
GERMANY:


HARVARDIANAE
ACADEMIAE
SIGILLVM
VE
RI
TAS

Crim. C.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I Cl.

Vierunddreissigster Band.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.

1900.

Inhalt

des

XXXIV. Bandes.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim,
Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Cl.

Vierunddreissigster Band 1. und 2. Heft.



HEIDELBERG.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.
1900.

Vorwort.

Wie früher unter der Schriftleitung des Direktors Ekert, so wurde auch dieses Jahr der vollendete 33. Band des Vereinsorgans Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden vorgelegt, worauf Höchstderselbe Seinen verbindlichsten Dank mit dem Beifügen aussprechen zu lassen geruhte, dass Seine Königliche Hoheit Sich sehr gefreut haben, das Werk im Hinblick auf Höchstihre früheren Beziehungen zu dem Verein entgegenzunehmen.

Die Schriftleitung hat ferner im Namen des Ausschusses ein Exemplar des Sonderheftes über das hessische Gefängnisswesen Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Hessen unterthänigst vorlegen lassen, welches Höchstderselbe unter dem Ausdruck Höchstseines Dankes huldvollst entgegenzunehmen geruht hat.

Mittheilung

an die verehrl. Herren Vereinsmitglieder.

Die von der Versammlung in Darmstadt für dieses Jahr in Aussicht genommene

Vereinsversammlung

muss **ausfallen,** da sich der in Leipzig geplanten Zusammenkunft unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellten und es mir trotz aller Anstrengungen nicht gelang, rechtzeitig einen andern passenden Versammlungsort ausfindig zu machen. Meine Bemühungen hatten aber den Erfolg, dass der Königl. Bayrische Justizminister, Seine Excellenz Freiherr von Leonrod erklärte, er stehe dem Gedanken der Abhaltung der nächsten Versammlung im Jahre 1901 zu Nürnberg sehr wohlwollend gegenüber. Dank der grossherzigen Gesinnung und des ausnehmenden Entgegenkommens Seiner Excellenz bin ich daher auf Grund der bisherigen Verhandlungen in der Lage, jetzt schon bestimmt mittheilen zu können, dass wir uns nächstes Jahr in Nürnberg versammeln und ich bin überzeugt, dass alle Vereinsmitglieder mit mir der bayrischen Regierung herzlichsten Dank wissen und sich auf das Wiedersehen im schönen Bayernlande freuen.

Dr. v. Engelberg
Vorsitzender im Ausschuss.

Die neuen Hausordnungen

für die Strafanstalten und für die amtsgerichtlichen Gefängnisse Württembergs

in ihrem Zusammenhange mit den bundesräthlichen Grundsätzen für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 6. November 1897.

Von Strafanstalts-Direktor Sichart in Ludwigsburg.

„Nachdem durch Bundesraths-Beschluss vom 28. Oktober 1897 zwischen den Regierungen der deutschen Bundesstaaten Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vereinbart worden sind, so werden hiemit vom 1. Mai 1899 an ausser Wirksamkeit gesetzt:

1. Die Hausordnungen für die Zuchthäuser, die Landesgefängnisse und das Zellengefängniss Heilbronn vom 20. Juli 1874;
2. die durch Königl. Verordnung vom 11. Dezember 1888 festgesetzten Hausordnungen für die Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg, sowie für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängniss in Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell;
3. die Königl. Verordnung, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängnisse, die Ordnung und die Dienstaufsicht in denselben vom 24. Juli 1894".

So lautet eine durch das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg No. 9 veröffentlichte, unter'm

27. Februar 1899 gegebene Königliche Verordnung, auf Grund welcher mit Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 4. März 1899 die am gleichen Tage erlassenen neuen Hausordnungen für die oben genannten Strafanstalten und Gefängnisse bekannt gegeben wurden.

Ich glaube mich in der Annahme nicht zu irren, dass es für die Mitglieder unserer Vereinigung nicht ohne Interesse sei, zu erfahren, welchen Einfluss jene uns allen wohlbekannten bundesräthlichen Grundsätze auf die Neuordnung des Württembergischen Strafvollzuges ausgeübt haben und entspreche dem mir gewordenen Auftrage, hierüber Bericht zu erstatten, um so freudiger, als eine solche Darstellung ein sicheres und verlässiges Urtheil über den Werth und die Bedeutung der erwähnten bundesräthlichen Normen ermöglichen dürfte, und ein solches Urtheil, wie zu erwarten, auch seine Wirkung äussern dürfte auf den künftigen Gang unserer ferneren Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges.

Zur Geschichte der Revision unserer Hausordnungen glaube ich zunächst anführen zu sollen, dass dieses Werk seine Inangriffnahme wie seine Durchführung nicht blos dem Bestreben, eine volle Uebereinstimmung unserer Strafvollzugs-Vorschriften mit den bundesräthlichen Grundsätzen zu erzielen, sondern auch der seit Jahren bestandenen Absicht, eine Anzahl unzeitgemäss und besserungsbedürftig gewordener Bestimmungen der älteren Hausordnungen abzuändern oder aufzuheben, seine Entstehung verdankt.

Die Pflicht der Dankbarkeit gebietet mir ferner, nicht unerwähnt zu lassen, dass sämmtliche Strafanstalts-Vorstände des Landes, nachdem sie früher schon durch die vorgesetzte Aufsichtsstelle veranlasst worden waren, nach Anhörung der Hausärzte, der Hausgeistlichen und Lehrer die ihnen geeignet scheinenden Vorschläge auf Abänderung der Hausordnungen, sowie der Einlieferungsbestimmungen nebst etwaigen weiteren Vorschlägen in Bezug auf die Organisation des Strafvollzuges in schriftlicher Fassung vorzulegen, später noch behufs Feststellung

der dem Justizministerium vorzulegenden Entwürfe neuer Hausordnungen für die Strafanstalten u. s. f. zu einem Zusammentritt mit dem Referenten des Königl. Strafanstalten-Kollegiums einberufen wurden.

Meinen Standpunkt zu den bundesräthlichen Grundsätzen hatte ich zu einer Zeit, als dieselben noch im Entwurfe vorlagen, in einem Berichte folgendermassen dargelegt:

„Nach meinem unmassgeblichen Urtheile leistet der in Rede stehende Entwurf, der fast ausschliesslich reglementäre Bestimmungen enthält, *de lege lata* das Beste, was in gedachter Richtung geleistet werden kann, und würde seine Annahme einen sehr bemerkenswerthen Fortschritt auf strafrechtlichem Gebiete insofern bezeichnen, als dadurch die wünschenswerthe und längst angestrebte Einheitlichkeit des Strafvollzuges eine sehr wesentliche Förderung erfahren würde.

De lege ferenda ist es mit Freuden zu begrüssen, dass durch den Entwurf der Erlass eines Strafvollzugs-Gesetzes verhütet wird, welches, weil es nothwendig, ganz im Geiste unseres dermalen geltenden Reichs-Strafgesetzbuches verabfasst werden müsste, so wenig, wie dieses selbst, den Bedürfnissen der Gesellschaft genügen, welches darum in weiten Kreisen auf Widerstand stossen und endlich auch den Strafvollzug der Gegenwart in manchem deutschen Einzelstaate wesentlich erschweren und keineswegs verbessern würde.“

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zu der Frage über, welchen Einfluss die bundesräthlichen Normen auf die Fassung unserer neuen Hausordnungen gewonnen haben.

Die in § 1 des bekannten Bundesraths-Beschlusses angeordnete T r e n n u n g der Strafgefangenen von Gefangenen anderer Art ist in Württemberg in den s. g. höheren Strafanstalten wie in den amtsgerichtlichen Gefängnissen seit geraumer Zeit durchgeführt. Als einen weiteren Vorzug, den unser Strafvollzug seit Langem geniesst, darf ich wohl auch den bezeichnen, dass

kurzzeitige Gefängniss-Strafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, in den Landesgefängnissen und im Zellengefängnisse Heilbronn vollzogen werden müssen, dass ferner auch die wegen Landstreicherei und wegen Bettels, sowie die wegen einer Uebertretung im Sinne des § 361 Ziffer 5—8 des R.-St.-G.-B. und des Art. 10 Ziffer 2—4 des Landes-Polizei-Strafgesetzbuchs (d. i.' wegen Erschleichung, Missbrauch und Vergeudung von Unterstützungen aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeits-Vereinen, Kleiderzerreissen u. s. f.) erkannten Haftstrafen von einer vier Wochen übersteigenden Dauer in Strafanstalten, welche für den Vollzug der Gefängnissstrafe eingerichtet sind, auf Anordnung der erkennenden Behörde vollstreckt werden können.

Ferner erfahren in unserm Lande zwei unserer Vereinsbeschlüsse von 1877 und 1886, betreffend die Trennung und strengere Behandlung von Rückfälligen, wenigstens theilweise und annähernd Verwirklichung insofern, als bei Vollzug der Zuchthausstrafe in der Dauer bis zu sieben Jahren eine Unterscheidung zwischen gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrechern einerseits und Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrechern andererseits in der Weise stattfindet, dass jede der beiden Kategorien in besonderen Anstalten (Ludwigsburg und Hohenasperg) verwahrt wird, und dass erstere in Bezug auf Klassifikation und Arbeitsbelohnung eine strengere Behandlung als letztere erfährt. Auch wird die Gefängnissstrafe gegen Personen männlichen Geschlechts, soweit sie nicht in einem amtsgerichtlichen Gefängnisse oder im Zellengefängnisse Heilbronn zu verbüssen ist, von denjenigen Verurtheilten, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in dem Landesgefängniss zu Hall und in dessen Nebenanstalt zu Kleinkomburg von solchen Verurtheilten, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in dem Landesgefängniss zu Rottenburg erstanden. In erstere Anstalt sind auch diejenigen Gefängnisssträflinge einzuliefern, gegen welche eine Strafe wegen wiederholten Rückfalls in

Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§ 244, 245, 261, 264 des R.-St.-G.-B. zu vollstrecken ist.

Auch dem § 3 der bundesräthlichen Grundsätze ist in Württemberg längst durch Einrichtung einer besonderen Anstalt für weibliche Strafgefangene in Gotteszell genügt, in welcher zur unmittelbaren Bewachung der Insassen ausschliesslich weibliche Bedienstete verwendet werden.

Eine Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Strafgefangenen (§ 4 der bundesräthlichen Grundsätze) durch Unterbringung der ersteren in besondere Abtheilungen ist in Württemberg seit 1839 durchgeführt. Dem Einflusse der bundesräthlichen Bestimmungen ist es, zum Theile wenigstens, zuzuschreiben, dass die Staats-Regierung im Jahre 1899 die Herstellung eines Gefängnissbaues für die männlichen jugendlichen Strafgefangenen auf dem Areal des Landesgefängnisses Rottenburg, von diesem vollständig getrennt, bei den Ständen beantragt hat, von welchen diese neue Anstalt auch genehmigt wurde.

Zur Zeit werden die gegen jugendliche Personen (§ 57 des R.-St.-G.-B.) erkannten Gefängniss-Strafen, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, wenn der Verurtheilte bei der Einlieferung in die Strafanstalt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,*) gegen Personen männlichen Geschlechts in der im Zellengefängnisse Heilbronn eingerichteten, gegen Personen weiblichen Geschlechts in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell gebildeten abgesonderten „Abtheilung für jugendliche Gefangene" vollzogen. Gefängniss-Strafen von kürzerer Dauer, sowie die von den Gerichten erkannten Haftstrafen gelangen auch gegenüber jugendlichen Personen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen zum Vollzuge, wo diese von den erwachsenen Gefangenen abgesondert zu ver-

*) Durch diese Bestimmung ist die in § 4 der bundesr. Grundsätze offen gelassene Frage entschieden, ob das 18. Lebensjahr zur Zeit der That oder zur Zeit der Verurtheilung oder zur Zeit des Strafantrittes vollendet sein müsse, damit der Verurtheilte die Strafbehandlung als erwachsene Person erfahren könne.

wahren sind. Die gleichen Einlieferungsbestimmungen gelten für solche jugendliche Personen, gegen welche wegen Uebertretungen im Sinne des § 361 Nr. 3—8 des St.-G.-B. und des Artikel 10 Ziffer 1—4 des Landes-Polizei-Strafgesetzes Haftstrafen, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, erkannt worden sind und solcher Strafvollzug von den erkennenden Behörden angeordnet wird.

Die Grösse der durch Erstellung von Zellenbauten bei allen Württembergischen Strafanstalten seit 1890 in grosser Anzahl gewonnenen Einzelhaft-Lokale und die Lichtfläche ihrer Fenster übersteigt nicht unwesentlich die in dieser Richtung in § 5 der bundesr. Grundsätze gestellten Anforderungen, insofern die Mehrzahl unserer Zellen einen Kubik-Inhalt von 25, einige sogar von 32, und die kleinsten 22,5 m haben.

Die neue Dienst- und Hausordnung für unsere amtsgerichtlichen Gefängnisse sieht für die künftig zu bauenden Einzelzellen 22—25 cbm und für die Zellenfenster eine Lichtfläche von mindestens 1 qm vor und bestimmt weiter, dass der bewegliche obere Flügel derselben geöffnet und geschlossen werden kann.

Die Bestimmungen in § 5 Absatz 2 der bundesr. Grundsätze über Stärke der Belegung der Gemeinschaftsräume für Gefangene wurden so wenig, wie die übrigen von der „Unterbringung“ handelnden §§ 1—7 der soeben erwähnten Normen in die neuen Hausordnungen für unsere Strafanstalten aufgenommen, weil die in diesen herrschenden Zustände den erlassenen Vorschriften in vollem Masse entsprechen.

Zu § 6 sei hier nur noch kurz bemerkt, dass Württemberg eine besondere Anstalt auf Hohenasperg besitzt, welche zum Vollzug der Festungshaft im Sinne des § 17 des R.-St.-G.-B. dient.

Die §§ 8—10, welche von der „Aufnahme und Entlassung“ handeln, wurden nicht eines Bedürfnisses halber, sondern lediglich der Conformität wegen in die

neuen Hausordnungen aufgenommen, insofern sie lediglich enthalten, was bei uns seit Langem schon in Uebung war.

Ueber Anwendung der „Einzelhaft" (§§ 11—14 der bundesräthlichen Grundsätze) enthielten die älteren Hausordnungen für unsere Zuchthäuser und Landesgefängnisse keinerlei Bestimmungen, da erwähnte Haftweise in erwähnten Anstalten, abgesehen von dem Pönitentiar-Hause Stuttgart mit seiner kleinen Gefangenenbevölkerung, erst im Laufe dieses Jahrzehntes allmählich durch Erstellung einer Anzahl von Zellenbauten zur Einführung gelangte. Bis zum Jahre 1891, um welche Zeit ein beim Zuchthaus Ludwigsburg erbautes Zellenhaus eröffnet wurde, war zur ausschliesslichen Anwendung von Einzelhaft nur das Zellengefängniss in Heilbronn bestimmt, und zwar für Personen männlichen Geschlechtes, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das 18. Lebensjahr vollendet hatten, wenn die zu vollziehende Strafe von mindestens viermonatlicher und höchstens dreijähriger Dauer bestand und der Verurtheilte zur Zeit der That das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Für die Anwendung der Einzelhaft im Zuchthause Ludwigsburg wurden im Jahre 1891 folgende Grundsätze in Vorschlag gebracht und genehmigt.

„Die Zuchthausstrafe sollte in Einzelhaft vorzugsweise an Eigenthums-Verbrechern (Abschn. XIX bis XXIII des R.-St.-G.-B.) vollzogen werden, welche nicht in die Kategorie der gewohnheitsmässigen und der gewerbsmässigen Verbrecher zu rechnen sind, sondern noch als besserungsfähig betrachtet werden dürfen.

Aus disziplinären und aus polizeilichen Gründen sollten aber auch solche Gefangene, wenigstens zeitweise, der Einzelhaft unterworfen werden können, welche durch hochgradige Reizbarkeit, durch Bosheit, Rachsucht, Unsittlichkeit u. s. f. ihrer Umgebung gefährlich zu werden drohen, oder durch Unverträglichkeit, fortgesetzte Unbotmässigkeit, Widerspenstigkeit, Fluchtversuche u. s. f. die Ruhe und Ordnung des Hauses stören.

Auf besonderes Ansuchen können auch andere, zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehörige Gefangene in Einzelhaft versetzt werden, sofern sie nach ihrer Individualität dazu geeignet und bessern Einflüssen nicht geradezu unzugänglich erscheinen."

An Stelle dieser Normen sind nunmehr die §§ 11—14 der bundesräthlichen Grundsätze durch fast wörtliche Aufnahme in die neuen Hausordnungen für die Zuchthäuser und für die Landesgefängnisse getreten.

Die Art und Weise des Vollzugs der Einzelhaft wird daselbst (§ 13 bezw. § 12) dahin präzisirt, dass der Gefangene unausgesetzt von andern Gefangenen abgesondert in einer Zelle gehalten wird; die Trennung der Gefangenen ist auch thunlichst bei der Bewegung im Freien, in Schule und Kirche, sowie bei sonstigen ausserhalb der Zelle vorzunehmenden Vorrichtungen durchzuführen; endlich darf die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Weiter ist in Erweiterung der Fassung von § 11 der bundesräthlichen Grundsätze in § 15 der Hausordnung für die Zuchthäuser und für die Landesgefängnisse Folgendes bestimmt:

„Im Allgemeinen eignen sich für die Einzelhaft solche Gefangene, welche als besserungsfähig zu betrachten, andererseits aber in der Gemeinschaftshaft verderblichen Einflüssen ausgesetzt sind. Der Einzelhaft sind aber auch solche Gefangene zu unterwerfen, welche für ihre Mitgefangenen besonders gefährlich sind oder durch Reizbarkeit, Bosheit u. s. f. den Vollzug der Gemeinschaftshaft stören. Weiterhin sind für die Einzelhaft solche Gefangene geeignet, für welche die Gemeinschaftshaft nach ihrer Bildung und sonstigen früheren Lebensverhältnissen eine besondere Härte enthalten würde".

§ 16 der Hausordnung bringt nähere Bestimmungen über die in § 14 der bundesräthlichen Grundsätze angeordneten Zellenbesuche.

§ 15 der bundesräthlichen Grundsätze, von der Gemeinschaftshaft und insbesondere von der nächtlichen Trennung der Gefangenen handelnd, ist in die neuen Hausordnungen (§ 17) übergegangen.

Die in § 16 vorgeschriebene Trennung von Gefangenen, welche einfache Haftstrafe verbüssen, und von besseren Gefängnisssträflingen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, von Gefangenen anderer Art ist bei uns schon längst durch besondere Verordnung gesichert, und brauchte deshalb die einschlägige Vorschrift des Bundesraths-Beschlusses in die neuen Hausordnungen nicht aufgenommen zu werden.

Obwohl die Grundsätze, welche der Bundesrath bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen aufstellt, in Württemberg auch unter der Herrschaft der älteren Hausordnung in vollem Umfange befolgt wurden, so wurde dennoch § 22 der bundesräthlichen Grundsätze, welcher von der Verwerthung der Arbeitskraft der Gefangenen handelt, wörtlich der neuen Hausordnung einverleibt.

Daneben sind die folgenden Bestimmungen aus der älteren Hausordnung beibehalten worden:

Die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Arbeiten sollen, soweit es thunlich ist, durch die Gefangenen besorgt werden".

„Im Uebrigen ist auf die Auswahl solcher Beschäftigungsarten Bedacht zu nehmen, welche nicht blos einen ergiebigen Ertrag gewähren, sondern auch als Mittel der Besserung zu dienen geeignet sind und die Gefangenen zu einem ehrlichen Erwerb nach der Entlassung aus der Strafanstalt möglichst befähigen".

„Es ist ausser auf die Gesundheitsverhältnisse und die Fähigkeiten der Gefangenen auf ihre bisherige Beschäftigungsweise und auf das künftige Fortkommen der Gefangenen die geeignete Rücksicht zu nehmen".

Ueber die Arbeitspflicht der Zuchthaus- und der Gefängnisssträflinge ist in Uebereinstimmung mit dem einschlägigen Texte des R.-Str.-G.-B. ausgesprochen, dass

erstere zu einer der in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten, letztere auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Letztere Bestimmung gilt auch für diejenigen Personen, welche eine Gefängnissstrafe in einem amtsgerichtlichen Gefängnisse verbüssen. Weiter heisst es in § 72 Absatz 3 und 4 der amtsgerichtlichen Hausordnung:

„Die zu qualifizirter Haft Verurtheilten können gleichfalls zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb des Gefängnisses angehalten werden."

„Demgemäss wird angeordnet, dass zu Gefängniss und zu qualifizirter Haft Verurtheilte, wenn die Möglichkeit einer angemessenen Beschäftigung vorhanden ist, zu derselben anzuhalten sind. Als eine den Fähigkeiten und den Verhältnissen des Gefangenen angemessene Beschäftigung ist nicht ausschliesslich eine solche zu betrachten, welche er schon früher gelernt oder betrieben hat."

An die Stelle des § 49 der ältern Hausordnung für Gefängnisssträflinge ist in § 56 der neuen Hausordnung für Gefängniss-Gefangene zunächst der Text des § 17 Absatz 2 und 3 getreten mit dem Beisatze, dass die Selbstbeschäftigung nur in stets widerruflicher Weise gestattet werde, dass die gewählte Beschäftigung mit der Hausordnung verträglich sein müsse, dass der Gefangene der Anstaltskasse für den ihr entgehenden Ertrag seiner Arbeit Ersatz zu leisten habe, und dass der Ertrag der Selbstbeschäftigung, soweit er nicht auf die Entschädigung zu verrechnen ist, dem Gefangenen verbleibt.

Eine Verbesserung der Vorschriften über die Zuweisung der Arbeit an die Gefangenen gegenüber der älteren Hausordnung besteht zweifellos darin, dass in Uebereinstimmung mit § 18 Absatz 2 der bundesräthlichen Grundsätze nach § 54 Absatz 1 der neuen Hausordnung für die Landesgefängnisse auch auf den Bildungsstand der

zu Gefängnissstrafen Verurtheilten Rücksicht genommen werden soll.

Eine Erweiterung der bundesräthlichen Grundsätze ist darin zu erblicken, dass auch etwaige Wünsche des Einzelnen inhaltlich des gleichen Hausordnungs-Paragraphen thunlichst beachtet werden sollen.

§ 18 Absatz 2 der bundesräthlichen Grundsätze hat wortgetreue Aufnahme in die Hausordnung für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen gefunden.

Ebenso verhält es sich mit § 19 der bundesräthlichen Grundsätze, welche sich in vollem Wortlaute in den Hausordnungen für Festungsgefangene (§ 36) und für amtsgerichtliche Gefängnisse (§ 74) wiederfinden.

Die tägliche Arbeitszeit (§ 20 der bundesräthlichen Grundsätze) ist in den neuen Hausordnungen für Zuchthaus- wie für Gefängnisssträflinge auf 10 Stunden im Winter- und auf 11 Stunden im Sommerhalbjahr festgesetzt und damit die Arbeitszeit gegen früher für letztere Kategorie von Gefangenen um 1 Stunde erhöht worden.

Dass der Ertrag der Arbeit der Zuchthaus- wie der Gefängnisssträflinge der Anstaltskasse gehöre (§ 21 der bundesräthlichen Grundsätze), war schon in den ältern Hausordnungen ausgesprochen, und ist dieser Satz auch bei deren Revision beibehalten worden.

Wie früher, so wird auch jetzt noch in den württembergischen Strafanstalten „den fleissigen Gefangenen von dem Ertrag ihrer Arbeit ein Theil als Arbeitsbelohnung, sog. Nebenverdienst bewilligt.“

Während dieser früher bis zum vierten Theile des Gesammtverdienstes berechnet werden konnte, ist jetzt das Maximum gemäss § 21 der bundesräthlichen Grundsätze für Zuchthausgefangene auf 20, für Gefängniss- und Haftsträflinge auf 30 Pfennig für den Arbeitstag festgesetzt. Eine Erhöhung des Nebenverdienstes über die angegebenen Beträge ist mit Zustimmung des Strafanstaltenkollegiums nur dann zulässig, wenn in Folge hervorragenden Fleisses

eines Gefangenen der vierte Theil seines Gesammtverdienstes andauernd sich über 20 beziehungsweise 30 Pfennig erhebt.

Nach § 80 der Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse darf der Gefängnissvorstand je nach Fleiss und Leistung aus dem Arbeitsertrag den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung in Geld (Arbeitsprämie) von 1—15 Pfennig täglich gewähren. Für Ueberarbeit kann eine entsprechende Erhöhung der Arbeitsprämie bis zu weiteren 10 Pfennig eintreten.

Die Bestimmungen darüber, welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift der Arbeitsbelohnung erwachsen, sind aus den ältern Hausordnungen in die neuen übernommen worden.

Der Hauptsatz über Beköstigung der Gefangenen lautet in den ältern Hausordnungen: „Sämmtlichen Gefangenen soll genügende und angemessene Nahrung gereicht werden". An seine Stelle ist die Fassung des § 23 der bundesräthlichen Grundsätze getreten, lautend: „Die Kost wird so gestaltet, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt".

Die in den ältern Hausordnungen für schwer beschäftigte Gefangene vorgesehenen Zulagen an Speisen und Getränken (Branntwein ausgenommen) sind auch in den neuen Hausordnungen beibehalten worden.

Die Bestimmung in § 23 Absatz 2 der bundesräthlichen Grundsätze, betreffend Abweichung von der allgemeinen Kost aus Rücksicht für die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner, hatte die Aufnahme folgender bisher schon eingehaltenen Vorschrift in den § 23 der neuen Hausordnung zur Folge:

„Solchen Gefangenen, bei welchen der Hausarzt einen zeitweiligen Wechsel gegenüber der gewöhnlichen Kost für geboten erachtet, insbesondere kränklichen oder schwächlichen Gefangenen, für welche der Hausarzt die gewöhnliche Kost nicht zuträglich findet, darf statt der Morgenspeise 0,5 Liter warmer Milch mit 125 gr Brotes, statt der Mittagskost eine gleiche Quantität Milch und

Brot oder eine leichte Suppe verabreicht, auch die tägliche Brotportion in Weissbrot gegeben werden. In besonderen Fällen darf auf Antrag des Hausarztes eine Fleischbrühsuppe mit einer Fleischzulage von 125 gr gereicht werden. Die Fleischzulage darf jedoch nur dann gewährt werden, wenn der objektive Nachweis einer körperlichen Störung vorliegt.

Bei Festungs-Gefangenen bildete die Selbstbeköstigung bisher schon die Regel, sowie sämmtlichen Insassen der amtsgerichtlichen Gefängnisse die Befugniss eingeräumt war, aus eigenen Mitteln entweder unter Verzicht auf die Staats-Verpflegung anderweit sich zu beköstigen oder auch neben jener Verpflegung Einzelnes zur Erquickung sich reichen zu lassen. Von dieser Begünstigung sind durch § 94 der neuen Hausordnung die eine qualifizirte Haftstrafe verbüssenden Strafgefangenen ausgenommen.

Selbstbeköstigung für die Insassen der Landesgefängnisse ist in der neuen Hausordnung für diese so wenig, wie in der alten, vorgesehen.

Die Kleidungs-Frage ist durch die neuen Hausordnungen für Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge dahin geregelt, dass beide Arten von Gefangenen gleichförmige, nach der Strafart verschiedene Kleidung zu tragen haben, welche nebst dem Leibweisszeug von der Anstaltsverwaltung abgegeben wird.

Den Gefangenen, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und zum ersten Male eine Strafe in einer Strafanstalt verbüssen, kann das Tragen eigener Kleider und eigenen Leibweisszeuges vom Vorstande gestattet werden, wenn diese Bekleidungsstücke reinlich und in brauchbarem Zustande sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Gefängnisssträflingen der Gebrauch eigener Bettstücke gestattet werden, wenn diese Gewährung in den Lebens- oder Gesundheits-Verhältnissen des Gefangenen ihre

Begründung findet und die Rücksicht auf die Ordnung der Anstalt nicht entgegensteht.

Die Vorschrift in § 26 der bundesräthlichen Grundsätze, betreffend das Kurzscheeren der Haupthaare und das Abnehmen des Bartes, decken sich im Allgemeinen mit der in den Württembergischen Strafanstalten bisher gehandhabten Uebung.

§ 27 Absatz 1 der bundesräthlichen Grundsätze, Krankheitsfälle betreffend, der für unsere Strafanstalten keine neue Vorschrift enthält, wurde nichts desto weniger in die neue Hausordnung aufgenommen.

Hier dürfte die richtige Stelle sein, um einige Bemerkungen über die für Württemberg im Jahre 1888 geschaffene Invaliden-Strafanstalt auf Hohenasperg einfliessen zu lassen.

Dieselbe ist bestimmt zur Aufnahme männlicher Strafgefangener der höhern Strafanstalten, „gegenüber von welchen nach dem Erachten des betreffenden Anstalts-Vorstandes und gemäss dem Ausspruch des betreffenden Hausarztes wegen durch Alter oder körperliche Gebrechen herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, wegen geistiger Schwäche oder sonstiger geistiger Defekte eine den Grundsätzen der Hausordnung entsprechende Behandlung nicht durchführbar erscheint, mit Ausschluss jedoch der völlig Geistesgestörten (Geisteskranken)“. Die Anstalt steht unter der Leitung der Zuchthausdirektion Ludwigsburg. In der Invaliden-Strafanstalt werden die Gefängnissssträflinge und die ihnen im Strafvollzug gleichgestellten Haftsträflinge von den Zuchthausgefangenen getrennt gehalten.

Die Bestimmungen der ältern Hausordnung über Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht haben durch Annahme der bundesr. Grundsätze keine Aenderung erfahren.

Auch an den Vorschriften über Unterricht der Gefangenen ward durch dieselben, von redaktionellen Aenderungen abgesehen, keine Revision vorgenommen.

§ 30 der bundesräthlichen Grundsätze, Bücher und Schriften betreffend, obgleich keine Neuerung für die württembergischen Strafanstalten bedeutend, hat in die neuen Hausordnungen wörtliche Aufnahme gefunden.

Dem § 39 der älteren Hausordnung für Festungsgefangene, von der Benützung der Strafanstalts-Bibliothek handelnd, ist der Zusatz angefügt worden:

„Sie können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen, doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstandes“.

§ 118 der Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse lautet: „Bücher religiösen und belehrenden Inhalts müssen in entsprechender Zahl für jedes Gefängniss vorhanden sein. Auch das Lesen anderer, nicht zum Gefängniss gehöriger Bücher und sonstiger Druckschriften von nicht zu beaustandendem Inhalt kann den Gefangenen gestattet werden“.

In Folge von § 31 Absatz 2 der bundesräthlichen Grundsätze ist die längste Dauer der Bewegung im Freien für Festungsgefangene von vier auf fünf Stunden täglich erhöht worden. Den Strafgefangenen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen soll solche, wie bisher, bis zur Dauer einer Stunde gestattet werden.

Den älteren Hausordnungen gemäss durfte der Zuchthausgefangene vier, der Gefängnissträfling sechs Besuche innerhalb eines Jahres empfangen. In Folge Annahme der bundesräthlichen Grundsätze ist die Zahl der Besuche für letztere Kategorie von Gefangenen auf zwölf erhöht, dagegen ist für die Regel die Besuchserlaubniss auf Angehörige der Zuchthaus-, Gefängniss- und Haftsträflinge beschränkt, endlich sind ohne Beaufsichtigung in besondern Fällen Besuche für zulässig erklärt worden.

Als neue Bestimmung wurde in die Hausordnung für Festungsgefangene aufgenommen, dass denselben ausnahmsweise Besuche bei ausserhalb der Anstalt wohnenden Personen gestattet werden können. Das Nähere hierüber ist in § 13 Absatz 6 enthalten.

Die Besuche von Strafgefangenen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen sind nach wie vor zuzulassen, „wenn ein ernstes Interesse dafür dargelegt zu werden vermag“.

Von den Vorschriften in § 33 der bundesräthlichen Grundsätze, den schriftlichen Verkehr betreffend, ist die Bestimmung in Absatz 2, dass Eingaben, sofern sie nicht an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde gerichtet sind, wegen beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts zurückgehalten werden sollen, in die neuen Hausordnungen aufgenommen worden.

Die Disziplin betreffend, so ist durch § 34 der bundesräthlichen Grundsätze in unsern Strafanstalten die Disziplinarstrafe der einsamen Einsperrung in ihrer Dauer von zwei Monaten auf sechs Wochen zurückgegangen; für Festungsgefangene ist diese Strafe wie die der Kostschmälerung weggefallen. Als neu ist Absatz 2 des § 35 der bundesräthlichen Grundsätze in die neuen Hausordnungen wörtlich eingesetzt worden.

Zufolge § 36 der bundesräthlichen Grundsätze darf gegen Zuchthausgefangene auf Anlegung von Fesseln (§ 74) erkannt werden. In der Hausordnung für die Gefängnissträflinge ist die Fesselung nicht mehr unter den Disziplinarstrafen aufgezählt, doch darf zur augenblichen Bewältigung thätlichen Widerstands, sowie zur Sicherung, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet werden.

In Bezug auf Beschwerden (§ 39) ist zu bemerken, dass gemäss § 39 der bundesräthlichen Grundsätze auch durch die neuen Hausordnungen eine weitere Beschwerdeinstanz eingeführt wurde.

Von weiteren Veränderungen in unsern Hausordnungen, welche nicht durch das Aufstellen der oft erwähnten bundesräthlichen Grundsätze, sondern lediglich durch Zweckmässigkeits-Rücksichten veranlasst worden sind, habe ich folgende als die wichtigsten anzuführen:

Die dem Strafanstaltsvorstande aufgetragenen Funktionen bezüglich der Aufnahme von neueingelieferten

Gefangenen (Bezeichnung der Sittenklasse, Anweisung der Beschäftigung, Bestimmung der Haftweise, Ermahnung zur Beobachtung der Hausregeln, Verwarnung vor Fluchtversuchen) sollen sich unmittelbar an die erste Vorstellung anschliessen und nicht wie früher, an vorausgegangene ärztliche Visitation und Einkleidung geknüpft sein.

Die §§ 3 und 4 der neuen Hausordnung enthalten nur Vorschriften für den Hausarzt bezüglich der Abgabe einer Aeusserung über den Visitationsbefund.

Weiter ist in § 4 Absatz 2 angeordnet, dass vor der Vornahme der Visitation der Neueingelieferte mit andern Gefangenen nicht in Berührung gebracht werden darf.

Eine neue Bestimmung in § 5 lautet: „Jeder Neueingelieferte wird innerhalb der ersten acht Tage nach seinem Eintritt in die Strafanstalt dem Geistlichen seiner Konfession vorgestellt."

In Erweiterung des § 16 der bundesräthlichen Grundsätze wurde in § 17 Absatz 2 der neuen Hausordnung die Bestimmung aufgenommen, dass Rückfällige, insbesondere Eigenthums-Verbrecher, durch Unterbringung in besondern Räumen oder Abtheilungen von andern Gefangenen möglichst getrennt gehalten werden sollen.

Neu in die Hausordnung aufgenommen (§ 22) ist eine bisher schon eingehaltene Vorschrift, welche dahin lautet, dass die Gefangenen (Zuchthaus- und erwachsene Gefängnissträflinge) mit „Sie" anzureden sind, und dass bei der Anrede einer Mehrzahl von Gefangenen die Anrede mit „Ihr" statthaft sei.

In § 24 ist der bisher ganz unbeschränkte Beschwerdeweg der Gefangenen insoweit geregelt worden, dass Beschwerden, welche später als nach Ablauf einer Woche seit dem als beschwerend bezeichneten Vorgang angemeldet werden, auf Berücksichtigung keinen Anspruch haben, und dass gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangener nicht zugelassen werden.

Die Vorschrift der ältern Hausordnung in § 22 Absatz 1, wonach die Zugehörigkeit zu einer der beiden höhern

Sittenklassen durch besondere Abzeichen an der Kleidung kennbar gemacht werden soll, kehrt in der neuen Hausordnung nicht wieder.

Durch § 36 der neuen Hausordnung wurde für die Beköstigung der Gefangenen eine grössere Mannigfaltigkeit und Abwechslung herbeigeführt, indem nicht mehr, wie seither, Morgens und Abends ausschliesslich Brot-Wassersuppe, sondern im Wechsel damit Morgens auch Milch-Kaffee, Abends zweimal wöchentlich Einbrenn-, Kartoffel-, Linsen- oder Erbsensuppe gereicht werden muss.

In Bezug auf die Mittagskost wird nach der neuen Hausordnung den Anstaltsverwaltungen überlassen, statt der einmaligen werktäglichen Fleischspeise zu 125 Gramm wöchentlich zwei Fleischportionen (billigere Sorte) zu 25 Gramm zu verabreichen, sofern dadurch ein erheblicher Mehraufwand nicht entsteht. Auch ist einmal in zwei Wochen die Verabreichung von billigen Fischen oder von Gekröse, Lunge, Herz, Leber u. dgl. zulässig.

Die neuen Bestimmungen über die den Gefangenen gegen Bezahlung zugelassenen Genussmittel (§ 38) lauten wie folgt: Den Zuchthausgefangenen ist gestattet, auf ihre Kosten Genussmittel, bestehend in schwarzem und in weissem Brot, süsser und saurer Milch, Eiern, Käse, Butter, Speck und Obst bis zum Betrag von höchstens 15 Pfennige für den Tag sich anzuschaffen.

Den Gefängnissträflingen ist auch Bier und Obstmost zugelassen, und beträgt das Maximum des statthaften Aufwandes 20 Pfennige.

Die öftere Wiederholung dieser Genüsse ist für beide Arten von Gefangenen an die Sitten-Klasse, der sie angehören, geknüpft.

Neu ist die Vorschrift in § 39, Absatz 1, dass auf den Beginn jedes Etatsjahres von den Strafanstaltsverwaltungen dem Strafanstalten-Kollegium ein Speisetarif vorzulegen ist, in welchem sämmtliche Gerichte, welche den Gefangenen gereicht werden, aufgeführt und die Mengen der zu jeder

Speise verwendeten Nahrungsmittel genau angegeben werden müssen.

Die den Züchtlingen in der ältern Hausordnung eingeräumte Vergünstigung, unter gewissen Voraussetzungen eigene Unterkleider und eigenes Leibweisszeug zu tragen und eigene Bettstücke zu gebrauchen, ist ihnen durch die neue Hausordnung nicht mehr gewährt.

Dagegen ist in der neuen Hausordnung § 43 Absatz 2 dem Vorstande die Befugniss eingeräumt, dieselben bei guter Führung einige Wochen vor der Entlassung vom Rasirzwang zu befreien.

Neu ist ferner die Bestimmung in § 45 Absatz 3, dass den Zuchthaus- und den Gefängnisssträflingen wegen üblen Betragens die Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche entzogen werden darf.

Während nach § 52 der ältern Hausordnung von dem Nebenverdienst der Gefangenen so viel zurückgelegt werden muss, dass sie bei ihrer Entlassung die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Heimreise besitzen, ist in § 59 Absatz 1 der neuen Hausordnung noch weiter angeordnet, dass geeignetenfalls ein Theil des Nebenverdienstes auch zur Instandsetzung oder Beschaffung der nothwendigen Kleidungsstücke zurückzulegen ist.

An Stelle des letzten Satzes in § 52 der ältern Hausordnung:

„Zur Tilgung früher entstandener Verbindlichkeiten kann der Nebenverdienst im Exekutionswege nicht bestimmt werden“ ist in § 59 Absatz 3 beziehungsweise § 60 Absatz 4 der neuen Hausordnung folgende Bestimmung getreten:

„Ein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe des gutgeschriebenen Betrages (an Nebenverdienst) steht den Gefangenen gegenüber der Anstaltsverwaltung nicht zu, und es ist daher die Pfändung des gutgeschriebenen Betrages ausgeschlossen“.

Nach § 61 Absatz 5 bezw. § 62 Absatz 5 kann in Ausnahmefällen der Vorstand einzelne Gefangene von der

Theilnahme an den angeordneten Gottesdiensten und am Religionsunterricht entbinden.

Nach § 67 Absatz 1 der neuen Hausordnung für die Landesgefängnisse sind nur diejenigen Gefängnisssträflinge zum Besuche des Schulunterrichtes anzuhalten, deren Strafzeit bei der Einlieferung noch mehr als drei Monate beträgt.

Schulprüfungen sollen nach § 68 der neuen Hausordnung alljährlich nur noch einmal (früher zweimal) in den Zuchthäusern und Landesgefängnissen abgehalten werden.

Die Schmälerung der Kost als Strafmittel, früher nur in der Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brot bestehend, kann nach der neuen Hausordnung auch durch Entziehung des Mittagessens erfolgen.

§ 72 Absatz 3 enthält in Erweiterung des § 66 Absatz 2 der älteren Hausordnung den Satz: „Der (mit einsamer Haft bestrafte) Gefangene ist von dem Besuche des Gottesdienstes und des Unterrichtes ausgeschlossen".

§ 74 der neuen Hausordnung für die Zuchthäuser vermindert die Anzahl der Fesselungsarten von acht auf vier, setzt ferner die Dauer der Fesselung mittels Ringen am Unterschenkel von drei Monaten auf vier Wochen herab und lässt Kurzschliessen auch in Verbindung mit einsamer Haft (früher nur mit Dunkelhaft) zu.

Während die ältere Hausordnung für die Landesgefängnisse Fesselung der Gefängnisssträflinge nicht vorsieht, darf nach § 74 der neuen Hausordnung für die Landesgefängnisse die Zwangsjacke oder die Fesselung zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstands sowie zur Sicherung, sofern andere Mittel nicht ausreichen, angewendet werden.

In § 78 Absatz 2 Ziffer 1 der Hausordnung für die Zuchthäuser ist die Vorrückung in eine höhere Sittenklasse als Aufmunterung und Belohnung bezeichnet, während diese Eigenschaft nach der ältern Hausordnung nur der Versetzung in die erste Klasse zukam.



In § 82 lautet ein neuer Schlusssatz: „Für die Richtigkeit der Strafzeitberechnung ist der Strafanstaltsvorstand verantwortlich“.

Nach § 85 der Hausordnung für die Zuchthäuser hat die Beamten-Konferenz je nach Bedürfniss, mindestens aber alle zwei Wochen (früher jede Woche), zusammenzutreten.

No. 14 der Hausregeln für die Zuchthäuser und für die Landesgefängnisse untersagt den Gefangenen den Gebrauch des Tabaks in jeder Form, während früher den Zuchthausgefangenen „der Gebrauch des Rauchtabaks sowohl als des Schnupftabaks“ und den Gefängnisssträflingen nur das Rauchen verwehrt war.

Während durch Ziffer 15 der Hausregeln den Zuchthaus- und den Gefängnisssträflingen „alles Spielen“ verboten war, beschränkt die neue Hausordnung dieses Verbot auf das Spielen mit Karten und Würfeln und jedes Spielen um einen Einsatz. Inwieweit im Uebrigen Spiele zu gestatten sind, hat der Vorstand zu bestimmen.

Neben den beiden Hausordnungen für die Zuchthäuser und für die Landesgefängnisse besteht eine solche für das Zellengefängniss Heilbronn. Ihre Abweichungen im Texte von den andern Hausordnungen sind nicht von prinzipieller Bedeutung, sondern lediglich durch das System der strengen Einzelhaft, wie sie an genanntem Orte zur Anwendung kommt, veranlasst.

Auf die in den Jugendabtheilungen des Zellengefängnisses Heilbronn und der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell untergebrachten jugendlichen Gefangenen finden die Bestimmungen für erwähntes Zellengefängniss bezw. für die Landesgefängnisse mit wenigen Ausnahmen statt.

Besondere Bestimmungen für die Jugendlichen sind folgende:

Sie sind von den erwachsenen Gefangenen jederzeit, insbesondere beim Unterricht, Gottesdienst, bei

der Arbeit und bei der Bewegung im Freien derart getrennt zu halten, dass jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt; bei der Zuweisung von Arbeit wird besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt;

die Schulprüfungen werden halbjährlich abgehalten;

die jugendlichen Gefangenen sind vorzugsweise in Einzelhaft zu halten; doch ist bei Gefangenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu einer Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von drei Monaten die Genehmigung der Aufsichtsstelle einzuholen;

für solche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird ein Nebenverdienst nicht bewilligt, auch ist ihnen die Anschaffung ausserordentlicher Genussmittel auf eigene Kosten nicht gestattet, und darf für sie die Disziplinarstrafe der einsamen Haft die Dauer von acht Tagen nicht übersteigen; Dunkelarrest darf gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht verhängt werden.

Und nun komme ich auf die schon oben aufgeworfene Frage zurück: „Welchen Gewinn hat der oft erwähnte Bundesraths-Erlass dem württembergischen Strafvollzug gebracht?“

Wie ich in Obigem nachgewiesen zu haben glaube, werden die Forderungen des bundesräthlichen Beschlusses durch die Ansprüche, welche unsere Hausordnungen, die ältern wie die neuern, an den Vollzug der Freiheitsstrafe erheben, zu einem grossen Theile nicht unbedeutend überboten. Dieses gilt insbesondere in hervorragendem Masse von den Bestimmungen über Unterbringung (Trennung) der verschiedenen Arten von Gefangenen und über Anwendung der Einzelhaft.

Es ist nach meiner Ueberzeugung von grösstem Werthe, dass in § 11 der bundesräthlichen Grundsätze das Prinzip der Individualisirung, wie bei uns in Württemberg, so für alle Staaten in Bezug auf die Haftweise zur Geltung

gebracht und so eine Klippe vermieden wurde, woran der Strafvollzugsgesetz-Entwurf von 1879, der die Zellenhaft zum herrschenden Haftsystem erheben wollte, gescheitert ist.

Was sonst noch in den bundesräthlichen Normen, die meist reglementärer Natur sind, verlangt wird, ist aber sicher nicht nur bei uns in Württemberg, sondern auch in sämmtlichen grössern Bundesstaaten bisher schon eingehalten worden und kann daher die Frage, ob in dem oft erwähnten Erlasse eine Reform des Strafvollzuges von irgend einer Bedeutung zu erblicken ist, füglich verneint werden.

Aus dem gleichen Grunde vermag der in Rede stehenden bundesräthlichen Massregel eine vereinheitlichende Wirkung in reglementärer Beziehung kaum beigemessen zu werden. In Bezug auf andere, den Strafvollzug ganz wesentlich beeinflussende Gegenstände, z. B. Organisation, Oberaufsicht u. dgl. hat der Bundesrath keinerlei Bestimmungen getroffen, so dass auch heute noch die Möglichkeit besteht, dass die verschiedenen Strafanstalten eines und desselben Landes verschiedenen Ministerien unterstehen, und dass die oberste Aufsicht über die Straf- und Besserungsanstalten bis zur Stunde nicht zur Reichsangelegenheit gemacht ist.

Wenn dem Gesagten zu Folge dem bundesräthlichen Vorgehen die Bedeutung eines Reformwerks nicht zukommt, so können wir uns darüber um so leichter trösten, als wir überzeugt sind, dass unsere Freiheitsstrafen im Laufe der Jahre eine solche Ausgestaltung erfahren haben, dass an ihrem Vollzuge wenig mehr auszusetzen ist. Die Freiheitsstrafe ist trotz der grossen Misserfolge, die ihre Anwendung aufweist, nach wie vor ein vorzügliches, vielleicht das beste Strafmittel. Jedes Heilmittel aber, auch das allerbeste, versagt seine Dienste, wenn es nicht in der richtigen Dosis, oder wenn es zu kurz oder zu lang angewendet wird. Damit haben wir die unserer Freiheitsstrafe anhaftenden Fehler angedeutet, die nicht in deren Vollzug, sondern vielmehr in der Strafgesetzgebung und in der von

dieser beeinflussten Rechtsprechung zu suchen und zu finden sind.

Sehr zutreffend werden die Missstände, welche sich unter der Herrschaft des geltenden Rechtes im Gebiete der Strafrechtspflege ergeben haben, von Professor Dr. van Calker (vgl. Bl. f. Gef.-K. Bd. XXXIII. S. 89) in folgenden Sätzen geschildert: „Der Richter wird durch das geltende Recht und das in demselben massgebende Prinzip gezwungen, in einer Unzahl von Fällen eine kurzzeitige Freiheitsstrafe auszusprechen, welche in ihrer heutigen Anwendungsweise nach allgemeiner Anschauung weder bessert, noch abschreckt, noch unschädlich macht.

Weiter: Wenn ein Thäter immer und immer wieder delinquirt, die einzelnen Handlungen aber in ihrem äusseren Erfolg verhältnissmässig geringfügig erscheinen, so kann er stets nur zu einer verhältnissmässig kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt werden; hat er ein paar Monate oder seine paar Jahre abgebüsst, so muss er wieder in die Freiheit entlassen werden, auch wenn Richter und Strafvollzugsbeamte die feste Ueberzeugung haben, dass der Entlassene sofort wieder zum Verbrechen schreiten wird.“ In gleichem Masse könnte auch darüber geklagt werden, dass Jemand, weil er ein sogenanntes schweres Verbrechen verübt hat, trotz seiner löblichen Vergangenheit und seiner zweifellosen Besserungs-Fähigkeit und -Willigkeit einer Strafart (Zuchthaus) unterworfen wird, die zunächst auf Abschreckung berechnet, wegen allzu grosser Härte ihn verbittert und verbost und so seine Wiedergewinnung für die Gesellschaft vereitelt.

Ebenso zu beklagen ist, wenn ein verkommener Bösewicht, an dem zahlreiche Strafen jeder Art sich bisher als erfolglos erwiesen haben, nun auf einmal wieder, weil er ein sogenanntes leichtes Verbrechen begangen hat, einem Strafverfahren unterworfen wird, das dem Unverbesserlichen viel eher als eine Aufmunterung, denn als eine derbe Zurechtweisung und empfindliche Züchtigung erscheinen muss.

„Die Strafe wird“, wie Stooss (Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen St.-G.-B. S. 86 ff.) sich ausdrückt, „nicht zielbewusst angewendet. Sie wird gedankenlos vollzogen; es mangelt ihr der ernste Inhalt: sie schwankt zwischen übermässiger Strenge und ungerechtfertigter Milde“.

Diese in unserm Strafensystem wurzelnden Fehler und Mängel sind es, welche, ohne zu einem Konflikt mit den bundesräthlichen Grundsätzen zu führen, gleichwohl wirksames, d. i. ein den Rückfall verhinderndes, das Verbrechen bekämpfendes Strafen unmöglich machen.

Die Selbstbeschränkung, welche der Bundesrath in seinem uns beschäftigenden Erlasse geübt hat, beruht auf der Erwägung, dass mehr, als das Gebotene, zur Zeit, d. i. unter der Herrschaft des dermalen geltenden Strafgesetzbuches, sich nicht erreichen lässt.

„Ein Strafgesetz aber erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn es sich zur Bekämpfung des Verbrechens wirksam erweist“. (Stooss a. a. O. S. 86.)

Unsere gegenwärtige Strafgesetzgebung erreicht diesen Zweck nicht. Dies beweist uns mit ihren grauenhaften Rückfallsziffern unsere Kriminal-Statistik, davon überzeugt uns die tägliche Erfahrung, das verkündet endlich laut und deutlich das allgemeine Urtheil über die Wirkungslosigkeit, ja Schädlichkeit der Freiheitsstrafen, wie sie in der Gegenwart zur Anwendung kommen.

Dass solchem Uebel durch Normativvorschriften von vorzugsweise reglementärer Art, wie sie der Bundesrathsbeschluss enthält, nicht abgeholfen wird und nicht abgeholfen werden kann, darüber war man, wie mit Bestimmtheit angenommen werden darf, an massgebender Stelle keinen Augenblick in Zweifel.

Aus all' dem folgt die absolute Nothwendigkeit einer zeitgemässen, die Lebens-Interessen der bürgerlichen Gesellschaft berücksichtigenden Revision unseres Strafgesetzbuchs.

Die Frage, die uns fortan zu beschäftigen hat, und die wir vor ihrer glücklichen Lösung nicht mehr aus dem Auge verlieren dürfen, lautet nicht mehr, wie bisher: „Wie ist der Strafvollzug an der Hand unseres dermalen gültigen Strafgesetzbuches zu bessern und zu vervollkommnen?“ Sie lautet vielmehr für die Zukunft:

„Welchen Weg hat unsere Strafgesetzgebung einzuschlagen, um einen wirksamen Strafvollzug zu ermöglichen und damit unserer in Misskredit gekommenen Freiheitsstrafe wieder zu Ehre und zu Ansehen zu verhelfen?“

Ich habe nicht versäumt, lange vor Erscheinen der bundesräthlichen Grundsätze bei gegebener Gelegenheit auf diese Situation aufmerksam zu machen, und versucht, zur Lösung der zuletzt aufgeworfenen Frage nach Kräften beizutragen. Zur Bewahrheitung dieser meiner Behauptung verweise ich auf mein im Vereinsorgane Band XXVII S. 305 ff. veröffentlichtes Gutachten über die Frage: „Welche Aenderungen auf dem Gebiete der Gefängnissverwaltung werden empfohlen, um dem Strafvollzug eine bessere Wirkung zu sichern, als dies unter dem gegenwärtigen Regime der Fall sein kann?“

Ich habe dem gleichen Gedanken, dass dem Vollzuge der Freiheitsstrafen nicht anders als durch eine gründliche Revision unseres St.-G.-B. aufgeholfen werden könne, in einem von mir verfassten „Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen“ (Berlin 1892) Ausdruck verliehen.

An diesem Reformwerke von der allergrössten Bedeutung sich zu betheiligen, ist Pflicht und Aufgabe unseres Vereines, der sich in § 1 seiner Statuten das Ziel setzt, auf dem gesammten Gebiete des Gefängnisswesens, das ohne strafrechtliche Grundlage nicht gedacht werden kann, und dessen Leistungen durch ein richtiges Strafensystem bedingt sind, den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

Die Bekundung lebhaften Interesses unsererseits für eine zeitgemässe Revision unseres Strafgesetzbuches dürfte den gesetzgebenden Faktoren um so erwünschter und willkommener sein, da kaum in einem andern Kreise ein grösseres Mass von Erfahrungen und grössere Verlässigkeit in der Beurtheilung der wichtigsten strafrechtlichen Fragen sich finden dürfte, als in unserem Vereine, dessen zahlreiche Mitglieder, Männer der Wissenschaft wie der Praxis, seit mehr als drei Jahrzehnten Verbrechen und Strafen zum Gegenstande ihrer Beobachtungen und wissenschaftlichen Forschungen und die Vervollkommnung des Strafvollzuges zum Ziele ihres eifrigen und unablässigen Strebens gemacht haben.

Wer sollte geeigneter und befähigter sein, über den richtigen Massstab der Strafen, über die Art und die Dauer derselben, über Strafsurrogate, über Rückfälligkeit, über die zu ihrer Verhütung dienenden Massnahmen und Einrichtungen, über bedingte Verurtheilung, über unbestimmte Straferkenntnisse, über vorläufige Entlassung, Schutz- und Polizeiaufsicht u. s. f. zutreffende und verlässige Gutachten abzugeben, als die Männer, deren Amt und Beruf in der Ausführung der Strafen besteht und ihnen ermöglicht, deren Wirkung wie ihre Misserfolge und ihre Ursachen auf das Genaueste kennen zu lernen, und deren Wissenschaftlichkeit sie zugleich in die Lage versetzt, aus ihren Beobachtungen und Erfahrungen die richtigen theoretischen und praktischen Schlussfolgerungen abzuleiten.

Darum kann und darf aber auch unserm Verein und seinen Mitgliedern nicht noch länger erspart bleiben, thätig in den bereits entbrannten Entscheidungskampf einzugreifen, von dessen Ausgang nicht blos Macht, Ansehen und künftiges Schicksal der Freiheitsstrafe, sondern zugleich auch die Aufrechthaltung und Festigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abhängt, — ich meine den Streit, der sich am kürzesten und verständlichsten mit den Worten bezeichnen lässt: „Vergeltungsidee oder Zweckgedanke im Strafrecht?“

Von der Bedeutung und Wichtigkeit unserer Betheiligung an diesem Kampfe dürften folgende Worte v. Holtzendorff's ein schwer wiegendes Zeugniss ablegen:

„Die modernen Strafrechtstheorien müssen gegenwärtig viel mehr auf dem Weg der Induktion und durch die Erfahrungen des Strafvollzuges, als umgekehrt der Strafvollzug aus aprioristischen Theorien abgeleitet werden."

In würdiger und vielversprechender Weise scheint mir der wissenschaftliche Meinungsaustausch über die dem künftigen Strafgesetzbuche zu Grunde zu legende Strafrechtstheorie durch Veröffentlichung des von Professor Dr. van Calker in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrages über „Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitsstrafen" in den Blättern für Gefängnisskunde Bd. XXXIII S. 85 ff. bereits eingeleitet zu sein.

Mögen sich auf dem vor uns liegenden neuen Arbeitsfelde zahlreiche Vereins- und Berufsgenossen in dem redlichen und aufrichtigen Streben zusammenfinden, der Strafe, und insbesondere der Freiheitsstrafe, wieder zu ihrem vollen Rechte in der Weise zu verhelfen, dass aus ihr eine scharfe und schneidige Waffe zum Kampfe gegen das Verbrecherthum und zugleich ein tüchtiges Werkzeug zur Erhaltung und Festigung der gesellschaftlichen Ordnung geschaffen werde!

Der Schutz der Kinder im deutschen Recht

und die

vorbildliche Ergänzung durch Vereinsthätigkeit in England.*)

Von Landgerichtsrath Simonson-Berlin.

Unserem Aufruf sind als Motto die Worte des amerikanischen Senators Randall „Rettet die Kinder und Ihr habt keine Verbrecher mehr!" an die Spitze gesetzt.

Es ist noch nicht gar so lange her, dass man sich dieser Wahrheit allgemeiner bewusst geworden ist. Wenn wir jetzt diesen Ausspruch als nicht nur unzweifelhaft richtig, sondern vielleicht auch als selbstverständlich ansehen

*) Als Vortrag gehalten von dem Verfasser am 13. März 1899 in dem neubegründeten „Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung", über dessen Bestrebungen nachfolgender Auszug aus den Statuten Aufschluss gibt.

§ 3.

Der Verein ist bestrebt, die Gefahren zu bekämpfen, welche für Kinder entstehen:

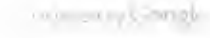
1. aus vernachlässigter Erziehung, bezw. sittlicher Verwahrlosung;
2. aus dem Missbrauch der elterlichen Gewalt, die sich in übermässiger Züchtigung und körperlicher Misshandlung oder in Verwendung zu Arbeiten und Leistungen, die über das Mass der kindlichen Kräfte hinausgehen oder das Kind sittlich gefährden, geltend macht;
3. aus der Unterbringung von Kindern in Pflege bei Personen, deren Ruf, Wohnungs- und Lebensverhältnisse keine Gewähr für eine gedeihliche Fortentwicklung der Pfleglinge bieten.

§ 5.

Der Verein hat ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 6.

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 1 Mark. Der Beitritt erfolgt bei den zuständigen Zweig-



dürfen, so ist dies vorwiegend ein Verdienst der neuen Strafrechtswissenschaft. Sie hat auf ihre Fahnen geschrieben, dass wir bei der Beurtheilung und Aburtheilung des Verbrechers nicht in dem Masse, wie dies früher geschehen, auf die That, sondern auch auf den Thäter blicken sollen. Und nicht nur auf den Thäter, wie er vor dem Richter steht, sondern auch auf seinen Entwicklungsgang, wie er geworden ist und auf die Umgebung und die Lebensverhältnisse, unter denen er aufgewachsen ist. Da hat man dann sehr bald gesehen, dass es eigentlich wunderbar ist, dass nicht noch viel mehr Menschen straucheln und dass wir sehr oft keine Veranlassung haben, voll Verachtung auf den herabzusehen, dessen That an sich solche Verachtung voll und ganz rechtfertigen würde. Sehr häufig ist der Missethäter viel eher zu bemitleiden, denn er hat vielleicht nie ein ordentliches gesittetes Heim, Elternliebe und Elternfürsorge kennen gelernt. Er ist das geworden, was er, wenn nicht ein besonders guter und energischer Kern in ihm steckte, werden musste. Nachdem einmal die moderne Strafrechtswissenschaft in die verpesteten Winkel

---

Vereinen oder beim Haupt-Verein. Sie verpflichten sich, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, insbesondere

1. die ihnen zur Kenntniss gelangenden Vergehungen gegen Kinder (vergl. § 2 u. 3) in geeigneter Weise bei den zuständigen Zweig-Vereinen oder beim Schriftführer-Amt des Haupt-Vereins zur Anzeige zu bringen:
2. in Nachforschungen thätig zu sein;
3. die Aufsicht über schutzbedürftige Kinder zu übernehmen, sowie deren Unterbringung in Kinderhorte und Heime zu vermitteln.

§ 7.

Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 2 Mark. Sie sind verpflichtet, alle unter § 6, 1 genannten Fälle, die ihnen zur Kenntniss kommen, dem Schriftführer-Amt zur Anzeige zu bringen; von weiteren Pflichten sind sie entbunden.

§ 8.

Ehrenmitglieder werden diejenigen Persönlichkeiten und Vereine, welche dem Verein zum Schutz der Kinder u. s. w. eine einmalige

des Verbrecherthums hineingeleuchtet hatte, wurde ihr bald klar, wo die heilende Hand anzusetzen hat. Die ohne sittliches Empfinden, ohne Selbstzucht Aufgewachsenen dauernd zu bessern und vom Pfade des Verbrechens abzuhalten, ist übergrosse Hoffnung nicht vorhanden. Bei der Jugend, bei den künftigen Rekruten des Verbrecherheeres muss man anfangen, da ist Erfolg zu erwarten! Wie nothwendig dieses Rettungswerk ist, das hat auch die Reichstagsverhandlung vom 12. Januar d. J.**) gezeigt, in welcher der preussische Kriegsminister darauf hinwies, dass sich in der Zeit von 1882 bis 1897 die Zahl der in das Heer eingestellten Vorbestraften gewaltig vermehrt hat, nämlich um 82 Prozent! Wenn auch von dieser Zahl eine gewiss sehr grosse Summe von Bestrafungen in Abzug zu bringen ist, welche wegen irgend einen sittlichen Mackel nicht enthaltender Uebertretungen oder anderer gleichliegender Straftthaten erfolgt sind, so zeigt dies doch, wie ernst der Ausblick in die Zukunft sein muss. Wie gross das Elend und die moralische wie physische Versumpfung ist, in der ein grosser Theil unseres Volkes aufwächst und lebt, das wissen Viele nicht, wollen es auch nicht wissen. Diese vergessen aber, dass es unsere Pflicht, nicht nur unsere

---

Schenkung von mindestens 50 Mark oder jährliche Beiträge von mindestens 10 Mark zuwenden.

§ 16.

Durch Vereinigung von mindestens 10 Personen an einem Orte kann ein Zweigverein gebildet werden. Die Satzungen des Zweigvereins müssen mit den Zwecken und Zielen des Hauptvereins übereinstimmen.

Der engere Vorstand des Vereins besteht z. Z. aus Generallentnant z. D. v. Pelet-Narbonus, Professor Dr. Freiherr v. Soden (Vorsitzender), Scheidel (Schatzmeister), Major a. D. Hantelmann (Geschäftsführer), Frau Geh.-Rath v. Richthofen, Frau Professor Schmoller, Freifrau v. Soden und Landgerichtsrath Simonson, Berlin, 37, Schöneberger-Ufer, welch letzterer etwaige Beitrittserklärungen oder Anfragen gerne entgegennimmt.

**) Deutsche Juristenzeitung, IV. Jahrgang, Nr. 3. Kriminalpolitik und Wehrkraft von Prof. Dr. van Calker.

sittliche Pflicht, sondern auch die der Selbsterhaltung ist, hier Wandel zu schaffen. Ernste andauernde Arbeit opferwilliger Frauen und Männer ist dazu erforderlich und wenn es dieser Arbeit innerhalb eines Menschenalters gelungen sein wird, hier nur einigermassen nennenswerthe Besserung erreicht zu haben, dann wird man schon damit sehr zufrieden sein müssen, in diesem bescheidenen Erfolge aber auch den Ansporn zu weiterer segenbringender Arbeit finden dürfen. Wer da weiss, wie häufig die Noth die Mutter alles Bösen ist, der weiss auch, dass zu dem Rettungswerk sehr grosse pekuniäre Mittel gehören, so grosse, dass sie die Wohlthätigkeit, oder sagen wir besser, das Pflichtgefühl der Einzelnen auf die Dauer kaum aufbringen kann, dass der Staat, das Reich helfend eingreifen muss. Und wir dürfen zu unseren Regierungen das Vertrauen hegen, dass sie sich dem nicht verschliessen werden, denn das Eine muss ihnen klar sein: Was sie zur Rettung der Jugend ausgeben, das sparen sie später an Zuchthäusern und Strafanstalten! Sie sehen, die Ziele, welche unsere Vereinigung sich gesteckt hat, sind grosse und schwer zu erreichen. Hoffen wir, dass unserem ernsten Wollen ein guter Erfolg zu Theil wird.

Die Thätigkeit des neuen Vereines soll im Wesentlichen eine dreifache sein; zuerst eine organisirende. Der Berliner Hauptverein soll den Mittelpunkt bilden für möglichst viele durch das ganze deutsche Reich zu bildende Zweigvereine, welche die unmittelbare Bethätigung der im § 2 der Satzungen aufgeführten Zwecke verfolgen. Seine Sache soll es sein, derartige Zweigvereine in das Leben zu rufen und ihre Organisirung zu beginnen, zu unterstützen oder zu erleichtern. Dies soll geschehen durch Erweckung und Stärkung des öffentlichen Interesses an den Zwecken und Zielen der Vereinigung, durch Schaffung und Erhaltung der Beziehungen, welche zu einem gedeihlichen Wirken erforderlich sind nach der doppelten Richtung. Der Verein muss sich, soll er die Ziele, welche er sich gesteckt hat, erreichen können, eine solche Stellung in der Oeffentlichkeit

schaffen, dass alle die Fälle, welche sein Eingreifen verlangen, mit thunlichster Beschleunigung zu seiner Kenntniss gelangen. Er muss aber auch diejenigen Verbindungen zu Behörden, Familien, Wohlthätigkeits-Anstalten gewinnen, die es ihm oder den Zweigvereinen ermöglichen, dasjenige, was im einzelnen Fall zum Schutz der Kinder erforderlich erscheint, ungesäumt zur Ausführung zu bringen.

Er übt zweitens vorerst für Berlin und überall da, wo Zweigvereine noch nicht bestehen, die diesen zugewiesene Thätigkeit in Bearbeitung der Einzelfälle.

Es ist drittens seine Aufgabe, nach § 4 No. 6 seiner Satzungen, auf die Gesetzgebung zu Gunsten einer besseren Erziehung der Kinder und wohl auch zum besseren Schutze derselben — eine heilsame Einwirkung zu versuchen Speziell hier können sich dem Hauptverein grosse und bedeutsame Ziele eröffnen. Doch man täusche sich darüber nicht, dass eine lebhafter in die Aussenwelt tretende Thätigkeit des Vereins nach dieser Richtung Jahre andauernd angestrengter Vorarbeit verlangt. Das ganze zur Kenntniss der Centralstelle gelangende Material muss verarbeitet, das Wirken der an sich zuständigen Behörden und deren Verwerthung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bedachtsam und ohne Voreingenommenheit nach der einen oder der anderen Richtung verfolgt werden. Erst dann kann ein Anspruch auf Beachtung verlangendes Urtheil darüber gewonnen werden, ob eine Aenderung der Gesetzgebung in sachlicher Beziehung oder hinsichtlich der Einrichtung der zuständigen Organe überhaupt und nach welcher Richtung erforderlich ist.

Für diese Vorarbeiten ist selbstverständlich eine Bekanntschaft mit dem vorhandenen Gesetzmaterial erste Voraussetzung. Unter dem vorhandenen Material verstehe ich jetzt die uns interessirenden Bestimmungen des grossen gesetzgeberischen Werkes, welches mit der Wende des Jahrhunderts in Wirksamkeit treten soll. Um jedoch die immerhin aufsteigende Entwickelung zum Ausdruck zu bringen und da das Bürgerliche Gesetzbuch das Landesrecht

in unserer Materie nicht voll beseitigt, sei mir gestattet, mich auf das Landesrecht des grössten Gliedes des Deutschen Reichs beschränkend Ihnen zuerst einen kurzen Abriss der für Preussen z. Z. noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu geben.

Das A. L.-R. legt den Eltern Recht und Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder bei und bestimmt gleichzeitig, dass die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, hauptsächlich dem Vater zukomme, sobald das Kind das vierte Lebensjahr vollendet hat (§§ 64, 74, 70, II. 2 A.L.-R.) Entstehen zwischen den Eltern Erziehungsstreitigkeiten oder kommen sie mit den ihnen zu Gebote stehenden Rechten der elterlichen Zucht nicht aus, so soll auf Anrufen das Vormundschaftsgericht helfend eingreifen. (§§ 72, 87, l. c.) Beide Anordnungen machen auf dem Papier einen nicht unebenen Eindruck, in Wirklichkeit haben sie sich als von sehr geringer Wirksamkeit erwiesen, jedenfalls die erstere noch immerhin von grösserer als die letztere. Ist der Streit der Eltern über die Erziehung der Kinder bereits soweit gediehen, dass einer von ihnen gerichtliche Hülfe anruft, so sind die Aussichten dafür, dass dem Richter eine Versöhnung gelingt, recht geringe Machtmittel stehen ihm aber für diesen Fall kaum zu Gebote. Noch geringeren Erfolg wird ein gütliches Einwirken des Vormundschaftsrichters auf ein Kind haben, das die Eltern nicht mehr regieren können. Der § 89, II. 2. A. L.-R. sagt zwar: „Nach Befinden der Umstände muss alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel (vom Richter) bestimmt werden“. Worin solche Besserungsmittel bestehen und in welcher Art und in welchem Umfange sie zur Anwendung gelangen könnten, verschweigt das Gesetz. Man hat angenommen, dass eine Einsperrung bis zu 2 Jahren erfolgen könne, aber in jedem Einzelfall Bericht an den Minister, eventuell an den König erforderlich sei. Wo sollen solche Kinder eingesperrt werden, denn die Einsperrnng rechtfertigt sich hier doch nur unter dem Gesichtspunkt der Besserung? Dies Alles hat dazu geführt,

dass von diesen Gesetzesbestimmungen betr. die Unterstützung der elterlichen Zucht so gut wie kein Gebrauch gemacht worden ist.

Welche Hülfe gewährt nun das Landrecht für die Fälle, in welchen es im Interesse der Kinder geboten erscheint, sie schädlichen Einflüssen der Eltern oder eines Theiles derselben zu entziehen? Ohne Rücksicht auf das Verhalten in einem speziellen Fall entzieht das Gesetz dem Vater dauernd die väterliche Gewalt, wenn er zu Zuchthaus oder zehnjähriger Gefängnissstrafe verurtheilt, gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird oder, um sich seinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus dem Lande entweicht (§§ 255-257. II. 2. A.L.-R.). Die väterliche Gewalt ruht, wenn der Vater zu mehr als zweijähriger Gefängnissstrafe verurtheilt wird oder in Geisteskrankheit verfällt (§§ 260, 261, I, c). Bei dauerndem Verluste der väterlichen Gewalt geht der Ausfluss derselben auf einen Vormund, bei zeitlicher Beschränkung auf einen Pfleger über, wie auch ein solcher bei sachlicher Beschränkung eintritt, wenn dem Vater die Vermögensverwaltung oder die Erziehungsrechte entzogen werden. In solchen Fällen kann die Mutter zum Vormund oder Pfleger bestellt werden (§§ 21, 91, V.-O.).

Wenn der Vater die Erziehung vernachlässigt, die Kinder grausam misshandelt, zum Bösen verleitet oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagt, ist die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung einzuschränken (§ 266, II, 2, A.L.-R.). „Sollten Aeltern ihre Kinder grausam misshandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen.“ „Nach Befund der Umstände kann den Aeltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden“, so lauten die §§ 90 und 91 dieses Titels, welche dem altpreussischen Richter häufig ein segensreiches Eingreifen ermöglicht haben. Nachtheilig hat sich in dieser

Hinsicht stets bemerkbar gemacht, dass der Mutter die Erziehung der Kinder bei Vernachlässigung der Erziehung durch die Mutter nicht entzogen werden konnte, es einem Vormund oder Pfleger aber stets fast unmöglich sein wird, den nachtheiligen Einfluss der erziehungsberechtigten Mütter zu paralysiren. Hier griff der § 28 der z. Zt. noch geltenden Vormundschafts-Ordnung von 1875 ein, der der Mutter zwar die Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes gewährt, aber gestattet, ihr dieselbe aus erheblichen Gründen zu entziehen.

Da auch ein Einschreiten gegen Vormund oder Pfleger zu veranlassen, innerhalb der Aufgaben unseres Vereines liegen und es ebenso erwünscht sein kann, gegen den Vater, wenn ihm auch die Erziehung noch nicht entzogen werden kann, gewisse Pressionsmittel zur Anwendung zu bringen, so erscheint es angezeigt, hier kurz auf die hierzu verwendbaren Bestimmungen hinzuweisen. So wird nach § 361 R.-St.-G.-B. mit Haft bestraft, wer seine Kinder zum Betteln anhält oder ausschickt, sie vom Betteln oder von Diebstählen abzuhalten unterlässt, oder sich selbst dem Spiel, Trunk, Müssiggang derart hingiebt, dass er die Seinigen nicht mehr unterhalten kann. In vielen Fällen wird es sich als zweckmässig erweisen, den Vater oder die Mutter — allerdings in sehr vorsichtiger Weise — fühlen zu lassen, dass sie bei Widerstand gegen die wohlmeinenden Absichten des Vereins mit ihren Kindern die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu besorgen hätten. Dem Vormund oder Pfleger, der sich pflichtwidrig erweist, dem die Ehrenrechte aberkannt sind oder der offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt, kann die Vormundschaft oder Pflegschaft entzogen werden (§§ 21, 63, V.-O.). Zeigt sich der Vormund nachlässig, so wird es gelegentlich genügen, wenn man den Gemeindewaisenrath oder den Vormundschaftsrichter darauf hinweist.

Kinder bis zu 12 Jahren unterstehen nicht dem Strafrichter. Wer zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen hat, kann nur bestraft

werden — und zwar mit milderen Strafen als die Erwachsenen — wenn er bei Begehung der That die zur Erkenntniss der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen hat (§ 57 R.-St.-G.-B.). Seit einigen Jahren ist eine sehr starke Bewegung im Gange, welche die Erhöhung der Grenze der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Jahr verlangt, und es steht zu erwarten, dass diesem Verlangen durch die Reichsgesetzgebung in absehbarer Zeit entsprochen wird.

Werden Kinder zwischen 12 und 18 Jahren mangels dieser Einsicht frei gesprochen, so hat das Urtheil zu bestimmen, ob der Thäter seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll (§ 56 R.-St.-G.-B.).

Wie steht es nun aber mit Kindern unter 12 Jahren, welche Strafthaten begehen? Hier greift für Preussen das Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 ein. Danach kann ein Kind, das zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre die unbedeutendste Strafthat begangen hat, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehung gebracht werden, wenn dies zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und zwar mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafthat einerseits und die Persönlichkeit der Eltern oder Erzieher oder der übrigen Lebensverhältnisse des Kindes andererseis erforderlich erscheint. Die Zwangserziehung erfolgt durch Unterbringung in einer geeigneten Familie, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Ueberblicken wir noch einmal die jetzige Rechtslage, so sehen wir, dass zwar die Möglichkeit geboten ist, auf Eltern und Vormünder zur Erfüllung der ihnen den Kindern gegenüber obliegenden rechtlichen wie sittlichen Pflichten einzuwirken, dass aber die dafür zu Gebote stehenden Mittel besonders wirksame nicht sind, abgesehen von den Fällen, in welchen der Vormund, da elterliche Erziehungsrechte nicht mehr vorhanden sind, das Kind in einer geeigneten Familie oder privaten Erziehungsanstalt unterbringen will und kann. Dagegen hat der Vormundschaftsrichter nicht in erheblicherem Masse die Möglichkeit, verwahrlosten oder der

Verwahrlosung entgegengehenden Kindern, solange sie sich von Strafthaten ferngehalten haben, die Vortheile einer geordneten, systematischen Anstaltserziehung zu verschaffen.

Wenden wir nun unsern Blick in die Zukunft, auf das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch und sehen wir, welche Handhaben dieses den auf eine Besserung des sittlichen Wohles der Kinder gerichteten Bestrebungen bietet.

Zwei wichtige Neuerungen treten uns hier sofort entgegen.

Einmal führt dasselbe als neuen Entmündigungsgrund die Trunksucht ein (§ 6 Nr. 3), dann stellt es an die Stelle der väterlichen die elterliche Gewalt (§ 1626). Wer weiss, in wieviel Fällen das Familienleben durch die Trunksucht des Vaters oder der Mutter zerstört wird, muss von vornherein von der gedeihlichen Einwirkung dieser Bestimmung auf die Kindererziehung überzeugt sein. Durch die Entmündigung tritt beschränkte Geschäftsfähigkeit und damit ein Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters und die Ausübung der elterlichen Gewalt der Mutter ein, wenn nicht die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vormunds gegeben sind (§§ 114, 1676, 1685, 1698 B.G.-B.). Es ist also auf Grund dieser Bestimmung in viel häufigerem Masse als bisher die Möglichkeit geboten, das Kind gegen den entsittlichenden Einfluss der Eltern oder eines Theils derselben zu schützen. Auf der anderen Seite wird allerdings die Ausdehnung der elterlichen Gewalt auf die Mutter ein Eingreifen häufig mehr erschweren als bisher. Denn während bisher das Vormundschaftsgericht stets schon bei dem Ableben des Vaters eintrat und damit ein gewisses Aufsichtsrecht erlangte, beginnt künftig eine Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts regelmässig erst nach dem Tode beider Eltern. Ob diese Ausdehnung der „Frauenrechte“ eine glückliche Idee des Gesetzgebers war, muss die Zukunft lehren. Dem Vormundschaftsrichter, der Gelegenheit gehabt hat, Frauen aller Stände als Vormünder ihrer Kinder zu

beobachten, möge gestattet sein, diese Neuerung nicht von Vornherein als eine segensvolle zu begrüssen, ohne sich dadurch den Vorwurf der Voreingenommenheit gegen die Thätigkeit der Frau ausserhalb ihrer Häuslichkeit zuzuziehen.

Ausser dem bereits erwähnten Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters wegen Trunksucht, tritt ein solches Ruhen ferner ein, wenn der Vater geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist also hauptsächlich, wenn er wegen Geistesschwäche oder Verschwendung entmündigt ist, in welchen Fällen er ja selbst unter Vormundschaft zu stellen ist. Sie ruht ebenfalls, wenn der Vater unter Pflegschaft steht oder das Vormundschaftsgericht feststellt, dass er auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist. (§§ 1676, 1677, B. G.-B.)

In allen diesen Fällen übt während dieser Zeit die Mutter die elterliche Gewalt, auf welche dieselben Vorschriften Anwendung finden wie für die elterliche Gewalt des Vaters, mit der Massgabe jedoch, dass der Mutter, sei es auf Anordnung des Vaters, sei es auf ihren Antrag, sei es, weil es das Vormundschaftsgericht für geboten erachtet, ein Beistand bestellt werden kann. (§§ 1685, 1686, 1687 B. G.-B.) In denjenigen Fällen, in welchen auch der Mutter die elterliche Gewalt nicht zusteht, wird für das Kind ein Vormund oder Pfleger bestellt, neben dem der Mutter die Sorge für die Person des Kindes ganz ebenso wie sonst neben dem Vater zusteht (§ 1698). Diese Sorge für die Person umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Da aber bei Meinungsverschiedenheiten hierüber zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vorgeht (§§ 1631, 1634), so wird man annehmen müssen, dass auch die Meinung des Vormundes der der Mutter vorgeht.

Durch am Kinde verübte Verbrechen oder vorsätzlich verübte Vergehen, die eine Zuchthausstrafe oder Gefängnissstrafe von mindestens sechs Monaten nach sich gezogen

haben, tritt eine Verwirkung der elterlichen Gewalt für den Thäter ein, mag dies nun der Vater oder die Mutter sein (§§ 1680, 1686 B. G.-B.).

Für gewisse Fälle macht das Gesetz ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts zur Pflicht, nämlich wenn der Vater (oder die Mutter [§ 1686]) das geistige oder leibliche Wohl des Kindes durch ein gewisses Verhalten gefährdet. Für dieses fehlerhafte Verhalten führt das Gesetz nicht etwa Beispiele auf, sondern fixirt dasselbe auf 3 bestimmte Voraussetzungen: a) Missbrauch des Rechts der Sorge für die Person des Kindes, b) Vernachlässigung des Kindes, c) ehrloses oder unsittliches Verhalten. In solchen Fällen hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen und k a n n insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde (§ 1666 B. G.-B.). Besteht dagegen eine elterliche Gewalt nicht, so kann das Vormundschaftsgericht eine derartige Unterbringung anordnen, ohne an die eben erwähnten Beschränkungen gebunden zu sein. Sofern aber trotz Nichtvorhandenseins der elterlichen Gewalt noch einem Elterntheil die Sorge für die Person des Kindes zusteht, treten die oben gedachten Beschränkungen wieder ein. (§ 1838 B. G.-B.)

Diese Bestimmungen müssen gegenüber dem jetzigen Rechtszustande als eine ganz erhebliche Verbesserung angesehen werden, indem dem Vormundschaftsrichter gegenüber elternlosen Kindern ganz allgemein die Möglichkeit gewährt wird, sie einer auf sie nachtheilig wirkenden Umgebung zu entziehen und gegenüber Kindern, die noch Vater und Mutter oder einen von Beiden besitzen, diese Möglichkeit doch auch auf alle Fälle erweitern, in welchen eine Strafthat des Kindes nicht vorliegt. Dessen ungeachtet müssen die Bestimmungen als unzulänglich bezeichnet werden. Gerade hier ist der Hebel einzusetzen seitens aller Derjenigen, welche es mit dem sittlichen Schutze des Kindes gut meinen.

Solange elterliche Gewalt oder Erziehungsrecht eines Elterntheils besteht, kann der Vormundschaftsrichter von der erwähnten segensreichen Anordnung nur bei dem gleichzeitigen Vorhandensein von zwei Voraussetzungen Gebrauch machen. Die eine, die oberste, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, ist eine objektive, nämlich Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes, wogegen kaum etwas einzuwenden sein wird. Insbesondere fällt es vortheilhaft auf, dass nicht auch, wie an andrer Stelle geschehen, die Feststellung der Nothwendigkeit dieser Massregeln „zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens" gefordert wird. Nun muss aber noch eine von drei weiteren Voraussetzungen vorhanden sein, von denen nur eine gewissermassen objectiv ist: ehrloses oder unsittliches Verhalten. Die beiden anderen: Missbrauch des Erziehungsrechts und Vernachlässigung des Kindes setzen stets ein subjectives Verschulden des betreffenden Elterntheils dem Kinde gegenüber voraus. Der Vater oder die Mutter muss das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbrauchen oder das Kind vernachlässigen und dadurch dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährden. Damit werden aber die zahlreichen Fälle nicht getroffen, in welchen die Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern, ohne dass diesen gerade eine Schuld beigemessen werden kann, eine halbwegs verständige Erziehung der Kinder vorübergehend oder dauernd ausschliessen. Gewiss wäre es ein ungerechtfertigter Eingriff in die Elternrechte, wenn man ihnen stets die Kinder fortnehmen wollte, sobald Vater und Mutter durch Thätigkeit ausser dem Hause verhindert sind, sich persönlich so, wie es wünschenswerth wäre, dauernd um das Wohl ihrer Kinder zu kümmern. Aber es sind hier sehr viele Fälle denkbar, und sie ereignen sich jeden Tag, wo die Situation gebieterisch verlangt, dass das Wohl der Kinder über die Rechte der Eltern gestellt werde, und da versagt das Gesetz!

Ferner erweist sich als nachtheilig Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, welcher

zwar die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt bleiben lässt, aber ausser den im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Fällen die Zwangserziehung nur zulässt, wenn sie zur „Verhütung des völligen sittlichen Verderbens“ nothwendig ist.

Dies bedeutet zwar keine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden preussischen Rechtszustand, aber es gestattet doch jedenfalls Preussen nicht, sein mangelhaftes Zwangserziehungsgesetz in der wünschenswerthen Weise zu verbessern, was bei Fortfall des Wortes „völlig“ allerdings möglich wäre. Wir haben aber in verschiedenen Theilen Deutschlands Zwangserziehungsgesetze, denen gegenüber der Art. 135 eine entschiedene Verschlechterung bedeutet (s. Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher, 1892, S. 116; s. a. v. Kirchenheim, Elterliche Gewalt und Vormundschaft. Vortrag, gehalten von der Rhein.-Westf. Gefängniss-Gesellschaft. abgedruckt in: Der Rettungshausbote, 1898, Nr. 9 ff.).

Sicher bedarf die Frage der Zwangserziehung der sorgfältigsten eingehendsten Erwägungen, damit deren definitive Regelung die Rechte der Kinder auf Schutz ihres leiblichen und sittlichen Wohls in vollstem Masse erfüllt und dabei doch unnöthige Eingriffe in die elterlichen Rechte vermeidet. Wie dies bereits der Beschluss der Berliner Konferenz der Deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung vom 5. Juli 1891 unter Nr. 7 ausgesprochen hat, ist die gesammte Zwangserziehung einheitlich und zwar durch ein Reichsgesetz zu regeln. Hierbei mitzuwirken, wird vornehmlichste Aufgabe unserer Vereinigung sein, der es gelingen möge, in das Gesetz noch einen weiteren Gedanken hineinzutragen, dessen Durchführungsmöglichkeit, so schwierig sie auch erscheint, sich in England ergeben hat.

Wie gesagt, ist die Zwangserziehung in der bisher bei uns gedachten Weise nicht möglich ohne starke Eingriffe in die elterlichen Erziehungsrechte, ja meist sogar nicht ohne völlige Negirung derselben. Das sind dann

auch die Gesichtspunkte, aus denen heraus der rationellen Regelung des Stoffes viele Gegner erwachsen sind, deren Ansichten nicht so ohne Weiteres als unbeachtlich bei Seite geworfen werden können. Solange in den Eltern noch ein gewisser sittlicher Kern vorhanden ist, ist der Zusammenhang der Kinder mit den Eltern, die Aufrechterhaltung des Familiengefühls etwas so Wichtiges und Werthvolles für das ganze fernere Leben der Einzelnen wie der Nation, dass es leichtfertig wäre, sich dieses hochwichtige Moment, soweit es angeht, nicht zu Nutze zu machen. Diese Möglichkeit würde vorhanden sein, wenn der Staat sich entschliessen könnte, eine Organisation zu schaffen oder die Schaffung einer solchen durch private Vereinsthätigkeit unter Delegirung gewisser Rechte und unter staatlicher Kontrolle zu gestatten. Diese Organisation würde in solchen Fällen, wo Aussicht auf Erfolg vorhanden, durch ihre Beamten den Eltern mit Rath und That, sowie mit materiellen Mitteln zur Seite treten und dabei eine Ueberwachung der elterlichen Erziehung üben in der Weise, dass, wenn der beabsichtigte Erfolg in angemessener Zeit nicht eintritt, zur Zwangserziehung geschritten wird oder der schuldige Elterntheil in einer Arbeitsanstalt internirt wird.*) Ich kann den Einwand, dass ich mich in Utopieen bewege, nicht geltend lassen, denn, wie bereits gesagt, in England ist gezeigt worden, dass ein derartiger Plan durchführbar ist.

Bis zum Jahre 1889 gab es in England elterliche Pflichten im Rechtssinne kaum, rechtlich durften die Eltern mit ihrem Vermögen, ihrem Lohne und ihren Kindern machen, was sie wollten. Erst gegen Ende 1889 begannen die ersten Schritte der englischen Gesetzgebung zur Bekämpfung dieser Willkür, indem sie die Vorenthaltung der für die Kinder erforderlichen Nahrung, sowie die Misshandlung der Kinder durch die Eltern unter Strafe stellte. Dieses Gesetz brachte zuerst Rohheit und Nachlässigkeit der Eltern gegenüber

*) Aufsatz von Münsterberg in Voss. Ztg. vom 28. 1. 99.

den Kindern vor den Richterstuhl der Oeffentlichkeit, aber nur in der Theorie. Um die Grundidee des Gesetzes in Wirklichkeit umzubilden, um im Lande ein Organ zu schaffen, welches geeignet war, den Kindern im sogenannten Elternhause die Lebensbedingungen zu gewähren, welche das Gesetz auf dem Papier verheissen hatte, traten im Mai 1889, als der Gesetzentwurf eben eingebracht war, im Mansion-House, im Sitzungssaale des Lord-Major von London, 20 Personen zur Gründung der *Society for the Prevention of Cruelty to Children* zusammen. Ihr ausgesprochener Zweck ging dahin, jedem Kinde in England ein erträgliches Leben zu schaffen und zwar — und dies bitte ich wohl zu beachten — in erster Linie nicht durch Entfernung der Kinder aus dem Heim der eigenen Familie, sondern dadurch, das sie dies Heim behaglicher zu gestalten, in Eltern wie in Kindern den Sinn für eine wohnlichere Häuslichkeit, das Gefühl der gegenseitigen Pflichten zu wecken und zu stärken versuchen wollten. Man lachte die 20 Leute aus und machte sich lustig über ihre weltverbessernden Ideen; ihnen selbst erschien ihr Unternehmen kaum ausführbar, das hielt sie aber nicht ab, mit voller Energie an's Werk zu gehen, das dann in verhältnissmässig kurzer Zeit von ungeahntem Erfolge gekrönt wurde.

Man war sich sofort klar, dass die Bestrebungen des Vereins sich nach zwei Richtungen zu erstrecken hätten. Einmal galt es, ein Personal zu gewinnen und immer eingehender und besser auszubilden, das nicht nur die erforderlichen Ermittelungen anstellen, sondern auch rathend, erziehend, helfend eingreifen und im Nothfalle die Missethäter zur Anzeige bringen könnte. Auf der anderen Seite galt es, sich die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, um da, wo Noth vorhanden war, materielle Hilfe bringen zu können. Gleichzeitig wurde eine rationelle Organisation über das ganze Land hin in Angriff genommen, die zu Ostern 1898 jedoch erst zu $^2/_3$ vollendet war. Der Verein arbeitet grossentheils mit bezahlten Beamten, die sich mit der Zeit eine derartige Geschicklichkeit und ein solches

Ansehen in den Bevölkerungskreisen ihrer Wirksamkeit gewonnen haben, dass das Misstrauen und der Widerwille der meisten Eltern, mit denen sie ihr Beruf zusammenführte, sich in Achtung, ja vielfach in herzliche Liebe umgewandelt hat. Sie suchten belehrend auf die Eltern einzuwirken, indem sie ihnen klar machten, was das neue Gesetz von ihnen für Pflichten gegenüber ihren Kindern verlange, welche Strafen ihnen bevorständen, wenn sie weiter durch Müssiggang und Trunk ihre Kinder Noth leiden liessen. Daneben aber versäumten sie nicht, durch praktische Rathschläge und, wo es erforderlich, durch materielle Unterstützung helfend einzugreifen und in diesen Kreisen, in denen der Sinn für eine gesunde, behagliche Häuslichkeit, für ein Leben im Hause mit den Kindern, stark abgestumpft oder vielfach ganz verloren gegangen war, diesen Sinn neu zu schaffen oder wieder zu beleben. Durch verständige Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Mittel gelang es ihnen vielfach, die schmutzigen, übelriechenden, ungesunden Häuser in erträgliche Wohnstätten umzuschaffen, für die hungernden und frierenden Kinder Nahrung und Feuerung zu gewähren. Die an ein Lotter- und Säufer-Leben gewöhnten Eltern suchten sie zur Arbeit anzuspornen, ihnen lohnende Thätigkeit zu verschaffen. Durch ihr Beispiel von sich gleichbleibender Ruhe, Verständigkeit und Freundlichkeit ist es ihnen gelungen, in Tausenden von Haushalten schlecht genährter, schlecht gekleideter, ungewaschener Menschen das Gefühl für eine bessere Lebenshaltung zu erwecken und sie auf den Weg zu führen, der ihnen solche ermöglichte. Gerade, weil die Beamten der Gesellschaft keine Polizeiorgane sind, haben sie so grossartige Erfolge erreicht, denn ihre Nicht-Polizei-Stellung ermöglichte ihnen, die Strenge des Gesetzes nur im Nothfalle, nur als letztes Mittel heranzuziehen nur denjenigen gegenüber, welche für Zuspruch, Rath und Mahnung sich unzugänglich erwiesen. Immer wieder wurden die Beamten darauf hingewiesen, dass es ihre vornehmste Aufgabe sei, auf der einen Seite in den Eltern das Gefühl der

Verantwortlichkeit gegenüber ihren Kindern zu schaffen und zu stärken, auf der andern Schirmer und Schützer der Kinder zu sein. Sehr bezeichnend ist ein Passus in ihrer Instruktion, der denjenigen mit sofortiger Entlassung bedroht, der, anstatt Alles zu thun, was nach Lage des Falles für ein nothleidendes Kind erforderlich erscheint, nur bestrebt ist, einen Schuldigen zur Bestrafung zu ziehen. Durch diese Tendenzen gewann der Verein auch allmählich die Sympathieen der Staatsverwaltung, die sich der Einsicht nicht verschliessen konnte, um wieviel besser es ist, das Leben in der Familie zu verbessern, anstatt es zu vernichten. Der Königin von England gebührt das grosse Verdienst, den bedeutenden Segen, welchen die Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft für das ganze Land bringen musste und konnte, zu einer Zeit erkannt zu haben, wo die Ideen der Gesellschaft noch in den weitesten Kreisen als Utopieen angesehen und dementsprechend belächelt wurden. Bereits 1895 gab die Königin dem Verein Statuten und Korporationsrechte, wodurch der Thätigkeit desselben der Weg erheblich geebnet wurde. Von nun an konnte man ihm nicht länger den Vorwurf machen, dass er in polizeiliche Befugnisse eingreife, denn mit dem Statut wurde ja dem Verein die Thätigkeit, die er sich vorgezeichnet hatte, zur staatlichen Pflicht gemacht. Jetzt ist die Stellung und das Ansehen der Gesellschaft und ihrer Organe derartig gefestigt, dass ihr die Polizeibehörden instruktionsgemäss alle Fälle von Kinder-Misshandlungen u. s. w. zur Kenntniss bringen und ebenso verfahren die Staatsanwälte, die Armenbehörden, die Elementarschulen, die Leichenbeschauer.

Der Verein steht unter dem Patronat der Königin, fast sämmtlicher Mitglieder des Königlichen Hauses und einer grossen Zahl der angesehensten Männer und Frauen Englands. An der Spitze des Vereins steht der Herzog von Abercorn mit 83 Vice-Präsidenten. Die Gesellschaft ist nach ihrem letzten Jahresbericht (Mai 1898) in 174 Distrikte eingetheilt, deren jeder 2 bis 3 Repräsentanten

hat, und es existiren 191 Zweigvereine, ausserdem 24 in Schottland.

Während im Jahre 1889/90 3947 Fälle, an denen 4318 Väter oder Mütter und 7463 Kinder betheiligt waren, zur Kenntniss gelangt sind, betrugen diese Zahlen 1897/98: 25170; 33188; und 68008. Die Zahl der Verwarnungen betrug 1889/90: 2138, 1897/98: 18779. Zu gerichtlicher Verfolgung wurden gebracht im ersten Jahr: 496 mit 468 Verurtheilungen, im letzten 2519 mit 2432 Verurtheilungen. Im letzten Jahr wurden von den Beamten der Gesellschaft über 60000 Ueberwachungsbesuche gemacht, während die Gesammtzahl der Besuche in diesem Jahr 120000 betrug.

Man kann sich vorstellen, dass zur Aufrechterhaltung und weiteren Ausbreitung dieser Organisation, sowie zur Wirksamkeit derselben bedeutende Geldmittel erforderlich sind, aber man wird, da wir in Deutschland an derartige Summen nicht gewöhnt sind, doch etwas staunen, wenn man einige Zahlen hört. Im Geschäftsjahr 1897/98 betrugen die Jahresbeiträge über 550000 Mark, die Gesammteinnahmen über eine Million Mark, während die Ausgaben die Einnahmen um ca. 54000 Mark überstiegen. Auffallend ist hierbei, dass beinahe die Hälfte der Einnahmen, nämlich ca. 428000 Mk. für Gehälter aufgewendet worden ist! Ich bin indessen weit entfernt, diesen grossen Ausgabeposten im Prinzip zu missbilligen. Es ist bei einer derartigen Organisation, wie der des englischen Vereins, einfach ausgeschlossen, ein erfolgreiches und geordnetes Arbeiten mit — lediglich oder auch nur vorwiegend — unbezahlten Kräften erwarten zu können. Ohne bezahlte, die Thätigkeit für den Verein den Lebenslauf bildende Thätigkeit namentlich der unteren Organe ist ein gedeihliches Wirken nicht möglich.

Sie haben gesehen, welche segensreiche Einrichtung in England, wo Alles in dieser Beziehung im Argen lag, in verhältnissmässig kurzer Zeit zu schaffen gelungen ist!

Warum soll es bei uns nicht möglich sein, etwas Aehnliches, wenn auch vielleicht in bescheidenem Umfange, in das Leben zu rufen? Des Versuches ist das Ziel werth. Und halten wir uns stets gewärtig, dass wir, wie schon früher gesagt, das, was wir für die gefährdeten Kinder unseres Volkes ausgeben, bei den Kosten der Strafrechtspflege reichlich sparen.

Also: Glückauf dem neuen Werk und an die Arbeit!

Die Familienfürsorge im Berliner Vereine zur Besserung der Strafgefangenen.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Felisch zu Berlin.

Der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen ist im Jahre 1828 gegründet worden. Satzungsgemäss erstreckt sich seine Thätigkeit auch auf Fürsorge für die Angehörigen der Strafgefangenen. Seit langer Zeit besteht in ihm eine Frauenabtheilung, welche in erster Reihe sich den jugendlichen weiblichen Strafentlassenen widmet, jedoch auch im Einzelfalle sich um die Familien der Schutzbefohlenen des Vereines kümmert. Diese letztere Wirksamkeit ist aber bisher nicht organisirt gewesen, sondern nur von Fall zu Fall eingetreten. Ueberdies war sie im Laufe der Jahrzehnte nicht von auch nur annähernd gleichem Umfange. Früher gab es eine Zeit, in welcher die Frauenabtheilung eine rege Thätigkeit entfaltete; dann wieder kamen Jahre, in welchen sie zwar in den Berichten des Vereines verzeichnet war, im Uebrigen aber kaum etwas von sich hören liess.

In der letzten Hälfte der 1890er Jahre war ein wesentlicher Aufschwung in ihr festzustellen, der äusserlich

an einen Vortrag von mir im Bürgersaale des Berliner Rathhauses anknüpfte. Der „Berliner Frauenverein“ und der Verein „Frauenwohl“ schickten seitdem Delegirte zu den Monatssitzungen des Vereines, und namentlich entfaltete Fräulein Marie Mellien, die bekannte Vorkämpferin auf diesem Gebiete, eine rastlose Arbeit. Aber auch jetzt stand die Familienfürsorge weit hinter den anderen Aufgaben des Vereines zurück; nur gelegentlich bot sich einmal ein Anlass zu ihrer Bethätigung. In Zukunft wird dies anders werden, und es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Entwickelung dieser Angelegenheit zu verfolgen.

Ausgangs- und Zielpunkt aller Gefangenenfürsorge ist die Besserung des einzelnen Strafgefangenen, unternommen im Hinblicke auf die wirthschaftliche, sittliche und soziale Bedeutung einer zweckentsprechenden Eingliederung der Gesammtheit der Strafentlassenen in die bürgerliche Gesellschaft. Diese Besserung wird sehr oft sich schneller und nachhaltiger vollziehen, wenn der Betreffende während der Strafvollstreckung Gewissheit darüber erhält, dass seine Angehörigen, welche erfahrungsmässig von dessen Verfehlung oft schwer und nicht selten schuldlos in ihren Daseinsbedingungen geschädigt werden, solchen Beistand edler Menschenfreunde gefunden haben, dass sie die Tage der Prüfung zu ertragen vermögen. Und wenn der Heimkehrende die Seinigen nicht von Allem entblösst, sondern in zwar kümmerlichen, aber doch menschenwürdigen Verhältnissen vorfindet, wird der in der Strafanstalt gefasste Vorsatz, sich ehrlich durch die Welt zu schlagen, leichter in die That umgesetzt werden als entgegengesetzten Falles. Aus diesen und ähnlichen Erwägungen heraus war es längst der Wunsch der im Berliner Vereine maassgebenden Persönlichkeiten, die Schutzfürsorge auf die Familienangehörigen der Pfleglinge nach festen Grundsätzen zielbewusst auszudehnen. Ein zufälliger Umstand brachte die Sache langsam in Fluss.

Es ist eigenthümlich, dass er von aussen an den Verein herantrat. Herr Verlagsbuchhändler Mueller

von der Firma Mayer & Mueller nahm im Jahre 1895 als Geschworener eine kleine Sammlung zum Besten entlassener Strafgefangener unter seinen Mitgeschworenen vor und führte deren Betrag mit einigen 20 Mark an mich zur weiteren Veranlassung ab. Auf meinen Vorschlag wurde beschlossen, in jeder Schwurgerichtsperiode eine Sammlung zu gleichem Zwecke von Vereins wegen unter den Berliner Geschworenen zu veranstalten. Dies geschah mit Genehmigung der betheiligten beiden Berliner Landgerichtspräsidenten. Die eingehenden Beträge wurden zunächst zur Vereinskasse genommen. Dann aber wurden sie auf einen neuen Antrag von mir zu einer „Geschworenenstiftung" gesammelt, für welche besondere Satzungen von mir entworfen wurden und Anfangs 1899 Annahme fanden. Bei ihnen wurde von der Erfahrung ausgegangen, dass manche Geschworenen abgeneigt sind, verurtheilten Rechtsbrechern Wohlthaten zu erweisen, sich aber bereit finden lassen, für deren darbende Angehörige die milde Hand zu öffnen. Demzufolge wurde der Zweck der Geschworenenstiftung dahin fest gelegt, dass diese zum Vereinsvermögen gehörende Stiftung ausschliesslich dazu bestimmt ist, solche bedürftige Familienangehörige von Gefangenen zu unterstützen, denen gesetzliche Alimentationsansprüche gegen diese zustehen. Zu ihr fliessen alle von Geschworenen dem Vereine zugewendeten Beträge, sowie diejenigen Summen, welche ausdrücklich dazu vom Geber bestimmt sind. Selbstverständlich ist mündelsichere Anlage und Trennung von dem übrigen Vereinsvermögen, aber gleiche Verwaltung mit diesem vorgeschrieben. Um nun einerseits nicht ganz geringfügige Summen für die laufenden Unterstützungen in der Hand zu haben, andererseits ein allmähliches Wachsen des Kapitals mit Sicherheit herbeizuführen, ist folgende Anordnung getroffen. Sämmtliche Zinsen des Kapitals und die Hälfte aller zur Stiftung neu eingehenden Beiträge können zu stiftungsmässigen Unterstützungen verwendet werden. Die zweite Hälfte der neuen Beiträge und die am Schlusse des Vereinsjahres

unverwendet gebliebenen Summen sind hingegen zu kapitalisiren. In Eilfällen darf der Vorsteher des Arbeitsnachweisebureaus Unterstützungen bis zu 10 Mark anweisen; im Uebrigen erfolgt deren Bewilligung in den Monatssitzungen des Vereines.

Man wird es vielleicht als kühn bezeichnen, auf diesem Wege die Ansammlung eines Stiftungskapitales zu versuchen. Allein man bedenke die grosse Zahl der Schwurgerichtsperioden in Berlin und erwäge, dass der Geschworene im Allgemeinen gewillt sein wird, in der Zeit, in welcher nicht nur die Verworfenheit des Verbrechers, sondern auch das Elend und der Jammer der Menschheit in seinen schlimmsten Formen an ihn in oft grausiger Art herantritt, etwas zur Linderung von Noth und Kummer beizutragen. Thatsächlich hat kaum eine Sammlung je unter 20 Mark ergeben. Meistens ist dieser Betrag überschritten worden, zweimal auch der von 100 Mark in einer Periode. Dies ist der Erfolg schon aus der Zeit vor Begründung der Geschworenenstiftung. Es ist zu gewärtigen, dass, wenn jetzt ein anders gefasster Aufruf die Geschworenen mit der Bildung und den Aufgaben der Geschworenenstiftung, sowie mit der weiter unten darzulegenden Organisation der Familienfürsorge bekannt machen wird, namhafte Summen den jetzt vorhandenen Grundstock schnell vermehren werden. Dieser beträgt trotz der kurzen Zeit des Bestehens dieser Einrichtung bereits rund 1000 Mark, wobei 353 Mark 35 Pfg. eingeschlossen sind, welche aus dem Ertrage einer vom Vereine veranstalteten Matiné dieser Stiftung antheilig überwiesen worden sind.

An diesen ersten Schritt schloss sich nun, zeitlich sehr schnell folgend, ein zweiter an. Herr Geh. Sanitätsrath Dr. Baer wandte sich an mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des freiwilligen Erziehungsbeirathes für schulentlassene Waisen mit der Bitte, es möge dieser Verein seine Thätigkeit auch den Kindern der Gefangenen zuwenden, da sie im Sinne seiner Satzungen als Waisen anzusehen seien. Wenn die Antwort auch hierauf ohne Weiteres

bejahend ausfallen konnte, insoweit Schulentlassene in Frage kommen, so musste doch das Bedenken hinzugefügt werden, dass weniger diese als vielmehr schulpflichtige Kinder einer Fürsorge bedürfen würden.

Der Arbeitsausschuss des Erziehungsbeirathes schloss sich diesen Erwägungen an, und Herr Wirkl. Geh. Oberjustizrath Dr. Starke hatte darauf die Güte, die Angelegenheit auf meinen Antrag im Vereine zur Besserung der Strafgefangenen auf die Tagesordnung zu setzen. Ihre Signatur war hier: Erweiterung der Thätigkeit der Frauengruppe zu besagtem Zwecke. Der Verein billigte nach eingehenden Erörterungen diesen Plan vorbehaltlos und betraute eine Kommission mit der Ausarbeitung der Einzelheiten. In ihr entwarf zunächst Frl. Mellien nach einer voraufgegangenen Vorbesprechung eine Geschäftsordnung, deren Abänderung und Erweiterung sie mir freundlichst überliess. Inzwischen war freilich die Reisezeit herangekommen. Trotzdem wagten wir es, noch auf den 22. Juni 1899 die entscheidende Sitzung einzuberufen. Und wenn nun in ihr auch die Zahl der versammelten Kommissionsmitglieder hätte grösser sein können, hat doch ihre Arbeit ein sehr zufriedenstellendes Ergebniss gehabt. Anwesend waren unter meinem Vorsitze: Geh. Sanitätsrath Dr. Baer, Kaufmann Bischoff, Frl. Buchholz, Frl. Thekla Friedlaender, Frl. Fritz, Pastor Lamprecht, Frl. Mellien, Frl. v. Mueller, Frau Paetow, Pastor Peters, Kammergerichtsreferendar Dr. jur. et phil. Rosenfeld, der das Amt eines Schriftführers übernahm, Frau Sussmann und Strafanstaltsdirektor Major a. D. Zilligus.

In dieser Sitzung ist die der Kommission gestellte Aufgabe in einer die grossen, hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte eingehend würdigenden Generaldiskussion besprochen worden und demnächst in sorgfältige Prüfung der Einzelheiten eingetreten. Das, was ihr zugewiesen war, ist vertieft worden. Mit sittlichem Ernste und grosser Willenskraft hat sie die Lösung des Problems in einem

weit ausschauenden Plane versucht. Und wenn auch die Genehmigung ihrer Beschlüsse durch das Direktorium noch aussteht, so ist doch an dieser in der Hauptsache nicht zu zweifeln, da die grundsätzliche Zustimmung bereits erfolgt ist. Mag nun aber auch in dem oder jenem Punkte noch eine Abänderung erfolgen, so werden dadurch doch nicht die Züge des Gesammtbildes, das nunmehr entrollt werden soll, verwischt worden.

Die Kommission will sich selbst und die Frauenabtheilung zu einem einheitlichen Ganzen unter der Bezeichnung: Abtheilung für Familienfürsorge verschmelzen. Die Bezeichnung soll lauten: Verein zur Besserung der Strafgefangenen, Abtheilung für Familienfürsorge. Demgemäss ist an die Spitze der in ihrem Wortlaute bereits vollständig festgestellten Geschäftsordnung folgender Paragraph gesetzt werden:

§ 1. Zweck der Abtheilung.

Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen bildet aus seiner Mitte eine besondere Abtheilung zu dem Zwecke, für diejenigen Angehörigen von Strafgefangenen, welche gesetzliche Ansprüche auf Unterhalt gegen diese haben und durch die Abwesenheit ihres Ernährers oder ihrer Mutter in Noth gerathen oder von solcher bedroht sind, Fürsorge zu treffen. Diese soll gewährt werden:

a) durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwachsenen,
b) durch Bewahrung und Pflege der Kinder,
c) durch Ertheilung von Rath aller Art,
d) in besonders dringenden Fällen auch durch Geldunterstützungen, entweder in Form eines zinsfreien Darlehens oder eines Geschenkes.

Die vier Richtungen, in welchen die Abtheilung thätig werden soll (a—d), sind natürlich massgebend für die gesammte Arbeitsentwickelung. Es ist hierbei davon

ausgegangen, dass weitaus die grösste Mehrzahl der Fälle nur eine persönliche Thätigkeit der Pfleger erheischen, aber nicht Geldzahlungen nothwendig machen wird. Viele Angehörige der Gefangenen wissen nicht einmal, ob und in welchem Umfange die öffentliche Armenpflege von ihnen in Anspruch genommen werden darf. Haben sie auf diesem und anderen Gebieten schon keine Ahnung von dem, was sie rechtlich zu fordern haben, so wohnt ihnen noch weniger Kenntniss von den Vereinen, Stiftungen, Anstalten u. s. w. bei, deren Hilfe sie nach deren Satzungen in Anspruch nehmen können. In Berlin ist dies jetzt, nachdem die Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur auf Grund der Vorarbeiten der uns Allen zu früh entrissenen Frau Sanitätsrath Dr. Schwerin ihr Handbuch über die Berliner Wohlfahrtseinrichtungen herausgegeben hat, an sich leicht zu ermitteln. Es bedarf nur jemandes oder vielmehr einer Anzahl von Personen, welche sich die Mühe geben, den Fall der Bedürftigkeit im Einzelnen genau zu prüfen und dann die Anknüpfung zwischen dem Hilfesuchenden und der in Hilfsbereitschaft befindlichen Korporation herzustellen. Manche Stiftungszinsen verfallen in Berlin, weil die Verwalter der Stiftung die Darbenden, auf welche die geschriebenen Satzungen Anwendung gestatten, nicht aufzufinden vermögen, während die von Noth Befallenen keine Kenntniss davon haben, dass hier eine Thür offen steht, in die sie nur einzutreten brauchen. Ein richtiges Wort der Empfehlung vermag im geeigneten Momente ganze Familien vor dem Untergange zu bewahren, denen mit einem Almosen, selbst einem grösseren, nicht geholfen wäre.

Deshalb ist folgender Arbeitsplan für die Abtheilung für Familienfürsorge entworfen worden. Von den Strafanstalten werden in bestimmten Zwischenräumen Listen derjenigen Gefangenen eingesandt, welche Angehörige besitzen, von denen angenommen werden kann, dass sie sich in bedrängter Lage befinden. Die Abtheilungsmitglieder haben sich dann bei den betreffenden Familien und deren Umgebung persönlich von ihren Verhältnissen zu

überzeugen und demnächst verlässliche Erkundigungen über sie einzuziehen, insbesondere durch Nachfrage bei den Behörden, namentlich der Polizei, der Armendirektion und dem Waisenrathe; zu empfehlen ist auch eine Erkundigung bei den kirchlichen Organen der betr. Gemeinde (Predigern, Stadtmissionaren und Gemeindeschwestern), bei der „Centralisation der Wohlfahrtsbestrebungen“ und der Auskunftsstelle der „Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur.“

Erscheint hiernach eine Unterstützung geboten, so ist diese bei den zuständigen Behörden oder Vereinen zu erwirken. Vornehmlich ist Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Arbeitsfähigen zu erstreben. Erst in letzter Linie sind die Einkünfte der Geschworenenstiftung und sonstige Mittel, namentlich auch die eigenen Einnahmen der Abtheilung, in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Hinsicht ist zu bemerken, dass die Abtheilung sich selbst Mitglieder werben will. Es ist hierfür der oben bereits einmal berührte Erfahrungssatz in Rücksicht gezogen worden, dass viele Personen aus Abscheu vor dem Verbrechen und wegen der Arbeitslosigkeit, in der sich zahlreiche unbestrafte Arbeitswillige schuldlos befinden, grundsätzlich jede Unterstützung von Strafentlassenen verweigern, trotzdem sich aber unschwer bereit finden lassen, für deren darbende Frauen und namentlich Kinder Opfer zu bringen. Um des willen soll die Abtheilung für Familienfürsorge selbst Mitglieder aufnehmen dürfen, die dann natürlich zugleich dem Vereine angehören. Die Mitgliedschaft soll durch Uebernahme von Arbeiten und sonstigen Verpflichtungen, die dem Zwecke des Vereins dienen, oder durch Zahlung eines Jahresbeitrages erworben werden.

Aus diesen eigenen Einnahmen, mit deren erster Zeichnung bereits in erfreulicher Weise begonnen worden ist, und aus den Mitteln der Geschworenenstiftung, hinsichtlich deren das Recht zur selbstständigen Anweisung in Eilfällen künftig auf den Vorsitzenden der Abtheilung für Familienfürsorge übergehen soll, werden voraussichtlich die

Unterstützungen gezahlt werden können, welche die Abtheilung anderweit nicht flüssig machen kann. Eventuell muss eine besondere Einnahmequelle erschlossen werden, also entweder ein Aufruf an die Bevölkerung Berlins ergehen oder ein Wohlthätigkeitsfest veranstaltet werden oder dergleichen.

Ein Hauptaugenmerk ist nun auf die minderjährigen Angehörigen der Gefangenen zu richten, namentlich auf sittlich gefährdete oder verwahrloste, körperlich oder geistig zurückgebliebene oder kranke Kinder. Erforderlichenfalls ist deren anderweite Unterbringung zu veranlassen und zwar in erster Reihe durch geeignete Schritte bei den zuständigen Behörden und Vereinen.

Anträge an das Vormundschaftsgericht auf Erlass von Massregeln zur Abwendung einer Gefahr von einem Kinde, insbesondere auf Entziehung der elterlichen Gewalt darf aber nur der Vorsitzende der Abtheilung stellen der sich thunlichst vorher der Zustimmung des Direktoriums oder doch dessen Präsidenten versichern soll.

Leitender Grundsatz für alle helfende Thätigkeit der Mitglieder muss, wie die Geschäftsordnung ausdrücklich hervorhebt, sein, dass sowohl ihr Rath wie ihr Beistand durch die That die Angehörigen der Strafgefangenen lediglich in den Stand setzen soll, sich durch eigene Kraft aus ihrer misslichen Lage zu befreien. Es ist deren Thätigkeitstrieb und Ehrgefühl zu wecken und in die richtigen Bahnen zu lenken. Geldunterstützungen sollen nur ausnahmsweise und in geeigneten Fällen als zinsloses, ratenweise rückzahlbares Darlehen gewährt werden.

Der Hauptnachdruck ist auf die persönliche Fürsorge seitens des Mitgliedes und die durch seine eigenen Mühewaltungen zu erzielenden Erfolge zu legen.

Diese Grundsätze, deren Wiedergabe möglichst im Anschlusse an den Wortlaut der Geschäftsordnung erfolgt ist, eröffnen ein sehr weites Arbeitsfeld, namentlich auf dem Gebiete des Kinderschutzes. Für letzteren geschieht jetzt sehr viel in Berlin. Das soziale Gewissen ist erwacht

und mahnt daran. wie Vieles früher versäumt worden ist, und wie Grosses hier durch geeignete Massnahmen zum Wohle des Staatsganzen mit verhältnissmässig bescheidenen Mitteln geleistet werden kann. Zu keiner anderen Zeit wäre es möglich gewesen, dass so wie jetzt Knaben- und Mädchenhorte, Krippen, Bewahr- und Erziehungsanstalten. Waisen- und Rettungshäuser, Kinderheime u. s. w. u. s. w. wie Pilze aus der Erde schiessen, und dass ein Verein wie der vorhin genannte freiwillige Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen nach dreijährigem Bestande 40,000 M. Vermögen und über 3000 Mitglieder, darunter 1600 Pfleger und Pflegerinnen, 170 fachmännische Beistände und 130 Vereinsärzte, zählt. In der That gibt es auch kein dankbareres Feld für öffentliches Wirken. Und da nun unter den vielen Gruppen von Kindern neben den Verwaisten und den Verwahrlosten die Kinder von Gefangenen am meisten ein Einschreiten der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig machen, ist zu erhoffen, dass die Abtheilung für Familienfürsorge hier besonders segensreiche Erfolge wird erzielen können. Viele Kinder werden einer für sie verderblichen Umwelt entrissen werden können; in anderen Fällen wird der bekümmerten Mutter mit einer einzigen Empfehlung der Weg gezeigt werden, wie sie eine ordnungsmässige Erziehung der Kleinen, die sie schon halb dem Verderben verfallen glaubt, herbeiführen und die hiezu nothwendige Hilfe erlangen kann. Wird der arbeitswilligen und arbeitslosen Mutter dann noch Arbeitsgelegenheit verschafft, oder wird dem Ehemann, dessen Frau hinter Schloss und Riegel sitzt. Beistand in der Kindererziehung geleistet, wird überhaupt mit verständigem Rath und mit opferbereiter That, die sich namentlich in persönlichen Mühewaltungen äussert, nicht gekargt, so kann sich hier eine Thätigkeit entwickeln, die vorbildlich für die übrigen deutschen Schwestervereinigungen wird.

Selbstverständlich erfordert eine solche Entfaltung von ermittelnder, berathender, erziehender, unterstützender

und sonst helfender Arbeit auch eine entsprechende Organisation der Abtheilung. In dieser Beziehung sind besondere Versammlungen der Abtheilung und ein eigener Vorstand für diese vorgesehen und Folgendes bestimmt. Thunlichst in jedem Monate findet eine Sitzung der Abtheilung statt, in welcher die Mitglieder über ihre Thätigkeit und deren Erfolge berichten und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen. Jedem Mitgliede steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des Direktoriums des Vereins ist berechtigt, in jeder Abtheilungssitzung zu erscheinen und führt dort gleichfalls eine Stimme.

Die Abtheilung wählt auf ein Jahr einen Vorstand, der bestehen muss aus:

einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
einem Schatzmeister und mindestens fünf Beisitzern.

Wiederwahl ist zulässig. Während des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Zuwahl ersetzt.

Dem Vorstande der Abtheilung liegt die Besorgung derjenigen Geschäfte ob, welche nicht in den Sitzungen erledigt werden. Er hat für Aufstellung statistischer Nachweise über die Thätigkeit der Abtheilung Sorge zu tragen.

In jedem Jahre erstattet die Abtheilung dem Vereine zur Besserung der Strafgefangenen einen ausführlichen Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über den Kassenbestand.

Das Direktorium des Vereins ist berechtigt, auch ausserordentliche Berichte einzufordern.

In jeder Monatssitzung des Vereins soll sich die Abtheilung durch eines ihrer Mitglieder vertreten lassen, das dann dort eine Stimme führt.

Zur Vorsitzenden der Abtheilung ist Fräulein Mellien gewählt worden. Erster stellvertretender Vorsitzender soll ein Herr werden, voraussichtlich ein Pastor einer der

betheiligten Strafanstalten. Dessen Wahl und die der übrigen Vorstandsmitglieder ist verschoben worden, bis das Direktorium die Geschäftsordnung genehmigt und eine Versammlung aller derer stattgefunden haben wird, welche schon jetzt der Abtheilung für Familienfürsorge beigetreten sind und hierzu noch besonders werden eingeladen werden.

Hoffentlich findet dieser Arbeitsplan in andern Fürsorge-Vereinen Billigung und unter Berücksichtigung der anderswo abweichend sich gestaltenden Verhältnisse auch Nachahmung. Jedenfalls sollten die „Blätter für Gefängnisskunde“ als das hierzu berufene Centralorgan nicht ohne Kenntniss der vorstehend geschilderten Vorgänge bleiben. An den Leitern der Abtheilung für Familienfürsorge wird es sein, dafür einzustehen und so zu wirken, dass, wenn in gemessener Frist hier diese Angelegenheit abermals berührt wird, dann nur Erfreuliches über zwar mühsam gewonnene, aber von reichem Segen begleitete Erfolge berichtet werden kann.

* * *

Vorstehender Aufsatz ist im August 1899 geschrieben worden. Inzwischen haben sich die oben angegebenen Zahlen wesentlich vergrössert. Das Direktorium hat die Satzungen mit der Massgabe genehmigt, dass die Abtheilung für Familienfürsorge keine eigene Kostenverwaltung erhält, vielmehr die Beiträge ihrer Mitglieder zur Geschworenenstiftung zu leisten sind.

Etwas über Disziplinarstrafen in den Strafhäusern.

Von Strafanstaltsdirektor Hauptmann a. D. v. Michaelis
in Graudenz.

Durch Bundesrathsbeschluss sind u. A. auch die Disziplinarstrafen für die Strafhäuser Deutschlands grundsätzlich geregelt worden. — Gegen früher sind heute die Arreststrafen verschärft worden, ebenso kann von der Fesselung ein strafschärfender Gebrauch gemacht werden. Die Anwendung der Strafe der körperlichen Züchtigung ist auf diejenigen Fälle beschränkt worden, wo ein thätlicher Angriff gegen einen Angestellten der Anstalt stattgefunden hat. Bald mehr, bald weniger ist man gegen die schweren Disziplinarstrafen zu Felde gezogen und hat einzelne derselben als menschenunwürdig, ja als barbarisch gebrandmarkt. —

Es wirft sich bei dieser Sachlage die Frage auf, sind diese Angriffe berechtigt zu nennen?

Ueberall da, wo dem menschlichen Willen enge Schranken gezogen sind — wie dies im Strafhause der Fall —, macht sich das Bestreben kund, diese Schranken zu durchbrechen. Der Einzelwille lehnt sich auf gegen den Willen der zu Recht bestehenden Ordnung und diese Auflehnung muss geahndet werden. Dies verlangt der Staat als Inbegriff des allgemeinen Willens.

In welchem Maasse diese Auflehnung zu bestrafen ist, darüber müssen bestimmte Normen gegeben sein, und diese Normen finden wir in einer Strafenskala niedergelegt. In dieser Skala spiegelt sich offenbar ein Sitten- und Kulturgemälde der jeweiligen Zeit wider. Je strenger die Strafen sind, desto rauher ist die Zeit, desto minderwerthiger der Sittenzustand. Eine Strafenskala, welche der Gesittung der Masse des Volkes und insonderheit der Bildung derer Rechnung trägt, bei denen vorzugsweise die

Strafen Anwendung zu finden haben, ist zeitgemäss und zweckentsprechend.

Prüfen wir die Strafen, welche im Strafhause zur Anwendung kommen, auf ihren sittlichen Werth, so müssen wir uns diejenigen Menschen betrachten, welche wegen Rechtsbruches die Freiheit verscherzt haben. Im grossen und ganzen ist es die Hefe des Volkes, welche mit dem Gesetze collidirt. Mag schlechte Erziehung, Verwahrlosung, Verwilderung, angeborene Schlechtigkeit, mag wirthschaftliches Missgeschick die Ursache zum Rechtsbruche bilden, es unterliegt doch keinem Zweifel, dass, solange der Wille des Menschen als ein freier angesehen wird, jedes Einzel-Individuum für seine Handlungen verantwortlich bleiben muss, deren Konsequenzen zu tragen hat. Im Strafhause muss der erste Grundsatz der sein: — eine streng gerechte, aber auch ernste Zucht aufrecht zu erhalten, und um dieses zu vermögen, hat jede Strafhausverwaltung ihre Hausordnung, wozu auch die Disziplinarstrafen gehören. Was verlangt man gemeiniglich von einer Disziplinarstrafe? — Sie soll zunächst eine Sühne bilden für das Vergehen, für die böse That, sie soll abschrecken, sie soll bessern.

Unter individueller Berücksichtigung finden die Strafen einer Strafenskala Anwendung. Mit kleinen Strafen wird begonnen; es findet eine Steigerung statt, wenn ihre Anwendung resultatlos geblieben, oder es wird gleich zu einer schweren Strafe gegriffen, wenn der böse Wille sich in ausserordentlich dreister und frecher Weise aufgelehnt hat. Hiermit kann sich wohl der grösste Philanthrop abfinden und er thut dies auch! Der strittige Punkt ist wohl nur dieser: — an welcher Stelle soll mit der Steigerung der Strafen Halt gemacht werden?

Die Praxis gibt hierauf eine deutliche Antwort: es wird Halt gemacht, sobald die Wirkung erzielt ist; genau, wie dies der Arzt mit seiner Medizin macht! Es gibt in der Gegenwart noch so viel rohe, sittlich verkommene Menschen im Strafhause, auf welche Arreststrafen und auch die Fesselung wenig oder gar keinen Eindruck

machen, und solange es solche rohe Menschen gibt, welche thatsächlich gleichsam wie ein Thier gebändigt werden müssen, erscheint die Anwendung der körperlichen Züchtigung nothwendig. Diese Frage lässt sich eben nicht aus der Theorie heraus beantworten; sie muss ihre praktische Lösung finden. Wenn jemand zu den wiederholtesten Malen mit schweren Arreststrafen, mit Fesselung etc. bestraft worden ist, seinen Trotz, seinen Muthwillen, seine Rohheit, seine Gewaltthätigkeit nicht hat bändigen lassen, dann muss mit ihm wie mit einem ungezogenen Kinde verfahren werden, man muss ihn prügeln. Die Prügel haben noch immer Wunder gewirkt und meistens zum Segen dessen, der sie empfing.

Der Krieg ist gewiss barbarisch, wird er gleichwohl sich durch unblutige Mittel ersetzen lassen? Moltke sagte einmal im Reichstage: „Die Völker werden sich einst glücklich preisen, welche zur Sicherung ihres Besitzes nicht mehr Menschenleben zu opfern nöthig haben.“ So wird sich auch der Gesetzgeber freuen, wenn das Volk so gesittet geworden ist, dass von Körperstrafen Abstand genommen werden kann. Roh sind Körperstrafen, — die Fesselung ist auch, wie die meisten Disziplinarstrafen das sind, Körperstrafe —; aber damit ist nicht der Beweis ihrer Entbehrlichkeit gebracht. In Strafhäusern mit Einzelhaft kann man auf körperliche Züchtigung verzichten; da können Auflehnungen gegen die Hausordnung ähnlich derjenigen in gemeinsamer Haft nicht vorkommen und wenn schwere Disziplinarfälle eintreten, so lässt sich vor allen Dingen das böse Beispiel des Einzelnen unübertragbar auf die anderen Insassen machen: — ein beachtenswerthes Moment!

Wunderbar ist das Zusammentreffen! — während die öffentliche Meinung nach Prügelstrafe ruft, fühlen sich einzelne Federn gemässigt, ihr den Garaus auch im Zuchthause zu machen. So hat ein gewisser Cäsar Krause kürzlich ein Buch, betitelt: „Das deutsche Zuchthaus“, herausgegeben. Dasselbe erscheint im Verlage von

G. Dohrn in Dresden, Haydnstrasse 5. Verfasser gibt zunächst einen historischen Ueberblick über die Zuchthäuser, zeigt die rohe Anwendung der Körperstrafen von altersher, brandmarkt deren Zurechtbestehen in der Gegenwart. Wenn man das Buch liest, wenn es der Uneingeweihte liest, muss der Glaube bei ihm Platz greifen, dass die körperliche Züchtigung noch heute in der brutalsten Weise und auch noch an weiblichen Gefangenen vollstreckt wird. Auf Seite 57 lässt der Verfasser den Lehrer Wiesner vom Zuchthause in Lichtenburg über die Anwendung der körperlichen Züchtigung sprechen; sicherlich ist diese Darstellung objektiv falsch, und es dürfte sich verlohnen, dieser Sache auf den Grund zu gehen. Man sieht, welche Ungeheuerlichkeiten seitens unberufener Federn in die öffentliche Meinung gelangen und eine Verwirrung der Begriffe hervorrufen.

Wird von der körperlichen Züchtigung der mässige Gebrauch gemacht, wie dies in Preussen in den letzten Dezennien stets geschehen ist, so ist diese Strafe keine barbarische, und die Zukunft wird es lehren, ob die Zulässigkeit ihrer Anwendung nur bei thätlichen Angriffen gegen Angestellte der Anstalt ausreichend erachtet werden kann. Wenn andere schwere Strafen sich fruchtlos erwiesen haben, dann muss die Peitsche in Wirksamkeit treten und wenn dies unter Beobachtung so peinlicher Vorschriften geschieht: — Feststellung des Thatbestandes durch schriftliche Vernehmung, Konferenzbeschluss etc. etc., dann ist jede Willkür ausgeschlossen; der Strafe ist das Rohe genommen! — Einwandsfrei ist ja heute die Applicirung der Strafe durch Menschenhand nicht. Der kräftige Aufseher haut schärfer und wirkungsvoller, wie der schwächliche und ein schwächlicher Gefangener empfindet schmerzhafter, wie ein robuster Detent. Liegt hierin eine gewisse Ungerechtigkeit, so liesse sich wohl leicht eine mechanische Vorrichtung erfinden, mittelst welcher ein spanisches Rohr stets in gleicher Intensität auf das Gesäss des Delinquenten

geschnellt wird. Dass der Aufseher, welcher haut, verroht, ist durch die Praxis nicht erwiesen; dies ist auch psychologisch nicht erklärbar. Folgt der Beamte doch nicht eigenen Instinkten; er führt einen ihm ertheilten Befehl aus und dies thut er als pflichttreuer Beamter ohne Nebengedanken. Was für Rohheiten werden dem Arzte nicht zugemuthet?! — Wieviel Schmerz fügt er seinen Mitmenschen zu; aber nicht aus eigenem Willen heraus: — er will den Mitmenschen, in deren Wunsche die Genesung liegt, helfen, und so ist es auch bei der körperlichen Züchtigung! Der Gefangene soll sich beugen lernen, damit er später nicht wieder fehle! Um nochmals zu dem Verfasser genannter Broschüre zurückzukommen. Dieser Herr steht ganz einseitig auf dem Standpunkte der Besserungstheorie; er will die Strafe nur von diesem Gesichtspunkte behandelt wissen. Nun, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie herzlich wenig wir durch unsere Strafen bessern, so müssten wir folgerichtig in den meisten Fällen für Straflosigkeit plaidiren. Man sieht, auf welche schiefe Bahn alle Einseitigkeit führt.

Das belgische Gesetz

vom 31. Mai 1888 und 3. August 1899

über die Einführung der vorläufigen Entlassung und der bedingten Verurtheilung im Strafsystem.

Erläutert und übersetzt auf Grund der von Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne, der Schriftleitung zur Verfügung gestellten Urtexte von Dr. August Nemanitsch, k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.

Die vorläufige Entlassung bildet den letzten Ausbau im Progressivsystem.

Die bedingte Verurtheilung, oder besser gesagt, die Aussetzung der Strafvollstreckung, geht einen Schritt weiter, muss aber von grösseren Kautelen umgeben sein, als die vorläufige Entlassung.

Der Grundgedanke des Progressivsystems liegt darin, den Sträfling von der wirksamsten Freiheitsentziehung, der Isolirung, gradatim der vollen Freiheit zuzuführen.

Da nun die Gesetzlichkeit zur Sühne der Uebelthat Strafe fordert, bei deren Vollziehung der doppelte Zweck der Abschreckung und der Besserung verwirklicht werden soll, so entfällt dessen Realisirung bei der bedingten Verurtheilung, jedoch nur scheinbar, da er auf psychischem Wege erreicht wird.

Ueber dem Verurtheilten schwebt das Damoklesschwert des Vollzuges — dadurch wird er abgeschreckt neue Delikte zu begehen und durch innere Einkehr gebessert.

Die Garantie dafür muss in der Person des Uebelthäters vorhanden sein.

Beide Institute haben in dem belgischen Gesetze vom 31. Mai 1888, das unten in wortgetreuer Uebersetzung gebracht wird, ihre Regelung gefunden.

Die Artikel 4 und 10 desselben wurden durch das daran angefügte Gesetz vom 9. August 1899 abgeändert.

Zum besseren Verständnisse dieser Gesetze wird der Entwurf eines an den Artikel 9 des ersteren Gesetzes angelehnten, am 29. Mai 1889 im österreichischen Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzes und die Darstellung des belgischen Strafensystems beitragen.

Ersteres bestimmte, „dass das Gericht bei Personen, welche wegen Verbrechens oder Vergehens noch nicht verurtheilt worden sind, von denen mit Grund Besserung zu erwarten ist und deren Heimathsgemeinde festgestellt ist, den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten, die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe (mit Ausnahme jener, die im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat) mit der Wirkung beschliessen kann, dass die Strafe als abgebüsst anzusehen ist, wenn der Verurtheilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat und dass vom Gerichte nach Ablauf

der im Beschlusse angegebenen Zeit, die Erlöschung der Freiheitsstrafe ausgesprochen ist".

Auch in Belgien gilt die Dreitheilung der strafbaren Handlungen — Verbrechen (crimes), Vergehen (délits) und Uebertretungen (contraventions).

Wie im deutschen Strafgesetzbuche, ist die Bezeichnung einer strafbaren Handlung als Verbrechen respective als Vergehen oder Uebertretung von der Strafe abhängig gemacht, welche auf die bezügliche strafbare Handlung gesetzt ist.

Darnach werden die mit *„travaux forcés"* (Zwangsarbeit), *„détention"* (Festung) und *„reclusion"* (Zuchthaus) bedrohten Delikte als Verbrechen, die mit *„emprisonnement"* (Gefängniss) bedrohten strafbaren Handlungen als Vergehen und die Delikte, auf welche *„emprisonnement de police"* (Polizeigefängniss) gesetzt ist, als Uebertretungen erklärt.

Die Zwangsarbeitsstrafe wird auf Lebensdauer oder zeitlich in der Dauer von mindestens 10 und höchtens 20 Jahren,

die Festungshaft wird nur gegen politische Verbrecher auf Lebensdauer oder zeitlich zwischen 5 und 10 Jahren,

die Zuchthausstrafe wird nur auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren,

die Gefängnissstrafe wird regelmässig auf die Dauer von 8 Tagen bis höchstens 5 Jahren und nur in besonders normirten Fällen auf eine Dauer von mehr als 5 Jahren verhängt.

Was die Einzelhaft betrifft, so ist dieselbe durch das Gesetz vom 4. März 1870 in nachstehender Weise geregelt:

1. Alle Strafen sind, so weit es der Zustand der Gefängnisse gestattet, in Einzelhaft zu vollziehen;
2. die Dauer der in Einzelhaft vollstreckten Strafe bleibt nur während des ersten Monats der Strafhaft unverändert, darüber hinaus wird sie in der Art reduzirt, dass der Massstab der Reduktion mit der

Dauer der Strafe ($^3/_{12}$ der Strafe für das erste Jahr, $^4/_{12}$ für das 2., 3., 4. u. 5, $^5/_{12}$ für das 6., 7., 8, 9., $^6/_{12}$ für das 10., 11., 12., $^7/_{12}$ für das 13., 14., $^8/_{12}$ für das 15., 16., $^9/_{12}$ für das 17., 18., 19, 20 Jahr) steigt, sodass z. B. ein zu 20 Jahren Verurtheilter seine Strafe in Einzelhaft in 9 Jahren und 9 Monaten verbüsst;

3. die zur Zwangsarbeit oder Festungsstrafe auf Lebenszeit Verurtheilten können nicht gezwungen werden, mehr als die ersten 10 Jahre ihrer Strafe in Einzelhaft zu verbüssen (nach Dr. Victor Leitmaier, österreichische Gefängnisskunde).

Dies vorausgeschickt, sei nun eine Uebersetzung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (publizirt im Amtsblatt vom 3. Juni 1888) gegeben wie folgt:

Art. 1.

Verurtheilte, welche eine oder mehrere Hauptstrafen, die Freiheitsentziehung zur Folge haben, verbüssen müssen, können vorläufig aus der Strafhaft entlassen werden, wenn ein Drittel dieser Strafe vollstreckt ist und die Dauer der Haft bereits drei Monate überschritten hat.

Bei Rückfälligen muss die Dauer der Strafhaft sechs Monate überschreiten und zwei Dritteln der Strafen entsprechen.

Die lebenslänglich Verurtheilte können vorläufig entlassen werden, wenn die von ihnen verbüsste Strafe zehn Jahre, oder bei Rückfälligen vierzehn Jahre überschritten hat.

Art. 2.

Wenn die Strafe in Einzelhaft verbüsst wurde, so kommen die für dieselbe durch das Gesetz eingeführten Abkürzungen dem Verurtheilten insoweit zu statten, als es sich um den aliquoten Theil der bereits verbüssten Strafe handelt; dieselben werden jedoch bei Berechnung der zum mindesten zu verbüssenden Strafe von drei respektive sechs Monaten nicht in Anschlag gebracht.

Art. 3.

Die vorläufige Entlassung kann wegen schlechter Führung oder wegen Bruches der im Entlassungsscheine auferlegten Bedingungen stets widerrufen werden.

Art. 4.

Die endgiltige Strafnachsicht erwirbt der Verurtheilte, wenn der Widerruf nicht vor Ablauf einer solchen Frist eingetreten ist, die dem Doppelten jener Strafzeit gleichkommt, welche dieser in jenem Zeitpunkte noch zu verbüssen hatte, in welchem die Haftentlassung zu seinen Gunsten verfügt worden ist.

Wenn jedoch später, sei es durch ein Urtheil, sei es durch einen zu seinen Ungunsten erlassenen Bescheid festgestellt worden ist, dass der Verurtheilte vor Ablauf dieser Frist ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen habe, so gilt die Haftentlassung als in jenem Momente widerrufen, in welchem dieses Verbrechen oder dieses Vergehen als vollbracht anzusehen ist.

Art. 5.

Die vorläufige Entlassung wird vom Justizminister nach Einholung eines Berichtes der Staatsanwaltschaft, welche die Verfolgung veranlasst hatte, des Oberstaatsanwaltes, in dessen Sprengel diese gehört, sowie des Direktors und der Verwaltungs-Kommission der Strafanstalt verfügt.

Dieselbe wird vom Justizminister auf Antrag des Staatsanwaltes jenes Gerichtshofes, in dessen Sprengel sich der Verurtheilte befindet, sowie nach Vernehmung der „*autoritées locales*“ widerrufen.

Der neuerliche Strafvollzug hat auf Grund des Widerrufsbefehls für den zur Zeit der vorläufigen Entlassung noch aushaftenden Strafrest statt.

Art. 6.

Die provisorische Verhaftung des vorläufig Entlassenen kann vom Staatsanwalte jenes Gerichtshofes, in dessen

Sprengel sich dieser aufhält, unter der Bedingung verfügt werden, dass hiervon sofort der Justizminister verständigt wird, welcher den Widerruf eintretenden Falles ausspricht.

Die Wirkung des Widerrufes geht in diesem Falle auf den Tag der Verhaftung zurück.

Art. 7.

Während der Zeit, als sich der Verurtheilte auf Grund eines nicht widerrufenen Entlassungbeschlusses auf freiem Fuss befindet, läuft die Verjährung der Strafe nicht.

Auf dieselbe kann sich für den im § 2 des Art. 4 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Fall nicht berufen werden.

Art. 8.

Eine königliche Verordnung wird die Form des Entlassungsscheines, die Bedingungen, welchen die Entlassung unterworfen werden kann und die Art der Ueberwachung der vorläufig Entlassenen, feststellen.

Art. 9.

Die Schwurgerichtshöfe und Erkenntnissgerichte, welche zu einer oder mehreren Strafen verurtheilen, können, wenn die auszustehende Strafe, sei es als Haupt-, sei es als Nebenstrafe, sei es in Folge von Häufung von Haupt- und von Nebenstrafen, sechs Monate nicht übersteigt und der Verurtheilte wegen Verbrechens oder Vergehens bisher noch nicht bestraft wurde, mittels einer motivirten Entscheidung verfügen, dass der Vollzug des Urtheiles oder Bescheides während einer solchen Frist, deren Dauer sie bestimmen, die jedoch fünf Jahre nicht übersteigen darf, und vom Tage des Urtheiles oder Bescheides zu laufen beginnt, aufgehoben bleibe.

Die Verurtheilung wird als nicht ausgesprochen angesehen, wenn der Verurtheilte während dieses Aufschubes keine neue Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens erleidet.

Im Gegenfalle werden die Strafen, für welche der Aufschub ertheilt wurde und jene, welche den Gegenstand der neuen Verurtheilung bilden, cumulirt.

Art. 10.

Alljährlich wird den Kammern über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes Bericht erstattet.

Gesetz vom 3. August 1899

über die Abänderung der Artikel 4 und 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1888, betreffend die vorläufige Entlassung und bedingte Verurtheilung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 9. August 1899.

Art. 1.

Der Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1888 über die vorläufige Entlassung etc.

Die vorläufige Entlassung im Strafsystem wird durch folgende Verfügungen neu geordnet:

Den endgiltigen Strafnachlass erwirbt der Verurtheilte, wenn der Widerruf nicht vor Ablauf einer solchen Frist eingetreten ist, die dem Doppelten jener Strafzeit gleichkommt, welche dieser in jenem Zeitpunkte noch zu verbüssen hatte, in welchem die Haftentlassung zu seinen Gunsten verfügt worden ist.

Es kann jedoch diese Frist auf keinen Fall weniger als zwei Jahre, sie muss aber zum mindesten fünf Jahre betragen, wenn der Entlassene im Laufe der dem Datum seiner letzten Verurtheilung vorhergehenden fünf Jahre entweder eine einzige Hauptstrafe von mindestens drei Monaten Gefängniss oder zwei oder mehrere Hauptstrafen von mindestens einem Monat erlitten hat.

Die Verurtheilungen, welche im Hinblicke auf Art. 9 § 2 als nicht ausgesprochen angesehen werden, werden von dem vorliegenden Gesetze nicht berührt.

Wenn hinterher, sei es durch ein Urtheil, sei es durch einen zu seinen Ungunsten erflossenen Bescheid, welche in Rechtskraft erwachsen sind, festgestellt worden ist, dass der Verurtheilte vor Ablauf der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen habe, so gilt die Haftentlassung als in jenem Momente widerrufen, in welchem dieses Verbrechen oder dieses Vergehen als vollbracht angesehen ist.

Art. 2.

Der Artikel 10 des nämlichen Gesetzes vom 31. Mai 1888 wird auf folgende Art modificirt:

Der Bericht über die Ausführung dieses Gesetzes wird den Kammern alle 3 Jahre erstattet.

Die Gefängnisse in Fresnes bei Paris.*)

Von Dr. v. Engelberg.

Durch einen Aufsatz in der *„Revue Penitentiaire“* Jahrgang 1898, 8. 1109 auf die Gefängnissanlage in Fresnes aufmerksam gemacht, benutzte ich einen mir von der Regierung gewährten Urlaub, um diese neueste Schöpfung Frankreichs kennen zu lernen.

Nachdem die Erlaubniss zur Besichtigung seitens des Herrn Duflos, des Direktors im Ministerium des Innern, in liebenswürdigster Weise ertheilt worden war, wurde mir durch den, in Folge seiner schriftstellerischen Arbeiten auch bei uns wohlbekannten Direktor Veillier in Fresnes selbst der denkbar beste Empfang bereitet und die ein-

*) Der beiliegende Plan ist der „Revue Pénitentiaire“ entnommen.

gehendste Besichtigung unter Führung des wohlunterrichteten und zuvorkommenden Herrn Subdirektors gestattet.

Vom Bahnhof am *jardin de Luxembourg* führt die unterirdische Bahn in ungefähr 25 Minuten nach Berny, von wo aus Fresnes, im Bievrethal herrlich an einer Anhöhe gelegen, in wenigen Minuten erreicht wird. Sofort fällt die Grösse des Gebäudekomplexes auf, dessen röthlich gelbe Mauern weithin aus dem saftig grünen Thale durch mannigfache Baumgruppen hindurch hervorleuchten. Die Grösse der Anlage, welche einen 19 Hektar umfassenden Flächenraum einnimmt, erklärt sich aus ihrer Entstehungsgeschichte.

Die im Innern von Paris gelegenen grossen Gefängnisse *Mazas, Sainte-Pélagie* und *Grande-Roquette* waren in Folge ihrer Lage und ihres Alters theils den Bedürfnissen der Grossstadt, theils denen des Strafvollzugs nicht mehr entsprechend.

Ihre Niederlegung wurde 1894 beschlossen, und es galt eine neue Anstalt zu schaffen, welche u. a. sämmtliche bisher in den genannten Gefängnissen verwahrte Gefangene aufnehmen konnte. Die finanziellen Schwierigkeiten, die sonst derartigen grossen Plänen entgegentreten, waren gering, da die Bauplätze der alten Gefängnisse sehr werthvoll waren. Dagegen wurden gewichtige Bedenken gegen die Zweckmässigkeit des Baues einer einzigen Anstalt als Ersatz von dreien erhoben, welche schliesslich aber die Ausführung nicht hinderten. So erstand der immense Komplex von Fresnes der bereits 1898 fertiggestellt war, und so erklärt sich die ungemeine Verschiedenheit der in Fresnes zur Verbüssung gelangenden Strafen.

Mazas, an der *Gare de Lyon* gelegen, konnte 1153 Leute fassen. Es war 1850 mit einem Aufwand von 5 Millionen Frcs. erbaut worden und diente zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen mit Strafen unter zwei Monaten. Diese letzteren Strafen werden nun in Fresnes verbüsst, während die Untersuchungsgefangenen in das Gefängniss *La Santé* verbracht werden.

Sainte-Pélagie hinter dem *hôpital de la Pitie* und dem *jardin des Plantes* gelegen, hatte eine Belegungsfähigkeit von 700 Personen und enthielt drei Arten von Gefangenen:

1. die wegen Vergehen gegen das gemeine Recht zu Strafen von einem Jahr und darunter Verurtheilten;
2. die wegen Schulden gegen Staat oder Private Verurtheilten;
3. die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten.

Die beiden ersten Kategorien wurden nach Fresnes überführt, während den politischen Verbrechern künftig das Gefängniss *La Santé* zum Aufenthalt dient.

La Grande Roquette konnte 600 Gefangene aufnehmen. Die Art derselben wechselte häufig. Im Augenblick der Aufhebung des Gefängnisses waren daselbst inhaftirt:

1. die zur *réclusion* (Zuchthaus, Minimum fünf Jahre) und zu Gefängniss über ein Jahr Verurtheilten bis zu ihrer Ueberführung in ein *maison centrale*, woselbst diese Strafarten vollzogen werden;
2. die zu Strafen von einem Jahr und darunter Verurtheilten.

Die Bevölkerung von Fresnes setzt sich demnach wie folgt zusammen:

1. Verurtheilte mit Strafen von einem Tag bis zu einem Jahr und einem Tag;
2. Verurtheilte mit Strafen von einem Jahr und einem Tag bis zu fünf Jahren. Gefangene dieser Klasse, welche nahezu fünf Prozent aller daselbst Detinirten einnimmt, werden auf Verlangen regelmässig in Einzelhaft gehalten;
3. polizeiliche Strafgefangene mit Strafen von drei Tagen an;
4. Gefangene, welche wegen Schulden gegen den Staat oder Private inhaftirt sind;
5. Gefangene, die in Folge eingelegter Berufung nach Paris verbracht werden mussten;

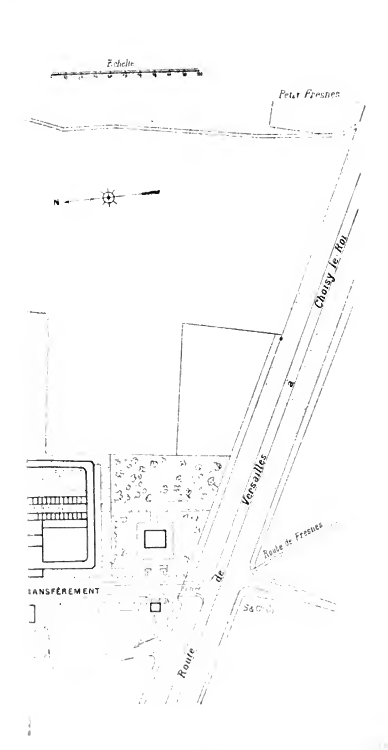
6. die zu *travaux forcés* Verurtheilten in der Zeit zwischen dem Urtheil und der Ueberführung in das Depot zu *Saint Martin-de-Ré*, von wo aus die Einschiffung nach Guyana oder Neu-Caladonien erfolgt, wohin seit 1854 sämmtliche zu *travaux forcés* Verurtheilte verbracht werden;
7. die zur *réclusion* Verurtheilten in der Zeit nach der Verurtheilung bis zur Ueberführung in ein *maison centrale de force*, woselbst die *réclusion* zu verbüssen ist;
8. die zur Relegation Verurtheilten bis zur Ueberführung in das Depot von Angoulême, woselbst ihre Einschiffung in die Strafkolonie erfolgt.

Die letzteren drei Klassen, die *condamnés à travaux forcés*, die *réclusionnaires* und die *rélegués*, werden in einem besonderen Gebäudekomplex dem *quartier de transfèrement* detinirt.

Zur Unterbringung dieser Gefangenen stehen in Fresnes nun eine Reihe von Gebäuden zur Verfügung. Die Anlage derselben ist äusserst einfach und zweckmässig.

Vom Bahnhof von Berny gelangt man auf einer schönen baumreichen Chaussee an das links an der Strasse stehende Portierhaus. Hat man dasselbe passirt, so liegt eine breite Allee vor einem, deren linke (westliche) Seite von Wohnungen der höheren Beamten flankirt ist, während rechts das Direktorhaus, die Aufseherwohnungen und die Gefängnisse liegen.

Gehen wir diese östliche Seite entlang, so folgen dem Haus des Direktors das *quartier de transfèrement*, das *quartier principal* und die *infirmerie centrale*, von denen jedes für sich mit einer sechs Meter hohen Mauer umgeben ist und einen selbstständigen, allerdings unter einem und demselben Direktor stehenden Betrieb darstellt. Auf beiden Seiten des *quartier principal*, also zwischen diesem und dem *quartier de transfèrement* einerseits und der *infirmerie* anderseits, liegen je drei grosse kasernenartige Wohnhäuser für die Angestellten und Aufseher, nebst einer Kantine.



Echelle
Petit Fresnes
N
Choisy le Roi
à
Versailles
de
Route
Route de Fresnes
RANSFÈREMENT



Das *quartier de transfèrement* ist ein grosses viereckiges, dreistöckiges Gebäude mit Zelleneinrichtung. Hinter dem Gebäude, aber innerhalb der sie umschliessenden Mauer, sind 15 Einzelspazierhöfe angebracht. Es sind dies geräumige viereckige Rasenplätze, in denen ein viereckiger cementirter Weg angelegt ist. Auf der einen Seite, die überdacht ist, befindet sich ein steinerner Sitz. Dem Eingang gegenüber befindet sich ein eiserner Abschluss, der soweit zurückgerückt ist, dass ein Verkehr von einem Hof in den andern des Mauervorsprunges wegen unmöglich ist. Bietet schon der grüne Rasen in den einzelnen Höfen eine angenehme Abwechselung, so ist hierfür dadurch noch mehr gesorgt, dass der Raum hinter den Gittern mit schönen Bäumen bepflanzt ist. Die Aufsicht in den Spazierhöfen versieht eine Wache, welche dieselben von einem über dieselben wegziehenden Gang überblicken kann. Ein Beaufsichtigungssytem, das allerdings schwerlich allen Anforderungen entsprechen dürfte.

Das Gebäude enthält 156 Zellen, die, wie erwähnt, zur Verwahrung solcher Gefangener dienen, deren Ueberführung in ein *maison de force* oder eine überseeische Kolonie in Folge der gegen sie ausgesprochenen Strafart bevorsteht.

Das *quartier principal* birgt innerhalb seiner Umfassungsmauern die Bureaus, die Kirche, Schule, Wirthschaftsgebäude, Heizanlage etc. und zwei Gefängnisse. Letztere sind das *quartier de désencombrement* und das aus drei parallelen Trakten *(divisions)* bestehende Hauptgefängniss.

Tritt man durch den Thorbau, auf dessen rechter Seite die Portierloge, links ein Militärwachtlokal untergebracht ist, so befindet man sich in einem weiten Hof. Links von demselben, durch eine Mauer getrennt, liegen die Wirthschaftsräume, wie elektrische Anlage, Bäckerei, Küche, Waschhaus, Trockenhaus, Kleiderräume und geräumige Magazine. *(Services généraux.)*

Aus diesem Wirthschaftsraume führt eine langsam sich senkende Eisenbahn nach dem Souterrain des Hauptgefängnisses, auf welcher alle Bedürfnisse in die einzelnen Trakte gefahren werden. Hier werden die kleinen Eisenbahnwagen auf Aufzügen in die einzelnen Stockwerke gehoben, woselbst sie auf den Gallerien in Schienen an ihren Bestimmungsort geschoben werden. Auf diese Art fällt alles störende Getriebe in der Anstalt fort, indem der unterirdische Verkehr Niemanden belästigt und der in den Trakten nothwendig werdende Transport sehr gering ist, da in Folge der reichlich angebrachten Aufzüge die auf den Stockwerken zu den einzelnen Zellen zurückzulegenden Wege gering sind.

Rechts von dem Eingangshof liegt, ebenfalls durch eine Mauer getrennt, das *quartier de désencombrement.* Es ist dies ein Viereck von Gebäuden mit inliegendem Garten, in welchem absolute Gemeinschaftshaft herrscht. Es kann bei einer Zutheilung von 18 Quadratmeter Luftraum pro Person 400 Gefangene fassen und soll nur in Nothfällen belegt werden, wenn in Folge aussergewöhnlicher politischer Ereignisse die plötzliche Verwahrung von Volksmassen nothwendig wird. Zur Zeit meines Besuches war dasselbe nicht mit Gefangenen belegt, jedoch hatte man in einem Gebäude die Mannschaften der Militärwache provisorisch untergebracht.

Durchschreiten wir nun nach diesen Seitenabschweifungen den Eingangshof geradeaus, so befinden wir uns vor dem Administrationsgebäude und dem dahinter liegenden Hauptgefängniss. Wir betreten einen ungemein luftigen, hellen, 6 Meter breiten Gang, der in einer Länge von 250 Metern sozusagen das Rückgrat der ganzen Anlage bildet. Er verbindet das Administrationsgebäude und die drei Gefängnisstrakte *(divisions)*, deren jeden er senkrecht in der Mitte schneidet. Es ist die gemeinsame Ader, durch die der gesammte Dienst läuft, soweit er Gefangene und Bureau betrifft. Der lärmende Betrieb, den

die Verpflegung der Gefangenen und die Arbeit mit sich bringt, bewegt sich, wie erwähnt, im Souterrain.

Beim Betreten dieses Ganges im Administrationsgebäude wenden wir uns zunächst links. Hier finden wir in äusserst praktischer Eintheilung 42 Wartezellen, klein, ähnlich wie in den Gefangenenwagen, aber sauber in Cement ausgeführt. Anschliessend an diesen Raum folgt die Kanzlei, woselbst die Prüfung der Papiere stattfindet, dann das Durchsuchungszimmer, hiernach das Mess-, das Rasier-, das Bade- und das Einkleidezimmer. Die abgelegte Kleidung wird in einen direkt zu dem im Souterrain gelegenen Desinfektionsraum führenden Schacht geworfen.

In dem Administrationsgebäude befindet sich u. a. auch die sehr gut ausgestattete Bibliothek, welche sowohl durch Vielseitigkeit als durch die gute Beschaffenheit der Bücher einen vorzüglichen Eindruck machte. Dieselbe ist namentlich mit grösseren illustrirten Zeitschriften unterhaltenden Inhalts und Romanen reicher versehen als wir es in Deutschland gewohnt sind, und zwar wie ich glaube mit Recht. Der Einwand, dass die Bibliothek der Gefangenenanstalt nicht eine zerstreuende Unterhaltung bieten solle, erschien mir immer bedenklich. Warum soll der Gefangene, der durch Religionsstunde und Kirche in ausreichender Weise zur Erbauung angehalten ist, nicht auch Gelegenheit finden. die übrige Zeit gute Bücher, die ihn fesseln, zu lesen? Allerdings wird er durch diese Lektüre zeitweise sein Loos vergessen, aber er wird anderseits Geschmack an der guten Lektüre finden und wenn er sich hieran gewöhnt, mehr Nutzen haben, als wenn er lediglich auf belehrende Bücher angewiesen war, die er nicht liest.

Nach Verlassen des Administrationsgebäudes gehen wir etwa 30 Meter weit den Hauptgang entlang und befinden uns dann in der ersten der drei senkrecht zu unserem Weg stehenden Gefängnisstrakte. Fünfstöckig erhebt sich das Gebäude, aber wir merken es nicht. Eine Lichtwelle fluthet von oben auf uns herab und mit ihr frische Luft, beides in solchem Uebermass, dass der Eintretende, um

es zu glauben, sich erst vergegenwärtigen muss, dass er wirklich in einem Gefängniss ist.

Jedes der fünf Stockwerke hat ungefähr 100 Zellen, der ganze Trakt 508. Das Innere desselben gleicht dem Anblick eines unserer neuen Zellengefängnisse. Die vor den Zellen einherführenden Gänge sind 1 Meter breit und durch drei Treppen mit den anderen Stockwerken verbunden.

Jeder Trakt hat seine Badeeinrichtung und Sprechzimmer für Besuche. In letzterem werden mehrere Besuche auf einmal abgehalten. Der Besuchende sitzt in einem Verschlag, der Gefangene ihm gegenüber. Beide Verschläge sind nach vorn mit Drahtgeflecht vergittert und überdies durch einen ungefähr meterbreiten Raum getrennt. Eine Wache, die auf der Seite der Gefangenen auf und abgeht, kann die Gespräche wohl kaum kontrolliren. Alle Innenräume sind mit hellbrauner freundlich leuchtender Emailfarbe angestrichen.

Die Zellen haben einen Luftraum von 30 Kubikmetern und sind mit einem besonderen Entlüftungsapparat versehen. Durch Einpumpen von frischer und Absaugen der verbrauchten Luft mittels Exhaustoren wird eine Erneuerung der Luft per 50 Kubikmeter pro Stunde erzielt. Thatsächlich war die Luft überall tadellos.

Die Zellenfenster aus Mattglas sind sehr gross und können durch eine sinnreiche Hebelvorrichtung in ihrem oberen Theile vom Gefangenen mit Leichtigkeit geöffnet werden.

Die Zellenwände sind mit Oelfarbe gestrichen, die Tische und Betten sind zum Aufklappen eingerichtet. In jeder Zelle befindet sich ein Water-Closet aus Porzellan. Die Fäkalien gelangen in eine besondere Kanalisation, die an die Pariser Kloaken angeschlossen ist. Neu war mir, dass jeder Gefangene in seiner Zelle durch einen Druck auf einen Knopf sich jederzeit mit Trinkwasser versehen kann.

Auf dem Gang befindet sich an jeder Zelle ein Wassermesser, um einen unbefugten Gebrauch konstatieren zu können.

Die Zellenböden aus Parket sind ringsum mit einer Rinne aus Porzellan oder Thon umgeben, die das beim Reinigen verwendete Wasser direkt in das Closet ableitet. Eine sehr praktische Einrichtung.

Ueber jedem Tisch befindet sich eine elektrische Glühlampe.

Die hiezu nöthigen Leitungen, sowie alle Wasser- und Heizungsröhren auf den Gängen sind in die Mauern gelegt und mit Brettern verdeckt, so dass sie überall zugänglich sind.

Zwischen den drei Gefängnisstrakten liegen die Spazierhöfe *(préaux)*, die wie oben beschrieben eingerichtet sind und deren Zahl 180 beträgt.

Hinter den drei völlig gleichen Gefängnisstrakten *(divisions)* befindet sich rechts das *Quartier disciplinaire* mit 32 Zellen zum Aufenthalt während des Vollzuges der Disziplinarstrafen und links ein Raum, in dem Kirche und Schule abgehalten wird. Die Strafzellen sind mit Holzpritsche und Dunkelladen versehen. Jede hat einen Vorraum, in den man zuerst tritt und der durch ein Gitter von dem dem Gefangenen überlassenen Raum getrennt ist, so dass der Aufseher diesen Raum betreten muss, wenn er dem Gefangenen etwas bringt. Der Schul- und Kirchenraum hat mir am wenigsten gefallen. Es ist ein immenser Saal mit 250 stalls. Zu kirchlichen Zwecken ist er wegen seiner Nacktheit und Kälte, zu Schulzwecken wegen seiner Grösse und Weitläufigkeit wenig geeignet.

3. Die *infirmerie centrale* ist das letzte Gebäude auf der östlichen Seite. Es ist ebenfalls mit einer Mauer umgeben und besteht aus einem Hauptbau *(grand quartier)* und einem Pavillon für ansteckende Krankheiten *(quartier d'isolement)*, die zusammen 112 Personen fassen. Die

Ausstattung der Operationssäle und Krankenzimmer ist mit allem Raffinement erfolgt und wird wohl den grössten Ansprüchen auch des verwöhntesten Mediziners genügen.

Wir haben gesehen, dass das *quartier de transfèrement* 156
Gefangene aufnehmen kann, das *quartier de désencombrement* 400
das *quartier principal* in drei Trakten . 1524
das Krankenhaus 112
so dass also im Ganzen 2192
Gefangene, abgesehen von den 32 Strafzellen, untergebracht werden können.

Zur Beaufsichtigung dieser Gefangenen sind folgende Angestellte zur Verfügung:

Ein Direktor, ein Unterdirektor, drei Kontrolleure (Beamte, die für einen Gefängnisstrakt von 500 Gefangenen bezüglich aller zu erledigenden Dienstgeschäfte verantwortlich sind, aber unter dem Direktor und Unterdirektor stehen), vier *gardiens-chefs*, vier *premiers-gardiens*, vier *gardiens-commis-greffiers* (Aufsehern, die im Bureaudienst und im polizeilichen Dienste ausgebildet sind und später Oberaufseher an kleinen Gefängnissen ohne Direktoren werden), acht *agents des transfèrements* und 85 Aufseher. Die religiöse Erziehung und die Bildung der Gefangenen liegt in den Händen von vier Lehrern und einem katholischen Geistlichen, beziehungsweise wird durch den evangelischen Geistlichen und den Rabbiner ein Nebenamt besorgt.

Rechnet man diese Zahl von Personen noch zu der Gefangenenzahl hinzu, so findet man, dass der M. Veillier ca. 2300 Personen zu dirigieren hat. Eine individualisirende Behandlung, auch nur der Mehrzahl der Gefangenen durch den Direktor, ist daher ausgeschlossen.

Selbst wenn eine strenge lokale Theilung des Wirkungskreises zwischen Direktor und Subdirektor bezüglich der eingehenderen Gefangenenbehandlung eintritt, wird ein Bekanntwerden mit den einzelnen Gefangenen unmöglich.

Thatsächlich wird also die Behandlung der Gefangenen des *quartier principal* in der Hand des *contrôleur* liegen.

Es wäre vermessen, nach einem kurzen Besuch ein Urtheil darüber fällen zu wollen, ob die für diesen Posten ausgewählten Leute zu der schwierigen Aufgabe einer moralisch stärkenden Gefangenenbehandlung fähig sind. Es hängt dies, abgesehen von der Vorbildung, von der Menge von Dienstgeschäften ab, die ihnen speziell noch zugewiesen sind. Allein diese Thätigkeit kann nur von Leuten ausgeübt werden, die durch natürliche Charakterveranlagung und die sorgfältigste und glücklichste Erziehung einen tiefen Fond sittlicher Kraft besitzen, die in ihrer Ursprünglichkeit auf die Gefangenen überstrahlend, diese mit elementarer Macht in ihrem Innern umwandelt, ob sie wollen oder nicht. Es gehört zu diesem Beruf ferner eine Menschenkenntniss, die nur der sich aneignen kann, der durch seine Geburt und Erziehung so gestellt ist, dass er neben der einseitig auf Erwerb gerichteten Thätigkeit Zeit gehabt, seine Mitmenschen in ihrem Thun und Treiben zu beobachten. Diese Erzieher des Menschengeschlechtes sind also nicht leicht zu finden und es ist deshalb auch ohne Kenntniss der Verhältnisse der Zweifel gerechtfertigt, ob die als Subalternbeamte sich darstellenden *contrôleurs* den Anforderungen einer individuellen sowie moralisirenden Behandlung gewachsen und zur Einleitung einer schutzfürsorglichen Thätigkeit völlig geeignet sind.

Die Nachtheile, welche aus der meines Erachtens zu grossen Aufnahmefähigkeit der Anstalt entstehen, werden noch durch die eine Uebersicht erschwerende Bauart gesteigert. Es ist ja unstreitig, dass die Durchführung eines Pavillonsystems mehr Luft und Licht gibt als es bei panoptischer Bauweise möglich ist, aber der Vortheil der Uebersichtlichkeit geht ganz verloren, und allein die Begehung der einzelnen Gefängnissräume raubt dem Vorstand eine ungeheuere Zeit.

Abgesehen von diesen im System begründeten, mir als nicht nachahmenswerth erscheinenden Eigenschaften

der Gefängnisse in Fresnes, muss die Anlage aber als Mustergefängniss allerersten Ranges angesehen werden, und es ist nur zu wünschen, dass wir bei allen Neubauten von gleich grossen Gesichtspunkten bezüglich der Raumverhältnisse, der Wasserversorgung, der Closet- und Kanalisationseinrichtungen ausgehen und uns die Errungenschaften der Neuzeit bezüglich praktischer innerer Einrichtung der Gebäude ebenso zu Nutzen machen wie es in Fresnes geschehen ist.

Geisteskranke Gefangene und verbrecherische Geisteskranke.

Von Freiherr von der Goltz, Geh. Ober-Reg.-Rath und Vorstand der Gefängniss-Verwaltung in Elsass-Lothringen.

Die Frage nach der geeigneten Fürsorge und Unterbringung geisteskranker Gefangenen und verbrecherischer Geisteskranken ist zwar schon vielfach in den „Blätter für Gefängnisskunde“ ventilirt worden. Aber sie ist keineswegs ausgetragen, vielmehr noch heute als eine praktisch und theoretisch nur theilweise gelöste zu bezeichnen. Bei dieser Sachlage bedarf es vielleicht kaum der Entschuldigung, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung dieser Frage, namentlich soweit es sich um die Unterbringung geisteskranker Gefangener handelt, von den thatsächlichen Verhältnissen eines der mittleren deutschen Staaten — Elsass-Lothringens — aus den „Blättern“ mitgetheilt werden.

Jene Frage erhält ihre Berechtigung dadurch, dass je nach den Anschauungen und je nachdem man alle mit abnormen geistigen Zuständen behaftete Individuen mitzählt oder engere Grenzen zieht, ihre Zahl auf 1 bis 5 % der Gefangenen berechnet wird. Sie ist in der Regel

verbunden und nicht selten ohne scharfe Unterscheidung verquickt mit der Frage der Entfernung aus den Irrenanstalten von verurtheilten oder wegen Unzurechnungsfähigkeit ausser Verfolgung gesetzten Uebertretern von Strafgesetzen, die während der Haft irre geworden oder beim Begehen der Strafthat bereits irre gewesen sind, sowie von Irren, welche nach bereits festgestellter geistiger Unzurechnungsfähigkeit eine an sich unter die Strafgesetze fallende Handlung begangen haben.

Mit jener Frage beschäftigt sich seit Jahrzehnten eine reiche, bereits nicht mehr leicht zu übersehende Litteratur aller Kulturländer (vgl. v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängnisswesens, 1888, II. Bd. S. 328 und 348; Dr. Baer, die Hygiene des Gefängnisswesens, 1897, S. 154—165), und auf Versammlungen von Aerzten und von Gefängnissbeamten ist sie häufig genug ventilirt worden. Da man dabei von sehr verschiedenen Voraussetzungen und Grundanschauungen ausging, vermochte man sich bisher nicht zu einer Uebereinstimmung der Meinungen durchzuringen, ist vielmehr zu recht abweichenden Schlussfolgerungen gelangt, Die versuchten praktischen Lösungen schlugen verschiedene Wege ein, Wege, die heute zum Theil wieder verlassen, zum Theil geändert worden sind, immer aber noch vielfach das Stigma des Experiments an sich tragen. Die weitestgehende, guten Theils auf ein inzwischen wesentlich modifizirtes Vorgehen in England sich stützende Anschauung ging dahin, alle körperlich und geistig defekten, mit den Strafgesetzen in Konflikt gerathene Personen in einem „Invalidengefängnisse“ zu vereinigen. Im Königreich Sachsen gesellte man sogar in der Irrenstation des Zuchthauses zu Waldheim den geisteskranken Verbrechern Leute zu, deren Aufnahme in einer anderen Irrenanstalt aus Sicherheits-, Wohlfahrts- oder sittenpolizeilichen Gründen wegen ihres verbrecherischen Vorlebens oder ihrer Individualität „bedenklich“ schien. Vertheidiger soweitgehender Massnahmen dürften heute schwer zu finden sein. Um so energischer treten aber Forderungen auf,

welche bald die Einrichtung besonderer Irrenabtheilungen sei es bei einzelnen Strafanstalten, sei es bei jedem grösseren Gefängnisse, bald die Einrichtung besonderer Abtheilungen für geisteskranke Verbrecher als Annexe bestehender Irrenanstalten verlangen. Die bald auf finanziellen Erwägungen, bald auf Wegräumung von Hindernissen des Heilzwecks, bald auf Beide vereint zurückzuführende Tendenz, lästige Elemente aus den Irrenanstalten zu entfernen, tritt dabei zu Tage; sie ist dort am ehesten erklärlich und berechtigt, wo mit der Irren-Pflege eine Irren-Heilanstalt verbunden ist. Man nimmt keinen Anstand, irre Verbrecher, welche sich im Bewusstsein des Strafwürdigen ihrer Handlung gegen die Gesetze mehr oder minder schwer vergangen haben, mit Unglücklichen, welche in geistiger Umnachtung eine für Zurechnungsfähige mit Strafe bedrohte Handlung verübten, in ein, wesentlich den Charakter einer Strafanstalt tragendes Haus zu verweisen und tröstet sich höchstens damit, dass dieses der Leitung eines Arztes anzuvertrauen sei. Man konnte oder wollte nicht begreifen, dass eine Strafe an Unzurechnungsfähigen nicht vollzogen werden kann. Andere, darunter hervorragende ärztliche Autoritäten, erkennen Letzteres zwar an und weisen die Fürsorge für verbrecherische Geisteskranke den Irrenanstalten zu und denjenigen, welche für deren Errichtung und Erhaltung aufzukommen haben, fordern aber immerhin, dass Verbrecher, welche beim Begehen und bei Aburtheilung der Strafthat zurechnungsfähig waren oder doch dafür gehalten wurden, wenn sie später geisteskrank geworden, nicht einer Irrenanstalt, sondern einer besonderen Abtheilung einer Strafanstalt zu überweisen sind mit denjenigen, welche in Untersuchungshaft stehen oder eine Freiheitsstrafe verbüssen und einer Geisteskrankheit verdächtig bezw. in eine zunächst unschwer heilbar erscheinende Geisteskrankheit verfallen sind. In Elsass-Lothringen ist der verstorbene Direktor der Irrenanstalt zu Stephansfeld, Starck, in einer ausführlichen Denkschrift vom 23. Januar 1885 mit grosser Lebhaftigkeit

für die Bildung von Irrenabtheilungen bei den Gefängnissen aufgetreten unter dem vollen Beifall seines lothringischen Kollegen (Bericht vom 2. Februar 1886 *in actis* II. G. 1, 8.). Letzterer verlangt einfach, dass sowohl verbrecherische Irre, wie Irre, die im Irrsinn ein Verbrechen begangen haben, soweit sie nicht harmlos, einer Strafanstaltsabtheilung übergeben werden sollen. In jener Denkschrift sind die Klagen der Irrenanstalten über die Belästigung durch irre Gefangene mit nicht geringer Schärfe ausgeführt. Baer, der nicht auf Starcks Standpunkt steht, fasst in seiner vorerwähnten Hygiene diese Klagen dahin zusammen, dass „die Gefangenen ein sehr störendes Element in den Irrenanstalten abgeben, dass sie durch ihr rohes cynisches Verhalten die anderen Irren belästigen, dass die Angehörigen dieser letzteren es als ein schweres Unrecht ansehen, ihre Angehörigen mit früheren Verbrechern, mit sittlich verworfenen Menschen zu vermischen.“

Einen nicht minder energischen Ausdruck von der Belästigung der in Preussen von den Provinzen zu erhaltenden Irrenanstalten durch geisteskranke Verbrecher findet man in einer gemeinsamen Petition der Provinzial-Vertretungen, worüber im Jahre 1897 im Abgeordneten- und im Herrenhause verhandelt wurde. Der Antrag ging dahin, die Staatsregierung möge die Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher den kommunalständischen Irrenanstalten abnehmen und selbst die nöthigen Veranstaltungen zu deren Fürsorge treffen. Die Vertreter der Regierung verhielten sich zur Hauptsache ablehnend (vergl. Blätter für Gefängnisskunde Bd. 31 S. 81—87).

Jene Klagen haben denn auch in der parlamentarischen Körperschaft Elsass Lothringens Widerhall gefunden und glaubte man die Gefängnissverwaltung verpflichtet, die Sorge für Abhülfe auf sich zu nehmen. Wenn aber die Gefängnissverwaltung aufgerufen wird, ihrerseits Abhülfe zu schaffen, so bedarf es zunächst der Untersuchung, inwieweit die Justizbehörden und die Gefängnissverwaltung in Elsass-Lothringen mit Geisteskranken es zu thun haben.

Dabei ist von vornherein festzulegen, dass nach Lage der Gesetzgebung weder die Justizbehörden noch die Gefängnissverwaltung sich weiter mit ihrer ressortmässigen Behandlung unterworfenen Gefangenen zu befassen haben, sobald deren Unzurechnungsfähigkeit von der dazu berufenen Seite festgestellt und anerkannt worden ist. Es können weder Personen strafrechtlich verfolgt werden, welche im unzurechnungsfähigen Zustande eine Strafthat begangen haben (St.-G.-B. § 51), noch darf eine Freiheitsstrafe weiter an einem Gefangenen vollstreckt werden, sobald dessen geistiges Bewusstsein derart Noth gelitten hat, dass dadurch das Bewusstsein der Strafbarkeit der widerrechtlichen Handlung oder die Empfindung des Leidens der Strafe verloren gegangen ist.

Anderseits kommen jene Behörden mit einer Reihe geistig defekter Personen in nur vorübergehende Berührung, nämlich so lange, bis deren mangelhafter geistiger Zustand offenbar geworden ist. Dahin gehören vor Allem als Bettler oder Landstreicher aufgegriffene Individuen, welche sich der Pflege der Familie oder einer Anstalt entzogen haben und als geistesschwach erkannt, sofort nach der Sistirung oder nach kurzer Beobachtung ausser Verfolgung gesetzt werden. Diese Fälle liegen ausser dem Rahmen unserer Erwägungen, da ein etwaiges Verbringen und längeres Verbleiben solcher Personen in ein Irrengefängniss nicht in Frage kommen kann.

Anders liegt dies bei anscheinend ernsteren Formen von Geisteskrankheit, mag es sich nun um Personen handeln, welche wegen einer Strafthat unter Anklage stehen oder dieserhalb bereits zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind. Die Fürsorge der Justiz- und Gefängnissbehörden dauert für diese so lange, bis die Unzurechnungsfähigkeit festgestellt ist oder gegebenen Falls die Strafdauer ihr Ende erreicht hat, und so lange nach der ganzen Erscheinung des einzelnen Falls Aussicht gegeben ist, dass die Einrichtungen der Anstalt ausreichende Mittel für die Herbeiführung baldiger Heilung des Gefangenen oder für

Feststellung von Simulation bieten. Der Untersuchungsgefangene pflegt in schwierigeren Fällen durch den Richter — jedoch nicht über 6 Wochen (St.-P.-O. § 81) — einer Irrenheilanstalt und zwar in der Regel der Universitätsklinik zu Strassburg, der Strafgefangene auf Anordnung der Staatsanwaltschaft einer öffentlichen Irrenanstalt zur Beobachtung oder Heilung überwiesen zu werden. Sobald bei einem Strafgefangenen die Unzurechnungsfähigkeit festgestellt worden ist, wird von der Strafvollstreckungsbehörde die Strafunterbrechung (§ 487,$_{\text{II}}$ St.-P.-O.) angeordnet und tritt die Fürsorge der Familie oder des Bezirks ein. Ist aber baldige Genesung eingetreten oder Simulation erkannt worden, so geht der Strafvollzug ohne Unterbrechung seinen Gang weiter, wie denn bei dem Untersuchungsgefangenen in diesen Fällen das Strafverfahren seinen Fortgang nimmt. Die Aussetzung des Strafvollzugs erfolgt dagegen nicht, wenn Form und Grad der Geistesschwäche der Art sind, dass die Erkenntniss der Strafbarkeit der betreffenden Handlung und die Empfindung von dem Leiden einer erkannten Strafe noch in genügendem Masse vorhanden sind.

Vorstehenden Ausführungen entsprechend sind nun für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899 genaue Erhebungen gemacht worden, wie viele geisteskranke Personen aller Art in diesem Zeitraum in den Gefangenanstalten Elsass-Lothringens zur Beobachtung gelangt sind und wie viele derselben und für welche Zeitdauer einer besonderen Anstalt für irre Gefangene, falls eine solche vorhanhen, zuzuweisen sein würden.

Es handelt sich nach dem Vorhergehenden um Fälle, in denen Gefangene

I. auf den Verdacht der Geisteskrankheit im Gefängniss oder einer Irrenanstalt beobachtet worden sind,

II. als minder erheblich geisteskrank in einer Gefangenanstalt in Behandlung geblieben sind,

III. an einer schwereren Form von Geisteskrankheit litten und

a) nur im Gefängniss behandelt worden sind,
   1. bis zum Strafende oder bis zum Ende des Berichtsjahres,
   2. bis zur Erklärung der Strafunterbrechung;

b) in einer Gefangen- und einer Irrenanstalt behandelt worden sind.

Im Ganzen wurden als geisteskrank behandelt:

A. Männliche Gefangene.

Zu I,	16 Köpfe	während zusammen	3 Jahren,	4 Monaten,	23 Tagen,
„ II,	4	„ „ „	2 „	3 „	21 „
„ IIIa, 1,	7	„ „ „	— „	9 „	26 „
2,	6	„ „ „	1 „	— „	19 „
b,	5	„ „ „	1 „	7 „	27 „
	38 Köpfe	„ „	9 Jahren	2 Monaten,	26 Tagen.

B. Weibliche Gefangene.

Zu I,	5 Köpfe	während zusammen		9 Monaten,	26 Tagen,
„ II,	1	„ „ „	—	1 „	17 „
„ IIIa, 2,	2	„ „ „	—	— „	23 „
b,	4	„ „ „	—	4 „	— „
	12 Köpfe		1 Jahr,	4 Monaten	6 Tagen.

Für die vorliegende Frage kommen mithin 38 männliche und 12 weibliche Personen in Betracht. Jene sind zusammen während des Berichtsjahrs stark 9 Jahre, diese 1 Jahr 4 Monate und 6 Tage, während sie unter Haft oder Strafbefehl standen, in einer Gefangen- oder Irrenanstalt behandelt worden. Durchschnittlich hätte also bei der Annahme, dass vorübergehend das Anderthalbfache der Durchschnittszahl untergebracht werden müsste, für etwa 14 männliche und 2 weibliche Gefangene Unterkunft in einer Anstalt für irre Gefangene beschafft werden müssen. Da schwerlich Jemand den Vorschlag vertreten dürfte, für zwei Personen eine besondere Anstalt oder auch nur eine besondere Abtheilung, sei es in Verbindung mit einer Weiberstrafanstalt, sei es mit einem Irrengefängniss für Männer einzurichten, so können die Frauen aus unserer Betrachtung gänzlich ausscheiden.

Unter jenen 38 männlichen Gefangenen befinden sich 16, welche auf die Muthmassung von Geisteskrankheit, wirklicher oder simulirter, in einer Gefangen- oder Irrenanstalt oder in beiden zusammen während 3 Jahren 4 Monaten 23 Tagen behandelt worden sind; 4 davon wurden nur in Gefangenanstalten behandelt; von diesen wurden 2 als Simulanten erkannt, 1 starb während der Beobachtung und 1 blieb bis zum Strafende, war aber geisteskrank. Neun Männer wurden der Universitätsklinik, 3 der Anstalt Stephansfeld zur Beobachtung überwiesen und von diesen 12 Personen alsdann 8 als geisteskrank befunden und ausser Verfolgung gesetzt, 4 als Simulanten erkannt und gerichtlich bestraft. Die Beobachtung innerhalb der Gefangenanstalten hatte zusammen über 2, diejenige in den Irrenanstalten über 1 Jahr angedauert. Von dem ersten Verdachte der geistigen Erkrankung des Insassen eines Gefängnisses bis zu dem Zeitpunkte, wo der Gefängniss- oder Gerichts-Arzt und der Richter sich eine Ueberzeugung verschafft haben, ob die Mittel der Untersuchung und der Behandlung im Gefängnisse ausreichen zur Feststellung, ob Geisteskrankheit oder Simulation vorhanden und ob es sich ersteren Falls um eine rasch vorübergehende, leicht heilbare Form jener handelt, wird in der Regel ein längerer Zeitraum vergehen. Der Richter wird stets den grössten Werth darauf legen, den Untersuchungs-Gefangenen möglichst lange selbst zu beobachten, ihn daher erst aus dem Gefängnisse entfernen und einer Irrenanstalt zu weiterer Beobachtung überweisen, wenn die oben angeführten Mittel nicht ausreichen sollten. Für die weitere Beobachtung solcher Personen kann aber in Elsass-Lothringen die Errichtung einer besonderen Anstalt nicht als ein Bedürfniss hingestellt werden, da die Universitäts-Irrenklinik zu Strassburg derartige Kranke als willkommenes Lehrmaterial stets mit der grössten Bereitwilligkeit übernimmt und die ganze oder theilweise Entziehung dieses Materials im Interesse der Wissenschaft lebhaft beklagen würde. Wenn man aber schliesslich auch

noch berücksichtigen wollte, dass der Richter in der Wahl der Anstalt, welcher er einen der Geisteskrankheit verdächtigen Untersuchungs-Gefangenen übergeben will, nicht beschränkt werden kann, also beim Vorhandensein einer besonderen Anstalt für irre Gefangene auch dieser ein oder das andere Mal Jemanden zuweisen sollte, so würde es neben der Universitätsklinik jedenfalls genügen für diesen Fall über ein oder zwei Stellen zu verfügen.

Nur im Gefängniss behandelt wurden an leichteren Formen von Geisteskrankheit 4 Männer, darunter 1 Simulant, während 2 Jahren, 3 Monaten und 21 Tagen; an schwereren Formen 13, von letzteren 7 bis zum Strafende oder bis zum Ende des Berichtsjahres und zwar während 9 Monaten und 26 Tagen und 6 bis zur Erklärung der Strafunterbrechung zusammen 1 Jahr und 19 Tage. Weitere 5 Männer wurden in Gefangen- und in Irrenanstalten während zusammen 1 Jahr 7 Monaten und 27 Tagen behandelt. Obige 22 Gefangene standen mithin zusammen nicht ganz einen Zeitraum von 6 Jahren in Beobachtung und Behandlung wegen Geisteskrankheit. Es würde aber ein Irrthum sein, wenn man diese 22 Gefangene mit einer Dauer der geistigen Erkrankung von zusammen 6 Jahren für ein etwa bestehendes Irrengefängniss auch nur mit durchschnittlich 6 Stellen in Anspruch nehmen wollte, da von den ersten wahrgenommenen Spuren von Geisteskrankheit am Orte ihrer Aufbewahrung bis zur Erkenntniss der Nothwendigkeit, ja auch nur der Angemessenheit, deren Ueberführung in jenes fast ausnahmslos ein mehr oder minder erheblicher Zeitraum verläuft. Dafür liefert einen beweiskräftigen Beleg, dass jene 22 während mehr denn $\frac{4}{5}$ der Zeit, in welcher sie an Geisteskrankheit behandelt worden sind, in Gefangenanstalten zugebracht haben.

Von jenen 38 Männern sind nur 17 in Irrenanstalten verbracht worden und haben diese 38, so lange sie sich in Gefangenanstalten befanden, zusammen nur stark 6 Jahre in letzteren verbracht, also im Tagesdurchschnitt

6 Köpfe, während durchschnittlich 3 Gefangene in Irrenanstalten weilten. Diese Ermittlungen beruhen allerdings nur auf den Ergebnissen eines Jahres (1898). Nimmt man aber auch an, dass ein oder das andere Mal im Laufe eines Jahres diese Zahl auf das Doppelte anwachsen könnte und dass beim Bestehen eines Irrengefängnisses ein oder der andere irre Gefangene schon zu einem früheren Zeitpunkte einer solchen Anstalt übergeben würde, ferner dass dieser zweckmässige einige, wenn auch wenige Gefangene überwiesen werden könnten, an denen die Freiheitsstrafe zwar noch vollstreckt werden kann, die aber geistesschwach oder zur Verrücktheit neigend und mehr oder weniger für die Handhabung der Disziplin in der Anstalt hinderlich besser in jenen untergebracht würden, so wären voraussichtlich immer nur Einrichtungen erforderlich für 10—18 Personen.

Nach den vorstehenden Ausführungen und nach den Ergebnissen der statistischen Aufnahmen über irre Gefangene im Jahre 1898 darf als festgestellt angenommen werden, dass

1. die Justiz- und Gefängnissverwaltung es überhaupt nur mit einer verhältnissmässig sehr geringen Zahl von Geisteskranken zu thun hat und für ihre Zwecke kein ausreichendes Bedürfniss vorliegt, auf eine Aenderung der jetzt vorhandenen Einrichtungen zu dringen;
2. einer dennoch zu gründenden Anstalt für irre Gefangene angemessener Weise im Durchschnitt nur 10—15 Männer zugeführt werden könnten;
3. die Errichtung einer solchen Anstalt, wenn auch in organischer Verbindung mit einer bereits bestehenden Irrenanstalt, bei den relativ grossen Generalkosten ihrer Gründung und Erhaltung dem Lande unverhältnissmässige Opfer auferlegen würde;
4. endlich die beiden Bezirksirrenanstalten zur Zeit nur in verschwindendem Umfange für die fraglichen Zwecke der Justiz- und Gefängnissverwaltung

herangezogen, wie denn auch „bedenkliche“ Elemente unter dieser Kategorie von Gefangenen nur selten gefunden werden.

Im Deutschen Reich ist man seither nur in Baden, Sachsen und Preussen mit der Einrichtung von Irrenstationen bei Gefangenenanstalten vorgegangen. Den Anfang machte Baden 1864 durch Errichtung der Hülfsstrafanstalt in Bruchsal. In dieser wurden mit körperlichen oder geistigen Leidenszuständen behaftete männliche Gefangene aufgenommen und das Lazareth derselben mit Einrichtungen zur Irrenpflege versehen. 1871 wurde diese Anstalt aufgelöst und fortan als Landesgefängniss verwendet, in welchem sich eine besondere Abtheilung für altersschwache und gebrechliche Personen einschliesslich von Irren befindet für etwa 30 Köpfe. Die ganze jetzige Einrichtung wird an massgebender Stelle in Baden als eine unvollkommene und unzureichende empfunden, namentlich wegen der engen Verbindung mit dem Lazareth für körperlich Kranke. Man beschäftigt sich zur Zeit mit Plänen der Reorganisation und ist in das diesjährige Budget eine Summe für Erweiterung der vorerwähnten Krankenanstalt in Bruchsal bezw. deren Neubau aufgenommen worden. Diese ist auf etwa 40 Köpfe berechnet und wird die Bestimmung erhalten, geistig erkrankte Gefangene durch ein alsbald eingreifendes Heilverfahren baldmöglichst wieder herzustellen, Simulanten zu entlarven und solchen Sträflingen, die, obwohl geistig nicht normal, doch nicht als straferstehungsunfähig bezeichnet werden können, eine ihrem Zustand angemessene, individuelle Behandlung angedeihen lassen zu können.

In Sachsen besteht seit 1876 die schon erwähnte Irrenstation bei dem Zuchthause zu Waldheim, der aber auch freie oder freigewordene Irre überwiesen werden, wenn die Aufnahme in eine andere Irrenanstalt aus Sicherheits-, Wohlfahrts- oder sittenpolizeilichen Gründen, wegen ihres verbrecherischen Vorlebens oder ihrer Individualität bedenklich ist. Die ganze Einrichtung wird

in Sachsen selbst nicht für eine mustergültige gehalten. In Preussen wurde 1888 bei der Zellenstrafanstalt Moabit in einem besonderen Gebäude innerhalb der Ringmauer eine Abtheilung für irre Gefangene eingerichtet. Diese ist dann später erweitert worden, so dass jetzt 55 Mann dort untergebracht werden können. Seitdem sind 2 weitere Stationen von ähnlichem Umfange in's Leben getreten bei den Strafanstalten zu Breslau und Köln und ist die Gründung von 3 anderen in Aussicht genommen. Sie sind sämmtlich nur für irre oder der Geisteskrankheit verdächtige Strafgefangene bestimmt bis zu dem Zeitpunkte, wo Simulation oder Unzurechnungsfähigkeit festgestellt oder die Strafzeit abgelaufen ist. Durch das ebenso vorsichtige, wie schliesslich energische Vorgehen der preussischen Regierung wird für die bezeichneten Kategorien ihrer Gefangenen den hervorgetretenen Wünschen und Bedürfnissen völlig Genüge geleistet und eine entsprechende Behandlung jener Unglücklichen gesichert werden. In den kleineren Ländern Baden und Sachsen ist eine so befriedigende Organisation wie sie das grosse Preussen mit seiner zwanzigmal grösseren Einwohnerzahl wie die Elsass-Lothringens aufweist, bisher nicht gelungen und ist dabei die verhältnissmässig geringe Einwohnerzahl jener Länder offenbar von Einfluss gewesen.

Schon ganz anders würde die Sache sich gestalten, wenn man sich auf den Standpunkt der Irrenanstalten stellt, die eine Entlastung dringend begehren, weniger um die geringe Anzahl geisteskranker Verbrecher sich vom Halse zu halten, als um die Sorge für die verbrecherischen Geisteskranken los zu werden. Dahin gehören diejenigen Gefangenen, bei denen bereits früher vorhandene Geisteskrankheit erst nach Antritt der Freiheitsstrafe erkannt oder während Verbüssung dieser erst ausgebrochen ist, ferner Geisteskranke, welche im irren Zustande ein Verbrechen begangen haben, einerlei ob dieserhalb in einem gerichtlichen Verfahren die Unzurechnungsfähigkeit festgestellt worden ist oder nicht. Seitens der Irrenanstalten

wird besonderer Nachdruck auf die Entfernung sogenannter verbrecherischer Naturen gelegt, auch wenn dieselben sich im einzelnen Falle vielleicht nicht unter die vorbezeichneten Kategorien sollten bringen lassen. Jene haben den Hauptanlass zu der immer wiederkehrenden Forderung der Einrichtung besonderer Anstalten oder doch eigener Abtheilungen bei bestehenden Irrenanstalten gegeben, weil die verbrecherischen Geisteskranken der Verwaltung letzterer, namentlich soweit sie ausschliesslich oder doch zum Theil Heilanstalten sind, grosse Schwierigkeiten bereiten und ungünstig auf die Erreichung des Heilzwecks bei anderen Kranken einwirken. Meist sittlich verkommen, häufig durch langen Aufenthalt in den verschiedensten Gefängnissen in allen Künsten der Lüge, der Verstellung, des Intriguirens, des Ausbrechens geschult, zum Komplotiren geneigt, sind sie für die gemeinsame Verwahrung mit anderen Kranken ungeeignet und stellen häufig an die für die Verwahrung solcher Individuen nicht besonders eingerichteten Anstalten schwer zu bewältigende Aufgaben.

Die Beantwortung der Frage, ob alsdann für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geisteskranke eine neue eigene Anstalt unter gesonderter Verwaltung, oder nur eine besondere Abtheilung in mehr oder minder loser Verbindung mit einer oder mehreren bestehenden Heil- oder Pflegeanstalten einzurichten sei, wird als ausser dem Rahmen unserer Darlegung, auszuscheiden haben.

Es sollen aber nachfolgend einige Unterlagen gegeben werden für die Lösung durch den Versuch einer Feststellung, mit welcher Anzahl verbrecherischer Geisteskranken wir in Elsass-Lothringen annähernd zu thun haben.

Zu diesem Zwecke sind von den Direktionen der beiden Irrenanstalten zu Stephansfeld und zu Saargemünd für 1898 Nachweisungen aufgestellt worden über

1. die in diesen Anstalten verwahrten Personen, welche wegen Verbrechens oder Vergehens mit einer Freiheitsstrafe über 6 Monate früher bestraft worden sind,

2. diejenigen Geisteskranken, welche im Irrsinn ein für die Sicherheit von Personen oder Eigenthum erhebliches Verbrechen oder Vergehen begangen haben und als unzurechnungsfähig unbestraft blieben.

Von ersterer Kategorie sind 37 Männer und 8 Frauen, von letzterer 48 Männer und 5 Frauen gezählt worden; je 2 Männer und Frauen sind unter beiden Kategorien aufgeführt worden, so dass es sich um 83 männliche und 11 weibliche Personen handelt. Die Weiber können wohl aus der weiteren Betrachtung ausscheiden, da für deren geringe Anzahl, unter der dann wieder nur der kleinere Theil als „bedenklich“ zu bezeichnen ist, eine besondere Anstalt kaum in Betracht kommen könnte.

Unter den 83 männlichen verbrecherischen Geisteskranken sind 19 als verbrecherische Naturen gekennzeichnet, die denn auch sämmtlich früher zu schärferen Freiheitsstrafen und zwar in der Regel im Rückfall verurtheilt worden waren. Die Direktoren der Irrenanstalten zu Stephansfeld und Saargemünd haben von jenen 83 verbrecherischen Geisteskranken 18 als „bedenkliche“, die Verwahrung in einer besonderen Anstalt dringend erfordernde Elemente bezeichnet und Saargemünd 3 weitere männliche Irre dieser Kategorie angereiht, welche früher zu Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten verurtheilt worden waren. Diese Zahlen befinden sich bei einem Durchschnittsbestande von 1048 männlichen Geisteskranken in jenen Anstalten während des Jahres 1898 in einer gewissen Uebereinstimmung mit anderwärts gemachten Erfahrungen, indem man in der Rheinprovinz 1 %, in der Irrenanstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf 2 bis 3 % der männlichen Geisteskranken als „bedenklich“ in obigem Sinne ansieht. 1898 zählte durchschnittlich Stephansfeld 701, Saargemünd 347 männliche Geisteskranke. Da Stephansfeld 8 oder 1,14 %, Saargemünd 13 oder 3,75 % als bedenklich bezeichnen, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob man in den beiden Anstalten bei der Beur-

theilung, welche Kranke als bedenklich zu erachten sind, von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen ist.

Wenn man nun im Auge behält, dass:

1. an Unzurechnungsfähigen Freiheitsstrafen nicht vollstreckt werden können;
2. einer Freiheitsstrafe nicht unterworfene Irre unter keinem Vorwande in einer Anstalt untergebracht werden dürfen, welche den Charakter eines Strafgefängnisses trägt;
3. die Justiz- und die Gefängnissverwaltung es mit irren oder angeblich irren Untersuchungs- und Strafgefangenen nur zu thun haben kann zur Beobachtung über das thatsächliche Vorhandensein von Geisteskrankheit oder bei leichteren Formen letzterer zur Anstellung von Heilversuchen oder beim Vorhandensein geistiger Defekte, welche das Verständniss von Schuld und Strafe nicht aufheben;
4. die durchschnittliche Zahl der unter Ziffer 3 erwähnten geisteskranken Gefangenen — wie an anderer Stelle bereits dargelegt worden — eine geringe ist und überdem für deren grössere Hälfte die Verbringung in eine Irrenanstalt entweder nicht ausführbar oder kein Bedürfniss ist;
5. die durchschnittliche Zahl der verbrecherischen Geisteskranken die Zahl der eventuell für die Verbringung in eine Irrenanstalt geeigneten geisteskranken Gefangenen um das Vielfache überwiegt;
6. die Klagen der Irrenanstalten über „die bedenklichen“ Elemente sich so gut wie ausschliesslich auf die Belästigung durch verbrecherische Geisteskranke, nicht aber auf geisteskranke Gefangene beziehen, so kann die Entscheidung darüber, ob und wie den vorangeführten Klagen abzuhelfen sei, nur Sache derjenigen sein, welchen überhaupt die Irrenfürsorge gesetzlich obliegt. Diese Fürsorge liegt, so lange keine Aenderung durch Gesetz eingetreten ist, in Elsass-Lothringen, bei den Bezirken.

Falls und soweit die Bezirksverwaltungen sich überzeugt haben werden, einerseits von der Berechtigung jener Klagen und von dem Bedürfnisse der Abhülfe, anderseits von der Unmöglichkeit, letztere zu schaffen durch geringfügige Aenderungen in der Einrichtung der bestehenden Irrenanstalten, so wäre alsdann zu entscheiden, ob in Elsass-Lothringen eine oder mehrere neue Anstalten oder bei den bestehenden eigene Stationen einzurichten und ob darin sämmtliche verbrecherische Geisteskranke sammt der geringen Anzahl irrer Verbrecher oder nur die „Bedenklichen“, etwa mit den sonstigen thatsächlich unter den unbestraften nicht verbrecherischen Geisteskranken ebenfalls vorhandenen „Bedenklichen“ aufzunehmen seien.

Wollte man eine solche Anstalt möglichst füllen, so könnten noch einzelne Strafgefangene dahin abgegeben werden, welche zwar mehr oder weniger geistig defekt sind, aber ein hinreichendes Bewusstsein von Schuld und Strafe haben.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, was in den letzten Jahren für die geeignete Unterbringung verbrecherischer Geisteskranken und insbesondere der bedenklichen Elemente unter diesen in andern Ländern des Deutschen Reichs geschehen ist. In Preussen hat sich, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt wurde, die Staatsregierung ablehnend verhalten gegenüber einer Petition sämmtlicher Landesdirektoren auf Uebernahme der Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher durch den Staat. Umsoweniger konnte daher die staatliche Fürsorge für die schwierigeren Elemente unter letzteren in Frage kommen. In dieser Richtung sind dann aber die Stadt Berlin und neuerdings auch Ostpreussen und die Rheinprovinz selbstständig vorgegangen. Den Anfang machte die Stadt Berlin, in deren Irrenanstalt zu Dalldorf seit mehreren Jahren sich eine besondere Station mit 50 Betten für verbrecherische Geisteskranke schwierigerer Natur entwickelt hat, in der ausnahmsweise auch unbestrafte derartige Irre, die sich immer wieder der Anstalt entziehen und sich betrinken,

aufgenommen werden. Ueber das in Ostpreussen Geschehene liegen weitere Nachrichten nicht vor. In der im Frühjahr 1900 zur Eröffnung gelangenden rheinpreussichen Irrenanstalt zu Düren mit 48 Betten sollen zur Aufnahme gelangen:

1. Personen, welche im geistesgesunden Zustande eine schwere strafbare Handlung begangen haben und demnächst in Geisteskrankheit verfallen sind, falls sie wegen der Art der begangenen Strafthat mit Rücksicht auf die übrigen Gefangenen und deren Angehörige in einer Provinzial-Heilanstalt nicht geduldet werden können.
2. Personen, welche erst nach Ausbruch ihrer Krankheit eine schwere strafbare Handlung begangen haben.

   Ausserdem auch Geisteskranke mit ausgesprochenen Verbrecherneigungen.

In ähnlicher Weise beabsichtigt Baden gelegentlich der Errichtung einer neuen Irrenanstalt vorzugehen. In das ausserordentliche Budget für 1900/1901 ist eine Summe zur Bestreitung der Kosten von Vorarbeiten für jene eingestellt worden. Diese Anstalt ist neben anderen Zwecken bestimmt zur Aufnahme aller aus den anderen staatlichen Irrenanstalten auszuscheidenden verbrecherischen Geisteskranken. Es werden derselben auch alle geisteskranken Strafgefangene überwiesen werden, die ihres Zustandes wegen auf eine längere Zeitdauer für straferstehungsunfähig oder für gänzlich unheilbar erachtet werden müssen.

Von grossem Interesse für eine weitere Behandlung der Frage der Fürsorge für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Irre ist der kürzlich im Belgischen Senate eingebrachte Gesetzentwurf des frühren Justizministers Lejeune, in dem die Errichtung einer besonderen Staatsanstalt *(asyle spécial)* zur Aufnahme von Individuen der bezeichneten Art, sowie von Alkoholikern und gewissen Kranken beantragt wird (vergl. Blätter für Gefängnisskunde Bd. 33 S. 68 ff.).

XXI. Versammlung des Schweizerischen Vereins

für Straf- und Gefängnisswesen und der interkantonalen Vereinigung der Schweizerischen Schutzaufsichtsvereine

am 9., 10. und 11. Oktober 1899 in Bellinzona und Lugano.

Von Direktor von Hürbin.

Die beiden Vereine, die jedes zweite Jahr miteinander sich versammeln, hielten einer Einladung des Regierungsrathes von Tessin zu Folge ihre Versammlung diesmal in Bellinzona und Lugano ab. Montag, 9. Oktober Abends fand auf dem Bahnhof in Bellinzona die Begrüssung durch das Lokalkomitee statt, an dessen Spitze Herr Regierungsrath Dr. Colombi stand. Die von Süd und Nord mit der Gotthardbahn angekommenen Mitglieder wurden in die ihnen zur Unterkunft angewiesenen Gasthöfe geleitet und dann unter Führung der Herren von Bellinzona ein sehr genussreicher Spaziergang nach dem Bellinzona beherrschenden Castello „Uri" oder Castello „Grande" unternommen. Eine Besichtigung dieses Kastells war um so interessanter, als es vor der Erstellung der Strafanstalt in Lugano als kantonales Centralgefängniss gedient hatte. Jetzt ist es als kantonales Zeughaus eingerichtet. Die Aussicht auf die Stadt mit ihren ganz italienischen Typus aufweisenden Häusern, auf die noch gut erhaltenen alten Befestigungswerke und auf die Kastelle „Schwyz" und „Unterwalden", auf das ganze schöne Stadtbild, umrahmt von imposanten Bergen, war eine äusserst genussreiche.

In der ersten Sitzung am 9. Oktober Abends erstatteten die beiden Centralpräsidenten: Direktor J. v. Hürbin aus Lenzburg und Strafanstaltspfarrer W. Kupferschmid aus Zürich die üblichen Geschäftsberichte der Centralvorstände. Herr v. Hürbin gedachte dabei in höchst dankbarer und anerkennender Weise der Verdienste des seit der letzten Versammlung im 90. Lebensjahre verstorbenen Seniors der beiden Vereine, nämlich des gewesenen Strafanstaltsdirektors in St. Gallen Joseph Christ. Kühne. Er dankte sodann den Vereinsmitgliedern für das ebenso kunst- als werthvolle Geschenk, das sie dem Sprechenden zum Andenken an sein 25jähriges Wirken als Direktor der Strafanstalt Lenzburg überreichen liessen.

Er betonte ferner mit grosser Genugthuung die hochwichtige Thatsache, dass das Schweizervolk am 13. Nov. 1898 sich für Einführung der Rechtseinheit, mit imposanter Mehrheit ausgesprochen habe, wobei nicht zu vergessen sei, dass der Verein für Straf- und Gefängnisswesen von erster Stunde an für die Unifikation des Strafrechtes eingestanden sei.

Endlich machte der Berichterstatter mit Vergnügen die Mittheilung, dass der Herr Vorsitzende im Ausschusse des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten dem schweizerischen Vereine ein fein ausgestattetes Exemplar des Berichtes über die im Mai 1898 zu Darmstadt abgehaltene Generalversammlung mit einer sehr freundlichen Zuschrift übersandt habe u. s. w.

Dienstag, den 10. Vormittags 8 Uhr, war die erste grössere Versammlung im Kantonsrathssaale. Das schmucke Regierungsgebäude, das bei der letzten Tessiner Revolution der Schauplatz so wichtiger Ereignisse war, wurde mit Interesse einer nähern Besichtigung unterzogen. Mit einer gewissen Scheu betrat man die historisch merkwürdige Stiege, auf der Regierungsrath Rossi ein Opfer der politischen Situation wurde. Das Sitzungszimmer des Regierungsrathes ist mit hübschen Gemälden aus der tessinischen Geschichte geziert. Der Kantonsrathssaal ist einfach und praktisch eingerichtet.

Die Versammlung war von 65—70 Mitgliedern aus 16 Kantonen besucht, unter denen sich auch einige Damen befanden.

Den Sitz des Präsidenten nahm Regierungsrath Dr. Colombi ein. Nach einem kurzen Begrüssungswort in italienischer Sprache hielt er die eigentliche Eröffnungsrede in französischer Sprache. Aus seiner mit grossem Beifall aufgenommenen Rede erlauben wir uns nur folgendes herauszuheben: „Er sei nicht im Falle, nach bisheriger Uebung des jeweiligen Präsidenten eine einlässliche Geschichte des Strafvollzugs im Kanton Tessin vorzutragen, weil ihm diese Aufgabe vorweggenommen sei, einerseits durch Chicherio, Direktor der Strafanstalt in Lugano durch dessen Arbeit: *„Aperçu historique du droit pénal et des Procédures pénales dans le Canton du Tessin“* und anderseits durch den Basler Juristen Prof. Andreas Heusler mit dessen Rechtsquellen des Kantons Tessin. Er begnüge sich anzuführen, dass seit der Erstellung eines Zuchthauses im Jahre 1804 und seit dem Strafgesetzbuch von 1816 es

im Kanton Tessin mehr als ein halbes Jahrhundert und die unausgesetzte Arbeit von ausgezeichneten Staatsmännern, wie Franscini, d'Alberti, Luvini, Pioda und andern brauchte, um bezüglich Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug auf eine Stufe zu kommen, die von andern Kantonen schon längst erreicht war. Erst den 25. Januar 1873 gelang es, das neue humane tessinische Strafgesetz ins Leben zu rufen, und sechs Monate später konnte man in Lugano die neue, nach dem progressiven Haftssystem von Walter Croft erbaute Strafanstalt beziehen. Das neue Strafgesetz bedurfte aber zu seiner Wirksamkeit einer Ergänzung, nämlich die Revision des Strafprozesses und diese wurde vor vier Jahren durch die einstimmige Annahme des von Advokat Gabuzzi in vorzüglicher Weise ausgearbeiteten Gesetzes gegeben.

Nach der präsidialen Einleitung erfolgte die Behandlung des Diskussionsthemas, lautend: „Die Bundessubvention für Verbesserungen im Strafvollzuge und für den Schutz verwahrloster Kinder. Referent Dr. J. Curti in Zürich. Einem Wunsche des eidgenössischen Justizdepartements zu Folge wurde das Referat nach folgenden drei Gesichtspunkten gegliedert:

I. Unter welchen Bedingungen sollen den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten vom Bunde Beiträge gewährt werden:

II. Unter welchen Bedingungen sollen den Kantonen für Verbesserungen im Strafvollzuge, abgesehen von Ziff. I, Beiträge gewährt werden?

III. In welcher Weise und unter welchen Bedingungen soll sich der Bund an Einrichtungen zum Schutz verwahrloster Kinder betheiligen?

Da das Referat den Mitgliedern gedruckt ausgetheilt war, so konnte sich der Referent in seinem mündlichen Votum kurz fassen. Wir würden den für eine Berichterstattung zulässigen Raum wohl ungebührlich in Anspruch nehmen, wenn wir an dieser Stelle auf einzelnes eingehen wollten. Wir müssen solche, die sich hiefür interessiren, auf das gedruckte Referat verweisen. Nur das möge uns gestattet sein, hier zu bemerken, dass der Referent zu Ziff. I mündlich einen Nachtrag beantragte, indem er auf den im September in Freiburg gefassten Beschluss des Schweizerischen Juristenvereins aufmerksam machte. Dieser Verein hatte das Thema behandelt: „Die geisteskranken

Verbrecher in Strafverfahren und Strafvollzug“ und er kam zur Annahme folgenden Antrages:

„Gemeingefährliche Geisteskranke, welche ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen werden, sind im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Irrenanstalten zu verwahren. Für die vermindert Zurechnungsfähigen ist eine besondere Anstalt auf dem Wege einer interkantonalen Vereinbarung zu begründen, in welcher diese unter Individualisirung der Behandlung nach ihrem Geisteszustande internirt werden.

Der Referent beantragte Zustimmung zur Resolution des Schweizerischen Juristenvereins in dem Sinne, dass die von diesem in Aussicht genommene Anstalt für vermindert zurechnungsfähige Verbrecher auch einer Bundesunterstützung theilhaftig werden sollte. Der Referent betonte im fernern, dass es zwar gegenwärtig kaum als opportun gelten könne, wenn die Bundeskasse für weitere Subventionen in Anspruch genommen werden wolle. Diese von der letzten Bundesversammlung inaugurirte Sparpolitik habe volle Berechtigung und es sei nur zu begründet, wenn um die Unfall- und Krankenversicherung zu realisiren, alle nicht absolut nothwendigen Ausgaben eingeschränkt werden. Allein der Bund werde, wie ein vorsichtiger Hausvater, der um ein grösseres Projekt zu ermöglichen, sich in allen andern Ausgaben eine weise Reserve auferlege, eben einen Unterschied machen müssen. Die Bundessubvention für einen rationellen Strafvollzug sei durch die Bundesverfassung selbst vorgesehen und dürfe nicht zurückgestellt werden. Die Nothwendigkeit, die den Artikel der Bundesverfassung ins Leben gerufen, um grossen Uebelständen im Strafvollzug abzuhelfen, verlange kategorisch Abhülfe und es werden sich Mittel und Wege finden müssen, um die Postulate, die am 13. November 1898 eine so grosse Zustimmung in der Volksabstimmung gefunden, auch wirklich ins Leben zu rufen. Möge es daher dem Bunde gelingen, durch seine Unterstützung die Kantone zu befähigen, die nothwendigen Verbesserungen im Strafvollzuge einzuführen. Dann werde in die finstere Zelle des Gefangenen auch ein Sonnenstrahl der wahren Humanität dringen, die ihm beweist, dass der Richter nicht den Tod des Sünders will, sondern dass der Gefallene in sich gehe und sich bessere. Diese vom Bunde zu fördernden Verbesserungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges und die Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder sollen

auch ein wichtiges Stück Sozialreform bedeuten, eine Aufheiterung einer bisher dunkeln Parthie des Volkslebens, zu deren Sanirung nicht nur die Staatsmänner, sondern auch alle Vaterlandsfreunde ihre Bemühungen vereinigen sollten. Schliesslich beantragte der Referent folgende Resolution:

Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen wolle beschliessen:

1. Er begrüsse das Bestreben, die Bedingungen zu präzisiren, unter welchen den Katonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge, sowie für Einrichtungen im Strafvollzuge, sowie für Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder vom Bunde Beiträge gewährt werden sollen.

2. Er ersucht, ohne sich bezüglich des Einzelnen zu binden, in Würdigung der vom Referenten gemachten Vorschläge, das eidgenössische Justizdepartement, die in Betracht kommenden Grundsätze zu prüfen und näher festzusetzen.

Der Korreferent, Dr. Gabuzzi, Advokat in Bellinzona kam nach einem sorgfältig ausgearbeiteten, sehr tüchtigen Exposé, das er in französischer Sprache vortrug, zu den gleichen Schlüssen wie der Referent.

Dr. Guillaume versicherte die Versammlung, dass die Vorarbeiten, um dem Artikel 64 *bis* der Bundesverfassung Leben und Gestalt zu geben, vom eidgenössischen Departement der Justiz energisch gefördert werden und dass dieses den Vorstellungen dieser Versammlung volle Beachtung schenken werde.

Direktor Hürbin hätte allerdings lieber gesehen, wenn die Bundesverfassung auch den Strafvollzug unter ihre Obhut genommen hätte, allein er werde sich mit dem Gebotenen für einmal zufrieden geben müssen. Im weitern prüfte er die vorgeschlagenen Bedingungen, unter welchen eidgenössische Subventionen ausgerichtet werden sollen. Ein bezügliches Regulativ soll die Postulate feststellen, die hiebei zu erfüllen sind, damit nicht Ungenügendes und Mittelmässiges durch Bundesgeld unterstützt werde, während Brauchbares und Zweckmässiges leer ausgehe oder doch ungerechtfertigt verkürzt werde. Er begrüsst es indessen, dass nicht nur Neubauten von Anstalten, sondern auch zweckentsprechende Verbesserungen an alten Strafanstalten, z. B. Erstellung von Einzelzellen am Platze der hie und da noch vorkommenden Schlafsäle Subventionen erhalten können.

Direktor Favre von Lausanne erklärt als Sprecher der romanischen Schweiz seine volle Zustimmung zu den Thesen des Referenten. Fürsprech Villiger von Lenzburg hätte den Zusatzantrag wegen Unterstützung einer Anstalt für vermindert Zurechnungsfähige gerne dahin erweitert, dass eine solche Anstalt auch Verbrecher aufnehmen sollte, die im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit Verbrechen begangen haben und solche, die während dem Strafvollzug geisteskrank geworden sind.

Ihm opponirt Staatsanwalt Dr. v. Schulthess, der befürchtet, dass wenn den Irrenärzten die Grenzbestimmung der Unzurechnungsfähigkeit überlassen werde, viele Verbrecher ausser die Wirksamkeit des Strafgesetzes gestellt werden, die nach der öffentlichen Meinung noch darunter gehören. Es dürfe nicht das ganze Gebiet der streitigen Fälle den Herrn Medizinern ausgeliefert werden. In letzter Linie habe der Richter zu entscheiden, wer als unzurechnungsfähig zu erklären sei.

Schaffroth, Inspektor des Gefängnisswesens des Kantons Bern zeigt seine Befriedigung darüber, dass die Vorschläge des Referates für den Schutz verwahrloster Kinder mit den von der Schweizerisch Gemeinnützigen Gesellschaft adoptirten zusammenfallen.

Die Verhandlungen zeigten das Besondere, dass die Diskussion nur in deutscher und französischer Sprache geführt wurde.

Nach Schluss der zirka drei Stunden dauernden Diskussion wurde die vom Referenten beantragte Resolution mit Einstimmigkeit angenommen.

Hierauf erfolgte die Aufnahme neuer Mitglieder. Es wurden 98 Angemeldete in den Verein aufgenommen.

Bei dem Traktandum „Bestimmung des nächsten Versammlungsortes im Jahre 1901“ ersuchte Dr. Curti, als nächsten Versammlungsort Zürich zu bestimmen. In Zürich sei die Wiege des vor 25 Jahren durch die Initiative von Direktor Wegmann sel. gegründeten Vereins. Im Jahre 1901 könne dann die neue Strafanstalt gezeigt werden. Der Vorschlag wurde mit Acclamation angenommen.

Beim Mittagsbankett im Gasthof zum Hirschen kreiste der vom Vereine deutscher Strafanstaltsbeamten unserem Vereine dezidirte Pokal in fröhlicher Runde.

Nach der Mittagstafel führte das Dampfross sämmtliche Theilnehmer nach dem lieblich gelegenen Lugano, wo in einer Abendsitzung noch etliche laufende Geschäfte

erledigt wurden, so z. B. die Wahl der Centralvorstände. Einstimmig wurden gewählt für den Verein für Straf- und Gefängnisswesen: Hürbin, Dr. Guillaume und Dr. Curti, für Schutzaufsicht: Kupferschmid, Favre und Schaffroth.

Am folgenden Tage (11. Oktober) fand die zweite Hauptversammlung im grossen Gemeindesaal zu Lugano statt, dessen Wände mit den Bildern der hervorragendsten Tessiner Maler dekorirt sind. Eine herrliche Augenweide!

Auch diese Versammlung erfreute sich eines sehr guten Besuches. Zuerst fand ein Vortrag von Dr. Engelhard aus Murten statt über Mittel und Wege, den übeln Folgen einer schlechten Erziehung vorzubeugen. Dieser Vortrag rief keine Diskussion hervor. Es folgte dann das Diskussionsthema der Schweizerischen Schutzaufsichtsvereine: „Welchen Einfluss hat der Alkoholismus auf das Verbrecherthum und wie soll demselben entgegengewirkt werden“. Der Referent, Inspektor Schaffroth stellte neun Thesen auf, von denen aber nur die letzte zur Abstimmung kam. Sie lautet: „Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen und die internationale Vereinigung der Schutzaufsichtsvereine schliessen sich den Bestrebungen an, welche den Missbrauch des Alkohols bekämpfen. Sie anerkennen auch dankbar die segensreiche Arbeit der Mässigkeits- und Abstinenzgesellschaften, die sie ihrerseits durch den Strafvollzug unterstützen wollen“.

Der Korreferent, Pfarrer H. Roehrich in Genf glaubte, es solle sich eine nationale und internationale Liga zur Bekämpfung des Alkoholismus bilden. Die Diskussion war eine sehr lebhafte, da nicht alle Mitglieder sich mit den weitgehenden Intentionen der Abstinenten einverstanden erklären konnten. Schliesslich erfolgte mit Mehrheit die Annahme der vom Referenten wohlweislich etwas elastisch gehaltenen These 9. (Siehe oben.)

Wenn nach diesen ersten Verhandlungen und Beschlüssen das Bankettiren sich etwas bescheidener gestaltet hätte es wäre nicht zum Erstaunen gewesen, aber, aber — der Tessiner Wein übte auch auf die grössten Verehrer der Abstinenz einen unbezähmbaren Reiz aus. Man hatte ja eine gute Sache verfochten und durfte sich daraus schon etwas zu gute thun. Die Zungen wurden gelöst und toasteten in allen drei Landessprachen.

Die Fundamente der neuen Oesterreichischen Kriminal-Gesetze

im Lichte der Praxis des Strafvollzuges.

II. Gefängnisssystem.

Von **Franz Nadastiny,** k. k. Strafanstalts-Controllor und Oberlieutenant a. D. in Gradisca.

(Fortsetzung von Band XXXIII, Seite 394.)

Nach alledem, was wir gegen das Strafensystem vorbringen mussten, kann es nicht Wunder nehmen, dass auch das Gefängnisssystem in der Verwirrung, welche sich der Strafartdifferenzirung bemächtigt hat, den Boden verloren hat, auf dem mit humanen Mitteln gepflügt und gepflanzt werden muss, sollen wir dem wahren und veredelten Rechte der Strafe gebührenden Eingang verschaffen.

Wie die letzten Entwürfe besagen, besteht unser Gefängnisssystem in seiner äusseren Erscheinung aus Zuchthäusern, Gefängnissen und Haftanstalten, endlich den Staatsgefängnissen.

Wie wir gesehen haben, wird der Unterschied der Gefängnisse, abgesehen von den Ehrenfolgen des Zuchthauses, wesentlich nur in der äusseren Kennzeichnung der Gefängnissarten bestehen, indem die Prokura der Strafanstalten mit der gewiss Jedermann unsympathischen neuen Bezeichnung „Zuchthaus“ gewechselt wird; der ganze übrige Apparat praktischer Durchführung, mit nur geringfügigen nichtssagenden Aenderungen, schliesst sich an die bestehenden Verhältnisse an.

Der Uebersichtlichkeit halber wollen wir zuerst die Bestimmung der Haftarten und sodann die geplante Behandlungsweise der Gefangenen besprechen, soweit es nicht schon im Vorhergehenden geschehen ist.

Die strikte Trennung der verschiedenen Gefängnisse, welche im Entwurfe nur unklar gegeben wurde, die aber künftig ganz decidirt ausgesprochen sein muss, vorausgesetzt, finden wir bezüglich der Haftart in den Motiven ausgedrückt, „dass die zeitige Zuchthaus- und die Gefäng-

nissstrafe in Einzelhaft zu vollziehen sei, wo die Räumlichkeiten es gestatten".*)

Wichtiger und richtiger giebt die Anschauung der Gesetzgebung aber der § 8 des Strafvollzugsgesetzentwurfes, nach welchem „alle Verbrechens- und Vergehensstrafen in den Strafanstalten und Gefängnissen der Gerichtshöfe erster Instanz in Gemeinschaftshaft oder soweit die Räumlichkeiten ausreichen und die Einrichtungen den Vollzug der Strafe in Einzelhaft zulassen, in dieser Haftart verbüsst werden."

Bei Bezirksgerichten werden die Strafen „in der Regel" in Gemeinschaftshaft vollzogen.

Die Strafe des Staatsgefängnisses wird in Gemeinschaftshaft abgebüsst.

Es ist im Laufe der Zeit geradezu viel schon über die Charakteristik und die Wirkungen der beiden Hafthaftarten, Gemeinschaftshaft und Zellenhaft, geschrieben und gesprochen worden, dass wir es überflüssig finden, den meritorischen Theil abermals aufzurollen und können es nur beklagen, dass sich jeglicher Strafgedanke von den Fesseln der Urzeit auch hinsichtlich des Gefängnisssystemes nicht loszuringen vermag, der nach dem Wortlaute des zitirten Paragraphen unser künftiges Gefängnisssystem an die Gemeinschaftshaft ketten, der Zellenhaft aber nur dort Eingang verschaffen will, wo „zufällig" sich zum Vollzuge derselben geeignete Räumlichkeiten vorfinden.

Soll da nicht das Gesetz ganz deutlich und klar sprechen, wo es sich darum handelt, die Strafenwirkung konsequent zu verfolgen, weil es nicht gleichgiltig sein kann, wie die Strafe verbüsst wird, das eine Mal zum Wohle und zur Rettung des Gefallenen, das andere Mal zum gänzlichen Ruine desselben?

Hätten die Entwürfe sich vor den Augen der Wissenschaft des Gefängnisswesens nicht eher behaupten können, wenn sie normiren würden, die Strafen sind in Einzelhaft und wo die Räume nicht ausreichen, in Gemeinschaftshaft zu verbüssen, was doch den Beweis geliefert hätte, dass unsere Anschauungen über die beiden Haftarten klare und unfehlbare sind, weil wenigstens die Tendenz eines modernen Vollzugsprinzipes nicht zu leugnen gewesen wäre, indem der Einzelhaft, die ihr zukommende Wichtigkeit, als dem Ausgangspunkte zur Reform, auch bei uns zu Theil wird.

---

*) **Zellen sind allerdings die Voraussetzung der Zellenhaft.**

Freilich bestimmt ein späterer § 36 des Strafvollzugsgesetzentwurfes, dass Züchtlinge „in der Regel" die ersten 6 Monate in Einzelhaft zu verbüssen haben, sodann in Gemeinschaftshaft versetzt werden, dass auch gemäss § 38 die Gefängnisssträflinge bis zur Dauer von 5 Jahren „in der Regel" in Einzelhaft gehalten werden. Was sind jedoch diese Bestimmungen, mit dem unbestimmten Ausdrucke „in der Regel" gegen den obbezogenen viel decidirteren Ausspruch des § 8 über die Gemeinschaftshaft, der an der Spitze des Entwurfes steht.

Mit Rücksicht auf diese Normen kann von einem bestimmten Systeme nicht gesprochen werden, da die Präcisirung der Haftart fehlt und ohne, entweder der einen oder der anderen, oder aber in einem bestimmten Verhältnisse stehenden beiden Arten, ein geregelter Vollzug zu irgend einem im Voraus bestimmten Zwecke ausgeschlossen ist.

Jedenfalls ist diese Veranlagung des Gefängnisssystemes nicht geschaffen, den von uns mit Recht gewünschten Besserungszweck zu fördern, nachdem schon die von den Gesetzgebungen „der Zellenstrafe" beigemessene Charakteristik „pönitentiär" (peinigend) dem Wesen der Zellenbesserungsstrafe widerspricht.

Der Plan für das Gefängnisssystem kann mit Rücksicht auf die langjährigen Erfahrungen in der Rechtspflege schon bei Einbringung der Gesetze festgestellt sein, d. h. es muss über die Bedingungen der Haftart schon zu dieser Zeit ein klares Urtheil möglich werden.

Es scheint im Uebrigen ein legislatorischer Fehler zu sein, die zusammengehörigen Entwürfe des Straf- und Strafvollzugsgesetzes nicht voll ausgearbeitet zusammen einzubringen, weil sich aus dem letzteren, zu welchem jegliche Motive fehlen, Niemand ein klares Bild der Strafwirkung bilden kann.

Unser erstes Strafvollzugsgesetz erfordert gewiss eine eingehende klare Begründung des gewählten Systemes, damit beurtheilt werden kann, welchen Prinzipien wir beim Strafen huldigen; es müssen die Strafwirkungen schon im Voraus sonnenklar festgestellt werden, weil sie die Basis sind für die Strafandrohung der Gesetzgebung, die Basis sind für das Urtheil des Richters.

Die Frage der Herstellung von Gefängnissen, welche zum mindesten die Verschlechterung durch die Gemeinschaftshaft auszuschliessen haben, wäre unbedingt durch

die Gesetzgebung zu beantworten und verweisen wir auf die Ausführungen unseres hervorragenden Kriminalisten, Herrn Hofrath Leitmeier, welcher in seiner Broschüre über „die Reformen des Vollzuges der Freiheitsstrafen“ darauf hinweist, dass die Unzulänglichkeit der Gefängnisse (Zellengefängnisse) den Staat keineswegs rechtfertigt, wenn er aus diesem Grunde die Sittlichkeit der Bürger durch seine Einrichtung gefährdet, beziehungsweise seine Bürger durch die Zusammenpferchung mit verkommenen Individuen in eine qualvolle Lage versetzt und ihnen dabei ein Leid auferlegt, welches dem Zwecke der Strafhaft geradezu widerspricht und mit ihrem allfälligen Verschulden in gar keinem Verhältnisse steht.

„Hat der Staat nicht genug Arreste, um diesem Gebote der Gerechtigkeit und Menschlichkeit nachzukommen, so muss er neue Arreste schaffen und kann die Kostenfrage wohl von keiner ausschlaggebenden Bedeutung sein“.

Wie viele solche Zellenarreste nöthig sein werden und wo sie zu errichten sind, lässt sich mit geringen Fehlergrenzen schon im Voraus bestimmt sagen und zwar noch vor dem Inkrafttreten der Gesetze, die sonst auf geraume Zeit nur auf dem Papiere stehen würden.

Die Details der Haftartbestimmung beweisen uns, dass den Entwürfen hinsichtlich des „Systemes“ eine leitende Idee, sowohl jene der Abschreckung, als jene der Besserung fehlt.

Das Besserungsprinzip war das ausschliessliche Ideal des Entwurfes deshalb nicht, weil der vage Ausdruck „hinsichtlich der Zellenhaft in der Regel“ einen dunkeln Hintergrund, „die Ausnahmen besitzt, die sich offenbar auf die baulichen Einrichtungen beziehen, welche motivengemäss aus allbekannten Gründen nicht bewältigt werden dürften“.

Die Besserung wird daher nur dort Boden finden, wo die Bedingungen zufällig vorhanden sind, wodurch die Halbheit verbessernder Reformen klar wird, da wir einen Theil unserer Gefangenen bessern, den anderen, wahrscheinlich grösseren Theil aber durch die Gemeinschaftshaft ebenso wie heute verschlechtern werden, je nachdem der Würfel des Zufalles von Räumlichkeiten für das sittliche Fatum der Gefangenen fällt.

Der § 38 unseres Vollzugsgesetz-Entwurfes könnte zwar fast auf den Anfang eines dem irischen Systeme nachgebildeten Systemes schliessen lassen, weil er bestimmt, dass nur solche Gefangene in die Gemeinschaftshaft einzu-

theilen sind, von denen ein nachtheiliger Einfluss auf die übrigen in Gemeinschaft Gehaltenen nicht zu besorgen ist, wodurch freilich leider nicht gesagt ist, ob die beiden Haftarten in irgend einer Abhängigkeit zu der für den Gefangenen benöthigten Behandlungsweise stehen müssen und werden.

Die Gefangenen müssen demnach nicht alle das Stadium der Zellenhaft durchlaufen, sondern können eventuell „in der Regel" nach § 8 direkt in die Gemeinschaftshaft eingetheilt werden, insbesonders dann, wenn die im § 38 gestellten Voraussetzungen angenommen werden können.

Das Wesen der Einzelhaft also tritt, wie wir gesagt haben, in den Entwürfen nirgends klar zu Tage, weil beispielsweise der soeben erläuterte Gesichtspunkt, der notabene nur für die Gefängnissssträflinge in den Strafanstalten, nicht aber auch in Gerichtsgefängnissen Giltigkeit hat, ausdrücklich darauf schliessen lässt, sie sei nur gegenüber verdorbenen, gefährlichen Gefängnisssträflingen am Platze, während den verdorbenen, gewiss aber noch gefährlicheren Züchtlingen, wir sagen mit den Motiven die „ponitentiär wirkende Zelle" nur auf 6 Monate zu Theil werden kann.

Womit diese sich auch in anderen Vollzugsgesetzen vorfindende Willkürlichkeit in der Normirung der Zellenhaft begründet werden könnte, vermögen wir nicht zu ermessen, weil wir uns überhaupt nicht denken können, dass, wenn wir im Gefängnisse eventuell 5 Jahre brauchen würden, um mit der Zelle „abzuschrecken", im Zuchthause bei gefährlichen Individuen schon eine 6monatliche Einwirkung genügen wird, um denselben Zweck zu erreichen.

Gewiss war es aber auch nicht der Besserungszweck, der dieses Mass vorgeschrieben hat, weil im Gefängnisse manchmal 5 Jahre zu viel, 6 Monate im Zuchthause ganz gewiss zu wenig sein werden, ein Zeitraum, in dem man sich, wie praktische Gefängnissbeamte sagen müssen, kaum über das persönliche Aeussere und die Aktenlage orientiren kann, namentlich dann, wenn, wie gegenwärtig über 300 Zellengefangene nebst 600—800 Gemeinschaftssträflingen in einer Anstalt gehalten werden.

Es ist diese Haftartbestimmung mit einem zweckmässigen Besserungssysteme überhaupt in keinen Einklang zu bringen; es soll vielleicht nur den Gedanken an das „Progressivsystem", welches im Laufe der Zeit immer neue Anhänger geschaffen hat, zulassen, aber fundirt ist es

nicht, wie es geschehen müsste, weil nirgends von der „Führung der Sträflinge“ gesprochen wird, was doch die Hauptsache des ganzen Systemes ist, das nur mit der Anerkennung des wahren Einzelhaftprinzipes vorbereitet werden kann.

Das Progressiv, d. h. das irische System, setzt unter anderem schon bei dreijährigen Strafen ein, was bei unseren Entwürfen nicht zutrifft.

Wir beschränken uns rücksichtlich der Beleuchtung des irischen Systemes, dem gegenüber unsere Entwürfe am besten beurtheilt werden können, auf die Wiedergabe des Gutachtens eines anerkannten deutschen Strafanstalts-Direktors, Elvers zu Leuchtenburg. Er sagt:

„Es wird in der Geschichte des Gefängnisswesens stets anerkannt werden müssen, dass der Anstoss zu den grossen Reformen der Gefängnisse in diesem Jahrhundert hauptsächlich von den Anhängern des Prinzipes der Einzelhaft gegeben worden ist“.

„Auch die positiven Leistungen, die durch Einführung der Einzelhaft für das Gefängnisswesen mehrerer Staaten verwirklicht worden sind, verdienen gewiss gerechte Anerkennung“.

„Indessen hat die Erfahrung doch gezeigt, dass die Einzelhaft, namentlich für längere Strafen, nicht die einzige Form der Strafverbüssung sein darf“.

„Die Abschliessung von jeder Gemeinschaft, als deren Zweck die Fernhaltung der bösen Anregungen, die dem Gefangenen von seinen Gefängnissgenossen kommen können, betrachtet werden muss, ist ein bloss negatives und präventives Prinzip und vermag allein nicht zu genügen, nicht einmal, um alles Böse fern zu halten, das ja auch aus dem „eigenen Herzen des Gefangenen“ kommen kann, und noch weniger, um positiv den Gefangenen zur Besserung zu führen“.

„Die Besserung liegt auch nicht bloss in der Reue über das Vergangene oder gar in einer gewissen Zerknirschung, sondern sie erheischt vor allem die Entwickelung einer gewissen Widerstandsfähigkeit gegen solche Versuchungen, die voraussichtlich der Gefangene nach seiner Entlassung, bei seiner Rückkehr in diejenige Gesellschaftsklasse, der er überhaupt angehört, zu bestehen haben wird“.

„Eine solche Widerstandsfähigkeit wird aber durch blosses zeitweises Fernhalten der Versuchungen der Zelle nicht entwickelt und noch weniger werden in der wind-

stillen Gefängnisszucht der Einsamkeit der Charakter und die Willenskraft des Sträflings so gestärkt, dass er wohlgerüstet aus der Zelle wieder in das Leben treten kann“.

„Wohl aber muss man sich zur Erziehung des Gefangenen der Vortheile jeder der beiden Haftarten bedienen, um die Mängel der einen durch die andere auszugleichen“.

„Man muss erst durch die einsame Zellenhaft den Willen des Sträflings zur Unterwerfung bringen und moralische Vorstellungen in ihm hervorrufen“.

„Dann muss man dem Sträflinge ein gewisses Mass von Freiheit geben, indem er in der Mitte der Gefahren der Verbrechergemeinschaft durch seine wachgerufene moralische Kraft den Versuchungen begegnen kann und ist in diesem Kampfe gegen das Schlechte eines der stärksten Motive das, dass der Sträfling durch seine Besserung sogar seine Strafhaft abzukürzen im Stande ist“.

Das erste Erforderniss zu einem brauchbaren modernen Systeme im Gefängnisswesen ist und bleibt daher die Klarstellung des Verhältnisses der verschiedenen Haftarten zu einander.

Hinsichtlich des zu erreichenden, von den Gesetzgebungen gewollten ersten Zweckes, über den heimathliche Fachmänner noch im Zweifel sind, könnte unseres Erachtens wohl nur der Besserungszweck der ausschlaggebende sein, ob zwar wir dann, dem bei den Haaren herbeigezogenen Einwurf begegnen, dass logischer Weise bei schon gebesserten Individuen eine Strafe entfallen müsste: ein Einwurf, der schon deshalb nicht stichhaltig sein kann, weil das Urtheil über erfolgte Besserung unseres Erachtens erst nach der Prüfung, also der Strafe, mit einiger Sicherheit gefällt werden kann.

Unsere Haftanwendung ist also nach dem Wortlaute der Entwürfe nichts weniger als präzis und lässt nichts weniger als einen beruhigenden Schluss auf eine zweckmässige Durchführung der Haftarten zu, ein Moment, das uns auf die vom Herrn Hofrath Dr. Leitmeier herausgegebene Broschüre erneuert hinzuweisen drängt, in der er sich bei Erläuterung der Grundzüge des gegenwärtig entschieden geltendsten Prinzipes ganz decidirt für die Einführung des modificirten irischen Systemes ausspricht, diesen Modifikationen auch eine spezielle Erörterung zuwendet.

Hören wir an dieser Stelle auch ein juristisches Fachurtheil der heimischen Wissenschaft seitens unseres hervorragenden Strafrechtslehrers Hofrath Dr. Zucker.



In seiner höchst beherzigenswerthen Broschüre „Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege“ sagt er von unserem Haftsysteme:

„So gelangt die Einzelhaft nicht zu der ihr ge-„bührenden Wirksamkeit und der von ihr erwartete „Erfolg kann naturgemäss nicht eintreten, was wieder „zur Folge hat, dass man diesem so vorzüglichen Straf-„vollzugsmittel nicht die nöthige Aufmerksamkeit und „Sorgfalt zuwendet.

„So wenig, als man die Einzelhaft (wir schalten „ein als Basis jeglichen vernünftigen Systemes) zur „Entwicklung und Ausgestaltung gelangen lässt, eben-„sowenig denkt man daran, einer anderen Institution „den nöthigen Spielraum zu gewähren, dessen sie „unzweifelhaft bedarf, um ihre grossen Vorzüge voll „und ganz in die Erscheinung treten zu lassen“.

Nachdem wir Praktiker des Vollzuges uns sonach mit den Trägern der Wissenschaft einig fühlen in der Beurtheilung unserer neuen Entwürfe über das Gefängniss-system, in welchem wir nur eine chimärenhafte Reform erkennen, wollen wir nun zu den Details der Verschiedenheit in der Sträflingsbehandlung übergehen, um auch hierin den Beweis zu finden, dass bei der grossen ceremoniösen Opferung unserer alten Gesetze der Segen der neuen nach jeder Richtung zu wünschen übrig lässt.

§ 20 des Strafvollzugsentwurfes bestimmt, dass die wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilten Sträflinge in den Strafanstalten (?) und in den Gerichtshofgefängnissen nach der Strenge der Behandlung in drei Klassen eingetheilt werden.

Die Unterscheidung der einzelnen Klassen wird hergestellt durch die Höhe des dem Sträflinge zugewendeten Betrages an dem Arbeitserträgnisse, durch die Gestattung der Verwendung des dem Sträflinge zugewiesenen Antheiles des Erträgnisses, durch die Ertheilung der Erlaubniss zum Empfange und Absenden von Briefen und zum Empfange von Besuchen.

§ 21 sagt hiezu: Die Einreihung erfolgt „in der Regel“ in die erste Klasse und wird ein Aufsteigen in die zweite und dritte Klasse offen gehalten.

Es kann die Einrichtung getroffen werden, dass das Aufsteigen in eine höhere Klasse und das Verbleiben in derselben von dem Besitze einer bestimmten Anzahl von

das gute Verhalten*) bezeichnenden Marken abhängig gemacht wird.

Ausserdem sind nach § 37 und 40 alle diese Vergünstigungen für Züchtlinge strenger als für Gefängnisssträflinge und für Rückfällige wieder strenger als für Nichtrückfällige zu gewähren, wofür alinea 2 des § 40 noch ausserdem bestimmt, dass das Mindestmass der in einer niederen Klasse zu verbringenden Zeit für Rückfällige höher zu stellen ist, als für andere Sträflinge.

Diese Klassentheilung, ein verklungener Anklang an ein Progressivsystem, trägt im Wesen, ausgenommen nur die im Verordnungswege offen gelassene Markeneinführung, dasselbe Gepräge, wie die bezüglichen bisherigen Usancen und dürften wir nicht fehlgehen, wenn wir unsere gegenwärtigen Erfahrungen mit diesen Massregeln auch für die künftige Anwendung massgebend halten.

Der Einreihung bezüglich steht fest, dass die Ausnahmen von der „Regel" nur bei kürzeren Strafen stattfinden werden, welche in zwei Klassen zu verbüssen sein werden; es dürfte aber, nachdem die kürzeste Gefängnissstrafe sogar nur ein Tag sein kann, noch eine weitere Ausnahme eintreten, die die Progression ganz ausschliesst, was jedenfalls in den Bezirksgerichtsgefängnissen stattfinden wird, obzwar auch dorthin gemäss § 406 des Einführungsgesetzes G e f ä n g n i s s sträflinge mit längeren Strafen eingeliefert werden können.

Für Rückfällige haben wir die gegenwärtige $\frac{1}{4}$ Theilung, welche beibehalten werden dürfte, so dass diese Kategorie bisher und künftig, die erste Klasse in der Hälfte, die übrigen in je einem Viertel der Strafdauer verbüssen werden.

Unseres Erachtens hätten die Gesetzgebungen das von der sittlichen Führung und dem Arbeitsfleisse abhängige Aufsteigen nicht einer späteren Verwaltungsmassnahme zu überantworten, sondern in Gemässheit der ganz besonderen Wichtigkeit der Einführung des Markensystemes diese Massregel gesetzlich sicher stellen sollen, schon deshalb, weil Verordnungen nicht so sehr geeignet sind, zur ö f f e n t l i c h e n Kenntniss zu gelangen, die hier entschiedenes Interesse haben.

Diese formelle Klassentheilung findet ihren Nachdruck in erster Linie in dem den Sträflingen zugewendeten Arbeitsverdienste, dessen ein Theilbetrag zur Anschaffung

*) Nur Verhalten.

von Nebengenüssen, d. h. Zusatznahrungsmitteln und sonstigen besonderen Zwecken verwendet werden darf.

Soll diese Progressivität wirksam sein, so muss sie den ihr beigelegten Zweck unter allen Verhältnissen erreichen; es muss hinsichtlich der zu verdienenden und verzehrenden Geldbeträge eine thatsächliche Abstufung aufrecht erhalten werden können.

Nachdem, wie wir schon gesagt haben, der Arbeit, speziell der Sträflingsarbeit ein hoher sittlichender Werth beigelegt werden muss, müssen wir alle Mittel, die dahin führen, den Sträfling arbeitsam, arbeitslustig und strebsam zu machen, benützen, um eben die höheren Zwecke der Strafe, die Besserung, zu erreichen.

Arbeitsam machen wir die Sträflinge, indem wir ihnen ein ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechendes Arbeitsausmass, ein sogenanntes Pensum auferlegen, das sie innerhalb der bestimmten Arbeitszeit zu liefern haben, wobei natürlich ihre Geschicklichkeit und Fleiss in der zugewiesenen Arbeit den Ausschlag zur Entlohnung geben muss.

Demzufolge besteht hinsichtlich der Arbeit, mit günstigem Erfolge eingeführt, eine Theilung nach Arbeitsklassen, die der Verrechnung und Leitung des Betriebes halber praktisch sind, so dass in die erste Arbeitsklasse diejenigen eingetheilt werden, die ein Gewerbe erst gelernt haben, in die zweite gelangen die mittleren Arbeitskräfte und in die dritte die besten.

Dementsprechend sind die Lohnsätze auch rücksichtlich der Disziplinarklassen festgesetzt, so dass in der I. Disziplinarklasse jedes Pensum nach den Arbeitsklassen I, II und III mit 1 kr., 2 kr., 3 kr. in der II. Disziplinarklasse 2, 3, 4 kr. und in der III. 3, 5, 6 kr. entlohnt wird. Ausserdem müssen Mehrleistungen zur Prämiirung des besonderen Fleisses entsprechende Entlohnung finden.

Ein Blick in dieses kleine Lohnschema zeigt uns nun, dass die verlangte Schärfe strengerer Behandlung nicht ausschliesslich durch die progressiven Disziplinarklassen, sondern durch die Fähigkeit und den Fleiss der Arbeiter, die in den Arbeitsklassen Ausdruck finden, bestimmt wird; es wird also ein ganz verkommenes Sujet, das die schärfere Behandlung verdienen würde, der grösseren Geschicklichkeit in der Arbeitsleistung halber in eine höhere, seinen Leistungen entsprechende Arbeitsklasse eingetheilt werden müssen, so dass der materielle Effekt der Progression sich

gleich oder besser stellt, als die niedrigeren Lohnsätze höherer Disziplinarklassen.

Dieser Umstand wird bei diesem Systeme immer eintreten, wenngleich, wie der Entwurf sagt, die verschiedenen Strafgefangenen auf verschiedene Lohnsatzbasis gestellt werden.

Dieser Uebelstand, welcher in Gemeinschaftshaft, wo der Arbeit halber eine Kategorisirung nach Disziplinarklassen selbstredend nicht stattfinden kann, zu den mannigfachsten und geradezu unkontrollirbaren Schwindeleien führt, indem geschickte, verdorbene oder harmlose Burschen ihre Mehrarbeiten an minder leistungsfähige oder weniger fleissige Kameraden gegen Ueberlassung von Nebengenussmitteln verschachern, wird auch künftig aufrecht bleiben.

Diese Schwindeleien sind nicht zu kontrolliren, weil sonst, sagen wir bei Massenerzeugungen von Schneiderarbeiten, es nöthig wäre, hinter jeden Sträfling ein Kontrollsorgan zu stellen.

Andererseits wird manche Verwaltung rücksichtlich der Produktivität der Arbeit wie gegenwärtig, auch künftig diese sogenannte Partieführung Einzelner, welche durch den Ankauf von fertiger Arbeit oftmals das Dreifache des Pensums erreichen, begünstigen, vielleicht sogar nicht mit Unrecht, weil dieser Schwindel, so sehr er verwerflich ist, wenigstens mehrere Sträflinge arbeitsam macht.

Angesichts dieser praktischen Erfahrungen bedauern wir, dass nicht schon das Gesetz einen gründlichen Wandel durch ein brauchbares, aus der Praxis geschöpftes Progressivsystem in der Sträflingsbehandlung, als welches sich dieses unser Klassensystem nicht bewährt, vorbereitet hat.

Die richtige Gefangenenbehandlung verbürgt nur ein einziges, das Markensystem, das von dem irischen, hinsichtlich der äusseren Kennzeichnung, welche die Marken auf dem Aermel des Rockes ersichtlich macht, sich nur durch den Entfall dieser Aeusserlichkeit unterscheiden soll.

Sonst aber birgt es alle nur möglichen anstrebbaren Vortheile, insbesonders durch die Festsetzung einer bestimmten, durch die Arbeitstüchtigkeit und Führung erwerbbaren Markenzahl, die schliesslich auf die Zulässigkeit des Eintretens der bedingten Entlassung ausgedehnt werden könnte.

Durch dieses System wird jeder Sträfling auf den Standpunkt gedrängt, sein eigener Erzieher, sein eigener Meister zu werden, sowohl in speziell moralischer als

arbeitlicher Beziehung, gewiss das Ideal aller psychologischen Probleme.

Mit der durch die bestehende Klassentheilung eintretenden, in Gemeinschaftshaft nichts weniger als moralisirenden Art des progressiven Verdiensterwerbes steht im Zusammenhange die Gewährung der sogenannten Nebengenüsse, deren Kosten bisher je nach Disziplinarklassen in der I. 20, in der II. 40, in der III. höchstens 60 kr. per Woche nicht übersteigen dürfen.

Auch hierin sehen wir nach dem vorher von dem Verdienste Gesagten, dass die verschiedene Behandlung im grossen Ganzen recht zweifelhafter Natur ist und glauben wir uns einer weiteren Erörterung enthalten zu können.

Es erübrigt uns vom Wesen der Progression nur noch die Begünstigung von Besuchen und der Korrespondenz zu erwähnen, in welchen wir eine Massregel sehen, die die gerade verdorbensten Individuen gar nicht, die besseren und besserungsfähigen Gefangenen um so härter trifft, und bei den Letzteren dem Besserungsprinzipe geradezu entgegensteht.

Man wird zugeben, dass bei der Verbrechens-Hauptursache, der verwahrlosten Erziehung, die Familienbande schon von Haus aus bei der Mehrzahl der Gefangenen nur äusserst lockere sind, die sich im Laufe der Zeit, speziell durch das Verbrechen in den meisten Fällen noch mehr gelöst haben, so dass unsere grössten und unverbesserlichen Verbrecher, sozusagen von Allem, was ihnen lieb und theuer sein könnte, isolirt in der Welt stehen oder aber in der Freiheit Angehörige zurückgelassen haben, die sich auf demselben sittlichen Niveau, auf dem sie selbst stehen, befinden.

Was ist dieser Kategorie die Bestimmung schärferer Behandlung hinsichtlich der Korrespondenz und Besuche?

Anders verhält es sich mit den, sagen wir erstmals in die Gefängnisse verirrten, besserungsfähigen Individuen, die noch eine Heimat und warmfühlende Herzen besitzen, denen ihr eigenes Empfinden innig anhängt.

Sollen wir das Agens der echten Menschlichkeit, die Gatten, die Eltern, die Kindesliebe, das Familienleben nicht gerade mitbenützen zur Erreichung unserer Zwecke, aus dem Gefallenen einen brauchbaren Menschen zu machen, ihn an der Hand seiner Familie sicher in die Freiheit zurückzuführen?

Giebt nicht gerade das Menschenherz den fruchtbarsten Boden, wo wir durch den Vollzug die Hebel einsetzen, um auf die Selbstbestimmung der Gefangenen hinzuwirken?

Augenzeugen von Besuchen, wie wir Gefängnissbeamte sind, behaupten, dass die eine viertel Stunde des Besuches, ein Mahnbrief der Eltern, ein Nothschrei der Kinder, eine Drohung der Gattin mehr wirkte, als alle mathematischen Kalkulationen der Vollzugstheorien; warum sollten wir in diesem Punkte uns an eine Schablone, die Klassentheilung, halten, die eben immer nur Schablone und fern den akuten Verhältnissen bleibt?

Wir halten dafür, dass diese Massregel, weil in dem einen Falle zwecklos, im anderen nur zu oft zweckwidrig hemmend, zu entfallen hätte, und wären diese Begünstigungen lediglich dem diskretionären Ermessen des Gefängnissleiters zu überantworten.

Dabei gehen wir von der gewiss richtigen Annahme aus, dass ein Gesetz nichts bestimmen soll, das eventuell in der Praxis nicht zur Ausführung gelangen kann oder nicht zum beabsichtigten Erfolge führt, wodurch die Autorität und Hoheit des Gesetzes leidet.

Die Grundlagen unseres künftigen Gefängnisssystemes, soweit sie aus den vorgelegten Entwürfen beurtheilt werden können, sind also ebenso hinfällig, wie die Differenzirung der Strafen des Strafensystemes.

Mangels eines feststehenden Grundgedankens über den beabsichtigten Strafzweck, der einestheils, sich seines mittelalterlichen Modelles schämend, sich hinter allen möglich plausiblen, der Strafe beizulegenden Merkmalen verbergen, andererseits doch aber wieder dem modernen Zeitgeiste Rechnung tragen möchte, stehen die vorgeschlagenen Massregeln über dem Niveau einer konsequentest durchführbaren Praxis.

Wir müssen nunmehr noch unserer bedeutendsten Errungenschaft, der bedingten Entlassung, Erwähnung thun, die uns deutlicher als alle vorherigen Bestimmungen zeigt, dass das Wesen der Strafe doch in erster Linie sich mit dem Besserungsprinzipe zu decken vermag, nur sind wir der Ansicht, dass die Bestimmungen hierüber eigentlich, den Vollzug der richterlich erkannten Strafen betreffend, richtiger in das Strafvollzugsgesetz gehören, zumal den Gerichten keinerlei diesbezügliche Ingerenz zustehen wird und diese Entlassung nur als ein Stadium des Strafvollzuges anzusehen ist.

Wir wissen es zwar nach den Entwürfen nicht, wo diese Entlassungsanträge in erster Instanz eingebracht werden, was gesetzlich bekannt zu geben nothwendig gewesen wäre, sind jedoch der Ansicht, dass dies bei den Gefängnissbehörden zu geschehen haben wird.

Auffällig ist uns aber hinsichtlich der Durchführung, warum gerade die Strafvollzugs-Kommissionen berufen sein sollen, sich über Entlassungsanträge auszusprechen, da ihnen laut Vollzugsgesetzentwurf doch nur das Ueberwachungsrecht des Vollzuges der Zellenhaft überantwortet wird und nicht ausgeschlossen ist, dass auch beispielsweise Individuen entlassen werden können, die, sagen wir, wegen physischer Gebrechen nicht in die Zellenhaft eingetheilt werden konnten, bei denen jedoch sonst die nöthigen Voraussetzungen zutreffen.

Bei dieser Funktion werden die Kommissionsmitglieder ebensowenig ein begründetes Urtheil fällen können, wie überhaupt über den Strafvollzug in Zellengefängnissen.

Es wird uns die Bestellung der Strafvollzugs-Kommissionen als Einrathungs- oder Antragsinstanzen umso bedenklicher, als ihnen speziell die Ueberprüfung der Führung, beziehungsweise des Verhaltens der Strafgefangenen in ihr Ressort nicht einschlagend, nicht zugemuthet werden kann, weil sie ja sonst zu einer Art von Gefängnissbehörde würden, als solche aber ganz andere Pflichten zu übernehmen hätten.

Sie werden auch von den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der bedingten Entlassung nicht das Geringste mehr wissen, als was den Gefängnissbehörden bekannt ist und nachdem sie sonach nur durch die Brillen des Gefängnissleiters zu sehen im Stande sind, sehen wir nicht ein, wo diese Bestimmung ihren Rückhalt finden soll.

Wir finden vielleicht die Erklärung, dass die Strafvollzugs-Kommissionen, in der Praxis nicht den Schatten einer Kontrolle verbürgend, dennoch beibehalten wurden, nur darin, dass die Gesetzgebung immer wieder den Entwurf vom Jahre 1874, wo wir unsere Zellenhaft erst zwei Jahre eingeführt hatten, zur Basis aller künftigen Entwürfe gewählt hat, so dass dieses Institut *nolens volens* immer wieder abschriftlich übernommen wurde, trotzdem die Erfahrungen mit dieser Institution rein passiven Werthes, zur Genüge sagen, dass sie ihren Zweck nicht erfüllt.

Mit der Einführung der Zellenhaft sind wir damals in ein neues Stadium des Strafvollzuges getreten, das wir

aus eigener Erfahrung noch nicht gekannt haben und war es den damaligen Umständen entsprechend, die Oeffentlichkeit in irgend einer Weise an der Kontrolle, der angeblich gesundheitsgefährdenden Zellenhaftanwendung theilnehmen zu lassen, umsomehr, als die Gefängnissbehörden durch das Auflassen des General-Gefängniss-Inspektorates, wie heute in keiner festgegliederten, die Kontrolle schärfst handhabenden Organisation stehen.

Heute werden sich alle Gefängnissbeamte über das geradezu Komische dieser Kontrolle auszusprechen vermögen, was durch den einfachen Hinweis auf die monatlich einmal erfolgende Inspizirung, welche immer an den bestimmten Tagen vorgenommen wird, dargethan wird.

Es ist vorgekommen, dass ein neu eingetretener Beirath bei seiner Zellenvisite mehrere Häftlinge gefunden hatte, die sich unschuldig erklärten, was dem guten Manne so zu Herzen ging, dass er den Direktor über seine bezügliche Ignoranz förmlich zur Rede gestellt wissen wollte; erst als dieser erklärte, es gäbe überhaupt die Hälfte aller Gefangenen, die unschuldig zu sein behaupten, konnte der Phylantrop seinen Irrthum gewahr werden!

Thatsache ist, dass diese Kommissionen das ihnen fremde Geschäft entweder mit einem Zuviel an Energie, zumeist aber mit einem viel zu Wenig versehen, was nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, dass Jedermann trachtet, seine Zeit nutzbringend für sich anzuwenden.

So werden Zellengefängnisse mit 350 Mann in ¼ bis ½ Stunde visitirt, eine Visite, bei der höchstens die Zellenthüren geöffnet, um wieder geschlossen zu werden, deren praktischer Erfolg nur in der Erprobung guter Funktion der Schlösser liegt.

Diese Kommissionen, sollen sie wirklich ernste Kontrolle üben, müssten sich bei einem Einlieferungsstande von 40—50 Sträflingen monatlich gewiss länger in den Gefängnissen aufhalten, was sie jedoch nirgends thun, und sich daher den im Gefängnissberufe bekannten, wohl verdienten Titel von „Gefälligkeitskommissionen“ erworben haben.

Dass die Gefängnissbeamten, ihrer Pflichten eingedenk, sich nicht Vergewaltigungen an den Leben der Häftlinge erlauben können, müsste denn doch, unserer Ansicht nach, anders sicher gestellt werden. Diese Laien-Kommissionen können es nicht, weil es jedem halbwegs intelligenten Gefängnissbeamten möglich ist, die Herren Strafvollzugs-

Kommissäre hinters Licht zu führen, eine tüchtige Fachkontrolle jedoch, gewiss nur von gründlich Eingeweihten, von Fachmännern vorgenommen werden kann.

Die bedingte Entlassung kann hinsichtlich der Führung erst dann eintreten, wenn diese Zeugniss giebt, dass sich der Sträfling gründlich bekehrt, seine schlechten Gewohnheiten abgelegt, sich von schlechter Gesellschaft, die es im Gefängnisse reichlich giebt, abgewendet, wenn er seine Leidenschaften und Laster bekämpft, Gehorsam geübt, sich an denselben gewöhnt hat, wenn er durch Fleiss, Sparsamkeit und Mässigkeit dargethan hat, dass er die freiheitlichen Verhältnisse klug zu benützen im Stande sein wird.

Woher soll die Strafvollzugs-Kommission aus eigener Wahrnehmung beispielsweise nur diese Daten nehmen? Zum Studium der Akte des Sträflings hat sie keine Zeit, zur Vorbereitung des Unterkommens der Entlassenen ist sie nicht geeignet; was wird sie also beim Einrathen zur Entlassung der höchsten Instanz aus eigener Wahrnehmung bieten können, auf die es doch schliesslich zweckgemäss anzukommen hätte?

Deshalb ist dieses Ueberbleibsel aus der Zeit unserer Gefängnissreform vor nahezu 30 Jahren, da es sich durch die Oeffentlichkeit der Gefängnisse gegenüber Schutzfürsorge-Vereinsmitgliedern überlebt hat, gegenstandslos geworden, was bei Einbringung unserer nächsten Entwürfe berücksichtigt werden soll.

Wir werden später sehen, welche Instanz besser berufen ist, bei der bedingten Entlassung mitzuwirken und erwähnen wir nur noch, dass es nöthig gewesen wäre, in den Entwurf die strikte Bestimmung aufzunehmen, dass im Falle des Widerrufes der Einzuziehende in dasjenige Gefängniss einzuliefern ist, aus dem er entlassen wurde, und zwar deshalb, weil diese Gefängnissbehörde mit dem Individuum in allen Details bekannt, am besten in der Lage ist, dort fortsetzend bessernd nachzuwirken, wo sich durch den Widerruf moralische Mängel gezeigt haben.

Eben deshalb wäre es sogar angezeigt, wie es in Sachsen eingeführt ist, die Antragstellung des Widerrufes nicht ausschliesslich der Polizei, sondern auch der Gefängnissbehörde einzuräumen, weil sie eben über das Individuum die beste Kenntniss hat, und hinsichtlich der Führung der Entlassenen mit den Ortsbehörden in Fühlung bleiben wird.

Wie die bedingte Entlassung im Entwurfe vorgefunden zu haben, uns im Sinne eines wahren Fortschrittes voll

befriedigte, da sie mit Rücksicht auf unseren ersten Strafzweck „die Besserung“ eine Verkürzung einmal verhängter Strafe zulässt, bedauern wir, Bestimmungen zu vermissen, die besonders hervortretende böse Gesinnung, fortgesetzte Rechtsbrüche des Berufsverbrecherthums energisch zu unterdrücken, zu verhindern geeignet wären.

Wohl wird nach den Entwürfen die Zulässigkeit einer Strafausmassverdopplung gegen Rückfällige ausgesprochen, auch die Strafe selbst besonders geschärft werden können, wie wir sehen, mit Mitteln, die unzulässig oder unwirksam sind.

Mehr als alle diese Bestimmungen, mehr als der Ausschluss der Rückfälligen von der bedingten Entlassung, mehr als die Ehrloserklärung der zumeist verderbtesten rückfälligen Züchtlinge, könnte das zur bedingten Entlassung komplementäre „unbestimmte Strafurtheil“ Berechtigung finden, deshalb, weil es den Besserungsgedanken auch gegenüber dieser Menschengattung Rechnung trägt und mit Ausschluss der absurden irdischen absoluten Gerechtigkeitsidee, welcher heutzutage höchstens noch verrannte Theoretiker das Wort sprechen können, sich sogar mit dem beliebten Sühn- und Abschreckungszwecke wohl vereinigen lässt.

Rückfällige, speziell aber Gewohnheitsverbrecher nach ihrer urtheilsmässig verhängten Strafe, ohne Erreichung des Strafzweckes, wie man will, der Sühne und Abschreckung, wir sagen ohne die erreichte Besserung, wie wilde Thiere in die Arena der Freiheit, wo sie sich neue Opfer suchen, auszulassen, halten wir als eine „gemeingefährliche That,“ die sich die Gesetzgebungen nicht zu Schulden kommen lassen sollten.

Nicht den Rückfälligen, welche gemäss des § 12 des Strafgesetzes als solche angesehen werden, sondern speziell den Gewohnheitsverbrechern muss die Gelegenheit zur Besserung in ausreichendem Masse gegeben werden, in einem Masse, wie es das Individuum zu seiner Einkehr und Besserung selbst bestimmt, das niemals kürzer sein darf, als es nicht qualifizirten Uebelthätern zukommt.

Da sind „unbestimmte Strafen“ ein gewiss vorzügliches, präventives, abschreckendes, sühnendes und besserndes Mittel, welches, um Missbräuche und Irrthümer auszuschliessen, den Richterkollegien einzuantworten wäre; wir könnten von diesen unbestimmten Strafen sogar behaupten, dass sie dem Richter die höchste Individualisirungs-

befugniss in die Hand legen und dass sie deshalb volle Wirksamkeit finden müssen.

Dabei verlangen wir nach humaner Anschauung keine wie immer geartete besondere Härte der Behandlung, sondern wenden die Straferziehung und Strafzucht nur so lange an, bis der Zweck der Strafe erreicht wird.

Wir würden aber dadurch auch eines anderen Vortheiles gewahr werden, dass wir die wenigen Zwangsarbeitsanstalten, die wir besitzen, nicht mehr mit dem verkommensten Materiale, wie es die entlassenen Gewohnheitsverbrecher sind, speisen und so, den dort angehaltenen Elementarschülern des Proletariats, tüchtige Professoren des Verbrechens zuführen.*) Man fasse nur das Problem des „unbestimmten Urtheiles“ nicht als Polizeimassregel zur Verhütung von Gefahren für die Gesellschaft, welche sich allerdings mit der Stellung des Strafrichters nicht vereinbaren liesse, sondern als Strafmittel zur Erreichung unseres höchsten Strafzweckes „die Besserung“ auf und wir sind überzeugt, dass diese Einführung das Strafensystem wirksam ergänzen und von der Bevölkerung dankbarst aufgenommen werden wird.

Bevor wir unsere Bemerkungen zu den Entwürfen hinsichtlich des Strafen- und Gefängnisssystems schliessen, wollen wir noch eines Passus der Motive Erwähnung thun, der so recht eigentlich der schlagendste Beweis ist, dass das Rechtsgefühl und die Anschauungen unserer Regierung sich mit den Forschungen der Wissenschaft geradezu vollends decken.

Es gereicht uns dies zur vollsten Befriedigung auch deshalb, weil wir Praktiker in Vorliegendem keinen anderen Standpunkt als den unserer Regierung zu vertreten und ihre Grundanschauungen von der Strafe nur auf die richtige praktische Fährte zu führen haben, Grundanschauungen, die nicht in das Kapitel V der Motive gehören, sondern an die Spitze der Kriminalgesetzgebung gesetzt werden sollen.

Diese von uns glorifizirten Aussprüche der Motive sind:

„Körperliche Peinigungen wirken entsittlichend;
„zudem wird das Wesen der Freiheitsstrafe ab-

*) Im übrigen wollen wir hoffen, dass das Gesetz vom 10. Mai 1873 über Zwangsarbeit und Polizeiaufsicht, von welchem unser gewesener Minister Sr. Exzellenz Graf Gleispach damals schon sagte, „dass es Befriedigung unter den Vagabunden hervorrufen werde“, einer gründlichen Revision auf Grund der bezüglichen heimischen Litteratur unterzogen werden wird.

„geschwächt, wenn man deren Bedeutung und Wirkung „wo anders sucht, als in der Entziehung der Freiheit „und der Anhaltung zum Guten."

Diesen schönen, strafrechtswissenschaftlich und praktisch tiefst begründeten Ausspruch, der gleichzeitig den edelsten Tendenzen der Humanität folgt, dieses Wahrzeichen wahrer Kulturanschauungen in der Kriminalgesetzgebung möge die künftige Strafgesetzgebung als Motto wählen, durch dessen vollste Beachtung sich die einschlägigen Fragen von selbst lösen.

Vor diesem Ideale zerfliessen alle Theoreme der Peinigung, der absichtlichen, seien es geistige, moralische oder körperliche Misshandlungen, mit einem Worte all' der Barbarei entnommenen Behandlungsmethoden von Menschen, die den Menschen im Verbrecher, sei er Züchtling oder Gefängnissssträfling, verleugnen.

Den Rücksichten der Menschlichkeit müssen sie weichen, die, wenn auch nur vermeintlichen Differenzirungen von Strafgefangenen, welche den Menschen im Zuchthause hinsichtlich der Kost, Kleidung, Lagerung, Ausstellung am Pranger öffentlicher Arbeiten etc. mehr Leiden auferlegen wollen, als dem Menschen im Gefängnisse, einem eventuellen Volksurtheile zu Liebe, das sich jedoch niemals gegen die Forderungen der Menschlichkeit erhoben hat.

Wenn dies aber der Fall wäre, dann wäre das Volk aufzuklären darüber, dass es nur eine Strafe giebt, die mit der Busse der Freiheitsentziehung als höchten Strafzweck nur die Besserung kennt.

Wir Gefängnissbeamte stehen auf dem reellen Standpunkte des Bedürfnisses, das wir im innigen Kontakte mit dem delinquirenden Volke gründlich kennen und verlangen nicht nur zur besseren Wirksamkeit der Strafen hinsichtlich unserer Besserungstendenz, sondern auch mit Rücksicht auf die Einfachheit des Strafensystemes und der Rechtsdurchführung die Einführung nur einer einzigen nach der Dauer verschiedenen Freiheitsstrafe im Strafensysteme, aus dem alle von uns hervorgehobenen, spitzfindigen, dabei ganz unwesentlichen und unhaltbaren Unterscheidungen ausgemärzt sind, die das Volk in der Praxis ebensowenig kennen wird als so mancher die Strafe kalkulirende und verhängende Richter.

Man lese Bereger's *„de la répression pénale"* und man wird erfahren, dass selbst die rohesten Strafen, die ihnen beigelegten Zwecke weit verfehlen.

Wenn wir, wie wir eingangs dieses auch angenommen haben, uns nicht gänzlich von der getroffenen Weise der gesonderten Benennung unserer Freiheitsstrafen lossagen wollen, sollen wir doch begründete Ausfälle gegen die Zuchthausstrafe, welche unter Anderem auch Dr. Hans Gross, ein heimischer juristischer Fachmann vor Kurzem gethan, wohl berücksichtigen.

Die Bezeichnung Zuchthaus, mit der ihr unbedingt anhängenden Charakteristik der Ehrlosigkeit, ist eine schlechte Gabe der Gesetzgebungen, weil sie dem Volke Begriffe, die aus keiner verfeinerten Kultur stammen, aufdrängen will, die es mit allen Differenzialen des Ehrenpunktes nur darauf abgesehen haben, Menschen zu vernichten, ohne den höchsten Menschenpflichten, auf Veredlung der Geschlechter zu wirken, nur annähernd nachzukommen.

Die dem Volke verständlichen Grundzüge des Rechtes liegen in der Erwägung, die die Regierung im Kapitel V der Motive so schön gekennzeichnet hat. Dies ist die Grundlage zur Feststellung nur einer einzigen Freiheitsstrafe für sogenannte „gemeine Verbrecher“, die lediglich durch eine verschiedene, mit der nöthigen Erziehungs- und Strafzucht verbundene Dauer der Freiheitsentziehung verbunden ist.

Sollten wir es nöthig finden, dem Volke den Eindruck zu vermitteln, dass die Strafen hinsichtlich der Gefährlichkeit der Thäter und der Rechtsverletzung die entsprechende Ahndung finden, nehme man die eventuelle, von uns vorgeschlagene Terminalogie, Verbrechen in Strafanstalten mit Kerker, Vergehen in Gefängnissen mit Gefängniss, Uebertretungen in Arresten mit Haft, wodurch wir, wenn nur die bestehende heillose Vermengung verschiedener Straf- und Untersuchungsgefangener in denselben Gefängnissen gründlich behoben wird, die Abschreckungswirkung bestimmt erzielen werden, die wir von gekünstelten Systemen nur erhoffen.

Für die nach dem Entwurfe durch „verächtliche Gesinnung“ erhöht strafbar sein sollenden Züchtlinge müssen umsomehr, weil ihre Gesinnung schon vor der Strafe eine so degradirte war, durch die Strafe „corrigirende, erziehende“ Strafwirkungen festgestellt werden, die in dem Momente aber schon ein Unding sind, in welchem wir mit der vom Gesetze gewünschten ganzen „Verachtung“ an

den Mann herantreten, der weiss, dass seine „Ehrlosigkeit“ unabhängig von seiner Einkehr fortdauert.

Es hat der Pranger und Schandpfahl der Vorzeit seine Aufgabe nicht erfüllt, es kann auch der projektirte neue der Ehrlosigkeit nur schlechte Folgen haben.

Man kehre zurück zu der in den Motiven kundgegeben Grundansicht, man bessere dort und so lange auf Grund eines brauchbaren Gefängnisssystemes (wir wünschen das modifizirte irische) und sichern die Gesellschaft in den schwersten Fällen durch Anstrebung des Besserungszweckes im Wege unbestimmter Strafen, von denen wir bestimmt annehmen dürfen, dass sie auch abschrecken.

Unser unvergesslicher Glaser nahm schon s. Z. in seinen Abhandlungen über das Strafrecht anerkennenden, beifälligen Bezug auf die Anschauungen des grossen Naturalisten Mittermayer, der da sagt:

„Unverkennbar verdanken die Naturwissenschaften „ihre ungeheueren Fortschritte zum grossen Theile der „neuen Richtung, durch sorgfältig vorgenommene „Beobachtung und gesammelte Erfahrungen eine zu„verlässige Grundlage zur Erkenntniss der Natur, der „anzuwendenden Mittel und ihrer Wirksamkeit zu ge„winnen“.

„Wenn auf ähnliche Weise auf dem Gebiete des „Strafrechtes, insbesonders in Bezug auf die Strafarten, „die Bedeutung jeder Strafart für den Zweck der Straf„gewalt, und durch sorgfältig gesammelte Erfahrungen „die wahre Natur der Strafart und ihre Wirkungen „erforscht würden, so würde die Strafgesetzgebung „mehr mit den Bedürfnissen und mit dem Zustande „der Gesittung im Einklange stehen und sich einer „besseren Wirksamkeit erfreuen.

„Wir leben in dieser neuen Richtung, greifen wir „nicht zurück in vergangene Zeiten und verhüllen „wir uns hiedurch nicht den klaren Blick in die leuch„tende Gegenwart, die die elementaren Gewalten der „Natur zur rechtlichen Führung der Menschheit be„nützen soll“.

(Schluss folgt.)

Correspondenz.

Bitte.

Den Unterzeichneten interessirt es, zu erfahren, ob und welche Gebetbücher für den Privatgebrauch in den Strafanstalten hin und her den Gefangenen in die Hände gegeben werden, ob ihnen so Anleitung gegeben wird, sich mit ihren besonderen Anliegen im Gebete Gott zu nahen. Der eben eingelieferte Gefangene hat ja Anderes auf dem Herzen, als der vor der Entlassung stehende, der den Seinen fern gehaltene — verheirathete oder unverheirathete — Gefangene wird auch im Gebete seiner Angehörigen gedenken und sie Gott befehlen wollen. Der Zellengefangene wird sein Herz Gott anders ausschütten wollen als der Collectivgefangene, der Mörder Gott andere Gedanken vorzutragen haben als der Dieb, der Sittlichkeitsverbrecher andere als der Brandstifter. Nach der Sonntagspredigt wird der Gefangene in anderer Weise das Verlangen nach einem Gebetstündlein haben, als der sich der Freiheit freut; ebenso werden ihn in der Weihnachtszeit, in der Passionszeit, in der Osterzeit und zu Pfingsten mächtigere Gefühle bewegen, als er früher gekannt hat. Es kann freilich eine Frage sein, in wie weit man in das Casuelle eingehen soll; das Rechte zu treffen, erfordert viel Weisheit und Takt, in diesen Zeilen soll nichts angedeutet werden; jedenfalls aber erscheint es dem Unterzeichneten nothwendig und für die sittliche Hebung der Gefangenen wichtig, überhaupt in besonderen Gebeten die in den Gefangenen vielfach unbewusst schlummernden Gedanken zu wecken, sie in Worte zu fassen und die Gefangenen so in ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Gebetsleben einzuführen. Wenn ein derartiges praktisches Hilfsmittel den detinirten Verbrechern zum Gebrauch übergeben werden kann, so ist das entschieden von unberechenbarem Segen. Der Unterzeichnete kennt nur das in der Strafanstalt Dreibergen eingeführte sehr brauchbare Gebetbüchlein, das ausser den Gebeten auch eine Bibellesetafel — eine Einrichtung, die gleichfalls einer eingehenden Erwähnung werth wäre! — enthält. Dazu ist ihm der Gebetsanhang in „Schicht, Stimmen der inneren Mission an Gefangene" bekannt; verwerthbare Gedanken, denen indess die Gebetsform mangelt, enthält weiter „Dittrich, der Blick in's Verborgene", wie das im Rauhen Hause erschienene „Trostbüchlein für Gefangene von einem Gefangenen"; auch der Schwede D. Fjellstedt hat ja für die Erbauung der Gefangenen vielseitig gearbeitet.

Der Unterzeichnete bittet nun die geehrten Herren Spezialamtsbrüder um gefl. Mittheilung über ihnen bekannte in Gefangenenanstalten zum Privatgebrauch, nicht für gemeinsame Andachten eingeführte Gebetbücher und versichert alle, die seine Kenntniss nach dieser Richtung erweitern, seines wärmsten Dankes.

Sachsenburg i. S., den 7. März 1900.

P. Schöpff, Anstaltspfarrer.

Instruktionskurse in Elsass-Lothringen. Im Oktober 1899 fand in Strassburg unter der Leitung des Vorstandes der elsass-lothringischen Gefängnissverwaltung des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes Freiherrn von der Goltz der dritte Instruktionskursus über das Gefängnisswesen statt, an welchem neun Richter und Staatsanwälte theilgenommen haben.

Dresden, 30. Jan. Die zweite Kammer beschloss, die Justiz möge unschuldig Verurtheilte für Vermögensverluste entschädigen. F. Z.

Die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt hielt ihre 15. Jahresversammlung am 8. und 9. Juni 1899 in dem altberühmten Naumburg a. d. S. ab, dem Sitz des Oberlandesgerichts der Provinz Sachsen. Die Tagesordnung, in der Anordnung der Konferenzen dem Vorgange der Rheinisch-Westfälichen Gefängniss-Gesellschaft folgend, zwingt eine ausgedehnte Fülle von Verhandlungsstoff in den sehr knapp bemessenen Zeitraum von noch nicht 24 Stunden. Zunächst finden Nachmittags 5 Uhr gleichzeitig drei Sonderversammlungen statt, die der Juristen und Beamten, die der evangelischen und die der katholischen Geistlichen. Dann folgt nach kurzer Pause des Abends noch die gemeinsame Versammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen und am zweiten Tage Vormittags sodann die Hauptversammlung.

Die Juristenversammlung behandelt die sehr wichtige Gefängniss-Aufseherfrage. Es lassen sich ja diesem viel erörterten Thema kaum noch völlig neue Seiten abgewinnen, aber es muss doch die alte, schon von Fliedner, dem Begründer der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft, vor 70 Jahren erkannte und betonte Wahrheit immer wieder eingeschärft werden, dass weder Bundesrathsbeschlüsse, noch Strafvollzugsgesetze, noch auch die

schönsten Zellengefängnisse — so schätzenswerth diese auch sind — unsern Strafvollzug befriedigend gestalten können, so lange über die Minderwerthigkeit des Aufsichtspersonals in der Weise Klage geführt werden muss wie bisher. *Not measures but men!* Dass bei der Gewinnung eines durchaus tüchtigen Aufseherpersonals die Gehaltsfrage eine grosse Rolle spielt, ist selbstverständlich. Ebenso wie beim Bau der Anstalten ist auch bei der Besoldung der Aufseher eine kargende Sparsamkeit die übelst angebrachte Finanzpolitik. Der Berichterstatter verlangte mit Recht eine weitere Aufbesserung der Einkommensverhältnisse bis zum Endgehalt von 2000 Mk. Die Hauptsache ist und bleibt aber doch neben der sorgfältigsten Auswahl die richtige Erziehung und wohlwollende Leitung der Aufseherschaft. Zwischen Ober- und Unterbeamtenschaft ist eine zu grosse Kluft befestigt; letztere erfährt ausser Befehlen, Vermahnungen in Strafen wenig erziehlich aufmunternde Einwirkung; sie bleibt sich selbst zu sehr überlassen und vermag kein inneres Interesse an ihrem verantwortungsvollen Beruf zu gewinnen. Die so dankenswerthen und erfolgreichen Massnahmen bezüglich der Anstellung von Aufseherinnen, die in Preussen jetzt durch den Zentralausschuss für innere Mission mit Unterstützung der hohen Behörden in besonderen Instruktionskursen ausgebildet werden, möchten auch wohl den rechten Fingerzeig für die Heranbildung eines tüchtigeren Aufsehergeschlechts geben; denn das militärische Führungszeugniss gewährleistet doch noch lange nicht das Verständniss der Betreffenden für die Erfordernisse des Strafvollzuges!

Die Leitsätze des Herrn Berichterstatters Direktor Langebartels-Halle wurden in folgender Fassung einstimmig angenommen:

1.

a. Die Ergänzung des Gefängniss-Unterbeamten-Personals erfolgt den Grundsätzen für die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden entsprechend, der Regel nach am zweckmässigsten aus der Zahl geeigneter Militäranwärter, doch sind Anwärter aus anderen Berufsklassen, insbesondere tüchtige Handwerker, nicht ausgeschlossen.

b. Für den Eintritt in den Gefängniss-Unterbeamten-Dienst ist derjenige als geeignet anzusehen, welcher im Alter von 25—35 Jahren steht, seiner Militärpflicht genügt hat, gesund und kräftig ist, sich eines tadellosen Rufes erfreut und gute Elementarbildung bezw. tüchtige Arbeitskenntnisse besitzt.

c. Zur Erhaltung und Ergänzung eines brauchbaren Gefängniss-Unterbeamten-Personals empfiehlt sich weitere Aufbesserung der Einkommensverhältnisse, Herabsetzung der Dienstzeit auf 10 Stunden

und Regelung der dienstfreien Zeit derart, dass dem Aufseher jede Woche ein halber dienstfreier Tag, alle 3 Wochen ein dienstfreier Sonntag und jährlich ein einwöchiger zusammenhängender Urlaub gewährt wird. Es empfiehlt sich auch ältere bewährte Gefängniss-Unterbeamte bei Besetzung von Boten-, Kastellan-, Gerichtsdiener- und ähnlichen Stellen zu berücksichtigen.

2.

a. Das Bedürfniss einer planmässigen Vor- bezw. Ausbildung der Anwärter für den Gefängniss-Unterbeamtendienst während eines längeren Vorbereitungsdienstes ist anzuerkennen.

b. Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter einer dazu geeigneten grösseren Anstalt, deren Aufsichtspersonal zu dem Zwecke entsprechend erhöht werden muss, überwiesen.

c. Die Vor- bezw. Ausbildung erfolgt unter Leitung eines oder mehrerer vom Vorsteher zu bestimmenden Beamten derart, dass der Anwärter alle Dienstgeschäfte eines Gefängnissaufsehers sowie den Inhalt der dieselben regelnden Bestimmungen, wie Instruktion, Hausordnung u. s. w. kennen lernt und geschickt gemacht wird, den Aufsichtsdienst mit Sicherheit wahrzunehmen.

Eine besondere mündliche von der praktischen getrennte Unterweisung ist wünschenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.

3.

Das Bedürfniss einer Fortbildung der Aufseher liegt vor. Sie wird erreicht durch Unterweisungen des Einzelnen gelegentlich der Revisionen durch den Vorsteher oder die Oberbeamten auf Grund der im täglichen Dienste sich bietenden Erfahrungen und durch Belehrungen des gesammten Aufsichtspersonals, welche sich über das ganze Gebiet der Gefängnisskunde erstrecken können, soweit es innerhalb der Fassungskraft der Aufseher liegt, sowie durch angemessene Lektüre.

4.

Das Aufsichtspersonal der kleinen Gefängnisse ist möglichst aus der Zahl der älteren im Dienst bewährten Aufseher grösserer Anstalten zu entnehmen.

In der Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen berichtete Strafanstaltspfarrer Brandt-Lichtenburg in anregender und anfassender Weise über das Thema: Der erfolgreiche Verkehr der Geistlichen mit den Gefangenen, der in echt christlichem Optimismus stets an die

zu erforschenden guten Seiten des Gesunkenen anknüpfen und ihn daran festhaltend wieder emporziehen solle. Folgende Resolution wurde angenommen:

„Zu dem erfolgreichen Verkehr des Geistlichen mit den Gefangenen ist vor allem erforderlich eine besondere Predigtart, womöglich in Form eines seelsorgerischen Gespräches. Dazu muss kommen ein grosses Mass der Geduld, die in dem Heiland Jesus Christus ihr Vorbild hat und die immer von neuem geforderte Einzelhaft mit einem freundlichen Entgegenkommen der Gefängnissunterbeamten.“

Ebenso sprach in der Sonderversammlung der katholischen Geistlichen Herr Strafanstaltspfarrer Lummer-Halle über die Schwierigkeiten der Gefangenen-Seelsorge.

Die gemeinsame Versammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen verhandelte sodann über die neuesten Angriffe gegen die Fürsorgethätigkeit nach einem geistreichen Bericht des Strafanstaltspfarrers Speck-Cottbus (jetzt Halle). Gemeint waren natürlich die unqualifizierbaren Ergüsse eines Anonymus in dem „Grenzboten“ Nr. 5 v. Js. Der Berichterstatter hatte schon in derselben Zeitschrift die sonderbaren Beschuldigungen schlagend und fein widerlegt und die Haltlosigkeit der dort aufgestellten Behauptungen aufgewiesen. In ansprechendster Form, hohem Gewissensernst und „mit attischem Salz gewürzt“, trug er nun diese Zurechtstellungen zusammenfassend vor und gewann die lebhafteste Zustimmung der zahlreichen Versammlung. Besonders glücklich verstand er den Vorwurf des „Humanitätsdusels“, der unsere ganze Fürsorgearbeit veranlasst haben sollte, und der „Züchtung des Verbrecherthums“ durch die Fürsorge zurückzuweisen. In der Diskussion fand vor allem der würdige Vertreter des zunächst durch jenen Grenzbotenartikel betroffenen Berliner Fürsorgevereins, Kaufmann Bischoff, Gelegenheit, die Verdächtigungen und Verunglimpfungen der gesegneten Thätigkeit seiner Gesellschaft auf ihre völlige Unhaltbarkeit zurückzuführen.

Am folgenden Tage verlief die Generalversammlung in üblicher Form mit einer erbaulichen Ansprache und Begrüssung des Vorsitzenden, Konsistorialraths Professor D. Hering, dem Bericht des leitenden Ausschusses über die Thätigkeit der Gesellschaft im Vereinsjahre 1898/99, erstattet vom Schriftführer Pastor Simser, dem Bericht des Schatzmeisters Geh. Justizrath Professor Dr. von Liszt, dem Bericht über die Fachkonferenzen und Beschlussfassung über die von denselben gestellten Anträge.

Das Hauptverhandlungsthema lautete: Welche Aufgaben erwachsen der Verwaltung und der Vereinsthätigkeit durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetz-

buches und der Zivilprozessordnung über die Entmündigung wegen Trunksucht? Dr. med. Colla, Leiter des Sanatoriums Buchheide i. Finkenwalde (Pommern) und Regierungsrath Dr. Hermes-Merseburg referirten hierüber in erschöpfender Weise.

In der Debatte verhehlte man nicht die Besorgniss, ob von dem so bedeutsamen neuen Trunksuchtsparagraphen auch der entsprechende, das Volksübel wirklich an der Wurzel angreifende Gebrauch gemacht werden würde, erhob aber die sorgfältig formulirten Leitsätze der Berichterstatter ohne nennenswerthen Widerspruch zum Beschluss. Sie lauten:

1. Aus den Vorschriften des B. G.-B. erwächst dem Vormund des entmündigten Trunksüchtigen das Recht und in der Regel die Pflicht, sein Mündel, wenn erforderlich, zwangsweise in eine Heilanstalt zu bringen.

2. Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat der Vormund des noch nicht entmündigten, aber unter vorläufige Vormundschaft gestellten Trunksüchtigen.

3. Zur Durchführung der den Vormündern hiernach obliegenden Aufgaben bedarf es einer administrativen Regelung folgender Punkte:

a. Bezeichnung der bestehenden Trinkerheilanstalten, welche zur Aufnahme bevormundeter Trunksüchtiger geeignet sind;
b. Feststellung der Anforderungen, welche an künftig zu errichtende Trinkerheilanstalten behufs Unterbringung bevormundeter Trunksüchtiger zu stellen sind;
c. Regelung der Voraussetzungen für die Aufnahme und Festhaltung bevormundeter Trunksüchtiger in Trinkerheilanstalten;
d. Regelung der Voraussetzungen, unter denen die Polizeibehörden zur Unterstützung des Vormunds bei der zwangsweisen Unterbringung des Trunksüchtigen verpflichtet sind;
e. Unterstützung der Anstaltspflege seitens der Polizeibehörden durch Zurückführung entwichener bevormundeter Trunksüchtiger, sowie durch Erlass von Polizeiverordnungen, welche die Verabfolgung geistiger Getränke an die Anstaltsinsassen unter Strafe stellen.

4. Da die Kosten der Anstaltspflege des bevormundeten Trunksüchtigen bei dessen Unvermögen den Ortsarmenverbänden zur Last fallen, ist zur Entlastung der Letzteren und zur wirksamen Durchführung der Anstaltspflege dringend erwünscht, dass

a. die Landarmenverbände,
b. die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten bestehende Trinkerheilanstalten durch Zuschüsse zur

Unterhaltung unterstützen, sich bei Neugründung von Anstalten durch Beihülfen betheiligen, sowie selbst zur Gründung derartiger Anstalten aus eigenen Mitteln schreiten.

5. Der Vereinsthätigkeit fällt gegenüber den Vorschriften des B. G.-B. die Aufgabe zu

a. durch Aufklärung der öffentlichen Meinung, Berathung der Verwandten und des Vormunds des Trunksüchtigen, durch Unterstützung von Anstaltsgründungen, durch Fürsorge für die Familie des Trunksüchtigen während der Anstaltspflege, sowie für den aus der Pflege Entlassenen die Ausführung der Vorschriften des B. G.-B. zu unterstützen;

b. durch geeignete Anträge an die gesetzgebenden Körper eine Ergänzung des B G.-B. durch die Landesgesetzgebung, insbesondere zur Erleichterung der Anstaltspflege unbemittelter Trunksüchtiger anzustreben.

Dr. v. Rohden.

Der freiwillige Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen in Berlin hat nach seinem III. Jahresbericht die von ihm erstrebten Aufgaben wiederum in erfreulicher Weise lösen können. Dieselben sind folgende:

Auf der Grundlage des Pflegersystems erstrebt der freiwillige Erziehungsbeirath die sittliche und wirthschaftliche Förderuug der Waisen Berlins in den auf ihren Austritt aus der Schule folgenden Jahren. Unter Waisen versteht er vater- und elternlose, uneheliche und dauernd vom Vater verlassene Kinder. Er will eine Centralstelle für die den Berliner Waisen sich zuwendende freie Liebesthätigkeit werden und hat sich besonders folgende einzelne Aufgaben gestellt.

Während des letzten Schulhalbjahres soll die Berufswahl für die demnächst zur Entlassung aus der Schule gelangenden Waisen derart vorbereitet und geleitet werden, dass dabei die Vermögenslage des Kindes, dessen besondere Neigungen und Anlagen, sein sittlicher, geistiger und körperlicher Zustand und die sonst in Betracht kommenden allgemeinen und persönlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Der Vereinspfleger hat sich zu diesem Behufe mit der Schule, dem Gemeindewaisenrathe, dem Vormunde, der Mutter oder sonstigen Anverwandten des Waisenkindes und mit letzterem selbst persönlich in Verbindung zu setzen und möglichst eine ärztliche Untersuchung des Pfleglings auf Brauchbarkeit für den erwählten Beruf herbeizuführen. Nach der in einer Berufswahlkonferenz erfolgten Festsetzung des zu ergreifenden Berufes ist die Unterbringung bei zuverlässigen Lehrherren, bezw. sonstigen Arbeitgebern, die eine tüchtige Ausbildung

und sittliche Erziehung gewährleisten, noch vor der Schulentlassung herbeizuführen, wobei mittellosen Waisen nach Massgabe der Vereinsmittel eine entsprechende Beisteuer zu den Kosten der beruflichen Ausbildung gewährt wird. Demnächst soll den Waisen durch ihren Pfleger in den nächsten Jahren, mindestens bis zur Beendigung der Lehrzeit, eine liebevolle Berathung und thatkräftige Unterstützung in allen Lebenslagen zu Theil werden. Auf den Besuch einer Fortbildungsschule ist nachdrücklich hinzuwirken, für Mädchen ausserdem auf die Erlangung einer hauswirthschaftlichen Ausbildung.

Grundsätzlich enthält sich der Verein jedes Eingriffs da, wo den Waisen bereits von anderer Seite eine ausreichende Fürsorge zu Theil wird. — Den Vormündern will er nicht Arbeit abnehmen, sondern sie zu eigenem Handeln anregen und ihnen mit seinen Erfahrungen, seinen Mitteln und Einrichtungen zur Hand gehen. Mit anderen Vereinen ist auch in dem Berichtsjahre wiederum enge Fühlung genommen.

Von Oktober 1896 bis Ostern 1899 wurden 6862 Kinder angemeldet, von denen der Verein etwa die Hälfte in seine Fürsorge aufnahm. In der Berichtsperiode April 1898 bis März 1899 sind 1220 Kinder untergebracht worden. Wie wenig engherzig der Verein vorgeht, ergiebt die Thatsache, dass es fünf Kindern ermöglicht wurde, den Lehrerberuf zu ergreifen, und es ist nur zu wünschen, dass der Verein unter der Leitung seines thatkräftigen Vorsitzenden, des Herrn Landgerichtsdirektors Dr. Felisch, sich immer mehr entwickle und seine prophylactischen Bestrebungen in immer grösserem Masstabe verwirklichen kann.

Die Relegation in Frankreich. Das Gesetz vom 27. Mai 1885 über die Relegation ging von dem Gedanken aus, dass es einerseits gerechtfertigt erscheine, Personen, die trotz energischer Anwendung des Strafgesetzes gegen sie, von der Begehung neuer Strafthaten nicht abzuhalten waren, in die Strafkolonien zu verbannen, und dass anderseits nur durch eine Verpflanzung solcher Individuen in völlig neue Verhältnisse vielleicht eine Besserung derselben zu erreichen sei. Endlich gab man sich der Hoffnung hin, dass sie möglicherweise der Kolonisation Dienste leisten könnten.

Die Strafe der Relegation zerfällt in 2 Theile, indem der von ihr Betroffene zuerst in Frankreich, beziehungsweise dem zur Verbüssung der *travaux forcés* bestimmten Plätzen eine - gewöhnlich ziemlich hoch bemessene Gefängniss- oder Zuchthausstrafe abbüssen muss und erst nach Erstehung derselben in die Strafkolonie verschubt wird. Zu diesem Behufe wird der Relegirte nach Verbüssung seiner Strafe in Frankreich nach Angoulême verbracht. (Ein zweites Depot,

das seit 1886 in Landernasse bestand, wurde kürzlich in Folge der Abnahme der Zahl der Relegirten geschlossen.) Im Depot erfolgt die Untersuchung, ob sie gesund genug sind, um die Reise überstehen zu können und die Einreihung in eine der drei Klassen, in welche die Relegirten in den Strafkolonien eingetheilt sind. Man unterscheidet nämlich:

1. *Les relégués collectifs*, welche in Anstalten untergebracht und bewacht sind.
2. *Les relégués individuels*, welche in Anbetracht ihrer guten Führung im Gefängniss und der Existenzmittel, über die sie verfügen, die Erlaubniss erhalten, für sich zu leben.
3. *Les relégués des sections mobiles*, welche zu Kolonisationszwecken: Weganlagen, Brückenbauten etc. bald da, bald dort verwendet werden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Relegation zulässig ist, sind nach Art. 4 des Gesetzes folgende: Die Relegation kann ausgesprochen werden gegen Rückfällige, welche in einem Zeitraum von 10 Jahren, bei dessen Berechnung die in Strafhaft zugebrachte Zeit nicht zählt, gleichviel in welcher Reihenfolge, folgende Verurtheilungen erlitten haben:

1. Zwei Verurtheilungen zu *travaux forcés* oder *réclusion*. (Die *travaux forcés* bestehen in Einsperrung von 5 Jahren bis 20 Jahren, beziehungsweise lebenslänglich, die seit 1854 in Guyana oder Neu-Caledonien verbüsst wird. Die *réclusion* wird in einem *maison centrale de force* in Frankreich vollzogen, Minimum 5 Jahre, Maximum 10 Jahre.)
2. Eine der vorgenannten Verurtheilungen und entweder zwei Verurtheilungen zu Gefängnissstrafen wegen Verbrechen oder zwei Verurtheilungen von mehr als 3 Monaten Gefängniss wegen Diebstahl, Betrug, Vertrauensbruch, Erregung öffentlichen Aergernisses, gewohnheitsmässige Verführung Jugendlicher zur Lüderlichkeit, Vagabondage und Bettel.
3. Vier Verurtheilungen, entweder zu Gefängniss wegen Verbrechen oder zu Strafen über 3 Monate wegen der unter Ziffer 2 genannten Delicte.
4. Sieben Verurtheilungen, von denen mindestens zwei zu der Klasse der in der vorstehenden Ziffer benannten gehören, die andern aber wegen Vagabondage oder Bannbruch ausgesprochen sind, vorausgesetzt, dass zwei dieser Verurtheilungen auf mehr als 3 Monate Gefängniss lauten.

Das Gesetz hat den Erwartungen in keiner Weise entsprochen, insbesondere nicht vermocht, den Kolonien brauchbare Kolonisten zuzuführen. Die Gründe liegen darin, dass die Menschenklasse, die auf Grund des Gesetzes relegirt werden, meist für ernste Arbeit

untauglich sind, dass die einzelnen Individuen durch die der Verschickung vorangehende lange Einsperrung blutleer, entkräftet und nicht widerstandsfähig sind, und endlich in der Bestimmung, dass nach 6 Jahren Aufenthaltes in Guyana oder Neu-Caledonien bei Gericht daselbst der Antrag auf Erlaubniss zur Rückkehr nach Frankreich gestellt werden kann. Hierdurch fühlt sich jeder nur als vorübergehender Gast und nicht als ein definitiver Bewohner der transatlantischen Kolonie.

Abgesehen von dem Misserfolg des Gesetzes wird viel über die grossen Ausgaben, die es verursacht, geklagt und die Richter machen von demselben immer weniger Gebrauch.

Ueber die Anwendung des Gesetzes seit seiner Verkündung am 27. Mai 1885 bis zum 31. Mai 1897 giebt der „Temps" folgende Auskunft:

Im Ganzen wurden 13001 Personen zur Relegation verurtheilt. Sie vertheilten sich am 1. Januar 1898 wie folgt:

8 369	wurden an die Orte verbracht, wohin sie verbannt sind.
222	waren zur Einschiffung bereit.
1 626	sind zugleich zu *travaux forcés* verurtheilt gewesen und deswegen in die Strafkolonie gebracht, die zur Verbüssung dieser Strafe bestimmt sind.
571	Verurtheilte sind begnadigt oder zur Begnadigung vorgeschlagen.
92	haben einen bedingten Aufschub der Relegation erhalten.
164	haben wegen ihrer Gesundheit einen definitiven oder provisorischen Aufschub der Abreise erhalten.
509	sind in Frankreich gestorben.
11 553	

Die Differenz zwischen dieser Zahl und derjenigen der zur Relegation Verurtheilten stellt die Zahl Derjenigen dar, die zur Zeit noch die Strafe in Frankreich, Algier oder Tunis verbüssen, zu der sie verurtheilt sind und nach deren Verbüssung erst die Relegation beginnt. Ferner auch die Zahl derjenigen, welche mehrere Male zur Relegation verurtheilt waren und erst alle die ausgesprochenen Strafen in Frankreich verbüssen müssen. *v. E.*

Deportation. Russland. Die Kommission, welche die Frage der Aufhebung der Verbannungsstrafe zu bearbeiten hat, forderte seinerzeit Gouverneure und andere Amtspersonen und Institutionen zur Meinungsäusserung über diese Reform auf und hat nun bereits einzelne Gutachten erhalten, die des Interesses nicht entbehren. Sewastopoler Kleinbürgeramt spricht sich z. B. bedingungslos gegen eine Verschickung lasterhafter Mitglieder der Bürgerschaft

auf Gemeindebeschluss aus und schlägt an deren Stelle folgende Strafmassregeln vor: Nach Abbüssung der vom Gericht über sie verhängten Strafe sollen die betreffenden lasterhaften Personen auf Kronsarbeit abgegeben werden und zwar für schwerere Verbrechen (Pferdediebstahl, Diebstahl u. s. w.) auf 3 bis 5 Jahre und für weniger schwere Verbrechen auf 1 bis 3 Jahre und zwar sollen sie ihre Strafarbeit in anderen Gouvernements ableisten. Die Polizeiaufsicht über solche Personen wäre gänzlich abzuschaffen, da sie dadurch doch nicht gehindert würden, aus anderen Städten zurückzukehren und abermals Verbrechen zu begehen.

Petersburg, 3. Febr. Der Chef der Obergefängniss-Verwaltung, wirklicher Staatsrath Salomon, ist soeben von einer längeren inspectionsreise durch Sibirien zurückgekehrt, die er unternommen hatte, um der Kommission, die die Aufhebung der Verbannung nach Sibirien beräth, Material zu schaffen. Nach dem Berichte, den er der Kommission übergeben hat und in welchem er die baldige Beseitigung der Deportation befürwortet, übt die Verbannung nach Sibirien einen ausserordentlich entsittlichenden Einfluss aus. Es befinden sich in Sibirien etwa 300000 Verschickte, von denen aber nur etwa die Hälfte wegen schwerer Verbrechen und infolge Urtheils der Gerichte dorthin gelangt ist. Die übrigen sind arbeitsscheues Gesindel, welches durch Beschluss der betreffenden Gemeindeverwaltungen in den äussersten Osten verbannt worden ist. Salomon stellt nun fest, dass höchstens ein Drittel der Verbannten ein einigermassen geordnetes Leben als bäuerlicher Ansiedler oder als Handwerker und Taglöhner führe. Die übrigen treiben sich im Sommer in den Urwäldern bettelnd und stehlend umher und kehren dann im Herbst wieder in's Gefängniss zurück; einige von diesen arbeiten bisweilen, aber im ganzen selten; jedenfalls wissen sie sich alle der polizeilichen Aufsicht zu entziehen. Salomon hofft schliesslich, dass es an Mitteln zum Bau der durchaus erforderlichen neuen Strafanstalten nicht fehlen wird. Das aber wird von vielen Seiten bezweifelt, die mit den Verhältnissen wohl vertraut sind. Rb. K.

Internationale kriminalistische Vereinigung. Der Vorstand der Landesgruppe Deutsches Reich beschloss in seiner Sitzung zu Heidelberg am 19. März 1900, dass die diesjährige Landesversammlung am 7.—9. Juni in Strassburg i. E. stattfinden soll. Zur Berathung werden kommen:

1. Grundsätze für die Regelung der ersten juristischen Prüfung im Reiche (Referenten: Ministerialrath Stadler-Strassburg, Professor

v. Liszt). Der Vorstand hofft, einheitliche Regelung im Reich und dabei Einrichtungen zu erlangen, bei denen mehr als bisher das Verständniss der Kandidaten geprüft werden kann.

2. Versuchsstrafe und Erfolgshaftung bei vorsätzlichen Strafthaten (Referenten: Prof. Seufert-Bonn und Prof. Harburger-München). Der erste Referent besonders wendet sich energisch dagegen, dass ein rein objektiver Erfolg ohne Schuld die Strafe beeinflussen soll, wie z. B. Str.-G.-B. §§ 224, 226.

3. Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums. Vortrag des Sanitätsrath Leppmann-Berlin.

4. Bericht über die bisherigen Arbeiten in der Frage: Sollen für die Bedrohungs, Verfolgung und Bestrafung der Polizeiübertretungen besondere Grundsätze gelten? (Prof. Mittermaier-Heidelberg.)

Für Sonntag, den 9. Juni ist ein Ausflug zur Besichtigung der Straf- und Zwangserziehungsanstalten in Hagenau geplant. — Die elsass-lothringische Regierung kommt in jeder Weise der Landesgruppe entgegen.

Aus dem Deutschen Reichstag.

Sitzung vom 18. Januar. (Stenographischer Bericht.)

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, am 1. Januar des Jahres 1900 ist das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten, und es sind auch die Ausführungsgesetze in den Einzelstaaten nunmehr wohl sämmtlich zur Verabschiedung gelangt. Wir sind wohl verpflichtet, nachdem dieser letzte Abschnitt des Uebergangs zu Ende gekommen ist, heute die Gelegenheit zu benutzen, dem Reichs-Justizamt unsere Anerkennung auszusprechen für die energische, pflichtgetreue und erfolgreiche Thätigkeit, die dasselbe bei diesem nationalen Werke entwickelt hat. (Bravo!) Es werden nunmehr Kräfte frei, die bisher mit diesen Aufgaben befasst waren, namentlich auch diejenigen Kräfte, welche in der Richtung thätig waren, dass, wie wir früher aus dem Munde des Herrn Staatssekretärs gehört haben, sie zu einer Kontrole der Ausführungsgesetze in den einzelnen Staaten berufen waren. Ich möchte in Rücksicht darauf ein paar kurze Erörterungen anstellen über die Aufgaben der nächsten Zukunft und einige Anfragen an den Herrn Staatssekretär des Reichs-Justizamts richten.

Meine Herren, im Jahre 1895 ist meinerseits hier die Anfrage gestellt worden, ob die verbündeten Regierungen beabsichtigen, die Vorschriften unseres Strafgesetzbuchs betreffs der Bestrafung jugendlicher Personen abzuändern. Ich habe unter Hinweis auf die Vorschläge der Kriminalistischen Vereinigung betont, dass



die heutigen Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Strafmündigkeit, dann aber auch über die Bestrafung der Personen bis zum 18. Jahre, offenbar nicht entsprechend sind, und dass unser Strafgesetzbuch in dieser Beziehung einer Abänderung bedarf. Der Herr Staatssekretär hat nun damals dem beigepflichtet und hat erklärt, dass bei Bemessung des Alters der Strafmündigkeit und bei der Behandlung jugendlicher Strafthäter überhaupt unser Strafgesetzbuch eine glückliche Hand nicht gehabt hat. Die Vorschläge, die ziemlich unbestritten geblieben sind, welche die von mir bereits berührte Kriminalistische Vereinigung gemacht hat, gehen dahin, die Strafmündigkeit mit dem 14. Jahre eintreten zu lassen, es aber auch bei Personen von 14 bis 18 Jahren zuzulassen, dass entweder auf Strafe oder auf Ueberweisung zur Zwangserziehung oder auf beides zusammen erkannt werden kann. Diese Vorschläge gehen mit Recht davon aus, dass jugendliche Personen nur in den wenigsten Fällen gebessert aus der Strafanstalt hervorgehen, vielmehr der Schwerpunkt auf die Erziehung zu legen sei, also, wo Eltern nicht vorhanden sind oder in der Erziehung versagen, die staatliche Zwangserziehung eintreten müsse. Nachdem über den damaligen Erörterungen vier Jahre ins Land gegangen waren, hat der Abgeordnete Müller (Meiningen) im vorigen Jahre die Frage wieder zur Sprache gebracht, und es hat der Herr Staatssekretär darauf hingewiesen, dass man allerdings eine Vorlage in der von mir bezeichneten Richtung zu machen beabsichtige. Ich komme nun heute auf die Sache zurück, um meinerseits eine derartige Vorlage nochmals zu befürworten, auf der anderen Seite aber den Wunsch auszusprechen, dass dieselbe nicht verschoben werden möge, bis an eine Gesammtrevision unseres Reichsstrafgesetzbuchs herangetreten wird. Meine Herren, ich glaube, dass eine Revision unseres Strafgesetzbuchs im ganzen in absehbarer Zeit wenig Aussicht auf ein Zustandekommen bieten wird. Wir sehen die grossen Schwierigkeiten, die aufgeworfen werden bei der Materie der Reform unserer Strafprozessordnung. Ich sollte aber auch meinen, dass gerade die Erörterungen aus Anlass der verflossenen Umsturzvorlage, auch die Erscheinungen, die bei der *lex* Heinze in ihren wiederholten Berathungen zu Tage getreten sind, darauf hinweisen, wie schwierig es ist, gerade auf dem Gebiet der strafrechtlichen Materien zu einer Einigung zu kommen, und ich möchte wünschen, dass in Folge dessen die Frage der Bestrafung jugendlicher Personen nicht verquickt wird und hinausgeschoben wird, bis wir vor einer Generalrevision des Strafgesetzbuchs stehen.

Meine Herren, die vielfachen Beschwerden, die laut werden über unsere Rechtsprechung in Strafsachen, gehen auch viel weniger darauf hinaus, zu tadeln, dass die bestehenden Bestimmungen ungenügend sind oder sich überlebt haben; in den meisten Fällen ist es das

Strafmass, welches zu einer sehr erheblichen Kritik Veranlassung giebt, die Ungleichheit des Strafmasses bei den einzelnen Gerichtshöfen, die Tendenz, unter Umständen einmal sehr kräftig und schneidig mit dem Strafmass hineinzufahren und dadurch allgemeines Aufsehen und wohl auch theilweise sehr starken Unwillen hervorrufen — ich verweise auf Erörterungen, die im vorigen Jahre hier stattgefunden haben —; andererseits aber ein Strafmass, das offenbar dem Verschulden nicht entspricht, wie dies vom Regierungstisch aus Anlass von Vorgängen bei einer Zeche hier selbst zugestanden wird, indem mitgetheilt wurde, dass der Staatsanwalt angewiesen sei, Berufung einzulegen; dann Strafmasse vielfach ungenügend, wie wir es gehört haben bei der Berathung des Etats des Reichsamts des Innern aus Anlass der Berichte der Gewerbe-Inspektoren. Ich sollte also glauben, dass nicht in den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches, sondern in der von mir eben berührten Richtung Missstände vorhanden sind. Daran kann die Reform des Strafgesetzes nichts ändern, sondern nur die bessere Erziehung der Richter und vor allen Dingen die klare Erkenntniss in den Richterkreisen, dass es Pflicht des Richters ist, über momentane Erregungen, über Tagesströmungen und Meinungen, über die Erregtheit, die unwillkürlich in dem Kampf der Klassen gegen einander sich geltend macht, sich hinwegzusetzen, sich nicht davon beeinflussen zu lassen und überall mit dem Bestreben einzusetzen, objektiv Recht zu sprechen, namentlich auch in der Richtung, wie die Strafe zu bemessen ist.

Meine Herren, ich möchte an diese Ausführungen anknüpfen ein Wort über die Ausgestaltung unserer Strafprozessordnung.

Es liegt zur Zeit dem hohen Reichstage zur Beschlussfassung vor eine Regierungsvorlage, die als Hauptmaterie die Ersetzung des Voreides durch den Nacheid behandelt; es liegt weiter vor der Antrag des Herrn Kollegen Rintelen, der ja von einer Reihe von Mitgliedern anderer Fraktionen unterzeichnet ist. Die ganze Materie ist, dank der grossen Streitfragen, die sich aufgeworfen haben, dank aber auch der fortgesetzten Beschlussunfähigkeit des Reichstages, in das Stadium der Versumpfung eingetreten; ich möchte für meine Person bezweifeln, ob es gelingen wird, in dieser Session zu einer Verabschiedung der Gesetzesvorlage der Regierung und auch des Antrags Rintelen zu kommen und damit die Berufung in Strafsachen zu erlangen. Es wird dann an die verbündeten Regierungen die Aufgabe herantreten, eine neue Vorlage zu machen, welche uns die Berufung in Strafsachen bringt. Ich möchte aber glauben, dass das dann eine Reform im grossen Stil sein sollte, und dass es ein ganz unrichtiger Weg wäre, Einzelfragen herauszugreifen, wie z. B. hier die Frage vom Voreid oder Nacheid. Es hat doch die juristische

Litteratur, die sich an diesen ganzen Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen und an die Debatten hier im Reichstage angeknüpft hat, das eine erwiesen, dass erstens die Frage auch heute noch in juristischen Kreisen sehr streitig ist, ob Voreid oder Nacheid besser sei, dass aber auch diejenigen, welche an und für sich den Nacheid für das Bessere halten, feststellen, dass in Rücksicht auf die Zahl der Meineide durch die Aenderung des heutigen Verfahrens ein sehr geringer Erfolg erreicht werden wird.

Nun, was die Frage der Einführung der Berufung in Strafsachen betrifft, so halte ich dieselbe nach wie vor für nothwendig, nicht deswegen, wie das von gegnerischer Seite in den Vordergrund gestellt wird, weil ich behaupte, dass die Richter der zweiten Instanz hier die besseren Richter sind, sondern der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt darin, dass dem Angeklagten, der vielfach unvorbereitet in die erste Instanz eintritt, nachdem er dort verurtheilt ist, die Möglichkeit gegeben ist, neues Beweismaterial beizubringen und dadurch in der zweiten Instanz eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Ich bin auch der Ansicht, dass, nachdem wir in Bagatellsachen gegen die Urtheile der Schöffengerichte die Berufung haben, nachdem nunmehr die Militärstrafprozessordnung am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tritt, welche bei allen Strafthaten das Rechtsmittel der Berufung gewährt, die Frage der Einführung der Berufung im Zivilstrafprozess ausserordentlich dringlich ist, und dass, wenn am Schluss dieser Session Raum für die Regierungen geschaffen ist für eine neue Vorlage, an diese auch herangetreten werden sollte.

Wenn die Vorarbeiten dazu gemacht werden, dann sollte ich aber auch meinen, dass zweierlei dabei zu prüfen ist. Das eine ist die Frage, ob die Berufungskammern errichtet werden sollen bei den Oberlandesgerichten, ob es nicht vielmehr für die Rechtsprechung förderlicher ist, die Berufungskammern zu errichten bei den Landgerichten. Das Letztere erleichtert einmal die Wiederholung der Beweisaufnahme; denn je grösser die Bezirke, desto schwerer wird es sein, in der zweiten Instanz zu einer Wiederholung der Zeugenbeweise zu kommen. Wenn die zweite Instanz sich thatsächlich auswachsen würde zu einem schriftlichen Verfahren, zu einem Verlesen der protokollarischen Aussagen von Sachverständigen und Zeugen der ersten Instanz, dann würde die Berufung nach meiner Ansicht sehr erheblich an Werth verlieren; denn der Schwerpunkt muss darin liegen, dass der Richter den unmittelbaren Eindruck aus den Zeugenaussagen bekommt, was hier nicht geschehen würde. Dann würden sich auch — was in finanzieller Beziehung zur Geltung kommt — die Kosten sehr erheblich verbilligen; denn wenn die Zeugen grosse Reisen machen müssen an den Sitz des Oberlandes-

gerichts, dann wird das die Zeugengebühren und Zeugenauslagen sehr erheblich vermehren. Es hätte ferner den Vortheil, dass eine Reihe von Landgerichten, welche heute nicht leben und nicht sterben können, weil es ihnen an dem genügenden Stoff fehlt, wenn man ihnen die Berufung zuweist, eher lebensfähig werden, als es heute der Fall ist. Die Regierung hat uns ja in der früheren Vorlage fliegende Kammern vorgeschlagen. Es ist mit Recht, z. B. in einer Veröffentlichung des Reichsgerichtsraths von Bülow, darauf hingewiesen worden, dass diese fliegenden Kammern ein äusserst trauriges Aushilfsmittel sind, und dass man zu einem derartigen Aushilfsmittel nicht greifen sollte.

Die zweite Frage bei einer Revision des Strafprozesses wäre, ob man nicht übergehen will zu den grossen Schöffengerichten. Die Frage, ob in der ersten Instanz bei Einführung der Berufung 3 oder 5 Richter das Urtheil sprechen, wird immer eine sehr getheilte Beurtheilung hervorrufen, vielleicht nicht in Rücksicht auf die Richterzahl als solche allein, sondern in Rücksicht auf die Bejahung der Schuldfrage durch Zweidrittelmajorität, die ja heute bei dem Fünfrichterkollegium in einer viel günstigeren Weise geordnet ist, als dies bei 3 Richtern der Fall ist. Meine Herren, in dieser Richtung Prüfungen vorzunehmen, ob nicht bei den Strafsachen in erster und auch in zweiter Instanz Laien als Richter zuzuziehen sind, um dadurch die Garantie eines grösseren Richterkollegiums zu haben, — diese Frage wäre in der That meiner Ansicht nach bei Vorlage eines neuen Gesetzes zur Abänderung der Strafprozessordnung sehr eingehend zu prüfen, und ich wollte auch gleich bemerken, dass der Einwurf, dass das nöthige Material an Laienrichtern, namentlich in den östlichen Provinzen, fehlt, bei der heutigen Entwicklung in Deutschland nicht mehr zutreffend sein dürfte.

Meine Herren, ich wollte noch ein kurzes Wort über die Entschädigung von Personen sprechen, die unverschuldet Untersuchungshaft erleiden. Wir haben im letzten Jahre ja eine Resolution des Herrn Kollegen Beckh, soviel ich weiss, einstimmig angenommen. Ich möchte aber meinerseits heute, obwohl ich die Regelung der Frage für dringend nothwendig halte, mir versagen, auf die Frage einzugehen, da Herr Kollege Beckh mir mitgetheilt hat, dass er auf seinen früheren Antrag heute wieder zurückkommen wird.

Dr. Nieberding, Staatssekretär des Reichs-Justizamts: Was nun die Anfrage des Herrn Vorredners betrifft, so hat Herr Bassermann zunächst aufgenommen die Frage der Strafverfolgung jugendlicher Personen und eine Aeusserung darüber gewünscht, wie es mit den Vorarbeiten zu einer Abänderung der bezüglichen Bestimmungen



des Strafgesetzbuchs stehe. Ich kann darauf erwidern, dass das Reichs-Justizamt bereits vor längerer Zeit zu dieser Frage Stellung genommen hat und seine Auffassungen und Propositionen den einzelnen Bundesregierungen mitgetheilt hat, mit dem Ersuchen um eine Aeusserung. Diese Aeusserungen sind erst zum Theil eingegangen, was ja leicht zu verstehen ist, wenn man bedenkt, wie die Justizverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten während des letzten Jahres mit anderen Aufgaben belastet waren. Sobald die Aeusserungen vollständig vorliegen, werden wir unsererseits an die Weiterführung dieser Aufgabe ungesänmt herantreten; denn auch ich sehe die Frage als eine dringliche an. Der Herr Vorredner hat die Besorgniss ausgesprochen, dass etwa die Absicht bestehen könne, diese Revision zu verbinden mit der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs. Nein, meine Herren, das ist nicht der Fall; wir werden diese Frage abgesondert für sich erledigen, weil sie dringlich erscheint, und weil — darin bin ich mit dem Herrn Vorredner vollkommen einverstanden — die Revision des Strafgesetzbuchs sich so weit ausdehnen wird, dass wir bis zu ihrem Abschluss die legislatorische Lösung der hier diskutirten Frage nicht verschieben können.

Der Herr Vorredner ist dann auf die Revision der Strafprozessordnung gekommen und hat den Wunsch ausgesprochen, dass die verbündeten Regierungen auch dieser Aufgabe wieder näher treten wollen. Meine Herren, solange hier im Hause aus der Initiative grosser Parteien heraus diese Frage der Erörterung unterliegt, und solange es zweifelhaft ist, wie die Prozessrevision im Hause auf Grund der Initiative der Parteien erledigt werden wird, so lange sind die verbündeten Regierungen nach meiner Ansicht nicht in der Lage, diese Sache wieder aufzunehmen. Man kann das Ziel einer strafprozessualen Reform nicht auf zwei Wegen gleichzeitig verfolgen. Sollte die Initiative des Hauses, was ja nicht unmöglich ist, zu einem negativen Ausgang führen, dann würden sich, wie ich überzeugt bin, die verbündeten Regierungen der Aufgabe nicht entschlagen können, die Reform ihrerseits wieder in die Hand zu nehmen.

Sitzung vom 7. März 1900. (Stenographischer Bericht.)

Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend die Wiedereinführung der Prügelstrafe. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Caiwer. Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Dr. Oertel, (Sachsen), Abgeordneter: Meine Herren, der von uns eingebrachte Antrag, die Petition, die sich mit der Wiedereinführung der Prügelstrafe befasst, dem Herrn Reichskanzler als Material zur

Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen, ist schon rein äusserlich begründet. Wie Sie aus dem schriftlichen Bericht der Petitionskommission ersehen, hat die Petitionskommission nur mit 11 gegen 8 Stimmen beschlossen, dem Hause den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen; es hat also ein Drittel der Mitglieder gefehlt, und es ist möglich, ja, wie ich glaube, sogar wahrscheinlich, dass die Petitionskommission, wenn sie vollständig besetzt gewesen wäre, schon ihrerseits dem hohen Hause empfohlen hätte, den Antrag dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen. Deshalb haben wir uns für berechtigt, ja für verpflichtet gehalten, diesen Antrag Ihrer Entschliessung zu unterbreiten.

Dazu kommt noch ein Anderes. Der Herr Regierungskommissar, der der Verhandlung der Petitionskommission beiwohnte, hat erklärt, er müsse sich auf die Bemerkung beschränken, dass er nicht in der Lage sei, über die Stellung der verbündeten Regierungen oder des Reichskanzlers zu der Frage der Wiedereinführung der Prügelstrafe eine Erklärung abzugeben. Daraus scheint doch mit Recht geschlossen werden zu können, dass weder der Herr Reichskanzler noch die zuständigen Regierungsstellen sich bisher mit einer Frage beschäftigt haben, die meines Erachtens denn doch werth gewesen wäre, dass sie die Aufmerksamkeit dieser Stellen auf sich gerichtet hätte.

Wir haben deswegen den Antrag eingebracht, um die Herren zu veranlassen, sich einmal mit dieser Frage zu befassen, die, wie wohl Alle zugeben werden, das Volksgemüth jetzt ziemlich tief erregt. Wir wollen auch weiter nichts als das, was der Antrag sagt; wir wollen die Petition dem Herrn Reichskanzler nicht zur Berücksichtigung überweisen, wir wollen durch unseren Antrag ihn nur bestimmen, die Frage eingehend zu prüfen und zwar möglichst bald zu prüfen, damit bei der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuchs auch diese Frage eine Erledigung findet. Ja, die Herren Gegner der Wiedereinführung müssten eigentlich unserem Antrage zustimmen, denn wenn sie von dem Gewicht Ihrer Gründe so felsenfest überzeugt wären, so müssten sie doch annehmen, dass der Herr Reichskanzler und die zuständigen Regierungsstellen nach der erfolgten Prüfung zu einer Ablehnung der Prügelstrafe kommen werden. Dadurch wird Ihre Position ausserordentlich gestärkt, unsere freilich nicht geschwächt; aber es wäre immerhin möglich, dass einige jetzige Anhänger durch diese Prüfung der Regierung, wenn sie ein negatives Ergebniss haben sollte, dazu gebracht würden, ihre bisherige Anschauung einer Modifikation zu unterwerfen. Zu denen würde ich freilich nicht gehören; ich glaube, gegen diesen Verdacht bin ich ohnehin gefeit. Wir wollen dadurch, dass wir verhindern, dass über die Petition zur Tagesordnung übergegangen wird, lediglich eins erreichen: wir wollen im Volke nicht den Glauben sich festsetzen

lassen, dass der Reichstag, die erste Vertretung des Reichs, die Wichtigkeit dieser Frage unterschätze. Gehen Sie heute, was ja bei der Besetzung des Hauses möglich ist, trotz meines Antrags über die Petition zur Tagesordnung über, dann erwecken Sie die Meinung, als ob Sie vor der Prüfung des Herrn Reichskanzlers und der zuständigen Regierungsstellen einige Furcht hätten. Der Antrag wird auf jeden Fall wiederkommen, ob Sie zur Tagesordnung übergehen oder nicht; denn die Frage lässt sich durch einen einfachen Beschluss des Reichstags, der ihrer Wichtigkeit nicht entspricht, nicht aus der Welt schaffen.

Meine Herren, es kann und wird meine Aufgabe hier nicht sein, diese schwierige Frage grundsätzlich, umfassend und in allen Einzelheiten zu behandeln. Ich werde mich nicht darauf einlassen zu untersuchen, ob das, was die Petition im einzelnen wünscht, einwandfrei sei. Ich werde mich auch nicht darauf einlassen, zu erörtern, wie die Prügelstrafe zu verhängen und zu vollziehen sei, ob sie lediglich als Einzel-, Alleinstrafe oder kumulativ als Zusatzstrafe zu verhängen sei, ob sie nur auf die Jugendlichen oder auf alle Altersklassen sich zu erstrecken habe, ob sie auf das männliche Geschlecht zu beschränken oder auch auf das weibliche auszudehnen sei. Alle diese Fragen möchte ich ausscheiden und nur grundsätzlich darüber in Erörterung treten, ob unsere jetzigen Strafmittel genügend seien, um Verbrechen zu verhüten, ob die Wiedereinführung der Prügelstrafe also begründet sei oder nicht.

Eigentlich ist die Frage weder neu noch etwas besonderes. Als in der Presse der von uns eingebrachte Antrag erwähnt wurde, habe ich mich gewundert, dass da die ganze Sache hingestellt wurde, als hätten wir etwas besonderes damit gethan. Ein Blatt der äussersten Linken, dessen Leiter dem Reichstage auch angehört, hat mich deswegen mit dem lieblichen Kosenamen „Knuten-Oertel“ bedacht. Ich nehme diesen Kosenamen auf meinen genügend breiten Rücken gern mit hinauf.

Ueberlegen wir doch, dass in Dänemark, Norwegen und Schweden auch heute noch die Prügelstrafe für Jugendliche im Gebrauch ist, dass ganz besonders in England nicht nur Jugendliche, sondern auch Erwachsene geprügelt werden, dass sie nach der Vorschrift von 1861 der Prügelstrafe sogar verfallen konnten bei Diebstahl, Sachbeschädigung, Vergehen gegen die Person, während seit 1863 die Prügelstrafe für Erwachsene allerdings nur auf Raub, Erdrosselung und Erstickung beschränkt ist. In England wird auch heute noch geprügelt, und, wie die Herren zugeben müssen, mögen sie es wollen oder nicht, mit gutem Erfolge und abschreckender Wirkung. Man denkt in England nicht daran, die Prügelstrafe abzuschaffen. Dazu kommt, dass in weitesten Volkskreisen, auf deren Urtheil Werth

10*

zu legen wir alle Ursache haben, die Wiedereinführung der Prügelstrafe für unbedingt nothwendig gehalten wird, wenn unser Strafvollzug dasjenige erreichen will, was damit erreicht werden soll. Ich gehe sogar so weit, zu behaupten: wenn es möglich wäre, die Volksstimmung durch ein sogenanntes Referendum zu erkunden, wir würden wohl für die Einführung der Prügelstrafe die Mehrheit haben, vorausgesetzt, dass die Herren allein ihre Stimme abgeben könnten und nicht als Herdenthiere in einer dazu präparirten Volksversammlung. Ich weiss, dass bis in die Reihen der äussersten Linken hinein die Meinung besteht, dass unter gewissen Umständen die Prügelstrafe recht gedeihlich sein kann. — Mit Dr. Lütgenau darf ich den Herren jetzt nicht mehr kommen, der ist nun hinausgeflogen; sein Prozess hat gestern das zuständige Schöffengericht beschäftigt. Aber ich erinnere mich, in vielen sozialdemokratischen Blättern, auch im „Vorwärts" hin und wieder gelesen zu haben, wenn irgend ein „Flegel in Glacéhandschuhen" eine rechte Ungezogenheit begangen hatte, dass für diese eine „gute Portion ungebrannter Holzasche" die beste Strafe sei. Also trotz des Zaumes der Theorie ringt sich bei Ihnen die bessere vernünftigere Anschauung hindurch. Es würde auch auffallend sein, wenn das nicht der Fall sein sollte! Liegt denn nicht ein Widersinn darin, dass wir in Haus und Schule bis zum 14. Lebensjahre und im Hause vielleicht noch darüber hinaus mit gutem Erfolge und mit fast allseitiger Zustimmung den Stock anwenden, sogar bei kleinen Vergehen, bei fortgesetzter Widerspenstigkeit und Faulheit, während wir, wenn der junge Mensch das 14. Jahr überschritten hat und der Schule entwachsen ist, den Stock nicht anwenden, selbst wenn er sich der viehischesten gemeinsten Rohheitsverbrechen schuldig macht? Das ist ein Widersinn, den ich nicht verstehe.

Auch die Herren auf der äussersten linken Seite sind ja Anhänger des Stockes im Hause. Ich kann an den Prozess in Hamburg erinnern, der Ihnen (nach links) ja unbequem ist, der aber beweist, dass in vielen Häusern von Genossen und Genossinnen der Stock sehr eindringlich, vielleicht zu eindringlich seines Amtes waltet.

Die Theoretiker des Strafvollzuges sind jetzt allerdings noch — das gebe ich zu — in der Mehrheit gegen die Prügelstrafe. Meine Herren, als Mittelstaedt, der berühmte Mann — das darf ich wohl sagen —, zuerst auf die Wiedereinführung der Prügelstrafe hinwies, stand er ganz allein da, da hiess es: hic niger est, — das ist der schwarze Mann! Neuerdings steht er nicht mehr allein, er hat Anfänger gefunden, auch unter den Theoretikern. Ich gebe zwar sehr viel auf Theoretiker; in dieser Frage aber gebe ich noch mehr auf die Richter erster Instanz und auf die Praktiker des Strafvollzuges. Soweit ich Richter erster Instanz gesprochen habe, sei es privatim oder bei Schöffengerichtsverhandlungen, denen ich bei-

wohnte, waren sie der Meinung, dass für gewisse Arten der Verbrechen und Verbrecher die jetzigen Strafmittel ungenügend oder schädlich seien, die Prügelstrafe aber nicht nur geboten, sondern wohlthätig sei. Die Mehrzahl der Strafvollzugspraktiker steht auf demselben Standpunkt. Auch sie halten die Prügelstrafe für eine unter Umständen angemessene, ja wohlthätige Strafe.

Wir alle, die wir Anhänger der Einführung der Prügelstrafe unter gewissen Umständen sind, wollen nur, dass Rohheitsverbrechen, die ein ganz besonderes Mass von nicht mehr menschlicher, sondern geradezu viehischer Brutalität und Rohheit zeigen, mit Prügeln bestraft werden. (Sehr richtig! rechts.) Darin stimmen alle Theoretiker überein, die sich für die Wiedereinführung der Prügelstrafe ausgesprochen haben. Der eine meint, dass ein „besonderes hohes Mass von Rohheit“ Voraussetzung der Prügelstrafe sein müsse; der andere spricht von „besonders rohen, brutalen Gesinnungen“, ein dritter von „überaus gemeiner und niederträchtiger Denkweise“; ein vierter sagt, dass nur Verbrechen, die „aus Bosheit, aus Muthwillen oder grober Sinnlichkeit“ hervorgegangen sind, der Prügelstrafe würdig seien.

Ich möchte zwei Vorbedingungen stellen. Ich möchte nur solche Verbrechen mit der Prügelstrafe belegt wissen, die einerseits eine viehische Lust am Verbrechen selbst, andererseits eine thierische Rohheit in der Ausführung des Verbrechens bekunden; also sowohl der verbrecherische Wille als die verbrecherische That müssen derart brutal sein, dass eine viehische Strafe auf das viehische Verbrechen die einzige Sühne zu sein scheint. (Sehr richtig! rechts.)

Ich meine, dass besonders für solche Verbrechen, die ein besonderes Kontagium, eine besondere Ansteckungsgefahr in sich tragen, die Prügelstrafe die beste Sühne sei. Hier muss abschreckend gewirkt werden. Die Herren, die im Strafvollzuge oder im Richteramte stehen, wissen, dass gewisse Rohheitsverbrechen eine geradezu unheimliche Anziehungskraft haben. Hier würde die Prügelstrafe sehr wohlthun, weil sie abschreckend wirkt.

Das kann niemand bestreiten, weil Zahlen vorliegen, dass die Zunahme der Verbrechen gegen die Person, der Körperverletzungen, der Sittlichkeitsverbrechen, in den letzten Jahren erschreckend gewesen ist, während wir eine Zeit lang eine Abnahme der Eigenthumsverbrechen zu verzeichnen hatten. Es hat aber auch noch zugenommen die Milde der Bestrafungen. Wenn Sie die Statistik vergleichen, wie viel Geldstrafen, wie viel geringere, wie viel höhere Gefängnissstrafen bei Körperverletzungen und ähnlichen Verbrechen und Vergehen verhängt worden sind, so werden Sie finden, dass der Prozentsatz der Geldstrafen stets im Steigen begriffen ist. Man

könnte vielleicht einwenden, dass diese Art der Strafthaten in jüngster Zeit weniger roh, weniger schwer gewesen seien. Nun bitte ich Sie aber, an Ihre eigenen Erfahrungen zu appelliren. Haben Sie die Erfahrung gemacht, dass diese Strafthaten in letzter Zeit an Rohheit eingebüsst hätten? Statistisch lässt sich hier nichts nachweisen. Ich meine, ich kann nach meinen eigenen Erfahrungen, die sehr zahlreich und umfassend sind, sagen, dass die Rohheit nicht abnimmt, sondern im Steigen begriffen ist, dass sich gewissermassen ein Raffinement in den Rohheitsverbrechen in letzter Zeit gezeigt hat, das früher nur in seltenen Fällen wahrnehmbar war. Wir sehen also eine Zunahme der Rohheitsverbrechen, wir empfinden eine Zunahme der Rohheit selbst; auf der anderen Seite aber bemerken wir eine Zunahme der Milde seitens der strafenden Gerichte. Kommen wir da nicht zu der Frage: genügen unsere Strafen noch, um der zunehmenden Rohheit Zügel anzulegen? Müssen wir nicht nach Strafmitteln suchen, die abschreckender wirken als diejenigen, die wir jetzt anwenden können?

Meine Herren, ich neige der wissenschaftlichen Anschauung zu, dass die Strafe Selbstzweck sei, dass alle Nebenzwecke dem eigentlichen Strafzwecke unterzuordnen seien. Dieser Strafzweck, Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, kann nur erreicht werden, wenn die Strafe so abschreckend ist, dass derjenige, welcher eventuell vor Gericht gezogen werden kann, vor dem Durchbruch der Rechtsordnung wegen ihrer Folgen eine gewisse Scheu empfindet. Man möge aber die Strafe auffassen, wie man will — und ich werde nachher im einzelnen darauf eingehen —, so wird dem Strafzweck die Prügelstrafe unter den Voraussetzungen, die ich vorhin entwickelte, vielfach besser gerecht als die jetzige Einsperrung ohne jede Nebenstrafe.

Man hat drei Theorien der Strafe, wie Sie wissen, in der Wissenschaft durchgeführt und verfochten. Man will die Strafe einmal als Sühne, als Vergeltung der Strafthat aufgefasst wissen. Da möchte ich Sie fragen, meine Herren: halten Sie denn für gewisse Rohheitsverbrechen einen mehrmonatlichen oder mehrjährigen Aufenthalt in unseren Gefängnissen oder auch Zuchthäusern für eine angemessene Sühne? Ich habe in den letzten zehn Jahren mehrere Hunderte von Fällen gesammelt, bei denen, nach meiner persönlichen Auffassung, die Prügelstrafe recht am Platze gewesen wäre. Ich will kein Attentat auf Sie machen, indem ich Ihnen etwa diese Fälle in extenso vorführe; ich will nur drei typische Fälle hervorheben, die in den letzten fünf Jahren vorgekommen sind.

Ein Messerheld geräth in der Kneipe in Streit; er wird durchaus nicht misshandelt, es packt ihn aber eine gewisse Wuth und, wie aus dem weiteren hervorgeht, auch eine gewisse Mordlust; er geht

hinaus, stellt sich mit gezücktem Dolchmesser an die Thür und sagt: der Erste, der herauskommt, wird über den Haufen gestochen. Der Erste, der herauskam, war ein vollkommen unbetheiligter, armer, gutmüthiger Bursche; er bearbeitete ihn mit Dutzenden von Messerstichen, trotz des Wehgeschreies und Flehens des armen Opfers, trotz des Hinweises, dass er gar nicht in irgend welcher Beziehung zu dem Streit gestanden habe. Der Mann wurde zu sechs Monaten Gefängniss verurtheilt. (Hört! hört! rechts.) Meine Herren, ist das eine angemessene Sühne gegenüber diesem rohen Verbrechen?

Weiter: ein Bursche, der bei einem Förster in Dienst ist, will sich an seinem Herrn rächen, nimmt dessen Hund, von dem er weiss, dass er dem Herrn ans Herz gewachsen ist, geht an den Hackeklotz, hackt ihm den halben Fuss ab und lässt ihn so laufen. Liegt hier in achtmonatigem Gefängniss eine ausreichende Sühne für diese Strafthat?

Ein dritter Fall, auch wieder typisch! Zwei Strolche überfallen im Walde eine ältere Mutter mit einem Kinde; sie binden das Kind an den Baum und nothzüchtigen die Mutter trotz ihrer Klagen. — Ist hier mehrjähriges Zuchthaus eine genügende Sühne?

Meine Herren, wer unsere Gefängnisse kennt, nicht aus eigener Anschauung, sondern durch die Praktiker des Strafvollzugs, der kann diese Frage unmöglich bejahen. Ein solcher Praktiker des Strafvollzugs, ein bedeutender Mann, Fuld, schreibt mit vollem Recht:

> Der verlumpte Raufbold, der Messerheld, der nichtswürdige Dirnenzuhälter, sie werden während der paar Monate, die sie ins Gefängniss wandern müssen, auf Staatskosten gefüttert (sehr richtig! rechts) und zwar in einer Weise gefüttert, die viel, unendlich viel besser ist als die Nahrung, die sich der ehrliche Arbeiter beschaffen kann.

Ja, meine Herren, bezweifeln Sie das, dass diese Nahrung besser ist, so bitte ich Sie, zu lesen, was ein Gegner der Prügelstrafe, ein sehr bedeutender Strafvollzugspraktiker, Bär, geschrieben hat. Er hat darauf hingewiesen, dass nach der Gefängnissordnung der Mann wöchentlich dreimal Fleisch bekommen muss, dass die Bestandtheile an Eiweiss und Kohlenhydraten, die die Nahrungsmittel enthalten sollen, genau angegeben sind, dass eingeschärft wird, man solle ja recht auf Schmackhaftigkeit und Abwechselung der Speisen acht geben; ja, es kann eine Mittelkost gewährt werden, nicht für Kranke, sondern für solche, die ihrer vielleicht durch ihre Körperdisposition bedürftig sind, eine Mittelkost, wo an fleischfreien Tagen Suppe, Gemüse und Fleisch oder Brot und Kompot geliefert wird. Hat nicht Fuld recht, wenn er sagt, dass das eine Nahrung ist, die sich der ausserhalb stehende Arbeiter vielfach nicht schaffen kann? (Sehr richtig! rechts.)

Dazu kommt, dass ein Theil des Arbeitsverdienstes verwendet werden kann, um die Kost zu verbessern, dass ein grosser Theil dieses Arbeitsverdienstes thatsächlich in den Gefängnissen zu diesem Zweck verwendet wird. Nach den mir vorliegenden Zahlen sind von diesem Arbeitsverdienst fünf Sechstel für die bessere Beköstigung der Gefangenen verwendet worden, und nur ein Sechstel ist es, welches den Familien draussen zu Gute kommt. Ich meine, dieser Nachweis genügt doch, um die Gefängnisse als ein nicht geeignetes Strafmittel bei solchen viehischen Rohheitsverbrechen erscheinen zu lassen. Selbst ein so liberal denkender Mann, wie Herr Kulemann, sagt, dass die „Freiheitsentziehung in den kleinen Gefängnissen den Charakter der Strafe fast völlig verloren habe". (Hört! hört! rechts.)

Nun kommt man aber damit, dass man sagt: die Strafe soll nicht Sühne und Vergeltung allein sein, das soll nicht die Hauptsache sein, sondern sie soll Erziehungsmittel sein. — Die Gefängnisse als Stätten der Erziehung kann ich mir unmöglich denken; da stimme ich wiederum mit Strafrechtspraktikern und Strafvollzugspraktikern vollständig überein. Einer der letzteren, Schmölder, sagt:

> In der gemeinsamen Haft ist aber unter den Jugendlichen eine gegenseitige Verschlechterung unausbleiblich. Mit der Vollstreckung in besonderen Anstalten oder Räumen wird hier gar nichts erreicht, weil gerade mit Altersgenossen die Jugendlichen am liebsten ihre Schlechtigkeiten austauschen.

Hier ist doch geradezu gesagt, dass das Gefängniss nicht verbessernd, nicht erzieherisch, sondern verschlechternd wirkt.

Das ist aber nicht der einzige Zeuge, den ich namhaft machen kann; ich könnte Ihnen hunderte von Zeugen anführen. Ich will mich aber darauf beschränken, zwei wegen ihrer Bedeutung hervorragende Ihnen zu nennen. Der eine, Illing, spricht sich so aus:

> Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen haben schliesslich nur den einen Erfolg, dass die Anfänger auf der Laufbahn des Verbrechens durch die Gemeinschaft in den kleinen Gefängnissen für das Verbrecherthum reif gemacht werden und sich nach und nach an die Gefängnisshaft gewöhnen, während die fertigen Verbrecher, die Diebe von Profession, nach Verbüssung der gegen sie erkannten kurzen Strafe den Krieg gegen das Eigenthum ihrer Mitbürger mit ungeschwächtem Muthe fortsetzen und nach wie vor die Umgebung, in der sie leben, moralisch verpesten, bis sie, immer und immer rückfällig, schliesslich das Zuchthaus als eine Versorgungsanstalt ansehen.

So Illing. Und von Liszt, dessen Autorität doch von keiner Seite bestritten werden kann, schreibt:

> Es sind die kleinen Gefängnisse neben verlotterten Herbergen, Schnapsbuden und Bordellen als die Hauptwerbestellen für das Gewohnheitsverbrecherthum zu bezeichnen.

Dieses Zeugniss weist auch darauf hin, dass unsere kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht genügt und auch nicht eine ausreichende Sühne für derartige Rohheitsverbrechen ist. Diejenigen, die hier in der Pflanzschule des Verbrechens gebildet werden, werden schliesslich zu Matadoren des Verbrechens, zu hervorragenden Verbrechern sich entwickeln.

Andererseits wird zugegeben werden müssen, auch von Ihnen, dass Prügel oft eine gute, erzieherische Wirkung haben; ich weiss nicht, ob ich nach meinen Erfahrungen an mir und meinem Theile urtheilen kann, aber es wird keiner unter uns sein, der sich nicht eines Augenblicks oder einer That erinnert, bei der er nicht die Prügel in ihrer erzieherischen Wirkung selbst geschätzt hätte. Für gewisse Verbrechen ist diese erzieherische Wirkung nicht zu leugnen.

Was nun den dritten Strafzweck anlangt, die Abschreckung, so kann ich mich kurz fassen. Wer freilich der Meinung des Herrn Vargha ist, dass die Strafe nichts Entehrendes haben müsse, sondern eine Massregel allseitigen Wohlthuns sein müsse, mit dem ist nicht zu reden. Ich könnte Ihnen hier wieder Dutzende von Fällen vorführen, wo der zu mehreren Monaten Gefängniss verurtheilte Verbrecher dem Richter in aller Form seinen verbindlichsten Dank sagt dafür, dass er ihm wenigstens eine Zeit lang freies Quartier und Nahrung im Gefängniss giebt. Ich habe selbst einen derartigen Fall angehört, und vor wenigen Wochen ging ein Bericht durch die Zeitungen, nach dem ein Verbrecher, der dem Richter seinen Dank für eine Gefängnissstrafe abstattete, zu mehreren Tagen Haft verurtheilt wurde und beim Antritt seiner Strafe sagte: „Nun danke ich nochmals, weil ich gleich in Versorgung komme“. Da hat der Richter selbst gesagt, es wäre sehr bedauerlich, dass man nicht etwas fühlbarere Strafmittel für einen derartigen Fall habe. (Sehr gut! rechts.)

Dann, meine Herren, werden Sie in keiner Weise bestreiten können, dass viele Verbrechen, besonders Rohheitsverbrechen, begangen werden, lediglich um in das Gefängniss hineinzukommen. Abschreckend ist das Gefängniss für derartige Verbrecher nicht; mehr abschreckend ist aber die Aussicht auf Prügelstrafe. Das erfahren wir so häufig. Es giebt noch Korrektionsanstalten, wo derjenige, der zum zweiten Male kommt, mit dem sogenannten „Willkommen“ empfangen wird. (Zwischenruf links.) — Der Herr Abgeordnete Bebel hat ganz recht: Sachsen marschirt in dieser Beziehung wieder an der Spitze der Kultur. (Sehr richtig! rechts.) Wie oft haben wir gehört, dass ein Verbrecher lieber langes Gefängniss, ja Zuchthaus über sich ergehen lassen will, als die Verweisung an die Landespolizeibehörde! Sie sehen also, wie abschreckend die Aussicht auf Prügel wirkt.

Ich komme zu den Gegengründen. Man spricht von einer Schädigung des Ehrgefühls. Die Verbrechen aber, wie ich soeben an typischen Beispielen gezeigt habe, sind doch der Art, dass man vom Vorhandensein eines Ehrgefühls nicht mehr reden kann. Wo kein Ehrgefühl mehr vorhanden ist, kann auch folgerichtigerweise eine Schädigung des Ehrgefühls nicht stattfinden. Eine Entehrung ist nicht möglich, wenn keine Ehre mehr vorhanden ist. Menschenwürde hat nur dann Anspruch beachtet zu werden, wenn sie sich bethätigt. Wenn aber ein Mensch in seiner Handlungsweise zum Thier oder unter das Thier herabsinkt, so ist es eben Unsinn, ihn aus Rücksicht auf die ihm doch noch innewohnende Menschenwürde glimpflich behandeln zu wollen.

Wenn man meint, die Prügelstrafe schädige die Gesundheit sehr, so steht dem das Urtheil der Strafvollzugspraktiker geradezu entgegen. Der schon einmal genannte Strafvollzugspraktiker Bär sagt ausdrücklich, es sei ein Vorzug der Prügelstrafe, dass sie die Gesundheit des Sträflings niemals bleibend schädige, — und der muss es verstehen, mehr als die, welche rührselige Bilder von den fürchterlichen Folgen der angewandten Prügelstrafe uns zeichnen möchten.

Dass die Verbrecher dadurch verschlechtert würden, bestreite ich. Sie werden mindestens in den Gefängnissen mehr verschlechtert, als wenn sie in gehöriger Abmessung und zu entsprechender Zeit eine Tracht Prügel erhalten.

Zuletzt wird die Verrohung der Prügler selbst angeführt. Man sagt: wo sollen wir die Prügler herbekommen? die Leute müssen ja roh werden! Nun, die Lehrer prügeln jetzt, nachdem der Bosse'sche Erlass aufgehoben ist, jedenfalls ruhig weiter, — ich habe von einer Verrohung der Lehrer noch nichts gehört. Und Sie alle, soweit Sie Familienväter sind, mit wenigen Ausnahmen werden wohl auch hin und wieder mal geprügelt haben — sind Sie dadurch verroht worden? Ich habe von Ihrer Verrohung noch nicht das Geringste gemerkt. — Also auch diese Verrohung der Prügler wird man nicht allzu tragisch nehmen dürfen; es werden sich immer Leute finden, welche das — ich muss es zugeben — nicht sonderlich angenehme Handwerk ausüben.

Nun der letzte und inhaltsloseste aller Gegengründe, die sogenannte Humanität. Mit dem Begriff Humanität kann man die grössten Wohlthaten thun, aber auch den grössten Unfug anrichten. (Sehr richtig! rechts.) Die Humanität ohne Divinität wird häufig zum Zerrbilde und ist, wenn ich mich nicht ganz irre, in unserer Zeit schon zum Zerrbilde geworden. Man spricht mit Recht von einer Ueberhumanität; und es war ein ganz liberaler Mann, der das geflügelte Wort aussprach: Humanität, angewendet gegen Bestialität,

ist die grösste Inhumanität (Sehr gut! rechts.) v. Liszt drückt sich so aus, dass Humanität gegen Verbrecher die schwerste Grausamkeit gegen die gesammte Gesellschaft sei. (Sehr gut! rechts.) Diese Aussprüche verdienen doch wohl volle Beachtung.

Meine Herren, ich möchte Sie auf Herz und Nieren prüfen: sind Sie nicht schon alle einmal persönlich in der Lage gewesen, zu sagen: „hier waltet doch eine fürchterliche Humanitätsduselei ob, wenn ein roher Verbrecher mit einer so glimpflichen Strafe bedacht wird —?“ Nun, von dem Phantom der Humanität — um es so zu bezeichnen — lassen wir uns nicht schrecken. Es giebt eine echte, wahre Humanität, die behandelt den Menschen menschenwürdig. Den, der sich unter die Humanität erniedrigt, menschenwürdig zu behandeln, haben wir keinen Anlass. Wir haben aber die Pflicht und Schuldigkeit, die Rechtsordnung zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Verbrechen eine entsprechende Sühne finden. Ich kann nicht anders sagen — in unsrer Zeit macht sich in vielen Beziehungen ein seltsamer Widerspruch geltend: wir ersterben in einer gewissen Verehrung vor einer gespreizten, aufgewirbelten Schneidigkeit (Heiterkeit links), dagegen sind wir weich, schlapp und sentimental, wo wir eine nachhaltige Kraft äussern müssten. Wenn wir diese nachhaltige Kraft, wenn wir die abschreckende Wirkung gegenüber den Rohheitsverbrechen fordern, so versündigen wir uns nicht an der Kultur, sondern wir dienen ihr, so handeln wir — das ist meine feste Ueberzeugung — nicht inhuman, sondern human im höchsten und edelsten Sinne. (Lebhafter Beifall rechts.)

Vizepräsident **Dr. von Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Oertel hat durch seine heutigen Ausführungen den Beweis für die Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Prügelstrafe nicht erbracht; seine Darlegungen lassen durchweg das Eine erkennen, dass er für seine Person ein warmer Anhänger der Prügelstrafe ist.

Meine Herren, ich bedauere, dass mein Kollege Grassmann heute nicht in der Lage ist, diejenigen Ausführungen zu machen, die er auf Grund seiner 30jährigen Erfahrungen als Strafrichter zu diesem Gegenstande machen wollte. Er als alter, erfahrener Richter wollte Ihnen hier darlegen, welche Gründe gegen die Wiedereinführung der Prügelstrafe sprechen.

Die Petitionskommission hat den Antrag gestellt, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen, und meine politischen Freunde werden dem Antrag zustimmen und damit zu erkennen geben, dass sie nicht wünschen, dass diese Petition als Material zur Abänderung der Gesetzgebung überwiesen wird. In

diesem Antrag liegt ja schon eine gewisse Tendenz, ein gewisser Weg wird hier der Regierung gezeigt; nicht nur die Prüfung, sondern die Abänderung der Gesetzgebung ist offenbar das Ziel, das diesem Antrag vorschwebt. Wir wollen durch die Ablehnung des Antrags Dr. Oertel zu erkennen geben, dass wir die Frage auch heute noch nach allen Richtungen für geklärt erachten und eine neue Prüfung nicht für nothwendig halten. Es ist nicht das Motiv der Furcht, welches diejenigen leitet, die gegen den Antrag auf Ueberweisung stimmen, der Furcht, dass eine erneute Prüfung für die Einführung reiches Material zu Tage fördern würde. O nein, wir stützen uns heute noch darauf, dass die überwiegende Zahl der Autoritäten auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafvollzugs daran festhält, dass mit Recht die Prügelstrafe in Deutschland beseitigt ist.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel heute auf die ausländische Gesetzgebung hingewiesen, insbesondere von England gesprochen: dort ist die Einführung oder Wiedereinführung der Prügelstrafe durch eine ganz bestimmte Art von Strafthaten herbeigeführt worden: das Garottiren, das sich in den Strassen Londons gehäuft hatte, gegen welches der Staat ein ausserordentliches Machtmittel in die Hand bekommen wollte. Es ist allerdings richtig: das Garottiren ist rasch nach Einführung der Prügelstrafe verschwunden. Heute gilt die Prügelstrafe in England nur noch für vereinzelte Fälle und wird, das ist bekannt, praktisch nicht mehr angewandt.

Eins hat mich sehr erstaunt: dass Herr Kollege Oertel die Züchtigung im Elternhause herangezogen hat, um damit zu dokumentiren, wie nützlich und wohlthätig unter Umständen Prügel wirken können. Die Hand des Vaters oder der Mutter, welche die Züchtigung vornimmt, lässt sich doch nicht vergleichen mit dem rohen Werke der Knechte, die berufen sind, die Prügelstrafe zu vollziehen? Das weiss doch jeder Vater, jede Mutter, wie individuell da vorgegangen werden muss, wie es gerade auch im jugendlichen Alter Naturen giebt, die die körperliche Züchtigung absolut nicht ertragen können, die in einer derartigen intensiven Weise dagegen reagiren, dass — das wissen wir alle — wegen körperlicher Züchtigung Kinder zum Selbstmorde getrieben worden sind.

Herr Kollege Oertel hat auch darauf hingewiesen: die Lehrer prügeln auch, und die Lehrer verrohen ihrerseits auch nicht. Nun, die körperliche Züchtigung in der Schule ist ja, Gott sei Dank, mehr und mehr in den Hintergrund getreten; aber das eine möchte ich aus meiner Erfahrung als langjähriges Mitglied einer Schulkommission sagen, dass diejenigen Lehrer, die viel prügeln, nicht zu den besten in ihrem Beruf zu gehören pflegen.

Der Herr Abgeordnete Oertel hat dann davon gesprochen, wenn man eine Volksabstimmung in Deutschland veranstalten würde, dann

würde sich eine überwiegende Mehrheit für die Wiedereinführung der Prügelstrafe ergeben. Dies möchte ich sehr bezweifeln. Der Herr Abgeordnete verwechselt: wohl wird das Wort „dem Kerl gehören Prügel!“ oft gehört: aber von der momentanen Aeusserung des Unwillens bis zu dem Endresultat einer langen Erwägung, ob dieses Strafmittel wieder in unser Strafensystem aufgenommen werden soll, ist noch ein weiter Weg, und ich sollte meinen, dass die ruhig denkenden Leute nach wie vor der Meinung sind, dass wir auch ferner mit unserem Strafensystem auskommen werden.

Allerdings ist mir ja bekannt, dass man sehr weit geht im Verlangen nach Wiedereinführung der Prügelstrafe. Es ist mir mitgetheilt worden, dass beispielsweise ein dem Herrn Abgeordneten Oertel sehr nahe stehendes Mitglied dieses Hauses gegen die Herren, die bei dem „Klub der Harmlosen“ in hervorragender Weise betheiligt waren, die Anwendung der Prügelstrafe für wünschenswerth erachtet hat (hört! hört! links), um Wiederholungen derartiger Spielausschreitungen zu vermeiden.

Nun operirt der Herr Abgeordnete Oertel mit einzelnen Fällen. Das ist sehr leicht, einzelne Fälle, in denen eine abschreckend brutale Rohheit zu Tage getreten ist, anzuführen und zu sagen, hier wären Prügel am Platze gewesen. Ich möchte aber bezweifeln, dass die Fälle, die der Herr Abgeordnete vorgeführt hat, in der That so lagen, wie er sie uns geschildert hat. Bei dem ersten Fall mit dem Messerhelden, der unter der Thür stand und blindlings zustach — wenn ich recht verstanden, ist dabei ein Menschenleben verloren gegangen, wenigstens eine schwere Verwundung hervorgerufen worden —, sind 6 Monate verhängt worden. Letzteres mag richtig sein; aber dann muss auch die That anders gelagert gewesen sein.

Die eingehenden Auseinandersetzungen, die der Herr Abgeordnete Oertel gemacht hat über die Nachtheile der Gefängnissstrafen, namentlich der kurzen Gefängnissstrafen, haben mit der Prügelstrafe nichts zu thun (sehr richtig!); denn er wird selbst nicht wollen, dass die Gefängnisse vollständig verschwinden, und dass überall an Stelle der Freiheitsstrafen Prügelstrafen treten. Gerade die kürzeren Gefängnissstrafen, von denen er gesprochen, werden nach wie vor bleiben müssen; bei leichten Fällen kann doch nicht geprügelt werden; und wenn er hier seine Kritik einsetzt und die Nachtheile der Freiheitsstrafen geschildert hat, die Verführung, die namentlich die jugendlichen Elemente gefährdet, so liegt die Reform hier nicht auf dem Gebiet der Einführung der Prügelstrafe, sondern in der Art des Strafvollzugs, in der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft, in der Ueberwachung des Verkehrs der Sträflinge, — alles Dinge, die den Herren bekannt sind, und die ich darum nicht näher

auszuführen brauche. Da kann die Wiedereinführung der Prügelstrafe absolut nichts helfen! (Sehr richtig!)

Der Beweis, dass in unserem Volke eine derartige Verrohung eingetreten ist, dass wir wieder zu diesem, meiner Ansicht nach abscheulichen, Strafmittel zu greifen haben, das uns wieder ein Stück Mittelalters zurückbringen würde, ist absolut nicht erbracht worden. (Sehr richtig!) Im Gegentheil, ich verweise darauf, wie gerade in den siebziger Jahren die Messeraffären sich gehäuft haben. Das wird Ihnen jeder, der lange *in criminalibus* thätig war, bestätigen. Sowohl auf dem Lande wie in Industriebezirken waren sie viel häufiger als heute, und da hat das scharfe Zugreifen der Richter mit erheblichen Freiheitsstrafen, die auf Grund des § 223a des Strafgesetzbuchs, und zwar mit vollem Recht, ausgesprochen worden sind, vollständig geholfen, so dass die Messeraffären sehr in den Hintergrund gedrängt wurden. Sie sind heute lange nicht mehr so zahlreich, als sie in den siebziger Jahren waren. Das werden die im Hause anwesenden Juristen mir sicher bestätigen müssen.

Sodann ruft man nach Prügelstrafe beispielsweise bei Sachbeschädigungen, die aus roher brutaler Lust erwachsen sind. Ich verweise beispielsweise auf die Beschädigungen der Denkmäler in der Siegesallee, gewiss eine rohe abscheuliche That; aber wenn ich mir die Pressäusserungen überlege, die damals aus Anlass dieser Strafthaten die Wiedereinführung der Prügelstrafe verlangt haben, dann fallen mir doch einzelne Fälle aus meiner eigenen Praxis und meiner eigenen Erfahrung ein, die in das Universitätsleben zurückführen. Ja, meine Herren, unbegreifliche Dinge sind da geschehen. Ich erinnere mich, dass auf der Heidelberger Brücke altehrwürdige Standbilder in gröbster Weise beschädigt wurden: die Nachforschung hat ergeben, der Thäter war guter Leute Kind, in nüchternem Zustande ein höchst verständiger, durchaus wohl erzogener junger Mann, aber der Alkohol hat ihn zu dieser rohen abscheulichen That gebracht; andere Fälle sind mir bekannt, in denen unter Ueberwindung grosser Hindernisse, Uebersteigung hoher Gitter, junge Leute eingedrungen sind in fremde Gärten und dort in der abscheulichsten Weise Bäume abgeknickt worden sind. Auch da waren die Thäter — die Sache hat ihr Ende gehabt vor der Strafkammer in Mannheim — wohlerzogene Söhne aus guten Familien, die nur in trunkenem Zustande zu derartigen Exzessen neigten. Wollten Sie für solch gewiss brutale Sachbeschädigungen, bei denen ein sehr intensiver verbrecherischer Wille vorhanden war, bei denen grosse Hindernisse überwunden werden mussten, in denen die Richter nach ihrem Ermessen, wenn Prügelstrafe zulässig gewesen wäre, auf Prügelstrafe hätten erkennen können, diese als gerechtfertigt erachten, so wäre in diesen Fällen die ganze Zukunft dieser Menschen ein für allemal ruinirt gewesen.

Der Herr Abgeordnete Oertel hat von den Personen gesprochen, welche berufen sind, die Prügelstrafe zu vollziehen. Der Henker ist gewiss keine sympathische Persönlichkeit; aber dass er thurmhoch steht über den Gesellen, die gewerbsmässig vielleicht in grösseren Bezirken tagaus tagein Prügel auszutheilen haben, Personen, die immer mehr der Verrohung unterliegen, — darüber kann meines Erachtens auch nicht der geringste Zweifel sein.

Dann muss ich dem Herrn Abgeordneten Oertel aufs entschiedenste bestreiten, was er bezüglich der Gesundheitsbeschädigungen gesagt hat. Auch darüber sind die Autoritäten vollständig einig, dass in einer Reihe von Fällen durch die Ausführung der Prügelstrafe Gesundheitsbeschädigungen herbeigeführt wurden, die weit ausserhalb des Strafzwecks gelegen sind.

Ich kann nach wie vor darauf hinweisen, dass die gesammten Theoretiker und Praktiker mit sehr wenigen Ausnahmen auch heute noch — und meiner Ansicht nach: Gott sei dank! — auf dem Standpunkt stehen, dass sie sich energisch gegen die Prügelstrafe erklären. Die Autorität des Herrn Mittelstaedt kann ich demgegenüber nicht anerkennen. Der Herr Vorredner hat ihn zwar einen berühmten Mann genannt; ich glaube aber, dass gegenüber den Autoritäten, die gegentheiliger Meinung sind, Herr Mittelstaedt nicht in Frage kommen kann. Die alten Sätze, die hier beispielsweise in einem Lehrbuch von Berner stehen, das vielen von uns als Leitfaden auf der Universität schon gedient hat, bleiben wahr und werden immer wahr bleiben. Er sagt:

> Wie alle beschimpfenden Strafen, so wirkt auch die Prügelstrafe im umgekehrten Verhältnisse der Schuld und inneren Verderbtheit; sie wirkt moralisch vernichtend auf den Ehrliebenden, während diese tiefgreifende Wirkung bei dem Ehrlosen wegfällt. Schon physisch wirkt sie durchaus ungleich, denn sie reibt den Schwächlichen auf und lässt den Starken unversehrt.

Und endlich noch der kurze Satz:

> Die Prügelstrafe vernichtet das Ehrgefühl und damit die Grundbedingung der Besserung, ja sie entspricht nicht einmal dem Zwecke der Abschreckung, denn sie ruft in dem Bestraften Hass, Entrüstung und Widerstand auf.

Die beste Widerlegung seines Antrages hat aber der Herr Abgeordnete Dr. Oertel selbst gegeben. Er hat gesagt, ich will nur auf einzelne, besonders qualifizirte Strafthaten die Prügelstrafe gesetzt wissen, Strafthaten, in denen, wie er sich ausdrückte, viehische Lust und thierische Rohheit zu Tage getreten ist. Dann hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel weiter gesagt, auf eine viehische That gehört eine viehische Strafe. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass der moderne Staat und seine Richter nicht berufen sind, viehische Strafen

auszusprechen, und aus diesem Grunde stimmen wir gegen den Antrag Oertel und für den Uebergang zur Tagesordnung.

Vizepräsident **Dr. von Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Der Herr Kollega Dr. Oertel hat mit vollem Recht betont, dass die Frage der Prügelstrafe keine neue Frage sei. Er hat sich dann gewundert, warum man ihm trotzdem einen derartigen bösen Beinamen, wie den des „Knüppel-Oertel“ beigelegt habe und solches Aufsehen von der Sache in der liberalen Presse gemacht habe. Ja, meine Herren, die Sache mag wohl mit der Vorgeschichte der ganzen Petition zusammenhängen, und es scheint mir sehr interessant zu sein, um die früheren Anschauungen der verschiedenen Parteien über die Prügelstrafe kennen zu lernen, auf die Vorgeschichte dieser jetzigen Petition mit einigen Worten einzugehen.

Im Jahre 1891/92 war bereits eine Petition eingegangen. Die Petition hat dahin gelautet:

die §§ 223 bis mit 227 des Reichs-Strafgesetzbuchs

— und nun hören Sie, Herr Kollega Oertel, als Redakteur —

und den § 360 Ziffer 11

— das ist bekanntlich der Grobeunfugparagraph, der mit Vorliebe auf die Herren Redakteure angewendet wird —

dahin zu ergänzen, dass die darin erwähnten Vergehen beziehungsweise Verbrechen und Uebertretungen neben der Freiheitsstrafe mit einmaliger beziehungsweise mehrmaliger körperlicher Züchtigung geahndet werden.

Damals hat nun der Herr Referent — es war, soviel ich weiss, ein Herr von der konservativen Partei —, Herr von Jagow, beantragt, die Petition als ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu bezeichnen. Das ist auch am 2. März 1896 vom Plenum beschlossen worden. Im Jahre 1897 kam die gleiche Petition, und damals hat ein Herr vom Zentrum, der Herr Abgeordnete Mooren, die Sache als ungeeignet zur Erörterung im Plenum bezeichnet, und es wäre unzweifelhaft auch so beschlossen worden, wenn nicht die Session geschlossen worden wäre.

Jetzt, meine Herren, haben die Herren von der rechten Seite eine ganz andere Haltung; es hat mich sehr gefreut, dass die Herren vom Zentrum nicht die Haltung theilen, welche ihre Parteigenossen in der Kommission einnahmen, wo sich einzelne Herren des Zentrums sehr scharf für die Prügelstrafe ins Zeug legten. Ich glaube, dass diese Aenderung der Gesinnung der rechten Seite weniger in den kriminellen Verhältnissen als in Ihrer eigenen Anschauung, meine Herren, begründet ist. Ihre veränderte Haltung hängt mit allgemein politischen Grundsätzen und mit allgemein politischen Verhältnissen

zusammen. Die Verrohung der Jugend war im Jahre 1897 genau dieselbe wie heute im Jahre 1900. Ich habe bereits voriges Jahr bei Gelegenheit der Verhandlung des Etats des Reichs-Justizamts die Zahlen genau mitgetheilt und nachgewiesen, dass im Jahre 1892 die Kriminalität der Jugend weitaus die grösste war, dass sie seitdem kleine Schwankungen gemacht, aber die Höhe vom Jahre 1892 nicht mehr erreicht habe. Also aus diesen Zahlen der Kriminalstatistik können Sie absolut keinen Grund herleiten, um jetzt mit einem Male in einer solch scharfen Weise für die Prügelstrafe einzutreten.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Litteratur.

Bibliographie der Gefängnisskunde.*)

Im Jahr 1899 erschienen: (Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen.)

Deutsche Bücher.

Aschrott, Die Fürsorge für Strafentlassene in England. Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht. XII. p. 10—24.

— Die Zwangserziehung Minderjähriger und der preussische Gesetzentwurf. 61 V. Berlin, Guttentag. (1900.)

Costa-Rosetti Edler v. Rossanegg, A., Der Brünner Spielberg insbesondere die Casematten u. seine merkwürdigsten Gefangenen. Mit 3 Planskizzen u. 2 Ansichten des Spielberges. 6. A. IV, 64 S. Brünn, Winkler. M. —.80

Dalcke, Gefängnissordnung der Justizverwaltung in Preussen. V. 21 12 1898. Tabellen und Erläuterungen etc. VIII. 137. Berlin, Müller. M. 2.80

Fried, Tagebuch eines zum Tode Verurtheilten. IV. 153 S. Berlin, Duncker. M. 2.—

Frietinger, Erzählungen zur Strafgesetzkunde. 222 S. München, Seitz. (1898.) (Insbes. f. Lehrer.) M. 2.—

*) Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Guttzeit, J., Beelzebub. Ueber Willkür und Rache beim Strafen. 1. Tl. VII, 147 S. Dresden, Dohrn. M. 3.—

Hansen, Stock und Peitsche im 19. Jahrhundert. Ihre Anwendung und ihr Missbrauch im modernen Straf- und Erziehungswesen. 2 Bde. I. 96 S. II. 97—158. Dresden, Dohrn. M. 10.—

Hansjakob, Auf der Festung. Erinnerungen eines badischen Staatsgefangenen. Heidelberg, Weiss. 2. A. kart. M. 1.—

*Hoegel: Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Oesterreich. 221 S. Wien, Alfred Hölder.

Jahresbericht, 72., der Rhein.-Westfäl. Gefängniss-Gesellschaft. Herausgegeben von v. Rohden. 220 S. Düsseldorf.

*Krausse, Dr., Heinrich, Die Prügelstrafe. Berlin, Struppe u. Winkler 136 S. M. 3.—

Lombroso, Kerker-Palimpseste. Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher. Mit 20 Textillustrationen und 2 Tafeln. XII. 318. Hamburg, Richter. M. 10.—

*Marcovich, Anton: Das Gefängnisswesen in Oesterreich. Graz. Selbstverlag des Verfassers. 109 S. M. 2.—

Miniaturbibliothek No. 68. Ueber unser heutiges Gefängnisswesen. 44 S. Leipzig, Verlag für Kunst und Wissenschaft. No. 51—60. Skizzen aus dem Verbrecherleben. I—X. No. 64. Strafe und Begnadigung.

Moraglia, Neue Forschungen auf dem Gebiete der weiblichen Kriminalitäts-Prostitution und Psychopathie. In Z. f. Kriminalanthropologie. I. p. 229—271.

*Morrison, Douglas, W., Jugendliche Uebelthäter, bearbeitet von Katscher. Leipzig, Freund u. Wittig. 146 S. M. 3.30

Okada, Assataro, Vorentwurf zu einem Str.-G.-B. f. d. Kaiserl. japan. Reich. Uebersetzt von . . . (Enth. Art. 9—29 Strafen, 30—47 Aussetzung, Erlass d. Strafe.) Die Freiheitsstrafen sind: Zuchthaus, Gefängniss. Berlin, Guttentag. 1899. 53 S.

Priester, O., Die Deportation, e. modernes Strafmittel. V, 102 S. Berlin, Vahlen. M. 2.—

Statistik.

Kriminalstatistik des deutschen Reiches f. d. Jahr 1897. 331 S. Tabellen u. Erläuterungen. Berlin, Puttkammer. M. 10.—

— Die Straf- und Gefangenenanstalten des Grossherzogthums Hessen. Vom 1. 4. 96 bis 31. 3. 97. XLIII. 1. IV. 32 S. Darmstadt, Jonghar. M. —.80

Wrede, Die Körperstrafen bei allen Völkern. 480 S. Dresden, Dohrn. M. 18.—

Zeitschriften.

Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. v. Gross. Bd. III. Leipzig, Vogel. M. 12.—

*Friedrichs, Blätter für Gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei. Nürnberg, Friedrich Korn. Jährlich 6 Hefte zu 10 Mk.

Ausländische Litteratur.

Niederländische, Skandinavische und englische Werke.

Tidskrift nordisk for Faengselwaesen, og praktisk Strafferet 22. July. 5 Kr. à 25 Öre. Kjöbenhavn Udgivernes.

Winter, A., opweding van gevangenen. Uit het Engl. door Graaf. Amsterdam, Schreltewa, 156 S. fl. 1.50

Amtlich: Revue office. Home Office. Form F. Crimes (Indictable Offences) Committed and Apprehensions in each Month of the Year. 3 d

— Form G. Persons under Police Supervison, and Form H., Habitual Criminals at Large and Houses of Bad Character. 3 d

Legal, No. 321. Prison, England. Convict Prisons. Prison Rules. dated April 21, 1899, made by the Secretary of State under the Prison Act, 1898. $2^{1}/_{2}$ d

— No. 322. Prison, England. Local Prisons. Prison Rules, dated April 21, 1899, made by the Secretary of State, under the Prison Act, 1898. 4 d

Prison, Ireland. 1898/99. Appendix. 7 d

California, the penal code 1872. Ausgabe 1899. 860 S. San Francisco, Bancroft Whitney. 3 $

Christison, crime and criminels. Chicago. Christison 177 S. 1 $ 25 Sh.

Horsley, prisons and prisonners. 4 + 223 S. New-York, Macsfield. 1 $ 25 Sh.

New-York, the penal code. 1882. Ausg. 1899. 312 S. Albany Banish. 2 $

Pickersgill, Prisons in England and America. (The law Magazine XXIV, Nr. 713, p. 408—421.)

Scullard, John Howard, A. Lecture, With Illustr. 76 S. Hazell. 2 Sh.

Simpson, penal servitude. (Law brarbaey Review, XV, 57, p. 33—50.)

Französiche Bücher.

Bulletin officiel de l'administration pénitentiaire à la Guyane Année 1897, XVIII, 748 Melun impr. admin.

Cambon, E. Des condamnations pénales envisagées dans leurs conséquences non prévues par le code pénal. 231 S. (Thèse) Lyon Legendre.

Chomette, de l'amnistie (Thèse). 162 S. Paris. Rousseau.

Chonez, de la réhabilitation des condamnés en matière criminelle, correctionelle et disciplinaire. 192 S. (Thèse.) Paris (1898) impr. d'ouvriers sourd-muets.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1896. XXV. 172. Imprim. nationale.

*Anders Daae und Henrik Madsen: Portrait Parlé efter M. Alphonse Bertillon. Kopenhagen. Nielsen und Lydiche 1899. 77 Seiten.

Fédération, abolitionniste internationale contre la prostitution réglementée. — Qu'est-ce que la Fédération? Qu'a-t-elle fait? Que veut-elle? par un membre du Comité exécutif. Une brochure. fr. 1.—

Lamouzèle, les peines de l'exil en droit romain. VII. 227. Toulouse impr. Saint Cyprien.

Larcher et J. Olier. Les institutions pénitentiaires de l'Algèrie. Paris. Rousseau. 272 S. 6 Fr.

Mironesco, traité théorique et pratique du casier judiciaire. 5 Fr.

*Prins, Adolphe. Science Pénale et droit positif. Brüssel, Emil Bruylant. 589 S.

*Rivière, Louis: Les Jardins Ouvriers en France et à l'Etranger, Paris. A^ne M^on Gaume et Cie, X. Rondelet et Cie. 140 S.

Rivière. Revue pénitentiaire. In revue de dr. publique 1899, 4.

Statistique pénitentiaire pour l'année 1896 Exposé général etc. p. M. Duflos. CCCXXVIII u. 456 S. Melun.

Italienische Bücher.

Bologna Giovanni, la riforma penale in Toscana ed il concordato di 1851. ceni storici biografici mit Nekrologie di Gia. Bol scritta da Celeste Bianchi Firmu l. 2.—

Statistica giudiciaria penale per l'anno 1896. Roma CXLVIV 112 S. l. 3.—

Krausse, Heinrich, Dr., Gerichtsassessor; die **Prügelstrafe.** Eine kriminalpolitische Studie. Berlin 1899. S. 136. Ladenpreis 3 M. — Unser heutiges Kulturleben bewegt sich in auffallenden Extremen. Während z. B. auf dem religiösen Gebiet einerseits die Negation bis zum vollendetsten Atheismus fort bezw. rückwärts geschritten ist und die materialistische Weltanschauung bereits Millionen gläubiger Bekenner zählt, findet anderseits zu gleicher Zeit der starrste und exklusivste Dogmatismus noch weit zahlreicheren Anhang und seinen Ausdruck in der bornirtesten Konfessionshetze, sowie im uferlosesten

Wunderglauben. Nicht minder krasse Gegensätze zeigen uns die verschiedenen Richtungen auf dem strafrechtlichen Gebiet: Hier wird der mattherzigsten Humanität, dort dem Rückgriff auf die grausamste Strafpraxis vergangener Zeiten das Wort geredet. Die Leser unserer „Blätter" sind mit der einschlägigen Tageslitteratur bekannt. Es vergeht kein Jahr, das nicht weitere, wenn auch nicht immer neue Kraftleistungen der juristischen Geisterwelt auf den Büchermarkt wirft. Merkwürdigerweise haben die meisten dieser strafrechtlichen, kriminalpolitischen, kriminalanthropologischen oder wie immer benamsten „Abhandlungen", „Studien", „Versuche" oder „Vorschläge" jüngere Theoretiker zu Verfassern, und doch kann das Problem der Strafe sicherlich nur in Verbindung mit den Lehren der Erfahrung gelöst werden. Die einen gefallen sich im Nimbus des Philanthropen, die anderen, jetzt in der Mehrheit, erinnern schon mehr an den grimmen König in „Sängers Fluch" von Uhland oder an den alten Herrn Drakon. — Vor mir habe ich die Eingangs näher bezeichnete Schrift eines preussischen Gerichtsassessors, eine „Studie" über die Prügelstrafe, die sich durch das Bestreben, die ganze Streitfrage objektiv zu beleuchten, auszeichnen will. Der Verfasser bietet dem Leser zunächst ein dankenswerthes, erschöpfendes Litteraturverzeichniss, und man ersieht aus der ganzen Abhandlung, dass er den litterarischen Stoff auch vollständig beherrscht. Nach einem recht klaren Abriss des geltenden Strafensystemes folgt sodann eine kurze Geschichte der Prügelstrafe und eine Zusammenstellung der in den einzelnen europäischen Staaten hierüber bestehenden gesetzlichen Anwendungsbestimmungen. Alsdann werden sämmtliche Gründe *pro* und *contra* Prügelstrafe aufgezählt und einer kritischen Beurtheilung unterzogen. Der Herr Assessor Krausse bekennt sich als Anhänger eines massvollen Gebrauches der Prügelstrafe. Es werden weiterhin die Fragen besprochen, ob diese Strafart als richterliche Hauptstrafe, als Ersatz der Freiheitsstrafe, oder auch als Zusatzstrafe zu andern Strafen einzuführen sei. Die körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel in den Gefängnissen und Strafanstalten will der Verfasser nur in möglichst beschränktem Umfang angewendet wissen, weil er ganz richtig die vorhandenen Disziplinarstrafen für Gefangene für durchaus zureichend erachtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung wie zur Bändigung des Trotzes und des Starrsinnes. Der Verfasser nimmt somit zur ganzen Frage eine vermittelnde Stellung ein, er ist kein Fanatiker des Prügels, aber immerhin von der Nothwendigkeit seiner gesetzlichen Einführung fest überzeugt. — Es hat einmal eine Zeit gegeben, wo auch ich an die Entbehrlichkeit der Prügelstrafe glaubte. Damals hätte ich mich mit meinem geschätzten Herrn Namensvetter, dessen „Studie" ich dem Leser auch ausdrücklich recht warm empfohlen haben möchte, vielleicht ganz hitzig herumgezankt: Heute, wo ich

als Strafanstaltsgeistlicher a. D. und als einfacher Dorfpfarrer auf eine 21jährige Gefängnisspraxis zurückblicke und mir ein Urtheil über den Werth und den Erfolg der Freiheitsstrafen und ihrer Vollzugsweise ohne Unbescheidenheit zutrauen und erlauben darf, stehe ich aus vollster Ueberzeugung auf der Seite derjenigen, welche unser Strafgesetzbuch möglichst bald und gründlich ergänzt sehen möchten durch Aufnahme weiterer Strafarten, insbesondere auch der körperlichen Züchtigung als eines eigenen, selbstständigen Strafmittels für eine bestimmte Altersklasse und für eine Reihe vou Vergehen und Uebertretungen. Wenns verlangt wird, bin ich zur eingeheuden Begründung meines geänderten Staudpunktes bereit. Kein erfahrener Kriminalist und kein Strafvollzugsbeamter wird im Ernste mehr bestreiten wollen, dass wir im Kampfe gegen das Verbrecherthum schärferer Waffen bedürfen, dass die Freiheitsstrafe für viele Missethäter zu kostbar und zu milde ist und überhaupt in ihren Erfolgen weit hinter den von ihr gehegten Erwartungen zurückbleibt. Und wenn wir hineinblicken in die heutigen sittlichen Zustände des Volkes, so wird gewiss sehr oft eine herzhafte Tracht Schläge viel eher am Platze sein und besser wirken, als der immer angenehmer und anziehender werdende Aufenthalt im Gefängniss. Also eine Peitsche oder ein Meerrohr, dazu eine Bank oder eine Pritsche her für jedes Gericht! Weg damit aber aus den Strafanstalten! Je häufiger und energischer man in den Gerichtshöfen kräftige Denkzettel *a posteriori* verabreicht, desto leerer werden die Gefängnisse werden. In den letzteren muss mit anderen Zucht- und Besserungsmitteln gearbeitet werden.

Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende **Preussische Gesetzentwurf.** Von Dr. P. F. Aschrott. Guttentag, Berlin. Unter diesem Titel veröffentlicht der Verfasser einen Vortrag, den er im Februar d. J. in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat.

Zunächst werden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung übersichtlich zusammengestellt und im Anschluss hieran erörtert, dass die Reichsgesetzgebung ein aus sozialpolitischen Gründen vielleicht wünschenswerthes weitergehendes Einschreiten sich versagen musste, da es andernfalls eines Eingreifens in das öffentliche Recht bedurft hätte, was das B. G.-B. grundsätzlich vermieden hat. Es folgt dann eine eingehende Besprechung der Aufgaben, welche in Folge dieser lückenhaften reichsgesetzlichen Regelung der Landesgesetzgebung vorbehalten sind und eine Klarlegung des Verhältnisses der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung unter Hinweis auf die dadurch entstehenden Schwierigkeiten.

An diese allgemeinen Erörterungen schliesst sich dann die Kritik des Preussischen Entwurfs. Anlässlich derselben tritt der Ver-

fasser für den einheitlichen Vollzug der Zwangserziehung ein, mögen dieselben auf Grund des Bürgerlichen Rechts oder des § 56 R.-Str.-G.-B. ausgesprochen worden sein. Er missbilligt die im Entwurfe enthaltenen Einschränkungen bezüglich der auf öffentliche Kosten erfolgenden Zwangserziehung in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G.-B., erwähnt dagegen als Fortschritt, dass für die nach § 55 B. G.-B. mögliche Zwangserziehung die bisherige untere Altersgrenze von 6 Jahren weggefallen ist. Sehr eingehend prüft der Verfasser sodann die Regelung der Frage, welchem Organ die gesetzliehe Verpflichtung zur Stellung des Antrags auf Zwangserziehung zu übertragen ist. Er tadelt, unserer Erfahrung nach mit vollem Recht, dass hierzu der Landrath ausersehen sei und beantragt, dass zur Stellung des Antrags auf Zwangserziehung ausschliesslich ein als Jugendanwalt zu bestellender, dem ersten Staatsanwalt am Landgericht unterstellter Beamter befugt sein soll, an den sich Privatpersonen mit Anträgen zu richten hätten.

Die Broschüre schliesst mit einer eingehenden Besprechung der in Aussicht genommenen Art der Durchführung der Zwangserziehung. Ein besonderes Verdienst hat sich hier der Verfasser durch den Kampf gegen eine Bestimmung erworben, welche die Herrenhauskommission in dem Entwurf gebracht hat. Dieselbe gestattet nämlich die Unterbringung von Zwangszöglingen in Korrektionsanstalten und Landarmenhäusern, was bei allen Vorsichtsmassregeln einfach unbegreiflich ist.

Die Broschüre ist für jeden, der sich mit der Sorge für die Jugend befasst, sehr lehrreich und orientirend. *v. E.*

Friedrich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei. Nürnberg, Friedrich Korn, sind im Jahr 1899 in den 50. Jahrgang ihres Bestehens eingetreten. Ihre Aufgabe, „die Juristen mit den gerichtsärztlichen und die Gerichtsärzte mit den juristischen Lehren und Grundsätzen mehr vertraut zu machen“, ist auch heute noch so werthvoll und nützlich wie zur Zeit ihrer Gründung.

Liedersammlung zum Gebrauch bei der Abtheiluug der Jugendlichen in Gefängnissen und Strafaustalten. Unter diesem Titel ist eine von Lehrern der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft ausgewählte Zusammenstellung geistlicher und weltlicher Volkslieder erschienen, welche vom preussischen Minister des Innern den Strafanstalten seines Ressorts empfohlen wurde. Das Buch (56 Seiten) kann durch den Ausschuss der Rhein. Westfälischen Gefängnissgesellschaft in Düsseldorf um den Preis von 50 Pfennig bezogen werden.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Ordensauszeichnung erhielt:

Jagemann, Dr. von, Wirklicher Geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Excellenz, in Berlin das Kommandeurkreuz I. Klasse des Bad. Ordens vom Zähringer Löwen.

Ausschussmitglieder.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrath, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Bad. Ordens vom Zähringer Löwen.

Kopp, Major a. D., Oberegierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg, das Ritterkreuz des Bad. Ordens Berthold I.

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin-Moabit, den Königl. Preuss. Kronenorden III. Klasse.

Ernannt wurde:

Zeis, Rechnungsrath, Verwalter am Landesgefängniss Mannheim, zum Oberrechnungsrath.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Fritschi, Dr., Medizinalrath, Hausarzt am Landesgefängniss Freiburg, das Ritterkreuz I. Klasse des Bad. Ordens vom Zähringer Löwen.

Lilienthal, Dr. von, Professor des Strafrechts an der Universität in Heidelberg, denselben Orden.

Ribstein, Dr., Medizinalrath, Strafanstaltsarzt in Bruchsal, denselben Orden mit Eichenlaub.

Rudolf, Rechnungsrath, Verwalter am Landesgefängniss Freiburg, das Ritterkreuz II. Klasse desselben Ordens.

Ernannt wurden:

Bertsch, Dr., Amtsrichter in Säckingen, zum Oberamtsrichter.

Lenhard, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal, zum Regierungsrath.

Stengel, Freiherr von, Major a. D., Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal, zum Oberregierungsrath.

Dietz, Dr., Landgerichtsrath, aus dem Staatsdienste ausgetreten und als Rechtsanwalt in Karlsruhe niedergelassen.

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Hupertz, Dr., Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M., den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife.

Ernannt wurden:

Massow, von, Geheimer Regierungsrath, vertr. Rath beim Rechnungshof des deutschen Reichs zum Geheimen Oberregierungsrath.

Pfleger, Dr., Hausarzt am Strafgefängniss Plötzensee, zum Sanitätsrath.

Versetzt wurde:

Scheike, Gefängnissinspektor in Bochum nach Oppeln.

Gestorben ist:

Streitke, Gefängnissdirektor in Preungesheim bei Frankfurt a. M.

Oesterreich.

Ernannt wurden:

Kallina-Urbanow, Freiherr von, k. k. Landgerichtspräsident in Prag, zum Oberlandesgerichtspräsident in Wien.

Szczesnowicz, Strafanstaltsadjunkt in Stanislau, zum k. k. Strafanstaltsverwalter in Lemberg.

Eingetreten.

Baden.

Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.

Merta, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängniss Freiburg.

Bayern.

Gebhardt, kath. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Zweibrücken

Rupprecht, Königl. Oberregierungsrath im Staatsministerium der Justiz in München.

Preussen.

Seidel, Strafanstaltssekretär und Rendant in Cleve.

Spiess, Dr., Professor in Wiesbaden.

Oesterreich.

Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.

Ausgetreten.

Baden.

Lorch, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängniss Freiburg.

Bayern.

Amon, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Kaisheim.
Reeb, Strafanstaltsgeistlicher, Gymnasial-Professor in Zweibrücken.
Uhl, Kreisscholarch und Lehrer des Zuchthauses Würzburg.

Preussen.

Stelling, Amtsgerichtsrath in Rotenburg (Hannover).

Württemberg.

Hochstetter, von, Landgerichtspräsident in Ellwangen, bei der Zuruhesetzung.

Oesterreich.

Pátek, k. k. Regierungsrath in Krems a. d. D.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Cl.

Vierunddreissigster Band 3. und 4. Heft.



HEIDELBERG.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.
1900.

Ueber die Deportation von Verbrechern nach Deutsch-Südwest-Afrika

von Pfarrer Dr. Seyfarth-Herbsleben, Anstalts-Geistlicher am Thür. Männerzuchthaus Gräfentonna i. Thür.

Eine der wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Kriminalpolitik ist naturgemäss die: ob die Art unseres Strafvollzugs rationell ist, sowohl in Bezug auf den Verbrecher, welcher die Strafe erleidet, als auch in Hinsicht auf den Staat, der sie ausspricht und an dem Rechtsbrecher vollziehen lässt.

Es hat nun nie an Leuten gefehlt, welche diese Frage einfach verneinen und Hinwendung zu anderen Strafarten, als sie die Freiheitsberaubung ermöglicht, fordern, oder aber doch den Strafvollzug in anderer Weise zu regeln wünschen, wie er in unserem Zeitalter der Humanität gehandhabt wird.

Die hervorragendste Stelle in dieser Bewegung nimmt ohne Zweifel Dr. Otto Mittelstaedt (späterer Reichsgerichtsrath in Leipzig) ein, der in seinem an grossen Wahrheiten reichen Buche „Gegen die Freiheitsstrafen“ (Leipzig, Hirzel, 2. Aufl. 1879) an den herrschenden Strafsystemen eine scharfe Kritik übte und damit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sie lenkte.

Sein Auftreten bezeichnete einen wirklichen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Kriminalpolitik, und wenn auch seine Ideen und Vorschläge bis heute noch nicht in die Praxis übersetzt werden und vielleicht auch in mancher Beziehung zu weitgehend sind, so sind sie doch in ihrer Mehrzahl so praktisch und vernünftig, dass sie viele Anhänger gefunden haben.

Auf seinen Schultern ruht im Grunde die ganze moderne Reformbewegung gegen den Vollzug der Freiheitsstrafen, und es ist wohl nur eine Frage der Zeit, dass — wenigstens in einigen Punkten — der neue Geist die alte Praxis verdrängen wird.

Unter den Ersatzmitteln für lange Freiheitsstrafen, welche Mittelstaedt empfiehlt, finden wir auch die Deportation von Verbrechern nach überseeischen Ländern, und er hat schon damals, also lange bevor wir Kolonieen hatten, dieser Frage eine so hohe Bedeutung beigelegt, dass er in dem erwähnten Buche (S. 78) schreibt: „Ueber kurz oder lang, davon bin ich überzeugt, wird die Frage sich nicht mehr abweisen lassen und ihre Lösung gebieterisch fordern. Es wäre befremdlich, dass alle grossen Kulturvölker alter wie neuer Zeit, die Griechen wie die Römer, die Engländer wie die Franzosen, Jahrhunderte lang an der Sache gearbeitet, Jahrhunderte lang durch Exil und Deportation ihre Staats- und Rechtsordnung aufrecht erhalten haben und die deutsche Nation für alle Zeiten damit gar nichts zu thun haben sollte.

Es kann gar nicht ausbleiben, dass uns die Nothlage zwingen wird, mindestens versuchsweise darauf einzugehen, und wo nur erst der Wille da ist, da werden auch Mittel und Wege nicht fehlen".

Uebrigens war Mittelstaedt nicht der erste, welcher die Frage in den Vordergrund des Interesses stellte. Schon 20 Jahre früher war ein Buch des berühmten Strafrechtslehrers Franz von Holtzendorff erschienen, das den Titel führte: „Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrecherkolonieen der Engländer und Franzosen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und kriminalpolitischen Bedeutung dargestellt", in welchem er die Aufmerksamkeit auf den eigenartigen Strafvollzug der Deportation lenkte.

Seitdem nun Deutschland in die Reihe der Kolonialpolitik treibenden Mächte getreten ist, hat sich auch naturgemäss das allgemeine Interesse mehr als je zuvor den

auf Deportation abzielenden Vorschläge zugewendet; die ganze Frage hat so viele warme Vertheidiger gefunden, dass sie nicht mehr mit Stillschweigen übergangen werden darf, und die Gründe, die für diese Strafart sprechen, sind so gewichtig, dass sie ohne Zweifel das bedeutsamste Problem des Strafvollzugs der Zukunft zu bilden berufen ist.

Von den hervorragenderen Vertretern der Deportationsidee seien kurz erwähnt der Kontreadmiral Werner, der in der Generalversammlung der Nassauischen Gefängnissgesellschaft im Jahre 1891 in einem eingehenden Vortrag über diese Frage berichtete, sodann Generalsekretär Spiecker, der 1892 in der Rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft für die Anlage überseeischer Strafanstalten für den Bergbau und Plantagenbetrieb eintrat. Ferner der Universitätsprofessor Dr. jur. Reinhard Frank in Giessen, welcher auf der Jahresversammlung der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt gegen die langzeitigen Freiheitsstrafen polemisirte und an Stelle derselben die Deportation empfahl, aber in dem Sinne, dass dieselbe immer nur als Anhang eines im inländischen Zuchthause verbüssten Theiles der Strafe zur Anwendung kommen sollte. Zwei Jahre später sprach Regierungsrath Freund aus Koblenz in der Generalversammlung der Rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft über das Thema: „Die Strafkolonisation und ihre Einrichtung überseeischer Strafanstalten“, und wies nach, dass die sozialpolitischen Vortheile der Deportation die Nachtheile überwiegen, und dass die Ueberführung der Verbrecher nach den Kolonieen als eine der heilsamsten Formen des Strafvollzugs von grosser edukatorischer Bedeutung ist.

Von Strafanstaltsbeamten beschäftigt sich namentlich der Gefängnissgeistliche Reuss in Preungesheim bei Frankfurt a. M. mit dieser Frage, die er in einer bei Voigt & Gleiber (Frankfurt a. M.) erschienenen Broschüre: „Die Deportation von Verbrechern nach unseren Kolonieen“

behandelt hat und für die er mit viel Wärme auch in zahlreichen Artikeln in politischen Zeitungen eingetreten ist.

Allen voran aber geht der Breslauer Universitätsprofessor Dr. jur. Felix Friedrich Bruck, der in seinen Schriften: „Fort mit den Zuchthäusern" und „Neu Deutschland und seine Pioniere" alle einschlägigen Fragen mit ungemeiner Sachkenntniss erörtert und ein Programm entwickelt, das von höchstem Interesse ist und von dem er selbst einmal ausspricht, dass es „zu gesund sei, als dass es seinen Gegnern *malae sive bonae fidei* gelingen könne, es definitiv aus der Welt zu schaffen." Er hat neuerdings sowohl den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Deportation deutscher Sträflinge nach Deutsch-Südwest-Afrika, als auch den Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Deportationsgesetzes in einem Buche: „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reiche" (Breslau, Marcus 1897) veröffentlicht, und hat dadurch bewiesen, dass es sich bei seinem energischen Eintreten für die Deportation „nicht um eine blosse Utopie handelt, sondern um eine greifbare Institution, die sehr wohl praktisch durchführbar ist."

Eine zusammenfassende Darstellung der Bruck'schen Vorschläge mit Berechnung der Kosten etc. findet sich in meinem Buche*) „Hinter eisernen Gittern" S. 102 ff.

In Nachfolgendem soll auf die Ausführung des Deportationsplanes nicht eingegangen werden, sondern es sollen vielmehr die Gründe beleuchtet werden, aus denen die Deportation von Verbrechern nach unseren Kolonieen, und zwar ganz besonders nach der Festlandskolonie Deutsch-Südwest-Afrika als in der That dringend wünschenswerth erscheint.

---

*) Hinter eisernen Gittern. Ein Blick in die Verbrecherwelt. Zuchthausstudien von Pfarrer Dr. Seyfarth-Herbsleben, Anstaltsgeistlicher am Thür. Männerzuchthause Gräfentonna. Leipzig, Verlag von Friedrich Richter, 1898. Preis 2 Mk.



Ich will diese Gründe, die dreifacher Natur sind, kurz bezeichnen: 1. als kriminelle, 2. als nationalökonomische und 3. als kolonialpolitische.

I.

Unter kriminellen Gründen, welche die Strafart der Deportation als wünschenswerth erscheinen lassen, möchte ich diejenigen verstanden wissen, welche sich im Hinblick auf die Person des Verbrechers und die Art, wie der gegenwärtige Strafvollzug auf denselben einwirkt, ergeben:

Dass der moderne Strafvollzug nicht den Erfolg hat, den man von ihm erwartet, und im Interesse der Gefangenen, sowie der allgemeinen Sicherheit erwarten muss, darüber herrscht wohl in den Kreisen Sachverständiger kein Zweifel und keine Täuschung.

Die Zunahme der Zahl rückfälliger Verbrecher ist eine Erscheinung, die nicht nur in Deutschland, sondern auch bei den meisten anderen Kulturvölkern einen wahrhaft beunruhigenden Charakter angenommen hat — ein Zeichen dafür, dass die Strafe ihren Zweck in den meisten Fällen verfehlt. — Diese Beobachtung drängt sich ja auch sehr häufig den Anstaltsbeamten schon während der Detention der Gefangenen auf, so dass sie bei der Entlassung derselben nur höchst selten in der Lage sind, mit froher Hoffnung auf die Zukunft derer hinzublicken, die nun wieder in die schrankenlose Freiheit hinausgestellt werden.

Namentlich bei den langzeitig inhaftirten Zuchthaussträflingen ist dies der Fall, da muss man leider sagen, dass bei den meisten von dem dreifachen Strafzweck der Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung während des Strafvollzugs nur das letztere erreicht wird.

Darin liegt durchaus kein Vorwurf gegen die Anstaltsbeamten, von denen man im Gegentheil gerade in unserer

Zeit behaupten darf, dass sie durchweg ihre Aufgabe voll verstehen, von dem Ernst ihres Amtes durchdrungen sind und ihren Pflichten mit grossem Eifer nachkommen — es ist dies vielmehr auf ganz andere Ursachen zurückzuführen.

Man hört auch nicht selten die Behauptung aufstellen, dass nur die übertriebene Humanität der modernen Strafvollstreckung an dem enormen Wachsthum des Verbrecherthums und der Rückfälligkeit schuld sei, und dass nur die Rückkehr zu den alten, theilweise grausamen Strafmethoden im Stande sein werde, eine Aenderung herbeizuführen. So macht z. B Mittelstaedt in seinem oben erwähnten Buche den vollen Terrorismus der Strafe zur Hauptforderung und sagt: „es ist nothwendig, wieder die freie Verfügung über alle Mittel zu haben, welche den Gemüthern der Menschen Furcht und Schrecken einzuflössen geeignet sind, ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit, Blut und Gliedmassen der Missethäter, ohne Skrupel, ob und wie das Mass der verursachten Schmerzen, erregten Abscheus und Entsetzen auf den Einzelnen, auf die Gesammtheit wirkt."

So sehr ich nun auch davon durchdrungen und überzeugt bin, dass in sehr vielen Fällen eine tüchtige Tracht Prügel unendlich viel wirksamer sein würde, als wochenlange Haftstrafen, und so sehr wohl auch die Einführung dieser Strafe als Disziplinarstrafe nicht nur für Korrektionshäuser, sondern auch für Gefängnisse und Zuchthäuser zu begrüssen wäre, so glaube ich doch nicht, dass durch Rückkehr zu dem glücklich überwundenen Schreckenssystem, das ja auch in Deutschland noch um die Mitte dieses Jahrhunderts geblüht hat, die Zahl der Verbrechen vermindert und das Verbrecherthum besiegt würde.

Dazu bedarf es anderer Mittel, namentlich prophylaktischer Art, wie man jetzt auch mehr und mehr einzusehen beginnt. Staatliche und philantropische Einrichtungen müssen dafür Sorge tragen, dass die grosse Anzahl von Kindern, die in den Händen gewissenloser oder



verbrecherischer Eltern der Verwahrlosung anheimzufallen drohen und für das Verbrecherleben eine verhängnissvolle Prädestination zu haben scheinen, möglichst frühzeitig schon einem geordneten Erziehungssystem übergeben und zu brauchbaren Menschen umgestaltet werden.

Für solche aber, welche trotz aller Prophylaxe den Verbrecherweg beschreiten, und namentlich für die, welche lang dauernde Freiheitsstrafen zu erdulden haben, müsste man eben eine Strafart finden, welche ihren Zweck mehr erfüllt, als dies das gegenwärtige System und der zur Anwendung kommende Strafvollzug zu leisten vermögen.

Als eine solche geeignete und zweckentsprechende Strafart erscheint nun die Deportation in überseeische Kolonieen.

Jeder, der mit langjährig internirten Gefangenen zu thun hat und sie aufmerksam beobachtet, muss — wie schon gesagt — zu der Ueberzeugung kommen, dass unser jetziges Strafsystem durchaus ungeeignet ist, die Zwecke der Besserung sowohl wie der Abschreckung zu erreichen.

Das Männerzuchthaus, an dem ich thätig bin, beherbergt gegenwärtig 216 Gefangene. Von ihnen sind nur 19 Mann noch nicht vorbestraft, die meisten aber sind eigentlich von der Schulentlassung an mit nur kurzen Unterbrechungen von einer Strafanstalt in die andere gewandert. Sechs von ihnen sind für Lebenszeit internirte Mörder, 21 haben Strafen von mehr als 10 Jahren, 54 solche von mehr als 6 Jahren Zuchthaus

197 von den 216 Inhaftirten stehen im Lebensalter von 20—45 Jahren, darunter auch 4 von denen, die zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt resp. „begnadigt“ sind, und zwar ist einer von diesen 24 Jahre, zwei 30 Jahre und einer 36 Jahre alt.

Welch' furchtbare Aussicht, in der Blüthe der Manneskraft stehend, sein Leben im Zuchthause vertrauern zu müssen! Aber so deprimirend und niederschlagend auch im Anfang dieser Gedanke für den Gefangenen ist, bald findet er sich doch — mit wenigen Ausnahmen, die dann

meist im Wahnsinn enden — in das Unvermeidliche seiner Lage Die regelmässige Lebensweise, die gute Kost, die humane Behandlung lassen ihn das eintönige Einerlei des Lebens und der Beschäftigung leicht ertragen; gegen Entehrungen, wie sie in so mancher Form an ihn herantreten, wird er allmählich unempfindlich. — Ein Gefangener, der nach Verbüssung von zusammen 13 Jahren Zuchthaus von neuem wegen versuchter Tödtung und schweren Diebstahls zu einer Gesammtstrafe von 19 Jahren verurtheilt worden war, sagte bei seiner Einlieferung in unsere Anstalt wörtlich zu dem Direktor: „ich bin wegen meiner Lage jetzt nicht mehr so empfindlich wie das früher der Fall war; Schmach empfinde ich über mein verfehltes Leben nicht mehr, man stumpft mit der Zeit dagegen ab“. — — Aehnliche Aussprüche hört man sehr häufig von rückfälligen Verbrechern, welche lange Freiheitsstrafen zu verbüssen haben.

Nach meiner Beobachtung tritt nach 8—10jähriger Gefangenschaft auch bei besser gearteten Menschen dieser Indifferentismus immer mehr und mehr zu Tage, Geist und Willenskraft verlieren allmählich ihre Elasticität, der Mensch vegetirt dahin, und ist — wenn etwa die Stunde der Freiheit für ihn schlägt — wie ein flügellahmer Vogel, ein für die Freiheit, der er längst entwöhnt ist, völlig unbrauchbares, minderwerthiges Individuum.

Oder aber andere, deren körperliche Kraft nicht so gross ist, werden frühzeitig von der unheimlichen Zuchthauskrankheit, der Schwindsucht, befallen, sie siechen langsam dahin, den Keim des Todes in der kranken Brust, bis endlich nach langer Qual der Tod sie selbst und ihre Umgebung von der Last ihres elenden Daseins befreit.

Warum man bei solchen Zukunftsaussichten gemeine Mörder, die nach göttlichem und menschlichem Rechte durch ihre ruchlosen Thaten das Leben verwirkt haben und nach richterlichem Urtheilsspruch zur Todesstrafe verurtheilt sind, — zu lebenslänglichem Zuchthaus „begnadigt“, ist mir von jeher ein Räthsel gewesen. — —

Das ist das Schicksal der grössten Mehrzahl der zu langjährigen Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher, und es ist wirklich für den Menschenfreund eine sehr betrübende Aufgabe beobachten zu müssen, wie ein blühender Mann von Jahr zu Jahr mehr körperlich und seelisch degenerirt, bis endlich das furchtbare Wort zur Wahrheit wird „der Tod ist der Sünden Sold“.

Aber wo bleibt da der Zweck der Strafe? Wir sperren die Verbrecher doch nicht nur deshalb ein, damit die menschliche Gesellschaft vor ihren Gewaltthaten gesichert ist! Wir wollen doch die Gefallenen wieder aufrichten, die Gesunkenen und Verrohten wieder zu Menschen machen, bei denen man etwas davon merkt, dass sie den Stempel des Göttlichen an ihrer Stirne tragen! Vergebliches Unterfangen bei Leuten, die — in der Tretmühle des ewigen Einerlei, eine Welt ohne Hoffnung vor sich — mehr und mehr dem Stumpfsinn oder dem Wahnsinn verfallen.

Und der Strafzweck der Abschreckung? Gänzlich verfehlt! Eine Strafe, die nicht als Leid empfunden wird, ist keine Strafe, und ein abgestumpfter, theilnahmloser Mensch empfindet eben den Aufenthalt im Zuchthause — sobald eine bestimmte Zeit vorüber ist — nicht mehr als Leid.

Aber vielleicht nützen diese Leute, so trostlos ihr Dasein ist, doch dem Staate etwas? Die Antwort darauf ist leicht zu denken. Es ist ja bekannt, welche immensen Kosten die Unterhaltung der Strafanstalten und der Gefangenen dem Staate jährlich verursachen, welch' nutzlose Beschäftigungen manchmal ersonnen werden müssen, um den Gefangenen nur überhaupt Arbeit geben zu können, und wie schwer dennoch der Vorwurf erhoben wird, dass dieselben das Brot der ehrlichen freien Bevölkerung essen und den Verdienst derselben schmälern.

Wenn man das alles überlegt, so ist es fast unverständlich, wie nicht jeder einsichtige Mann vom kriminellen Standpunkte aus mit wahrer Begeisterung der Einführung einer Strafart das Wort redet, durch welche

für eine grosse Zahl langjährig Verurtheilter diese sämmtlichen Uebelstände mit einem Schlage vernichtet werden würden, und eine solche Strafart ist die der Deportation.

II.

Der zweite Grund, der für diese Strafart spricht, ist nationalökonomischer Natur. Es ist statistisch erwiesen, dass in jedem Jahren ein werthvoller Theil deutscher Volkskraft unserem Vaterlande verloren geht. Deutschland leidet an einer grossen Uebervölkerung, es beherbergt in seinen Grenzen mehr Menschen, als es ernähren kann. Die Bevölkerung ist in den letzten 30 Jahren von 40 auf 55 Millionen angewachsen, und der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle beträgt jetzt jährlich fast 800000.

Dieses rapide Anwachsen der Bevölkerung aber, das vorzugsweise in den grossen Städten zu bemerken ist, ist eine der tiefsten Quellen des Verbrecherthums, denn wo Menschen dicht gedrängt zusammenwohnen, ist naturgemäss der Anreiz zum Bösen unendlich viel mächtiger als da, wo es nicht der Fall ist, und das Wohnungselend unserer Grossstädte zeitigt ganz erschreckliche Folgen in krimineller Beziehung.

Der Strom der Auswanderung hat sich seither wesentlich nach Nordamerika gewendet, Millionen von Deutschen sind im Auslande dem Deutschthum verloren gegangen! Aber immer mehr verschliessen sich die Pforten anderer Länder der fremden Einwanderung, so dass wir vor der sehr bemerkenswerthen Thatsache stehen, dass — während im Jahre 1881 221000 Deutsche ihre Schritte nach fremden Ländern gelenkt haben, im Jahre 1898 kaum noch 20000 ausgewandert sind. So erfreulich dies auf der einen Seite sein könnte, so ist es doch in Wirklichkeit unendlich ernst. Jeder, der offene Augen dafür hat, kann dies leicht erkennen. Ich erinnere nur an das soziale und sittliche

Elend in den Grossstädten, das trotz ausgedehntester Massnahmen von staatlicher und privater Seite nicht zu bezwingen ist, sondern beständig zunimmt — an die Hungerlöhne, die namentlich in der Konfektionsindustrie gezahlt und durch die Tausende von Mädchen der Prostitution in die Arme getrieben werden, an die Statistik der übervölkerten Wohnräume, wonach zahllose einzimmerige Wohnungen existiren, in denen 10—12 Personen beiderlei Geschlechter und jeden Alters unterschiedslos neben einander hausen. — Die Beispiele der vielerlei Folgen der Uebervölkerung wären natürlich mit Leichtigkeit zu vermehren, und jedenfalls ist es nicht ungerechtfertigt, zu sagen, dass die Hauptursache der wachsenden Kriminalität unseres Volkes hier zu suchen ist.

Wenn es nun möglich wäre, den Strom deutscher Auswanderung nach unseren Kolonien zu lenken — wie das England nach den Seinigen thut — das dortige Land so vorzubereiten, dass unsere Volksgenossen, die im Mutterlande im Kampf um's Dasein zu unterliegen drohen und ihr Auskommen nicht finden, dort sich niederlassen und durch fleissige Arbeit zu einem Wohlstand gelangen könnten, der ihnen hier versagt ist, so würden daraus doch augenscheinlich Vortheile eminenter Art erwachsen, die ich nicht näher zu schildern brauche.

Und es könnte nach Ansicht hervorragender Kenner kolonialer Verhältnisse geschehen, wenn die nöthigen Kulturarbeiten, Hafenbauten und namentlich die unerlässlichen Berieselungsanlagen energisch und systematisch betrieben, und dadurch der kleinbäuerlichen Ansiedelung vorgearbeitet würde. Wir brauchen Pioniere, welche diese schwersten Vorarbeiten leisten, und sie würden wir durch Deportation geeigneter Verbrecher am einfachsten und billigsten gewinnen. Andere Länder haben zur Erschliessung ihrer Kolonieen Jahrzehnte und Jahrhunderte gebraucht, wir aber im Zeitalter der Eisenbahn und der Telegraphie, mit unserer auf allen Gebieten so ausserordentlich vorgeschrittenen Technik, würden einen viel

geringeren Zeitraum nöthig haben, wenn wir nur die Arbeiter dazu in genügender Menge und Beschaffenheit hätten, welche uns in dem gesunden und fruchtbaren Deutsch-Südwestafrika ein neues Deutschland für unsere deutschen Auswanderer schaffen könnten!

Solche Arbeiter sind aber aus den Eingeborenen nicht, oder doch nicht in genügender Anzahl zu rekrutiren, freie Deutsche aber sind ebenfalls nur unendlich schwer und mit ausserordentlich grossen Unkosten zu beschaffen, wie der Eisenbahnbau von Swakopmund nach Windhoek gelehrt hat, der zeitweise wegen Arbeitermangel ganz eingestellt werden musste. Dies erkennen auch die Kenner unseres Schutzgebietes ausnahmslos an, und es mögen hier zwei Zeugnisse von grössester Bedeutung in dieser Frage ihren Platz finden, das eine von dem Gouverneur von Deutsch-Südwest-Afrika *Major Leutwein*, das andere von dem früheren Gouverneur von Ostafrika, Dr. *Karl Peters*.

Major Leutwein schrieb mir auf eine bezüglich der Deportation von Verbrechern nach Deutsch-Südwest-Afrika an ihn gerichtete Anfrage, von Swakopmund am 27. September 1897 folgendes: „Die mit Ihrem Brief vom 16 Juli angeregte Frage, ob Deportation oder nicht, hat mich in der That schon vielfach, auch amtlich beschäftigt. Trotzdem halte ich mich zu einem abschliessenden Urtheil nicht für befähigt, da Letzteres überhaupt nur an der Hand von Erfahrungen gewonnen werden kann.

Um solche zu gewinnen, muss indessen ein Versuch gemacht werden, und würde ich daher die Frage, ob ein solcher — aber nur ein solcher — empfehlenswerth sein würde, *unbedingt bejahend* beantworten.

Das diesseitige Schutzgebiet bedarf sehr der Arbeitskräfte. Die Eingeborenen arbeiten nicht gern, während in Afrika die Weissen sich gleichfalls nicht leicht zu schwerer Arbeit entschliessen.

Von diesem Standpunkte aus, mithin von dem Standpunkte der Gewinnung billiger und ausreichender Arbeitskräfte bin ich in vorliegendem Falle für einen Versuch.

Was nach verbüsster Strafe weiter werden wird, ob Ansiedelung der besten oder sämmtlicher Sträflinge nach der Heimath, das würde dann erst an der Hand der noch zu sammelnden Erfahrungen endgiltig zu entscheiden sein. Zu bedenken bleibt hierbei auf alle Fälle, dass, wenn wir Verbrecher auf Staatskosten ansiedeln, wir solches ehrlichen Leuten auch nicht verweigern können. Andernfalls würden wir auf Strafthaten geradezu Prämien setzen".

Der frühere Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Dr. Carl Peters, schrieb mir über diese Frage aus Eastbourne am 4. September 1898 folgendes:

„Für Deportation in innere Kolonieen bin ich vornehmlich im Interesse sicherer Arbeitskraft, welche unter allen Umständen der Verwaltung zur Verfügung steht. Die Sträflingsarbeit, auch wenn die daraus entstehenden Umkosten hoch scheinen mögen, ist in den Kolonieen sicher billiger als die des freien Arbeiters, weil ein solcher, wenn er in neue Länder geht, immer hoch verdienen will, sonst bleibt er eben daheim.

Nun giebt es aber so viele nützliche Arbeiten in neuen Ländern, welche der Staat leisten muss: vor allem Wegebau, Wasserregulirungen, Abholzen des Terrains etc. Diese Arbeiten sind im Freien auszuführen, und hierfür würde ich Einführung langjährig Verurtheilter im Interesse der schnellen Entwicklung des Landes für sehr nützlich halten.

Die Umkosten zahlen sich unmittelbar durch die schnelle Werthsteigerung der öffentlichen Ländereien. — Hierzu kommt, dass der deutsche Kolonialbeamte meistens viel besser mit Leuten umzuspringen versteht, über welche er Befehlsgewalt hat, als mit freien Kolonisten. Auch aus diesem Gesichtspunkte halte ich Deportation von Sträflingen in deutsche Kolonieen für angebracht.

Ich möchte nun zunächst die Abbüssung der Strafe völlig getrennt halten von der späteren Ansiedelung der Verbrecher. Beides hat nicht unbedingt mit einander zu thun, und im Interesse des neuen Landes ist es ohne

Frage, dass es nicht zu einer eigentlichen Sträflingskolonie wird. Der Sträfling ist nach abgebüsster Zeit ein freier Mann, und man überlasse es im wesentlichen ihm selbst, wo er bleiben will.

Hier würde ich lieber das Eingreifen privater Wohlthätigkeitsvereine als einer prinzipiellen Fürsorge des Staates sehen. Privatvereine mögen Ländereien erwerben, um darauf geeignete entlassene Sträflinge anzusiedeln. Jedenfalls wird eine Abbüssung der Strafe in den Kolonieen mit nützlicher Arbeit im Freien und eventuell gradueller Befreiung in der äusseren Zucht das Individuum vor der entsetzlichen Degeneration befreien, wie sie eine Folge der langen Zellenhaft ist.

In Bezug auf die Umkosten für die Hinschaffung, Unterhaltung etc. ist zu beachten, dass auch der freie Arbeiter und zwar meistens im Staats- oder Gesellschaftskontrakt hingeschafft und erhalten werden muss Dies ist aber für ein Volk entschieden theurer, weil er eben viel mehr Ansprüche macht, abgesehen von dem, was er darüber hinaus zurücklegen will. Dass die Sträflingsarbeit der Gesellschaft oder dem Staate also erheblich billiger kommt, das kann keine Frage sein.“ — —

Nach all dem bisher Ausgeführten erscheint also die Deportation geeigneter Verbrecher als Pioniere für eine geordnete Einwendung, deren Arbeitsleistung sich unverhältnissmässig billiger stellen würde als bei gemietheten freien Arbeitern, auch vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus durchaus wünschens- und empfehlenswerth.

III.

Fassen wir zum Schluss noch den dritten Punkt in's Auge, den wir für die Behandlung dieser Frage aufgestellt hatten, dass nämlich auch aus kolonialpolitischen Gründen die Deportation geeigneter Sträflinge nach Deutsch-

Südwest-Afrika sehr wichtig erscheint. Diese Frage ist eng zusammenhängend mit der vorher erörterten nationalökonomischen, und zwar ist sie es, welche den grössten Widerspruch gegen das ganze Deportationsprojekt hervorgerufen hat. Man hört vielfach sagen: das ist ja gerade das Verkehrte, man soll eine so gesund gelegene Kolonie wie Deutsch-Südwest-Afrika von verbrecherischen Elementen frei und für makellose, tüchtige und leistungsfähige Kolonisten offen halten. Im höchsten Fall sind die, welche so sprechen, dafür, eine kleine abgelegene Insel preiszugeben, wo die Deportirten ausgesetzt werden und bis an ihr Ende verweilen könnten, — der Versuch, derartig gefährliches Menschenmaterial aber nach einer Festlandskolonie zu bringen, erscheint ihnen als ungeheuerlich, und als letzten Trumpf spielen sie das geflügelte Wort aus, dass die Deportation „den Tod der Kolonieen“ bedeuten würde und berufen sich dafür auf die Erfahrung, die andere Länder mit dieser Strafart gemacht haben.

Diese letzte Argumentation, so bestechend sie auch erscheint, ist doch im Grunde total falsch; hier gilt vielmehr das Wort *„si duo idem faciunt, non est idem“*.

Verfolgt man die Geschichte der Länder, welche deportirt haben, so erkennt man leicht, dass überall da, wo Verbrecher einfach nach Kolonialländern abgeschoben und ohne strenges Bewachungssystem dort belassen worden sind, allerdings naturgemäss eine Zerüttung aller sozialen Verhältnisse und eine Vernichtung von Zucht und Sitte unausbleiblich war, dass aber bei planmässig durchgeführter Deportation und zweckentsprechender Ausnutzung der Kräfte der Gefangenen, gute Resultate sowohl in Bezug auf die Deportirten als auch auf den Zustand der Kolonieen, wie die finanziellen Ergebnisse für das Mutterland nicht zu verkennen sind.

Das glänzendste Beispiel hierfür ist die Insel Sachalin im Ochotskischen Meer, wohin Russland jährlich 25000 Verbrecher deportirt, die planmässig in 80 Kolonieen unter-

gebracht sind. Industrie und Landwirthschaft gedeihen dort, seitdem die Deportation eingeführt ist, vortrefflich, und die Insel bildet eine gute Einnahmequelle für Russland.

Wir haben jetzt eben den grossen Vorzug, von anderen Ländern lernen zu können und würden ohne Zweifel manche Fehler vermeiden, die früher gemacht worden sind.

Und wenn die Gegner der Deportation sagen, man solle Deutsch-Südwest-Afrika für makellose freie Kolonisten offen halten, so ist dies gewiss beherzigenswerth. Aber wir haben ja gesehen, dass ein solches Offenhalten für die freie Einwanderung eben nur möglich ist, wenn vorher die Wege geebnet sind, Flussläufe regulirt, der Boden entholzt, Landstrassen angelegt etc., und dazu soll ja gerade die Deportation dienen.

Gerade Deutsch-Südwest-Afrika, die schönste, gesündeste, grösste unserer kolonialen Besitzungen, müsste zu allererst in Angriff genommen werden, denn das Land ist das einzige, das für eine dauernde Niederlassung deutscher Bürger geeignet erscheint, und aus den angeführten nationalökonomischen Gründen müssen wir eine solche Heimath für unser überzähliges deutsches Menschenmaterial haben.

Nach statistischen Mittheilungen sind im vergangenen Jahre 36 000 Engländer in Südafrika, Transvaal, Rhodesia eingewandert, in Deutsch Ost- und Westafrika, die zusammen mehr als zweimal grösser sind als ganz Deutschland, nicht mehr als 2000.

Eine Kolonie aber, die nicht fähig ist, Kolonisten aufzunehmen und zu ernähren, hat für sich selbst und das Mutterland weder Zweck noch Bedeutung!

Am verständlichsten ist die ablehnende Haltung der Missionare gegen die Deportation, und hat Missionssuperintendent D. Merensky auf eine Anfrage, die ich diesbezüglich an ihn richtete, die Bedenken, welche von dieser Seite geltend gemacht werden, in die Worte zusammengefasst: „ich bin ein entschiedener Gegner des Planes,

unsere Verbrecher in unseren Kolonieen abzulagern, das zu thun verbietet uns die Pflicht gegen die Eingeborenen, denen wir unsere Herrschaft mehr oder weniger aufgezwungen haben. Wir haben die Pflicht, ihnen Wohlthaten zu erweisen, nicht sie zu verderben. Wir müssen sie erziehen zum Guten und Besten, das sollte auch einsichtige Staatsklugheit erkennen, denn von ihrer Entwicklung hängt die Zukunft unserer afrikanischen Kolonieen ab.“

Diese — allerdings ganz einseitige — Ansicht über den Werth der Deportation ist zu verstehen, aber sie ist im Vergleich zu den vielfachen Vortheilen ideeller und materieller Natur, welche die Einführung dieser Strafart in anderer Hinsicht mit sich bringen würde, nicht ausschlaggebend.

Deutsch-Südwest-Afrika hat einen Umfang von 835 000 Quadratmeilen und nur 200 000 Einwohnern, es ist also zur Zeit beinahe unbevölkert.

Es müsste sich daher sehr wohl ermöglichen lassen, dass die deportirten Verbrecher mit den Eingeborenen überhaupt nicht in Berührung kommen, denn sie würden ja fortgesetzt unter strenger Bewachung und Zucht stehen. Auch die entsittlichende Gefahr von Seiten derer, die ihre Strafe abgebüsst haben und dann freiwillig sich ansiedeln, würde nicht so gross sein, denn es ist wohl anzunehmen, dass nur die besseren Elemente die Gelegenheit ergreifen würden, sich eine neue Existenz zu begründen, und diese würden ohne Zweifel weniger Schaden thun, als die Schaaren deklassirter Menschen in Deutschland jahraus jahrein anrichten.

Die Art und Weise, wie die Deportation zu bewerkstelligen wäre, welche Art von Verbrechern für sie geeignet sind und mit welchen Unkosten sie verknüpft sein würde, kann hier nicht erörtert werden, wo wir nur die Gründe darlegen wollten, welche für die Einführung dieser Strafart sprechen. Die Eingangs erwähnten Vorträge und Schriften

geben ausführliche Antwort hierauf, vor allem die Broschüre des Prof. Dr. Bruck „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reiche“ (Breslau, Marcus 1897).

Alles kommt in dieser Frage auf einen Versuch an, und ein irgendwie stichhaltiger Grund gegen einen solchen Versuch lässt sich meines Erachtens kaum angeben. Wie im Strafvollzug überhaupt, so gilt insbesondere von der Deportation der Satz, dass Probiren über Studiren geht.

Freilich wird sich kein besonnener Kriminalist der Meinung hingeben, als ob durch Einrichtung der Deportation das erlösende Wort für alle kriminalpolitischen Fragen gesprochen würde. Gewiss nicht, denn es ist ja immer nur eine geringe Zahl von Verbrechern, die deportationsfähig sind, alle schwächlichen, alten, erstmalig bestraften würden ja naturgemäss auszuschliessen sein, und für sie müsste der inländische Strafvollzug weitergeführt und immer mehr verbessert werden. Wenn man aber die vielen, vielen gesunden, zu längjährigen Zuchthausstrafen verurtheilten und dadurch für ewige Zeiten deklassirten Menschen, die arbeitsfähigen Stromer und Vagabunden, die gewohnheitsmässigen Diebe und Betrüger, die nur eine Landplage und furchtbare Belastung und Gefahr der Gesellschaft bilden, in eine andere Welt versetzte, wo sie besser gesunden und sich auch gesellschaftlich rehabilitiren könnten, so wäre dies doch ein grosser, kaum auszudenkender socialer Segen.

Hat man doch berechnet, dass in Deutschland täglich mehr als 100000 meist kräftige, gesunde Leute sich vagabundirend herumtreiben und ihren Unterhalt statt durch redliche Arbeit durch Betteln erwerben. Ein grosser Prozentsatz von ihnen gehört zu den deklassirten Verbrechern und vertauscht zeitweilig die Landstrasse mit dem Zuchthause. Setzt man ihr tägliches Einkommen auf nur 2 M. fest, so kosten diese herumziehenden, arbeitsscheuen Vagabunden unserem Vaterlande allein täglich 200000 M., das macht im Jahre 73 Millionen Mark.

Wenn auch nur ein Theil von ihnen zu kolonialer Zwangsarbeit Verwendung finden könnte, so wäre gewiss schon viel gewinnen!

Mancherlei Schwierigkeiten würden dabei freilich zu überwinden sein, aber da gilt eben das Wort: „wo Wille ist, da ist auch ein Weg“.

Dr. Seyfarth-Herbsleben.

Ueber Gefängnisskrankheiten.

Nach den Erfahrungen, die ich als Anstaltsarzt in zwei bayrischen Zuchthäusern, Kaisheim und München, gemacht habe.

Von Bezirksarzt Dr. **Schäfer** in München nach einem Vortrage.

Es ist selbstverständlich, dass das Thema, welches ich in Folgendem besprechen werde, keine neuen Krankheiten behandelt, indess erzeugt das Zwangsleben hinter den Zuchthausmauern so viel Abweichendes von dem, was man — um mich dieses Ausdrucks zu bedienen — in der „Freiheit“ zu beobachten Gelegenheit hat, dass es sich vielleicht lohnt, einzelne Erfahrungen, die bisher nur für hausärztliche Jahresberichte bestimmt waren, als interessirend in weitere Kreise zu bringen.

Der Aufenthalt in einer Gefangenenanstalt mit der gesammten damit verbundenen veränderten Lebensweise ist im Stande, in verhältnissmässig kurzer Zeit nicht blos geschwächte, sondern auch vollkommen gesunde Körperkonstitutionen aufs tiefste zu schädigen, so dass die überaus grösste Zahl derer, die Jahre lang den Genuss freier Luft und ergiebiger Bewegung zwangsweise entbehren müssen, als krank oder doch als arbeitsbeschränkt die Anstalt verlassen, nicht zu reden von dem Prozentsatz derjenigen, die durch die während der Haft acquirirten Erkrankungen im Verlauf ihrer Strafzeit oder unmittelbar nach Erstehung derselben hingerafft werden.

Mancher von Ihnen wird die eben ausgesprochene Ansicht für zu schwarz gemalt bezeichnen, ich betone aber, sie gründet sich auf eine 15 jährige Beobachtungsdauer.

Nothwendigerweise müssen an die Spitze der Gefängnisskrankheiten diejenigen gestellt werden, die den vorherrschenden Krankheits-Charakter unter den Gefangenen bilden, und das sind wiederum solche, die durch das Lebenmüssen in den Gefängnissen direkt hervorgerufen werden.

Sie alle bauen sich auf unter dem Bilde einer bald rasch, bald langsamer auftretenden Inanition „einer erzwungenen Ernährungsstörung", mögen sie Tuberkulose, Blutleere, vorzeitiges Altern, Scharbock etc. heissen, mögen sie akute und chronische Erkrankungen sein, nahezu alle haben die gemeinsame Grundlage in der während der Haft erworbenen Widerstandsunfähigkeit der Körperkonstitution.

Es ist eine ganz irrige Vorstellung, die man sich macht, wenn man annimmt, der Gefangene werde genügend, ja über Gebühr ernährt, besser und reichlicher als oft der Arbeiter in der Freiheit. Die dem Gefangenen gebotene Kost, selbst wenn sie theoretisch ausgerechnet einen anscheinend ausreichenden Nährwerth repräsentirt, hat nicht die Macht, die unheimlichen Folgen der Inhaftirung zu paralysiren, geschweige denn abzuhalten. Doch davon später bei der eventuellen Prophylaxe der Gefängnisserkrankungen.

Zunächst will ich die Krankheit nennen, welche die erschreckend häufigste in allen derartigen Anstalten ist und die durch ihre Verbreitung in den Anstalten selbst und — was noch mehr bedeutet — durch ihre Verschleppung in die freie Bevölkerung nach der Entlassung jener Unglücklichen von so eminentem Interesse für die Allgemeinheit ist, dass sie allein es verdienen würde, vom hygienischen Standpunkte beobachtet zu werden und das besonders in einer Zeit, in der man sich aufgerafft hat, der Verbreitung ansteckender Krankheiten vorzubeugen.

I.

Die überaus häufigste Gefängnisskrankheit ist die Tuberkulose in allen ihren Formen.

Charakteristisch ist, wie sie — und wie bald sie bei dem Sträfling nach dessen Einlieferung eintritt.

Die Invasionsarten, die Anfangsformen sind so mannigfaltig, dass ich sagen darf, es existirt wohl kaum ein Organ des Körpers, welches nicht die zweifelhafte Ehre hat, der Tuberkulose als Eingangspforte zu dienen.

Wir finden sie primär als Augen-, Ohren- und Halsentzündung, in den kariösen Zähnen, als Lungenentzündung, als Bruströhren-, als Brustfellentzündung, als Haut-, Drüsen-, Darm-, Gekröse- und Lungentuberkulose, sekundär als Brustfellentzündung, Nierenaffektion, als Hoden- und Blasentuberkulose, als Gelenk- und Knochentuberkulose — als Miliartuberkulose.

Sie werden mir nun sagen, ach dies ist ja absolut nichts Neues, so kommt die Tuberkulose überall vor, nicht blos in den Strafanstalten.

Und doch ist das Entree ein wesentlich anderes als bei der freien Bevölkerung. Gestatten Sie einige Beispiele:

„Es kommt ein Gefangener, der bei seinem Eintritt als vollkommen gesund erkannt wurde — er stammt aus einer vollkommen gesunden Familie, seine Eltern leben noch im hohen Alter, er war nie krank vorher, hat früher in der Landwirthschaft Beschäftigung gefunden — so ungefähr, und — das ist durchschnittlich die Regel — nach einem Aufenthalt von sechs Monaten kommt er ins Ambulatorium des Hausarztes, er klagt über Müdigkeit, leichte Appetitlosigkeit, über Verdauungsstörungen, Schwere im Magen und Darm, unangenehme Abwechslung von Konstipationen und Diarrhöen. Er ist blass, hat jenen unvergleichlich müden, apathischen Gesichtsausdruck, der einer tiefen, seelischen Verstimmung gleicht — bei der Untersuchung ist man erstaunt, — bestürzt, auf irgend einer Lungenspitze eine bereits handbreite Verdichtung des Lungengewebes

zu finden, dabei hustet der Mann gar nicht, athmet nicht schwer, fiebert nicht, hat sogar eine subnormale Temperatur, überhaupt es ist unbegreiflich, dass diese in einer so kurzen Zeit so weit gediehenen Veränderungen so wenig äussere Erscheinungen hervorgerufen haben.

Ein anderes Bild: Ein Gefangener, der den Tag vorher noch in seiner Arbeitsschanze mit seinen Mitgefangenen gearbeitet hat, wird mit hohem Fieber, dem sich sofort eine tagelang währende Bewusstlosigkeit anschliesst, in die Spitalabtheilung gebracht, er delirirt, hat profuse Diarrhöen, die Temperatur sinkt gegen die Morgenstunden unter die Norm und steigt ganz conform wie bei Typhus staffelmässig an. Die Untersuchung ergiebt auf der linken Seite ein Exsudat, das bereits zur Höhe von vier Litern gestiegen ist. Es wird punktirt, die eine seröse Flüssigkeit aus der Brusthöhle entleert, die Diarrhöen gehen entsprechend der Behandlung zurück, nach 14 Tagen, oft noch früher, hat sich der ganze Prozess — wenigstens vor der Hand — abgespielt. Der Patient ist munter, nur noch müde, die Temperatur wird normal, er arbeitet wieder, später, vielleicht erst nach einem Jahre, stellen sich jene ominösen leichten Temperatursteigerungen — Früh normal, Mittag 38°, Abends 38,2° — ein, er beginnt zu husten, im Auswurf finden sich trotz des spärlichen Sekrets leicht Tuberkelbazillen.

Ein drittes Bild. Ein kräftiger, robuster Gefangener in der Küche verwendet, blühend aussehend — warum? — weil er eben in der Küche als Koch verwendet ist, d. h. an der Quelle sitzt, sich nichts abgehen lässt, wird wegen irgend einer Ungehörigkeit aus Strafe zu einer anderen Beschäftigung, sagen wir zu den Brillenmachern versetzt. Er nimmt seinen guten Appetit in die neue Arbeitsschanze mit. Dort hängt der Brotkorb natürlich höher. Zufällig arbeitet neben ihm ein Mitgefangener, dem wegen Lungenleiden längere Zeit schon Krankenkost, d. h. Fleischkost verordnet wurde, der aber, weil er leidend ist, seine Portion nicht ganz essen kann, was

liegt näher, als dass er mit seinem Nachbar theilt. Von der Küche aus gewohnt, alles zu verzehren, wechselt er die Kostschüssel und verzehrt den Rest der Kost des Tuberkulosen. Nach zwei Monaten magert er ab, leidet an Diarrhöen; plötzlich kann er den linken Arm im Ellenbogengelenk nicht mehr rühren. Das Gelenk schwillt rasch an, ohne eine merkliche Röthe zu zeigen, es bilden sich tuberkulose Ablagerungen um dasselbe; trotz aller möglichen Mittel, die gebildete Wucherung zum Verschwinden zu bringen, greift die tuberkulöse Infektion in's Gelenk selbst über, und nur eine Resektion oder Amputation kann den Prozess zum Stehen bringen. Dabei ist die Lunge vollkommen intakt, nur ab und zu treten Diarrhöen auf. — Eine Fütterungstuberkulose. — Wäre der Gefangene in der Küche geblieben, der ganze tuberkulose Prozess wäre sicher nicht eingetreten.

Bei dieser Gelegenheit, d. h. zu dem Kapitel, „Fütterungstuberkulose“ möchte ich einfliessen lassen, dass es mir gelungen ist, im Zuchthause Kaisheim in den umgebogenen Rändern der Kochschüsseln, selbst nachdem sie abgespült gewesen, keimfähige Tuberkelbazillen zu finden.

Solche Krankheitsbilder finden Sie in der Privatpraxis nicht, wenigstens sind sie **mir** in meiner langjährigen Praxis, ich rechne dieselbe seit dem Jahre 1870, **nie** vorgekommen, auf dem Lande nicht und auch nicht in der Stadt.

Die häufigsten Formen der Tuberkulose in den Anstalten sind folgende: Gewöhnlich tritt die Tuberkulose in dem erwähnten ersten Bilde, d. h. unter den Erscheinungen der Blutleere oder einer Verdauungsstörung auf; in dieser Form verläuft sie gewöhnlich fieberlos ohne Temperatursteigerung, eventuell bis zum Tode.

Am zweithäufigsten wird sie ein einfacher Brustkatarrh, dem sich eine Entzündung der Bruströhren anschliesst mit den bekannten Schmerzen, die von der Mitte der Brust genau gegen die Spitze des Schulterblattes ausstrahlen, beobachtet. Letztere Form ist immer mit Fieber verbunden, welches gegen Morgen scharf remittirt. Als

charakteristisch wäre dabei zu erwähnen, dass in diesen letzteren Fällen im Auswurf eine Mischinfektion zu Tage tritt, die darin besteht, dass gewöhnlich vor dem Erscheinen von Tuberkelbazillen Coccen, meist Streptococcen oder Staphylococcen zu finden sind, auf die ich schon in meiner Arbeit über Tuberkulose im Zuchthause Kaisheim im Jahre 1888 hingewiesen habe. Diese Art der Tuberkulose lässt gewöhnlich nur einen hoffnungslosen Verlauf erwarten, während die, auf anämischen Vorerkrankungen beruhende, ungleich günstiger auszugehen pflegt; denn auch in den Zuchthäusern heilt die Tuberkulose, wie zahlreiche Sektionen an Gefangenen, die zufällig andere Todesarten erlitten, gezeigt haben. Aber Heilungen sind nicht die Regel. —

Es kommt ja vor, dass ein Stillstand in dem Prozess eintritt, der günstig beeinflusst werden kann, wenn der Betreffende das Glück hat, entlassen oder im Freien beschäftigt zu werden. In Anstalten, die, wie Kaisheim, in ihrer örtlichen Lage besser situirt sind, d. h einen grossen landwirthschaftlichen Betrieb haben, darf die Beschäftigung im Freien die Luftkur unserer Patienten genannt werden. Sie wirkt auf den kranken Organismus so günstig ein, dass man die Besserungen geschwächter Konstitutionen bei solchen Leuten gesehen haben muss, um den Effekt in vollem Masse beurtheilen zu können.

Die dritte Hauptform zeigt sich in dem Ergriffenwerden der Drüsen und kommt auffallend häufig im Zuchthause München zur Beobachtung. Sie giebt insofern eine erfreulichere Aussicht, weil die Drüsen doch gewissermassen als Filter dienen und eine allgemeine Infektion eher verhüten als beschleunigen. Solche infizirte Drüsenpackete bleiben jahrelang stabil.

Als vierthäufigste Form tritt die Tuberkulose und zwar primär als Darmtuberkulose auf, namentlich an den heftigen, anscheinend unstillbaren Diarrhöen mit suspekten remittirenden Fiebern.

Trotzdem der Darm monatelang befallen ist, kann die Lunge gänzlich unberührt bleiben. Sie entrirt wenigstens meiner Ansicht und Erfahrung nach auf dem Wege der Nahrungsaufnahme. Als Anfangssymptom der Lungentuberkulose wäre das Bluthusten zu erwähnen, wenn es auch weniger oft in den Anstalten, als es nach den Erfahrungen in der freien Bevölkerung anzunehmen sein dürfte, wirklich in Lungenschwindsucht überzugehen pflegt. Sie kommt in den Gefängnissen nicht so häufig vor, tritt wie in der freien Bevölkerung hartnäckig, ja gefährlich auf, besonders, wenn der Auswurf bösartige Coccen enthält, in welchem Falle Fieber fehlt; aber sie cessirt nach einigen Recidiven und macht besonders bei langzeitigen Detenten selten einem verhältnissmässigen Wohlbefinden Platz, das in eine definitive Heilung übergehen kann.

Vielleicht wäre von Interesse zu vernehmen, dass gewisse Anstalten eigene charakteristische Anfangsformen der Tuberkulose haben, z. B. die Gefangenenanstalt Amberg (Bayern) Lungenentzündungen, die sicher in den meisten Fällen in Tuberkulose ausgehen, auch in Kaisheim gehören solche Lungenentzündungen, die sich „ewig nicht lösen“ wollen, nicht zu den Seltenheiten. Sie treten öfter gruppenweise auf und waren dann an gewisse Arbeits- und Schlafräume gebunden. Während in sehr durchseuchten Anstalten die Tuberkulose der Lunge prädominirt — überwiegen in anderen Anstalten die tuberkulosen Drüsen Gelenk- und Knochenerkrankungen, wie im Zuchthause „München.“ — Selten begegnet man der Miliartuberkulose in den Gefängnissen. Ihr Auftreten und Verlauf ähnelt der bei der freien Bevölkerung.

Ich habe mir gestattet, im Vorstehenden die Hauptformen der Tuberkulose in den Gefängnissen zu geben. Der Verlauf der Erkrankung richtet sich natürlich wie bei der freien Bevölkerung theils nach der Form selbst, theils nach den diversen Komplikationen. Im Ganzen scheint er abgekürzter zu sein als in der Freiheit, weil die

Infektion eben in den Gefangenenanstalten meist anämische, geschwächte Naturen befällt, indess trifft man auch sehr schleichend und langsam verlaufende Tuberkulosefälle, die, wie oben erwähnt, zuweilen stabil bleiben, wieder auf's Neue axacerbiren und schliesslich erst nach vielen Jahren zum letalen Ende führen.

Wie hoch stellt sich nun die Zahl der Tuberkulosen in einer solchen Anstalt?

In Zuchthäusern mit langjähriger Strafhaft, z. B. im Zuchthause Kaisheim — einer mit Tuberkelgift trotz seiner vorzüglichen Einrichtungen überschwemmten Strafanstalt mit rund 80% Rückfälligen — betrugen die Spitalaufnahmen an Tuberkulose zur durchschnittlichen Bevölkerung im Jahre 1893 = 12,90%. Nach einer Durchmusterung sämmtlicher Gefangener in demselben Jahre, die ich beim Abschied von dieser Anstalt vornahm, sind keine 40% mehr in ihrer Gesundheit intakt gewesen. Kurz gesagt, gut die Hälfte der ganzen Bevölkerung litt an Tuberkulose. Dass die Prognose der tuberkulosen Fälle in den Gefangenenanstalten ungleich ungünstiger gestellt werden muss, brauche ich wohl nicht zu betonen.

In dem Münchener Zuchthause sind die Verhältnisse etwas günstiger, warum, weil in Kaisheim nur rückfällige Diebe und Verbrecher mit Eigenthumsdelikten eingeliefert werden, deren Körperkonstitution bereits schwer gelitten hat, während München-Au meist Leute mit Rohheitsdelikten, die körperlich noch etwas zuzusetzen haben, beherbergt.

Das meistbefallene Alter an Tuberkulose nach einer durchschnittlichen Berechnung von 1855—1888 liegt zwischen 20—30 Jahren.

II.

Nach der Tuberkulose und den chronischen Erkrankungen der Athmungsorgane nimmt die zweithäufigste Stelle die Gruppe der Magen- und Darmerkrankungen ein.

Die Kostregulative der meisten Anstalten in Bayern — wir haben nämlich, was Ihnen vielleicht nicht bekannt sein dürfte, für jede Anstalt, sei es Zuchthaus oder Gefangenanstalt, ein besonderes Kostregulativ für gesunde Gefangene — sind meist antiquirt. In den letzten Jahren wurden allerdings in mehreren Anstalten sachgemässere Kostregulative eingeführt. Die Kost hat als allen Regulativen gemeinsames Schädliche, dass sie den Gefangenen wie oben gesagt, quantitativ zu viel, qualitativ zu wenig giebt, ausserdem haben manche Anstalten wenig Abwechslung in den Kostarten. Es tritt in Folge dessen bei vielen Gefangenen das sogenannte Abgegessensein, eine Brechneigung bei leerem Magen ein, und wenn nicht Krankenkost, d. h. Fleischkost gegeben wird, jener verhängnissvolle Zustand der Inanition, der im hohen Grade die Widerstandskraft beugt und die Grundlage für alle möglichen anderen Krankheiten bildet. Die breiige Kostform und die grossen Kostquantitäten erzeugen Erweiterung des Magens, die in's Unglaubliche geht. Durch die in Folge der Ermüdung der Magenthätigkeit gestörte Secretion kommen abnorme Zersetzungen des Mageninhaltes und starke Gasentwicklungen zu Stande, die dem untersuchenden Gefängnissarzt so unangenehm fühlbar und bekannt sind Dass daneben alle möglichen dyspeptischen Erscheinungen auftreten, die allein genügend sind, die Konstitution eines Gefangenen tief zu schädigen, ohne zu Magenerweiterungen zu führen, versteht sich von selbst. Ich möchte betonen, dass eine chronische Appetitlosigkeit für einen Gefangenen eine viel grössere Gefahr — ich sage Lebensgefahr — bildet, als für einen freien Menschen, weil der an sich durch die Haft zur Blutleere neigende Gefangene auf diesem Wege viel schneller jene verhängnissvolle Grenze überschreitet, jenseits welcher eine Wiederkehr zur Gesundheit unmöglich ist.

Nehmen in gewissen Anstalten, so beispielsweise im Zuchthause München, die Störungen des Magens eine grosse Krankheitsziffer ein, so erreichen die Affektionen des Darmes eine wenn nicht grössere, so doch gleiche Anzahl.

Sehr gleichmässig schildern die Gefangenen, entweder ein paar Wochen nach ihrer Einlieferung oder später die Einwirkung der veränderten Kost und Lebensweise auf den Darmtrakt. Ein jeder fühlt den Ballast, der den Darm beschwert und die Verdauung so gewissermassen in allen ihren Graden zur Anschauung bringt, die Abwechslung von Verstopfung und Diarrhöen, also eigentlich die Folgeerscheinungen, die der Reiz der ungewohnten Nahrungsaufnahme ausübt. Die Dauer dieser Angewöhnungserscheinungen ist je nach der Konstitution verschieden; verlängert sie sich auf mehrere Monate hinaus, so kann sie eine tiefgreifende Schädigung, einen hochgradig anämischen Zustand hervorrufen, der dann wieder den günstigsten Boden für eine Infektion bildet. Zumeist treten die Läsionen, die diese Kost verursacht, unter dem Bilde langandauernder chronischer Diarrhöen auf. Sie sind nicht zu verwechseln mit primären Darminfektionen tuberkulöser Natur, die noch viel hartnäckiger sind und sich gewöhnlich in einer für Tuberkulose charakteristischen Temperatursteigerung des Nachmittags und Abends ankündigen.

Neben diesen zwei häufigsten Formen von Darmkrankheiten treten wieder andere auf, die, und dann gruppenweise Erkrankungen, gewöhnliche Sommerdiarrhöen verursachen. Bei der Untersuchung der Entleerungen in den gemeinsamen Kübeln findet man in solchen Fällen eine ungewöhnliche Vermehrung von Bakterium coli. Dass in Anstalten, in welchen eine grosse Anzahl Menschen unter ungünstigen Verhältnissen enggedrängt bei einander leben, Brechdurchfälle ab und zu vorkommen, die sich ebenfalls zu kleinen Hausepidemien häufen, liegt in der Natur der Situation, indess gelingt es gewöhnlich bald die Ursache, die fast immer in einer leichtsinnigen Behandlung der Abfälle und des Trink- und Gebrauchswassers liegt, ausfindig zu machen.

III.

Ich gehe nun zu der dritthäufigsten Erkrankungsform über, die wie die beiden vorher besprochenen, und in vielleicht

noch viel höherem Grade als dieselben im Zuchthausleben fundirt.

Es sind dies die Veränderungen der Blutbeschaffenheit, die gewöhnlich in den Jahresberichten der Anstaltsärzte unter dem Kollektivnamen Anämie (Blutleere) bezeichnet werden.

Man findet, wenn man ja Gelegenheit hat, ein Zuchthaus oder eine Gefangenenanstalt zu besuchen, auf nahezu allen Gesichtern — vielleicht ausgenommen denen, die in der Küche beschäftigt sind — jenen unvergleichlichen Stempel, der allen in einer erdfahlen Blässe, in einem müden, theilnahmslosen Aussehen aufgeprägt ist.

Die Anämie tritt in verschiedenen Bildern, am gewöhnlichsten in einer durch allmähliche Verminderung der rothen Blutkörperchen entstandenen Blutleere auf, die sich so ziemlich auf alle Organe erstreckt und äusserlich in Folge der mangelhaften Füllung des Capillarnetzes durch ein leichenhaftes Colorit auffällt.

Die Erscheinungen einer allgemeinen Cachexie, Abgeschlagenheit, Unlust und später Unfähigkeit zum Arbeiten, Gleichgiltigkeit, Frostgefühl, Sinken der Körpertemperatur bis tief unter die Norm, verbinden sich mit Abmagerung, Schwund des Fettes und der Muskelsubstanz. Die Herzthätigkeit verlangsamt sich äqual dem Sinken der Körperwärme. Manchmal werden Schmerzen in den Gelenken, der Muskulatur, hauptsächlich in den untern Extremitäten beobachtet, Symptome, die mit den Schmerzen beim Gefängniss-Scorbut grosse Aehnlichkeit haben.

Der Verlauf ist meist ein chronischer und kann in Siechthum übergehen.

Indess sind auch sehr akute Fälle zu verzeichnen. Sie machen dann den Eindruck wie nach einem starken Blutverluste. Ein solcher Patient hat die ganze Zeit über gearbeitet und stürzt plötzlich wie vom Schlage getroffen zu Boden, ohne bei genauer Beobachtung andere Veränderungen zu zeigen, als die einer akuten Gehirn-Anämie. Den Fällen begegnet man bei jungen Leuten wie bei

alten Häftlingen, insbesondere wenn sie ein draussen in der Freiheit verhältnissmässig wenig getrübtes Vorleben geführt haben.

Der Anfall selbst geht rasch vorüber, und der Krankheitszustand bessert sich, wenn Krankenkost gegeben und eine etwaige Erstehung der Einzelhaft, die bei moralisch noch intakten Leuten manchmal physische Depressionen herbeiführt, unterbrochen wird.

Eine andere Veränderung der Blutbeschaffenheit besteht in einer Abnahme der Blutkörperchenzahl. (Oligocythämie.) Durch die Blutverwässerung kommt es zu momentanen hydropischen Anschwellungen.

Wieder eine andere, bei welcher die Abnahme der Blutkörperchenzahl mit dem Schwunde des Blutfarbstoffes und einer Gestaltsveränderung, Neigung zur Auflösung der Blutkörperchen verbunden ist, wird glücklicherweise nur sehr selten beobachtet. Sie führt unter Blutaustritt unter die Haut und manchmal fettiger Entartung innerer Organe unaufhaltsam zum Tode. Entgegengesetzt den mit Fett und Muskelschwund verbundenen vorgenannten anämischen Zuständen, bleibt in solchen Fällen das Fett und Muskelgewebe ganz normal erhalten. (Eine perniciöse Anämie mit Poikilocytose und Hämaglobingehalts-Abnahme.)

Die Abnahme des Hämaglobingehalts wird auch bei chlorotischen Zuständen beobachtet, die ebenfalls bei Gefangenen vorkommen.

Verändert sich das Verhältniss der rothen Blutkörperchen zu den weissen zu Ungunsten der ersteren, so entstehen leukämische Zustände, Vergrösserungen der Milz, Hyperplasien der Lymphdrüsen, scorbutähnliche Blutungen in den Schleimhäuten, Diarrhöen etc. In einigen Fällen habe ich im Zuchthause Kaisheim tödtlichen Ausgang gesehen.

Endlich sei erwähnt die Pseudoleukämie oder Anämia lymphatica, eine auf cachectischer Grundlage beruhende anämische Allgemeinkrankheit, die in einer nicht entzündlichen Anschwellung der lymphatischen Organe besteht.

Am liebsten erkranken die Hals- und Achseldrüsen. Sie erinnert mich in etwas an die längst entschwundenen sogenannten historischen Gefängnisserkrankungen, nämlich an die Gefängniss-Cachexie und die Gefängniss-Scrophulose, die vor vielen Jahrzehnten die Schreckensgespenster in den Kerkern waren.

Dank der humaneren Einrichtungen und der hygienischen Verbesserungen sind sie bei unserer heutigen Gefängnissbevölkerung verschwunden, aber leise Anklänge an jene furchtbaren Krankheiten — ich möchte sagen, abgeschwächte Bilder — tauchen so ab und zu doch noch in unseren Anstalten auf.

IV.

Dasselbe gilt von einer Krankheit, die früher epidemisch und endemisch in den Gefängnissen geherrscht und reichliche Opfer gefordert hat.

Der Skorbut (Scharbock). — Ein ächter Sprössling des Zuchthauses, der sich am besten ebenfalls auf einem miserabel ernährten Boden fortbringt. Jetzt ist er ja nur noch ein Schatten von dem, was er früher war. Wie die anämischen Blutanomalien, muss er als Inanitionskrankheit im wahren Sinne des Wortes bezeichnet werden. In gegenwärtiger Zeit darf man das mehr oder weniger häufige Auftreten des Skorbuts in einer Strafanstalt den Gradmesser für die Qualität der hygienischen Einrichtungen derselben bezeichnen. Sicher ist es, wo mangelhafte Ventilation, Ueberbevölkerung, gehinderte Bewegungsfreiheit und einseitige Kost zusammenwirken, stellt sich auch der Skorbut ein. Er verläuft heute wohl nur in seltenen Fällen tödtlich, macht aber in manchen Häusern noch viel zu schaffen, hauptsächlich durch seinen äusserst langweiligen Heilungsverlauf. Solche Leute liegen viele Monate im Spitale herum und können sich trotz kräftiger Kost nur langsam erholen. In der Münchner Anstalt sind die Skorbutfälle häufiger, als ich erwartete; die Ursache

mag wohl in der mangelnden Ventilation und in dem Fehlen der Beschäftigung im Freien liegen.

Die Krankheitsbilder sind interessant, hauptsächlich durch ihre bei der freien Bevölkerung wohl selten beobachteten tiefen hämorrhagischen Infiltrationen des subcutanen Bindegewebes, besonders der unteren Extremitäten. So hatte ich kürzlich noch einen derartigen Patienten in Spitalbehandlung, dessen linker Unterschenkel von der Kniekehle bis zur Zehe schwarz wie ein Ofenrohr aussah.

Die allgemeinen Erscheinungen des Skorbuts sind zu bekannt, als dass ich sie hier zu wiederholen brauche.

Anfangs Müdigkeit, Apathie, später auffallend trockene, schuppige Haut, in drei Wochen leichte Blutungen aus der Nasenschleimhaut, Zahnfleischverfärbungen werden seltener gesehen, als man annehmen sollte, dafür tritt um so häufiger die Bildung von Blutblasen in der Mitte des weichen Gaumens und am Zäpfchen ein, die oft haselnussgross werden können. Sie platzen gewöhnlich beim Brotessen, vielleicht entstehen sie auch beim Brotessen, was bei dem reichlichen Consum an trockenem Roggenbrot in den Strafanstalten, 560 Gramm pro Tag, und der Vulnerabilität der Schleimhäute am Ende kein Wunder ist.

Benöthigt ein Gefangener die Aufnahme in die Spitalabtheilung, so geschieht dies, weil dann zu den leichteren Erscheinungen, zu denen ich noch skorbutische Hautausschläge (Acnen, Ecchymosen und Herpesformen) rechnen möchte, sich weiter schwere Schädigungen zugesellen.

Neben vorerwähnten Infiltrationen, die sich in schweren Fällen bis in die Muskulatur vertiefen, bestehen starke, pralle Anschwellungen der einen oder andern untern Extremitäten, selten beider, verbunden mit reissenden Schmerzen und der Unfähigkeit zu gehen, ja sich zu bewegen. Die Infiltrationen bilden sich, wie gesagt, äusserst langsam zurück und macht die infiltrirte Haut dieselbe Farbenveränderung durch als bei subcuten Blutungen überhaupt. Lebensgefährliche Komplikationen, als Darmblutungen und hämorrhagische Ergüsse in den Brustraum

habe ich in 15 Jahren nur in einem Falle bei einem armen Armenhäusler gesehen, der den Skorbut aus der Untersuchungshaft mit ins Zuchthaus brachte. Der Verlauf war hier sehr akut und tödtlich. Wie die cachectischen Krankheiten, so hat der Skorbut keine Temperatursteigerungen, im Gegentheil, es werden subnormale Grade wie bei der Anämie und der Tuberkulose mit anämischer Provenienz beobachtet, Temperaturen bis auf 35—34,5°. Dementsprechend ist die Herzthätigkeit eine herabgesetzte und sind anämische Blutgeräusche auch bei günstigen Fällen nicht selten.

Die Behauptung, dass es auch bei Skorbut zu Anschwellungen und Abscedirung der Drüsen und Knochen komme, kann ich nach meiner Beobachtung in Gefängnissen nicht theilen. Die Blutuntersuchung ergab immer negative Resultate. Eiweiss im Urin habe ich selbst in schweren Fällen nicht konstant gesehen.

Der abgeschwächte oder leichte Skorbut, wie er jetzt gewöhnlich in den Anstalten beobachtet wird, besteht in diversen Hautausschlägen, insbesondere Herpes in Form des Gürtelausschlages, Auftreten von Blutblasen im Rachen, Blutaustritte in der Haut und Zahnfleischentzündungen mit dem bei Inanitionsstörungen überhaupt einhergehenden aashaften Geruch aus dem Munde.

V.

Schliesslich wäre eine Krankheitsform zu erwähnen, die unter die Rubrik Marasmus prämaturus (frühzeitiges Altern) zu subsummiren ist, eine Affektion, die in den Detentionsanstalten gleichfalls als häufige Erscheinung beobachtet wird und durch die Haft direkt entsteht.

Ein frühzeitiges allmähliches Absterben, eine Degeneration — das Gefängnisssiechthum ohne eigentliche Krankheit. Der Gefangene hat jene ominöse Grenze der Inanition überschritten und geht, wenn auch mit langsamen Schritten, aber unaufhaltsam, dem Endausgang der allgemeinen Kräfteauflösung entgegen.

Die erste Erscheinung zeigt sich durch einen stetigen und gleichbleibenden Verlust der Körperwärme, wie bei den vorerwähnten Erkrankungen angedeutet.

Sie ähnelt sehr dem *Marasmus senilis* (Greisenmarasmus), der im gewöhnlichen Leben erst mit dem 65. Lebensjahre einzutreten pflegt.

Wie das Siechthum der Greise in Folge hohen Alters „unausbleiblich" ist, tritt ein gleicher Schwund der Gewebssäfte bei einem Gefangenen ein, der ein zu grosses Quantum seiner Vitalität durch zu geringe Stoffzufuhr verloren hat. Der Stoffverbrauch geht weiter und ist trotz anscheinend mässiger Arbeitsleistung ungleich grösser, als bei einem Arbeiter, der bei minderwerthiger Nahrungsaufnahme Gelegenheit hat, seine Körperorgane wirklich arbeiten zu lassen, und dem ein vielleicht blos zeitweiliger Genuss freier Bewegung in frischer Luft zur Verfügung steht.

Der *Marasmus praematurus*, der Krankheitsmarasmus, kann bei der freien Bevölkerung aus den diversen Krankheitsursachen entstehen, bei dem Gefangenen ist es meist eine einzige Ursache, die ihn hervorruft und das ist sein Lebenmüssen in der Gefangenschaft, der unabänderliche Zwang, gewöhnlich im geschlossenen Raume bei mangelhafter Ventilation ohne jede Bewegung — sitzend — jahrelang eine einförmige, oft geisttödtende Beschäftigung verrichten zu müssen. Ich setze hier einen Satz ein, den ich in meiner Arbeit über Tuberkulose im Zuchthause Kaisheim, Archiv für Hygiene Bd. X., pag. 456, veröffentlicht habe.

„Welcher Gedanke, jeden Tag, — lebenslänglich stricken, jeden Tag dieselbe Arbeit! Wird in einem solchen Falle die seelische Depression nicht sicher den geringen Widerstand des Körpers brechen, wird die nothwendigerweise eintretende physische Alteration nicht eine Schwäche des ganzen Organismus, die sich in allen möglichen Formen der Ernährungsstörung früher oder später kundgiebt, nach sich ziehen?!"

Nach dem vorerwähnten ersten Zeichen des eintretenden Siechthums, der Abnahme der Körpertemperatur, entwickelt

sich eine auffallende Abmagerung, das Haar fällt aus, entweder ganz, oder in Form der kleienförmigen Alopecia — eine bekannte Thatsache, dass in Anstalten mit langjähriger Haft die meisten Kahlköpfe zu finden sind —, die Augen treten in Folge des Fettschwundes der Augenhöhle in ihre Höhlen zurück, die Linse trübt sich, die Zähne fallen aus, die Haut nimmt unter Sistirung der Schweiss-Sekretion eine lederartige Beschaffenheit an, schiefert sich ab, wie bei Scorbut, der Leib ist eingezogen, der Brustkorb abgeflacht, der ganze Körper zusammengesunken, vorgebeugt, die Verdauung liegt darnieder — der Gefangene zeigt das Bild eines an Hunger Sterbenden.

Endlich macht eine Trombose, in Folge von Herzschwäche, eine interkurrente Bronchitis, oder ein rasch fortschreitender Decubitus dem trostlosen Dasein ein Ende.

Dabei soll man nicht glauben, dass diese Affektion im hohen Alter bei den Gefangenen eintritt. Man trifft dieses Siechthum ohne eigentliche Grundkrankheit natürlich nicht in der zweiten Lebensdecade, aber schon Ende der dritten, allerdings dann gewöhnlich bei rückfälligen Detenten, die seit ihrer Jugend stetige Insassen der Gefangenenanstalten, Zuchthäuser und Arbeitshäuser waren. Allerdings giebt es auch unter diesen Leuten Ausnahmen, an denen man so recht die Gewöhnungen, das Leben in der Haft studiren kann. Sie sind in der Lage, Alles zu ertragen, den Freiheitsentzug, den Mangel an frischer Luft, die Zuchthauskost — und schliesslich auch die Bakterien, und seien es Tuberkelbazillen, sie befinden sich wohl dabei und werden dabei alt. Aber das sind Seltenheiten. Die anderen und zumal diejenigen, welche so von einer Anstalt in die andere wandern, verfallen dem Siechthum und zwar frühzeitig.

Besprochene fünf Hauptformen kommen meiner Erfahrung nach am häufigsten in den Gefangenenanstalten vor, natürlich finden sich auch andere Krankheiten, wie bei der freien Bevölkerung, ja gewisse Anstalten sind zu Zeiten von Infektionskrankheiten, wie Laufen und München

von der Cholera, Kaisheim von Typhus, Ruhr und Malaria, Amberg von Pneumonie schwer heimgesucht worden, und auch die Influenza hat Einkehr in die geschlossenen Anstalten gehalten, aber trotz alledem repräsentiren vier Hauptkrankheiten den vorherrschenden Morbiditäts-Charakter in den Gefängnissen. In erster Linie:

Tuberkulose, — Anämie, in zweiter Linie: Skorbut und Siechthum. Andere Infektionskrankheiten, wie Scharlach, Masern, Mumps, Diphtherie, Keuchhusten, epidemische Genickstarre werden selten in die Anstalt eingeschleppt.

Man wird mich nun fragen, wie sieht es denn mit den Nerven- bezw. Geisteskrankheiten aus, von denen man ja annimmt, dass sie während der Haft und durch dieselbe direkt veranlasst werden.

Ich möchte darauf antworten, wir haben in den Anstalten Epileptiker, die draussen Mörder geworden sind und während der Haft recht unangenehm werden können, Schwachsinnige, Idioten — allein die Leute sind mit ihren physischen Alterationen, oder sagen wir, trotz derselben eingesperrt worden, wir müssen uns mit ihnen zurechtfinden, aber erworben haben sie die Krankheit in der Anstalt nicht, und die Anzahl derer, die in den Gefangenen-Anstalten Neurastheniker (wohl die häufigste Nervenstörung) oder wirklich geisteskrank geworden, ist eine so geringe, dass man sie nicht zu den Zuchthauskrankheiten rechnen kann.

Manche Strafanstaltsärzte betonen die grosse Anzahl psychisch Alterirter in den Gefängnissen, speziell in den Zuchthäusern, allein ich sage, es giebt unter den Zuchthausgefangenen recht geübte und gewandte Simulanten, die Manchen schon getäuscht haben. Ich könnte speziell in Kaisheim mit recht netten Beispielen aufwarten.

Man beobachtet ja vorübergehende Gehörs- und Gefühlshallucinationen, besonders bei Neueingelieferten während ihres Aufenthaltes in der Einzelhaft; aber diese Zustände sind vorübergehend.

Auch bemerkt man sie bei Leuten, die sonst in geordneten Verhältnissen gelebt haben und vielleicht wegen lässigem Meineid etc. inhaftirt sind, ungleich häufiger als bei alten Zuchthäuslern.

Noch wäre interessant zu bemerken, dass das Einlieferungsmaterial selbst manchen Einfluss auf den Prozentsatz irgend einer Krankheitsgruppe hat.

Es gilt dies z. B. für die etwaige Häufigkeit der Erkrankungen des Gefässsystems oder der Harnorgane, oder der Entwickelungskrankheiten.

Im Zuchthause München werden Leute eingezogen mit Mord, Todschlag, Körperverletzung, Brandstiftung und Meineid; dann wieder Leute mit Sittlichkeitsverbrechen.

Die erste Kategorie liefert die meisten Herz- und Nierenkrankheiten, die letzte die meisten Marantischen. Die überaus grösste Zahl der mit Rohheitsdelikten Zugegangenen, einschliesslich der Meineidigen, sind Potatoren, die mit Sittlichkeitsverbrechen alte gebrechliche Greise — der älteste der Sittlichkeitsverbrecher war 78 Jahre — deren Verbrechen bereits den Stempel der senilen Degeneration aufgeprägt ist und für die das Zuchthaus in dem Strafvollzuge nur eine Pfründanstalt sein konnte.

In Kaisheim und Plassenburg, wohin ausschliesslich Sträflinge mit Eigenthumsdelikten, darunter meist Rückfällige einrücken, werden die Krankheitsformen durch die schlechte Qualität des Einlieferungsmaterials im hohen Grade beeinflusst; es herrschen dort die Dissolutionskrankheiten und Affectionen, die aus Blutanomalien entstehen, vor.

Dass die weiblichen Gefangenenanstalten natürlich ein erhebliches Plus dieser Erkrankungsgruppen liefern, brauche ich wohl nicht zu betonen.

Originell ist die Thatsache, dass gewisse Krankheiten die Gefangenenanstalten zu meiden scheinen. So habe ich während der langen Beobachtungszeit von 15 Jahren sowohl im Zuchthause Kaisheim, als auch in München keinen Fall von ächtem acuten Gelenkrheumatismus gesehen,

ebenso gehören Magengeschwüre, Zuckerharnruhr und krebsartige Neubildung, Steinkrankheiten zu den Seltenheiten.

Anderseits binden sich gewisse pathologische Veränderungen an gewisse Anstalten, so z. B. das für das Münchener Zuchthaus als endemisch zu betrachtende Auftreten von Struma.

Jedes Jahr werden eine Anzahl hiesiger Detenten von einer Anschwellung der Kropfdrüse befallen, so dass ich in jedem Jahresberichte eine Extra-Liste der an Struma Behandelten zu führen in der Lage bin.

So sind z. B. im Jahre 1895 von einer durchschnittlichen Bevölkerung von 404 Mann 41 Mann an Vergrösserung genannter Drüse erkrankt. Von diesen erkrankten die meisten einmal, sechs zweimal und einer dreimal während eines Jahres an dieser Affection.

Sämmtliche litten früher, mit Ausnahme zweier *nie* an Kröpfen. Die Zeit der Gefangenschaft bis zum Eintritt der Anschwellung beträgt 9 Monate bis $1^{3}/_{4}$ Jahr, selten länger, noch seltener kürzer.

Die Anschwellung befällt bald die ganze Drüse, bald einzelne Lappen. Auf Jodsalbe geht sie schnell zurück. Eine bestimmte Ursache der Entstehung wurde bisher noch nicht eruirt. Interessant war mir die Mittheilung des Kollegen und Hausarztes der Kinderbewahranstalt in der Hochstrasse, Herrn Dr. Schweiger, der unter den Kindern dort ebenfalls das endemische Auftreten von Struma konstatirt hat. — Wie bekannt, liegt genannte Anstalt genau oberhalb des Zuchthauses Au.

Nun endlich zur Verhütung der Zuchthauskrankheiten.

„Solange sich der Strafvollzug in geschlossenen Anstalten mit Arbeiten in schlecht ventilirten gemeinsamen Arbeitsräumen abspielt, so lange werden die Zuchthauskrankheiten nicht verschwinden, am wenigsten jenes schreckliche Gespenst, das als Tuberkulose jedes Jahr unverhältnissmässig schwere Opfer fordert.

Es ist von eminenter Bedeutung für die Allgemeinheit, für die freie Bevölkerung, dass jedes Jahr viele Gefangene infizirt durch Tuberkulose aus den Strafanstalten fortwandern und jenen Keim hinaustragen und verbreiten auf der Wanderschaft und in der Heimath. Ich will gar nicht daran erinnern, wie manche dieser Unglücklichen arbeitsunfähig auf dem Lande von Familie zu Familie „herumgehalten" werden und so reichlich Gelegenheit finden, die Tuberkulose abzusetzen.

Wann wird endlich die Zeit kommen, wo von Seite des Staates eingesehen wird, dass diese Art von Strafvollzug nur unglückselige Früchte tragen kann, wann werden endlich Anstalten errichtet, die einen grossen landwirthschaftlichen Betrieb haben und die geeignet sind, die entsetzlichen Gefahren der Haft, die nicht allein Gefahren für die Gesundheit der Gefangenen, sondern auch für die allgemeine Gesellschaft haben müssen, einigermassen zu paralysiren, wann werden sich die deutschen Regierungen entschliessen, jene unglücklichen Menschen, die zumeist das Opfer ihrer Erziehung und schicksalsschwerer Verhältnisse sind, aus der Gesellschaft zu entfernen, die sie ja nur körperlich und moralisch schädigen, wenn sie zu ihr zurückkehren, warum senden sie sie nicht dorthin, wo sie frei von allen ihnen entgegengebrachten Vorurtheilen ein neues Leben beginnen können?!

Wann werden die Verbrecher in die Kolonien übergeführt, respektive Verbrecher-Kolonien errichtet?! Eine Aussicht, die durch die kürzlichen Verhandlungen im Bundesrath sehr getrübt ist.

Ich bin mir wohl bewusst, dass diesen meinem Vorschlag, wenigstens was den letzt erwähnten Punkt anlangt, zur Zeit anscheinend unbesiegbare Hindernisse, die theils auf dem Gebiete der Kolonialpolitik, theils auf finanziellem Gebiete liegen, entgegenstehen, aber geschehen muss etwas, wenn wir der ewig drohenden Gefahr der Ueberhandnahme der Tuberkulose in Stadt und Land entrinnen oder wirksam begegnen wollen.

Die schwächlichen, hereditär belasteten oder schon tuberkulose Eingelieferten sollten gar nicht in geschlossenen Räumen beschäftigt werden, erstens, weil sie ja doch in kürzester Zeit arbeitsunfähig werden und tuberkulos in die Krankenabtheilung kommen, zweitens, weil sie, wenn sie sich schon infizirt noch etwas über Wasser halten, also arbeiten, ihre ganze Umgebung, die Arbeitsräume und deren Bewohner anstecken. Und wie oft kommt es vor, dass gerade diese Sorte Menschen als sicherheitsgefährlich in geschlossenen Räumen sitzend beschäftigt werden! Das ist einfach ein Unding! Sie infiziren die andern in gesundheitlicher und moralischer Beziehung.

Es gehört eben in jeder Anstalt, die tuberkulose Häftlinge aufnehmen muss, eine von den übrigen Gefangenen getrennte Abtheilung mit vorwiegender Beschäftigung in der Landwirthschaft.

Diese Vorschläge beziehen sich natürlich nicht allein auf die Verhütung der Tuberkulose, sondern auf alle Zuchthauskrankheiten.

Indess werden solche Massregeln für sich allein nicht ausreichen, das Gros dieser Krankheiten zu bannen.

Die Kost benöthigt einer kardinalen Reform, die in allgemeinen Zügen darin bestehen würde, dass die breiartige Konsistenz und die immense unnöthige Quantität — per Mann ein Liter Mittagskost — vollständig aufgegeben und an ihre Stelle eine Kost von mehr festerer Konsistenz eingeführt wird: Seit $1^1/_2$ Jahren ist allerdings, Dank einer hohen Ministerialentschliessung eine Kostneuerung eingeführt, die, trotzdem sie nur alle 14 Tage zu einer Mittagskost zugesetzt wird, ganz nennenswerthe Erfolge zu verzeichnen hat.

Es wird alle 14 Tage einmal die Woche als Zuthat zur Mittagskost 1 Portion Magerkäse während des Sommers und $^1/_2$ Häring während des Winters gegeben. Die Leute müssen dann die Nahrung mehr kauen und nicht blos schlucken.

Instinktiv zeigen sie das Bedürfniss zu kauen schon dadurch, dass sie in alle Kostarten, die flüssig oder breiig sind, das gewiss keine Abwechslung bietende Schwarzbrot schneiden und z. B. eine „eingeschnittene“ Brotsuppe im hohen Grade einer „verkochten“ Brotsuppe vorziehen. Sie müssen eben die mit eingeschnittenem Brot versetzten Kosten kauen und einspeicheln und ertragen die „eingespeichelte“ Kost besser als die nur geschluckte, die viel grössere Anforderungen an die Verdauung stellt.

Weiter ist es nothwendig, die in den meisten Anstalten noch übergrosse Quantität an Reis, Gries und Rollgerste, sowie an Bohnen, Erbsen, Linsen, die nur zum Theil verdaut werden, zu verringern, denn der grösste Theil dieser Kostarten passirt nur als Ballast den Darm und verursacht besprochene Extasien und Darmstörungen. Dagegen dürfte sich die Erhöhung des Fettzusatzes warm befürworten lassen.

In manchen Kostregulativen mangelt die nöthige Abwechslung, sowohl was die Kostarten selbst anlangt, als deren Zubereitung, in manchen der unumgängliche Zusatz von Gewürzen, die ebenfalls in verschiedener Abwechslung zugesetzt, sogar einer sehr monotonen und einfachen Kost einen kleinen Reiz zu geben vermag.

Dass eine gute „substanzielle“ Kost auch im Stande ist, die Zuchthauskrankheiten abzuhalten, beweist das unverhältnissmässige und auffallende Wohlbefinden der Gefangenen, die in der Küche und der Bäckerei beschäftigt sind.

Hier sieht man keine Tuberkulose — und keine der Dissolutionskrankheiten, die ich unter der Bezeichnung Anämie, Skorbut und Siechthum aufgeführt habe.

Zum Schlusse will ich Massregeln aufführen, die sich meiner Ansicht nach in den jetzt bestehenden Gefangenenanstalten als „Haushygiene“ am besten bewährt haben:

Sie finden sich theilweise in meiner Arbeit „Ueber die Tuberkulose im Zuchthause Kaisheim“, Archiv für Hygiene 1888 verzeichnet und dürften heute noch Geltung haben.

1. Die Fussböden der Arbeits- und Schlafräume, die möglichst aus gut schliessendem Material (Riemenböden) hergestellt sein sollen, werden in bestimmten Zeitabschnitten mit siedend heissem Wasser, dem Chlorkalk beigemengt ist, gewaschen.
2. Die Räume, die mit Lungenkranken belegt sind, werden mit Sublimatlösung unter Aufsicht eines Krankenwärters gereinigt.
3. Der Anstrich der Wände der Arbeits- und Schlafräume sind bis Mannshöhe mit Oel- oder Emailfarbe herzustellen.
4. Die Essgeschirre werden mit siedend heissem Wasser überbrüht und von Zeit zu Zeit mit in heissem Wasser gelöster Schmierseife gereinigt.
5. Während der Morgenwaschung steht dem Gefangenen Seife zur Verfügung.
6. Jeder Gefangene hat sein ihm eigen gehöriges Essbesteck und Trinkbecher.
7. In sämmtlichen Schlafräumen, wenn nicht Kanalschwemmsystem eingerichtet ist, sind Abortkübel (in besonderem Verschlag) aus Zinkblech (in manchen Anstalten existiren in den Schlafräumen noch Holzabortkübel) handhoch mit 2 %igem Kalkwasser gefüllt, aufzustellen.
8. Die Strohsäcke sind durch Matratzen aus Holzwolle oder d'Afrique zu ersetzen.
9. In den Gängen, Arbeits- und Schlafschanzen sind inpermeable Spuckschalen aufzustellen.
10. Tuberkulos Verdächtige oder Gefangene, mit reichlichem Auswurf behaftet, erhalten eigene Spuckschalen mit einem Gläschen roher Carbolsäure.
11. Geht ein Tuberkuloser aus einer Einzelzelle zu, so wird dieselbe unter persönlicher Aufsicht des Hausarztes gereinigt und erst nach geraumer Zeit belegt.
12. Jeden Monat werden bestimmte Abtheilungen von Gefangenen, besonders Abtheilungen, die die meisten

„Ambulante“ Erkrankungen aufweisen, *in toto* dem Arzte vorgeführt und herabgekommene Individuen genau untersucht, eventuell der Krankenabtheilung überwiesen.

13. Die Fussböden der Krankenabtheilung und die mit Emailfarbe gestriehenen Wände werden alle 14 Tage mit Sublimatlösung heiss abgewaschen.
14. Die mit roher Carbolsäure fingerhoch versehenen Spuckschalen im Spitale werden dreimal täglich in die Aborte entleert.
15. Wenn möglich, werden die tuberkulos Verdächtigen in eine Arbeits- und Schlafschanze separirt.
16. Gestatten einer zweiten Spazierstunde für derartige Gefangene.
17. Aufstellung von Turngeräthen in den Spazierhöfen.

Es ist leicht möglich, und vielleicht bei der oberflächlichen Beurtheilung des Lebens in den Gefangenenanstalten, das dem allgemeinen Publikum so gut wie unbekannt ist, naheliegend, dass meine vorstehenden Ausführungen zu pessimistisch und meine Vorschläge zu idealistisch beurtheilt werden. Sei dem, wie es wolle. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, meine 15jährigen Erfahrungen und die daraus gezogenen Schlussforderungen kund zu geben und habe das gethan

bona fide.

Science pénale et droit positif.

Von Adolphe Prins, besprochen von Professor Dr. Crusen, Tokio (Japan).

Unter obigem Titel hat Prins seine Auffassung von den Aufgaben der Kriminalpolitik und der Strafrechtspflege unter Heranziehung der Vorschriften des geltenden belgischen Rechts zusammenfassend dargestellt. Das aus der Lehrthätigkeit des Verfassers hervorgegangene und zum akademischen Gebrauch bestimmte Buch giebt theils weniger, theils mehr, als man nach dem Titel erwarten sollte.*) In einer Beziehung weniger: denn es enthält sowohl von der Wissenschaft wie vom positiven Recht nur den allgemeinen Theil. Nach einer anderen Richtung aber mehr: Prins fasst den Begriff »*science pénale*« im weitesten Sinne des Wortes, etwa in der Bedeutung, wie von Liszt die „gesammte Strafrechtswissenschaft“ als das Arbeitsfeld für die Mitarbeiter seiner Zeitschrift bezeichnet hat. Wir werden daher nicht nur über die strafrechtlichen Probleme im engeren Sinne des Wortes belehrt, sondern der Verfasser erörtert auch die mit der Strafrechtspflege in Beziehung stehenden Fragen der Kriminal- und Sozialpolitik, des Jugendschutzes, der Armenpflege und des Unterrichts.

Die Bedeutung eines neuen Buches von Prins liegt nicht allein in der Stellung, die der Verfasser als einer der Mitbegründer der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und Vorkämpfer der soziologischen Richtung unter den Kriminalisten in der Wissenschaft seit vielen Jahren einnimmt. Sie wird vielmehr — namentlich für den Strafvollzugspraktiker — wesentlich erhöht durch die eigenartige dienstliche Stellung, die Prins als Professor des Strafrechts an der Universität Brüssel und General-Inspektor des belgischen Gefängnisswesens bekleidet. Diese

*) Science pénale et droit positif XLIV und 589 Seiten. Brünn und Paris 1899.

glückliche Verbindung von Theorie und Praxis, um die ihn manche seiner akademischen Kollegen beneiden dürften, macht seine Darlegungen für die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten besonders werthvoll. Ich folge deshalb gern der freundlichen Aufforderung des Herrn Ausschuss-Vorsitzenden, die Leser dieser Blätter mit dem wesentlichen Inhalte des Buches bekannt zu machen. Nicht um eine Kritik, sondern um ein Referat handelt es sich, und bei der nothwendigen Beschränkung habe ich diejenigen Materien herausgegriffen, die mir gerade für den Strafvollzugspraktiker besonders wichtig zu sein scheinen. Dass ich dabei das positive belgische Recht nur nebenbei gestreift habe, wird hoffentlich nicht als ein Mangel empfunden werden.

Sein kriminalpolitisches Glaubensbekenntniss hat Prins bereits in seinem Buche „*Criminalité et répression*" (1886) abgelegt. Die Grundlage seiner damaligen Auffassung von der Aufgabe des Strafrechts ist unverändert geblieben. Die wirksame Bekämpfung der Kriminalität ist nur möglich auf Grund der Erkenntniss, aus welchen Elementen sich die Armee des Verbrecherthums zusammensetzt. Drei grosse Gruppen müssen wir unterscheiden: Gelegenheitsverbrecher (Prins nennt sie: *delinquants primaires ou d'occasion),* gewerbsmässige oder Gewohnheitsverbrecher und anormale Verbrecher. Die letzteren will Prins von den Gewohnheitsverbrechern, zu denen sie ihrer Lebensführung nach gehören, trennen, weil sie, ohne geisteskrank und unzurechnungsfähig zu sein, doch auf äussere Einwirkungen in so abnormer Weise reagiren, dass die Strafe auf sie keinen Einfluss auszuüben vermag. Sie umfasst die grosse Schaar der Alkoholiker, Degenerirten, Epileptiker, Schwachsinnigen u. s. w., die auf der Grenze zwischen geistig gesunden und kranken stehen.

Auf welchem Grunde wächst das Verbrechen? Prins verkennt durchaus nicht das grosse Verdienst Lombroso's und seiner Nachfolger. Sie

haben zuerst die Aufmerksamkeit der Kriminalisten von dem Begriffe des Verbrechens auf den Verbrecher gelenkt und darauf hingewiesen, wie wenig die trockene Begriffsjurisprudenz der klassischen Schule für die Erforschung der Lebensbedingungen des Verbrecherthums geleistet hat; ihnen verdanken wir die ersten Versuche einer Scheidung der verschiedenen Gruppen der Kriminalität. Aber die Ergebnisse der kriminalanthropologischen Schule eignet sich *Prins* nur mit grossen Einschränkungen an. Bei aller Würdigung des Einflusses der persönlichen Eigenschaften des Verbrechers (Alter, Temperament, Charakter, Gesundheitszustand u. s. w.) betrachtet er das Verbrechen in erster Linie als *soziale Erscheinung*. Den Grund für das bedrohliche Anwachsen der Kriminalität in der Gegenwart sieht er vor allem in der enormen Ausdehnung der Grossstädte auf Kosten des platten Landes, der Vermehrung des Proletariats mit all seinen bedenklichen Erscheinungen. Ferner in der Entfesselung aller schlechten Instinkte der unteren Klassen durch die Vermehrung der grossen Vermögen, die Verschärfung des Gegensatzes zwischen arm und reich, zwischen Luxus und Entbehrung, in der immer weiter gehenden Erschwerung des Kampfes um das Dasein. *Prins* erhebt gegen die modernen Gesetzgebungen schwere Vorwürfe: Preisgabe des Landes und der Landwirthschaft zu Gunsten der Städte und der Industrie, Vernachlässigung des Jugendschutzes und des Lehrlingswesens, ungenügende Massregeln gegen das Schlafstellenwesen. Die Erkenntniss dieser Fehler zeigt aber auch zugleich den Weg, auf dem eine Besserung möglich ist. *Wichtiger als die Repression ist die Prävention*: eine verständige Wirthschaftspolitik, die dem Volke die Beschaffung des zum Leben Nothwendigen erleichtert; ein zweckmässiges Arbeiter-Wohnungsgesetz, durch welches dem Arbeiter zu mässigem Preise ein Heim geschaffen wird, das ihn gern auf den Wirthshausbesuch verzichten lässt; verständige Ordnung des Innungswesens; eine Regelung der öffentlichen Wohlthätigkeit, die den wahrhaft Bedürftigen

von dem Arbeitscheuen unterscheidet; Kranken-, Unfall- und Alters-Versicherung für die arbeitende Klasse; Bekämpfung des Alkoholismus; Beschützung und Erziehung der verwahrlosten Jugend in Verbindung mit einer in erster Linie die Ausbildung für das Handwerk und den Unterschied zwischen Land und Stadt berücksichtigenden Ausgestaltung des Volksschulwesens; Beschneidung der Auswüchse in der Presse; durchgreifende Mittel gegen die zunehmende Entvölkerung des platten Landes; Unterstützung des Handwerks (z. B. durch Beschaffung elektrischer Kraft zu billigem Preise).

Das sind die Mittel, von denen Prins in erster Linie eine Verminderung des Verbrecherthums erwartet. Daneben gilt ihm die Strafe nur als „ein nothwendiges Uebel, als ein Nothbehelf, zu dem man erst an letzter Stelle greifen soll". Auch die beste Strafgesetzgebung dient in erster Linie als Mittel, um die Schwankenden vom Verbrechen zurückzuhalten und die Gefährlichen unschädlich zu machen; die Besserung der Verurtheilten erreicht sie nur in den seltensten Fällen.

Immerhin bleibt die Rolle der Strafjustiz wichtig genug, wenn sie richtig gehandhabt wird. Dazu gehört aber in erster Linie, dass der Strafrichter Verständniss für seine Aufgabe hat. Er darf sich nicht darauf beschränken, den Thatbestand mit den Mitteln der Logik unter die Paragraphen des Gesetzes zu subsummiren: er muss den mehr oder weniger antisozialen Charakter des Angeklagten und die Stärke der gesellschaftsfeindlichen Motive ergründen, die ihn zum Verbrechen getrieben haben. Eine Besserung des jetzigen Zustandes verspricht sich Prins schon im Falle der Vermehrung der Lokalgerichte, welche den Richter in bessere Fühlung mit seinen Gerichtseingesessenen bringt.

Die Stellung, die Prins zu den Strafrechtstheorien, zur theoretischen Begründung des Rechts zu strafen, einnimmt, ist bekannt: dieses Recht ist ihm nur eines der Mittel, deren sich die Gesellschaft bedient zu

ihrer Vertheidigung im Kampfe gegen das Verbrechen und zum Schutze derjenigen Rechtsgüter, die ihr als besonders schutzbedürftig gelten — kein absolutes Recht, sondern ein Recht, dessen Anwendung sich den verschiedenen Zwecken, die zu erreichen sind, anpassen muss und kann. Diese „Theorie der sozialen Vertheidigung" erkennt den guten Kern der älteren Straftrechtstheorien (Vergeltungs-, Abschreckungs- und Besserungs-Theorie) an und giebt zu, dass sie mit ihrer Hilfe bis zu einem gewissen Grade die Interessen der Gesellschaft schützen kann, wenn man jeder von ihnen das richtige Anwendungsgebiet zuweist. Das thut die Lehre von der Zweckstrafe, indem sie die verschiedenen Klassen der Verbrecher unterscheidet und jeder die ihr zukommende Behandlung zu Theil werden lässt: Abschreckung und Strenge da, wo ohne sie kein Erfolg zu erreichen ist, Nachsicht und Versuche zu bessern, wo diese Aussicht auf Gelingen bieten, Sorge für ausreichende Entschädigung des Verletzten. Sie berücksichtigt ferner die Beziehungen zwischen der Noth, der Entartung, der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit einerseits und der Kriminalität andererseits; sie erkennt an, dass bei gewissen Klassen von Arbeitsunfähigen und Anormalen die Strafe ersetzt werden muss durch soziale Schutz- und Vorbeugungsmittel. Sache des Gesetzgebers ist es, diese Grundsätze aus der Theorie in die Praxis zu übersetzen.

Diese grundlegenden Ansichten, deren Auseinandersetzung das I. Buch des Werkes gewidmet ist, werden in den folgenden Theilen bei der Einzelbetrachtung konsequent durchgeführt. Mit eindringlicher Schärfe betont Prins den Grundsatz: die geringere oder grössere Strafbarkeit einer Handlung hängt nicht in erster Linie ab von dem Erfolge, von der thatsächlich bewirkten Veränderung in der Aussenwelt, sondern von der Grösse der Gefahr für die Gesellschaft und von der Intensität des verbrecherischen Willens, die durch die That an den Tag gebracht werden (S. 129). Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt sich die Bestrafung von blossen

Vorbereitungshandlungen und die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekte oder mit untauglichen Mitteln, wenn sie den Thäter als gefährlich erscheinen lassen. Die Vorschrift des geltenden Rechts, dass die Strafe in allen diesen Fällen milder sein muss, als die des vollendeten Verbrechens, ist bedenklich. Die dafür ins Feld geführten Gründe erkennt Prins nicht als stichhaltig an. Namentlich bestreitet er, dass das Rechtsbewusstsein des Volkes den Versuch stets so viel milder einschätzt als das vollendete Delikt. Als Beispiel führt er den Fall an, dass ein Räuber den Ueberfallenen zahlreiche Messerstiche und Schusswunden beibringt, dieser zwar in Folge seiner eisernen Konstitution und der Geschicklichkeit der Aerzte vor dem Tode bewahrt wird, aber zeitlebens ein Krüppel bleibt — allerdings ein Fall, bei dem das Volk den auf doktrinären Erwägungen beruhenden Standpunkt der meisten Strafgesetzbücher nicht verstehen wird.

Das Verhältniss Prins' zum Determinismus ist den Lesern dieser Blätter bekannt: seine soziologische Auffassung des Strafrechts hindert ihn nicht, an der Willensfreiheit des einzelnen festzuhalten. Aber ebenso, wie von Liszt (Lehrbuch des Strafrechts, 9. Auflage, S. 78) betont auch Prins, dass die Befugniss des Staates zu strafen nicht von der Anerkennung der Willensfreiheit abhängig ist. „Selbst wenn der Nachweis gelingen sollte“, sagt er (S. 156), „dass die Welt ein reiner Mechanismus ist, dessen Bewegungen im Voraus geregelt sind — man würde immer gegen etwaige Unregelmässigkeiten Vorsorge treffen müssen. Wenn es richtig ist, dass der Verbrecher durch einen unwiderstehlichen Instinkt zur That getrieben wird, so hat die menschliche Gesellschaft deswegen nicht weniger das Recht und die Pflicht, ihren Besitzstand gegen alle zu vertheidigen, die ihn bedrohen. Wie sie sich gegen den Blitz durch Blitzableiter schützt, so gegen die Kriminalität durch Massregeln, die man Strafen nennt. Liefern diese Massregeln aber einen genügenden Schutz, so wird man nicht erst lange zu fragen brauchen,

ob die Verbrecher anders handeln *können*, man wird sich auf die Feststellung beschränken, dass sie anders handeln *müssen*. Schon um den Unentschlossenen ein warnendes Beispiel und eine Hemmungsvorstellung zu geben, müsste man die Strafe beibehalten. Auf alle Fälle würde sie einen nothwendigen Bestandtheil des sozialen Mechanismus bilden müssen; nur der *Charakter* der Massregel könnte verschieden sein". Ich habe die Gründe des Verfassers wörtlich angeführt zu Nutz und Frommen aller derjenigen, die immer noch glauben, dass die bösen Deterministen das gesammte Strafrecht beseitigen wollen. Natürlich ist auch Prins darüber im Klaren, dass die *Frage der Willensfreiheit* überhaupt nicht der *Wissenschaft*, sondern dem Gebiete des *Glaubens* angehört. Die sensible Welt steht auch für ihn unbedingt unter der Herrschaft des Kausalitätsgesetzes; für die intelligible aber sind sowohl der Indeterminismus wie der Determinismus Hypothesen, deren Richtigkeit durch die Mittel der Wissenschaft nicht nachgewiesen werden kann. *Prins* giebt der Annahme der Willensfreiheit den Vorzug, weil er sie für nothwendig hält zur Erklärung der moralischen Erscheinungen, und sieht den Fortschritt der Menschheit in ihrem Uebergange von der Welt der Kausalität zu der Welt der Freiheit.

Aber die *Freiheit des menschlichen Willens ist keineswegs absolut*; sie wird beeinträchtigt durch die zahlreichen Einflüsse, denen der Mensch von Geburt an unterliegt, ohne sich ihnen entziehen zu können: Rasse, Familie, Umgebung, Klima und viele andere. So ist die Willensfreiheit und mit ihr die Verantwortlichkeit zahlreicher Abstufungen fähig, denen die Strafgesetzgebung Rechnung tragen muss. Das hat die klassische Schule verkannt — sie hat Gesetze gegeben für Normalmenschen, die im wirklichen Leben nur einen Theil der Gesammtheit bilden. Zwischen dem vollkommen Zurechnungsfähigen und dem zweifellos Unzurechnungsfähigen giebt es eine grosse Menge von *Zwischenstufen*, die das Strafrecht nicht unberücksichtigt lassen darf. Für Jeden, der das

Gesetz übertritt, muss dasjenige Mittel gefunden werden, das gerade für ihn, unter Berücksichtigung seiner Individualität, geeignet ist, und ein Strafgesetzbuch, das nur die beiden Extreme: Freisprechung und Bestrafung, kennt, ist viel zu einfach für die Lösung eines so vielseitigen Problems.

Aus diesen grundlegenden Erwägungen zieht Prins praktische Folgerungen von grosser Tragweite, Folgerungen, die zur theilweisen Umgestaltung des Strafrechts führen müssen. Zurechnungsfähig ist jeder, der mit annähernd normaler Bestimmbarkeit durch Motive begabt ist. Die Einreihung in diese Kategorie ist immer mehr oder weniger willkürlich — wo beginnt die Grenze des anormalen? So viel ist aber gewiss: bei der grossen Zahl der zu den Zwischenkategorieen gehörigen: Degenerirten, Schwachsinnigen, Neurasthenikern, Personen mit angeborener oder erworbener sittlicher Schwäche — bei allen diesen kann von einer Freiheit des Willens nicht die Rede sein. Sollen sie deshalb, wenn sie mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, freigesprochen und auf's neue auf die menschliche Gesellschaft losgelassen werden? Nichts wäre vom Standpunkte der Schutzstrafe aus verkehrter. Der Strafrichter hat, wenn die Gesetzgebung richtig ist, überhaupt nicht zu fragen: war der Angeklagte im Besitze seines freien Willens? sondern er hat zu untersuchen: liegt ein Fall vor, in dem die Gesellschaft vor dem Angeklagten geschützt werden muss? und durch welche Mittel? Der anormale Verbrecher ist ebenso gefährlich, wie der normale; beide müssen unschädlich gemacht werden, der eine durch die Strafe, der andere durch Einsperrung im Interesse der öffentlichen Sicherheit, oder, wie Prins sagt: *„un système de préservation et d'établissements de préservation"*. Auf diesem Gebiete müssen Strafrichter und Arzt zusammenarbeiten.

Dass Prins eine gründliche Revision der Lehre von den Strafausschliessungsgründen verlangt, versteht sich hiernach von selbst. Namentlich liegt ihm

die Behandlung der jugendlichen Verbrecher am Herzen; denn hier ist das einzige Arbeitsfeld, auf dem man noch Erfolge durch Umwandlung der Charaktere erhoffen kann. Die Eintheilung in solche, die mit, und in solche, die ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, findet unter den massgebenden Kriminalisten wohl kaum noch einen Vertheidiger. Mit Recht sagt Prins: die meisten jugendlichen Delinquenten, soweit sie überhaupt einigermassen normal sind, haben die Erkenntniss der Strafbarkeit ihres Thuns. Sie stammen der überwiegenden Mehrzahl nach aus der grossen Schaar der physisch und moralisch verwahrlosten Kinder, für die es eine reine Frage des Zufalls ist, ob sie früher oder später mit dem Strafgesetze in Konflikt kommen. Und wenn dieses der Fall ist, so hängt es wieder vom Zufall oder vom Belieben der Polizei ab, ob sie deswegen dem Strafrichter zugeführt werden oder nicht. Sie alle müssen dem verderblichen Einfluss ihrer Umgebung entzogen werden; aber das Gefängniss ist nicht der Ort, wo man sie zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft macht. Die Forderung lautet vielmehr: für die Anormalen, die Schwachsinnigen und Kranken Unterbringung in Kranken- und Pflegehäusern, für die Gesunden (und zwar nach dem Vorschlage von Prins bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre) Stellung unter Vormundschaft und staatlich überwachte Erziehung. Zur Durchführung dieses Programms werden empfohlen: 1. Die Einrichtung besonderer Vormundschaftsgerichte unter Mitwirkung von Laien und Aerzten; sie würden erkennen dürfen: a) auf Verwarnung und Ueberweisung an die Familie; b) auf Bestrafung; c) auf Ueberweisung an die Regierung für unbestimmte Zeit, jedoch nicht über das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus; 2. Beförderung der Schutzfürsorge- und Wohlthätigkeitsvereine, die sich mit der verwahrlosten Jugend beschäftigen; 3. Entziehung der väterlichen Gewalt im Falle des Missbrauches; 4. Errichtung von besonderen Schulen und Erziehungsanstalten für gesunde jugendliche Verbrecher, in geeigneten

Fällen auch Uebergabe an Familien zur Erziehung; für Anormale: Errichtung von Asylen und Pflegehäusern. — Auf diese Weise würde bei den Jugendlichen die Strafe vollkommen in den Hintergrund treten gegenüber den Schutz- und Erziehungsmitteln. „Die Gesellschaft, die es versäumt, dem gefährdeten Kinde der Hefe des Volkes einen gesunden Boden zu geben, auf dem es zu einem nützlichen Gliede der Gemeinschaft heranwachsen kann, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn es dem Verbrechen verfällt". In Belgien ist durch die Art. 24—34 des Gesetzes vom 27. November 1891 über Landstreicherei und Bettel in Verbindung mit einem Justiz-Ministerial-Reskript vom 30. November 1892 eine gesunde Grundlage für die Lösung des Problems geschaffen; es fehlt aber noch an der richtigen Fürsorge für die Anormalen.

Auch bei altersschwachen Verbrechern beruht die That vielfach (namentlich bei den häufigen Sittlichkeitsdelikten und Fällen von Schamverletzung) auf greisenhafter Entartung und pathologischen Veränderungen im Gehirn. Auch hier erfüllt die Gesellschaft ihre Pflicht richtiger durch Unterbringung in ein Armenhaus oder Asyl, als durch Ueberlieferung an die Strafanstalt.

Ueber die wichtige Frage der Geisteskrankheit als Strafausschliessungsgrund verbreitet sich Prins ausführlich. Er unterscheidet nach dem Grade der geistigen Gesundheit drei Gruppen von Verbrechern: 1. die vollständig oder doch annähernd Normalen; sie können zu Strafe verurtheilt werden; 2. die Anormalen, deren Abnormität so weit geht, dass man sie als geisteskrank bezeichnen muss; sie können zwar nicht zu Strafe verurtheilt, dürfen aber — sofern sie gemeingefährlich sind — nicht einfach entlassen, sondern müssen bis zu ihrer Wiederherstellung in besondere Anstalten für verbrecherische Irre gebracht werden; 3. die grosse Zahl der Anormalen, bei denen die Abweichungen von der Norm nicht bis zur Geisteskrankheit gehen. Sie werden vom geltenden Recht völlig falsch behandelt: man konstatirt bei ihnen eine

„verminderte Zurechnungsfähigkeit“, verurtheilt sie deshalb zu kürzeren Strafen und giebt sie dann der Freiheit zurück, in der sie natürlich meist sehr bald von neuem mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen. Aber die gefährlichsten Verbrecher sind gerade diejenigen, deren Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchungen zum Verbrechen am meisten geschwächt ist (S. 279). Das richtige System besteht deshalb darin, dass der Richter ermächtigt wird, sie der Regierung zu überweisen, die sie bis zur Wiederherstellung in Heilanstalten unterbringt, die zwischen dem Gefängniss und der Irrenanstalt die Mitte halten. Uebrigens rechnet Prins die sogenannten „moralisch Irren“ zu denjenigen, die für ihre Handlungen verantwortlich und deshalb zu bestrafen sind.

Der Schutz der Gesellschaft verlangt auch eine andere Behandlung der Trunksucht, als die meisten Staaten ihr jetzt zu Theil werden lassen. Schon der einzelne Fall der Betrunkenheit bildet eine Gefahr für die Gesellschaft; ein Betrunkener ist leichter zu Ausschreitungen geneigt, wiederholte Trunkenheit führt oft zur Trunksucht mit ihren verderblichen Folgen für den Charakter. Energische Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs ist deshalb Aufgabe der Gesetzgebung. Das in selbstverschuldeter Trunkenheit begangene Delikt darf nicht deswegen straflos bleiben, weil der Thäter betrunken gewesen ist; sowohl die Strafthat wie die Trunkenheit müssen bestraft werden, und zwar letztere nach Verhältniss der Schwere des während ihrer Dauer begangenen Delikts. Hatte der Thäter sie absichtlich herbeigeführt, um in betrunkenem Zustande die That zu begehen, so ist dieses je nach Lage des Falles als erschwerender Umstand anzusehen. Gegen die Trunksucht, den Alkoholismus, sind sowohl Präventiv- wie Repressiv-Massregeln am Platze. Von ersteren erwähnt Prins u. A.: hohe Branntwein- und Schanksteuer, Verminderung der Schankstätten, Verbesserung der Qualität des Alkohols, staatliches Alkohol-Monopol, Einführung des sogenannten Götaborger oder des amerikanischen „local-option“-Systems,

Abhängigmachung der Ausschankbefugniss von einer speziellen Genehmigung, Beförderung der Mässigkeitsvereine. Die Repressivmassregeln sind: zwangsweise Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt und Schaffung besonderer Trinkerabtheilungen in den Irrenanstalten — beides auch für solche Gewohnheitstrinker, die noch keine strafbare Handlung begangen haben.

Unter den allgemeinen Strafschärfungsgründen ist für den Kriminalpolitiker der Rückfall der wichtigste und zugleich schwierigste. Das stetige Anwachsen der Rückfallsziffern in allen Staaten beweist, wie wenig bislang die Lösung des Problems gelungen ist. Die Existenz des von Lombroso behaupteten anthropologischen Typus des Rückfälligen bestreitet Prins; aber er erkennt an, dass die zum grössten Theil dem gleichen Milieu entstammenden Gewohnheitsverbrecher infolge gleichartiger Lebensweise, bei der Noth und Entbehrung, Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen, Abenteuer und Leidenschaften der verschiedensten Art eine grosse Rolle spielen, ferner infolge des häufigen längeren Aufenthalts in Gefängnissen und Zuchthäusern im Laufe der Zeit gewisse gleichartige nervöse Angewohnheiten und Muskelbewegungen, eine Aehnlichkeit des Gesichtsausdrucks und der äusseren Erscheinung, gleichartige Neigungen und Eigenschaften auf intellektuellen und moralischem Gebiete annehmen. Der Typus des Gewohnheitsverbrechers ist kein anthropologischer, sondern vorwiegend ein sozialer, ebenso wie z. B. der Typus des Priesters. Die Vererbung spielt dabei eine verhältnissmässig geringe Rolle; der frühere Glaube an ihren mächtigen Einfluss ist durch neuere physiologische Untersuchungen stark erschüttert, namentlich darf als nachgewiesen gelten, dass erworbene körperliche und geistige Eigenschaften nicht auf die Nachkommenschaft übertragen werden. Weit stärker als die Vererbung wirkt das soziale Milieu auf den Menschen. Und mit der Erkenntniss dieser Thatsache ist zugleich der Weg gezeigt, auf dem eine Besserung möglich ist. Das Verdienst der kriminal-

anthropologischen Schule bleibt es aber, zuerst darauf hingewiesen zu haben, dass die Gewohnheitsverbrecher eine Klasse für sich bilden, bei deren Mitgliedern man die guten Triebe der Menschheit vergebens suchen würde. Das Heer der Rückfälligen rekrutirt sich zum grossen Theil aus den Anormalen, und der Gesetzgeber darf nicht ververgessen, dass der Rückfall weniger eine rein juristische, als eine soziale Erscheinung ist. Die belgische Gesetzgebung — und wir können hinzufügen: auch die deutsche — geben der Strafjustiz nicht die Waffen, die sie braucht, um die grosse Gefahr, die der Gesellschaft vom gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrecherthum droht, wirksam zu bekämpfen. Bei dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher kann es sich nur darum handeln, ihn auf möglichst lange Zeit unschädlich zu machen; das hat zu geschehen bei dem Gesunden durch Verurtheilung zu langer Freiheitsstrafe mit bestimmter Dauer, bei den Anormalen durch Einsperrung in eine geeignete Anstalt auf unbestimmte Dauer.

Die berechtigten Ausstellungen, die Prins vom Standpunkte der Theorie der sozialen Vertheidigung an den Vorschriften des geltenden Rechts über Mitthäterschaft und Theilnahme und über die Entschädigung des Verletzten macht, lasse ich bei Seite, um mich der Kritik des Strafensystems zuzuwenden. Die Freiheitsstrafe ist heute nahezu die einzige Strafe geworden, während sie das letzte Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen sein sollte. Sie entspricht nicht allen Anforderungen an ein gutes Strafmittel, denn indem sie der Familie des Verurtheilten ein Mitglied, häufiger den Ernährer, entzieht, trifft sie nicht nur ihn, sondern auch seine Angehörigen. Von ihrer bessernden Wirkung hat man sich sehr übertriebene Vorstellungen gemacht: nur auf unentwickelte und leicht zu beeinflussende Charaktere kann die Freiheitsentziehung erziehlich wirken, die Mehrzahl der Insassen unserer Strafgefängnisse sind aber derartigen Einflüssen nicht zugänglich.

Die Todesstrafe hält Prins nicht für erforderlich und will sie durch lebenslängliche Einsperrung ersetzen;

er bestreitet ihr jede abschreckende Wirkung. In Belgien besteht sie bekanntlich nach dem Gesetze, ist aber thatsächlich abgeschafft. Auch die Prügelstrafe ist weder als Kriminal-, noch als Disziplinarstrafe mit den modernen Anschauungen vereinbar.

Von den Freiheitsstrafen behandelt der Verfasser zunächst die Deportation, deren angeblichen Vorzügen er skeptisch gegenüber steht. Die Verbringung in eine ungesunde Kolonie ist eine langsame Hinrichtung, die Ueberführung in eine gesunde aber ein Unrecht gegen die auswanderungslustige freie Bevölkerung, das nur dadurch ausgeglichen werden kann, dass man in der Kolonie Strafanstalten baut. Dies kann man aber einfacher und billiger im Mutterlande haben. Die Deportation hat nur Werth als Uebergangsmittel, wenn in der Zeit der ersten Entwicklung einer Kolonie für die nothwendigen schweren Arbeiten freie Kräfte in genügender Anzahl nicht zur Verfügung stehen. Aber die Kolonieen eines Landes haben für den Kampf gegen das Verbrecherthum insofern Bedeutung, als man die überschüssigen Arbeitskräfte zur Auswanderung veranlassen und dadurch vorbeugend wirken kann; auch entlassene Gefangene werden mit Hülfe der Fürsorgevereine dort eher die Möglichkeit zu einem neuen Leben finden.

Da Belgien das klassische Land der Einzelhaft ist, so beansprucht ihre Würdigung durch Prins besondere Beachtung Das Urtheil lautet nicht sehr günstig; der erfreulich negativen Wirkung der Zelle, die gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen zu verhindern, stehen erhebliche ungünstige Eigenschaften gegenüber: sie leistet nichts für die Wiederanpassung des Verurtheilten an das Leben in der Freiheit; die Zellenarbeit hat einen völlig anderen Charakter als die freie Arbeit, auch lässt sie landwirthschaftliche Arbeiten nicht zu, sodass die vom Lande stammenden Gefangenen künstlich zu Industriearbeitern gemacht und zur Niederlassung in den Städten nach Ablauf der Strafzeit veranlasst werden; die Beschaffung geeigneter

Arbeit gelingt nicht immer: der bei langen Strafen unvermeidlichen Entkräftung ist schwer entgegen zu arbeiten. Die Versuche, diese Missstände zu beseitigen, haben zu Uebertreibungen nach der Seite der Humanität geführt; Beispiele dafür liefern das Gefängniss in Hoorn (Holland), wo den Gefangenen ein Gesellschaftssaal, Domino-Spiele und Morgens warmes Wasser zur Verfügung stehen, in Thomaston (Vereinigte Staaten), wo man ihnen erlaubt, ein Meeting gegen die Todesstrafe abzuhalten, und in Illionis, wo sie Pudding, Bisquit, Kuchen und Honig erhalten. Günstiger beurtheilt Prins das irische Progressivsystem. Vor allem aber betont er, dass auch im Strafensystem und im Strafvollzuge der Fortschritt in einer grösseren Individualisirung besteht. Der Eintheilung der Verbrecher in Gruppen müssen auch die verschiedenen Arten der Strafanstalten entsprechen. Die Jugendlichen gehören überhaupt nicht in das Gefängniss, sondern in die Schule. Erwachsene männliche Verurtheilte sind verschieden zu behandeln, je nachdem sie normal sind oder nicht. Gefängniss mit Einzelhaft ist die Strafe für ungefährliche normale Erwachsene, die zum ersten Male oder wegen leichter Vergehen zu kurzen Strafen verurtheilt sind und auf welche die Ersatzmittel der kurzen Freiheitsstrafen (Verweis, bedingte Verurtheilung u. s. w.) keine Anwendung gefunden haben. Die Einzelhaft bildet ausserdem die erste Stufe der Strafvollstreckung für die erstmalig, aber zu längeren Strafen Verurtheilten, die später zur gemeinschaftlichen Arbeit in der Anstalt oder im Freien verwendet werden. Bei normalen erwachsenen Verurtheilten, die gefährlich sind, ist zu unterscheiden: für die besserungsfähigen empfiehlt sich das irische Progressivsystem mit seinen drei Stufen: Einzelhaft, Arbeiten im Freien mit verschiedenen Abstufungen und bedingte Entlassung. Bei den Unverbesserlichen hat die Strafe, unter Verzicht auf alle überflüssigen Besserungsbestrebungen, nur den Zweck, die Gesellschaft auf möglichst einfache und billige Weise zu sichern, also: langes oder lebenslängliches Arbeitshaus mit gemeinsamer

Arbeit bei Tage und Trennung bei Nacht. Anormale erwachsene Verbrecher werden der Regierung überwiesen; diese bringt sie auf unbestimmte Zeit in besondere Anstalten unter. Für die völlig Geisteskranken sind besondere Irren-Gefängnisse *(prisons-asiles)* zu errichten, für die übrigen Anormalen Spezial-Anstalten, die Prins als *„maisons de préservation“* bezeichnet. Sie sollen darauf eingerichtet werden, die verschiedenen Arten der Insassen ihrer Individualität entsprechend zu behandeln; bei der Organisation des Arbeitsbetriebes ist auf die verminderte Arbeitskraft vieler Gefangener Rücksicht zu nehmen und für Aussenarbeit zu sorgen. Spaziergänge und Räume für körperliche Uebungen sind vorzusehen; ärztliche Behandlung und zweckmässige Ernährung sind besonders wichtig. Ueber die vorläufige oder endgültige Entlassung entscheidet eine Regierungskommission, in der Juristen und Mediziner Sitz und Stimme haben.

Damit sind wir bei der Frage der unbestimmten Strafurtheile angelangt. Prins verwirft sie für die Verlängerung von Strafen im eigentlichen Sinne gegen Erwachsene als mit den Grundsätzen des modernen öffentlichen Rechts über die Nothwendigkeit des Schutzes der persönlichen Freiheit im Widerspruch stehend, befürwortet sie aber für die Erkenntnisse, durch welche jugendliche Verbrecher zur Erziehung und ausserdem geisteskranke und anormale Verbrecher, sowie Bettler und Landstreicher zur Unterbringung in eine Spezialanstalt der Regierung überwiesen werden.

Der Schluss des Werkes ist der Erörterung der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei gewidmet. Das Problem kann nur gelöst werden durch die Erkenntniss der sozialen Ursachen beider Erscheinungen. Die grosse Schaar der Bettler und Vagabunden setzt sich zusammen aus drei Klassen: 1. aus solchen, die zur Arbeit nicht die nöthige Kraft und Gesundheit haben; 2. aus solchen, die wohl die Kraft haben, aber keine Arbeit finden; 3. aus solchen, denen es zwar weder an Arbeits-

kraft noch an Arbeitsgelegenheit, wohl aber am guten Willen fehlt. Prins — der übrigens das vortreffliche Buch v. Hippels an keiner Stelle erwähnt — will auch hier individualisiren. Zunächst muss der Pauperismus, die Hauptquelle des Uebels, verstopft werden durch vorbeugende sozialpolitische Massnahmen (Kinderschutz, Arbeiterversicherung, Unterstützungsvereine, Trunksuchtsgesetze u. s. w.), und wenn diese nicht zum Ziele geführt haben, muss die öffentliche und private Wohlthätigkeit ergänzend eintreten. Bei der grossen Zahl der Bettler und Landstreicher, die trotzdem immer noch übrig bleiben werden, sind die Kinder anders zu behandeln als die Erwachsenen. Für erstere gilt es, die versäumte Erziehung nachzuholen; die Strafe wäre nicht das rechte Mittel, um sie auf den Weg des Guten zu führen. Die Erwachsenen sind, soweit sie ohne Schuld arbeitslos oder krank sind, Gegenstand der Armenpflege und Wohlthätigkeit. Gegen die Arbeitsscheuen dagegen sind langdauernde Einsperrung mit energischem Arbeitszwang (selbstverständlich ohne die in Deutschland leider immer noch vorhergehende kurze Haftstrafe) der richtige Weg zum Schutze der Gesellschaft. Das belgische Gesetz vom 27. November 1891 bedeutet einen erheblichen Fortschritt auf diesem Gebiete.

Die kritische Würdigung des Prins'schen Werkes möchte ich einer berufeneren Kraft überlassen. Viele von seinen Ansichten sind noch Zukunftsmusik, aber hoffentlich im Sinne der Musik, welche die Zukunft für sich hat. So viel ist jedenfalls sicher: wer heute an der Revision eines Strafgesetzbuches mitzuarbeiten hat, wird sich mit den Vorschlägen von Prins auf das Eingehendste auseinandersetzen müssen, wenn er nicht den Vorwurf mangelnder Sorgfalt auf sich laden will.

Die Ursachen der Verbrechen und deren Verhütung.

(Eine zeitgemässe Betrachtung vom sozialpädagogischen und kulturpolitischen Standpunkte.)

Von Gefängnisslehrer E. Erfurth-Plötzensee.

Wenn der Arzt die Ursache einer Krankheit erkannt hat, dann ist es ihm ein Leichtes, das Uebel bei der Wurzel anzufassen. Wird der Ursache zur Krankheit der Boden entzogen, dann tritt auch die Wirkung derselben mit ihren bösen Folgeerscheinungen in den Hintergrund. Unsere Gefängnisse und Zuchthäuser sind in gewissem Sinne grosse Krankenhäuser, welche schiffbrüchige Personen beherbergen. Wenn diese Leute entlassen werden, so sind sie nicht immer von ihrer „Krankheit“ geheilt, sondern sie betreten weiter den Weg des Lasters und des Bösen. Mit diesen Leuten steht der Bürger in fortwährendem Kampfe, und der Gelehrte, wie der Beamte, welcher sich die Beschäftigung mit solchen Leuten zur Lebensaufgabe gestellt, sie alle treiben Kriminologie. Als den wichtigsten Theil dieser Wissenschaft darf man wohl die Erforschung des jugendlichen Verbrecherthums — ich meine damit nicht ausschliesslich die Altersgrenze bis zum 18. Jahre — widerspruchslos bezeichnen, — schon weil erwiesen ist, dass die meisten späteren Gewohnheitsverbrecher bereits in ihrer Jugend verbrecherische Neigungen bethätigen. Folglich ist es dringend geboten, die Lebensverhältnisse der Jugend zu studiren, die am Scheidewege steht zwischen einer gesetzlichen und einer gesetzwidrigen Laufbahn. Dieses Studium führt zur Erkenntniss der Ursachen des Verbrechens und zu praktischen Abhilfsvorschlägen; denn bei jungen Personen lässt sich viel leichter bessern oder vorbeugen als bei Erwachsenen.

Ich habe mir die Aufgabe gestellt, solche Ursachen und Heilmittel vor Augen zu führen. Allerdings will ich

nicht in die allgemeinen Klagen über Verrohung der Jugend mit einstimmen, sondern es ist meine Absicht, jene Ursache vom sozialpädagogischen und kulturpolitischen Standpunkt aus zu ergründen. Im Gegensatz zu der Pädagogik des Lehrers, wie er sie in der Schule treibt und ausübt, verstehe ich unter Sozialpädagogik die Pädagogik, welche uns die Wege weist, ein ganzes Volk, die ganze Volksgenossenschaft auf eine höhere Stufe der Kultur zu heben und das gesammte Volksleben so zu gestalten, wie es für die möglichste Verbreitung der Kultur erwünscht ist. Die eigentlichen Erziehungs- und Unterrichtsmassnahmen sind nur ein Theil dieser Pädagogik.

Bei oberflächlicher Betrachtung dieser Ansicht beziehungsweise Anschauung von Sozialpädagogik wird man sich fragen: „Was hat das aber mit der Kriminologie oder dem Verbrecherthum zu thun?“ Die Antwort ist die: Sehen wir unsere Leute hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung an, so finden wir, dass ein ganz hoher Prozentsatz derselben geistig noch tief steht, sie haben sich die Kulturgüter unserer Nation noch nicht zu eigen gemacht. Also geringe Bildung und Gefängniss verhalten sich zu einander wie Ursache zur Wirkung. Damit will ich aber nicht sagen, dass Bildung immer ein Panzer gegen allerlei Vergehen und Verbrechen sei, nimmer mehr! Wer aber seine Bildung im Leben praktisch anwendet, der wird auch von ihr einen praktischen Marktwerth erhalten. Das sieht man an einem negativen Beispiel: Die wenig fortgeschrittenen Völker, die Jahrhunderte lang zwischen den Denkmälern einer untergegangenen Kultur gewohnt haben, die Neugriechen, werden die Sprache einer Pallas und eines Apollo nicht verstehen. Sie können das Erbe ihrer Väter erst antreten, wenn sie zu den Kulturvölkern Westeuropas in die Schule gehen. Erst durch Unterricht, die systematische Darbietung des Kulturguts, wird die Aneignung der Kulturgüter höherer Ordnung bewirkt und die vorhandene natürliche Aufnahmefähigkeit gesteigert. Und wenn der Mensch sich freiwillig und natürlich dem Hohen und Edlen hingiebt,

dann haben wir Charaktere, die sich im Strome der Welt gebildet haben, dann werden auch die Gefängnisse leerer werden. Und um das Letztere zu erzielen, da ist noch so vielerlei zu beachten: das ganze Volksleben mit seinen einzelnen Erscheinungen (Familien-, Gemeinde-, staatswirthschaftliches, politisches Leben), wie es die Kulturübermittelung fördert oder erschwert. Die Sozialpädagogik untersucht, welche Gemeinschaften oder Einzelwesen die Träger der eigentlichen Erziehungsthätigkeit sein müssen, beleuchtet die Stellung der einzelnen Schichten der Bevölkerung, der Parteien und Geschlechter zur Bildungsfrage, kennzeichnet den Einfluss der wirthschaftlichen Verhältnisse auf die Erziehung (Kinder-, Frauenarbeit, Arbeitslöhne), erörtert die in der sozialen Gliederung liegenden Förderungen und Hemmungen. Um die Ursache der Verbrechen zu ergründen, betrachte man weiter die besondern Einrichtungen, welche nothwendig sind, um den Kulturprozess bei der aus der Schule entlassenen Jugend und den Erwachsenen fortzusetzen (Fortbildungs- und Haushaltungsschulen, Volksbibliotheken, Lesehallen, öffentliche Vorträge, Volksunterhaltungsabende, Volksbäder, öffentliche Parks, Denkmäler, Kunstsammlungen, Ausstellungen, Gottesdienste).

Die Sozialpädagogik in dieser Auffassung ist im wesentlichen eine moderne, eine in den ersten Anfängen steckende Wissenschaft. Die Verhältnisse, die durch sie bearbeitet werden, sind zum grossen Theil zu massgebenden Faktoren im Gebiete der Erziehung erst in der Gegenwart geworden. So hat die Familie durch die wirthschaftlichen Umwälzungen der Jetztzeit bei einem erheblichen Theile unseres Volkes eine grundsätzliche Umbildung erfahren, eine Umbildung, die in pädagogischer Beziehung von ungeheurem Einfluss ist und wenigstens in einzelnen Erscheinungen (Kinderarbeit!) ernstlich in Bearbeitung genommen worden ist.

Der erste und wichtigste Erziehungsfaktor ist die Familie, wenn diese ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen kann oder will, so ist es um ihre Angehörigen

schlimm bestellt. Die Folgen davon erleben Gerichts- und Gefängnissbeamte tagtäglich. Vielleicht lassen folgende Zahlen einige Schlüsse zu: Nach der Berufsstatistik von 1895 sind von 26 Millionen weiblichen Personen 6½ Million auf eigenen Verdienst angewiesen. Ihre Zahl ist seit 1882 um 1 Million gewachsen. Im Jahre 1896 waren in Deutschland 700 000 Fabrikarbeiterinnen gegen 560 000 im Jahre 1892. Das sind wirthschaftliche Missstände; die Beseitigung derselben, überhaupt die Noth im Arbeiter- und niederen Beamtenstand, gilt als Lösung der sozialen Frage. Wir werden noch eine geraume Zeit mit diesen Verhältnissen rechnen müssen und darum die neuen Generationen in dem bestehenden Staatswesen so gut wie möglich zu erziehen haben. Es giebt nicht wenige 18 20jährige junge Schlossergesellen, die über 30 Mk. wöchentlich verdienen. Das ist ein Einkommen, bei dem ein junger Mann von bescheidenen Ansprüchen sehr gut leben kann Viele Leute wissen aber mit solcher Einnahme nicht zu wirthschaften und vergeuden das Geld auf eine ganz sinnlose und für Leib und Seele gefährliche Weise, sie neigen zur Wollust und Genusssucht, und das sind oft die Ursachen zu späteren Verbrechen. Wenn solcher junge Mann sich gar verleiten lässt, in seinen jungen Jahren eine Frau zu heirathen, die vom Wirthschaften so viel versteht wie der Esel vom Trompetenblasen, dann ist das Elend da. Der Mann, welcher sich nicht in diesem Alter verheirathet, ist besser daran, als sein verheiratheter Arbeitskollege, der noch Frau und mehrere Kinder zu ernähren hat. Der erstere könnte bei anständiger Lebensführung sich Genüsse verschaffen, an die ein Familienvater mit doppeltem Einkommen gar nicht denken darf. Eine ebensolche Erscheinung haben wir bei dem Beamten. Wenn ein einzelnstehender Mann in der Mitte der dreissiger Jahre mit 1500 Mk. knapp auskommt, dabei aber einigermassen, wie es sein Beruf erfordert, am Kulturleben theilnehmen kann, was wird dann mit einem, der eine Frau und vier Kinder hat, zu deren Wartung und Erziehung vielleicht noch eine Hilfskraft

nöthig ist? Sein Einkommen reicht nicht aus, um die elementarsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und er muss entweder noch ein weiteres Arbeitspensum auf sich nehmen, oder er muss hinuntersteigen auf die tiefste Stufe der sozialen Leiter. Da ist der Kulminationspunkt der sozialen Noth, wo bei geringem Einkommen viel kleine Kinder vorhanden sind. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft ist, an dieser Stelle einzusetzen. Der preussische Staat ist mit den letzten Gehaltsaufbesserungen der Beamten auch schon helfend eingeschritten. Sollte es nicht möglich sein, das Einkommen kinderreicher Familien anders zu reguliren! Kinderlose Eheleute mögen solche Vorschläge als „Heiraths"- oder „Kinderprämieen" ironisch abweisen, das soll mich nicht beirren. Man stelle sich die Millionen Kinder vor Augen, die von dem überlasteten Vater Brot verlangen. Er kann es ihnen nicht geben! Auf diese Art wird das aufwachsende Geschlecht von den unentbehrlichen Lebensgütern abgeschnitten, man stelle sich die Folgen dieser Thatsache in ihrer ganzen Ausdehnung vor, und man wird es begreiflich finden, dass sich hier Ursache und Wirkung, auf unsere Sträflinge mit ihren Strafthaten angewandt, wie nirgends ergeben. Man erforsche einmal bei unseren Gefangenen, dann wird man finden, dass die Ursachen der Verbrechen bei vielen Leuten auf solche Verhältnisse zurückzuführen sind.

Man könnte mir entgegnen: Das ist schon immer so gewesen, das ist ein alter Missstand.

In gewissem Sinne „ja!" Und doch ist es jetzt in solchen Familien anders geworden. Die Frau und die Kinder arbeiten mit, das erfordert der Kampf ums Dasein, es sind andere Lebensbedingungen gegen früher vorhanden, kurzum es ist ein ganz moderner Zustand, den auch die gänzliche Trennung von Wohnung und Arbeitsraum in den Grossbetrieben und die grossstädtischen Wohnverhältnisse mit sich gebracht haben. Die Wahrnehmung der häuslichen Pflichten und die Erwerbsarbeit nebeneinander sind

nicht möglich, wie dies im Kleingewerbe, im Kleinhandel und in der Landwirthschaft geschehen kann. Der unverheirathete Arbeiter ist von solchen Verhältnissen nicht berührt worden. Im Kleinbetriebe sind neben dem Manne in der Regel auch die Frau und Kinder thätig. Der kleine Landmann kann ohne ein weibliches Wesen gar nicht wirthschaften. Die Bäuerin braucht niemand zu emanzipiren, sie ist es von alters her, dort geht alles Hand in Hand, und wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen. Im Kleingewerbe und Kleinhandel übernimmt die Frau den Verkauf der Produkte im Nachbarzimmer. Es ist deswegen selbstverständlich, dass der Bauer, der Kleingewerbetreibende, der Kleinhändler heirathet; aber ihm kommt der Gedanke gar nicht, er habe nun eine Frau zu versorgen. Er versorgt sie eben nicht, sondern sie arbeiten beide, jeder auf seinem Gebiete. Ich will das Bild nicht weiter ausmalen, denn wie sich hier die Familienerziehung gestaltet, das wird man an wohlerzogenen Kindern, die täglich unter den Augen der Eltern stehen, sehen.

Ganz anders gestalten sich die Lebensverhältnisse in allen Berufen, in denen Arbeits- und Wohnräume getrennt sind. Heirathen Arbeiter und Beamte, so haben sie eine Gattin und Mutter ihrer Kinder, aber keine mitarbeitende Gehilfin. Diese Wandlung der Verhältnisse hat Professor Schmoller im Auge, wenn er schreibt:

„Wenn neuerdings das Spinnrad und der Webstuhl nicht mehr in der Familie zu treffen ist, wenn heute selbst das Stricken und Nähen, das Waschen und Kochen theilweise aus ihr verschwindet, wenn selbst die ein- und zweijährigen Kinder den Tag über oder dauernd anderswo untergebracht werden, wenn nicht blos die Tochter, sondern auch die Mutter im Tagelohn und in der Fabrik Arbeit suchen muss, wenn so das heilige Feuer des Familienherdes zu erlöschen droht, die gesellschaftliche Arbeitstheilung ganz die familienhafte aufzusaugen oder aufzuheben beginnt, wenn zahlreiche, bisher in der Familie beschäftigte Frauenkräfte damit überfrüh ins Leben hinaus-

gestossen werden, wenn es gegenüber den heute sie da erwartenden Gefahren als ein Fortschritt zu begrüssen ist, dass man ihnen weitere arbeitstheilige Berufe zu erschliessen strebt, so haben wir hier weder von den sittlichen Gefahren zu reden, die sich damit verbinden, noch zu erörtern, welches Mass hauswirthschaftlicher Thätigkeit jeder Familie bleiben müsse, um ein glückliches und normales Leben möglich zu machen. Wir wollen hier nur die Thatsachen schildern und können daher diese Betrachtung über die Arbeitstheilung der Familie abschliessen mit der Erkenntniss, dass sie einst die Arbeitstheilung aus sich und in sich erzeugt hat, heute aber von der ausserhalb ihr erwachsenen gesellschaftlichen Arbeitstheilung absorbirt zu werden droht."

Diese veränderte Lage der Familie tritt besonders schroff bei den Beamten und Arbeitern in den Grossstädten in die Erscheinung. Die ländlichen Arbeiter leiden meist trotz geringerer Löhne keine Noth; ein kleiner Viehstand, etwas Land und Garten helfen vielfach das Gleichgewicht herstellen, Mangel ist dort ein unbekannter Gast. Will die Frau in der Grossstadt mithelfen, so muss sie auf einen Theil ihrer Familien- und häuslichen Pflichten verzichten und zwar, wenn sie Aufwärterinnen oder Zeitungsträgerinnen sind, gerade zu der Zeit, wenn sie zu Hause am nöthigsten sind.

Die Folgen dieser Sachlage brauche ich nicht eingehend zu schildern. Der grossstädtische kleine Mann, der sich ausser Stande sieht, für seine Familie ausreichend zu sorgen, der auf ein gemüthliches Heim verzichten muss, der zu Hause nicht findet, was ihn geistig und leiblich für die Mühen des Tages entschädigt, kommt nur zu leicht auf Wege, die die Familie noch tiefer herabdrücken. Und die Kinder?

Sie haben weder Vater noch Mutter, und es ist ein Wunder oder vielmehr ein Beweis für die sittliche Güte der Menschennatur, dass aus diesen Verhältnissen noch so viele brave Menschen hervorgehen; denn

alle werden sie nicht Verbrecher. Viele, viele gelangen aber leider auch schon im frühen Alter auf die Bahn, die später im Zuchthause endet. Die Schuld liegt nicht allein an ihnen, sondern in den geschilderten Verhältnissen; denn so lange ein beträchtlicher Theil unserer Jugend nothleidende und auch verkommene Eltern hat und in sittlichem wie materiellem Elend aufwächst, wird es naturgemäss sehr viele jugendliche Missethäter geben. Darum soll das Uebel bei der Wurzel angefasst werden. Das ist allerdings leichter gesagt als gethan.

Da will ich denn gleich wirthschaftliche Reformen angeben, durch die die Familie neugestaltet wird.

Man wird vielleicht wieder den Kopf schütteln, weil man sich an manchen neuen Gedanken nicht gewöhnen kann; aber man betrachte die Sache einmal ganz objektiv.

Da wir es hier, wie ich ausgeführt habe, mit einer Folge der modernen grosskapitalistischen und grossindustriellen Entwicklung zu thun haben, so brauchten diese ja nur aufgehoben und die alten Zustände wieder hergestellt zu werden, und wir wären wieder in der guten, alten Zeit. Damals war ja alles in Ordnung, erst mit Aenderung der wirthschaftlichen Verhältnisse klagte man über die zunehmende Verrohung und Unbotmässigkeit. Das ist aber unmöglich, denn damit wäre eine Rückbildung im Allgemeinen, in der Technik, bei den Arbeitsergebnissen u. s. w. verbunden. Deutschland könnte dann wohl wie im Anfang dieses Jahrhunderts 20 Millionen Menschen, aber nicht ca. 60 Millionen ernähren und unter welchem Kulturleben? Das wäre keine Heilung der Schäden, sondern nur ein Rezept nach Dr. Eisenbart. Es können da so manche andere Vorschläge zur Besserung gemacht werden, wie Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Staatserziehung u. a. Ob sie aber die Gewähr bieten, dass die erziehlichen Aufgaben, welche der jetzt lebenden Generation der zukünftigen gegenüber obliegen, erfüllt werden können? Der Generalsekretär des Vereins zur Verbreitung der Volksbildung, Tews-Berlin, giebt einen Weg an, der dasselbe Ziel vor

Augen hat, nämlich Besserung der Verhältnisse. Ich will hier seinen Ausführungen folgen.

Die Beamten, sagt er, klagen oft über die zu geringe Besoldung, auch erhebliche Aufbesserungen ändern daran wenig. Wie kommt das? Weil der Beamte bei der Besoldung nur als Einzelperson behandelt wird, in den meisten Fällen aber Vater und Gatte ist, ohne dass Frau und Kinder sich am Erwerb betheiligen können oder dürfen. Das Einkommen, das für den Ehelosen vielleicht mehr als reichlich und für den kinderlosen Verheiratheten zureichend ist, kann für die Familienväter in den meisten Fällen nicht auskömmlich sein. Die Letzteren klagen, und die übrigen schweigen oder klagen aus kollegialischer Gesinnung mit, und so entsteht der Eindruck eines allgemeinen Nothstandes, wo es sich in Wirklichkeit nur um einen partiellen handelt. Eine Besserung kann nur erfolgen durch eine Aenderung des Besoldungssystems. Demnach müsste der Beamte, ob Staats- oder Privatbeamter, neben seinem Gehalt, das ja niedriger bemessen sein könnte, eine nach der Zahl seiner unerzogenen Kinder abgestufte Zulage erhalten, nennen wir sie Erziehungsgeld. Die Stufen könnten für die jüngsten Kinder geringer sein, weil fünf Kinder nicht alle gleichmässig viel kosten. Der kinderlose Beamte würde sich immer noch besser stehen als der andere. In einer mir bekannten Erziehungsanstalt kostet die Verpflegung eines Kindes täglich 0,45 Mark, das macht für fünf Kinder p. a. 820 Mark, dazu tritt noch die Kleidung, die Arbeit im Hauswesen und ähnliches. Eine Benachtheiligung durch die Zahlung der Erziehungsgelder kann der unverheirathete Kollege doch nach solchem Rechenexempel nicht erblicken, der Familienvater muss sich trotzdem noch manche Entsagung auferlegen. Das soll er auch; denn er hat dafür das Glück, wohlgesittete Kinder zu haben; aber dieses Glück wird das Gegentheil, es wird zur Höllenpein, wenn der Mangel am Nothwendigsten die Erziehung der Kinder stark beeinträchtigt. So bat mich

ein Beamter, ihm Geld zu leihen, da er thatsächlich nicht mehr die Bäckerrechnung für seine sieben oder acht Kinder zahlen könne.

Soll denn aber nicht die Arbeit lediglich bezahlt werden? Was hat sich der Arbeitgeber um die Privatverhältnisse seiner Untergebenen zu kümmern? Unsere Arbeit hat aber einen bestimmten Werth gar nicht: sie erhält solchen erst durch den Staat, die uns umgebende Gesellschaft, die Konjunkturen u. s. w. Wenn Jemand durch seine Lebensführung, sein ganzes Auftreten, sein Familienleben am Aufbau des Staates mitarbeitet, so macht er sich um den Staat weitaus mehr verdient als sein Kollege, der das nicht thut oder wohl gar an der Vernichtung von staatserhaltenden Gütern arbeitet. Wenn z. B. alle Beamten Junggesellen blieben, so müsste der Staat dagegen entschieden eingreifen, weil sie damit auf die Uebernahme der aus der Eheschliessung sich ergebenden Pflichten verzichten würden. Der Staat ginge zu Grunde. Warum sollte sich der Staat nicht darum kümmern dürfen, inwieweit der einzelne Beamte allgemeine menschliche Verpflichtungen auf sich nimmt oder nicht?

Thatsächlich nimmt jetzt schon der preussische Staat Rücksicht auf derartige Verhältnisse; denn die unverheirateten Lehrer erhalten nach dem Besoldungsgesetz vom 3. März 1897 nur $^2/_3$ des Wohnungsgeldes, und die katholischen Geistlichen beziehen ein geringeres Höchstgehalt als die evangelischen. Hier ist also das Prinzip, dass nur die Arbeit bezahlt wird, schon durchbrochen. Sind nicht ferner unsere Dienstalterszulagen auch eine Konzession, die man dem allgemeinen bürgerlichen Verhältniss der Beamten gemacht hat? Sie haben sich aus den neueren wirthschaftlichen Verhältnissen herausgebildet. Der Gradmesser der Zulagen bildet das Dienstalter, nicht die Familie. Wie wäre es, wenn hier reformatorisch eingeschritten werden könnte!

Auch unser preussisches Steuergesetz lässt mit Rücksicht auf die Familie Ausnahmen zu. Ich meine also, dass durch solche Reformen für das junge Geschlecht bessere Bedingungen geschaffen werden, die den Familien, in denen unerzogene Kinder vorhanden sind, fühlbare Besserungen bringen. Sie werden von weittragender Bedeutung sein und zur Gesundung des Volkes viel beitragen. Die Verfolgung solcher ethitischen und wirthschaftlichen Ziele heisst nichts Anderes, als mit einem der edelsten und besten Mittel die Wohlfahrt unseres Landes und Volkes fördern. In Frankreich erhält jeder Beamte für jedes Kind und jeden Verwandten, die er ernähren muss, über die Kopfzahl 3 hinaus eine Zulage, wenn er unter 2200 Franks bezieht.

Ganz ähnlich könnte sich die Sache beim Arbeiter gestalten. Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier alles spezialisiren wollte. Wie es gemacht werden kann, das zeigte der Staat beim Invaliden- und Altersversicherungsgesetz. Die Württembergische Metallwaarenfabrik, einzelne Hotels haben bei ihren Leuten ein ähnliches Besoldungssystem eingeführt. Krupp mit seinen Wohlfahrtseinrichtungen, Schulen und Kindergärten lässt seine Leute dadurch an seinem Gewinn participiren. Welchen Segen das für die Jugend hat, brauche ich nicht auszuführen. Ob ferner die für das Wohl der Arbeiter berechneten Einrichtungen der Bolleschen Molkerei-Berlin von heilsamem Einfluss sind? Der Staat arbeitet jetzt an einer Besserung des Invalidengesetzes, er will den Lebensabend der Unterthanen erleichtern helfen; es wird die Zeit kommen, in der auch für den Lebensmorgen etwas abfällt.

Die Folgen solcher Reformen liegen klar vor Augen. Die Familie erhält zunächst die verloren gegangene materielle Grundlage wieder. Tews sagt:

„Diese Forderung besagt nicht, dass jeder grossjährige Staatsbürger eine Familie zu begründen verpflichtet sein solle. In einem civilisirten Staate muss in dieser Beziehung jedem Individuum volle Freiheit bleiben. Aber es ist

eine soziale Ungerechtigkeit, diejenigen, welche aus den allerverschiedensten Gründen, unter denen der persönliche Eigennutz, Bequemlichkeit, Genusssucht etc. eine grosse Rolle spielen, die Begründung einer Familie umgehen, **von den Kosten,** welche die Erziehung der jungen Generation erfordert, zu entbinden. Wer es vorzieht, an dieser für die Erhaltung des Staats nothwendigen Aufgabe sich nicht direkt zu betheiligen, soll wenigstens auf dem Wege materieller Leistungen seinen Tribut entrichten. Und es liegt nicht der mildeste Grund vor, männliche und weibliche Personen in dieser Beziehung verschieden zu behandeln.

Auch die ganze Lage der verheiratheten Frauen würde mit einem Schlage eine andere sein. Die Arbeiterfrau würde sich ihrer Familie, der Erziehung ihrer Kinder widmen können, es würde auch im Arbeiterhause ein Familienleben beginnen. Der Arbeitsmarkt würde dadurch natürlich eine ganz wesentliche Umgestaltung erfahren. All die kinderreichen Arbeiterfrauen, die heute mit Botengängen, Aufwartestellen, Waschen etc. sich einen kärglichen Nebenverdienst verschaffen, würden von diesen Arbeiten zurücktreten. Dadurch würde für Frauen ohne unerzogene Kinder, ledige, verwittwete, geschiedene, ein grosses Arbeitsfeld frei werden. Der Industrie (Verkehrsanstalten, Wäschereien etc.) würden neue Gebiete erschlossen werden. Viele Arbeit würde praktischer und billiger geleistet werden. Die dann sicher eintretende „Dienstbotennoth" würde die Lage dieser Arbeiterklasse wesentlich verbessern, und dadurch würden vielleicht Hunderttausende von Frauen von ungesunden Industriezweigen zu häuslichen Verrichtungen übergehen — der Bedarf an Dienstmädchen würde sich ganz ungeheuer steigern — gewiss eine wünschenswerthe Aenderung —, die Hausindustrie, diese Giftbeule am Volkskörper, wird aus den Familien mit kleinen Kindern verdrängt werden und theils ganz aufhören, theils dahin sich zurückziehen, wo sie unge-

fährlicher ist, in die Familien, die aus Erwachsenen bestehen.

Dass diese Massregel geeignet wäre, die Frau des Arbeiters und Beamten wieder mehr eine Mutter ihrer Kinder werden zu lassen, glaube ich einleuchtend nachgewiesen zu haben. Ich nehme auch an, dass es mir gelungen ist, es als wahrscheinlich hinzustellen, dass die Eheschliessungen zunehmen werden. Damit würden die Leistungen der Ledigen, die ich in Vorschlag bringe, immer mehr eine voraufgehende Ersparniss für die eigenen Kinder werden. Allerdings wird es immer Personen geben, die keine Ehe eingehen können oder wollen. Sie geniessen aber, wie schon gesagt, die Wohlthaten der sozialen Gemeinschaft in tausendfacher Beziehung, mögen sie also immerhin auch Opfer dafür bringen, dass das junge Geschlecht stark, schön und klug werden kann und nicht durch Noth und Sorge niedergedrückt und zum Verbrecher wird".

Dass mit einer Besserung der wirthschaftlichen Entwicklung unseres Volkes auch der einzelne Mann besser dasteht und er mehr auf gute Bahnen gelenkt wird, kann nicht bezweifelt werden, wenn auch mit ausgeschlossen erscheint, dass gerade dadurch viele Leute auf Abwege gerathen. Der Mann muss aber durch Bildung und Zucht dahin gebracht werden, damit er Verständniss für solche Fragen gewinnt. Meine Leute in der Schule sind vielfach Arbeiter, auch der Gewohnheitsverbrecher nennt sich so. Die „gelernten Arbeiter" der Grossstädte und Industriecentren besitzen einen höheren Fonds von wirthschaftlicher Bildung, der allerdings auch noch der Befruchtung bedarf, aber doch mehr an einer gewissen Planlosigkeit, Konfusion leidend, eher gesichtet werden kann Die Leute schätzen die segensreichen Einrichtungen des Staates zu wenig, sie kommen mit ihnen in Konflikt, und viele endigen im Gefängniss. Was kostet in Baar solch grosser Streik? Ja, das Einsehen fehlt den Leuten, wie sie auch wirthschaftlich ruinirt werden. Arbeiterschutz-Krankenkassen,

Arbeitsnachweis, Hilfskassen, Genossenschaften u. s w., welche Fülle von Einrichtungen zur wirthschaftlichen Hebung! Aber die Unbildung, zu der wir für die grosse Mehrzahl der „ungelernten Arbeiter“ auch jene konfuse Ueberbildung zählen, lässt es zur Einsicht und Ausnutzung nicht kommen. Hier thut Bildung noth, sie allein kann dazu beitragen, dass die Entwicklung nicht in Bahnen gedrängt wird, die dem Staats- und Gesellschaftsleben zum Schaden gereichen, ihm den Untergang bereiten können. Darum mache ich meine Leute mit den neuesten sozialpolitischen Einrichtungen bekannt, sie müssen erfahren, dass der Staat nur Gutes will, sie sollen zufrieden werden. Die wirthschaftliche Bildung muss also erziehlich wirken. Schulze-Gävernitz redet in seinem „Zum sozialen Frieden“ der wirthschaftlichen Belehrung und Erziehung wiederholt das Wort. Das thatkräftige Eingreifen der gebildeten Volksschichten in dieser Weise für Mühselige und Beladene hat in England nicht allein, wie Huckert sagt, die revolutionäre Chartistenbewegung in eine Reformbewegung umgestaltet, sondern auch die organisirten Arbeiter patriotisch gestimmt. Darum hat auch der deutsche Lehrertag, der 1900 in Köln tagte, folgendes inhaltsschwere Thema zur Behandlung in Aussicht genommen: „Die Bedeutung einer gesteigerten Volksbildung für die wirthschaftliche Entwicklung unseres Volkes“.

v. Massoco hat Recht, wenn er sagt, dass wir am Vorabend grosser Umwälzungen stehen. (Reform oder Revolution.)

Gewiss haben die sittlichen Gefahren und Auswüchse der Gegenwart zugenommen. Ich will noch ein paar Augenblicke das Augenmerk auf einige andere wunde Punkte richten. Man denke dabei nur immer an den Zusammenhang zwischen denselben und der Verkommenheit unserer Jugend wie der Motive, welche unsere Sträflinge zu ihrer That verleitet haben.

Manche Wohnungen machen einen verwahrlosten Eindruck. Ein einzelnes Zimmer dient oft bis zehn Personen

als Wohn-, Speise- und Schlafgemach. Alle Akte des täglichen Lebens vollziehen sich dort. Diese Wohnungsfrage ist für den Erzieher in demselben Masse eine Sittlichkeitsfrage, wie sie für den Hygieniker eine Gesundheitsfrage ist. Der Arbeiter soll in Stadt und Land nach des Tages Last und Hitze in seiner Häuslichkeit Ruhe, Erholung, leibliche und geistige Stärkung finden. Muss er aber in einer verdorbenen Atmosphäre hausen, fehlt Ordnung, Sauberkeit, Behaglichkeit, dann fühlt er sich zu Hause nicht wohl, er sucht anderwärts Zerstreuung, und so bleibt ihm dann gewöhnlich die Strasse oder Kneipe als einzige Zufluchtsstätte. Gewohnheit wird zur Macht, und schon mancher ehrbare und nüchterne Hausvater ist so zum Säufer geworden. Wo aber dieser Fluch der Menschheit zur Leidenschaft wird, da werden alle besseren Wurzeln abgegraben. Das Hauswesen wird eine Stätte des Haders und Zankes; rohe Behandlung der Angehörigen folgen mit, und der wirthschaftliche Verfall ist unausbleiblich. Ein böser Geist, der noch oft ärgere zu sich nimmt, geht in einem derartigen Hauswesen um, und die erziehliche Frucht für die Kinder bedarf einer Klarlegung nicht. Die Schornsteine der vielen Spiritusbrennereien weisen anklagend zum Himmel empor. Das Haus ist im guten und schlechten Sinne die einflussreichste Schule für das Leben. Hier wächst das Kind, der werdende Mensch, heran, hier empfängt der Geist seine ersten Eindrücke, ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte: der Geist der Nation geht aus der Kinderstube hervor! Die vorhandenen Seeleneindrücke finden Anhalt und Nahrung an der unmittelbaren Umgebung. Und was die Jugend in dieser Periode des urtheilslosen Haschens aufnimmt, das haftet fest mit tausend Wurzeln und wirkt mitbestimmend auf dessen Schicksale und seine brauchbare Eingliederung in die menschliche Gesellschaft.

Hier ist also vieles faul. Mit tiefer Betrübniss muss jeder Menschenfreund sehen, wie das Gift der Unsittlichkeit gleich einem eiternden Krebsgeschwür am Lebens-

mark des Volkes zehrt und der Zukunft eine dunkle Perspektive eröffnet. Das Hauswesen ist eine Hauptursache dieser Erscheinung. Und in der That, wie könnten solche krankhafte Zustände bei einem so engen Zusammenleben- und -schlafen von Erwachsenen und Kindern ausbleiben! Da helfen keine Sittlichkeitsvereine, da hilft keine missionirende Thätigkeit. Wenn im Hause die Erziehung der Kinder vernachlässigt wird, wenn diese nur Böses und Gemeines hören, die Sitte untergraben und das bessere Empfinden abgestumpft wird, dann muss die Frucht eine verderbliche werden: denn ein fauler Baum kann nicht gute Früchte bringen, und Sumpfboden zeitigt nur Sumpfgewächse. Anklagend kann das Kind die Worte des Harfners aus „Wilhelm Meisters Lehrjahre“ sagen:

„Ihr führt ins Leben uns hinein,
Ihr lasst den Armen schuldig werden,
Dann überlasst ihr ihn der Pein;
Denn jede Schuld rächt sich auf Erden“.

(Man vergleiche mit dem Gesagten den Vergleich Kaiser Wilhelms II. der Arbeiterwohnungen mit den Schweineställen.)

Auf dem deutschen Lehrertag in Breslau 1898 führte Lehrer Fechner aus, in welcher Richtung und in welchem Umfange die Jugenderziehung durch die Kinderarbeit geschädigt wird.

Dass auch hohe Behörden von diesem Zustande unterrichtet sind, beweist die Enquete, welche der Herr Reichskanzler durch die Schulen anstellen liess. Fechner wies auf die Gefahren der Kinderarbeit für die Gesundheit hin. Er sagt, dass die besten Belehrungen wenig fruchten, wenn die Verhältnisse, unter denen ein Kind aufwächst, wenn der moralische Anschauungsunterricht, den das Kind in der Familie und in seiner Umgebung empfängt, das Gegentheil von dem aufweisen, was wir sittlich und gut nennen. Oft heisst es auch: Was das Haus erwirbt, das Leben verdirbt. So ist es auch, wenn wir auf die sittlichen Gefahren

hinblicken, welche die Kinderarbeit — nicht all und jede — mit sich bringt. Eine wahre Sittlichkeit, eine feste sittliche Norm bildet sich nur inmitten sittlich handelnder Menschen.

Wie es in dieser Beziehung um unsere erwerbsthätigen Kinder steht, brauche ich nur anzudeuten. Kommen sie mit Menschen in Berührung, die es mit den Grundregeln von Sitte und Anstand, der Ehrlichkeit und Treue nicht so genau nehmen, so bildet sich der Hang zu Lug und Trug, zu rohem Betragen, zu Lieblosigkeit heraus. Vagabondiren, Geldverthun und Stehlen sind Folgen solcher Dinge.

Der verstorbene Superintendent Schönberner-Berlin sagte 1895 auf der Kreissynode, dass von 100 jugendlichen Gefangenen unserer Plötzenseer Anstalt 70 während der Schulzeit als Frühstücks- und Zeitungsträger, Stalljungen, Laufburschen, Kegeljungen u. s. w. beschäftigt waren und zwar von Morgens 4½ Uhr an. „Eine ebenso genaue Untersuchung in andern Anstalten würde voraussichtlich ein ebenso ungünstiges Resultat ergeben und allen, die bisher blind an diesen Zuständen vorübergingen, endlich einmal die Augen öffnen.“ Man wird nun aber doch noch nicht behaupten wollen, dass die 70 deshalb, weil sie gewerblich nebenbeschäftigt wurden, ins Gefängniss kamen, das ginge zu weit. In Schmölle arbeiten 40 %, in Langenbielau 54 %, in Ernstthal 60 % der Schulkinder mit. Ob das, was die Kinder früh und spät hören und sehen, sittlich guten Einfluss ausübt, wir wollen in tiefer Betrübniss darüber schweigen. Hausiren, Schaustellungen u. s. w. sind eine gefährliche Schule für unsere Jugend, und wer sich unterrichten will über die sittlichen Zustände auf dem Lande, der lese „Die Sittlichkeit auf dem Lande“ von Pastor Wittenberg. „Die dunkelste Arbeit war die gegen die öffentliche Unzucht“, sagt ein Bericht der Berliner Stadtmission. Kinder in ganz jugendlichem Alter waren schon dem Laster verfallen. Hier erkennt man deutlich die nahen Beziehungen zwischen Erwerbsthätigkeit und Unsittlichkeit. Man erhebe seine Stimme dagegen, dass Kinder geringer Pfennige materiellen Gewinnes wegen

in die denkbar unsittlichsten Lagen versetzt werden, wir dürfen unsere Finger in diese eiternde Wunde legen; giebt es denn kein Vaterunser mehr mit der Bitte: Und führe uns nicht in Versuchung? Die Kinder sollen arbeiten, gewiss, aber nicht verbummeln, sie sollen aber nicht nur in materieller Hinsicht gewinnen, sie sollen auch befähigt werden, theilzunehmen an den Errungenschaften der Kultur in geistiger und ästhetischer Beziehung. Kurz: Diese Arbeit sei so gestaltet, dass das junge Geschlecht durch sie physisch kräftig und geistig und sittlich gesund aufwächst.

In Stadt und Land finden wir diesen Krebsschaden. Ich fasse es zusammen: Eine verwahrloste Häuslichkeit, die Beschäftigungsart der Kinder als ländliche Arbeiter, bei welcher Gelegenheit sie ihren Aufenthalt und ihre Schlafstelle mit Knechten und Mägden gemeinsam haben (Hütekinder), und als Arbeiter in den Industrien, illustriren den Niedergang der Sittlichkeit. Das sind erziehliche Faktoren, die den künftigen Arbeiter auf seinem Werdegang wesentlich beeinflussen. Und das Resultat?

Früh ans Verdienen gewöhnt, lernen die Kinder den Reiz des Geldes zu früh kennen, der weiche Sinn wird auf das Materielle gerichtet, der urtheilslose Geist wird vorzeitig von den schillernden Vergnügungen der Welt entzündet, der sittliche Halt geht verloren, die einengenden Schranken, die ein liebender Vater und eine fürsorgende Mutter zu errichten vermögen, haben vielleicht nie bestanden oder sind niedergerissen worden, und hier fluthet das Leben wild in willkürlichen Bahnen.

Darum fordere man die Bedingungen zur Besserung eines gesunden Familienlebens, das unser Gemüthsleben, unser Wollen und Handeln vor allen anderen Instituten beeinflusst. Das ist der grosse pädagogische Gewinn dieser sozialen Sachen, der dort Unmittelbarkeit und

Lebensfrische bietet. Da ist nichts Theorie, sondern alles Praxis, alles volle Wirklichkeit. Auch die Erziehungsanstalt kann das nicht bieten, ob Internat, ob Externat. Von wie heilsamem Einfluss die Familienerziehung ist, das tritt uns, die wir in geordneten Familien leben, alle Tage entgegen. Das Kind schaut an der Bahre seiner Lieben dem Tode ins Angesicht, es nimmt theil an den frohen Familienfesten, es lernt die wirthschaftliche Noth in ihren Folgen kennen, es durchlebt Perioden wirthschaftlichen Aufschwungs, es lernt begreifen, dass aller Lebensgenuss nur durch schwere Arbeit erkauft wird und gewinnt dadurch einen Massstab für den Werth der Lebensgüter. Unter solchen Verhältnissen müssen die sittlichen Ideen ganz anders reifen als in ungesunden. In der Familie haben wir ein inniges Zusammenleben der Jungen mit den Alten, sie bildet gewissermassen eine menschliche Kulturgesellschaft von sehr fein verzweigter Struktur, in ihr sind die Bedingungen gegeben, dass der Mensch nicht ein Schablonen- und Reglementsgeschöpf wird, bei dem alle feineren, individuellen Ströme vertrocknen.

Dass eine gegentheilige Erziehung nicht immer Gutes stiften kann, das wird von den Behörden zugegeben. Der preussische Minister des Innern weist deshalb in einer neueren Verfügung die Polizeiverwaltungen an, in allen Fällen, in denen Minderjährige der gewerbsmässigen Unzucht verdächtig sind und eine an die Eltern oder Vormünder zu richtende Aufforderung, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu thun, ohne Erfolg bleibt, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Werden Kinder unter 12 Jahren wegen liederlichen Umhertreibens aufgegriffen, so ist beim Vorliegen von strafbaren Handlungen der Antrag auf Zwangserziehung zu stellen. Wenn Personen im Alter von 12—18 Jahren der gewerbsmässigen Unzucht verdächtig sind und ihr Treiben eine strafbare Handlung darstellen könnte, so ist stets der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen, um eine Bestrafung oder Ueberweisung zur Zwangserziehung herbeizuführen. Ergiebt

sich nach Prüfung der Sachlage die Nothwendigkeit, den Eltern das Recht der Erziehung eines im kindlichen Alter befindlichen oder diesem Alter nahestehenden Mädchens abzusprechen, so wird es sich für die Gerichte regelmässig empfehlen, mit der Kommunalverwaltung wegen Uebernahme des Mädchens in Waisenpflege in Verbindung zu treten, geeigneten Falls auch deren Vermittlung in Anspruch zu nehmen, um die Aufnahme des Mädchens in eine auf privater Wohlthätigkeit beruhende Anstalt zu ermöglichen. Der Minister weist ausdrücklich auf die Grossstädte hin, die doch solche Thatsachen aufweisen müssen, die wieder auf die von mir geschilderten wirthschaftlichen Zustände hinzielen. Darum wiederhole ich: Familienerziehung, denn sie ist das Mass der Gesittung!

Wird das geistige und leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Im allgemeinen reift in der Grossstadt die Intelligenz schneller als auf dem Lande. Die Kinder sehen und hören mehr. Das Lesen von Gerichtsverhandlungen, auch wohl das Beiwohnen derselben regt die Fantasie zur Ausführung von Verbrechen bei dem gegebenen Boden an, und so entsteht ein anscheinend gereifter Plan. Die etwa vorhandene Möglichkeit der Aufsicht über die Jugend lässt sich hier schwerer ausführen, kein Wunder, wenn die Jugend gallig, selbst- und genusssüchtig, grausam, rachsüchtig, eifersüchtig, verlogen, diebisch, jeder liebevollen Empfindung bar, faul, unüberlegt, eitel und unfläthig wird. Wir sehen das bestätigt an vielen jugendlichen Mördern.

Zu faul zur Arbeit und mit grossem Hang zum Genuss, dabei ohne die Kontrolle und Aufsicht von Autoritäten, schaffen sie sich gewöhnlich erst die Mittel, um ihren Lüsten zu fröhnen, durch Diebstahl, und um das kleinere Verbrechen des Diebstahls zu verdecken, werden sie schliesslich zu Mördern. (Die jugendlichen Mörder des Justizrathes Levy zu Berlin sind beide Waisen.)

Wir wollen die Jugend vor solchen Dingen beschützen und bewahren, und wer das will, der muss das Uebel verfolgen bis in die letzten Schlupfwinkel. Bei der Krankenbehandlung soll der Kranke ganz gesund werden; es hilft ihm nichts, wenn man ihm die Krankheit aus den Armen und Beinen jagt.

Ob Kinder in der Hausindustrie stumpfsinnig werden oder beim Viehhüten, ob sie sich den Keim zur Schwindsucht und zu Herzleiden holen durch den Staub der Cigarrenindustrie oder beim Treppensteigen mit dem Frühstücksbeutel, ob sie sittlichem Verderben zugeführt werden beim Strassenhandel und den Schaustellungen oder im Umgang mit rohen Knechten und Mägden, das ist für die Erfolge der Erziehung doch ganz gleich; Degeneration in jeder Beziehung in Stadt und Land durch so mancherlei wirthschaftliche Verhältnisse.

Wohin wir blicken, überall finden wir aber die fortgeschrittenen Ansichten für uns. Gesetzgebung, Parlament, Gewerbeaufsicht, Volkswirthschaftslehrer, organisirte Genossenschaften, die deutsche Lehrerschaft, sie alle stehen auf dem hier entwickelten Boden, weil sie die drohenden Gefahren für unser zukünftiges Geschlecht erkannt haben. Der Reichskanzler sagt in seinem Schreiben an die verbündeten Regierungen vom 28. Februar 1898 Folgendes:

„Rücksichten auf den Verdienst und die Unterstützung der Eltern zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes werden nur in besonderen Ausnahmefällen eine gewerbliche Beschäftigung der Kinder rechtfertigen, zumal deren Verdienst nur gering sein und zu den Unzuträglichkeiten einer ausgiebigen Ausnutzung ihrer geringen Arbeitskraft

nicht im richtigen Verhältniss stehen kann. Ueberall da aber, wo die Art der Beschäftigung nicht für Kinder geeignet ist, wo die Arbeit zu lange währt, wo sie zu unpassenden Zeiten und in ungeeigneten Räumen stattfindet, giebt die Kinderarbeit zu erheblichen Bedenken Veranlassung; hier bringt sie nicht allein Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit mit sich, sondern erschwert auch die Schulzucht und macht unter Umständen den gesetzlichen Schulzwang illusorisch. Denn übermüdete und in ungesunden Räumen bis tief in die Nacht hinein angestrengte Kinder können dem Unterricht unmöglich die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Ich darf nur an die Beschäftigung der Kegeljungen am späten Abend, als Zeitungsträger am frühen Morgen, sowie an die Heranziehung der Kinder in vielen Zweigen der Hausindustrie erinnern".

Die Konsequenzen solcher Zustände in den arbeitenden Klassen treten recht klar zu Tage, wenn man den Vergleich zieht mit den Verhältnissen, unter denen die gleichaltrige den obern Schichten entstammende Jugend heranwächst. Hier sind sie nicht mit 14 Jahren schulfrei, sondern bleiben in geregelter Aufsicht, nicht dem moralischen Verderben preisgegeben und dem Verbrecherleben verfallen.

Unsere sozialen Einrichtungen, wie Fürsorge für Strafentlassene, der Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen in Berlin sind segensreich. Wenn neuerdings auch die Frauen ihren Drang zur Verhütung von Vergehen und Verbrechen bethätigen wollen, so finden sie reichliche Arbeit bei den Kindern der Familienväter, die im Gefängniss sitzen. Es ist nur bedauerlich, dass, so anerkennenswerth die Bestrebungen aller dieser Vereine sind, es ohne eine mit staatlicher Autorität bekleidete Behörde, welche nöthigenfalls auch disziplinarisch einschreiten kann, in einer grössern Reihe von Fällen nicht gehen wird.

Professor Mendel wünscht, dass in denjenigen Fällen, in welchen schon in der Schule die sittlichen Defekte hervortreten — und dies ist weitaus in der grössten Mehrzahl

der Fälle jugendlicher Verbrecher so —, die Schule ihre Aufsicht nach der Entlassung aus derselben fortsetzen soll.

Der Lehrer kennt die Natur dieser Kinder, welche er Jahre lang unterrichtet hat, am besten; er wird im Lehrerkollegium die Gründe auseinanderzusetzen haben, welche eine weitere Beaufsichtigung des zu Entlassenden erforderlich machen und diese Beaufsichtigung kann durch die Lehrer selbst erfolgen, wenn man sich entschliesst, nicht alles auf die freiwillige, unentgeltliche Thätigkeit zu verweisen, sondern für hohe staatliche Zwecke auch Staatsmittel zu bewilligen. Die Zinsen werden Wucherzinsen sein!

Angebahnt ist der Gedanke schon vielfach; so durch die Zwangserziehungsanstalten und Fortbildungsschulen.

Jugendliche Verbrecher, welchen die nöthige Einsicht für ihre That noch fehlt, sollten in „staatlich überwachte Erziehung“ gegeben werden, die in staatlichen Erziehungsanstalten stattfindet. Es müssen Körperschaften geschaffen werden, in denen Vertreter der Rechtspflege und Erziehung gemeinschaftlich arbeiten. Wenn auch die Erziehung der eigenen Kinder naturgemäss in der Familie am besten gedeiht, so kann ich mich bei der Zwangserziehung doch nicht für dieselbe aussprechen, hier muss sie Ausnahme sein. Den Familien soll die Erziehung bei gefährdeten Kindern als Liebeswerk vorbehalten bleiben.

Für dieses Prinzip können wir wohl alle eintreten.

Aber noch eine Einrichtung möchte ich befürworten, welche die Aufgabe hat, zu einem Theile dasselbe Werk zu treiben, das ich den Erziehungs- und Rettungshäusern zuweise und zum andern Theil oder vielmehr dadurch vor Rettungshäusern zu bewahren und ihren Zuzug zu verringern: Die Einrichtung von Krippen, Kinderbewahranstalten und Kinderhorten, Stätten, in denen unbeaufsichtigte Kinder gepflegt, vorschulpflichtige und die Schule besuchende Kinder vor dem Müssiggange, der aller Laster Anfang ist, und dem Umhertreiben bewahrt und unter Aufsicht und Abwechselung von Spiel und nützlicher Beschäftigung zu Ordnung, Reinlichkeit, Thätigkeit erzogen

werden. Die fortschreitende Umgestaltung unseres Erwerbslebens macht alle diese Einrichtungen immer unerlässlicher. Vielleicht liegt die Zeit nicht mehr fern, dass wir an allen Orten derartige Institute finden. In dem Gedanken, dass die Gesundheit des Kindes die Gesundheit der Nation ist, hat man Ferienkolonien ins Leben gerufen.

Dass die Rettung Verwahrloster die Aufgabe der pädagogischen Heilkunde ist, welche mit tiefem Blick den Ursprung und den Zusammenhang des Uebels erkennen und mit Geschick, Geduld und unermüdlicher Ausdauer die ersten Mittel anwenden lässt, das liegt klar vor Augen.

Eine ganz bedeutende Rolle im Kampfe gegen die sittliche Verwilderung der Jugend erkenne ich in der Einführung der *obligatorischen* Fortbildungsschule. *Es wurde oben auseinandergesetzt, dass zum Zustandekommen des Verbrechens in der Jugendzeit die mangelnde Aufsicht — begründet durch wirthschaftliche Umstände — nach der Entlassung aus der Schule nicht unwesentlich beiträgt. Als ein herrliches Gegengewicht kommt uns da die obligatorische Fortbildungsschule zu Hilfe.* Dieselbe ist nothwendig aus pädagogischen oder sozialen Gründen, wie ich in einem früheren Hefte der „Blätter für Gefängnisskunde“ nachgewiesen habe. Dieses Bewusstsein sollte in immer weitere Volksschichten eindringen. Leider sind aber diese Schulen oft noch Fachschulen, das sollte nicht sein. Unsere Gefängnissschulen sind auch keine Fachschulen, sie sollen in der Art des Unterrichts dem Schüler Stoff aus dem praktischen Leben bieten, in dem sie stehen, aber immer das Ethische in erster Linie vor Augen führen. Da liegt vor mir ein Buch: „Erzählungen zur Einführung in die Strafgesetzkunde“. Für die Jugend und das Volk unter Mitwirkung juridischer Kräfte, bearbeitet von A. Frietinger, Lehrer in München. Dieses Buch als Grundlage mit in der Fortbildungs- und Gefängnissschule angewandt, wird heilsam auf die Schüler einwirken.

Es ist dies das erste derartige Werk in seiner Art, welches den an sich trockenen und spröden Stoff des R.-Str.G. lebensvoll an die Jugend heranzubringen geeignet ist. Jede Erzählung bringt zunächst in einer auf sittlich-religiöser Grundlage ruhenden Ausführung die Art des Vergehens, daran knüpfen sich Erweiterungen des Gesetzesparagraphen. Auch jeder Volksschullehrer wird erkennen, wie nothwendig derartiger Lehrstoff ist. Freilich noch ist er im Lehrplan nicht vorgeschrieben; aber das macht sich so gelegentlich, und in unsern Anstaltsschulen ist solcher Lehrstoff in erster Linie am Platze. Also auch hier Reform! Viele Verbrechen und Vergehen wären gewiss unterblieben, wenn den Kindern vor Begehung der Strafthat eine geeignete Rechtsbelehrung geboten worden wäre an der Hand der wirthschaftlichen Verhältnisse, unter denen sie leben. Es bliebe dann den Eltern viel Schimpf und Schande, Sorge und Kummer erspart. Frietinger hat Recht, wenn er die Ansicht, als ob ein guter Religionsunterricht allein vor Uebertretungen des Gesetzes bewahre, als nicht mit den Erfahrungen des täglichen Lebens übereinstimmend zurückweist.

Liszt's Worte wiegen schwer, wenn er sagt: „Unsere Strafen wirken nicht bessernd und nicht abschreckend, sie wirken überhaupt nicht präventiv, d. h. vom Verbrechen abhaltend, sie wirken vielmehr geradezu als eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen. Die grosse Mehrzahl der einmal verurtheilten Jugendlichen fallen für immer dem Verbrechen anheim“. Mit ähnlichen Gedanken befasst sich Morrison in seinem kriminalistischen Meisterwerk *„Juvenille offendars“* (jugendliche Uebelthäter), London, Fisher Unwin.

In diesem Buche sagt er: Die Werthlosigkeit der lediglich auf Sühne abzielenden Strafarten rührt daher, dass diese die Eigenschaft besitzen, die widrigen Ursachen des Verbrechens zu verschärfen, statt sie zu mildern. Schulkinder gehören nicht ins Gefängniss.

Wie soll der Staat beziehungsweise die Gesellschaft darum nun weiter die jugendlichen Personen vor dem Gefängniss schützen? Bereits 1883 ist für den internationalen Kongress zu Paris vom Preuss. Statist. Amt eine Denkschrift über den „Schutz der jugendlichen Personen im preussischen Staate bearbeitet worden; auch die deutsche kriminalistische Vereinigung hat 1891 zu Berlin über Lösung dieser Fragen Vorschläge gemacht. Die Beschlüsse beider Tagungen sind in den verschiedensten Fachschriften hinreichend erläutert, weshalb ich auf diese Vorschläge nicht einzugehen brauche.

Wenn ich aber in einer Arbeit vom kulturpolitischen Standpunkte aus rede, so muss ich noch einige Veranstaltungen anführen, die jenen ebenbürtig zur Seite stehen.

Erziehungs- und Bildungsvereine, die sich die Aufgabe stellen, Belehrung über gute Erziehung der Jugend zu geben und die Verpflichtung übernehmen, da durch Rath und That einzugreifen, wo offenbar Kinder verwahrlost werden, sollten in allen Orten sein. Geistliche, Lehrer, Aerzte, Volksfreunde könnten sich hier gesagt sein lassen: Die Ernte ist gross, aber die Arbeiter fehlen noch. Durch solche Belehrungen werden pädagogische Ansichten ins Volk getragen. Das geschieht ferner durch die seit kurzer Zeit von Lehrern ins Leben gerufenen Elternabende. Der Segen derselben ist nicht zu unterschätzen. Sie haben zunächst eine soziale Bedeutung und sind geeignet, in unserer Zeit, da sich immer weitere Kreise nur noch für Gewinn und Genuss empfänglich zeigen, das Interesse am Idealen, an den höheren und höchsten Gütern des Menschenlebens neu zu wecken oder kräftigen zu helfen. Ueberhaupt wird die Verbindung von Schule und Haus immer Früchte tragen. Mädchenhorte, Flick- und Nähschulen für junge Mädchen wären am Platze. Jungfrauen- und Jünglingsvereine wirken gewiss religiös und sittlich fördernd, dienen aber nicht dem Zweck der praktischen Ausbildung. Vorträge aus dem Gebiete der

Haus- und Volkswirthschaft würden fesseln und belehren. Wir haben in Berlin eine Kochschule. Dieselbe wendet sich an die Fabrik- und Geschäftsmädchen; ihnen in erster Linie will sie ohne Störung ihrer Erwerbsthätigkeit Gelegenheit zur praktischen Erlernung der gewöhnlichen Familienküche geben, Dienstmädchen und Köchinnen ausbilden will sie nicht. Unsere Jugend sollte man in den Familien mehr zu ernster Arbeit, insbesondere zur Handarbeit erziehen. Bis in die untersten Schichten der Gesellschaft ist ein förmliches Wettlaufen geworden, die Kinder als feine Püppchen grosszuziehen. Sie kommen wie auf dem Präsentirteller angetreten, lernen feine Manieren, lernen, wenn irgend möglich, Klavierspielen, singen, etwas Französisch, aber nicht — arbeiten. Die Herrchen und Dämchen können später ihr Brot nicht selbst verdienen, wollen aber gut leben und eine Rolle spielen, und da geht es denn zum Verbrechen. Ja, es ist so weit gekommen, dass die Redensart landläufig ist: Die Arbeit ist für die Dummen! — Der 5. Theil der Verbrechen wird in der Trunkenheit begangen, darum sind gewiss die Mässigkeitsvereine nicht zu belächeln.

Ob in unseren Strafanstalten gegen jugendliche Gewohnheitsverbrecher immer die nöthige Strenge waltet? „Wenn das am grünen Holz geschieht, was soll am dürren werden?“ Strenge Isolirung, harte Arbeit, auch scharfe Züchtigung sind geboten. Unser jugendliches Gewohnheitsverbrechergeschlecht ist zu gefährlich, als dass gewagt werden könnte, es mit Glaceehandschuhen anzufassen. Diese Leute freilich dürfen nicht in Erziehungsanstalten gesteckt werden, denn die zu bessern, hiesse giftige Schlangen veredeln wollen, sie vergiften, wo sie nur können.

Eine Folgeerscheinung all dieser sozialen Uebelstände in jenen Kreisen ist der Niedergang der Schulbildung. Ohne Schulbildung bleibt bei uns kein vollsinniges Kind, und doch welche Resultate ergiebt die Tabelle über die Ergebnisse der Schulprüfung bei den Verbrechern? Darum ist die Arbeit unserer Schulen eine Arbeit an der sittlichen

Hebung der Jugend und wohl eine Ablenkung von der Verbrecherbahn; denn ein Mensch mit besserer Schulbildung findet sich leichter durch das Leben. Starke sagt in seinem Werke: „Verbrechen und Verbrecher in Preussen 1854 bis 1878," nachdem von ihm viele Ursachen der Verbrechen genannt worden sind: „Alle diese Faktoren haben ihr Theil an der Gestaltung des Volkslebens in guter wie in schlechter Richtung, also auch auf die Bewegung des Verbrecherthums." Krohne schiebt die Verbrechensursache nicht lediglich auf die Unbildung der Massen; diese letztere ist also nur ein Zeichen für die soziale, wirthschaftliche und geistige Nothlage, auf deren Grund das Verbrechen erwachsen ist. Die Gefängnissschule will an den Leuten arbeiten im Hinblick auf die gewöhnlichsten Ursachen der Verbrechen, d. i. Gedankenlosigkeit, Indentaghineinleben, das triebartige Handeln, ohne die Folgen zu bedenken. Das Denken und Nachdenken ist zu wecken, damit jede Handlung überlegt wird nach Ursache, Zweck und Folgen.

Wie ich in einer Strafanstaltsschule die Behandlung mancher Stoffe treibe, das will ich nachweisen an dem oben genannten Werke von Frietinger, zu welchem Zwecke ich eine kurze Inhaltsangabe desselben angebe. Jeder wird sehen, von wie grossem Vortheil solche Art Unterricht sein muss:

Inhalt: 65 (erfundene aber) aus dem Leben gegriffene Erzählungen, bestimmte Paragraphen des Reichs-Strafgesetzbuchs, betreffend: 1. Im Englischen Garten (Unwahre Namensangabe § 360, 8). 2. Der gequälte Kettenhund (360, 13 Thierquälerei). 3. Der Landstreicher (361, 4 Bettelei, Landstreicherei). 4. Das Dienstzeugniss (363 Legitimationsfälschung). 5. Mass und Ziel in der Freude (365 Uebertretung der Polizeistunde). 6. Der Tag des Herrn (366, 1 Störung der Sonntagsruhe). 7. Das bissige Pferd (366, 5 Unterlassene Gespannsaufsicht). 8. Der Gartenverwüster (366, 7 Werfen mit Steinen). 9. Schlimmes Neujahr (367, 8 Unbefugtes Schiessen). 10. Die Salzgruben (367, 12 Offene Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen, Abhänge). 11. Offenes

Licht (368, 5 Offenes Licht in Scheunen, Ställen etc.). 12. Das Amselnest (368, 11 Ausnehmen von Eiern und Vögeln). 13. Mass und Gewicht kommt vor Gottes Gericht (369, 2 Falsche Maasse und Gewichte). 14. Theure Fische (370, 4 Unbefugtes Fischen und Krebsen). 15. Unrecht Gut gedeihet nicht (370, 5 Entwendung von Nahrungs- und Genussmitteln). 16. Achte den Frieden der Nacht! (360, 11 Ruhestörung und grober Unfug). 17. Der Hochverräther (80—82 Hoch- und Landesverrath). 18. Zorn setzt ins Unrecht (113 Widerstand gegen die Staatsgewalt). 19. Folgen der Verhetzung (115, 116 Aufruhr). 20. Der Pechlerlenz (117, 118 Widerstand gegen Forstbeamte). 21. Uebermuth thut niemals gut (120 Gefangenbefreiung). 22. Blinde Liebe (123 Hausfriedensbruch). 23. Ende des Streiks (124 Zusammenrottung und Streik). 24. „Kaiser Karls Volksgericht" (125, 127 Landfriedensbruch: Haderer). 25. Ein Störenfried (126 Störung des öffentlichen Friedens) 26. Ein amtliches Siegel ist unverletzlich (136 Verletzung von Amtssiegeln). 27. Auch in der höchsten Noth bleibe treu! (137 Pfandverschleppung). 28. Lügen haben kurze Beine (128 Unwahre Entschuldigung). 29. In die Ferne (140 Verletzung der Wehrpflicht). 30. Ein Hochstapler (146, 147 Münzfälschung). 31. Unechtes Gold (148—150 Verausgabung falschen Geldes etc.). 32. Eure Rede sei: „Ja, ja! Nein, nein!" (153—163 Mein- und Falscheid). 33. Brotneid 164—165 Falsche Anschuldigung). 34. Mein Haus ist ein Bethaus (166—168 Vergehungen in Bezug auf die Religion). 35. Selig sind, die reines Herzens sind (171—184 Sittlichkeitsdelikte). 36. Deines Nächsten Ehre sei dir heilig! (185—199, 94 Beleidigung, auch des Landesherrn). 37. Heute roth, morgen todt (201—210 Zweikampf). 38. Blut um Blut! (211 Mord). 39. Ein Spiel mit Menschenleben (222 Fahrlässige Tödtung). 40. Sich selbst bezähmen ist der schönste Sieg (223, 232 Leichte Körperverletzung). 41. Am Erntedankfest (223a, 229 Schwere Körperverletzung). 42. All Heil! (230 Fahrlässige Körperverletzung). 43 Fahrend Volk (234, 235 Menschenraub). 44. Schlimmes Gesinde (241

Bedrohung). 45. Du sollst nicht stehlen (242—244 Diebstahl). 46. „Auf Abzahlung“ (246 Unterschlagung). 46. Wie der Doxenbauer um seinen Stier gekommen ist (249, 250 Raub). 48. Vorsicht ist die Mutter der Klugheit (253—356 Erpressung). 49. Auf dem Volksfeste (257 Begünstigung). 50. Der Hehler ist so schlecht wie der Stehler (259—262 Hehlerei). 51. Unterschreibe nichts, was du nicht gelesen hast! (263—264 Betrug). 52. Untreue schlägt den eigenen Herrn (266 Untreue). 53. Wohin einen der Leichtsinn führen kann (267 Urkundenfälsehung). 54. Der Strohmann (271, 272 Intellektuelle Urkundenfälschung). 55. Zangerls Zeugniss (278, 279 Anfertigung und Anwendung falscher Zeugnisse). 56. Glücksspiel (284, 285 Glücksspiel). 57. Weidmanns Heil! (292, 295 Jagdvergehen). Blas nicht, was dich nicht brennt! (299 Verletzung fremder Geheimnisse). 59. Blutsauger (302 a b d Wucher). 60. Bubenstreiche (303, 305 Sachbeschädigung). 61. Es brennt! (306—309 Brandstiftung). 62. Der Tod am Schienenstrange (315 ff. Gefährdung eines Eisenbahntransportes). Junge Taugenichtse (Beschädigung von Telegraphenstangen). 64. Verdorbene Volksnahrung (Nahrungsmittelgesetz § 10 ff.). 65. Der Reservemann (331 ff. Bestechung und Beamten-Delikte).

Wenn alle diese vorliegenden Paragraphen durch solche lebenswahre Erzählungen veranschaulicht werden, dann gewinnt der Schüler auch einen Fonds von Kenntnissen, die, ins Herz hinein geschrieben, Segen stiften müssen. So denke ich mir eine Reform unserer Schulen und damit verbunden Volkswirthschaftslehre, damit dem pädagogischen Satze „Nicht für die Schule, sondern für's Leben“ entsprochen werde.

Unsere sozialen Verhältnisse haben aber in neuerer Zeit noch eine besondere Kategorie von Verbrechern gezeitigt, das sind die politischen Verbrecher, die jetzt in weit höherem Masse als früher die Gefängnisse füllen.

Die Sozialdemokratie ist gewissermassen aus den jetzigen Verhältnissen herausgewachsen. Die geistig Beschränkten zeigen sich im Bösen und Schlechten klug,

listig, dreist, schnell; aber im klaren Denken, im richtigen Ueberlegen, im Erwägen von Ursache und Wirkung — da ist nichts zu spüren. Sie sind das Futter der Sozialisten und Anarchisten. Deshalb haben wir für die Schulen auch den Erlass Kaiser Wilhelms II. vom 1. Mai 1889, welcher den Lehrern angesichts des Anwachsens der sozialdemokratischen Bestrebungen und der völligen Entchristlichung verantwortliche Pflichten auflegt. Der beständig in ungezwungener Weise sich wiederholende Hinweis auf das, was wir dem mit dem Wohle des Vaterlandes und des Volkes stets in untrennbarer Verbindung gestandenen Herrscherhause verdanken und zu vergelten haben, muss schliesslich auch in einem gleichgiltigen oder verschlossenen Herzen seine fruchtbaren Spuren zurücklassen nnd milde stimmen.

Eine ganz eigenartige Erscheinung bei Prüfungen auf Schulkenntnisse in späteren Lebensjahren ist die tief zu beklagende Unkenntniss in religiösen Dingen. Die Hauptstücke des Luther'schen Katechismus sind von Männern und Frauen höherer und niederer Schulbildung gemeinhin längst vergessen. Höchstens weiss man noch, wie ein oder das andere Gebot ohne Erklärung lautet. Mit dem Glaubensbekenntniss sieht es noch übler aus, und von den 7 Bitten haftet nur noch das Vaterunser. Und wie viel Sorgfalt verwenden Prediger und Lehrer auf Erlernung und Verständniss dieser Sachen! Alles ohne Erfolg! Erfolglos besonders in Verbrecherkreisen.

Wo liegen die Ursachen? In unserer Zeit.

Es ist nicht bloss unrathsam, sondern im vollen Sinne des Wortes gefährlich, unsere heranwachsende Jugend in unseren Glaubensanschauungen fortleiten zu lassen, gefährlich, weil wir wissen, dass die Zeit unabwendbar an sie herantreten wird, wo sie Glaubensmärchen abstreift und der Versuchung anheimfällt, mit diesen auch alles von sich zu weisen, was wir ihr an Sitte und Moral, an Staatsordnung und Gesellschaftstugend, an Heiligthum der Ehe und Achtung des Eigenthums in traditioneller Glaubensform

übertragen haben. So motiviren die Freireligiösen. (Bernstein, Naturkraft und Geisteswalten, pag. 184.)

Das eine steht fest: Religionslosigkeit herrscht in der Verbrecherwelt. Der Meineidige, der Mörder, der Betrüger, der Sittlichkeitsverbrecher, der Dynamitard: sie alle sind religionslos, glauben an keinen Gott im Himmel, ihr Glaube ist das Thier im Menschen. „Der Mensch ist wie ein Hund, er frisst, was er kann, und beisst, wen er kann, und wenn er krepirt, scharrt man ihn ein, und alles ist aus" — so durchzittert es die Seele des Gewohnheitsverbrechers.

Wenn man diese Thatsachen erwägt, die immer offener zum Klassenhass und zur Menschenfeindschaft treibt, ist es nöthig, dass abweichende Religionsansichten sich nicht bekämpfen dürfen. An alle ergeht der Ruf heutzutage, wo man so weit gesunken ist, die gemeinsten Verbrecher zu verherrlichen, „Die Religion muss dem Volke erhalten bleiben!" (Wilhelm II.)

Alle die von mir genannten Mittel zur Verhütung von Verbrechen werden jetzt in den weiten Volksschichten schon immer mehr erkannt. Mögen sie bald überall glücklich zur Durchführung gelangen; denn da allein ist der Hebel anzusetzen. Mögen alle Gesellschaftsklassen die ehrende Aufgabe weiter mit lösen helfen, eingedenk des schönen Wortes Gellerts:

„O Gott, wie muss das Glück erfreun,
Der Retter einer Seele sein."

Die Fundamente der neuen
Oesterreichischen Kriminal-Gesetze

im Lichte der Praxis des Strafvollzuges.

III. Gefangenenarbeit.

Von **Franz Nadastiny**, k. k. Strafanstalts-Controllor und Oberlieutenant a. D. in Gradisca.

(Fortsetzung von Band XXXIV, Seite 128.)

Als drittes Fundament der modernen Kriminalistik betrachten wir die Systematik und die Organisation der Gefangenenarbeit, welche wir an der Hand des Bestehenden einer streng sachlichen Erörterung unterziehen müssen, wollen wir auch diesbezüglich ein klares Bild unserer ferneren Zukunft erhalten.

Ehe wir in diese Frage näher eingehen, weisen wir auf eine vor nicht langer Zeit, im Frühjahre 1896 bei einem Bezirksgerichte Wiens stattgehabte Verhandlung hin, welche uns eine beredte Illustration zu diesem Thema giebt.

Ein zu mehrmonatlichem Arreste Verurtheilter sass bereits längere Zeit in Haft und bat den Gefangenen-Aufseher um die Zuweisung einer Arbeit, nicht allein um die Zeit nutzbringend anzuwenden, sondern auch, um sich in der Einsamkeit zu zerstreuen.

Auf seine Bitte wurde ihm bedeutet, dass keine Arbeit vorhanden sei.

Es wiederholten sich Bitten und abweisliche Bescheide, bis die Erregung beider Theile zunahm und endlich Thätlichkeiten zwischen Arrestanten und Aufseher, den Verurtheilten einer neuen Untersuchung und Bestrafung überlieferten.

Wir halten uns nur die thatsächliche Ursache des Excesses „Die Arbeitslosigkeit des Arrestanten in einem Gefängnisse der Centrale Wien" vor Augen, um hinzuweisen auf die argen, tief beklagenswerthen Missstände unseres Arbeitswesens in den Gefängnissen.

Wenn Arbeitsmangel sich inmitten eines Industrie-Centrums geltend machen kann, um wie viel trauriger

sind die Zustände in den, in ressourcenarmen Gegenden gelegenen Gefängnissen, in denen Beschäftigungslosigkeit an der Tagesordnung steht.

Die Oeffentlichkeit erzittere vor den Gefahren der Arbeitslosigkeit in Gefängnissen, sie ist ein drohendes Gespenst, am drohendsten in den Gefängnissen mit gemeinsamer Haft.

Was ist angesichts der heutigen konstatirten Thatsachen, die nach den Entwürfen in Aussicht gestellte Verurtheilung in Uebertretungsfällen „zur Strafe der Arbeit" anderes, als eine reine Täuschung über die wirklichen trostlosen Verhältnisse!

Wir halten daran fest, dass das sittlichende Mittel, eine systematische Arbeit in den Gefängnissen, nur dort zweckentsprechende Anwendung finden kann, wo die Arbeit als solche organisirt ist, was in Haftanstalten und Gefängnissen nur dort ermöglicht wird, wo wenigstens die Strafdauer einen Ausgangspunkt zur Organisation der Arbeit bietet.

Deshalb ist es eine nicht genug zu beklagende Massregel, dass allein nur für Gerichtshofgebäude ein förmlich verschwendender Aufwand statt hat, durch welchen bestenfalls höchstens die Untersuchungsgefangenen isolirt vor Verschlechterung bewahrt werden, während für Strafgefangene eine verschwindende Fürsorge entfällt, da für diese, insbesonders mit längerer Strafdauer, heute schon unabweislich moderne Centralgefängnisse gebaut werden müssten, damit der Staat durch seinen Strafvollzug an den Gesetzesverletzern nicht zum Verbrecher an der Menschheit wird.

Welch' schwere Schäden birgt das heutige Gerichtsgefängnisswesen, das in der Hand von ganz und gar ungeschulten, fachlich ungebildeten Gerichtsdienern, Aufsehern und Kerkermeistern ruht, unter der Kontrolle von überbürdetem richterlichem Personale steht, von diesem selbstredend nur als Ballast und Nebengeschäft der richterlichen Praxis, ganz den vorbezeichneten ausübenden Funktionären überlassen bleibt.

Mangelhafte, ja schlechte Disziplin, fehlerhafte Verwaltung, bei der der Staat Millionen verliert, unter der die Gefangenen zu leiden haben, durch welche Eigennutz der untersten Organe Förderung findet, endlich die „Krone zu allem": „Beschäftigungslosigkeit in gemeinschaftlicher

Haft", das sind die heutigen Wahrzeichen unseres Gefängnisslebens in den Gerichtsgefängnissen, die mit dem Erlasse eines neuen Strafgesetzes keine Aenderung finden werden, wenn nicht gleichzeitig der gesammte Strafvollzug auf richtiger Basis, vom Detail auf, eine zentralisirte planmässige Fachorganisation erhält, in der die praktische Kenntniss des technischen Theiles der Gefängnissverwaltung ihre vollste Geltung findet.

Die offizielle Statistik über die Verhältnisse der Strafanstalten und Gerichtsfängnisse, welche den Fachbeamten und desshalb auch auswärtigen Interessenten nicht jene Aufschlüsse giebt, wie sie dringendst wünschenswerth erscheinen, vernachlässigt gerade die wichtigsten Gebiete des Strafvollzuges, die Details der Besserungsthätigkeit, die Arbeitsverhältnisse und jene der sanitären Verhältnisse, sowohl in Strafanstalten, als besonders in Gerichtsgefängnissen, für welch' letztere ausser der Standesbewegung und den Aufwandssummen des Unterhaltes der Sträflinge gar nichts Wesentliches zur Nachweisung gelangt.

Wir müssen uns daher an die dürftigen Daten halten, welche die offizielle Statistik über die Strafanstalten giebt, wenn wir die einschlägigen, wohl auch künftig hin geltenden Prinzipien hinsichtlich der Gefangenenarbeit studiren und beurtheilen wollen, in wie weit sie nämlich einerseits im Dienste der Besserungstendenz, andererseits als wirthschaftliches Moment des Strafvollzuges gehandhabt werden.

Wir wollen uns rücksichtlich der dieser Studie anhaftenden Mängel von dem Vorwurfe einer mitunter nicht ganz genauen ziffernmässigen Begründung unserer Schlussfolgerungen befreit wissen, da wir eben auf einer mangelhaften statistischen Nachweisung zu bauen bemüssigt waren und haben wir, um möglichste Genauigkeit zu erreichen, die Durchschnittssummen der drei Jahre 1890, 1891, 1892 der letzterschienenen Nachweisungen als Basis gewählt.

Die Tabelle IV der Strafanstaltsstatistik sagt uns, dass rücksichtlich der Gefangenenarbeiten, welche theils handwerksmässige, theils industriemässige, theils landwirthschaftliche sind, vom Durchschnitte der Eingelieferten im Allgemeinen 1,8 % Handwerksmeister, und 26,6 % Gesellen und Lehrlinge, an professionellen landwirthschaftlichen Arbeitern 16 % und 30,4 % landwirthschaftliche Taglöhner eingeliefert wurden.

Es hat den höchsten Prozentsatz an Handwerkern die Strafanstalt Garsten mit rund 39 %, es folgt sodann Pilsen mit 38 %, Suben 37 %, Prag 36 %, Karthaus und Gradisca 31 %, Stein 30 %, Göllersdorf 29 %, Murau 28 %, Carlau und Laibach 27 %, Marburg 20 %, Capodistria 18 %, Lemberg 17 %, Wisnitz 10 % und Stanislau mit 9 %.

Die Prozentsätze an landwirthschaftlichen Arbeitern und Taglöhnern stellen sich im Detail in Stanislau auf 78 %, Capodistria 71 %, Marburg und Lemberg 58 %, Wisnitz und Laibach 55 %, Carlau 51 %, Karthaus und Suben 42 %, Pilsen und Garsten 39 %, Gradisca 38 %, Prag 36 %, Göllersdorf 34 %, Stein 36 % und Murau auf 13 %.

Leider ist uns die genaue Konstatirung der Verwendung von Handwerkern in den Gefängnissen unmöglich und können wir uns über diese Frage gar kein Bild machen, zumal uns die in Tabelle VII, Kolonne IX der Statistik angegebenen Ziffern (die Verwendung in der Strafanstalt war dem früheren Berufe entsprechend) als eine nicht zu leugnende Fiction und in dieser Form überhaupt werthlos erscheint.

Günstiger finden wir die Nachweisung der Verwendung von landwirthschaftlichen Arbeitern und Taglöhnern zu einschlägigen Arbeiten ausserhalb der Strafanstalten, also zu Feld-, Garten-, Strassen- und Verbauarbeiten, indem das Verhältniss dieser Arbeitstage zu den Gesammt-Arbeitstagen die Verwendung dieser Kategorie annähernd vergegenwärtigt.

Da sehen wir, dass angesichts, der im Allgemeinen wenig differirenden sonstigen, die Delikte der ländlichen Bevölkerung begleitenden Umstände die Strafanstalt Marburg mit dem Prozentsatze von 17,9 % aller Arbeitstage an der Spitze aller Anstalten rangirt; es folgen sodann Stanislau mit 16,5 %, Lemberg 13,4 %, Laibach 9,5 %, Murau 6,8 %, Göllersdorf 6,4 %, Garsten 6,6 %, Carlau 3,8 %, Wisnitz 3,3 %, Capodistria 2,8 %, Suben 2,6 %, Prag 1,8 %, Stein 1,3 %, Pilsen 0,8 %, Karthaus 0,5 %, Gradisca endlich hat gar keine Aussenarbeiten.

Trotzdem Marburg mit der Zahl der eingelieferten landwirthschaftlichen Arbeiter nicht am höchsten steht, wird dortselbst dieser Beschäftigung das grösste Augenmerk gewidmet, indem im Jahre 1890 ausser den in der eigenen Oekonomie beschäftigten und in der nächsten Nähe der

Station bei Gutsbesitzern arbeitenden Sträflingen noch Verbau-Abtheilungen dislocirt wurden.

So arbeitete in diesem Jahre eine Abtheilung von 35 Sträflingen in Kärnthen, desgleichen im Jahre 1891 eine Abtheilung von 23 Sträflingen ebendaselbst.

Im Jahre 1892 war abermals eine Abtheilung von 27 Sträflingen detachirt.

Im Jahre 1893 arbeiteten aus dieser Strafanstalt

130 Mann beim Draudurchstich bei Weitzelsdorf,
30 „ in Frauendorf bei Judenburg,
30 „ „ Graagraben,
45 „ „ Nicolaigraben,
20 „ „ Gösting bei Graz,
30 „ „ St. Stefan bei Leoben,
43 „ „ Groppnitzthale

und ausserdem 40 landwirthschaftliche Arbeiter in der Umgebung von Marburg.

Ob zwar bemerkt werden muss, dass das nach Marburg eingelieferte Sträflingsmaterial ein für diese Arbeiten exceptionell vorzüglich geeignetes ist, glauben wir doch, dass diese Beschäftigung unserer ländlichen Bevölkerung auch in anderen, territorial günstig gelegenen Strafanstalten auf grösserer Basis durchgeführt werden kann, insbesonders dann, wenn wir unsere Sträflinge nach irischem Muster in entfernte Gegenden zu bringen vermögen, in denen ihnen transportable Baracken als Unterkunftsräume zugewiesen werden.

Zur Beurtheilung der Intensität der Sträflingsarbeit, beziehungsweise in wie weit die aufgelaufenen Straftage überhaupt zur Arbeit verwendet wurden, vergleichen wir den dreijährigen Durchschnitt der Straftage sämmtlicher Anstalten per 3315757 Tagen mit jenen der geleisteten Arbeitstage, woraus wir den Prozentsatz von rund 73,6 % Arbeitstagen finden.

Ein Viertel rund der gesammten Straftage entfiel auf die Sonn- und Feiertage, ferner auf Krankheit, Reconvalescenz und arbeitslose Tage.

Es erhoben sich über den Durchschnitt von 73,6 % die Strafanstalten Marburg mit 78,8 %, Laibach 77,7 %, Garsten 77,6 %, Göllersdorf 77,4 %, Carlau 76,8 %, Pilsen 76,5 %, Stein 74,7 %, Prag 73,7 % und Gradisca, während unter dem Durchschnitte Karthaus mit 73,1 %, Stanislau 72,7 %, Murau 72,6 %, Wisnitz 70,3 %, Lemberg 64,9 %,

Capodistria 63,9 % stehen, wobei bemerkt werden muss, dass die geringeren Prozentsätze der letzten zwei Strafanstalten theilweise durch die grössere Zahl verschieden gläubiger römisch, griechisch-katholischer und israelitischer Sträflinge, welche selbstredend verschiedene Feiertage heiligen, als auch die bekannt schlechten sanitären Verhältnisse dieser Gefängnisse erklärt wird.

Die Krankentage in diesen Anstalten sind die höchsten von allen und belaufen sich auf durchschnittlich 25 960 respektive 17 709 Tage.

Interessante Schwankungen der arbeitslosen Tage finden wir in der Strafanstalt Capodistria, woselbst im Jahre

1890	nebst	120 810	Arbeitstagen	62 672
1891	„	121 932	„	63 201
1892	„	110 785	„	73 539

arbeitslose Tage zur Nachweisung gelangen, trotzdem sich die Straftage fast auf dieselbe Höhe stellten

An dieser Stelle weisen wir auf die Differenz der in der Tabelle VII ausgewiesenen Krankentage mit jener der Tabelle VIII des Arztes hin, weil diese auf die Arbeitsleistung von wesentlichem Einflusse ist.

Diese zwei Jahressummen tragen die ansehnliche Differenz von rund 25 000 Krankheits- beziehungsweise Arbeitstagen und erscheint diese Differenz mit Rücksicht darauf, dass diese Tage reine Krankentage, also Nicht-Arbeitstage sein müssen, nicht begründet, weil diejenigen auf Reconvalescenz und Gebrechlichkeit entfallenden Tage in der Anmerkungskolonne der Arbeitstabelle gesondert nachgewiesen werden.

Speziell weisen die Strafanstalten Karthaus, Pilsen, Lemberg, Gradisca diese Summen in den fraglichen Kolonnen übereinstimmend, differirend aber mit allen übrigen Anstalten nach, ein Zeichen, dass hiebei selbst unter Praktikern keine richtige Anschauung herrscht.

Die vorfindlichen Differenzen bei den übrigen Strafanstalten sind so mannigfach von 6 bis zu nahezu 4000 Tagen, dass sich nicht feststellen lässt, welchen Anschauungen die Strafanstaltsstatistiker huldigen, trotzdem sich die Wichtigkeit dieser Nachweisung sowohl hinsichtlich der Beurtheilung der Arbeits- wie der sanitären Verhältnisse in den Vordergrund stellt.

Wir halten dafür, dass die Statistik sowohl von den ausübenden Praktikern zum Besten des Dienstes, als auch

von der Kontrollsbehörde behufs centralisirter zielbewusster Leitung genauest studirt und auf das Wesen verfolgt werden muss, da sie im Gefängnisswesen um so wichtiger ist, als es sich hier nicht um nackte Ziffern von Materien, sondern um Menschen handelt.

Im grossen Ganzen sehen wir aus den angeführten Ziffern, dass die Intensität der Arbeit, soweit sie ihren Ausdruck in dem Zeitmasse findet, in allen Anstalten eine ziemlich gleichmässige war.

Den zweiten Schluss und zwar den wichtigsten, ob in der nachgewiesenen Arbeitszeit wirklich tüchtig, wie es dem Ernste der Arbeit entspricht, gearbeitet wurde, können wir nicht konstatiren, weil uns der Massstab zur sicheren Beurtheilung der Leistung fehlt.

Unter der Annahme, dass die Lohntarife in den Strafanstalten sowohl, wie die mit den Unternehmern abgeschlossenen Lohnsätze keine bedeutende Differenzen aufweisen dürften, können wir allerdings indirekt auf die Intensität der Arbeitsleistung schliessen, wenn wir den Durchschnitt des aus dem „Verdienste der Sträflinge“ gezogenen Staatsgewinnes per Arbeitstag berechnen, welcher sich in diesen drei Jahren auf rund 14,6 kr. per Arbeitstag stellt.

Ueber diesen Durchschnitt erheben sich die Strafanstalten Garsten mit rund 24 kr., Stein und Suben mit 21 kr., Carlau 18 kr., Prag 16 kr., Marburg 15 kr., während Göllersdorf und Wisnitz mit 12 kr., Lemberg 11 kr., Stanislau und Karthaus 10 kr., Laibach und Capodistria 9 kr., Gradisca und Pilsen mit 8 kr., endlich Murau mit 7 kr. pro Arbeitstag unter dem Durchschnitte zurückblieben.

Es erklärt sich das Faktum des in manchen Anstalten geringen Staatsgewinnes aus dem Sträflingsgewinne aus dem Umstande, dass nicht in allen Gefängnissen zehnstündige Arbeitszeit eingeführt ist und diese durch die Beleuchtungsverhältnisse bis selbst auf nur sieben Stunden täglich herabgesetzt wird, ein Uebelstand, dem bei der Reform des Gefängnisswesens ganz besonderes Augenmerk zugewendet werden muss, da es unverantwortlich ist, in manchen Gefängnissen, namentlich in gemeinsamer Haft, je nach Jahreszeit und Witterungsverhältnissen um 4 Uhr Nachmittags die Arbeitssäle zu schliessen und die Sträflinge bis zu 15 Stunden dem Müssiggange zu überantworten.

An dieser Stelle weisen wir aber noch auf einen weiteren schweren Uebelstand hin, dass nicht in allen Gefängnissen die Arbeit auf das Pensumsystem eingerichtet ist, welches die Grundbedingung zu einer zielbewussten Leitung des Arbeitswesen bildet, ohne welche jegliche Kontrolle der Arbeitsleistung ausgeschlossen ist.

Wenn es auch gewisse Arbeiten immer geben wird, bei welchen das Pensumsystem der Tages- und Stückentlohnung weichen muss, bleibt es dennoch unbestritten der erste Faktor zur intensiven Anhaltung der Arbeiter zu Fleiss und Ausdauer, als auch zur sicheren Beurtheilung der individuellen wie der Massenleistung.

Gleichwie über die Intensität der Gefangenenarbeit giebt uns die Statistik auch über die Produktivität der Arbeit nur die bescheidensten Aufschlüsse.

Hinsichtlich des Arbeitssystems scheidet sich unsere Sträflingsarbeit in die Pächterarbeit, Regiearbeit für den Verkehr nach aussen und Regiearbeit für die Hausbedürfnisse, von denen die ersten zwei Betriebsformen als die direkt produktiven anzusehen sind.

Die Arbeitstage der ersten zwei Gruppen Tabelle VII, Kolonne 15 und 16 belaufen sich in dem Jahresdurchschnitte auf 1 710 382 Tage und ist hiebei unter Berücksichtigung des geringen progressiven Rückganges der Arbeitstage von rund 41 000 Tagen im Allgemeinen ein Sinken der Arbeitstage für den Verkehr nach aussen von dem Doppelten des vorigen von rund 83 000 Tagen zu verzeichnen, während die Hausarbeitstage sich in diesem Zeitraume um rund 25 000 Tage steigerten.

Speziell zeigen sich in dem vorbezeichneten Vergleiche Differenzen bei Göllersdorf, woselbst eine Vermehrung der Gesammtzahl der Arbeitstage von 6019 Tagen eintrat, die direkt zur gleichlautenden Erhöhung der Tage für den Verkehr nach Aussen ausgenützt wurden.

Ebenso verwendete Prag die Erhöhung der allgemeinen Arbeitstage um 17 107 Tage, zur Erhöhung der Produktivität der Betriebe, indem für den Verkehr nach aussen eine Steigerung von 24 878 Tagen eintrat.

Marburg steigerte von 67 718 Mehrarbeitstagen diejenigen für den Verkehr nach Aussen um 29 427 und erhöhte seine Hausarbeitstage um 18 291 Tage.

Wir sehen hieraus, dass einzelne Strafanstalten bei Vergrösserung des Sträflingstandes, das zugeführte Kräfte-



plus entsprechend, dem Verkehre nach aussen zugewendet, somit ihre Produktivität erhöht haben.

In anderen Anstalten tritt diese proportionale Differenz speziell bei Standesverminderungen und der Verminderung der allgemeinen Arbeitstage nicht immer ein, so dass mit dem Verluste der Tage an sich ein grösserer Rückgang in Gewinn bringender Arbeitsleistung resultirt.

So ging z. B. Pilsen mit dem Minus an allgemeinen Arbeitstagen von 44 335 mit 34 613 auf den Verkehr nach aussen zurück, während Muran, welches ein Minus von 26 799 allgemeiner Arbeitstage nachweist, einen Rückgang von 18 562 Hausarbeitstagen, für den Verkehr nach aussen aber nur von 8237 Tagen erlitt.

Es waren demnach Strafanstalten, welche ihren Verlust an Arbeitstagen durch die intensivere Ausnützung von Arbeiten für den Verkehr nach aussen und gleichzeitiger Restringirung der Hausarbeiten wett zu machen wussten, während andere die erfahrenen Einbussen auf Rechnung der direkt produktiven Arbeiten wirken liessen, was den Grundsätzen einer richtigen Verwaltung vollends widerspricht.

Die klassischeste Wirkung des Rückganges an allgemeinen Arbeitstagen konstatiren wir aber in der Strafanstalt Capodistria, welche an allgemeinen Arbeitstagen 10025 Tage einbüsste und bei gleichzeitiger Erhöhung der unproduktiven Hausarbeitstage um 41 580 Tage einen Rückgang jener für den Verkehr nach aussen um 51 605 Tage verzeichnet.

Wir können angesichts dieser Thatsache nur sagen, dass unter analogen Umständen eine Freiheitsfabrik hätte gesperrt werden müssen und dass der Staat sehr wohl daran thut, den Gefängnissen keine eigenen Betriebskapitalien zu widmen, weil sie eventuell über Nacht verloren wären.

Aus allem bisher Gesagten resumiren wir, dass die selbst primitivsten geschäftlichen Grundsätze der Strafanstaltsarbeit mangels jeglicher klarer Beurtheilung der Verhältnisse in ihrer Handhabung gänzlich verworren sind, und dass es in Hinkunft anders werden muss, soll die Gefangenenarbeit eine rationelle sein.

Die Rationalität und Produktivität der Arbeit ist mangels einer allgemeinen Arbeiterorganisation nur an die im Gefängnisswesen arbeitenden Funktionäre gebunden und dürfen uns Fehlgriffe keinesfalls Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass das Erforderniss allgemeiner

tüchtiger Befähigung zu Gefängnissbeamten mit dem zu einem tüchtigen Geschäftsmanne sich in den seltensten Fällen in einer Person vereinigt findet und für die technische Schulung der Beamten bisher gar nichts geschah.

Den Geschäftsgeist der Gefängnissbeamten zu beurtheilen, wie er in den ziffermässigen Geldgebahrungen seinen Ausdruck findet, ermöglicht uns die Statistik wenigstens einigermassen, obgleich eine richtige Nachweisung des Gewinnes in den Strafanstalten gegenwärtig noch nicht besteht, die Regierung sich erst in neuester Zeit bemüht hat, in dem Chaos, der manche Scheinbilanz liefernden Detailverwaltung gleiche Grundsätze zur Geltung zu bringen.

Wir wollen vorläufig von der rationellen Durchführung behufs sparsamen Haushaltes der sogenannten Hausarbeiten für Bedürfnisse der eigenen Anstalt selbst absehen und nur die, den Verkehr nach aussen treffenden Gebahrungen prüfen.

Der Verkehr nach aussen betrifft in erster Linie die Arbeiten in eigener Regie für diesen Zweck und jene auf Rechnung von Unternehmungen, deren Empfänge in der Tabelle II B gesondert nachgewiesen werden.

Die Kolonnen-Ziffern „eingezahlte Verdienstgelder“ rühren nämlich von den Privatunternehmungen, eventuell jenen Betriebsformen her, bei welchen der Staat, beziehungsweise die Strafanstalt nicht als selbstständige Unternehmung auftritt, sondern die Sträflingskräfte gegen vertragsmässige Entlohnung an Aussenstehende übergiebt.

Diese Kolonne, welche also die Erträgnisse der „Nichtregie-Arbeiten“ ausdrückt, steht in einem ursächlichen Zusammenhange mit der Tabelle VIIa, welche uns Aufschlüsse über die Ausdehnung der einzelnen Beschäftigungszweige giebt.

Wir finden, dass in unseren Anstalten die dreijährige mittlere Durchschnittsziffer 58157 Pächterarbeitstage und 49474 Regiearbeitstage für den Verkehr nach aussen beträgt, woraus erhellt, dass ausser den reinen Hausarbeiten mehr für Pächter als in eigener Regie „auf eigene Rechnung“ gearbeitet wird und geben uns die bezüglichen Prozentsätze über diese Hauptbetriebsformen ein recht interessantes Bild.

Nachfolgend ist der Vergleich der Pächter- und Regiearbeitstage für den Verkehr nach aussen mit der Gesammtzahl der Arbeitstage (Tabelle VII Kolonne 15—16 für den Verkehr nach aussen) gezogen.

Den höchsten Prozentsatz an Regiearbeiten hat Gradisca, woselbst ausschliesslich diese Betriebsform besteht.

Sodann folgt Laibach mit 73,1 %, Suben 69,4 %, Prag 68,1 %, Stanislau 58,1 %, Carlau 57,8 %, Marburg 57,3 %, Karthaus 52,4 %, Lemberg 50 %, Pilsen 39,4 %, Stein 33,8 %, Murau 32,8 %, Garsten 25 %, Göllersdorf 21,9 %, Wisnitz 14,1 %, Capodistria weist die Tabelle XI B, Kolonne 5 nur Regie-Arbeiten nach, trotzdem in Tabelle VII A Arbeitstage von Pächter - Unternehmungen erscheinen, Pächter-Arbeiten auch thatsächlich bestehen, deren Umfang jedenfalls in Folge unrichtiger Auffassung der Statistik nicht zur Nachweisung gelangt.

Wir glauben keinen Fehlschuss zu begehen, wenn wir nach den uns zu Gebote stehenden Behelfen die Zahl der Regiearbeitstage in dieser Anstalt mit rund 69 % der Gesammtarbeitstage für den Verkehr nach aussen nehmen.

In derselben Reihenfolge, wie die Regie-Arbeitstage in den einzelnen Strafanstalten fallen, steigen jene für Pächterarbeiten, woraus wir auf die Umsicht in der Leitung des Arbeitsbetriebes Schlüsse ziehen dürfen, zumal wir sehen werden, welche Betriebsform sich als die überwiegend günstige für die Gefängnissarbeit repräsentirt.

Im Speziellen konstatiren wir eine gewisse Stabilität der Pächterarbeiten in Göllersdorf, Garsten, Karthaus, Pilsen, Wisnitz, Lemberg, Stanislau, Carlau und Laibach; eine im Laufe der drei Gegenstandsjahre eingetretene Ausdehnungsverminderung dieser Betriebsform in Stein und Prag.

Eine Vergrösserung derselben in Murau, in Folge Standeserhöhung der Strafanstalt Marburg auch in diesem Gefängnisse.

Ueber die Art der Arbeitsgattungen sagt die Statistik, dass im grossen Ganzen die Beschäftigungszweige vom Standpunkte des Strafvollzuges beurtheilt, günstige sind, da die Mehrzahl derselben die Möglichkeit erschliessen, die Sträflinge in einer Beschäftigung auszubilden und so für deren Zukunft schulend und bildend zu wirken.

Nur in zwei Anstalten, Wisnitz und Lemberg, wurden eine erkleckliche Anzahl von Arbeitstagen, in der ersten rund 10 %, in der letzten rund 13 % aller Arbeitstage für den Verkehr nach aussen, auf Federschleissen, beziehungsweise Wergzupfen verwendet, eine Arbeit, welche nur für gesunde gebrechliche, im äussersten Falle der Arbeitsnoth

für kurzzeitige Gefangene auf die kürzeste Zeit opportun erscheint.

Ameiseneier klauben, Kaffee sortiren etc. sind ähnliche Arbeiten, wie sie in Strafanstalten nicht kultivirt werden sollten.

Die Untersuchung hinsichtlich der Betriebsform der Regiearbeiten zeigt uns eine ungefähre Ständigkeit der Ausdehnung derselben in Karthaus, Suben, Garsten, Wisnitz, Lemberg, Stanislau, Carlau und Laibach; ein Fallen derselben in Pilsen und Murau; ein Steigen in Stein, Göllersdorf, Prag, in Folge Standeserhöhung in Marburg. Capodistria entzieht sich in Folge unrichtiger Nachweisung der Arbeitstage unserem Calcül.

Gradisca blieb bei dem Systeme der Regiearbeiten und wird auch künftighin in Folge ungünstiger territorialer Lage, entfernt von Industriecentren bei dieser Form gezwungen verbleiben müssen.

Der finanzielle Effekt unserer Arbeitsleistung kann aus der Statistik genau nicht entnommen werden und müssen wir uns mit dem wenig Gebotenen begnügen, das sich lediglich auf die Einnahmen beschränkt.

Von den aus dem Betriebe stammenden Gesammteinnahmen entfallen vom Durchschnitte gerechnet rund 38,3 % auf Einnahmen für reinen Verdienst der Sträflinge für Ausserregie-Arbeiten und 61,7 % auf Einnahmen für in eigener Regie erzeugte Arbeitsprodukte und beziffert sich die Einnahme per Arbeitstag für den Verkehr nach aussen bei Regie-Arbeiten mit durchschnittlich 72 kr., bei Pächterarbeiten mit 47 kr.

Wenn wir nun auf Basis der produktiven Arbeitstage (Verkehr nach aussen) aus der Höhe des Empfanges auf die Produktivität der Arbeit an sich schliessen, was zweifellos begründet zulässig erscheint, findet sich die grösste Tageseinnahme, mithin die grösste Produktivität der Arbeit in der Strafanstalt Laibach per fl. 1.—, es folgt sodann Gradisca mit 88 kr., Carlau 87 kr., Suben 70 kr., Stanislau und Lemberg 59 kr., Stein 56 kr., Marburg 55 kr., Garsten 46 kr., Karthaus 44 kr., Wisnitz 39 kr., Prag 33 kr., Göllersdorf 33 kr., Pilsen 22 kr. und Murau 21 kr. per Tag.

Im Gegensatze zu diesen Ziffern der Brutto-Einnahmen stellen sich die Ziffern der Rentabilität, welche wir aus dem Vergleiche der Gesammteinnahmen zu dem aus dem Verdienste der Sträflinge gezogenen Gewinn (dem sog. Staatsantheil) erhalten, wie folgt: in Prag auf 70 %, Garsten

68 %, Stein 56 %, Göllersdorf 55 %, Pilsen 48 %, Karthaus, Murau, Wisnitz 47 %, Marburg 40 %, Suben 39 %, Stanislau 31 %, Lemberg 29 %, Carlau 24 %, Capodistria 19 %, Gradisca 18 %, Laibach 12 % und bezeichnen diese Ziffern, (den Materialgewinn der Regie-Arbeiten, welcher nirgends zur Nachweisung gelangt, ausgeschlossen) den erzielten Staatsgewinn von den Gesammteinnahmen.

Greifen wir einzelne Arbeitszweige heraus, überrechnen die durchschnittlichen Tagesverdienste, so finden wir die interessante Thatsache, dass die Arbeiten in eigener Regie in der Mehrzahl günstigere Resultate aufweisen, als jene der Pächterarbeiten.

Es verzeichnet beispielsweise die Pächterarbeit in Stein Kolorirer und Kouvertschläger rund 32 kr., die Perlschlägerei 27 kr., die Pfeifenfabrikation 26 kr., die Taschnerei in Göllersdorf 27 kr., die Papierspitzenerzeugung dortselbst 29 kr., in Garsten die Gummiwaarenerzeugung 34 kr., die Bürstenbinderei 47 kr., die Kofferkistchenerzeugung 45 kr., die Posamentirarbeit 31 kr., die Goldleistrahmenfabrikation 26 kr.

Dem gegenüber haben die allerdings wenigen Regiearbeiten, z. B. die Kleiderkonfektion für ärarische Anstalten einen Durchschnittsverdienst in Stein von 54 kr. die Regieweberei in Garsten von nahezu 1 fl., die Regiecartonnage in Stein 49 kr., die eigene Regietischlerei in Garsten 1,84 fl.

Wir wir schon vorher gesagt haben, zeigt uns also die praktische Erfahrung, dass im Allgemeinen unsere Regie-Arbeiten hinsichtlich des finanziellen Effektes den Pächterarbeiten vorangehen, dass sie in den Strafanstalten hinsichtlich ihrer Ausdehnung aber hinter den letzteren zurückbleiben, was uns das dreijährige Durchschnittsverhältniss von rund 45 % zu 55 % der Arbeitstage für den Verkehr nach aussen feststellt.

Abgesehen davon, dass die Regie-Arbeiten nicht die volle Geltung im Betriebe finden, zeigt sich bei ihnen in vielen Anstalten ein geradezu minimaler Verdienst, der mit anderen gleichartigen in geradezu exorbitantem Widerspruche steht.

So weist die Möbeltischlerei in Suben ein Durchschnittsverdienst per 15,2 kr. gegen die Kistentischlerei in Garsten von 1,84 fl., die Regieweberei in Stein von 40,6 kr. gegen jene in Garsten von 99,3 kr., die Regieschneiderei in Suben 26 kr. gegen jene in Stein von 53,4 kr. Tages-

verdienst auf, wodurch wir die praktisch bekannte Thatsache erhärtet finden, dass hinsichtlich des Arbeitsbetriebes überhaupt eine vollständige Regel- und Planlosigkeit herrscht.

Es zeigen uns diese Planlosigkeit auch die in mehreren Anstalten aufscheinenden hohen Verlustprozente des Gewinnes aus dem Verdienste der Sträflinge, obwohl hieran doch nur theilweise die Standesveränderung und die Qualität der eingelieferten und entlassenen Arbeiter Einfluss übt.

Nachstehende Tabelle zeigt uns die Details dieser Thatsache aus dem Jahre 1890 gegen 1892:

Strafanstalten	Die Arbeitstage im Allgemeinen verminderten sich um	Die Arbeitstage für den Verkehr nach aussen verminderten sich um	Der Gewinn aus dem Verdienste der Sträflinge verminderte sich um
Carlau	6 %	8 %	8 %
Stein	3 %	4 %	9 %
Garsten	11 %	14 %	9 %
Pilsen	21 %	22 %	10 %
Laibach	5 %	4 %	11 %
Capodistria	7 %	58 %	12 %
Gradisca	7 %	8 %	15 %
Stanislau	9 %	5 %	29 %
Murau	12 %	5 %	29 %
Karthaus	7 %	9 %	30 %
Wisnitz	4 %	7 %	40 %

Bei den übrigen Strafanstalten trat mit der Steigerung der Arbeitstage im Allgemeinen auch eine verhältnissmässige Steigerung des Gewinnes ein.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass trotz vorher erwähnter anscheinend günstiger Arbeitsverhältnisse in mehreren Anstalten die effektiven Verluste innerhalb dieser kurzen Periode bedeutende sind, so dass die Gewinneinbussen einem förmlichen Krache gleichen, zumal wir den Rückgang des Gewinnes rücksichtlich der Standesverminderung und der Qualität der Arbeiter bei der jährlichen Standesveränderung mit 6—8 % erfahrungsgemäss überreich bemessen.

Zum mindesten charakterisiren diese Mehrprozente die Irrationalität der Arbeit, gleichgiltig, ob ihr die Betriebsform der Unternehmung oder jene der Regie-Arbeit unterlegt ist.

Zudem tritt der Umstand, dass unsere offizielle Statistik kein Gewicht auf die Gewinn- oder Verlustziffern aus den Materialgebahrungen der Erwerbszweige legt, wodurch der eigentliche Staatsreingewinn aus dem Betriebe, wie er bilanzmässig erhoben wird, nicht beurtheilt werden kann, und doch ist erst diese Ziffer die Grundlage zur vollsten Beurtheilung der Sachlage, da die Materialgebahrungen speziell im Regiesysteme einen wesentlichen Bestandtheil des Gewinnes bilden.

So zeigt beispielsweise das Bilanzjahr 1892 in Gradisca einen Staatsgewinn aus dem „Arbeitsverdienste der Sträflinge“ (also ohne Materialgewinn) 4575,58$^1/_2$ fl. und einen schliesslichen Gesammtreingewinn von nur 964,31 fl., woraus sich ein „relativer Verlust“ pro Gegenstandsjahr von 3611,27$^1/_2$ fl. ergiebt.

Die Einführung einer Gewinnstberechnungstabelle in unserer Arbeitsstatistik, auf Grund eines einheitlichen Bilanzformulares mit Detaillirung der Betriebsarten, ist künftighin ein unbedingtes Erforderniss, wenn der Betrieb in allen Anstalten von gleichen Prinzipien aus geleitet und verwaltet werden soll.

Zur Bekräftigung der Systemlosigkeit des strafanstaltlichen Arbeitsbetriebes erwähnen wir noch, dass die verschiedenen, in der Fachpraxis als „Zuchthausindustrien“ bekannten Gewerbe, welche am leichtesten einzurichten und zu leiten sind, nicht in allen Anstalten bestehen.

So haben im Jahre 1892 Karthaus und Capodistria beim Verkehr nach aussen fast gar keine Schneiderarbeitstage (567 beziehungsweise 182, was in der That 2 respektive $^3/_4$ Sträflinge per Jahr bedeutet).

Schusterei	in Garsten	mit	394
„	„ Suben	„	182
„	„ Capodistria	„	92

Arbeitstagen sind nichtssagende Beschäftigungen.

Webereien existiren gar nicht in Göllersdorf, Suben, Pilsen und Wisnitz, nahezu nicht, das heisst im bescheidensten Umfange in Capodistria mit 188 Arbeitstagen.

Buchbindereien existiren gar keine in Göllersdorf, Garsten, Karthaus, Murau und Wisnitz, mit geradezu lächerlichem Umfange in Pilsen 27 Tage, Lemberg 812 Tage, Gradisca 758 Arbeitstage im Jahre.

Tischlerei fehlt nahezu in Göllersdorf 76 Tage, Pilsen 607, Murau 113, Capodistria 712, Gradisca 775 Arbeitstage pro Jahr.

Es sind dies die Hauptindustrien der Strafhäuser in ihrer heimischen Anwendung, trotzdem sie sich hervorragend für den leider so sehr gemiedenen Regiebetrieb eignen.

Ehe wir das Gebiet der statistischen Nachweisungen verlassen, müssen wir noch jener, direkt keinen Gewinn abwerfenden Arbeitsleistungen, „der Hausarbeiten", erwähnen, durch deren zweckbewusste Durchführung bedeutende Ersparnisse in der Oekonomie erzielt werden können.

Im Nachhange zur vorerwähnten allgemeinen Gebahrungs-Charakteristik, hinsichtlich des Verhältnisses der Hausarbeitstage zu jenen für den Verkehr nach aussen ist hier zu betonen, dass manche Anstalten geradezu abnorm viele Arbeitskräfte dieser Beschäftigung zuführen, so dass im Allgemeinen ein Missverhältniss der Anstalten unter sich zu Tage tritt.

Es wurden im dreijährigen Durchschnitte mit Hausarbeit per Tag beschäftigt: in Suben 56 Sträflinge, Laibach 59, Göllersdorf 70, Gradisca 72, Marburg 77, Carlau 89, Wisnitz 107, Garsten 110, Stein 131, Pilsen 136, Capodistria 139, Murau 165, Karthaus 190, Prag 197, Lemberg 214, Stanislau 214 Sträflinge, wobei bemerkt wird, dass die Tage für allgemeine Hausarbeit in Prag mit dem Durchschnitte von 28651 Tagen, Karthaus 17828 und Pilsen 17053 Tagen, also im Sprengel der böhmischen Oberstaatsanwaltschaft die höchsten Ziffern erreichen, woselbst auch die Ziffern der „grobe Hausarbeit Verrichtenden" den höchsten Stand nachweisen.

Es erscheint uns speziell auffällig weiters, die grosse Zahl an Handwerkern für Hausarbeiten, welche uns Fachbeamte geradezu konsterniren müssen, wenn wir ihre Ziffern vergleichen.

Laibach beschäftigte durchschnittlich 5, Marburg 7, Göllersdorf 10, Carlau 16, Suben 20, Gradisca 22, Garsten 35, Pilsen 36, Wisnitz 55, Prag und Stein 59, Capodistria 67, Karthaus 73, Murau 78, Lemberg 110, Stanislau 137 Mann mit handwerksmässiger Hausarbeit, d. h. für Bedürfnisse des Hauses, worin der Kern unseres Schlusses auf eine geradezu kolossale Kräftevergäudung liegt.

Lemberg hat eine geringere Gesammtzahl der angehaltenen Sträflinge als Stein und beschäftigt beispielsweise doppelt soviel Sträflinge in der Wäscherei, welche NB. in Stein mittels Händearbeit, in Lemberg, wie wir hören, mittels Maschinen durchgeführt wird.

Es arbeitet Stein in rund 13000 Schneiderarbeitstagen ohne Schuster seine Bekleidungsgegenstände für den Stand von 1500 Sträflingen, während anscheinend Carlau, Laibach, Gradisca ihre bezüglichen Bedürfnisse überhaupt gar nicht selbst decken.

Die Arbeitstage der Flickschneider und Flickschuster erreichen in manchen Anstalten eine bedeutende Höhe, fehlen dafür in anderen Anstalten gänzlich, so dass wir annehmen müssen, es würden keinerlei Reparaturen an den Bekleidungsgegenständen vorgenommen.

Stanislau weist alljährlich genau 2000 Arbeitstage für Flicker, 6000 für Schneider und 4000 für Schuster aus, Ziffern, die uns mehr als zweifelhaft erscheinen.

Aber auch die Arbeitstage der Tuchmacher, Spinner, Weber, Maurer, Schlosser, Spengler etc. geben uns Anhaltspunkte, um über die in der Fachpraxis herrschenden Anschauungen zu staunen.

Nach all' dem Vorgeschilderten können wir uns den Eindruck nicht verhehlen, dass unser strafanstaltlicher Arbeitsbetrieb in Folge seiner Prinziplosigkeit, in Folge Fehlens jeglicher Organisation manche Absurditäten zu Tage fördert; wir sehen, dass so zu sagen jedes Gefängniss für sich seine Wege verfolgt, eine einheitliche Leitung und Kontrolle fehlt und müssen wir behaupten, dass trotz der in der letzten Zeit ergriffenen energischesten Bestrebungen der Centrale, dieses Verwaltungsgebiet zu heben, sich solange und sohin auch durch die neuen Gesetze kein Fortschritt geltend machen wird, so lange diese Agenden nicht von sachverständiger und technisch vollst versirter Hand von Grund auf reformirt und kontrollirt werden, da sich den besten Tendenzen der obersten Leitung die Unvermögenheit zahlreicher Gefängnissbeamte und die Unvertrautheit ihrer nächst vorgesetzten Oberstaatsanwaltschaften entgegen stellen.

Das Hinderniss in der ferneren Entwickelung des Gefängnisswesens liegt thatsächlich zumeist in den Zwischenbehörden, hauptsächlich aber darin, dass nur zu oft, nach mühsam gesammelten Erfahrungen verfasste Berichte, nicht an jene Stelle gelangen, für die sie bestimmt sind — die höchste Centralstelle nämlich — und zwar aus dem Grunde, weil sie den Ansichten der Zwischenorgane aus nicht sachgemässen Gründen ungenehm sind, wodurch gerade an massgebenstem Orte, der ein gleichmässiges Wirken überwachen, der allein das ganze Gefängnisswesen heben

und zielbewusstes Streben stützen und fördern kann der ungetrübte Einblick versagt bleibt.*)

Wenn wir die Frage aufwerfen, in welcher Weise der Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen organisirt werden soll, um den Anforderungen sowohl des Strafvollzuges voll zu entsprechen, als auch die Kosten der Gefängnissverwaltung zu verringern, müssen wir uns die Charakteristik der bestehenden Betriebsformen vor Augen halten.

Es bestehen, wie wir gesehen haben, die Betriebsform der Unternehmungen und jene der eigenen Regie. Die erstere beschäftigt Sträflinge auf Rechnung fremder Arbeitgeber und zwar in der Art, dass diese gegen eine vertragsmässige Lohnzahlung über die ihnen zugewiesenen Sträflingen im Wege der technischen Leitung ihrer Werkführer verfügen und ausserdem Materiale und Werkzeuge beistellen.

Ob gleich zwar gemäss der ergangenen Anordnungen der Centralstelle getrachtet werden soll, die Lohnsätze in solcher Weise festzustellen, dass eine Schädigung der Gewerbetreibenden möglichst hintangehalten werde, kann die Verwaltung oft, um dem Gespenste der Beschäftigungslosigkeit der Sträflinge auszuweichen, eine selbst niedere Lohnzahlung nicht zurückweisen, weil die Gefahren des in einem Gefängnisse herrschenden Müssigganges ein grösseres Uebel als eine partielle Konkurrenz (wie wir s. Zt. nachgewiesen haben 1 : 387)**) birgt.

Wenn gleich von mancher Strafanstalts-Verwaltung im eigensten Interesse behauptet werden dürfte, dass die Beschäftigungsweise durch Unternehmer keinen nachtheiligen Einfluss auf das sittlichende Prinzip der Arbeit übt, müssen wir dennoch behaupten, dass diese Betriebsform ein Krebsschaden des Besserungsprinzipes und der Disziplin ist, weil in erster Linie nicht die Reellität der Arbeit, sondern die Zufriedenheit der Unternehmer angestrebt wird uns durch den direkten Verkehr desselben und seiner Werkführer mit den Sträflingen die gehörige Ueberwachung seitens des überlasteten, unzureichenden, pekuniär armselig gestellten Aufsichtspersonales eine Utopie ist

*) Eine Studie, publizirt in der Juristen-Zeitung No. 22—25 vom 1. V. bis 1. VI. 1896, schildert unter dem Titel: „Zur Reform der Gefängnissverwaltung“ die bestehende Uebung des Strafanstalts-Verwaltungswesens, aus der das Unding unseres Verwaltungsapparates und dessen Beseitigung beurtheilt werden kann.

**) Siehe Juristen-Zeitung vom 1. September 1894 No. 34 „Die Konkurrenz der Gefängnissarbeit“.

Damit, dass der Direktion das Entlassungsrecht der Civil-Werkführer eingeräumt ist, kann den hier nicht zu schildernden Schwindeleien gegen die Hausordnung nicht im Entferntesten vorgebeugt werden, weil durch diesen eventuellen Wechsel eben nur die Person, nie aber die immer gleichbleibenden Interessen der Unternehmung verändert werden.

Es werden weiters den bei den Unternehmungen arbeitenden Sträflingen im Geschäftsinteresse des Betriebes ausser ihren tarifmässigen Lohnsätzen seitens der Unternehmer Prämien, d. h. Mehrverdienste gewidmet, welche bei den übrigen, in eigener Regie Arbeitenden entfallen.

Diese Prämien zur Anspornung der tüchtigen Leistung und des Fleisses zu Nebengenusszwecken, d. h. zur Anschaffung von Zusatz-Nahrungsmitteln gewährt, bergen eine Ungerechtigkeit in sich, weil sie nur einer oder der anderen durch den Bereich der Unternehmung begrenzten Kategorie von Sträflingen zukommt und von allen übrigen als eine willkürliche Schädigung ihrer Interessen gefühlt wird.

Wir sehen mit diesen Nachtheilen gepaart einen weitaus geringeren finanziellen Effekt der Unternehmerarbeiten und bezeichnen diese Betriebsform daher mit Recht als eine im Prinzipe verwerfliche, die in Zukunft nur in besondersten Nothfällen acceptirt werden darf.

So sehr wir diese Form verurtheilen, erscheint uns eine Abart derselben, bei welcher gleichfalls auf Rechnung Dritter gearbeitet wird, zulässig, die nämlich, bei welcher die Unternehmung Materiale und Werkzeug bestellt, die Arbeitsleistung jedoch ausschliesslich in den Händen der Gefängnissverwaltung ruht und Löhne für fertige Fabrikate vertragsmässig stipulirt werden.

Es ist diese Betriebsform in ihrer Veranlagung eigentlich eine Regie-Arbeit, bei welcher alle vorbetonten Uebelstände vermieden werden, und tritt nur hinsichtlich des finanziellen Momentes ein Umstand in den Vordergrund, dass der Gewinn im grössten Prozentsatze statt dem Staate, dem Fabrikanten zufällt.

Aus finanziellen Gründen ist daher auch auf eine grössere Ausdehnung selbst dieser Arbeitsart nicht einzurathen, obwohl diese beiden Betriebsformen, speziell die erstere, manchem Gefängnissbeamten durch die Einfachheit der Geschäftsgebahrungen sehr praktisch erscheinen mag.

Im übrigen dürfte es nicht uninteressant sein, hier eine Erfahrung zu erwähnen, welche die hiesige Verwaltung

auf der „probeweisen Suche“ nach einem Unternehmen gemacht hatte.

Wir lassen den Wortlaut des auf die Arbeitsrecherche ab hier eingelaufenen Bescheidschreibens eines schlichten Bürstenfabrikanten folgen, aus dem wir manche weise Lehre zu ziehen vermögen, die sich im Prinzipe mit unseren Ansichten im Uebrigen theilweise deckt.

„In höflicher Erwiderung Ihrer geehrten Zuschrift vom 3. d. Mts. bemerke Ihnen, dass ich tief bedaure, dass nun auch Sie sich mit dem unglücklichen Gedanken tragen, ein ohnehin schon heruntergekommenes Gewerbe auch noch in Ihrer Anstalt einführen zu wollen. Dass gerade auf dies Gewerbe, Strafanstalten, Blindeninstitute, Arbeitshäuser etc. darauf losgehen, ist sehr traurig. Ich werde doch nicht ehrliche Menschen, die ehrlich ihr Brod zu verdienen suchen, wegschicken und brotlos machen, um dafür den Auswurf der menschlichen Gesellschaft zu beschäftigen und die Ersteren, eben durch die Brotlosigkeit auf die Bahn des Verbrechens zu drängen, als Vagabunden aufgreifen zu lassen. Suchen Sie für diese Sorte Menschen bitte, Beschäftigungen, die für andere zu mühsam sind, aber, wenn sie gemacht werden würden, zum Segen und Nutzen eines ganzen Landes gerreichen würden, das wäre z. B. meiner Meinung nach: Ausnützung des Bodens des Karstes.

Dieser Karstboden, wenn die Wiesen von den Steinen gereinigt werden würden, würde in ein ganz gutes Wiesen- und Weideland, wenigstens theilweise, umgewandelt werden können. oder die Entwässerung des Laibacher Moores etc. Solche Arbeiten, wenn die Herrn Spitzbuben auch ein wenig schwitzen, wäre viel angemessener, würde eine kleine Sühne für die begangenen Fehler sein, nicht aber in bequemen Werkstätten ehrlichen Gewerben Konkurrenz zu machen, denn das ist keine Humanität oder doch eine sehr einseitige und verkehrte Also bitte, verehrliche Direktion, mir meine Ausführungen nicht übel zu nehmen, sondern dieselben im Gegentheile zu beherzigen.

Sie würden sich dadurch vielen Dank verdienen können, während im anderen Falle das Gegentheil zu hoffen wäre.

Schliesslich wünsche, dass Ihnen von allen Seiten, an welche Sie Anfragen, wie die an mich war, richten,

dieselbe Antwort zukommen möge und ich binnen Kurzem die Früchte meines obigen Rathes sehen könnte."

Dieser Bürstenbinder, offenbar ein höchst ehrenwerther Mann, dem wir seine, durch die drohende Konkurrenz begründeten Ausfälle gegen die ungekannte Art des Strafvollzuges entschuldigen müssen, deutet uns ein weites Feld zur Beschäftigung unserer Strafgefangenen, wenigstens jenes Theiles der landwirthschaftlichen und Taglohnarbeiter an.

Eine gewiss ganz richtige und gesunde Idee, der wir nur hinzufügen wollen, dass diese Aussenarbeiten aber erst in einem späteren Strafstadium stattzufinden hätten, was ein geeignetes Gefängnisssystem voraussetzt, das leider weder jetzt besteht, noch künftig projektirt erscheint.

Hier sei auch erwähnt, dass es ein grosser Fehler diverser Anstalten ist, dass Zellensträflinge ohne weiteres im Bedarfsfalle ausgezellt, und in freier Natur verwendet werden, als ob der Strafvollzug im Zellenhause und der in der gottesfreien Natur dieselbe Wirkung haben würde.

Möge diese voreitirte Stimme aus dem Volke in den gesetzgebenden Faktoren das Echo des Rufes nach einer Systematik im Strafvollzuge vermitteln, um welchen Preis des Fortschrittes wir uns nicht vergeblich bemüht zu haben hoffen.

Zur Durchführung des geregelten Arbeitsbetriebes rückkehrend, erübrigt uns noch der dritten Betriebsform, der eigentlichen Regiearbeiten, zu erwähnen, welche darin besteht, dass die Gefängnisse in eigener Regie Bedarfsartikel anderer staatlicher Behörden, sowie ihre eigenen, auf eigene Rechnung herstellen.

Durch deren einheitliche Durchführung wird nicht nur das höchste moralische Interesse der Verbrecher, das höchste finanzielle Interesse des Staates gesichert, sondern auch der ohnehin mehr gegen die Organisation der Strafhausarbeit gerichteten Agitation des Kleingewerbes vorgebeugt werden können.

Diese Form der reinen Regiearbeiten, bei welcher der Staat als Lieferant seiner eigenen Bedürfnisse auftritt, durch den billigeren Bezug seiner Bedarfsgegenstände indirekt die Steuerlasten des Volkes zu vermindern vermag, ist das künftig anzustrebende Ziel und wenngleich sich der allgemeinen Durchführung derselben, was zu erwarten

ist, berghohe Hindernisse entgegenstellen werden, muss sie durchdringen, weil sie in ihrem Wesen unanfechtbar ist.

Die im persönlichen Interesse, wenn auch der Mehrzahl der Gefängnissbeamten, wie der bisherigen staatlichen Grosslieferanten begründeten Hemmnisse müssen und werden fallen, wenn eine eiserne Hand die Zügel und Fäden einer fachtechnisch basirten Organisation zu vereinigen weiss!

Sie ist durchführbar und zwar in allen Strafanstalten durch Männer, die die hier zu Tage tretenden Fragen praktisch gründlich zu beurtheilen vermögen, die über arbeitstechnische Kenntnisse verfügen, welche dermalen allen im Gefängnisswesen arbeitenden höheren Instanzen naturgemäss fehlen.

Dass die Regie-Arbeiten den höchsten Strafvollzugsinteressen Rechnung tragen, glauben wir nicht erst des Weiteren erklären zu müssen.

Weil sie jede, das Besserungsprinzip beeinträchtigende Wirkung ausschliessen, müssen sie die besten sein.

Sie sind aber auch bei Ermöglichung des billigsten Produktes, die finanziell den höchsten Erfolg der Gefangenenarbeit verbürgende Beschäftigung unserer Gefangenen, was uns unter anderem auch das Beispiel Gradisca nachzuweisen vermag.

Mit dem Jahre 1891 wurde die Betriebsmethode der sogenannten Kundenarbeit, welche darin bestand, dass Arbeiten für was immer für Parteien übernommen wurden, in der Anstalt erzeugte Fabrikate im Detailverkaufe an einzelne Konsumenten abgesetzt werden konnten, in der hiesigen Strafanstalt gänzlich eingestellt.

Die Folge davon war ein kolossaler Rückgang in den Arbeitserträgnissen, was die damalige Direktion höheren Ortes mit dem Bedauern über die Einstellung der Kundenarbeit und Hinzufügung der Bemerkung zur Kenntniss brachte, dass künftighin die Arbeitsänderung zu noch ungünstigeren Zahlenverhältnissen führen muss.

Die damalige Bilanz 1892 schloss thatsächlich, wie wir schon vorher erwähnt haben, mit einem relativen Verluste von 3611,27½ fl. und wollen wir sehen, in wie weit sich das fachliche Prognostikon bisher bewahrheitet hat.

Die folgenden Bilanzgewinnste auf ihre charakteristischen Merkmale des Betriebes analysirt, stellen sich wie folgt:

Der Reingewinn betrug per			
im Jahre	Verpflegs-	Arbeits-	Sträfling des Gesammtsträflings-Standes.
	Tag		
	Kreuzer		Gulden
1892	1,3	1,6	3,6
1893	10,—	12,8	27,9
1894	5,9	7,5	17,2
1895	8,6	10,9	21,9
1896	15,4	19,6	44,5

Diese den Bilanzen entnommenen authentischen Ziffern über den Staatsreingewinn besagen, dass die Arbeitsgebahrungen der reinen Regie trotz des Ausfalles der Kundenarbeit sich auch hinsichtlich ihres finanziellen Effektes glänzend bewähren, nachdem sie sogar den Vergleich (1896) mit den gleichberechneten Zahlen unserer allseits als ertragsfähigst gepriesenen Strafanstalt Stein (1892 letzt erschienene Statistik) aushalten, ja das Reinerträgniss, das dort nur 39,2 fl. per Sträfling des Gesammtstandes beträgt, ganz erheblich übersteigt.

Wiewohl wir in Gradisca noch immer nicht am Abschlusse der bessernden Massnahmen angelangt sind, welche durch die weitgehendste Unterstützung der Oberbehörden, speziell des Ministeriums, zu dem nachgewiesenen Erfolge führen mussten, dürften wir den Beweis erbracht haben, dass sich das System der reinen Regiearbeiten praktisch voll bewährt, und glauben wir uns keiner Träumerei hinzugeben, wenn wir behaupten, dass bei tüchtig reorganisirtem Arbeitsbetriebe eben diese Betriebsform zur Verdoppelung des bisher erzielten Reingewinnes in allen Strafanstalten führen wird.

Die Organisirung freilich muss von der Centrale ausgehen, in der tüchtiges, praktisch technisches Fachwissen autoritative Geltung haben muss, da nur hiedurch dem aktiven und passiven Widerstande gegen diese Reform der Boden entzogen werden kann.

Staatsbedarfsgegenstände giebt es massenhaft, welche die Beschäftigung eines Vielfachen des Sträflingsstandes

ermöglichen würden, nur müssen diese Arbeiten nicht allein in den Strafanstalten, sondern auch in den Gerichtsgefängnissen zur zielbewussten und zweckdienlichen Einführung gelangen, weshalb wir auch die Forderung aufstellen, dass für beide Arten Gefängnisse dieselben Leitungs- und Centralbehörden creiirt werden, im Gegensatze zur jetzigen Subordinirung der Strafanstalten unter Anwaltschaften, der Gerichtsgefängnisse unter die Gerichtsbehörden.

Solange dieser ganz widersinnige Dualismus nicht beseitigt wird, ist an eine Gefängnissreform nicht zu denken und werden wir später noch darauf zurückkommen.

Die Regie-Arbeiten erfordern vom leitenden Gefängnissbeamten weit höhere Kenntnisse und Fähigkeiten, weil hier, nicht wie bei Unternehmungen lediglich monatliche Lohnzahlungen zu verbuchen sind, sie verlangen vom Beamten ein hohes Mass merkantiler und technischer Vorbereitung, selbstredend nicht nur von den ausübenden, sondern auch von den leitenden und kontrollirenden Funktionären bis in die höchste Instanz, Voraussetzungen, welche dermalen vollständig negirt werden müssen, da die jetzige Organisation der Behörden den Schwerpunkt der Kontrolle in die Rechnungskontrollsbeamten verlegt, die bekanntermassen keine blasse Ahnung von der Durchführung und den Problemen des Betriebes haben können.

Hier muss der Hebel bei der Reform des Strafvollzuges je eher, je besser angesetzt werden, um durch die Beseitigung ganz ungeeigneter Faktoren im Leitungs- und Kontrollsapparate tüchtiges praktisches Fachwissen zur centralen Leitung zu berufen.

Gesetze sind bald fertig gestellt, speziell ein Strafvollzugsgesetz; es umfasst ja kaum 50 Paragraphen und dennoch vollzieht sich unter Geltung so weniger Bestimmungen eine Herkulesarbeit, die, zahlreiche Disziplinen umfassend, nur von ganzen, ungebrochenen Naturen, denen tiefes Fachwissen nicht fremd sein darf, bewältigt werden kann.

So wie zu Howards Zeiten die Gefangenenarbeit zum Ausgangspunkt der Reform des Gefängnisswesens geworden war, muss auch bei künftiger Verbesserung unseres Strafvollzuges das Arbeitswesen spezielle Reform erfahren; umsomehr, als unsere Strafanstalten in der Mehrzahl in ihrer baulichen Veranlagung zumeist adoptirte Klöster,

sich nichts weniger als moderne Strafgefängnisse repräsentiren.

Für rund **14000** Strafgefangene in Strafanstalten haben wir keine **2000** Zellen.

Will man angesichts dieser Gebrechen die Gefahren der Gemeinschaftshaft wenigstens theilweise mildern, muss unser Arbeitswesen soweit verbessert werden, dass wir uns vor dem Vorwurfe der Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit, durch den Anfang eines Anfanges einer wahren Reform befreien, wodurch die nachfolgenden Forderungen ihre Begründung erhalten:

„In allen Strafanstalten und Gefängnissen ist der Arbeitsbetrieb auf die Form der Eigenregie für Staats- und Landesbedürfnisse zu beschränken, welche sich theils auf gewerbliche, theils auf landwirthschaftliche und Kulturarbeiten erstreckt.

Qualität und Ausmass der Rohstoffe für Staatsbedürfnisse sind gebührenvorschriftsmässig festzustellen; selbst die Herstellung der Rohstoffe, soweit sie durch Sträflingsarbeit bewirkt werden kann, ist den Strafanstalten zu übertragen.

Zur möglichsten Verbilligung der eigenen Bedürfnisse sind die Rohmaterialien für das ganze Justizgefängnisswesen unter Berücksichtigung der günstigsten Kaufskonjunkturen centraliter sicher zu stellen und haben für die Heranziehung und Feststellung eines festen Absatzgebietes für Gefängnissfabrikate nicht nur die Gefängniss-Verwaltungen, sondern auch ihre vorgesetzten höheren Instanzen zu sorgen.

Nur der sich nach Einführung der Eigenregie-Arbeiten ergebende Kraftüberschuss kann im Wege der öffentlichen Ausschreibung an Unternehmungen in der Weise vergeben werden, dass diese das Material und Werkzeug selbst beizustellen haben, die Arbeitsleistung ausschliesslich durch Organe des Gefängnisses überwacht wird.

Bei diesen Bewerbungen sind bei gleichen Angeboten Genossenschaften allen anderen Bewerbern vorzuziehen.

In Gerichtsgefängnissen ist mangels an Beschäftigung nach vorstehendem Systeme Kundenarbeit zu gestatten, doch auf das Mindestmass zu beschränken.

Zur zweckentsprechenden Anhaltung der Gefangenen zur Arbeit, sowie zur Kontrolle des Arbeitsfleisses ist durchweg das Pensumsystem einzuführen, ausgenommen jene Fälle, in welchen ein Tagewerk nicht festgestellt werden kann, wo dann Stück- oder Taglohn eintritt.

Ueber die Betriebsgebahrungen ist auf Grund einer bindenden Vorschrift in allen Strafanstalten und Gefängnissen eine gleichförmige, einfache und genaue Verrechnung einzuführen und sind die charakteristischen Merkmale des Arbeitsbetriebes aus allen Detentionsanstalten in einer eigenen im Justizministerium! verfassten Arbeitsstatistik alljährlich zu veröffentlichen".

Wohin wir den Blick in unserer Kriminalrechtspflege speziell im Gefängnisswesen lenken, starrt uns eine gewaltige reorganisatorische Arbeit entgegen.

Weil bisher historisch nachweisbar die ganze Entwickelung nur sprungweise und höchst einseitig vor sich gegangen ist — in der Verbesserung des Strafvollzuges eine Systematik nie geherrscht hat —, stehen wir gegenwärtig in einem Wirrsale praktischer Durchführungen, in welchem sich kaum die Fachbeamten zurecht zu finden vermögen, ein Argument für die Dringlichkeit einer zeitgemässen gründlichen Reform, die mit der Organisation der Behördenorganisation beginnen muss.

Organisation des Gefängnisswesens.

Die Ursachen aller in den vorigen Kapiteln charakterisirten Uebelstände unseres Gefängnisswesens finden wir einzig in der verfehlten Organisation der Gefängnissbehörden, indem den Strafanstalten erstmals Staatsanwälte oder Bezirksrichter als Hauskommissäre, sodann Oberstaatsanwaltschaften als anweisende Behörden vorgesetzt sind und im Ministerium die Geschäfte des Gefängnisswesens einem einzigen Referenten, dem nebenbei noch andere wichtige Angelegenheiten obliegen, zugewiesen sind.

Zudem unterstehen die Gerichtshof-Gefängnisse dem Ministerium nicht im Instanzenzuge der Anwaltschaften, sondern der Gerichte.

Es wird kaum einen einzigen plausiblen Grund geben, der die Rechtfertigung dieser letzten Bestimmung zu geben vermag, warum die Strafgefangenen nämlich in den Gerichtsgefängnissen, der Ueberwachung seitens des ohnehin überbürdeten richterlichen Personales überantwortet werden und sind die heute bestehenden in Fachschriften wiederholt gerügten, schreienden Missstände in Gerichtsgefängnissen

hauptsächlichst auf diesen ganzen verfehlten Kontrolleapparat zurückzuführen, da damit gerechnet werden muss, dass tüchtigen Berufsjuristen gewiss nichts ferner liegen kann, als die komplizirtesten Details einer reinen Verwaltungsangelegenheit, in denen sie weder eine theoretische, noch aber eine praktische Schulung erfahren haben.

Der ständige Wechsel richterlicher Kontrollsorgane im Uebrigen ist am wenigsten geeignet, eine gewisse, so unumgänglich nöthige Konsequenz in der Strafvollzugsarbeit aufrecht zu erhalten und kann für dieses System nicht einmal der Umstand ins Feld geführt werden, dass dem richterlichen Personale auf diese Weise Einsicht in den Strafvollzug, d. h. die Kenntniss der Wirksamkeit der Strafe vermittelt werde

Zum Studium des Strafvollzuges eignen sich unserer Ansicht nach wohl nur die Strafanstalten, bei uns im Uebrigen nur höchst vereinzelte, welche als moderne Gefängnisse in der Verwaltung eines tüchtigen, praktisch und wissenschaftlich gebildeten Beamtenmaterials stehen und muss zugegeben werden, dass man in solchen jahrelang praktisch gearbeitet haben muss, um kleinere Gefängnisse leiten zu können.

Soll das richterliche Personale im Strafvollzuge wenigstens oberflächlich gebildet werden, was gewiss höchst wünschenswerth ist, müsste wohl zu praktischen Lehrkursen gegriffen werden, wie sie in fremden Staaten schon seit geraumer Zeit zur Einführung gelangten und ganz speziell müsste die Unterrichts-Verwaltung angewiesen werden, das Stiefkind der Rechtswissenschaften, die Gefängnisskunde, auf den Pflanzstätten akademischen Wissens, nicht wie bisher (eine Stunde wöchentlich) höchst stiefmütterlich zu behandeln.

Darüber, dass der Strafvollzug, weil er mit der Rechtspflege im ursächlichen Zusammenhange steht, den Behörden des Rechtsapparates unterstellt werden muss, kann kein Zweifel sein, ob zwar speziell in Aussenstaaten sich Stimmen dahin erhoben haben, er sei eine reine Verwaltungsangelegenheit und deshalb aus dem Rechtswesen auszuscheiden.

Unsere Centrale ist mit vollstem Rechte das Justizministerium, der Behördenorganismus aber, durch welchen dieses die Leitung des Gefangnisswesens ausübt, ist ein ganz verfehlter, weil er weder auf berufswissenschaftlicher noch aber praktisch-technischer Basis steht.

Gerade wie im Strafvollzuge sich der wichtigste Faktor zur Gefängnissverbesserung vor allem durch den Geist des ausübenden Beamtenkörpers repräsentirt, ebenso wichtig ist die Regelung des diesen übergeordneten Behördensystemes, das wieder in der Bestimmung von Fachbeamten den Schwerpunkt besitzt.

Bis heutzutage hat man schwer an unserem Strafvollzuge gesündigt dadurch, dass man dem Gefängnissverwaltungsapparate eine berufliche Fachleitung vorenthalten hat, wodurch Zustände geschaffen wurden, die auf die Dauer unhaltbar sind und nur durch das Fehlen eines richtigen, praktischen Urtheiles seitens der Kontrolls- und Ueberrechnungsinstanzen herbeigeführt wurden.

Seinerzeit hat dieser Leitungsapparat genügt, weil das Verständniss der Oeffentlichkeit für Fragen des Gefängnisswesens ein bedauerlich geringes war, die Autorität des Strafvollzuges ausschliesslich einem ausübenden Beamtenkörper überantwortet wurde, der keineswegs auf der Höhe der Situation gestanden und unter dem Zeichen des Beschliesserthums keine anderen Sorgen hatte, als dass nicht Unruhen, Gewaltakte und Fluchtfälle das schlaffe Gewissen der Oeffentlichkeit aufrüttle und die Aufmerksamkeit auf die im lethargischsten Zustande befindlichen Stätten unsäglichen Elends der Menschheit lenke.

Wir sind leider auch heute noch nicht auf dem Standpunkt der vollendeten und rechtlichen Rechtsdurchführung angelangt; auch heute noch giebt es Gefängnisse, in denen das Schlüsselgerassel, als Nachklänge alter Zuchtknechtzeiten, die Sorge sicheren Gewahrsams mit calmirenden Mitteln aufrecht erhaltene Ruhe, die Wahrzeichen eines Strafvollzuges sind, der tief unter den idealen Kulturanschauungen über Menschenrechte und Menschenpflichten steht.

Warum sich diese traurigen Verhältnisse bisher nicht beseitigen liessen? Der Strafvollzug vergangener Zeiten wurde modernisirt, man arbeitet wenigstens in einer Anzahl Gefängnissen, unter welchen Prinzipien haben wir in dem vorigen Kapitel flüchtig gekennzeichnet, eine Anzahl von Sträflingen erhält Unterricht in den Realien und der Religion, in Strafanstalten rund 20% des Gesammtstandes, man hat Zellenhaft als Besserungsstrafe eingeführt, in der in Strafanstalten nur rund 16% des Gesammtstandes angehalten und gebessert werden sollen, wir haben sogar zwei Jugend-Abtheilungen auf den Beleg von 170 Mann, in denen rund

13% der eingelieferten **jugendlichen** Verbrecher eingetheilt werden können, dies sind Erfolge, welche, wenn auch in höchst ungenügendem Masse eingeführt, einzelnen wenigen Männern der Centrale zuzuschreiben sind, denen der Impuls zum Fortschritte leider nicht von der öffentlichen Meinung unseres Vaterlandes diktirt wurde.

An dieser bescheidenen Reform, welche den Strafvollzug in Strafanstalten erfasst hatte, reihen sich lediglich Bauten von Zellengefängnissen bei den Gerichtsbehörden; auch sie haben wir nur der Initiative einzelner Minister zu verdanken, welche diese Reformen in budgetären Rahmen angebahnt hatten. Der ganze Apparat des Behörden-Organismuses unter der Kontrolle der Gerichtsbehörden und Anwaltschaften aber, hielten und halten sich von Initiativanträgen fern und zwar deshalb, weil ihnen das praktische Verständniss des so vielfältigen Strafvollzuges mangelt.

Hören wir, was eine Ausserfachstimme über die Hauptleitungsbehörden der Strafanstalten, die Oberstaatsanwaltschaften sagt.

Wir entnehmen den Ausspruch unseres bekannten Wiener Rechtsgelehrten Dr. **Friedmann**, seinem Beitrage zur Reform des Richterstandes nach seinem Wortlaute:

„Die Oberstaatsanwaltschaften besitzen einen sehr wichtigen Wirkungskreis, an welchen die Organe der ersten Instanzen, mit Ausnahme der wenigen Hauskommissäre keinen Antheil haben: die Beaufsichtigung und Leitung der Strafanstalten".

„Durch diese Aufgabe in erster Linie in Anspruch genommen, erübrigen die Oberstaatsanwaltschaften nicht immer genügende Aufmerksamkeit für die Leitung und Ueberwachung der ihnen unterstehenden Justizbehörden."

„Uebrigens haben die Funktionäre der Oberstaatsanwaltschaften bei den beschränkten strafrechtlichen Wirkungskreisen der Oberlandesgerichte, denen sie attachirt sind, keine allzureiche Gelegenheit, Einsicht in den Gang der Strafrechtspflege zu nehmen".

„Für ihre Hauptbeschäftigung aber, die Verwaltung des Strafvollzuges, welche eine Beherrschung der Technik des Gefängnisswesens, Kenntniss der Gefängnisslitteratur und viel praktisch-ökonomisches Wissen erfordert, sind die Stellvertreter des Oberstaatsanwaltes und manchmal dieser selbst durch ihren bisherigen Wirkungskreis gar nicht vorbereitet!"

Dr. Friedmann denkt die Abhilfe dieser Uebelstände durch die Verschmelzung der Oberstaatsanwaltschaften mit den an ihrem Amtssitze bestehenden Staatsanwaltschaften herbeiführen zu können und sagt diesbezüglich: „Durch die angeregte Vereinigung wäre die systematische Ausbildung und allmähliche Einführung einer grossen Zahl von Justizbeamten in diesen Verwaltungszweig erzielbar".

„Aus ihnen könnten auch bei der wachsenden Bedeutung, welche der Strafvollstreckung beigemessen wird, später die Vorsteher wichtiger Strafanstalten entnommen werden".

Zu dem vorstehenden Ausspruche unseres verehrten Rechtslehrers haben wir nur noch hinzuzufügen, dass diese in dem bisherigen Behördenorganismus liegenden Uebelstände insoferne erheblich gesteigerte sind, als gerade die Oberstaatsanwälte, kaum dass sie sich in ihren neuen Arbeitsgeschäften einarbeiten wollen, sozusagen über Nacht wieder auf höhere Posten berufen werden, wodurch der Strafvollzug des betreffenden Sprengels immer und immer wieder in den kürzesten Zeiträumen enthauptet wird, bis die unterstehenden Gerichtsbeamten unter dem konfusen Leitungsregime, der den Oberstaatsanwaltschaften zugetheilten und ganz eigentlich ausschliesslichen Verwaltungsreferenten „den Rechnungszensursbeamten und Hilfsarbeitern" schliesslich selbst den Kopf verlieren.

Nicht die Stellvertreter der Oberstaatsanwälte, welche nicht überall systemirt sind, nicht wissenschaftlich oder berufstechnisch gebildete Kräfte, sondern die da eingetheilten Rechnungscensursbeamten des Obergerichtes, sind die Stützen der bisherigen Leitungsorganisation, weshalb es uns nicht Wunder nehmen darf, dass unser Strafvollzugskarren so sehr verfahren ist.*)

Offen gestanden, können wir uns auch von dem Projekte Dr. Friedmann's, der Zusammenziehung der Anwaltschaftsagenden, keinen Nutzen für den Strafvollzug versprechen, zumal die Staatsanwaltschaften in grossen Städten, wo auch eine Oberanwaltschaft besteht, mit Berufsgeschäften hochwichtiger Natur vollauf beschäftigt sind, so dass sie die Geschäfte des Gefängnisswesens nothgedrungen nur oberflächlich zu behandeln gezwungen sein werden, so dass meritorisch doch immer wieder die Rechnungsbeamten und Diurnisten das entscheidende Referat behalten.

*) Siehe Juristen-Zeitung Nr. 22 und 25 ex 1896 (Zur Reform der Gefängnissverwaltung).



Dass aber diese Staatsanwälte und Stellvertreter der Oberanwälte, die in die VII. Rangklasse eingereiht werden sollen, sich um Direktionsposten wichtiger Strafanstalten bewerben werden, halten wir für einen vollends theoretischen frömmsten Wunsch, weil es tüchtigen Juristen einer Grossstadtsanwaltschaft nicht im Traume einfallen wird, ihre bevorzugte, auf goldener Fährte befindliche Stellung zu verlassen, um sich bei der Aussichtslosigkeit eines weiteren Fortkommens über die VII. sagen wir VI. Rangsklasse, einen ungleich schwierigeren, aufreibenderen und dazu lorbeerärmeren Dienste zu widmen.

Nach der ganz erklärlichen Geschmacksrichtung unserer fähigen Juristen ist gewiss der schlechteste Präsidenten- oder Obergerichtsrathsposten besser, als die beste Direktorsstelle einer Strafanstalt.

Schlechten Juristen aber, die sich in einer Grossstadt in der Eigenschaft als Staatsanwälte ohnehin nicht halten können, Sinecuren im Strafvollzuge zu eröffnen, kann Dr. Friedmann, als Mann der Wissenschaft, auch des Gefängnisswesens nicht für opportun halten.

Schliesslich scheint uns unverständlich, wie der Herr Antragsteller sich die, zu wirksamerer Ausübung der Dienstaufsicht förderliche Einflussnahme auf die Personalangelegenheiten des staatsanwaltschaftlichen Korps seitens der Generalprokuratur vorstellt, ohne im Wege gerade der im Gefängnisswesen so hochwichtigen Personalfrage eine direkte oder indirekte Ingerenz auf die Strafanstalten zu nehmen.

Auch in unserem Strafvollzuge können nur Menschen — nicht Massregeln — zur Besserung von Menschen verwendet werden, eine Forderung, welche die möglichste Stabilität in dem Leitungsdienste des Strafvollzuges — nicht allein der Strafanstalten — erheischt, die durch das Projekt unseres verehrten Strafrechtslehrers, nicht nur nicht gewährleistet, sondern vollends ausgeschlossen erscheint.

Durch die Zutheilung von Anwälten zur Oberstaatsanwaltschaft, man gestatte uns den Vergleich, wird nichts anderes erreicht, als dass der Betreffende sich im Allgemeinen über den Strafvollzug in Strafsachen orientiert, er wird jedoch ebensowenig ein tüchtiger Strafanstalts-Direktor, wie ein, einem Cavallerie-Regimente zugetheilter, aus der Infanterie hervorgegangener Generalstabs-Officier ein tüchtiger Husarenoberst wird.

Auch hier zeigt es sich, dass nicht die Theorie, sondern die wahre, reine Fachpraxis der goldene Boden ist, auf dem das feste Gebäude einer tüchtigen Fachorganisation erstehen wird.

Dem verehrten Herrn Dr. Friedmann danken wir Gefängnissbeamte aber dennoch für den Ausspruch seines den Thatsachen entnommenen Urtheiles, welches die Unzulänglichkeit bisheriger Leitung der Strafanstalten charakterisirt und weisen wir noch auf die viel tieferen Uebelstände hin, die durch ungeschulte Leitungsinstanzen der Gerichtsgefängnisse bei den Gerichten erster Instanz kultivirt werden, bei denen tief unter dem Niveau allgemeinen Wissens und Könnens stehende Kerkermeister die Säulen des praktischen Vollzugsapparates sind.

Die Organisation eines Gebietes der staatlichen Verwaltung, welches sozusagen den Werthmesser der Kultur repräsentirt, steht weit unter, sagen wir, beispielsweise jener der Tabakregie, die bekanntermassen behufs Cigarrenwickelns, Tabakschneidens, Cigarettenstopfens und Schnupftabakreibens eine eigene Centralstelle **„die Generaldirektion der Tabakregie“** besitzt, eine Centrale, in der ein ganzes **Heer** von technischen, Rechnungs-, Censurs- und Rechnungsbeamten, von Finanzbeamten und Juristen vereinigt ist, um den obigen Succus aller Funktionen zu überwachen und zu leiten.

Wenn man sieht, dass die fachtechnische Organisation eines Verwaltungszweiges, der zwar allerdings Millionen einbringt, bei dem jedoch das Hauptverdienst bei dem Erreichen des Verwaltungszweckes hier die Gewinnsterhöhung des Staates, nicht dem Produzenten, sondern dem Konsumenten gebührt, der trotz Preissteigerung auch den eventuell schlechten Tabak bezieht, in so vollendeter Weise seit Jahren ausgestaltet wurde, sollte man meinen, dass das weit ausgedehntere und mannigfaltigere Gefängnisswesen einer analogen Centralisirung werth gewesen sein müsste, weil für dasselbe schliesslich Millionen ausgelegt werden, mit denen ziel- und planlos gewirthschaftet werden kann und weil der Saldo eines nicht sachlich geleiteten Gefängnisswesens einerseits hohe finanzielle Verluste, noch wichtiger aber den Verlust von jährlich Tausenden zu rettenden, so aber verlorenen Existenzen nachweist.

Man bedenke, dass es sich hier vor allem um die Behandlung von Menschen handelt, die vor dem Laster geschützt, zielbewusst auf bessere Wege geführt, sie

vor Gewalt und Willkür geschützt werden müssen, Forderungen, die sich bei der kolossalen Ausdehnung des Gefängnisswesens und der zahlreichen ausübenden Organe nur durch das strammste Kontrollregime verwirklichen lassen.

Eine Centralstelle für das Gefängnisswesen, wie sie heute auch schon Japan in seinem Generalgefängnissinspektorate hat, ist die unabweislichste Forderung der Reform unserer Behördenorganisation und weisen wir nur auf die diesbezüglichen Anträge des Herrn Hofrathes Leitmaier hin, welche er in einem vor dem illustren Publikum der juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrage gestellt hat.*)

Er sagt, das Institut des Generalinspektors sei bei uns kein Neues, nachdem wir ja seinerzeit in dem hochverdienten Br. Hyr. Glunck den ersten, merkwürdiger Weise trotz seiner geradezu grundlegenden Amtswirksamkeit letzten Generalinspektor hatten, er weist darauf hin, dass die gedeihliche Wirksamkeit dieses dem Justizminister beigegebenen Generalinspektors dadurch gehemmt und erschwert war, dass derselbe ein Kopf ohne Arme war, d. h. dass es ihm mangels einer entsprechenden Organisation der Gefängnissbehörden erster und zweiter Instanz an den Organen fehlte, welche seine vorzüglichen, vom Geiste des Fortschrittes durchwehten Anordnungen auszuführen in der Lage gewesen wären.

Nach dem auch von uns gefühlten Bedürfnisse einer Centralisirung, wäre die Centralinspektion des Gefängnisswesens als oberste Gefängnissbehörde im Schosse des Justizministeriums erneuert zu schaffen und wie Hofrath Leitmaier, als einer unserer hervorragendsten Kriminalisten und Gefängnisspraktiker, der selbst als Oberstaatsanwalt die Leitungsverhältnisse des Strafvollzuges zu studiren und zu beurtheilen Gelegenheit hatte, fordert, dem Generalinspektor nicht nur die nöthigen Hilfskräfte praktischer Berufsbeamten beizugeben, sondern auch die unterstehenden Instanzen mit fachtechnischen Referenten zu versehen.

Ehe wir auf die Erläuterung des bezüglichen Antrages Leitmaier eingehen, müssen wir für die Trennung der Verwaltungsfunktionen des Strafvollzuges in Direktionsgeschäften, d. h. Leitungsagenden des Strafvollzuges als

*) Siehe Wien 1895, Manz'scher Verlag: „Zur Reform der Freiheitsstrafen“.

solche und reine Manipulationsagenden plaidiren, welche Trennung nicht nur bei den ausübenden Aemtern, sondern auch in den Ueberwachungsinstanzen Platz zu greifen hätte.

Es ist diese Scheidung von tiefstgehender Bedeutung, weil wie leicht ermessen werden kann, der vollständige Haushalt einer grossen, hunderte von Menschen umfassenden Anstalt, die Beschäftigung derselben in den verschiedensten Betrieben ein bedeutendes Maass von Schreib- und Bureauarbeiten, welche im Staatsdienste bekanntermassen ohnehin nicht geringe sind, erfordert, und die spärlich bestellten überlasteten Beamten von den eigentlichen Aufgaben des Strafvollzugsdienstes zeitmangelshalber abhalten.

Die Sorge um die Besserung der Detinirten wird durch die Pflichtenlast reiner Manipulations- und Verrechnungsgeschäfte erdrückt und so kommt es, dass die Beamten der Individualisirung nicht nur kein Augenmerk zuzuwenden vermögen, sondern die Leute oft nicht einmal den Namen nach kennen.

Diese triste Wahrheit konstatire man einfach durch Befragen der Anstaltsleiter selbst, nach den psychologischen Merkmalen ihrer Detinirten und man wird staunen müssen, wie gross der Mangel ist, an der Grundlage jeglichen Besserungszweckes, der Menschenkenntniss und dürfen wir ruhigen Gewissens behaupten, dass gegenwärtig nur jene Individuen gekannt werden, welche ihr störischer Charakter des .Oefteren unter die Augen des Rapport haltenden Chefs führt.

Etwas weiter über die Sphäre des Rapportes hinaus geht die Individualkenntnis eines tüchtigen Wachinspektors, welcher in fast allen Gefängnissen als das eigentliche psychologische Lexikon fungirt — von einem Studium der Persönlichkeit aber, kann in keinem Falle die Rede sein.

Um nun den berufenen Funktionären die Möglichkeit zu geben, sich mit der Individualisirung der Verbrecher und ihrer systematischen Hinleitung zur Besserung zu befassen, ist es unbedingt erforderlich, diese Trennung der Geschäfte in besagtem Sinne durchzuführen, die Systemisirung der Fachbeamten derart festzustellen, dass die künftigen zur Leitung berufenen Beamten aber auch den praktischen Verwaltungsdienst vollständig zu beherrschen vermögen. Das bisherige Rangsschema enthält die Systemisirung von Direktoren resp. Ober-Direktoren als Vorstände der Strafanstalten, von Verwaltern in grösseren Anstalten zur

Leitung des Arbeits-Verwaltungs- und Rechnungswesens, von Controlloren als Rechnungsführer und von Adjunkten als Concepts- und substituirende Rechnungsbeamte.

Diese Systemisirung müssen wir, wie vorhergesagt, als höchst ungenügend bezeichnen, weil beispielsweise Controllor, Verwalter und Direktor in Zellen- als Besserungsgefängnissen dem individualisirenden bessernden Strafvollzug zu obliegen haben, gleichzeitig aber von Verwaltungsgeschäften und Rechnungssachen förmlich erdrückt werden.

Der Controllor als eigentlicher Rechnungsführer ist gleichzeitig Magazinsbeamte für sämmtliche liegende Effekten, Materialien und Fabrikate, ein Umstand, der merkwürdiger Weise im Landesgerichtsgefängnisse Wien allein gewürdigt, dort zur Systemisirung eines eigenen Materialverwahrers geführt hat.

Nachdem der Materialverwahrersposten selbst in der kleinsten Strafanstalt viel wichtiger, als in dem genannten Gefängnisse ist, da dort zumeist ein geregelter Eigenregiebetrieb existirt und desgleichen die verschiedensten Effekten, Materialien und Fabrikate in Evidenz gehalten werden müssen, wären Materialverwahrersposten in allen Strafanstalten, ohne Rücksicht auf den Stand, der in dem kleinsten Gefängniss den Belag von über 200 Mann beträgt, zu creiren.

Nur durch die im Wege einer einzigen und ausschliesslich hiemit betrauten Person ausgeübte Material- und Effektengebahrung ist es möglich, diese in genauester Evidenz zu halten und den Staat vor Schäden zu bewahren, die er heute in Folge Ueberbürdung der Rechnungsbeamten absolut erleidet.

Der Verwalter in einer grossen Zellenstrafanstalt, der Controllor in einer kleinen Anstalt zur Stellvertretung des Direktors berufen, nimmt direkten Antheil an der Betriebsleitung und Hausadministration, kann daher den Direktor in seiner Strafvollzugsarbeit nicht unterstützen, und wäre desshalb rücksichtlich der höchst bescheidenen Zahl von Beamten überhaupt, der Verwalter durch einen neu zu systemisirenden Sekretär, der selbständige Controllor in kleineren Anstalten durch einen Adjunkten zu entlasten.

Es würden hienach im reinen Verwaltungsmanipulationsdienste ausschliesslich arbeiten: in grossen Anstalten ein Adjunkt als Verwaltungs- und Rechnungs-Assistent der XI. Rangsklasse, ein Materialverwahrer der X. und ein

Controllor der IX.; für den Direktions- und Leitungsdienst, sei es der Anstalt als Ganzes oder des Betriebes würden ein Adjunkt der X. Rangsklasse, ein Sekretär der IX., ein Verwalter der VIII. und der Direktor der VII. Rangsklasse zu fungiren haben.

In kleinen Anstalten obliegen dem Rechnungsdienste der Materialverwahrer X und Controllor IX ausschliesslich, dem Direktionsdienste ein Adjunkt X und der Direktor VII. Rangsklasse.

Die Adjunkten in allen Anstalten würden in den Rechnungs-Verwaltungsgeschäften sowie im Conceptsdienste verwendet werden, so dass sie sich mit allen einschlägigen Geschäften vertraut zu machen im Stande sind und wären diese Arbeiten zeitweise durch dieselben unter Verantwortung zu führen. — In diesem Stadium wird es sich zeigen, ob diese Beamten sich zu dem höheren, dem Leitungsdienste qualificieren, oder aber nur zum Rechnungsdienste verwendbar sind. — Sind sie geeignet, rücken sie auf den mit der Unterstützung des Verwalters in der Betriebsleitung und Rechnungsüberwachung betrauten Sekretärsposten, lernen dort den so hochwichtigen Arbeitsbetrieb in allen Theilen praktisch kommen, werden im Ergänzungsfalle Verwalter und sodann Direktoren kleiner Strafanstalten oder Gerichtsgefängnissen.

Durch diese Systemisierung muss jeder zur Leitung berufene Direktionsbeamte, an grosse moderne Zellenstrafanstalten gelangen, woselbst er die beste praktische Schulung und Befähigung zur Leitung von Gemeinschaftshaftgefängnissen erlangt und wird der gegenwärtige Uebelstand ausgeschlossen, dass Beamte zur Leitung eines Zellengefängnisses berufen werden, die immer in Gemeinschaftshaftanstalten dienten und von der Durchführung der Zellenstrafe nicht nur praktisch, sondern leider nur zu oft sogar theoretisch keine blasse Ahnung haben.

Diese Direktionsbeamten können wie bisher aus dem Officierstande genommen werden, in welchem Falle sie jedoch durch die Clausel militärischer Qualifikation „strebt nach höherer Ausbildung“ charakterisirt sein müssen, oder sie werden aus sonst welchen Personen mit akademischer Bildung ergänzt, während die Rechnungsbeamten auch eventuell aus Rechnungsunterofficieren zu rekrutieren wären.

Eignet sich ein oder der andere Adjunkt zum Direktonsdienste nicht, wird derselbe entweder als Rechnungsbeamter

eines Gefängnisses, oder als Kanzleibeamte an ein Gericht übersetzt.

An dieser Stelle sei bemerkt, dass die heutigen Direktorsposten, vier an der Zahl, in gegenwärtig systemisirte Oberdirektorsstellen umgewandelt werden müssten, da die Erprobung der Beamten hinsichtlich ihrer Fähigkeit vollständiger Selbstständigkeit unseres Erachtens schon durch die langen Jahre konstatirt werden kann, die sie bis zur Vorrückung zum Verwalter brauchen, in welcher Eigenschaft sie die gesammten Funktionen des Direktors praktisch mitmachen.

Traurig wäre es um die Menschenkenntniss im Strafvollzuge bestellt, wenn man einen Beamten hinsichtlich seiner Fähigkeiten zur Leitung zu erproben und zu beurtheilen nicht vermöchte! Das Fallenlassen dieser vier Direktorsposten ist um so nothwendiger, weil es die Sprachenfrage nicht immer möglich macht, dass alle Verwalter durch diese vier Posten eine Leitungsstelle erlangen, dass vielmehr Fälle vorkommen werden, in denen Verwalter, der Sprache halber, direkt zum Oberdirektor avanciren müssen.

Die vier Direktorsposten müssten aber auch deshalb in höhere umgewandelt werden, weil sonst die Verwalter, wenn sie, wie vorgeschlagen, dieselbe Rangsklasse besitzen, auf diese Posten nicht reflektiren würden und lieber in den grossen Anstalten bleiben, deren Stationen ihnen die Annehmlichkeiten der Schulen etc. etc. geben.

Bei Beförderung der Gefängnissbeamten überhaupt, scheinen unsere praktischen Bedenken gegen den bisherigen Usus der Ausschreibung berücksichtigungswerth und gipfeln sie darin, dass bei der Wichtigkeit persönlicher Eigenschaften die intellektuelle Begabung, Charakterfestigkeit und Qualifikation jedes Einzelnen der verhältnissmässig wenigen Beamten von der Centrale gekannt sein muss, soll das Moment der Persönlichkeit der Funktionäre in der Tendenz des bessernden Strafvollzuges, strammer Zucht und Ordnung bei der Oberleitung vollste Berücksichtigung finden. — Deshalb und weil in die höheren Stellungen des Berufes nicht ungeschulte, nicht erprobte Männer übernommen werden können, hätten die Beförderungen nach militärischem Muster ex off. zu geschehen, überdies auch aus dem Grunde damit nicht Einzelne, in einer Station warm gesessene Herren, lieber auf ein Avancement ver-

zichten, als die angenehmere Station mit einer schlechteren zu vertauschen.

Weigert sich der Betreffende den Befehlen zu folgen, wende man im Interesse der Leitungsdisziplin auch hier die analogen militärischen Repressivmassregeln gegen die Gehorsamsverweigerung an, Repressivmassregeln, die den gegenwärtigen Beamten als gewesene aktive Offiziere wohlbekannt sein müssen

Der unbedingte Gehorsam den Befehlen der Vorgesetzten haben die Beamten wohl ebenso zu leisten, wie ihre Untergebenen ihnen gegenüber verpflichtet sind.

Durch Einführung dieser internen Organisirung würde der Status der Strafanstaltsbeamten nachstehende Differenzirung finden:

gegenwärtig incl. Gefängnisshäuser:

12	Oberdirektor	VII.	Rangsklasse
4	Direktoren	VIII.	„
14	Verwalter	IX.	„
18	Controllore	X.	„
20	Adjunkte	XI.	„
1	Materialverwahrer	X.	„
68	Stellen.		

künftig:

16	Oberdirektor	VII.	Rangsklasse
14	Verwalter	VIII.	„
6	Sekretäre	IX.	„
18	Controllore	IX.	„
15	Adjunkte	X.	„
16	Assistenten	XI.	„
16	Materialverwahrer	X.	„
100	Stellen.		

Es stellt sich somit ein Mehrerforderniss von 32 Stellen heraus, das sich auf die Strafanstalten nachfolgend vertheilen würde.

Sämmtliche Strafanstalten incl. das Gefängnisshaus Wien würden durch Oberdirektoren geleitet, Verwalter bestünden in den Strafanstalten Stein, Garsten, Prag, Karthaus, Pilsen, Murau, Lemberg, Stanislau, Carlau, Marburg und Capodistria, wie bisher auch in 3 Gerichts-Gefängnissen. Sekretärsposten wären zu creiren in den Zellenstrafanstalten Stein, Prag, Karthaus, Pilsen, Carlau, Marburg.

Controllorsposten erhielten sämmtliche Strafanstalten nebst den 3 Gerichts-Gefängnissen wie bisher.

Materialverwahrersposten würden in allen Straf-Anstalten und im Landes-Gerichts-Gefangenenhause Wien bestehen.

Adjunkte und Assistenten beständen in allen Strafanstalten ausserdem der gegenwärtige Adjunkt im Landes-Gerichtsgefangenenhause Wien.

Durch diese Mehrsystemisirung von nur 32 Stellen würde aber auch der grosse Uebelstand, dass Sträflinge in den Kanzleien als Schreiber, nicht selten sogar als Rechnungsführer fungiren, beseitigt werden können, ein Umstand, der schon zu den grössten Schwindeleien geführt hat, und wohl vom Standpunkte der Disziplin, der Selbstständigkeit der Beamten, wie des Geistes des Strafvollzuges gewiss verwerflich ist.

Diese Organisation des internen Dienstes der Beamten in den Strafanstalten, welche für die grössten Gefängnisse 7 Strafvollzugsbeamte systemisiren würde, in Vergleich gezogen mit den Tabakfabriken ergiebt das Resultat, dass letztere noch immer weitaus besser mit Beamtenstellen dotirt sind, da dortselbst ein Oberinspektor oder Inspektor II. respektive III. Rangsklasse mit der Leitung betraut, 1 Sekretär VIII., 5 Adjunkte der IX., 3 Offiziale der X. und 3 Assistenten der XI., somit 6 Beamte mehr systemisirt sind als wir hier vorschlagen, ganz abgesehen davon, dass die Magazins-Verwaltung wieder mit eigenen Beamten organisirt ist.

Wir greifen nun zurück auf die von Herrn Hofrath Leitmaier erörterte Organisation der oberen Leitungsinstanzen, in welchem Vorschlage er den Hauskommissären und den Oberstaatsanwälten je einem aus dem praktischen Vollzugsdienste hervorgegangenen höheren Beamten zugetheilt, und diese in einem Rang eingetheilt wissen will, der das Missverhältniss zwischen den Rangsstufen des Inspizirenden und Inspizirten beseitigt

Obzwar dieses Projekt meritorisch ein richtiges ist, wissen wir zu gut, dass wir bei der bekannten österreichischen Sparsamkeit in der Sphäre des Justiz-Etats von der Verwirklichung desselben noch sehr weit entfernt sind und halten wir es vorläufig auch zweckentsprechend wenn lediglich zu den Oberstaatsanwaltschaften, welchen die Oberleitung der Strafanstalten und Gefängnisse ihres Sprengels obliegt, anstatt den bisherigen Referenten

der Censurs-Abtheilung und Diurnisten, ein tüchtiger Fachreferent im Verwaltungswesen also je ein Verwalter, dem die Betriebs- und Rechnungsleitung in allen Theilen bekannt ist, zugetheilt würden.

Diese Funktionäre sind dann in der Lage Anträge Anstaltsverwaltungen sachgemäss zu prüfen und zu beurtheilen und ihrem Chef, dem Oberstaatsanwalte ein gediegenes, zweckentsprechendes Referat zu erstatten.

Die Anomalie einer heutigen Visitirung, bei welcher die Inspizirung der Verwaltung seitens eines unwissenden Rechnungsrevisors vorgenommen wird, ist darum keine grössere, wenn ein praktisch erprobter Vollzugsbeamter, dessen kritische Augen auch zwischen den Zeilen und Rechnungskolonnen zu lesen vermögen, als Inspizirungsorgan seines Chefs, an der Visitirung theil nimmt, wodurch allein erst herrschende Miss- und Uebelstände gewiss entdeckt werden können.

Durch die Einführung einer dergestalteten scharfen Controlle, bei welcher der Oberstaatsanwalt als Jurist, den mit dem Rechtswesen vereinten, also den praktisch technischen Theil des Strafvollzuges, d. h. den eigentlichen Direktionsdienst, der diesem zugetheilte Verwalter jenen der Verwaltung untersucht, wird auch so das Verhältniss vom Inspizirenden zum Inspizirten bestens gewahrt.

Wenn wir auf das Friedmann'sche Organisirungsobjekt zurückgreifen, und dasselde mit unserem Vorschlage in Vergleich ziehen, glauben wir des Beifalles, selbst unserer Herren Oberstaatsanwälte, sicher zu sein, weil sie im Strafvollzuge, nicht nur rascher, sondern auch viel besser mit tüchtigen Gefängnissverwaltern, als mit praktisch nicht versirten Staatsanwälten zu arbeiten vermöchten.

Selbstredend ist bei dieser Organisation das System der Hauscommissäre, als welche einzelne Bezirksrichter und Staatsanwälte fungiren, fallen zu lassen, weil der Werth ihres, einmal im Monate erfolgenden Erscheinens bei der Hauskommission auf den Dienstgang nicht den geringsten Einfluss nimmt, sie sind vielmehr diejenigen, die eventuell hervortretende Verwaltungsmissstände durch die Autorität ihrer Staatsanwalts- und Hauskommissärsstellung zu decken vermögen, wozu sie schliesslich, um sich nicht selbst zu diskreditiren gezwungen sind, da ja auch sie allgemein bekannt, in dem praktischen Gefängnissdienste nicht orientirt sind, zum Studium desselben weder die Zeit noch die Lust haben.

Es erübrigt nunmehr noch der Rechnungs-Censursbeamten zu erwähnen, welche gegenwärtig auf den Stand des obergerichtlichen Departements zählen und den Oberanwaltschaften zugetheilt sind, um auch die Rechnungskontrolle der Strafanstalten zu führen.

Diese Rechnungs-Censoren haben wir schon vorher gesagt, sind die eigentlichen Fachreferenten der Oberanwälte in der Verwaltungsleitung der unterstehenden Strafanstalten und die Systemisirung derselben ist die Hauptursache, warum die Gefängnissverwaltungen unter dem Wuste einer unnützen Massenschreiberei, der jegliche Logik, jegliches Sachverständniss fehlt, erdrückt werden. Durch das Fehlen einer bindenden Verwaltungs- und Rechnungs-Instruktion bestehen heute noch die verschiedensten Auffassungen elementarster Fragen, es bestehen in jeder Anstalt andere Rechnungsprinzipien, je nach Auffassungsgabe und dem Verständnisse der Censoren, welche die Richtigkeit und die Sicherheit der Rechnungsführung und Rechnungslegung geradezu ausschliessen, wofür wir nur einen Beleg liefern, dass wir gegenwärtig noch immer unrichtige Bilanzen zu verfassen gezwungen sind.

Wenn es bisher noch immer nicht gelungen ist, ein richtiges Bilanz-Formulare, also eine richtige Schlussgebahrungsrechnung mit den Betriebskrediten der Gefängnissarbeiten aufzustellen, erwäge man, welch tiefgefressene Uebelstände in der übrigen Detailverrechnung bestehen, die jedes idealere Empfinden des Gefängnissbeamten abstumpfen und ihn zum Prototype geistiger Verkümmerung herabwürdigen, die eine unsinnige Verrechnung gegen ihre Ueberzeugung zu führen haben.

Die Stellung der Rechnungs-Censursbeamten selbst aber, ist desgleichen eine äuserst prekäre, nachdem auch sie in gar keiner Organisation stehen und in, für den Riesendienst aller Obergerichte und Strafanstalten, ganz ungenügender Zahl systemisirt sind.

Alle Ministerien haben für ihre untergeordneten Verwaltungsgebiete eigene Fachrechnungsdepartements, nur das Gefängnisswesen mit den vielfältigsten Materialgebahrungen und Verrechnungsgebieten hat bisher keine Centralisirung gefunden, was zur Folge hat, dass die Rechnungsbeamten in den Gefängnissen, die Censursbeamten bei den Oberanwaltschaften, jene des Ministeriums und schliesslich die des obersten Rechnungshofes immer nur im Trüben arbeiten, nie einem Prinzipe gehuldigt haben.

Das Rechnungssystem der Strafvollzugs-Verwaltung, wie es heute besteht, ist in Wahrheit ein Unikum und wahrlich sind wir in der zwölften Stunde um das Wirrsal zu lösen, das Licht eines einzigen vernünftigen Gedankens in die Köpfe der Rechnungsleger und Prüfer zu verpflanzen.

Zu diesem Behufe ist es dringendst nöthig, dass im Ministerium eine fachtüchtig bearbeitete Instruktion des Rechnungs- und Verwaltungswesens festgestellt wird und ist es nöthig auch hier die starke Hand eines Organisators walten zu lassen.

Die direkte Abhängigkeit der Rechnungszensur der Anwaltschaften vom Rechnungshofe ist aufzuheben, nicht durchführbare oder zweckwidrige Anordnungen dieser Rechnungs-Centrale sind schon im Ministerium zu beurtheilen und im Einvernehmen der dortigen Fachbeamten mit den Grundzügen einer nur allein und einzig richtigen Arbeitsverrechnung in Einklang zu bringen.

Bei unseren Rechnungen führen nicht viele, sondern nur ein Weg zum richtigen Resultate; den Einen zu finden und beizubehalten, organisire man Departements nicht mit einem oder zwei Rechnungsbeamten, sondern mit in bescheiden erhöhter Zahl von Revisoren bei den Oberanwaltschaften, die sich aus praktischen, tüchtigen Rechnungsbeamten der unterstehenden Strafanstalten ergänzen und creire im Ministerium ein eigenes Fachrechnungs-Departement für das Gefängnisswesen, in dem klares Verständniss der Verwaltungs- und Rechnungsführung herrscht.

Hierdurch würde im Dienstesinteresse den tüchtigen Rechnungsbeamten der Gefängnisse auch der Weg durch die Rechnungsdepartements zu höheren Stellungen eröffnet!

Wie es dem Wunsche jedes für den Strafvollzug Interessirten entspricht, müssen die Fäden der Gefängnissleitung aus allen Provinzen in der Centrale zusammenlaufen; wie wir gesehen haben, lässt sich der untere Leitungsapparat ohne hohe Kosten herstellen, eine kleine Stellenvermehrung bei den Gefängnissen, die Bestellung von nur 6 Verwaltern als Fachreferenten der Oberstaatsanwälte, eine kleine Centralisirung der Rechnungsdepartements genügt, um dem heimischen Strafvollzug die Bedingungen zu schaffen, dass er endlich einmal planmässig und systematisch zu arbeiten vermag.

Nachdem wir nunmehr die Skizze der Organisirung der unteren Gefängnissbehörden entworfen haben, glauben wir nicht erst hervorheben zu müssen, dass bei einem

brauchbaren Leitungsapparat, das in den unteren Instanzen so unumgänglich nöthige, praktische Fachwissen auch in der obersten Centrale vertreten sein muss, wesshalb die wenigen Funktionäre des Ministeriums, die wir hinsichtlich ihrer Ueberlastung mit zahlreichen anderen Agenten gegenwärtig bedauern, durch Berufsbeamte entlastet werden müssen.

Sollten der sofortigen Schaffung des Generalgefängnissinspektorates aus irgend welchen, uns Gefängnissbeamten unbekannten Gründen Hindernisse entgegen stehen, glauben wir doch die richtige Ansicht festhalten zu müssen, dass wie der juristisch-technische Theil des Strafvollzuges ganz selbstredend nur von einem Juristen geleitet werden kann, auch die Forderung gerecht bleibt, den verwaltungstechnischen Leitungsdienst durch einen Verwaltungsbeamten versehen zu lassen, wozu im Uebergangsstadium ein dem im Ministerium zugetheilten Gerichtsadjunkten gleichgestellter praktisch und theoretisch befähigter Gefängnissbeamter geeignet erscheinen mag.

Unter dieser neuen Aera einer fachtechnisch basirten Organisation des gesammten Verwaltungsapparates, kann allein der Boden geschaffen werden, auf dem die neuen künftigen Gesetze zu redigiren sind, ohne welchen sie das herrschende Chaos der praktischen Regel- und Prinziplosigkeit nur undurchdringlicher gestalten würden.

Die einheitliche und planmässige Organisation des Gefängnisswesens, die einheitliche und planmässige, fachtüchtige Leitung desselben ist angesichts der kommenden neuen Aera neuer Kriminalgesetze auf die Oberfläche einer sogar sozialen Frage getreten, das Gewissen jedes auf die Hebung des Strafvollzuges Bedachten regt dessen geistige Mitarbeit zur Reform an, die von Allen Jenen erwartet wird, die ein warmes Herz für das wohl selbst verschuldete, dennoch harte Loos der Gefangenen besitzen, von denen, die mit der Obsorge für sie betraut sind.

Die wenigen Gefängnissbeamten, die unter den herrschenden Verhältnissen ihren in ihr schweres Amt getragenen Idealismus noch bewahrt haben, sie sind die berufenen Rufer nach einem den manipulativen Theil ihrer Obliegenheiten umfassenden Prinzipe, nach einer, ihre Gesammtthätigkeit regelnden Systematik, einer Systematik, die mit eiserner Konsequenz ihre Durchführung finden muss, sollen die höheren Ziele eines modernen Strafvollzuges annähernd erreicht werden.

Die Organisation des Gefängnisswesens haben wir als viertes Fundament einer geordneten Kriminalistik bezeichnet, sie ist in dem Stadium unserer Reform vorläufig das wichtigste, weil ehe noch an die Reduktion der neuen Gesetze gegangen werden kann, durch diese erstmals Klarheit dem Bestehenden geschaffen werden muss.

Diese Erhebungen können nur an der Hand und mit Hilfe der praktischen spezifisch-österreichischen Erfahrungen gepflogen werden, wenn wir nicht aus ausländischen Gesetzen Receptionen vornehmen wollen, die sich schon dortselbst überlebt haben, wodurch unsere Bestrebungen als ein gedanken- und geistloses Kopiren charakterisirt würde.

Lassen wir ab von der Uebernahme der bisherigen alten Errungenschaften, grossdeutscher Forschung, deren Ergebnisse auch dort einer Remedur unterliegen werden und suchen wir endlich unsere Probleme aus eigener Kraft, ohne dem in Oesterreich so sehr beliebten — Vorbilde — zu lösen, wir besitzen genügend Rechtsgelehrte auch einige Praktiker des Strafvollzuges, um aus Eigenem zu schöpfen.

Ich schliesse meine vorliegende Studie mit dem Herzenswunsche, dass sich die Revision der letzten Entwürfe hinsichtlich des Strafensystemes, des Gefängnisssystemes, der Gefangenarbeit und der Organisation des Gefängnisswesens vor Augen halte, dass Deutschlands Muster, ich wiederhole es nachdrücklichst, aus einer vorzeitigen Epoche stammend, bis auf die Gegenwart auch dortselbst viel bekämpft wurde, dass die dortigen vor Jahrzehnten geschaffenen, bis heute schon vielfach überholten Institutionen sich nicht *a priori* für unsere Verhältnisse eignen, weil wir in unserer Kulturentwickelung nicht Jahrzehnte hinter dem Nachbarstaate rangiren.

Man raffe sich auf zu selbstständigen Handeln auf Basis unserer Erfahrungen, geführt von der heimischen Wissenschaft, die zur Schleppträgerin jener des Auslandes nicht herabgewürdigt werden darf.

Wir haben im flüchtigen Zuge das Wesen unserer neuesten Entwürfe an der Hand praktischer Thatsachen zergliedert, aus denen sich gebieterische Forderungen erheben.

Die Erfüllung dieser Forderungen sind die Grundsteine zur kräftigen, wahren kulturgemässen Reform unserer

Kriminalistik, die für den grossen Bau des erstehenden Rechtsschutzapparates wohl gelegt sein müssen.

„Ohne Fundament hält kein Gebäude."

Dieses *Memento* wollen wir Pioniere der Praxis unseren kriminalistischen Baumeistern als Warnung zurufen, ehe sie neuen Gesetze als fremde, hässliche Tünche der alten emaniren.

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ernannt wurden:

Grosselfinger, Dr., Oberamtsrichter in Mannheim, zum Staatsanwalt.

Mittermaier, Dr., ausserordentlicher Professor in Heidelberg, als ordentlicher Prof ssor des Strafrechts und des Strafprocesses an die Universität Bern.

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Kaminski, Amtsgerichtsrath, Gefängnissvorstand in Wehlau, den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Ernannt wurde:

Philler, Pastor, Gefängnissgeistlicher in Wohlau, zum Direktor der K. Erziehungsanstalt St. Martin in Boppard.

Versetzt wurden:

Grasshof, Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalt Werden an die Strafanstalt Brandenburg a. H.

Schubert, Hauptmann a. D, Inspektor der Strafanstalt Graudenz, an das Gefängniss Coblenz.

Voormann, Strafanstaltspfarrer in Wehlheiden, an die Strafanstalt Werden a. d. R.

Oesterreich.

Miglitz, k. k. Regierungsrath und Oberdirektor an der Strafanstalt Carlau bei Graz ist in den Ruhestand getreten.

Eingetreten.

Preussen.

Halle a. d. S., Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

Kattowitz, Königl. Gefängnissverwaltung.

Lauban i. Schl., Königl. Amtsgericht.

Ausgetreten.

Preussen.

Hupertz, Dr., Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Franfurt a. M.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899.

I. Einnahmen.

Pos.	1.	Kassenrest aus voriger Rechnung			Mk.	234.01
„	2.	Rückstände	Soll	416.—		
				64.—	480.—	„ 332.—
„	3.	Mitgliederbeiträge	„	2568.—		„ 1876.—
„	4.	Kapitalzinsen			„	93.25
„	5.	Rückerhobene Kapitalien			„	738.75
„	6.	Absatz von Heften				
		a) älteren, durch die Vereinsleitung			„	38.40
		b) durch die Verlagshandlung			„	427.60
„	7.	Erlös aus Inseraten			„	36.70
„	8.	Sonstige Einnahmen			„	2.20
„	9.	Vorschuss und Ersatz			„	168.—
		Summa der Einnahmen			Mk.	3946.91

II. Ausgaben.

Pos.	1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	Mk.	2109.19
„	2.	Porto und Versendungskosten	„	305.05
„	3.	Einrichtungsgegenstände	„	4.15
„	4.	Honorare	„	—.—
„	5.	Kapitalanlagen	„	1016.25
„	6.	Bureaukosten und Kassenführung	„	367.55
„	7.	Litteratur	„	—.—
„	8.	Sonstige Ausgaben	„	16.35
„	9.	Vorschuss und Ersatz	„	105.75
		Summa der Ausgaben	Mk.	3921.29

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	Mk.	3946.91
Die Ausgaben betragen	„	3921.29
Kassenrest	Mk.	22.62

Vermögensstandsdarstellung.

Das Vermögen besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1899		Mk. 22.62
2. Kapitalien:		
a) Sparkassenguthaben incl. Zinsen	Mk. 666.25	
b) Reichsanleihe und Pfandbriefe (zum Nennwerth) . . .	„ 2200.—	Mk. 2866.25
3. Rückständige Beiträge 210 × 4 = ...		„ 840.—
4. Ersatzposten		„ 45.75
5. Werth des Inventars		„ 470.—
Summa		Mk. 4244.62

Hievon sind abzuziehen:

Die für 1900 u. f. im Voraus bezahlten Beiträge mit	Mk. 108.—
verbleibt auf 31. Dezember 1899 ein Reinvermögen von	„ 4136.62
dasselbe betrug am 31. Dezember 1898	„ 3524.04
somit Vermehrung	Mk. 612 58

Mannheim, im Juli 1900.

Der Vereins-Ausschuss.

Verzeichniss
der Mitglieder
des Vereins der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstaltsbeamten.

Herausgegeben im Juni 1900.

I. Ehrenmitglieder.

Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Büreaus in Bern, Schweiz.
Gutsch, Dr., Geheimer Hofrath, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal, in Karlsruhe.
Holst, Dr. von, Geh. Rath und Professor an der Universität in Chicago, Amerika.
Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg, Canton Aargau.
Jagemann, Dr. von, Excellenz, Wirklicher Geheimer Rath, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin.
Lütgen, Geh. Reg.-Rath a. D. in Hannover.
Salis, von, Strafanstaltsdirektor in Basel, Schweiz.
Scheffer, Pastor in Marburg, Hessen.
Tallack William, Secretary of the Howard-Association, London.
Wahlberg, Dr., k. k. Hofrath und Professor, Wien. (10.)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrath, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Mitglieder:

Appelius, Dr., Kammergerichtsrath in Berlin.
Bär, Dr, Geh. Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Baumgärtl, Regierungs-Rath, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Böhmer, Geheimer Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.
Cruse, Ober-Reg.-Rath, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Goltz, Frhr. von der, Geh. Ober-Reg.-Rath in Strassburg i. E.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Kranss, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher a. D. in Scherzingen bei Schallstadt (Baden).
Leffler, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in München.
Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Miglitz, Reg.-Rath, Oberdirektor a. D. in Graz.
Reich, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.
Rohden, Dr. von, Pfarrer, Hauptagent der Rhein. Westph. Gefängniss-Gesellschaft in Düsseldorf.
Ruhstrat, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schlippe, Geheimerath, Ministerialrath und Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Schwab, vortrag. Rath im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart.
Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.
Simonson, Ober-Landesgerichtsrath in Breslau.
Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Wirth, Dr., Geh. Justizrath, Direktor des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin.
Zeis, Ober-Rechnungsrath, Strafanstalts-Verwalter in Mannheim
Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin. (24.)

III. Alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogthum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Dessau, Herzogl. Staatsministerium.
Dessau, Herzogl. Strafanstalts-Kommission. (4.)

Grossherzogthum Baden.

Baumgartner, Staatsanwalt in Mannheim.
Behringer, Reallehrer, Gefängnisslehrer in Freiburg.

Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Säckingen.
Bitzel, Landgerichtssekretär a. D. in Offenburg.
Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.
Dietz, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.
Dusch, Dr., Frhr. von, Landgerichtsrath in Mannheim.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Engelberg, Dr. von, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Freiburg, Gr. Landesgefängniss.
Fritschi, Alfred, Dr. Medizinalrath, Hausarzt am Landesgefängniss in Freiburg.
Fuchs, Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Centralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.
Greiff, Dr., Medizinalrath, Hausarzt am Landgefängniss in Mannheim.
Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim.
Guttenberg, Landgerichtsrath in Waldshut.
Hogg, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Hoffmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hugelmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hübsch, Geh. Ober-Reg.-Rath im Ministerium der Justiz in Karlsruhe.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Junghanns, Staatsanwalt in Freiburg.
Kaiser, Dr., Bezirksarzt, Medizinalrath in Karlsruhe.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnissoberlehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.
Kopp, Major a. D, Ober-Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen bei Schallstadt.
Krautinger, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Lenhard, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lilienthal, Dr. von, Prof. d. Strafrechts an d. Universität in Heidelberg.
Lumpp, Dr., Hausarzt in Bruchsal.
Mannheim, Grossherz. Landesgefängniss.
Meck, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, kath. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Mittermaier, Dr. jur., ausserord. Professor in Heidelberg, als ordentlicher Professor des Strafrechts und des Strafprozesses an die Universität Bern berufen.
Muser, Revisor im Gr. Justizministerium in Karlsruhe.
Oberstaatsanwalt am Gr. Oberlandesgericht Karlsruhe.
Reuther, Oberrechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Ribstein, Dr., Medizinalrath, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Rudolf, Rechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.

Sältzer, Pfarrer, evangelischer Gefängnissgeistlicher in Freiburg.
Scherr, Pfarrer in Weinheim a. d. Bergstr.
Schmieder, Oberamtsrichter in Emmendingen.
Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.
Schwöbel, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim.
Sinsheim, Grossherz. Amtsgericht.
Stengel, Frhr. von, Major a. D., Ober-Reg.-Rath, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Stoll, Dr, Landgerichtsrath in Freiburg i. B.
Zeis, Ober-Rechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.
Freiburg, I. Staatsanwalt.
Karlsruhe, I. Staatsanwalt.
Konstanz, I. Staatsanwalt.
Mannheim, I. Staatsanwalt.
Offenburg, I. Staatsanwalt.
Heidelberg, Staatsanwaltschaft.
Mosbach, Staatsanwaltschaft.
Pforzheim, Staatsanwaltschaft.
Waldshut, Staatsanwaltschaft.

(57.)

Königreich Bayern.

5 Ober-Staatsanwaltschaften des Königreiches.
28 Staatsanwaltschaften des Königreiches.
Bauer, Franz, rechtskundiger Funktionär der Strafanstalt in Kaisheim.
Baumann, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Baumgärtl, Reg.-Rath, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Bayer, Ludwig, katholischer Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Berr, Dr. Medizinalrath, Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt in Laufen.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld b. Rain.
Brucker, Inspektor und Vorstand des Strafvollstreckungsgefängnisses in München.
Brunco, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Deyrer, Strafanstaltsdirektor in Zweibrücken.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Sulzbach (Oberpfalz).
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Kaiserslautern.
Düll, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf bei Eichstädt.
Eberl, Pfarrkuratus, katholischer Hausgeistlicher in Rebdorf.
Eign, Reg.-Rath, Gefängnissdirektor in Amberg.
Fent, Edmund, Hauslehrer der Gefangenanstalt in Laufen.

Fent, Kasimir, Strafanstaltslehrer in Niederschönenfeld b. Rain.
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld b. Rain.
Fischer, Emil, Strafanstalts-Assessor in St. Georgen bei Bayreuth.
Fleck, Pfarrkuratus, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Lichtenau.
Fleischmann, Kirchenrath, Pfarrer, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Forsteneichner, Strafanstalts-Assessor in Plassenburg.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld b. Rain.
Gebhardt, kath. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Gruber, Max Em., Dr. med., Gefängnissarzt in München-Giesing.
Heinel, Kirchenrath, Strafanstaltsgeistlicher in Plassenburg.
Heiter, Geistlicher Rath, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Heldmann, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Sulzbach (Oberpfalz).
Herrmann, Franz Joseph, Vikar in München.
Hess, Assessor der Gefangenanstalt in Laufen.
Hilger, von, Assessor der Gefangenanstalt in Ebrach.
Hiller, Domkapitular in Würzburg.
Höchtl, Strafanstaltslehrer in Kaisheim.
Hofmann, Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen-Bayreuth.
Huber, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg.
Hurst, Anton Josef, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Friedrich, Strafanstalts-Assesor in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., protest. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kellner, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Laufen.
Kellner, Lehrer des Zuchthauses in München.
Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
Körber, Dr., Medizinalrath, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kolb, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern.
Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.
Krausneck, Hauslehrer des Zuchthauses in Plassenburg.
Kroyer, Assessor des Zuchthauses in München.
Leffler, Reg.-Rath, Direktor des Zuchthauses in München.
Lindner, Direktor der Gefangenanstalt in Laufen.
Link, Direktor der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Mayer, Ed., ev. Hausgeistl. der Gefangenanstalt Sulzbach (O.-Pfalz).
Mayer, Joseph, Assessor bei dem Zuchthause in Kaisheim.
Mayer, Ulrich, Lehrer der Gefangenanstalt in Amberg.
Meseth, Dr., Bezirksarst, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.

München, Kgl. Staatsministerium der Justiz.
Nürnberg, Zellengefängniss.
Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.
Oheim, Friedr. Otto, rechtskund. Funktionär bei der kgl. Gefangenanstalt Laufen a. Salzach.
Poch, Georg, Assessor der Strafanstalt in Amberg.
Pracht, Hermann, Pfarrer, protest. Hausgeistl. am Kgl. Arbeitshaus in Rebdorf.
Ranft, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Sulzbach.
Ranft, Ludwig, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Reich, Philipp, rechtskundiger Funktionär des Zuchthauses in Ebrach.
Renner, Dr. Ed., Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken.
Röhrer, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher am Zellengefängniss in Nürnberg.
Roeser, Kgl. Assessor in Sulzbach.
Rudolph, Strafanstalts-Assessor in Lichtenau.
Rudolph, Lehrer der Strafanstalt in Zweibrücken.
Rupprecht, Th., Kgl. Ober-Reg.-Rath im Staatsministerium der Justiz in München.
Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in München.
Schmelcher, Dr., Medizinal-Rath, Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt in Amberg.
Schneeweis, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses in München.
Schunk, protest. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schweykart, Direktor a. D., Neuburg a. D.
Sorg, Geistl. Rath, kath. Geistlicher des Zuchthauses Plassenburg.
Stahl, Dr., Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses in Würzburg.
Steger, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.
Stickl, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Triebswetter, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Tröltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Wambsganz, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.
Werner, Lehrer a. D. der Staatserziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speyer.
Will, Hauslehrer am Zellengefängniss in Nürnberg.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach. (120.)

Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig, Herzogl. Landgericht.
Cruse, Ober-Reg.-Rath, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Gummert, Gefängniss-Inspektor in Braunschweig.

Lachmund, Strafanstaltsgeistlicher in Wolfenbüttel.
Praun, von, Ministerial-Sekretär, Amtsrichter, in Braunschweig.
Wolfenbüttel, Landesstrafanstalt. (6.)

Freie Stadt Bremen.

Oslebshausen, Strafanstalt. (1.)

Elsass-Lothringen.

Balzli, ev. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnissgeistlicher in Metz.
Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.
Brenke, Gefängniss-Inspektor, Mülhausen im Elsass.
Brinkmann, Gefängniss-Inspektor in Ensisheim.
Ensisheim, Kaiserl. Strafanstalt.
Eschbach, Geistlicher der Besserungsanstalt in Hagenau.
Glauner, Gefängnissdirektor in Mühlhausen.
Godelück, Gefängnissdirektor in Strassburg.
Goltz, Frhr. von der, Geh. Ober-Reg.-Rath und Vorstand der Gefängnissverwaltung für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Gringel, Gefängniss-Inspektor in Strassburg i. E.
Hagenau, Kaiserl. Strafanstalt.
Hennig, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Hirt, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
John, Ober-Inspektor, Gefängnissvorsteher in Zabern.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Levy, Dr. med, Sanitätsrath, Strafanstaltsarzt in Hagenau.
Lichtenthäler, Rechnungsrath, Ministerialsekretär in der Justizabtheilung zu Strassburg.
Mauss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Mülhausen.
Metz, Kaiserl. Gefängnissdirektion.
Metz, Kaiserl. Staatsanwaltschaft.
Mickel, Major a. D., Direktor des Landesarbeitshauses Pfalzburg.
Mülhausen, Bezirksgefängniss.
Müller, kath. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Pfalzburg, Kaiserl. Landes-Arbeitshaus.
Recktenwald, Gefängniss-Inspektor in Metz.
Schüler, isreal. Anstaltsgeistlicher, im Nebenamt, Rabbiner in Bollweiler, Ensisheim.
Schulze, Direktor a. D. in Ingelfingen.
Seck, Dr. med., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Simon, Abbé, Gefängnissgeistlicher in Metz.
Stadler, Geh. Justiz-Rath im Ministerium — Abtheilung für Justiz — in Strassburg.
Stoll, Gefängniss-Inspektor in Metz.

Strassburg, Kaiserl. Bezirksgefängniss.
Thiele, Gefängniss-Inspektor in Strassburg.
Thiem, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ensisheim, z. Z. in Halle a. S.
Wagner, Sanitätsrath, Gefängnissdirektor in Metz.
Weiss, Dr., Gefängnissarzt in Metz.
Weyerts, Oberinspektor, Gefängnissvorsteher in Colmar.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängniss. (39.)

Freie Stadt Hamburg.

Fick, Dr., Gefängnissgeistlicher in Fuhlsbüttel.
Gennat, Dr., Hauptmann d. R., Direktor der Gefängnissanstalten in Hamburg.
Meyer, Dr., Distriktsarzt, Gefängnissarzt in Fuhlsbüttel.
(3.)

Grossherzogthum Hessen.

Ambos, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Butzbach.
Bauer, Rechner in Butzbach.
Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss bei Rockenberg.
Butzbach, Grossherzogl. Zellenstrafanstalt.
Clement, Direktor der Gr. Zellenstrafanstelt in Butzbach.
Darmstadt, Gr. General-Staatsanwaltschaft am Gr. Oberlandesgericht.
Darmstadt, Grossherzogl. Gefängnissverwaltung.
Darmstadt, Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen.
Darmstadt, Ober-Staatsanwalt am Gr. Landgericht der Provinz Starkenburg.
Darmstadt, Grossherzogl. Provinzialdirektion Starkenburg.
Dittmar, Dr., Grossh. hess. Justiz-Minister, Excellenz, Darmstadt.
Felsing, ev. Anstaltslehrer in Butzbach.
Giessen, Ober-Staatsanwalt am Gr. Landgericht.
Grohe, kath. Anstaltslehrer in Butzbach.
Hallwachs, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz, in Darmstadt.
Hauser, Dr., Ober-Medizinalrath und Kreisarzt in Bensheim.
Keller, Lehrer am Landeszuchthaus Marienschloss bei Butzbach.
Kreuter, Leutnant a. D., Gefängnissverwalter in Darmstadt.
Mainz, Ober-Staatsanwalt am Gr. Landgericht.
Mainz, Gr. Gefängnissverwaltung.
Marienschloss, Gr. Landeszuchthaus bei Rockenberg.
Mees, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Marienschloss bei Rockenberg.
Preetorius, Dr., Ober-Staatsanwalt in Darmstadt.

Rinn, Inspektor des Arbeitshauses Starkenburg in Dieburg.
Roth, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Butzbach.
Schlippe, Geheimer Rath, Ministerialrath und General-Staatsanwalt in Darmstadt.
Wengler, Dr., Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt in Butzbach. (27.)

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter des Werk- und Zuchthauses St. Annen in Lübeck. (1.)

Grossherzogthümer Mecklenburg Schwerin u. Strelitz.

Böhlken, Strafanstalts-Inspektor in Dreibergen bei Bützow.
Bützow, Centralgefängniss.
Daneel, Ober-Amtsrichter, Gefängnissdirektor in Bützow.
Dreibergen, Strafanstalt bei Bützow.
Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Centralgefängnisses Bützow in Bützow.
Köhler, Hausgeistlicher am Centralgefängniss in Bützow (wohnt in Rühn bei Bützow). (6.)

Grossherzogthum Oldenburg.

Haberkamp, Gefängniss-Inspektor in Oldenburg.
Ruhstrat, Strafanstaltsdirektor in Vechta. (2.)

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnissdirektion.
Albrecht, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Düsseldorf-Derendorf.
Appelius, Dr., Kammergerichts-Rath in Berlin
Aschrott, Dr., Landgerichtsrath in Berlin.
Bär, Dr., Geh. Sanitätsrath, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
von Beck, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär, Striegau.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses, Alt-Moabit.
Berlin, Königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Stadtvogteidirektion.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Berner, Dr., Geh. Justizrath und Professor der Universität in Berlin.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Binding, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Bluhm, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Bochum, Direktion des Centralgefängnisses.
Bösenberg, Gefängnissinspektor in Meseritz, Reg.-Bez. Posen.

Bösenberg, Gefängniss-Oberinspektor, Gommern bei Magdeburg.
Bojanowo, Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses.
Bonn, Gefängnissverwaltung.
Brandenburg, Strafanstalt.
Braunsberg, Königl. Landgericht (Ostpreussen).
Breslau, Gefängnissdirektion.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Brümmerstädt, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.

Cassel, Strafanstalt an der Fulda.
Celle, Strafanstalt.
Classen, Direktor der Arbeitsanstalt in Moritzburg bei Zeitz.
Coblenz, Gefängnissverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnissdirektion.
Cottbus, Gefängnissverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Crusen, Dr. jur., K. Preuss. Amtsrichter, Professor der Gefängnisswissenschaft und Beirath für Gefängnisswesen im Kaiserlich-japanischen Ministerium des Innern in Tokio.

Dastig, Inspektor des Strafgefängnisses in Tegeler bei Berlin.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Oberinspektor des Strafgefängnisses Plötzensee b. Berlin,
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Düsseldorf, Gefängnissverwaltung.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängniss.

Elberfeld, Gefängnissverwaltung.
Erfurth, Kantor am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.

Finkelnburg, Dr., Direktor des Zellengefängnisses in Wohlau bei Breslau.
Fliegenschmidt, Strafanstalts-Direktor in Wehlheiden b. Cassel.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M, Gerichtsgefängniss.
Frankfurt a. O., Königl Regierungspräsident.
Friebel, Strafanstalts-Direktor in Rendsburg.
Frohner, Superintendent in Gramzow (Uckermark).

Gauda, Strafanstalts-Direktor in Wartenburg i. Ostpr.
Glorius, Strafanstalts-Inspektor Augstumalmoor bei Heydekrug.
Glückstadt, Correktionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängniss.
Gnügge, Strafanstalts-Direktor in Brieg, Bez. Breslau.
Goebel, Gefängnissprediger in Bochum.
Görlitz, Strafanstalt.
Gollnow, Verwaltung des Centralgefängnisses.

Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistl. der Strafanstalt in Brandenburg a. H.
Graudenz, Strafanstalt.
Grofebert, Direktor der Korrektionsanstalt in Konitz, Westpreussen.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Hadamar, Direktion der Korrigendenanstalt.
Halle a. S., Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.
Halle a. S., Strafanstalt.
Hamann, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.
Hameln, Gefängniss.
Hamm, Gefängniss (in Westfalen).
Hannover, Zellengefängniss.
Haseroth, Gefängniss-Inspektor in Bochum.
Helling, Gefängniss-Direktor, Bochum.
Henning, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Danzig.
Herford, Gefängnissdirektion.
Hildebrand, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Berlin-Moabit,
Hippel, von, Dr., ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Holland, Gerichtsgefängniss.
Holtz, Gefängniss-Inspektor, Bochum.
Husung, Oberinspektor und Vorsteher des Filial-Gefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jaeckel, Oberstleutnant a. D., Anstaltsdirektor in Neustettin.
Jauer, Strafanstalt.
Insterburg, Strafanstalt.
Kallina, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt in Gross-Salze.
Kaminsky, Amtsgerichtrath, Gefängnissvorstand in Wehlau, Ostpr.
Kattowitz, Königl. Gefängnissverwaltung.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Berlin.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Kluhs, Gefängniss-Inspektor, Landsberg a. W.
Koblinski, Dr. von, Superintendent in Eilsleben bei Eisleben.
Koch, Wirkl. Geh. Rath, Excellenz, Namens der Juristischen Gesellschaft in Berlin.
Köhne, C., Strafanstaltsdirektor in Luckau.
Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Konitz (Westpr.), Prov. Besserungs- und Landarmenanstalt.
Konradshammer bei Oliva (Westpr.), Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Kottmeier, Pfarrer, ev. Hauslehrer in Plötzensee bei Berlin.
Kowalsky, Gefängnissdirektor in Gollnow.
Krohne, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rath, vortragender Rath im Ministerium des Innern in Berlin.

Krüger, Ingenieur am Strafgefängniss in Plötzensee bei Berlin.

Kurnatowski, von, Strafanstalts-Inspektor, Ratibor.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S.

Langreuter, Dr., Direktor der Irrenanstalt Weilmünster (Nassau).

Lauban, Königl. Amtsgericht.

Lehnert, Strafanstalts-Oberinspektor in Halle a. S.

Leppmann, Dr., Sanitätsrath, Bezirksphysikus, Strafanstaltsarzt in Berlin.

Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Lichtenburg, Strafanstalt.

Lingen, Strafanstalt.

Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

Liszt, Dr. von, Geh. Justizrath, Prof. an der Universität in Berlin.

Luckau, Strafanstalt.

Lüneburg, Strafanstalt.

Madai, von, Strafanstaltsdirektor in Rawitsch.

Massow, von, Geheimer Oberregierungsrath, vortragender Rath beim Rechnungshof des Deutschen Reiches in Potsdam.

Mewe, Strafanstalt.

Meyen, Hauptmann a. D., Direktor der Provinzial-Correktions- und Landarmenanstalt Himmelsthür b. Hildesheim, Prov. Hannover.

Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Graudenz.

Milinowski, Gefängnissinspektor in Magdeburg.

Moringen, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.

Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg in Ostpr.

Münster, Westph., Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

„ Strafanstalt.

„ Gefängniss.

Muschenheim, Insp. d. Poliz.-Gef. Frankfurt a. M.

Natzmer, von, Strafanstaltsinspektor in Wartenburg i. Ostpr.

Naugard, Strafanstalt.

Neuber, Domherr, Probst v. St. Hedwig in Berlin und fürstbischöfl. Delegat für Brandenburg u. Pommern, Berlin W.

Neumann, Lehrer des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Neve, Lehrer a. d. Strafgefängnisse Tegel bei Berlin.

Peters, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Plötzensee bei Berlin.

Pfleger, Dr., Sanitätsrath, Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Philler, Pastor, Direktor der Königl. Erziehungsanstalt St. Martin Boppard.

Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.

Plötzensee bei Berlin, Strafgefängniss.

Preungesheim bei Frankfurt a. M., Strafgefängniss.

Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.

Ratibor, Strafanstalt.

Rawitsch, Strafanstalt.

Reden, von, Erster Staatsanwalt des Kgl. Landgerichts in Frankfurt a. M.

Rendsburg, Strafanstalt.

Reuss, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Preungesheim bei Frankfurt a. M.

Rhein, Strafanstalt.

Richter, Inspektor am Untersuchungs-Gefängniss in Berlin-Moabit.

Rohden, von, Dr. Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft in Düsseldorf.

Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Referendar in Berlin.

Saarbrücken, Gefängniss.

Sagan, Strafanstalt.

Sagemüller, kath. Gefängnisspfarrer, Bochum.

Scheike, Gefängniss-Inspektor, Oppeln.

Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Schelowsky, Oberinspektor und Rendant der Strafanstalt in Berlin,

Schmidt, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.

Schmidt, Direktor der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau. Provinz Hessen-Cassel, Post Guxhagen.

Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf b. Hannover.

Schraidt, Oberleutnant a. D., Gefängnissinspektor in Glückstadt.

Schröder, Sekretär des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor der Strafanstalt in Coblenz.

Schütz, Strafanstaltsoberinspektor und Vorsteher in Saarbrücken.

Schulz, Geh. Rechnungsrath im Königl. Justizministerium in Berlin W.

Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.

Seidel, Strafanstaltssekretär und Rendant in Cleve.

Selckmann, Oberinspektor der Korrektionsanstalt in Landsberg a. W.

Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängniss), Michaelsberg.

Siegburg, Gefängniss (Bruckberg).

Silberschmidt, Oberleutn. d. L., Inspektionsgehilfe Reinickendorf b. Berlin.

Simonson, Oberlandesgerichtsrath in Breslau.

Sommerfeld, Gefängnissinspektor in Plötzensee bei Berlin.

Sonnenburg, Strafanstalt (Neumark).

Spiess, Dr., Professor, Wiesbaden.

Starke, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath in Berlin.

Storz, Oberleutnant d. L., Strafanstaltsvorsteher in Lüneburg

Striegau, Strafanstalts- und Gefängnissdirektion.

Tapiau, Direktion der ostpr. Besserungsanstalt.
Tegel bei Berlin, Strafgefängniss.
Teike, Rendant des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Thikötter, Direktor des Zellengefängnisses in Hannover.
Thöns, Gefängnisslehrer in Plötzensee bei Berlin.
Thun, Gefängniss-Sekretär und Rendant in Bochum.
Trier, Gefängnissverwaltung.
Uhles, Kammergerichtsrath in Berlin.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau, Ostpr.
Voormann, Strafanstalts-Pfarrer in Werden a. d. Ruhr.
Wabern (Reg.-Bez.-Cassel), Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Waldow, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Wartenburg, Strafanstalt, Ostpreussen.
Wehlheiden bei Cassel, Strafanstalt.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Werner, Geh. Ober Justiz-Rath, vortragender Rath im Justizministerium in Berlin.
Werther, Gefängnissdirektor in Herford.
Wirth, Dr., Geh. Justiz-Rath, Direktor des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin.
Wohlau, Gefängnissdirektion.
Wronke, Direktion des Centralgefängnisses.
Ziegenhain, Reg-Bez. Cassel, Strafanstalt.
Zilligus, Major a D., Strafanstaltsdirektor in Berlin-Moabit, N.W.

Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
„ „ „ Oberlandesgericht in Breslau.
„ „ „ „ „ Cassel.
„ „ „ „ „ Cöln.
„ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ Hamm
„ „ „ „ „ Königsberg (Ostp.)
„ „ „ „ „ Marienwerder.
„ „ „ „ „ Naumburg.
„ „ „ „ „ Posen.
„ „ „ „ „ Stettin.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Allenstein.
„ „ „ „ „ „ „ Aurich.
„ „ „ „ „ „ „ Bartenstein.
„ „ „ „ „ „ I. „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ II. „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ „ Bielefeld.
„ „ „ „ „ „ „ Brieg.
„ „ „ „ „ „ „ Bromberg.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Cassel.
„ „ „ „ „ „ „ Cottbus.
„ „ „ „ „ „ „ Dortmund.
„ „ „ „ „ „ „ Duisburg.
„ „ „ „ „ „ „ Essen.
„ „ „ „ „ „ „ Flensburg.
„ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. O.
„ „ „ „ „ „ „ Gera.
„ „ „ „ „ „ „ Glatz.
„ „ „ „ „ „ „ Gleiwitz.
„ „ „ „ „ „ „ Gnesen.
„ „ „ „ „ „ „ Görlitz.
„ „ „ „ „ „ „ Göttingen.
„ „ „ „ „ „ „ Graudenz.
„ „ „ „ „ „ „ Greifswald.
„ „ „ „ „ „ „ Hagen i. Westf.
„ „ „ „ „ „ „ Halberstadt.
„ „ „ „ „ „ „ Halle a. S.
„ „ „ „ „ „ „ Hannover.
„ „ „ „ „ „ „ Hechingen.
„ „ „ „ „ „ „ Hildesheim.
„ „ „ „ „ „ „ Hirschberg, Schl.
„ „ „ „ „ „ „ Insterburg.
„ „ „ „ „ „ „ Kiel.
„ „ „ „ „ „ „ Königsberg i. Pr.
„ „ „ „ „ „ „ Konitz i. Westpr.
„ „ „ „ „ „ „ Landsberg a. W.
„ „ „ „ „ „ „ Liegnitz.
„ „ „ „ „ „ „ Lissa i. Pos.
„ „ „ „ „ „ „ Lüneburg.
„ „ „ „ „ „ „ Lyck.
„ „ „ „ „ „ „ Magdeburg.
„ „ „ „ „ „ „ Marburg, Reg.-B. Cassel.
„ „ „ „ „ „ „ Meseritz.
„ „ „ „ „ „ „ Münster i. Westf.
„ „ „ „ „ „ „ Naumburg.
„ „ „ „ „ „ „ Neisse.
„ „ „ „ „ „ „ Neuwied.
„ „ „ „ „ „ „ Nordhausen.
„ „ „ „ „ „ „ Oels i. Schl.
„ „ „ „ „ „ „ Oppeln.
„ „ „ „ „ „ „ Osnabrück.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Ostrowo.
" " " " " " " Posen.
" " " " " " " Potsdam.
" " " " " " " Prenzlau.
" " " " " " " Ratibor.
" " " " " " " Schneidemühl.
" " " " " " " Schweidnitz.
" " " " " " " Stade.
" " " " " " " Stargard i. Pom.
" " " " " " " Stettin.
" " " " " " " Stolp i. Pom.
" " " " " " " Thorn.
" " " " " " " Thorgau.
" " " " " " " Verden.
" " " " " " " Wiesbaden.
(268.)

Königreich Sachsen.

Bach, Dr., Assessor, Inspektionsassistent an der Landesstrafanstalt Zwickau.
Bässler, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg bei Oelsnitz in Sachsen.
Bernewitz, Dr. Frhr. von, Ministerialdirektor, Geh. Rath, Dresden.
Birkigt, Curt, Anstalts-Katechet, Zwickau.
Böhmer, Geh. Reg.-Rath, Strafanstalts-Direktor in Waldheim.
Bornemann, Oberinspektor in Zwickau.
Brandt, Gefängnissdirektor in Leipzig.
Burckhardt, Gefängnissdirektor in Dresden.
Clauss, Abtheilungsinspektor an der Strafanstalt Hoheneck i./S.
Freund, Abtheilungsinspektor und Stellverterter des Direktors an der Strafanstalt Hoheneck i./S.
Gelbhaar, Dr., Ober-Reg.-Rath im Ministerium des Innern in Dresden.
Giesemann, Pastor und 2. Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Hoheneck i./S.
Grünhain, Strafanstalt.
de Guehery, Gefängnissinspektor in Chemnitz.
Hartmann, Katechet an der Landesanstalt in Hoheneck bei Stollberg im Erzgebirge.
Hirschberg, K., Dr. med., Anstalts-Arzt und Anstalts-Bezirks-Arzt, Zwickau.
Höckner, Oberinspektor und Verwaltungsvorstand in Hochweitschen bei Klosterbuch.
Hoheneck, Strafanstalt bei Stollberg, Erzgebirge.
Hohlfeld, Strafanstaltsdirektor a. D. in Coburg.
Hohnstein, Landesanstalt (Sächs. Schweiz).

Mahn, Pfarrer in Schönfeld bei Dresden.
Meinig, Gefängnissinspektor in Dresden.
Mühlhausen, Gefängnissdirektor in Chemnitz.
Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirks-Arzt an der Strafanstalt Hoheneck i./S.
Neubert, Strafanstaltsinspektor in Zwickau.
Peisel, O., Strafanstaltsoberlehrer in Sachsenburg b. Frankenberg.
Peissel, Gefängnissgeistlicher in Chemnitz.
Raabe, Dr., Direktor der Städt. Arbeitsanstalt in Dresden.
Reich, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.
Rossmy, Reg.-Rath, Strafanstaltsdirektor in Hoheneck b. Stollberg, Erzgebirge.
Rühlemann, Direktor der Landes-, Heil- u. Pflegeanstalt Hubertusburg bei Wermsdorf.
Sahr, von, Oberst a. D. und Vereinsvorstand in Dresden.
Schink, Oberinspektor in Sachsenburg bei Frankenberg.
Schöpff, K., Anstaltspfarrer in Sachsenburg (Sachsen).
Stellmacher, Reichsgerichtsrath in Leipzig.
Tränkner, Heinr., Leut. a. D., Anstalts-Inspektor, Zwickau.
Vogel, Direktor der Landesstrafanstalt in Hohnstein, Sächs. Schweiz.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.
Wach, Dr., Geh. Rath, Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Waldheim, Landesstrafanstalt.
Zwickau, Königl. Strafanstalt. (41.)

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gräfentonna, Zuchthaus.
Hassenberg, Weiberzuchthaus, bei Sonnefeld.
Ichtershausen, Gefängnissanstalten.
Seyfarth, Dr phil., Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Gräfentonna. (4.)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Roese, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses in Eisenach.
Eisenach, I. Staatsanwalt am Grossh. Landgericht.
Weimar, I. Staatsanwalt am Grossh. Landgericht. (3.)

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr, Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Beger, Kgl. Baurath, Mitglied des Strafanstalts-Kollegiums in Stuttgart.
Bessler, Landgerichtsrath in Stuttgart.

Breit, Dr., Oberamtsarzt, Strafanstaltsarzt in Schw. Hall.
Breitling, von, Excellenz, Kgl. Justizminister in Stuttgart.
Eggert, Ober-Justizrath, Strafanstaltsvorstand in Stuttgart.
Fetzer, Landgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalts-Kollegiums Stuttgart.
Fricker, Dr., Sanitätsrath, Oberamtswundarzt und Gefängnissarzt in Heilbronn.
Gross, Otto, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Gotteszell b. Schw.-Gmünd.
Hilbert, Reg.-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Jäger, Finanzrath im Kgl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrath, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg und auf Hohenasperg.
Köstlin, von, Gefängnissdirektor a. D. in Stuttgart.
Köstlin, Dr., Medizinal-Rath, Stadtdirektionsarzt und Hausarzt am Zuchthause in Stuttgart.
Lamparter, Landrichter in Schw. Hall.
Landerer, von, Landgerichtspräsident, Vorstand des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Mayer, Dr., Ober-Justiz-Rath und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.
Mayer, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Ludwigsburg.
Nestle, Oberlandesgerichts-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Remboldt, Dr., Ober-Medizinal-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Rottenburg a Neckar, Landesgefängniss.
Schairer, ev. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw. Hall.
Schall, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher des Zuchthauses in Ludwigsburg.
Schwab, vortragender Rath im Justiz-Ministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Ober-Justizrath, Gefängnissvorstand in Hall.
Sichart, Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg und auf Hohenasperg, Vorstand der Civilfestungs-Strafanstalt auf Hohenasperg.
Sieber, Kaplan, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängniss Hall in Cromburg.
Stärk, Dekan, Gefängnissgeistlicher in Heilbronn.
Stehle, Stadtpfarrer in Bietigheim, kath. Hausgeistlicher für die Correctionsanstalt Vaihingen a. E.
Stuttgart, Königl. Justiz-Ministerium.
Stuttgart, Strafanstalten-Kollegium.
Stuttgart, Zentralleitung der Wohlthätigkeitsvereine.

Stuttgart, Zuchthausverwaltung.
Ungeheuer, Zuchthausinspektor in Ludwigsburg.
Vogel, Gefängnisslehrer in Heilbronn.
Weisser, Landgerichtsdirektor, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart. (37.)

Gesammtzahl der Mitglieder in Deutschland: 629.

Oesterreich.

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Aigner, Josef, Dr. jur., k. k. Kreisgerichts-Präsident in Ried.
Garsten, die Beamten der k. k. Strafanstalt.
Holzknecht von Hort, Dr., Ritter, k. k. Ministerialrath im k. k. Justiz-Ministerium in Wien.
Kallina-Urbanow, Frhr. von, k. k. Ober-Landesgerichtspräsident in Wien.
Korneuburg, k. k. Direktion der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt.
Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.
Oberlandesgerichts-Präsidium k. k. in Wien.
Plöchl, k. k. Oberleutnant a. D., Gefangenhaus-Verwalter in Wien IX.
Scheitz, k. k. Ober-Landesgerichtsrath in Wien.
Stein a. d. Donau, k. k. Männerstrafanstalt.
Webenau, Karl, Edler von, k. k. Kontrolor in Suben. (11.)

II. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Graz, k. k. Ober-Staatsanwaltschaft.
Marcovich, k. k. Oberleutnant a. D, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau in Graz.
Miglitz, k. k. Regierungsrath u. Strafanst.-Oberdirektor a. D. in Graz.
Nemanitsch, Dr., August, k. k. Staatsanwalt in Marburg a. Drau.
Pascolotti, J., k. k. Oberleutnant a. D. und k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Graz.
Prinzhofer, Wilhelm, k. k. Oberleutnant a. D., Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz.
Rabitsch, Julius, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Controlor des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz.
Schimm, Johann, Dr., k. k. Strafanstaltsarzt in Marburg a. d. Drau
Serda, Alois, k. k. Oberleutnant a. D. und k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Marburg a. d. D.

Wenedikter, k. k. Oberleutnant a. D. und Controlor in Marburg a. d. Drau.

Wilcher, k. k. Strafanstaltsdirektor in Graz. (11.)

III. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Dolezel, Joseph, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Prag.

Finger, Dr. jur., k. k. ord. Professor d. Strafrechts a. d. Universität in Prag.

Lepar, k. k. Strafanst.-Controlor in Karthaus bei Jicin.

Reisel, Strafanst.-Oberdirektor in Karthaus.

Rugula, Julius, k. k. Controlor der Männerstrafanstalt Pilsen. (5.)

IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

Loy von Leichenfeld, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor i. Capodistria.

Nadastiny, Franz, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Controlor in Gradisca bei Goerz.

Triest, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Zoratti, Rudolf, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Adjunkt in Gradisca bei Goerz. (4.)

V. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn (Mähren).

Bernhauer, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.

Jaroschek, Joh., k. k. Gefangenenhauscontrolor in Brünn.

Radauer, Joseph, Controlor der Zwangsarbeitsanstalt in Iglau. (3.)

VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.

Krakau, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Wisnicz, k. k. Strafanstaltsdirektion. (2.)

VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.

Lemberg, k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Lemberg, k. k. Direktion der Männerstrafanstalt.

Stanislau, k. k. Strafanstaltsdirektion.

Szczesnowicz, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Verwalter in Lemberg.

Woroniecki, k. k. Oberstaatsanwalt in Lemberg. (5.)

VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

Innsbruck, k. k. Oberlandesgericht.
Innsbruck, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (2.)

Gesammtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 43.

Bosnien und Herzegowina.

Kobinger, k. Reg.-Rath der k. bosn. Landesregierung — Departement der Justiz — in Sarajevo.
Stahl, Joh., rechtsk. Sekretär und Leiter der Centralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica. (3.)
Zenica, Centralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina.

Ungarn.

Agram, kgl. croat.-slav.-dalm. Oberstaatsanwaltschaft.
Agram, „ „ „ „ Landesregierung, Justizabtheilung.
Béla von Atzél, Dr., kgl. Staatsanwalt in Lugos.
Budapest, Direktion des kgl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk. nächst dem neuen Kommunalfriedhofe.
Eisenbacher, Dr., Strafanstaltsarzt in Lepoglava.
Gospic, kgl. Strafhausverwaltung.
Hoffbauer, kgl. Verwalter, Lipótvár Comitat Nyitra.
Illava, kgl. Centralstrafanstalt.
Kelemen, Dr., von, Richter am kgl. obersten Gerichtshofe in Budapest, VII.
Lepoglava, kgl. Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay, Dr. Josef, von, kgl. Sekretär im kgl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Lipótvar (Leopoldstadt), kgl. Landesstrafanstalt.
Maria-Nostra, Direktion der kgl. Landesstrafanstalt.
Mitrovica, kgl. Landesstrafanstalt.
Müller, kgl. Strafanstaltsverwalter in Oedenburg.
Nagy-Enyed, kgl. Landesstrafanstalt (Siebenbürgen).
Oedenburg (Sopron), kgl. Landesstrafanstalt.
Reiner, Dr. Ignaz, kgl. Sekretär im kgl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Rickl, Julius, von, kgl. Sektionsrath im kgl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängnisswesen in Budapest.
Sabljack, königl. Verwalter b. d. kgl. Landes-Reg. in Agram.

Smeringa, Alfons, kgl. Strafanstaltsgeistlicher in Waitzen, Comitat Pest (Vácz.)
Szamosujvar, kgl. Landesstrafanstalt.
Szegedin, kgl. Distriktsgefängniss.
Székely, Dr., kgl. Richter am obersten Gerichtshofe in Budapest VII.
Waitzen (Vácz), kgl. Landesstrafanstalt.

Gesammtzahl der Mitglieder in Ungarn: 25.

Ausland.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg. (1.)

Hauptsumme aller Mitglieder: 701.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Cl.

Vierunddreissigster Band 5. und 6. Heft.



HEIDELBERG.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.
1900.

Correspondenz.

Aus dem Deutschen Reichstag.

(Sitzung vom 7. März 1900. Stenographischer Bericht.)
(Schluss von Band XXXIV, Seite 161.)

Dr. Müller, Meiningen: Meine Herren, der Herr Kollega Bassermann hat meiner Ansicht nach mit vollem Rechte gesagt, dass es etwas ungemein Bestechendes habe, für die Prügelstrafe unter gewissen Umständen einzutreten; wenn derartige Schändlichkeiten vorkommen, wie der Mord des Justizraths Levy vor einigen Jahren durch einen ganz jungen Burschen, oder wenn derartige Gemeinheiten vorkommen, wie das Abschneiden von jungen Bäumen oder die brutale und rohe Verletzung von Denkmälern, wie hier in der Siegesallee, da sagt sich jeder im ersten Moment: da gehört nichts anderes als 25 hinten auf! (Sehr richtig! rechts.)

Wenn man sich die Sache aber genauer überlegt, Herr Kollega Oertel, und bedenkt, wie sich die Sache in der Praxis macht, wie die Prügelstrafe vollzogen wird und wie der Vollzug wirkt, dann wird die Sache wesentlich anders, dann — möchte ich sagen — schämen sich die meisten derjenigen, die im ersten Impuls und im ersten Aufwallen für die Einführung der Prügelstrafe eingetreten sind, den Gedanken der Einführung weiter fortzuspinnen. Auch mir, das gestehe ich offen, ist es verschiedene Male schon so gegangen, wo ich in der ersten Erregung einen derartigen unvorsichtigen Gedanken zunächst ausgesprochen habe.

Nun hat der Herr Kollega Oertel die grosse Streitfrage aufgeworfen, die die Kriminaljustiz seit Jahren beschäftigt, ob unsere jetzigen Strafmittel genügen. Ja, meine Herren, darüber sind wir uns alle einig, dass wir mit unserem jetzigen Strafvollzug unter keinen Umständen auskommen können. Ich habe voriges Jahr ebenfalls in einer längeren Rede zum Reichs-Justizamt positive Vorschläge gemacht. Ich habe die deutsche Reichsregierung gebeten, sie möchte doch endlich einmal mit dem Reichsstrafvollzuggesetz vorgehen. Der Herr Kollega Oertel irrt vollständig, wenn er meint, es sei eine Wohlthat, in einem Gefängniss zu sitzen, wenn die Gefängnisstrafe durch Lattenarrest, Dunkelarrest, Entziehung der warmen Kost, durch hartes Lager u. s. w. verschärft wird. Es wurde nach meiner Meinung noch von keinem der Herren Vorredner scharf

genug hervorgehoben, dass es hier sich nicht handelt um das Disziplinarstrafmittel im Gefängniss, sondern lediglich um die Einführung der kriminellen Prügelstrafe als ordentlichen Strafmittels.

Nun hat der Herr Kollega Dr. Oertel eine Reihe von besonders rohen, kriminellen Fällen hier vorgeführt. Ja, meine Herren, so lange überhaupt der Akteninhalt nicht bekannt ist, kann man über derartige Fälle überhaupt nichts sagen; das mag ja vorgekommen sein, dass in den betreffenden Fällen von den aburtheilenden Richtern zu milde geurtheilt wird; aber was beweist das für die Einführung der Prügelstrafe? Wenn der Strafvollzug in der Weise verschärft wird, wie wir dies auch wollen, dann kann man gegen derartige rohe und gemeine Subjekte auf geeignete Weise vorgehen, auch ohne, dass man die Prügelstrafe, von deren Wesen ich noch sprechen werde, zur Einführung bringt.

Meine Herren, ebenso steht es mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Oertel über die lukullische Lebensweise der Gefangenen. Er erzählte uns von dem guten Kompot, das die Sträflinge bekommen u. s. w. Er hätte uns wenigstens mittheilen sollen, wo eigentlich dieses idyllische, wunderbare Zuchthaus ist; es würden sich vielleicht eine Reihe gefährlicher Verbrecher darum bewerben, in dem betreffenden Rayon verurtheilt zu werden, um in dieses herrliche Zuchthaus zu kommen. (Sehr gut! links.) Ich glaube, dass er wohl lediglich theoretisch gesprochen hat. Die Geschichten haben sich ganz gut angehört, sie passen aber zur Frage der Einführung der Prügelstrafe nicht im geringsten; er kann vor allen Dingen nicht beweisen, wo die Fälle vorgekommen sind und unter welchen konkreten Umständen. (Sehr wahr! links.)

Meine Herrn, ich kann wiederholt betonen, dass wir gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, wie sie nach unserem Strafgesetzbuch in Anwendung gebracht werden, immer waren und weiter sein werden. Wir wollen deshalb vor allen Dingen das Institut der bedingten Verurtheilung einführen und dadurch die Jugend vor dem *contagium*, vor der Ansteckung, bewahren.

Meine Herren, in der Petition heisst es dann — und das führt uns auf die Frage der praktischen Bethätigung und Einführung der Prügelstrafe —:

> Wir erachten daher eine Nachprüfung der Frage, ob nach der ganzen Lage des Falles die Prügelstrafe geboten ist, durch ein hohes, erfahrenes Richterkollegium für erforderlich und bringen dementsprechend weiter — die Analogie des § 485 der Strafprozessordnung — eine Bestimmung in dieser in Vorschlag, nach welcher die Prügelstrafe erst vollstreckt werden darf, wenn der zuständige Strafsenat des Oberlandesgerichts dieselbe genehmigt hat.

Nun haben wir bisher überhaupt mit Ausnahme des Oberlandesgerichts München und des Kammergerichts Berlin gar keinen Strafsenat eines Oberlandesgerichts, wenigstens für Bayern und Preussen. Dies scheinen die Herren Petenten vollständig vergessen zu haben.

Meine Herren, nun sehen Sie sich einmal die Sache an, wie sie sich in der Praxis macht. Zunächst soll die Rechtskraft des Urtheils abgewartet werden. Es wird also, je nachdem das Schöffengericht oder die Strafkammer in erster Instanz abgeurtheilt hat, entweder die Berufung und dann die Revision oder bloss die Revision eingelegt. Das genügt aber nicht. Nachdem nun die Rechtskraft eingetreten ist, soll noch Beschwerde — die doch unter allen Umständen stattfinden muss — gegen diesen Beschluss des Oberlandesgerichts stattfinden. Die Prügelstrafe wird also vollzogen nach Jahr und Tag. (Hört! hört! links.) Nun sage ich doch, das begreift doch kein Mensch, wie dann die Prügelstrafe noch vollzogen werden kann. Die Prügelstrafe, wenn sie überhaupt eingeführt werden könnte, würde doch nur dann eine Wirksamkeit haben, wenn sie *in flagranti*, wenn sie sofort verhängt und vollzogen würde. Aber hier soll sie unter Umständen nach einem ganzen Jahre erst zum Vollzuge kommen. Das ist doch geradezu unsinnig; das ist in der Praxis gar nicht angängig, und ich sehe nicht, wie die Sache in vernünftiger Weise gehandhabt werden kann. (Widerspruch rechts.)

Meine Herren, nun ist mir in der Petitionskommission der Vorwurf gemacht worden, dass ich ein Phantasiegebilde bezüglich der Stellung desjenigen Mannes, der in Zukunft in der Strafjustiz die grösste Rolle spielen wird, entworfen habe. Der bedeutendste Mann in der zukünftigen Strafjustiz nach den Begriffen des Herrn Kollegen Dr. Oertel ist der berühmte Büttel; der Gerichtsbüttel wird die Strafe verhängen; je nachdem er gelaunt ist, je nachdem er vielleicht gut zu Mittag gegessen hat oder gut getrunken hat, wird er die Strafe entweder in schärferer oder in weniger scharfer Weise vollziehen. (Heiterkeit.) Da ist mir nun vorgeworfen worden, ich hätte, indem ich diese Stellung des Büttels charakterisirte, ein Phantasiegebilde entworfen. Ich habe damals meinem Gewährsmann mitgetheilt — es war ein Herr, der den Zentrumskreisen angehörte, ein alter bayerischer Landgerichtsdirektor, der mit Vorliebe von dieser Stellung des Büttels erzählte — er konnte nicht genug schildern, mit welcher Rohheit und welcher Brutalität dieser Vollzug der Prügelstrafe vor sich ging, und wie thatsächlich dieser Büttel, dieser ganz verrohte Mensch, der mächtigste Mann im ganzen Strafjustizwesen war. Wenn der Herr Kollege Dr. Oertel mit der Einführung der Prügelstrafe kokettirt, so soll er wenigstens erst einmal auf den Tisch des Hauses die Prügelmaschine niederlegen, damit wir sehen, wie er die Prügelstrafe in gerechter Weise zum Vollzug bringen will; denn darin sind sich auch alle Freunde

der Prügelstrafe einig, dass ohne eine ideale Prügelmaschine die Geschichte überhaupt nicht zu machen ist. (Heiterkeit.)

Nun hat der Herr Kollega Oertel den Vollzug der Prügelstrafe fast als eine Wohlthat hingestellt, er hat gesagt, es trete keine Schädigung der körperlichen Gesundheit bei der Prügelstrafe ein. Meine Herren, ich habe hier ein ungemein interessantes Buch, das freilich aus dem Buchhandel konfiszirt ist, das aber die Scheuslichkeit der Verhältnisse zur Zeit der Herrschaft der Prügelstrafe drastisch darstellt. Dieses Büchlein, das ein kultur-historisch bedeutsames Werk ist, nennt sich: „Lenchen im Zuchthause“, Schilderung des Strafverfahrens in einem süddeutschen Zuchthause vor dem Jahre 1848, ein Beitrag zur Sittengeschichte, von W. Reinhard — soviel ich weiss, einem Regierungsrath. Nun möchte ich einmal Herrn Dr. Oertel wegen seiner Schwärmerei für die Einführung der Prügelstrafe bitten, er möchte sich einmal dieses kleine Büchlein ansehen und möchte sehen, ob er seine sittliche Entrüstung über die Scheuslichkeit, mit welcher die Prügelstrafe vollzogen worden ist, überwinden kann, dass er überhaupt dieses Buch bis zum Ende liest. Der betreffende Bibliotheksbeamte, der mir das Buch gab, hat mir sofort gesagt: ich glaube, dass Sie das Buch wegen des scheuslichen Inhalts kaum bis zum Ende lesen können. Und, meine Herren, so ist es auch thatsächlich gegangen; ich habe das Buch nicht bis zum Ende lesen können; denn es ist geradezu schauderhaft, in welcher Weise hier ein Gefangener selbst die Wirkungen der Prügelstrafe schildert, und weiter, in welch geradezu bestialischer Weise die Insassen des Zuchthauses verdorben worden sind dadurch, dass man sie hat theilnehmen lassen an diesem Flagellantismus, indem man ihnen die Anwesenheit bei der Execution gestattete. Es geht daraus — und das ist psychologisch ungemein interessant — hervor, dass ein wahrer Prügelkoller ähnlich dem Tropenkoller existirt (Sehr gut! links), der auch in sexueller Beziehung die der Exekution beiwohnenden Gefangenen aufregt, sie zur Grausamkeit, zur Brutalität selbst bringt; es beherrscht sie ein unheimliches Gefühl der Sehnsucht, einen derartig bestialisch rohen Strafvollzug mit anzusehen und sich an ihm zu gaudiren. Aus diesem Buche geht hervor, in welch thierischer Weise der Vollzug der Prügelstrafe nicht allein auf denjenigen wirkt, gegen den die Prügel vollzogen werden, sondern auch auf denjenigen, der sie vollzieht, und vor allem auch auf die, die freiwillig oder unfreiwillig bei einer derartigen scheuslichen Exekution anwesend sind.

Meine Herren, wie gefährlich das Spielen mit dem Feuer ist — denn ich kann wohl sagen, dass der ganze Vorstoss von Seiten der rechten Seite in dieser Beziehung ein gefährliches Spielen mit dem Feuer ist —, wie gefährlich es in politischer Beziehung ist, das müssten sich die Herren doch selbst sagen nach der Zitirung des § 360 Ziffer 11

in der Petition, die ich vorhin zur Verlesung gebracht habe. Herr Dr. Oertel ist, soweit ich weiss, selbst Redakteur. Jetzt ist er ja der Angehörige einer Partei, welche, wenn auch nicht als ausschlaggebende, so doch als die der Regierung bezeichnet wird. Wenn aber der Reichskanzler der Zukunft sich nicht so benimmt, wie Herr Dr. Oertel und seine Parteifreunde es wollen, wenn er vielleicht etwas gegen die Zügel der Herren Kollegen auf der Rechten „aufmucken" sollte, so könnte es kommen, dass Herr Kollega Oertel vielleicht gegen den Reichskanzler scharfe Artikel bringen müsste; er könnte dann auch wegen groben Unfugs verurtheilt werden; es wäre mir ein schmerzlicher Gedanke, wenn Herr Dr. Oertel vielleicht einer der ersten wäre, welcher auf diese Art der Gefahr der Prügelstrafe ausgesetzt wäre. (Heiterkeit.) — Sie widersprechen hier auf der rechten Seite. Wir haben aber gehört, dass § 360 Ziffer 11 thatsächlich angeführt war, und die vielen Bestrafungen von Redakteuren wegen kleiner Pressvergehen, Beleidigungen hoher Staatsbeamten u. s. w. sind den Herren auf der Rechten doch wohl auch bekannt. Am Anfang hat sich Herr Dr. Oertel vorsichtig ausgedrückt, später ist er mit vollen Segeln gefahren und hat sich unbedingt als Anhänger der Prügelstrafe bekannt. Zuerst hat er es so dargestellt, als wäre die Ueberweisung an den Reichskanzler eine ganz unbedeutende, gleichgiltige Sache. Ich darf da an einen Vorgang erinnern, der vor einiger Zeit sich hier bei einer andern Gelegenheit abgespielt hat, wo schliesslich die Mitglieder der Petitionskommission allein noch dastanden, weil Herr Kollega Bebel auseinandersetzte, dass es bereits ein Kokettiren mit dem betreffenden gesetzgeberischen Gedanken sei, wenn eine Petition zur Abänderung der Gesetzgebung als Material an den Reichskanzler überwiesen werde; ich glaube, es verhält sich auch im vorliegenden Falle die Sache so. Gerade die späteren Ausführungen des Herrn Kollegen Oertel haben gezeigt, dass er sich zunächst nicht recht getraute, herauszukommen und die Sache dem Reichskanzler direkt zur Erwägung oder Berücksichtigung zu überweisen. Die Furcht ist also nicht auf unserer Seite, sondern auf Seite des Herrn Dr. Oertel. Der Herr Dr. Oertel hat nämlich gesagt, dass wir uns vor der Prüfung der Frage der Wiedereinführung der Prügelstrafe fürchteten. Ich kann mich nur dem anschliessen, was Herr Kollega Bassermann in dieser Beziehung ausgeführt hat, wir hielten es geradezu für eine Schmach, an der Wende des Jahrhunderts eine derartige mittelalterliche Strafe zur Einführung zu bringen oder überhaupt nur mit dem Gedanken zu kokettiren.

Nun aber hat Herr Kollega Dr. Oertel — und das hat mich in gewisser Beziehung gefreut — auch einmal einen Blick in das Ausland gethan und hat behauptet, dass eine Reihe Staaten thatsächlich die Prügelstrafe eingeführt hätten. Nun, ich habe mich auch etwas

umgesehen und habe vor allem eine Bestimmung gefunden, von der ich nicht weiss, ob sie dem verehrten Herrn Kollegen Dr. Oertel sehr sympathisch ist, nämlich dass in der Türkei Weiber so lange gepeitscht werden, bis sie zum wahren Glauben zurückkommen. Was aber England anlangt, glaube ich, irrt Herr Kollega Dr. Oertel ganz gewaltig. Es ist richtig — die Genesis dieser Bestimmungen hat Herr Kollega Bassermann bereits kurz hervorgehoben —, dass infolge der vielen Raubanfälle Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre in London eine Garrottersakte vom Jahre 1863 ergangen ist, die für den Fall des Raubes zur körperlichen Züchtigung verurtheilt. Das ist aber der einzige Fall, und es liegt, wie der Herr Kollega Bassermann ganz richtig gesagt hat, hier ein vollständiges Ausnahme-, ein Spezialgesetz für Räuber vor. Kinder dürfen aber nur bei summarischer Verurtheilung zur Peitschung mit einer gewöhnlichen Ruthe verurtheilt werden. Es kann diese Bestimmung aus England unter keinen Umständen hier herangezogen werden, weil wir das summarische Strafverfahren in Deutschland nicht kennen, und nur im Zusammenhange mit diesem Strafverfahren, das in England besteht, nur mit dieser prozessualen Form ist die Prügelstrafe in England, die mit einer blossen Ruthe gegen jugendliche vollzogen wird, begreiflich. Allein in jetziger Zeit ist es im allgemeinen sehr schwer und nicht besonders glücklich, auf England zu exemplifiziren, im besonderen stehen die Engländer in kriminalpolitischer Beziehung mit einem Bein in der modernen Zeit, mit dem andern Bein aber noch tief im Mittelalter; die strafprozessualen Verhältnisse Englands können für uns unter keinen Umständen vorbildlich werden.

Dagegen ist festzuhalten, dass in sämmtlichen zivilisirten Staaten, selbst Russland nicht ausgenommen, die Prügelstrafe abgeschafft ist, z. B. in Serbien im Jahre 1873, und zwar unter der ausdrücklichen Motivirung, dass „sie ihren Zweck vollständig verfehlt habe.“ Sie ist auch vollständig abgeschafft in den Staaten, die Herr Kollega Dr. Oertel angeführt hat. Es ist unrichtig, dass sie in Schweden noch besteht; es ist, soviel ich weiss, ebenso unrichtig, dass sie in Dänemark noch besteht, und die Abschaffung der Prügelstrafe in Norwegen, die unter besonderen Verhältnissen noch bestand, ist dort bereits im Werke: das neue norwegische Gesetzbuch kennt, wie alle Strafgesetzbücher der Neuzeit, die Prügelstrafe nicht mehr.

Nun, meine Herren, sollen wir ganz allein einen derartigen Rückschritt ins Mittelalter machen? Es ist doch eine merkwürdige Thatsache, dass der Herr Kolonialdirektor von Buchka vor wenigen Tagen uns sagte, dass in den Kolonien die Prügelstrafe in allernächster Zeit abgeschafft werden sollte. (Hört! hört! links.) Meine Herren, in derselben Zeit, wo man in unseren Kolonien drüben in Afrika die Prügelstrafe abschafft, will man bei uns in Deutschland

die Prügelstrafe einführen! (Sehr gut! links.) Das ist doch ein wahrer Hohn auf unsere ganze Zivilisation in Europa und Deutschland. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, die Tendenz jener Herren ist ja ganz klar: sie wollen durch derartige kleinliche Rohheitsstrafmittel — denn das ist und bleibt die Prügelstrafe — die Moral, sie wollen überhaupt das ganze sittliche Niveau heben. Meine Herren, Sie irren sich doch vollständig! Sie können durch ein solches Kokettiren mit dem Mittelalter nicht das geringste Gute schaffen. Meine Herren, uns erscheint ein solches Kokettiren mit mittelalterlichen Einrichtungen geradezu gemeingefährlich. Ich kann auch hier nur wieder sagen: treiben Sie eine vernünftige Sozialpolitik, treiben Sie eine vernünftige Kriminalpolitik, heben Sie vor allen Dingen das Niveau der Bildung des Volkes durch die Schule, und Sie werden die Jugend und die Menschen überhaupt besser machen, — aber nie und nimmer durch die Prügelstrafe!

Deshalb sind wir gegen den Antrag des Herrn Dr. Oertel und bitten Sie, dem Antrag der Petitionskommission entsprechend zur Tagesordnung über die Petition überzugehen. (Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat in seinen Ausführungen, welchen ich sachlich in den meisten Punkten zustimmen kann, mehrfach die Bezeichnung der Prügelstrafe als einer „mittelalterlichen“ Einrichtung gebraucht; er hat sich in der Wiederholung dieser Charakterisirung der Prügelstrafe besonders gefallen Ich glaube aber, es trägt nicht zur sachlichen Beurtheilung dieses Strafmittels bei, eine solche Bezeichnung zu wählen, die um so weniger angebracht ist, weil wir die Prügelstrafe sehr weit über das Mittelalter hinaus in Deutschland noch gehabt und, soweit sie überhaupt in Europa aufgehoben ist, in den meisten europäischen Staaten, erst um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts abgeschafft haben. Also werfen Sie nicht bei diesem Anlass den Stein auf das Mittelalter! (Heiterkeit.) In der Richtung sind recht moderne Staaten noch auf dem Standpunkt des älteren Strafrechts stehen geblieben. Gerade Sie, meine Herren aus Preussen, haben noch im allgemeinen Landrecht von 1794 eine ganz kräftig ausgebildete Prügelstrafe gehabt, und erst mit dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851 ist an Stelle dieser alten, wie ich ausdrücklich erkläre, veralteten Strafbestimmung eine neue Auffassung getreten, wie auch in anderen deutschen Staaten erst die politische Bewegung des Jahres 1848 einen Umschwung in der gesetzgeberischen Beurtheilung dieses Strafmittels gebracht hat.

Meine Herren, es ist nicht zum ersten Mal, dass wir im hohen Hause über die Prügelstrafe reden; aber eigenthümlich ist, dass über die Prügelstrafe damals nicht gesprochen wurde, als der Reichstag

das deutsche Strafgesetzbuch berathen hat. Damals war die Frage nach der allgemeinen Meinung **sämmtlicher** Parteien als so vollständig ausgetragen betrachtet, dass niemand auf den Gedanken gekommen ist, die Wiedereinführung der Prügelstrafe zu beantragen. Erst vor verhältnissmässig kurzer Zeit ist zum ersten Mal wieder im Reichstag das Wort von der Prügelstrafe gefallen; es ist das geschehen bei der ersten Berathung der sogenannten lex Heinze, einer Gesetzesvorlage, die bekanntlich an ein scheusliches Mordverbrechen angeknüpft hat, und bei der auch Stimmen aus der öffentlichen Meinung heraus hier dahin zum Ausdruck gekommen sind, dass es gut wäre, für derartige verkommene Subjekte wieder eine körperliche Züchtigung als Strafe zu erhalten. Jetzt, meine Herren, ist aus Anlass der wiederholt eingelaufenen Petition für uns die Nothwendigkeit gegeben, in eine eingehende Prüfung der Frage zu treten. Ich gehe mit meinen Freunden davon aus, dass wir diese Frage ausführlich und gründlich behandeln müssen, damit sie nicht so bald wieder im Reichstag uns die Zeit wegnimmt.

So sehr ich es auch erklärlich finde, dass in Laienkreisen, in Kreisen von Nichtjuristen, sobald ein besonders rohes und verwerfliches Verbrechen begangen wird, die Neigung sich geltend macht, hier sollte man dem Verbrecher fünfundzwanzig oder noch mehr hinaufmessen, oder dass sogar die Meinung ausgesprochen wird, man sollte einen solchen Verbrecher zu Tode prügeln, so auffallend ist es mir doch, wenn in einer gesetzgebenden Versammlung nach alledem, was in den deutschen gesetzgebenden Versammlungen schon früher über dieses Strafmittel gesprochen und verhandelt ist, noch ernsthaft zur Erwägung gestellt wird, ob man nicht wieder auf den früheren Standpunkt des Strafrechts zurückkehren sollte. Ich will auch zugeben, dass nicht bloss Laien, sondern auch einzelne Juristen wohl in der ersten Entrüstung über einen besonders abscheulichen Fall geneigt sein werden, zu sagen: da wäre mal eine Prügelstrafe angebracht, der wäre würdig, geprügelt zu werden. Aber etwas anderes ist die Frage, ob man bei ruhiger, nüchterner Abwägung der kriminalpolitischen Aufgabe zu dem Ergebniss gelangen kann: es soll auf dieses veraltete Strafmittel zurückgegriffen werden. Wenn von dem Herrn Vorredner mitgetheilt worden ist, dass in der Petitionskommission einzelne politische Freunde von mir sich für die Prügelstrafe ausgesprochen haben, so kann ich nur erklären, dass das einmal nur von Laienseite geschehen ist, von Männern, welche einen Einblick in die praktische Anwendung und Handhabung der verschiedenen Strafmittel nicht haben, und dass das geschehen ist unter allen Verklausulirungen und Kautelen, die man sich denken kann. Die Herren haben nur in den allerseltensten Ausnahmefällen überhaupt an die Zulassung einer Prügelstrafe gedacht, nämlich nur für solche Fälle, in welchen nach

ihrer Ueberzeugung durch Vorstrafen die völlige Erfolglosigkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe festgestellt wäre. Meine Herren, ich theile diese Ansicht nicht, ich sage nur: ich kann es mir aus Gründen, auf welche ich noch näher einzugehen haben werde, erklären, wenn von Laien angesichts der Art und Weise, wie die Wirkungen des Vollzugs unserer Freiheitsstrafen sind, in der Entrüstung über ganz absonderliche Fälle eine solche Meinung ausgesprochen worden ist, und ich bin auch überzeugt, dass diese von einzelnen meiner politischen Freunde in der Kommission vertretene Ansicht in den Kreisen meiner politischen Freunde sehr wenig Anhänger hat.

Meine Herren, machen wir uns doch einmal die kriminalpolitische Bedeutung der Prügelstrafe an der Geschichte unseres Reichs-Strafgesetzbuchs klar. Ich will nicht auf die vielen Verhandlungen in den einzelnen Landtagen eingehen; aber die Vorgeschichte unseres deutschen Strafgesetzbuches darf doch bei diesem Anlass wieder in Erinnerung gebracht werden. Das preussische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 hat, wie schon erwähnt, mit der Prügelstrafe in Preussen aufgeräumt. Es giebt kein deutsches Strafgesetzbuch, das so gründlich vorberathen worden wäre wie gerade das preussische Strafgesetzbuch; man hat vom Jahre 1826 bis in die 50er Jahre an diesem Gesetzbuch gearbeitet; eine ganze Masse von Entwürfen sind vorgelegt und immer wieder überarbeitet worden. Dabei ist die Frage der Prügelstrafe in allen Stadien dieser langen Arbeit von den verschiedensten Seiten beleuchtet worden; es sind die entgegengesetztesten Ansichten zum Ausdruck gekommen, und es hat damals in der preussischen Monarchie auch eine ganz verschiedene Gesetzgebung bestanden, die erst durch das allgemeine Strafgesetzbuch vereinheitlicht wurde. Es bestanden also besondere Schwierigkeiten für die Lösung der Frage, und doch ist man zu dem Ergebniss gekommen, dass man die Prügelstrafe aufgeben musste. Man hat hinsichtlich der Gestaltung der Prügelstrafe bei dieser Berathung alle denkbaren gesetzgeberischen Möglichkeiten in Erwägung gezogen: die Möglichkeit, ob die Prügelstrafe als Kriminalstrafe, als gerichtliche Strafe oder als Polizeistrafe verhängt werden soll; die Frage, ob sie als selbstständige Hauptstrafe oder nur als Strafverschärfungsmittel neben Freiheitsstrafe erkannt werden soll; die Frage, ob sie als „Surrogatfrage“ für gewisse kurzzeitige Freiheitsstrafen eintreten soll — die Frage des Ersatzes der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch die Prügelstrafe, welche neuerdings in der Fachlitteratur vielfach besprochen wird, ist also gar nichts neues. Ferner wurde in den Vorarbeiten für das preussische Strafgesetzbuch erwogen, ob die Prügelstrafe allgemein oder nur für gewisse Kategorien von Delikten oder nur für einzelne, ganz besonders verwerfliche, ausserordentliche Handlungen angedroht werden soll; die Frage, ob sie nur gegen ehrlose Personen oder etwa nur bei Rückfällen verhängt werden

soll. Alle diese Möglichkeiten der gesetzgeberischen Behandlung der Prügelstrafe sind aufs gründlichste erwogen worden, und das Endergebniss war: endgiltige allgemeine Abschaffung der Prügelstrafe sowohl als Kriminalstrafe wie als Polizeistrafe, sowohl als Haupt- wie als Neben- und Surrogatstrafe. Und was den Ausschlag gegeben hat, — und das ist hochinteressant, — das war die Erwägung, dass man in der Rheinprovinz unmöglich ein Strafgesetzbuch mit Prügelstrafe einführen könne: es sei moralisch unmöglich, das Strafgesetzbuch in der Rheinprovinz unter Beibehaltung dieser Strafe einzuführen. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt damals gewesen, wie noch jetzt in den Materialien zum Strafgesetzbuch von Goltdammer zu lesen ist.

Aus dem Dargelegten erklärt es sich, dass, als später das preussische Strafgesetzbuch zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und nachher zum Deutschen Strafgesetzbuch umgearbeitet wurde, die allgemeine Uebereinstimmung darüber, dass man die Prügelstrafe nicht beibehalten könne, so gross war, dass in den Motiven der Vorlage für den Norddeutschen Bund die ganze Frage nicht mit einem Wort berührt wurde; man ist darüber hinweggegangen und hat die Frage als völlig erledigt und abgethan betrachtet. Und das geschah, obschon einige Staaten des Norddeutschen Bundes damals noch die Prügelstrafe besassen; es waren das die beiden Mecklenburg und Sachsen-Altenburg.

Wenn wir nun von unserem gesetzgeberischen Standpunkt auch noch nach dem Auslande sehen und fragen, ob dort Vorgänge vorhanden sind, die uns veranlassen könnten, die Prügelstrafe bei uns wieder einzuführen, so haben die beiden Vorredner und auch Herr Dr. Oertel auf Grossbritannien hingewiesen. Ja, wenn Herr Dr. Oertel wegen des Vorganges in Grossbritannien die Prügelstrafe bei uns befürwortet, so übersieht er doch, dass er selbst sich damit am besten widerlegt. England hat die Prügelstrafe, abgesehen von den Jugendlichen — darauf komme ich später noch — bei Erwachsenen nur für die Garrotters eingeführt. Dieses Verbrechen kommt aber bei uns in Deutschland nicht vor, und wir haben also keine Veranlassung, die Prügelstrafe bei uns einzuführen zur Verhütung eines Verbrechens, das im Londoner Strassenverkehr seiner Zeit vorkam, wo die Leute rücklings überfallen und geknebelt oder betäubt wurden, um sie zu berauben. Wir haben also keine Veranlassung, aus diesem Grunde die Prügelstrafe einzuführen. Herr Dr. Oertel übersieht aber ganz, dass die Petition, wie sie uns vorliegt und die er befürwortet viel weiter geht als das englische Gesetz. Die Petition will für eine ganze Reihe von anderen Verbrechen die Prügelstrafe ermöglichen, und zweifellos würde die Konsequenz noch viel weiter gehen: man würde nicht einmal bei Vergehen stehen bleiben, sondern gewiss eine

ganze Anzahl von Uebertretungen finden, bei welchen die Prügelstrafe auch als angebracht anzusehen wäre Zunächst würde man sie wahrscheinlich einführen bei Bettelei, Landstreicherei und gewissen Sittlichkeitsverfehlungen; schliesslich aber würden wir noch bis zu dem groben Unfugsparagraphen geführt, dem allgemeinen Hilfsparagraphen und strafrechtlichen Lückenbüsser, von dem das Wort geht: was man sonst nicht mehr fassen kann, das sieht man als „groben Unfug“ an.

Ob nun in Dänemark, Norwegen und Schweden, wie der Herr Kollege Müller anführt, die für Jugendliche angedrohte Prügelstrafe aufgehoben ist, weiss ich nicht. Ich habe ausser diesen genannten Staaten nur einen Staat in Europa gefunden, der die Prügelstrafe als ordentliche Kriminalstrafe kennt, das ist Montenegro, und zwar merkwürdigerweise für den Diebstahl. Es werden dort für Diebstahl an Waffen 100 Stockhiebe angedroht, für Diebstahl an Pferden, Füllen, Rindern und Bienenstöcken 50, bei anderen Diebstahlsgegenständen 20 Stockstreiche. Dort ist aber auch angedroht, dass beim dritten Diebstahl Todesstrafe erfolgen soll; der auf frischer That ertappte Dieb darf erschossen werden. Wollen Sie das auch bei uns einführen? Infolge dieser drakonischen Strafbestimmungen soll der Diebstahl in Montenegro fast gar nicht mehr vorkommen, wie in dem betreffenden gelehrten Werk versichert wird, dem ich diese Notiz entnommen habe. Im übrigen aber wird nach glaubwürdigen Berichten in Montenegro noch oft genug gestohlen, gerade so oft wie in anderen Staaten des Kontinents.

Wenden wir aber die Blicke heraus aus Europa, dann kommen wir ins klassische Land der Prügel, nach China. Dort wird die Prügelstrafe neben der Todesstrafe und Verbannung als Hauptstrafe in zahlreichen Fällen verhängt; Freiheitsstrafen giebt es dort überhaupt nicht; das macht man dort einfacher und billiger. Dort werden in leichten Fällen 4 bis 20 Schläge mit dem Tschang, dem kleinen Bambus und in schwereren Fällen 20 bis 40 Schläge mit dem Tschi, dem grossen Bambus, verhängt. Länge, Schwere und Dicke der Bambusstäbe, mit welchen die Schläge zu ertheilen sind, ist genau im Gesetz vorgeschrieben. Das Strafgesetzbuch für China soll nach einem Scherzwort so lauten, dass in ein paar hundert Paragraphen Bambus und in einem Schlussparagraphen auch noch für die übrigen Verfehlungen ebenfalls Bambus angedroht wird. Wollen wir diesen chinesischen Vorgang als nachahmenswerthes Beispiel für das Deutsche Reich im 20. Jahrhundert ansehen? — Eigenthümlich ist, dass Japan, welches ein modernes Strafgesetzbuch besitzt, die Prügelstrafe nicht hat.

Sehen wir uns weiter um, dann finden wir, dass, abgesehen von den Kolonien der Engländer, in welchen Strafbestimmungen entsprechend den Vorschriften des Mutterlandes über die Prügelstrafe

vorhanden sind, nur ganz vereinzelte Beispiele von Staaten vorhanden sind, in welchen heutzutage noch die Prügelstrafe besteht. Dazu gehört die südafrikanische Republik, welche die Prügelstrafe aber nur gegen Farbige und nur als Disziplinarmassregel hat. In weiterem Umfange ist die Prügelstrafe in dem Oranjefreistaat zugelassen, — übrigens nur gegen Männer und nur als Nebenstrafe bei der Gefänfnissstrafe. Ausserdem finde ich nur in einem einzelnen Staat der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nämlich in Delaware, die Prügelstrafe noch beibehalten. Im übrigen ist die Prügelstrafe in allen zivilisirten Staaten aufgehoben, und das sollte für uns auch ein Fingerzeig dafür sein, wie wir uns zu dieser Gesetzgebungsfrage stellen sollen.

Herr Dr. Oertel hat nun an die Spitze seiner grundsätzlichen Ausführungen über Prügelstrafe die Behauptung gestellt, es erscheine ihm als ein „Widersinn", wenn man den Stock ins Haus und Schule bis zum 14. Lebensjahre anwende und zwar auch bei ganz geringen Verfehlungen, dagegen später selbst bei den schwersten Rohheitsverbrechen nicht zum Stocke greife. Ein solcher Widersinn scheint mir nicht darin zu liegen, wenn man unterscheidet zwischen unerzogenen Menschen und erwachsenen und wohlerzogenen Menschen. Bei dem unerzogenen Menschen mag man die Ruthe als ein für ihn ganz nützliches Instrument anwenden; weshalb man aber in unseren heutigen Kulturverhältnissen für Erwachsene zu solchem Erziehungsmittel greifen soll, das wäre doch noch besonders nachzuweisen.

Es hat dann der Herr Kollege Dr. Oertel noch eine Reihe anderer grundsätzlicher Erwägungen hervorgehoben. Ich halte dem für meine Person, und ich glaube auch namens meiner Freunde sprechen zu können, folgendes entgegen. Wenn man die kriminalpolitische Bedeutung eines Strafmittels, ihre Vortheile, ihre Nachtheile abwägt, so kommt man zu dem Ergebniss, dass kein Strafmittel in seinem Vollzug so verschieden ist, wie die Prügelstrafe. Das ist ein Nachtheil dieses Strafmittels, der bei anderen Strafmitteln nicht so gross ist. Bei der Prügelstrafe liegt das Mass des Schmerzes, welches zugefügt wird, vor allem buchstäblich in der Hand des Vollstreckers; ob der mehr oder weniger kräftig zuschlägt, davon hängt es ab. Wenn ich auch nicht so weit gehe, zu sagen: es hängt am Ende von dem guten Mittagessen des betreffenden Vollstreckers ab, in welcher Weise er die Exekution der Prügelstrafe vollzieht — wie der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) andeutete —, so will ich doch gar nicht bestreiten, dass von der Ruhe oder von der Erregung des Prügelmeisters doch sehr viel abhängen kann. Und ein Strafmittel, welches so von der individuellen Ausführung abhängt, ist doch mindestens sehr bedenklich.

Dann aber ist kein Strafmittel in seiner Wirkung für den Bestraften so ungleich wie die Prügelstrafe. (Sehr richtig!) Auch die Freiheitsstrafe, auch die Geldstrafe wirkt natürlich nicht ganz gleich — gewiss! —; aber die Prügelstrafe ist in ihrer Wirkung für den Betroffenen ungleich verschiedener: während sie den Schwachen und Kränklichen geradezu vernichten kann, macht sie für den Starken und Robusten vielleicht gar nichts aus.

Dass endlich die Prügelstrafe das feinere, zartere Ehrgefühl zu vernichten geeignet ist, sollte doch im Ernste nicht bestritten werden. Der Herr Kollege Dr. Oertel übersieht in dieser Beziehung, dass ja die Handlung, wegen der jemand bestraft wird, eine ehrlose sein kann; damit ist aber nicht gesagt, dass nun der Thäter eine ehrlose Gesinnung überhaupt und dauernd besitzt. Was wird nicht alles in der augenblicklichen Erregung der Leidenschaft ausgeführt! Folgt denn daraus, dass, wenn die Handlung selbst den Charakter der Ehrlosigkeit trägt, der Thäter vielleicht nach Jahr und Tag mit einer das Ehrgefühl vernichtenden Strafe belegt werden muss? Durchaus nicht! Der Mann kann unter Umständen seine Handlung auf das bitterste bereuen, und nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Oertel würde er in gewissen Fällen doch noch Prügelstrafe zu erleiden haben.

Wenn man sich fragt: ist dieses Strafmittel entbehrlich oder nicht? —, dann dürfen wir doch auch auf die alten Erfahrungen zurückgreifen, die in Deutschland selbst mit der Handhabung der Prügelstrafe gemacht worden sind, und die noch gar nicht so weit zurückliegen, nicht erst im Mittelalter zu suchen sind. Ich habe in den Anfangsjahren meiner gerichtlichen Thätigkeit mit alten Richtern gesprochen, welche noch unter Gesetzen thätig gewesen sind, nach welchen die Prügelstrafe verhängt werden musste, welche auf Prügelstrafe erkannten und bei ihrem Vollzug zugegen waren. Da war nur eine Stimme: zu warnen vor einem solchen Strafmittel. (Sehr gut!) Diese Besprechungen haben nicht stattgefunden aus Anlass der Petitionen, welche uns in dieser Session und in letzter Zeit zugegangen sind, sondern längst vorher, überhaupt nicht aus Anlass einer Gesetzesvorlage, eben nur, weil man sich über alte Erfahrungen unter Fachgenossen gegenseitig ausspricht. Das Urtheil dieser alten Richter über die Handhabung der Prügelstrafe ging auch überwiegend dahin: der Vollzug dieses Strafmittels habe das Ueble an sich, dass die Strafe sehr ungleich zum Vollzug komme; die Angehörigen sogenannter besserer Stände wüssten sich vor dem Vollzug der Prügelstrafe zu retten, indem sie ärztliche Zeugnisse beibrächten, dass sie den Schmerz nicht aushalten könnten; während die Angehörigen der weniger bemittelten Gesellschaftsklassen, welche solche ärztlichen Zeugnisse beizubringen nicht in der Lage seien, ihre Prügel zu

erleiden haben. Ich will damit gar nicht behaupten, dass in allen Fällen eine Parteilichkeit des Arztes vorgelegen sei; eine solche Parteilichkeit ist aber auch nicht in allen Fällen ausgeschlossen. Diese Erfahrungen zeigen, was auch durch die Gesetze anderer Staaten bestätigt wird, dass, auch wo man die Prügelstrafe zulässt, man als Ventil — möchte ich sagen — immer noch den Vorbehalt machen muss, die Strafe dürfte nicht vollzogen werden, wenn der Arzt für Leben und Gesundheit des Verurtheilten ernstliche Gefahr befürchtet. Also der Vollzug der Prügelstrafe hängt in letzter Linie nicht einmal von dem Ermessen des Richters, sondern von einem ärztlichen Gutachten ab.

Die Frage, ob wir ein solches Strafmittel brauchen, ist — das gebe ich zu — keineswegs eine blosse Rechtsfrage, die bloss von den Juristen behandelt werden könnte; es ist eine allgemeine Kulturfrage im eminentesten Sinne des Wortes. (Sehr richtig!) Und da ist es allerdings auffallend, wenn wir in dem Augenblick, in welchem die Herren von der Rechten die Wiedereinführung der Prügelstrafe für deutsche Reichsbürger befürworten, nachsehen, was in unseren deutschen Schutzgebieten Rechtens ist. Ich habe hier eine Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896, aus der ich — mit Erlaubniss des Herrn Präsidenten — einige Paragraphen verlesen will:

§ 2.

Die zulässigen Strafen sind: körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Ruthenstrafe), Geldstrafen, Gefängniss mit Zwangsarbeiten, Kettenhaft, Todesstrafe.

§ 3.

Gegen Araber und Inder ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen.

(Hört! hört!) — Also die Araber und Inder darf man nicht prügeln; aber die Eingeborenen dürfen geprügelt werden. Es verlangen somit die Herren von der Rechten die Einführung eines Strafmittels, das man für zu schlecht gegen Araber und Inder ansieht! Und ein solches Strafmittel soll für uns Deutsche recht sein! (Hört! hört!) Wenn man also je die Prügelstrafe einführen wollte, so müsste man, darauf will ich aufmerksam machen, auch gleiches Recht für unsere Schutzgebiete schaffen und dürfte nicht die Mohamedaner bei der Prügelstrafe privilegiren! (Sehr gut!)

Weitere Vorschriften über die Prügelstrafe in den bezeichneten Schutzgebieten lauten:

§ 4.

> Gegen eine Frauensperson irgend welchen Alters darf auf Prügel- oder Ruthenstrafe nicht erkannt werden.

Ueber die Schonung der Frauenspersonen hat sich der Herr Kollege Dr. Oertel seltsamerweise nicht ausgesprochen.

§ 5.

> Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Ruthenstrafe erkannt werden.

Dann kommen Bestimmungen über den Strafvollzug. Da lautet der

§ 8.

> Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen.

§ 9.

> Dem hinzugezogenen Arzte, oder in seiner Ermangelung dem der Strafvollstreckung beiwohnenden Europäer steht das Recht zu, die Vollstreckung der Prügel- oder Ruthenstrafe zu untersagen oder einzuhalten, falls der Gesundheitszustand des Verurtheilten dies geboten erscheinen lässt.

Also auch hier wieder das Ventil: wenn ein Arzt oder ein Mitleidiger, der Strafvollstreckung beiwohnender Europäer es für geboten erklärt, muss mit der Vollstreckung der Prügelstrafe für die Eingeborenen eingehalten werden. Und nun schlägt man uns vor, auf diesen Standpunkt der Behandlung der Wilden zurückzukommen und von der Höhe unserer modernen Kultur nicht etwa in das Mittelalter, sondern in afrikanische Kulturzustände herabzusteigen. (Sehr gut!)

Und doch, etwas richtiges, ein wahrer Kern ist in der Petition allerdings enthalten: die Mangelhaftigkeit unserer Freiheitsstrafen, die sich gar nicht leugnen lässt. (Sehr richtig!) Die Ansichten, die nach der Richtung in der heutigen Erörterung schon geäussert wurden, beruhen auf der praktischen Erfahrung, dass unsere Freiheitsstrafen überhaupt nicht die Bedeutung haben, die man ihnen vor Jahrzehnten zugeschrieben hat. Der Hauptfehler liegt einmal darin, dass thatsächlich bei uns der Unterschied in den verschiedenen Freiheitsstrafen im Vollzuge so gut wie aufgehoben ist. (Sehr richtig!) Was für ein Unterschied besteht heute zwischen Haft und Gefängniss, zwischen Gefängniss und Zuchthaus? Da muss man schon als Jurist die papierenen Bestimmungen kennen; aber wenn man in die Strafanstalten kommt, kann man den Unterschied zwischen Gefängniss und Zuchthaus nicht erkennen, und wenn es nicht am Strafanstaltsgebäude angeschrieben steht, weiss man nicht, ob man in einer

Zuchthausanstalt oder in einer Gefängnissanstalt sich befindet. Den Unterschied zwischen Gefängniss und Haft vermag man kaum mit der Lupe zu entdecken. Darin steckt vor allen Dingen schon ein grosser Fehler. (Sehr richtig!) Man steckt, von einem falschen Gleichheitsideal ausgehend, alle Verurtheilte ohne Unterschied in dieselben Strafanstalten, und die praktische Folge ist, dass die leichten Verbrecher vielfach schlechter, die schweren Verbrecher leichter wegkommen, als der Strafe entspricht.

Noch schlimmer aber ist, dass bei dem Vollzug der Freiheitsstrafen vielfach der Charakter der Strafe verloren geht. (Sehr richtig!) Wenn man in manche Strafanstalt hineinkommt — und die meisten Herren, werden ja die Verhältnisse kennen (Heiterkeit) — ich meine nicht: als Gefangene, sondern als freiwillige Besucher, und denen die noch nicht einen Besuch in einer Strafanstalt gemacht haben, empfehle ich den Besuch —, da bekommt man häufig den Eindruck, als ob man sich in einer grossen Fabrik befände, in einer Abtheilung wird diese Arbeit besorgt, in einer anderen jene, da und dort maschineller Betrieb. Wenn nicht die Fenster vergittert wären, und bewaffnete Wächter dabei ständen, wüsste man kaum, dass man sich in einer Strafanstalt befindet. Das ist ein grosser Fehler, und zwar deshalb, weil aus dem Uebel, welches die Strafe begrifflich immer sein soll, schliesslich etwas wie eine Wohlthat in gewissem Sinne gemacht worden ist. Diese Behandlung des Strafvollzugs hängt zusammen mit der falschen Theorie von dem Strafzweck. Man bezeichnet nämlich irrthümlich als Strafzweck die Besserung; die Konsequenz dieser Theorie wäre, wenn man sie ernst nehmen wollte — was selbstverständlich kein Praktiker thun kann —, dass diejenigen Delinquenten, die nicht mehr zu bessern sind, nicht bestraft werden könnten, weil bei ihnen die Strafe keinen Zweck mehr hätte. Es lässt sich jedenfalls nicht leugnen, dass, wenn wir die Lage mancher Arbeiter ausserhalb der Strafanstalt mit der in der Strafanstalt vergleichen, manche draussen es weniger gut haben als diejenigen, die drinnen sind (sehr richtig!), und zwar sowohl, was die Beköstigung, wie Kleidung und Wohnung, als was die Art und Dauer der Arbeitsleistungen betrifft. Deshalb vermag mancher Strafgefangene seine Unterbringung in der Strafanstalt nicht als Uebel zu empfinden. Auf das Einzelne des Strafvollzugs will ich natürlich in diesem Augenblick nicht eingehen.

Wie kommt man zu einer so grundfalschen Auffassung der Strafe? Die letzte Quelle dieses grossen Irrthums ist die, dass man überhaupt den Schuldbegriff aus unserem Strafrecht eliminiren will. (Sehr richtig!) Man verneint die Gewissensverantwortung, die Gewissensschuld, und da muss man in Konsequenz auch den Begriff der Strafe verneinen. Es ist die materialistische

Auffassung unserer Zeit, die schliesslich dahin geht, dass man aus der Strafe nur ein Erziehungsmittel macht und sagt: die Strafe hat keinen anderen Endzweck, als den Betreffenden wieder zu bessern, zu erziehen, Erziehungsfehler nachzuholen. Die Strafe soll allerdings der Besserung nicht entgegenwirken, aber sie erschöpft sich nicht in dieser Nebenwirkung; die Strafe muss immer als Uebel zur Vergeltung für eine Uebelthat empfunden werden, wenn sie ihre Aufgabe, der Gerechtigkeit zu dienen, erfüllen soll.

Verbessere man deshalb den Vollzug der Freiheitsstrafen, führe richtige Abstufungen, Arten der Freiheitsstrafe durch, immer mit dem Vorbehalt, dass der Vollzug von dem Bestraften als ein Uebel empfunden werden muss und nicht bloss als eine vorübergehende Zwangserziehung und Besserungsmethode. Dann werden die meisten Vorwürfe über Unzulänglichkeit der heutigen Strafmittel, die man heute erhebt, wegfallen. Dann wird der Hauptgrund, der immer wieder in der Laienwelt dazu drängt, die Einführung einer Prügelstrafe zu verlangen, verstummen, und dann haben wir das, was wir alle wollen, einen wirksamen, vernünftigen Vollzug der Freiheitsstrafe und kein Bedürfniss nach einem schärferen Strafmittel, das die übelsten Folgen mit sich führen muss, und das wir längst als eine veraltete, unserer Kulturanschauung nicht mehr entsprechende Waffe der Staatsgewalt ansehen. Ich kann deshalb nur Namens der ganz überwiegenden, an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit meiner Freunde erklären, dass wir Zentrumsabgeordnete für den Antrag der Kommission und gegen den Antrag Oertel stimmen werden. (Bravo!)

Hierauf wird die Sitzung in Folge eines Vertagungsantrages geschlossen.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft veranstaltete **ihre 71. Generalversammlung** unter dem Vorsitz des Direktor Pfarrer Karsch am 11. u. 12. Oktober 1899 in der Tonhalle zu Düsseldorf. Es nahmen 155 Personen an ihr theil. Von hohen Behörden hatten Vertreter entsendet: der preussische Justizminister, der Oberpräsident der Rheinprovinz, der ausserdem ein sehr sympathisches Telegramm sandte, die Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier, Arnsberg, Münster, Minden, Osnabrück, der Herr Bischof von Paderborn und das erzbischöfliche Generalvikariat zu Köln, die Königl. Konsistorien zu Koblenz und Münster, ferner der Centralausschuss für innere Mission in Berlin, die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt, die Gefängnissgesellschaft zu Frankfurt a. M., der

Oberbürgermeister zu Düsseldorf. Ausserdem lagen Begrüssungsschreiben vor seitens des Ministers des Innern, der Herren Bischöfe von Trier, Münster und Limburg und des Generalsuperintendenten D. Nebe zu Münster.

Am ersten Tage fanden gleichzeitig die drei Spezialkonferenzen der Juristen und Strafanstaltsbeamten, der evangelischen und der katholischen Geistlichen statt. Staatsanwaltschaftsrath Leggemann-Düsseldorf stellte seinen vorjährigen Bericht über Lombroso zur Diskussion, indem er seine Anschauungen folgendermassen zusammenfasste:

Es giebt keinen „*Homo delinquens*", d. h. der Verbrecher bildet keinen einheitlichen Typus.

Das Verbrechen entsteht durch das Zusammenwirken der infolge seiner Erziehung weiter entwickelten Eigenart des Individuums und der ihn umgebenden äusseren, gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse.

Das Verbrechen ist nicht ausschliesslich ein Produkt des sozialen Milieus.

Dies zeigt sich deutlich beim Gewohnheitsverbrecher, den wir als ein vom normalen Menschen vielfach abweichendes, entartetes Individuum ansehen dürfen.

Die Entartung des Gewohnheitsverbrechers ist in der Mehrzahl der Fälle eine auf erblicher Belastung beruhende; sie kann aber auch eine infolge schlechter Erziehung oder infolge Krankheiten aller Art erworbene sein.

Die erbliche Belastung wie auch insbesondere die erworbene Entartung bestehen im Allgemeinen in einer Schwächung der Widerstandskraft des Centralnervensystems. Diese Schwächung bewirkt an erster Stelle eine mehr oder minder starke Veranlagung (eine Prädisposition) zur Begehung von strafbaren Handlungen, welche durch rechtzeitige und geeignete Massnahmen und Vorsichtsmassregeln wirksam bekämpft werden kann.

Das Hauptgewicht bei Bekämpfung des Verbrechens ist auf prophylaktische Massregeln, insbesondere auf Besserung des sozialen Milieus und auf geeignete Erziehung der heranwachsenden Jugend zu legen.

Es empfiehlt sich daher als wirksames Mittel zur Eindämmung der Kriminalität, dass die Fürsorgevereine ihre Thätigkeit mit ganz besonderer Sorgfalt auch auf die Familie der Verbrecher erstrecken und die Erziehung der Verbrecherkinder nach Möglichkeit überwachen und leiten.

Die Kriminalitätsziffern, namentlich auch der jugendlichen Verbrecher, beweisen, dass die Zunahme derselben nicht die zum ersten

Male Verurtheilten, sondern die bereits Vorbestraften betrifft. Hieraus darf gefolgert werden, dass unsere gegenwärtigen Strafen, wie sie vom Richter erkannt und in unseren Gefängnissen vollstreckt werden, sich als nicht genügend wirksam erwiesen haben.

Es ist daher als erstrebenswerth zu bezeichnen, dass Freiheitsstrafe gegen Jugendliche nur als *ultima ratio* Platz greift.

Falls auf Freiheitsstrafe erkannt wird, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nur von einer längeren und eindringlichen Strafe ein Erfolg zu erwarten, eine kurzzeitige Strafe dagegen gerade den Jugendlichen gegenüber zwecklos und mehr schädlich als förderlich ist.

Zur Erreichung dieses Zieles empfiehlt es sich,

a) die Grenze der Strafmündigkeit vom vollendeten 12. Lebensjahr auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufzurücken,

b) dem erkennenden Gericht in allen Fällen und unabhängig von der Frage, ob der jugendliche Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat oder nicht, die Befugniss zu ertheilen, anstatt auf Strafe, auf Zwangserziehung zu erkennen,

c) es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, neben der Verurtheilung aus § 57 Strafgesetzbuchs auf Zwangserziehung nach verbüsster Strafe zu erkennen,

d) die Zwangserziehung auch auf die Fälle sittlicher Verwahrlosung auszudehnen.

Auch den Erwachsenen gegenüber empfiehlt es sich, soweit es sich nur um Gelegenheits- (oder Augenblicks-) Verbrechen handelt, insbesondere bei erstmaligen Verurtheilungen, von der Befugniss des Gesetzes, auf Geldstrafe zu erkennen, den ausgiebigsten Gebrauch zu machen.

Hierbei muss die Höhe der Geldstrafe der Leistungsfähigkeit des Thäters angepasst und dafür Sorge getragen werden, dass die Geldstrafe regelmässig als solche zur Vollstreckung gelangt und nur im äussersten Fall auf Vollstreckung der ihr substituirten Freiheitsstrafe zurückgegangen wird.

Sofern auf Freiheitsstrafe erkannt ist, erscheint es wünschenswerth, dass die durch den Allerhöchsten Erlass vom 23. Oktober 1895 in Preussen eingeführte, zur Zeit regelmässig nur den Jugendlichen zugebilligte, bedingte Strafaussetzung auch auf die erwachsenen Gelegenheitsverbrecher ausgedehnt werde.

De lege ferenda möchte sich die Einführung der unbedingten Entschädigungspflicht gegenüber dem Verletzten bei den besonders schweren Vergehen, wie z. B. der gefährlichen Körperverletzung, neben der Freiheitsstrafe empfehlen, und zwar in der

Weise, dass auch ihre Erzwingung der Staatsanwaltschaft, nicht dem Verletzen, obliegen würde, und dass der zu zahlenden Busse nicht etwa Freiheitsstrafe, sondern bedinglich Arbeitszwang substituirt werden könnte.

Dem gewohnheitsmässigen Verbrecherthum muss mit der ganzen Strenge des Gesetzes entgegengetreten werden. Hierbei ist mit der Thatsache zu rechnen, dass es einen nicht unerheblichen Prozentsatz unverbesserlicher Verbrecher giebt, denen gegenüber der Staat im Interesse der Gesammtheit die unabweisbare Pflicht hat, sie auf möglichst lange Zeit unschädlich zu machen.

Um die Grund legende Frage nach der Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit der einzelnen Verbrecher einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen, muss an erster Stelle feste organische Verbindung der Strafrechtspflege mit dem Strafvollzuge gefordert werden.

Zu diesem Zwecke dürften sich ferner die Urtheile mit unbestimmter Strafdauer empfehlen, bei denen das erkennende Gericht nur das Mindest- und das Höchstmass der zu verbüssenden Strafe festzusetzen hätte, während über die endgültige Festsetzung der Strafdauer besondere Strafvollstreckungsämter zu entscheiden haben würden.

Um die dem Staate und der Gesellschaft seitens der irren Verbrecher drohenden Gefahren wirksam zu bekämpfen, erscheint es geboten, die Frage der Unterbringung solcher Verbrecher gesetzlich zu regeln.

Es dürfte sich empfehlen, die irren Verbrecher auf Grund Richterspruchs hinter Schloss nnd Riegel von besonderen Kriminal-Irrenhäuser zu verwahren und unschädlich zu machen.

Pastor Waubke-Müsen stellte in der Konferenz der evangelischen Geistlichen Leitsätze über das evangelische Pfarramt, Presbyterium und die Entlassenenfürsorge zur Debatte

Sie wurden im Wesentlichen angenommen. Auch die katholischen Geistlichen beriethen über die Fürsorge nach einem Bericht von Pfarrer Behler-Siegburg.

Sodann wurden in der gemeinsamen Konferenz der Beamten und Geistlichen Leitsätze des Hauptagenten, Pastor Dr. von Rohden, und des Vorsitzenden des katholischen Fürsorgevereins zu Elberfeld, Oberlehrer Langenberg, über die Fürsorgepraxis vom Standpunkt der Fürsorgevereine berathen. Dieselben lauteten:

Pastor Dr. v. Rohden.

1. Die Fürsorgevereine stellen sich auf den Boden des Ministerialerlasses vom 13. Juni 1895, wünschen aber den Charakter der

Freiwilligkeit der Fürsorge als christlicher Liebesthätigkeit nicht beeinträchtigt zu sehen.

2. Die bei der Annahme der Fürsorge ebenfalls vorauszusetzende Freiwilligkeit beschränkt von vornherein die Menge der zu Versorgenden auf eine Minderzahl. Auch aus andern nicht bei Seite zu schiebenden Gründen kann die Zahl der zu Versorgenden eine im Verhältniss zur Masse der Entlassenen nur geringe sein.
3. Wo keine spezielle oder eigentliche Fürsorge, die in der Schutzaufsicht besteht, eintreten kann, ist in vielen Fällen eine generelle Fürsorge, nämlich Zuweisung zu einer Arbeiterkolonie oder einem mit einer Verpflegungsstation verbundenen Arbeitsplatz genügend und wirksam.
4. Das Wesen der Schutzaufsicht erfordert für jeden zu Versorgenden einen besonderen Pfleger.
5. Für die Zuführung zu einer sittlichen Halt gewährenden Kameradschaft kommen in erster Linie die christlichen Vereine in Betracht und sodann die Beschaffung alkoholfreier Aufenthaltsorte.
6. Die Verwaltung der Arbeitsprämie ist nur in den Fällen, wo der Entlassene jeder freundschaftlichen Berathung widerstrebt, der Polizeibehörde zuzuweisen.
7. Bei den Schwierigkeiten der Arbeitsvermittlung für gewisse Kategorien von Entlassenen wäre die Errichtung einer Schreibstube in unserm Gebiet zu erwägen.
8. Die Darreichung von Baarmitteln wird nur in besonderen Fällen gerechtfertigt sein. Darlehen sind dringend zu widerrathen.
9. Die Fürsorge für die Familie von Inhaftirten, auch durch baare Unterstützung, ist als Fürsorge für den Entlassenen selbst anzusehen und als solche auszuüben, damit er in seiner Wiederaufrichtung nicht durch wirthschaftlichen Ruin behindert werde.
10. Zur Abwehr der Fürsorgemissbräuche ist eine Liste von solchen Entlassenen, die ein Fürsorgeorgan betrogen haben, anzulegen und im Gebiet unserer Gesellschaft unter den Vereinen auszutauschen.

Oberlehrer Langenberg.

1. Der Gedanke der Entlassenenfürsorge muss in weitere Kreise getragen werden, insbesondere durch möglichst viele Heranziehung von Gewerbetreibenden zur Leitung der Fürsorgevereine und durch Vorträge über Fürsorgeaufgaben in Arbeitervereinen u. s. w.
2. Schriftliche Berichte von Fürsorgeorganen sind thunlichst zu vermeiden.

3. Die Fürsorgeorgane sind eingehend zu unterrichten über Verhältnisse, Vorleben, Kenntnisse u. s. w. der Fürsorge Beantragenden.
4. Für die Unterbringung jugendlicher Fürsorgepfleglinge ausserhalb ihres Heimathsortes ist bei der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft eine Centralinstanz zu schaffen.

In der darauf folgenden Besprechung wurde auf die grossen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der eigentlichen Fürsorge als Schutzaufsicht entgegenstellten, nicht nur in Folge häufiger Abgeneigtheit der Arbeitgeber und der Arbeitscheu vieler Entlassener, sondern auch um deswillen, dass die Fürsorge oft nur äusserer Vortheile wegen angenommen würde und die Würdigkeit sich schwer feststellen liesse. Bei den Jugendlichen, die doch besonders der Fürsorge bedürften, käme dann noch der Widerstand der Eltern hinzu, die ihre Kinder lieber in den Fabriken arbeiten und mitverdienen liessen, als sie den Vereinen zur Erlernung eines ordentlichen Handwerks übergäben. Die Schaffung einer Centralinstanz für die Jugendlichenfürsorge, die von dem Korreferenten gefordert wurde, um den einzelnen Vereinen ein leichteres Auffinden geeigneter und williger Arbeitgeber zu ermöglichen, fand mehrfachen Widerspruch, da die meisten Vereine selbst kaum in der Lage seien, allen Bittgesuchen der Meister um Lehrlinge zu entsprechen, also nicht um Adressen in Verlegenheit seien. Eine Verpflanzung der Entlassenen in eine andere Gegend sei ausserdem nur bei landwirthschaftlicher Arbeit und bei solchen Jugendlichen durchführbar, die noch ein Handwerk lernen könnten, und dazu bedürfe es wohl kaum des grossen Apparates einer Centralinstanz. Es soll über diese Angelegenheit, die inzwischen durch die Vorlage des preussischen Zwangserziehungsgesetzes in ein völlig neues, und zwar sehr aussichtsreiches Stadium getreten ist, auf der nächsten Generalversammlung im Zusammenhang mit der Fürsorge für Jugendliche besonders verhandelt werden.

Als sehr wichtig und nothwendig wurde das Amt eines besonderen Pflegers für ein oder mehrere Entlassene erkannt, und zwar müssten dieselben aus sozial nahestehenden Kreisen gesucht werden. Ueberhaupt sei die Gewinnung von mehr helfenden als zahlenden Mitgliedern zu erstreben. Es sei natürlich auch daran festzuhalten, dass der Gefängnissgeistliche und der Lehrherr oder Arbeitgeber der gegebene Pfleger bleibe. Die Leitsätze beider Berichterstatter fanden schliesslich fast unveränderte Annahme.

Endlich konferirten in einer Abendsitzung auch die Strafanstaltslehrer über die Fürsorgefrage nach einem ausführlichen Bericht von Lehrer Klein-Derendorf.

Den Mittelpunkt der Verhandlungen des zweiten Tages bildete der Vortrag des Herrn Professor van Calker-Strassburg über „**die Bekämpfung der Kriminalität durch die Fürsorge**". These 1, welche die Aufgaben der Fürsorge allgemein bestimmt, wird angenommen.

Die Fassung der zweiten These, wonach Unwürdige und Verwahrloste prinzipiell von der Fürsorge ausgeschlossen werden sollen, wird als unvereinbar mit den Grundsätzen der Gesellschaft bezeichnet. Helfen müsse man allen, den Unwürdigen aber natürlich in anderer Weise als den Würdigen. Für die Gewohnheitsverbrecher und sittlich Haltlosen werden besondere Anstalten nach Art von Arbeitshäusern gefordert, wie sie für den Charakter solcher Pfleglinge geboten seien. Die Entmündigung wegen Verwahrlosung, wie sie vom Referenten als wünschenswerth vorgeschlagen wurde, erfuhr jedoch mannigfachen Widerspruch. Durch Entmündigung würde die sittliche Verkommenheit des Gewohnheitsverbrechers einer Geisteskrankheit gleichgestellt, aber solche Verwahrlosten bedürften mehr ernster Strenge als schonender Behandlung, wie sie bei Kranken geboten sei. Die Auffassung der Strafe als Sühne der Schuld dürfe dem Volke nicht genommen werden. Es wird der Vermittlungsvorschlag gemacht, es dem Strafvollzugsbeamten zu überlassen, nach Verbüssung der Strafe die Unterbringung in eine besondere Verwahrungsanstalt, deren Möglichkeit im Strafurtheil vorgesehen sei, zu bewirken. Denn erst während des Strafvollzuges könne man sich ein klares Bild über den Verurtheilten machen. These 2 und 3 werden daher nur in folgender Aenderung angenommen.

Die zweite These lautet:

> Die Versammlung ist der Anschauung, dass sich diese Aufgabe nicht erfüllen lässt gegenüber Personen, bei welchen nach ihrem Verhalten (in der Strafanstalt) anzunehmen ist, dass sie nach ihrer Entlassung die Bahn des Verbrechers wieder beschreiten werden.
>
> Die Versammlung spricht sich deshalb gegen die Ueberweisung solcher Personen an die spezielle Fürsorge aus, wenn auch selbstredend die generelle Fürsorge nicht ausgeschlossen ist.

These 3 lautet:

> Es empfiehlt sich, solche Personen nach Verbüssung der Strafe zwangsweise in besonderen Bewahrungsanstalten unterzubringen. Dabei dürfte zu erwägen sein, ob als Grundlage für eine solche Massregel gegen diese Person eine Entmündigung wegen Verwahrlosung auszusprechen wäre.

Ferner wird noch in Erwägung dessen, dass die noch bestehende Gemeinschaftshaft in den meisten Gefängnissen der Fürsorge geradezu

entgegenarbeite und darum durch Einzelhaft ersetzt werden müsste, folgender Zusatz zu den Thesen angenommen:

> Bei aller Freudigkeit über den gesegneten Fortgang des Werkes und bei dankbarer Anerkennung jeder Hülfe zu den Geschehenen kann sich die Gesellschaft der Erkenntniss nicht verschliessen, dass die erwünschten Erfolge der Fürsorge erst erreicht werden können, wenn in den Gefängnissen die nothwendige Vorsorge geschaffen und die nöthigen Geldmittel bereitgestellt werden.

Der ausführliche 72. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft, der die gesammten Verhandlnngen der Generalversammlung eingehend wiedergiebt, sämmtliche Referate, namentlich auch das hochinteressante, mit grossem Beifall aufgenommene des Prof. van Calker enthält, ausserdem umfassende Auszüge aus den Berichten der Rheinisch-Westfälischen Fürsorgevereine nebst statistischer Tabelle und aus den Arbeiten des Ausschusses bezüglich der Fürsorgepraxis, sowie eine Uebersicht über die Fürsorgearbeit im gesammten deutschen Sprachgebiet bietet, ist 230 Seiten stark erschienen und für 75 Pf. durch den Hauptagenten, Dr. von Rhoden - Düsseldorf, oder durch den Buchhandel zu beziehen; ausserdem ist L e g g e m a n n's eindringendes Referat über L o m b r o s o's T h e o r i e vom geborenen Verbrecher für 50 Pf. zu haben.

Dr. von Rohden.

Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzuge.

Von Prof. Dr. Adolf Lenz in Freiburg.*)

Eintheilung des Referates.

Einleitung.

§ 1. Das Problem.

Die Frage nach dem Verfahren mit geisteskranken Verbrechern ist aus praktischen Gründen auf die Tagesordnung der diesjährigen Jahresversammlung gesetzt worden. Die Feststellung der geistigen Erkrankung eines Beschuldigten oder Angeklagten und der sich daraus

*) Mit liebenswürdiger Genehmigung des Verfassers abgedruckt aus den Verhandlungen des Schweizer. Juristenvereins 1899.

ergebenden Unzurechnungsfähigkeit bereitet der Praxis trotz der langsam aber stetig zunehmenden Erkenntniss unseres Seelenlebens immer grössere Schwierigkeiten.

Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts betrachtete sich der Jurist als einziger und allein massgebender Beurtheiler dieser Frage, noch 1740 veröffentlichte J. Z. Platner sein Programm „quo ostenditur, medicos de insanis et furiosis audiendos esse“. Erst seit dem grossen Aufschwunge, den die empirische Psychologie von Herbart bis Wundt erfahren, ist die Nothwendigkeit der psychiatrischen Expertise zur allgemeinen Ueberzeugung geworden. Es ergab sich jedoch eine unerwartete Wirkung. Die Zuziehung von psychiatrischen Sachverständigen erleichterte nicht immer die Lösung der Schuldfrage, sondern erschwerte sie sogar dem gewissenhaften Richter, welcher nach den herrschenden Prozessgrundsätzen allein die Verantwortung für die Entscheidung der Schuldfrage trägt. Diese Erscheinung ist zunächst in der Sache selbst begründet; nur dem Nichtwissen oder Halbwissen war jene Sicherheit des Urtheils eigen, die mit zunehmender Erkenntniss der Vorgänge im geistigen Leben des Menschen immer mehr verloren zu gehen scheint. Der tiefere Grund aber liegt in der Mitwirkung zweier Personen bei Entscheidung der Schuldfrage. Von einem völlig verschiedenen Gesichtspunkte aus und mit völlig entgegengesetzten Anschauungen oder, wie der eine vom anderen sagt, „Vorurtheilen“, sollen sie zu einem übereinstimmenden Ergebnisse oder mindestens einer gegenseitigen Verständigung gelangen.

Trotzdem das Bedürfniss anerkannt wird, scheint es schwierig oder gar unmöglich, zu einer beide Theile befriedigenden Lösung zu gelangen. Der Zwiespalt in den Grundbegriffen beider Wissenschaften, des Strafrechts und der Psychiatrie, kommt bei der Schuldfrage zum praktisch bedeutsamen Ausbruche. Eine Brücke der Verständigung zwischen beiden Anschauungen muss aber gefunden werden, wenn wir Juristen nicht den schweren

Vorwurf der Psychiater auf uns ruhen lassen wollen, dass die Entscheidung der Schuldfrage bloss durch die dem Richter verliehene Macht erfolgt. Davon also, von der so sehr angefochtenen strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit ihrer Feststellung im Strafverfahren und der hierbei dem Sachverständigen und Richter zukommenden Aufgabe, soll im ersten Theile der folgenden Untersuchungen gehandelt werden.

Es wirft sich weiter die Frage auf, ob jene Umstände, welche begründete Zweifel an der geistigen Gesundheit des Angeklagten entstehen liessen, trotz Anerkennung der Schuld und Verurtheilung zur Strafe nicht dennoch im Strafvollzuge Berücksichtigung verdienen. (Verminderte Zurechnungsfähigkeit.) Ja selbst mit dem freisprechenden Erkenntnisse ist dem Wohlfahrtszwecke des modernen Staates noch nicht entsprochen, welcher Schutz gegen gemeingefährliche Geisteskranke zu gewähren hat. Schliesslich wird auch noch zu bedenken sein, wie jene Verbrecher zu behandeln seien, welche nach erflossenem Strafurtheile während des Strafvollzuges geistig erkrankten. Davon wird im zweiten Theile der Untersuchungen die Rede sein.

Es ist klar, dass diese grossen und schwierigen Probleme in dem Rahmen eines Referates nur in Grundzügen behandelt werden können. Doch auch dazu ist es erforderlich, die psychiatrischen wie kriminalistischen Vorfragen in einem kurzen Ueberblicke zu entwickeln.

§ 2. Die Geisteskrankheit.

Begriff und Wesen der Geisteskrankheit ist wissenschaftlich noch nicht festgestellt. Die Psychiatrie, eine junge Wissenschaft, hat uns die geistige Erkrankung aus dem Reiche des Wunders menschlich näher gerückt durch ihre Erklärung als Gehirnerkrankung. Das der Metaphysik abgerungene Gebiet wird nach rein empirischer

Forschungsmethode untersucht, die Psychiatrie wird zur alleinigen Domäne des Arztes erklärt. Auf Grund einer das ganze Individuum in seinen leiblichen wie geistigen Beziehungen umfassenden synthetischen Untersuchungsmethode wird ein kaleidoskopartiges Bild der geistigen Individualität zu entwerfen versucht. Auf diesem Wege wurde die Lehre von den getrennten Seelenvermögen widerlegt und die für das Strafrecht verwerthete Theorie der Monomanien, wie Pyromanie, Kleptomanie, Dipsomanie u.s.w. als unhaltbar erwiesen. So gilt es heute als ein Lehrsatz der Psychiatrie, dass die geistige Erkrankung immer das ganze Seelenleben erfasst, so dass man in dieser Beziehung von einer Solidarität der Seelenkräfte sprechen kann. Damit wird nicht geleugnet, dass die Symptome der Erkrankung sich in einzelnen Potenzen der Seele also dem Intellekt, der Empfindung und dem Willen allein äussern können.

In positiver Richtung dagegen vermag die Psychiatrie noch keine allgemein zutreffenden Ergebnisse aufzuweisen. Von der Beschreibung einzelner Symptome ist sie zu der Zusammenfassung von vielen Einzelsymptomen zu einer Symptomengruppe fortgeschritten. Diese Symptomengruppen werden zu krankhaften Geisteszuständen gruppirt, wobei allerdings die Nomenklatur und die Abgrenzung einer Gruppe von der andern sehr stark schwankt und kaum zwei Psychiater zu finden sein werden, deren Eintheilungen und deren Nomenklaturen sich mit einander decken. Von einer allgemein anerkannten Definition der Geisteskrankheit ist man bei diesem Stande der Wissenschaft sehr weit entfernt; ja soll man Einzelnen glauben, so ist eine solche dem Psychiater überhaupt versagt, da der Begriff der Geisteskrankheit als eines anormalen, die Kenntniss des normalen voraussetzt, ein Begriff, welcher nicht mehr der Psychiatrie angehört.

Die Diagnose der Geisteskrankheit wird demnach entwickelt auf Grund einer Reihe von Symptomen, unter

welchen der Geisteszustand der Vorfahren eine hervorragende Rolle spielt. Gleichzeitig wird aber auch zugegeben, dass „die Psychiatrie keine spezifischen Symptome des Irreseins kennt und erst die Kombination, gegenseitige Beziehung der Symptome, ihre richtige Interpretation, die Ermittelung ihrer Entstehungsweise, ihre ursachliche Begründung und ihr Verlauf Anhaltspunkte bietet" (v. Krafft-Ebing). Die Aetiologie der Geisteskrankheiten ist noch in den Kinderschuhen, anatomische oder physiologische Symptome lassen sich nur bei einzelnen sogenannten „organischen" Formen derselben, so z. B. als Schwund der nervösen Substanz im Gehirn, bei paralytischer Gehirnerweichung, Blutgefässerkrankungen, beim Altersblödsinn und bei Vergiftungen feststellen, abgesehen davon, dass dies meist erst dann geschehen kann, wenn das rechtliche Interesse durch den Tod des Individuums bereits geschwunden ist. Die sogenannten funktionellen Seelenstörungen lassen sich mit den heutigen Untersuchungsmethoden am Seciertische nicht nachweisen.

Die Ergebnisse der psychiatrischen Forschungen sind nicht nur in Lehr- und Handbüchern für den Mediziner dargestellt, sondern in speziellen Abhandlungen zur Verwerthung durch den Richter in gemeinverständlicher Weise zusammengefasst worden. So widmen die deutschen Handbücher der gerichtlichen Medizin von Casper-Liman, Maschka und Hofmann der sogenannten forensischen Psychologie besondere Abschnitte und von Krafft-Ebing, Professor der Psychiatrie an der Universität Wien, sowie Delbrück, gewesener Sekundararzt der Irrenanstalt Burghölzli, haben besondere Lehrbücher über diesen Gegenstand veröffentlicht. Hiefür scheint uns die Bezeichnung „Gerichtliche Psychopathologie", welche von Delbrück und v. Krafft-Ebing gewählt wurde, richtiger als die der „Kriminalpsychologie", die eigentlich auf die Psychologie des Verbrechers, also des geistig gesunden und zurechnungsfähigen Menschen hinweist. Ausser den genannten Werken hat nur noch die Schrift des englischen Psychiaters Maudsley

über die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken weitere Verbreitung gefunden. Die ganze übrige, fast unübersehbare psychiatrische Litteratur über die Feststellung des Geisteszustandes vor Gericht ist der juristischen Welt völlig unbekannt geblieben. Ja man kann noch weiter gehen und mit vollem Rechte in die Klage der Irrenärzte einstimmen, dass die Strafrechtswissenschaft den Fortschritten der Psychiatrie nicht gefolgt ist und dem juristisch gebildeten Richter die Kenntniss der elementarsten Erscheinungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der Geisteskrankheit mangelt. Es ist aber eine unbestreitbare Thatsache, dass die lapidaren Sätze der spekulativen Psychologie, wie sie in der Mittelschule gelehrt werden, sowie die Psychologie des Alltaglebens zur Erkenntniss der anormalen psychologischen Erscheinungen durchaus nicht hinreichen. In dieser Richtung thut dringend Abhilfe Noth. Es ist zu verlangen, dass die Psychologie im Allgemeinen, insbesondere aber die gerichtliche Psychopathologie, zum obligatorischen Unterrichts- und Prüfungsgegenstande auch für das juristische Studium an den Universitäten, wie dies bereits in Russland der Fall ist, gemacht werde. Dies um so mehr, als die neuere Richtung in der Strafrechtswissenschaft auf eine gründlichere Erforschung der psychischen Seite des Verbrechens hindrängt. So betrachtet, gebührt der anthropologischen Strafrechtsschule Italiens und der durch v. Liszt angeregten und die internationale kriminalistischen Vereinigung getragenen Reformbewegung ein entschiedenes Verdienst, so sehr kritisch sich auch der Gesetzgeber und Richter, welcher mit der Volksanschauung über das Verbrechen in Uebereinstimmung bleiben will, zu einzelnen Lehren derselben verhalten muss.

§ 3. Verbrechen und Geisteskrankheit.

Das Verbrechen ist ein psychophysisches Phänomen. Die psychische Seite desselben besteht im Wollen der

That im Widerspruche mit der erkennbaren Rechtspflicht. Ob und wie die Unterordnung des Wollens unter das erkennbare Sollen beim gesunden und erwachsenen Menschen erfolgt, kann hier nicht erörtert werden, ohne in den alten Streit über die menschliche Willensfreiheit einzutreten. Die folgenden Ausführungen ruhen auf der Annahme einer relativen, d. h. durch anthropologische und soziale Einflüsse mitbestimmten, aber nicht dadurch ausgeschlossenen Freiheit des Wollens. Die Zurechnungsfähigkeit im rechtlichen Sinne, wie sie derzeit noch den Gesetzgebungen zu Grunde liegt, setzt ein Doppeltes voraus.

1. Die Erkennbarkeit der Rechtspflicht, d. h. nicht die Kenntniss der Norm oder des Strafgesetzes, sondern die intellektuelle Fähigkeit, den rechtlichen Charakter der gewollten That zu unterscheiden. Rechtliches Unterscheidungsvermögen.
2. Die Fähigkeit, den Willen der Rechtspflicht unterzuordnen, d. h. die psychische Potenz den zur verbrecherischen That drängenden Motiven die rechtlichen Gegenmotive entgegenzusetzen und jene durch diese zurückzudrängen. Selbstbestimmungsfähigkeit.

Zurechnungsfähig und daher ein Verbrecher ist derjenige geistig gesunde Mensch, welcher trotz der für ihn erkennbaren Rechtspflicht und trotz vorhandener Willenskraft eine vom Gesetze mit Strafe bedrohte That beging.

Die Zurechnungsfähigkeit wird ausgeschlossen durch Geisteskrankheit, d. h. pathologische Zustände des Gehirns, vermöge deren der Thäter im Momente der That entweder die Rechtspflicht nicht zu erkennen oder den Antrieben nicht mit Erfolg zu widerstehen vermochte.

Die überlieferte Schuldlehre ist wie bekannt, von medizinischer und juristischer Seite angegriffen worden. Die Einwendungen können nicht eingehend und im einzelnen

gewürdigt werden, zu einem Ueberblick wird Folgendes genügen.

Nach der Theorie des Mediziners Lombroso in L'uomo delinquente (1. Auflage 1876) sind die meisten Gewohnheitsverbrecher geborene Verbrecher, d. h. Menschen, welche infolge mangelhafter Entwicklung ihres Gehirnes unter anderem insbesondere durch Zeichen körperlicher Entartung (Stigmata degenerationis) erkennbar sind. Sie leiden meist an einer angeborenen geistigen Krankheit in der Form des sittlichen Schwach- oder Blödsinnes, welcher sie unwillkürlich und unwiderstehlich in die Bahn des Verbrechens treibt. Diese aus geringem Untersuchungsmaterial mit wenig kritischem Sinne gezogenen Schlüsse haben sich als unhaltbar herausgestellt. Bär's Buch über den „Verbrecher in anthropologischer Beziehung" (1893) und Sernoff's Untersuchungen über die „Lehre Lombroso's und ihre anatomischen Grundlagen" (1896) haben gezeigt, dass die Gewohnheitsverbrecher in ihrer körperlichen Erscheinung und ihren geistigen Eigenschaften die grösste Mannigfaltigkeit aufweisen, ja dass sich jene Degenerationszeichen auch beim geistig gesunden Menschen finden. Es ist nur so viel an dieser Lehre wahr, dass eine grosse Anzahl von Gewohnheitsverbrechern in Folge mangelhafter Erziehung auf einer niederen geistigen Stufe steht und in Folge schlechten Beispieles und fortwährenden Rückfalles ein abgestumpftes Sittlichkeits- und Rechtsbewusstsein, sowie eine geringe Willensenergie besitzt (Kirn).

Die Lehre Lombroso's wurde in ihren Grundzügen von den Juristen Ferri und Garofalo aufgenomen. Beide haben, jener mit seinen Nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale (1881), dieser mit der Kriminologia (1890), die kriminalanthropologische Strafrechtsschule, auch positive Schule genannt, begründet. Nach Abschleifung der Extreme und Ausfüllung der Lücken in der Beweisführung Lombroso's hat Ferri die Ursachen des Verbrechens in dem Zusammenwirken von biologischen, physischen und sozialen Bedingungen gefunden. Unter

Ablehnung der Willensfreiheit findet er den natürlichen Grund der Repression in der Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, welche für den sozialen Organismus ebenso wie für das Individuum besteht. (Difesa sociale.) An die Stelle der moralischen Verantwortlichkeit wird die physische gesetzt. Durch die objektive Thatsache der Existenz in der Gesellschaft wird der Verbrecher für seine antisozialen Thaten sozial verantwortlich. Die Zurechnungsfähigkeit im überlieferten Sinne wurde von Ferri am Genfer Anthropologen-Kongress (1896) ausdrücklich als „conception erronée“ bezeichnet.

Je nachdem die eine oder andere der oben genannten Bedingungsgruppen vorwiegt, unterscheidet Ferri fünf Klassen von Verbrechern. Als erste Klasse erscheinen sofort und konsequenterweise nach diesen Prinzipien die geisteskranken Verbrecher, d. h. solche Menschen, welchen eine klinische Form der geistigen Erkrankung nachgewiesen werden kann. In diese Klasse gehören ausserdem nicht nur die „moralisch Irrsinnigen“, sondern auch diejenigen, welche sich in einem Uebergangsstadium zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit befinden. Da auch der Geisteskranke dadurch, dass er ein Verbrechen beging, sich als sozial gefährlich erwiesen hat, ist er physisch zurechnungsfähig.

Die übrigen vier Klassen: der geborene Verbrecher, Verbrecher aus erworbener Gewohnheit, Gelegenheitsverbrecher und Leidenschaftsverbrecher interessiren an dieser Stelle nicht. Soviel folgt für die behandelte Frage schon aus der ersten Gruppe, dass hiernach jeder Unterschied zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit schwindet. Wie die Anthropologen des Genfer Kongresses es aussprachen, ergiebt sich als Resultat: „Il faut dépouiller le mot de crime et de criminel de tout sentiment de haine et de mépris; fous et criminels rentrent dans la grande famille douloureuse des anormaux, des malades, des dégénérés, des antisociaux“. Die Aktion des Staates gegen das Verbrechen setzt sich zusammen aus der Prävention des

Verbrechens, der Reparation des angerichteten Schadens und der Repression des Verbrechens, wozu ein Theil des heutigen Strafensystems verwendet werden kann. Massgebend für die Art der Repression ist allein die Gefährlichkeit und Anpassungsfähigkeit des Verbrechens. Diese Lehrsätze der italienischen, positiven Schule wurden etwas ausführlicher wiedergegeben, weil mit denselben die Anschauungen vieler Psychiater mehr oder minder übereinstimmen.

Solchen Lehren und Anschauungen muss von kriminalistischer Seite entgegengehalten werden, einmal von dem oben dargestellten, subjektiven Standpunkte aus, die Annahme der Willensfreiheit und daher der Bestand einer sittlich-rechtlichen Schuld, und das andere Mal vom objektiven Standpunkte aus, die allgemeine Volksüberzeugung. Ist auch den Positivisten die Strafe ein Zwecksbegriff, so müssen sie sich vor Augen halten, wie die Volksanschauungen zu jenen Theorien sich verhalten werden und ob der angestrebte Zweck einer Verminderung der Kriminalität durch ein derartiges System der physischen Verantwortlichkeit erreichbar wäre. Die Anschauungen der breiten Masse des Volkes stehen aber gerade in der Schweiz in grellstem Gegensatz zu jenen Lehren. Das schweizerische Volk hält an dem Begriffe der sittlich-rechtlichen Schuld und dem Unterschiede zwischen Zuchthaus und Irrenanstalt unentwegt fest. Es ist das eine Thatsache, die nicht bestritten werden kann. Sind aber jene Postulate durchaus nicht volksthümlich, so ist ihnen das Urtheil bereits gesprochen. Kein Zweig des Rechts bedarf so sehr der Volksthümlichkeit, als das Strafrecht. Daher glauben wir an der überlieferten Schuldlehre in Uebereinstimmung mit dem öffentlichen Gewissen und der eigenen Ueberzeugung festhalten zu können.

In Deutschland ist erst in jüngster Zeit Professor v. Liszt gegen den Begriff der Zurechnungsfähigkeit mit psychologischen Argumenten zu Felde gezogen. In seinem Vortrage auf dem III. Internationalen Psychologen-Kongress

zu München, am 4. August 1896, hat der bedeutendste Kriminalist Deutschlands die Scheidewand zwischen Verbrechen und Wahnsinn niederzureissen versucht. Nach v. Liszt ist Zurechnungsfähigkeit gleichbedeutend mit *normaler Bestimmbarkeit durch Motive.* Unzurechnungsfähig ist daher derjenige, welcher auf Motive anormal reagirt, d. h. nicht durch die unser gesammtes Verhalten regelnden allgemeinen Vorstellungen der Religion wie des Rechts, der Sittlichkeit wie der Klugheit bestimmt wird. Da aber jeder Verbrecher eine Abweichung vom normalen Verhalten des Durchschnittsmenschen zeigt und insbesondere der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher „der Empfänglichkeit für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung“ verloren hat, folgt, dass der *unverbesserliche Verbrecher nicht zurechnungsfähig ist.*

Es ist gegen diese Argumentation unter anderen auch von Stooss (Schweizer Zeitschrift für Strafrecht, IX. Band, S. 419) eingewendet worden, dass sie in unzulässiger Weise Zurechnungsfähigkeit und Empfänglichkeit für die Wirkung des Strafvollzuges identifizire. Der Unzurechnungsfähige sei verbrechensunfähig, die Zurechnungsfähigkeit müsse im Momente der That, die Strafvollzugsfähigkeit erst im Momente der Bestrafung vorhanden sein. Der Unzurechnungsfähige dürfe nicht bestraft werden, weil er für das Verbrechen nicht verantwortlich ist, der Gewohnheitsverbrecher aber deshalb nicht, weil er für die psychische Wirkung der Strafe unempfänglich (immun) geworden ist. Beide müssten verwahrt werden.

Daraus ergiebt sich, dass auch der Verfasser des schweizerischen Vorentwurfes zu einem Strafgesetzbuche an der überlieferten Schuldlehre festhält und die begriffliche Scheidewand zwischen Geisteskranken und Gewohnheitsverbrechern aufrecht erhalten will. Der Gewohnheitsverbrecher soll als zurechnungsfähiger Verbrecher durch langjährige Verwahrung unschädlich gemacht, der unzurechnungsfähige Geisteskranke als Kranker in einer Irrenanstalt verwahrt werden, wenn er gemeingefährlich ist.

Diese Leitsätze haben zu den Bestimmungen des Kommissionalentwurfes Art. 11—13 geführt, die daher in den zu Grunde liegenden Ideen als durchaus volksthümlich erscheinen. Die Formulirung, welche dieselben in den zitirten Artikeln gefunden haben, wird noch weiter unten ausführlich behandelt werden.

Der Argumentation v. Liszt's ist ausserdem Folgendes entgegenzusetzen. Es ist soviel richtig, dass der Gewohnheitsverbrecher, von welchem begriffsmässig angenommen wird, dass er schon vor der That wiederholt bestraft wurde, auf das an ihm bereits versuchte Motiv des Strafvollzuges nicht in gewünschtem Sinne reagirt, denn sonst müsste er von weiteren Verbrechen abgehalten werden. Hierbei wird stillschweigend vorausgesetzt, dass es dem Staate gerade bei der Bestrafung ausschliesslich oder doch hauptsächlich um die Besserung des Verbrechers zu thun ist. Solches nimmt zwar v. Liszt nach seiner Theorie von der Zweckstrafe an, dies muss aber nicht sein. Im Gegentheile zeigt die ganze geschichtliche Entwicklung des Strafvollzuges, dass es dem Staate hauptsächlich und in erster Linie um Vergeltung des Verbrechens zu thun war. Ist aber das Strafleiden des Verbrechers Hauptzweck der Strafe, hinter und neben dem erst die übrigen Zwecke der Besserung und Abschreckung, wenn sie erreichbar sind, angestrebt werden sollen, so ist der Strafzweck durch jedes Leiden des Verbrechers erreicht. Das Verbrechen ist, wie die Statistik uns lehrt, eine mit jedem sozialen Organismus gegebene Erscheinung. Die Kriminalität wird erst zur pathologischen Erscheinung im Gesellschaftsleben, wenn sie, wie v. Liszt selbst in einem Vortrage ausgeführt hat, eine abnorm grosse ist. Lässt sich dieses auf Grund der statistischen Untersuchungen für Deutschland behaupten, dann ist hiefür nicht allein der Strafvollzug verantwortlich zu machen, der Unmögliches nicht erreichen kann. Die Thatsache des in allen Staaten und zu allen Zeiten vorkommenden Gewohnheits-Verbrecherthums beweist uns, dass die Strafe allein für

gewisse Charaktere ein ganz ungeeignetes, im übrigen ein unzureichendes Besserungsmittel ist. Sie weist die Wissenschaft an, den sozialen Ursachen nachzugehen und verpflichtet den Staat, die Prävention des Verbrechens durch soziale Einrichtungen anzustreben. Nur soviel, die ungenügende soziale Prävention des Verbrechens beweist eine abnorm hohe Kriminalität, nichts mehr.

Gehen wir von den Anthropologen und Kriminalisten zu den Psychiatern über, so begegnen wir hier vielfach Anschauungen, welche sich mit denen der italienischen, positiven Strafrechtsschule decken. So sind, um Schweizer Irrenärzte zum Worte kommen zu lassen, nach Professor Forel (Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte Bd. XX, S. 233 ff.) Charakterabnormitäten nichts anderes, als Abnormitäten der ererbten Gehirnanlagen, somit schwächere Grade der konstitutionellen Psychopathieen. Dieser Psychiater definirt die Zurechnungsfähigkeit als „die plastische Fähigkeit einer adäquaten Anpassung unseres Gehirnlebens an die Aussenwelt und spezieller an das Gehirnleben anderer.“ In ihrem Kern ist diese Definition das physiologische Gegenstück zur psychologischen Definition der normalen Bestimmbarkeit durch Motive. Auch Delbrück (Gerichtliche Psychopathologie, S. 7 ff.), der frühere Sekundararzt der Irrenanstalt Burghölzli, bezeichnet den gesammten Charakter nur als eine Funktion des Gehirns und Charakterfehler als ebenso „organisch bedingt“ wie eine hervorragende musikalische Befähigung oder eine über das gewöhnliche Mass hinausgehende Gutmüthigkeit. Professor Bleuler hat sich in seinem Buche über den geborenen Verbrecher (1896) als entschiedener Anhänger der Lehre Lombroso's bekannt, ohne jedoch dessen Degenerationsmerkmale überall zutreffend zu finden und ohne deren atavistische Begründung anzuerkennen. Bleuler sieht den Kern des Verbrechertypus in einer moralischen Degeneration, neben der das Milieu nur eine auslösende Rolle spiele. Unter Leugnung

jeder Schuld will er die Strafe gegen den Verbrecher mit seiner abnormen Hirnorganisation nur als Heilmittel, ohne jeden Charakter einer Sühne, angewendet wissen.

Diese Ansichten haben eine praktische Illustration erfahren durch die Aufstellung einer eigenen geistigen Krankheitsform, des „moralischen Irreseins.“ Von Prichard als „imbécilité morale“ zuerst aufgestellt, hat diese Lehre in neuerer Zeit durch Mendel, Morel, Maudsley und insbesondere v. Krafft-Ebing ihre Ausbildung erfahren. Zwischen den Entwicklungshemmungen und den eigentlichen Geisteskrankheiten erhebt sich nach Krafft-Ebing (Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, dritte Auflage 1892, S. 276 ff.) ein Zwischengebiet der psychischen Missbildungen. Während bei solchen Kranken das formale Denken geschont ist, sind die höchsten geistigen Funktionen, wie Vernunft, moralische Gefühle und Vorstellungen mangelhaft entwickelt. Die Bildung sittlicher und vernünftiger Grund- und Weltanschauungen als Leitmotive eines zielvollen Strebens ist unvollkommen oder unmöglich. Während keine eigenartigen, anatomischen und physiologischen Substrate sich vorfinden, seien die degenerativen Anomalien des Geschlechtslebens in der Form abnormer Intensität (Hyperaesthesia sexualis) und perversen Geschlechtstriebes (Paraesthesia sexualis) äussert häufig und forensisch höchst wichtig. Die Perversion des Geschlechtstriebes wieder hat in der vielfach aufgelegten „Psychopathia sexualis“ desselben Autors eine eingehende Darstellung erfahren und eine überreiche Litteratur über „konträre Sexualempfindung“ gezeitigt, welche in keinem Verhältnisse zu der Seltenheit derartiger Anomalien steht und nicht immer gerade von wissenschaftlichen Motiven geleitet wird.

Die konträre Sexualempfindung, eine Art der Perversion des Geschlechtstriebes, soll sich dadurch charakterisiren, dass sich „trotz normaler Entwicklung der Geschlechtsorgane, trotz differenzirtem Geschlechttypus, trotz erfüllter Reife des Alters und funktionirenden

Geschlechtsdrüsen ein Mangel geschlechtlicher Empfindung bis zum Abscheu gegenüber dem anderen Geschlecht bei geschlechtlicher Neigung und Trieb zum eigenen Geschlecht vorfindet." Die pathologische Begründung derartiger Anomalien ist sehr bestritten; insbesondere hat Prof. Meynert in Wien unter prinzipieller Ablehnung jedes Triebes solche sexuelle Bethätigungen von Menschen mit reizbarer Nervenschwäche auf occasionelle Warnehmung, Tradition und Nachahmung zurückgeführt. (Klinische Vorlesungen über Psychiatrie 1890, S. 184 ff.)

Zur „sittlichen Farbenblindheit" oder dem „Irresein der altruistischen Gefühle" im allgemeinen zurückkehrend, muss vom kriminalistischen Standpunkte aus betont werden, dass jene beiden Merkmale des rechtlichen Unterscheidungsvermögens und der Selbstbestimmungsfähigkeit keineswegs die Bildung höherer, sittlicher und vernünftiger „Grund und Weltanschauungen" beim Verbrecher voraussetzen. Solches von Menschen zu verlangen, welche meist gerade in Folge mangelhafter Erziehung auf einer niedrigen Bildungsstufe stehen geblieben sind, hiesse auf Bestrafung überhaupt verzichten. Ein ethisch-rechtliches Verständniss der Strafe ist, wie die Erfahrung lehrt, den wenigsten, völlig gesunden und unbescholtenen Menschen eigen. Es genügt uns zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit vollkommen, wenn bei solchen moralisch Irrsinnigen das Strafbarkeitsbewusstsein nur in einem formellen Wissen von Recht und Unrecht besteht, dessen tiefere, ethische Begründung aber unverständlich bleibt. Anders hat Merkel es ausgedrückt, wenn er sagt, dass die „zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht zur Unterscheidungsfähigkeit als Verstandeseigenschaft bedeutet, nicht aber die Gemüthseigenschaft das Unrecht als solches zu empfinden". (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 59.)

Dieser Anschauungsweise hat sich auch v. Krafft-Ebing nicht verschlossen. Er betrachtet die Unterscheidung des

moralisch irrsinnigen Scheinverbrechers, von dem im äusseren Bild ganz gleichen Gewohnheitsverbrecher aus defekter Erziehung und willkürlicher Hingabe an das Laster als eine Grundbedingung für die Strafrechtspflege (Psychopathologie S. 295) und anerkennt auch als Psychiater das relative freie Wollen der Menschen. Für die moralisch Irrsinnigen empfiehlt er Annahme von verminderter Zurechnungsfähigkeit.

Nicht so die früher genannten schweizerischen Irrenärzte, welche die Unterscheidung zwischen organisch bedingten und gewöhnlichen Charaktereigenschaften, zwischen angeborenen und erworbenen Charakterabnormitäten verwerfen, und einen unvereinbarten Widerspruch zwischen den Grundbegriffen des Strafrechts und denen der Psychiatrie konstatiren. „Jene äusserlichen Kompromisse“, sagt Delbrück, „vermöchten höchstens einen friedlichen modus vivendi, aber keinen inneren Frieden herzustellen“.

Damit bin ich wieder zum Ausgangspunkte dieser grundlegenden Erörterungen zurückgekehrt; dieselben haben die grosse Kluft gezeigt, welche beide Theile noch trennt. Die Brücke, die zwischen beiden Lagern geschlagen werden muss, um zu einer befriedigenden Lösung der Schuldfrage nach geltendem Strafrechte zu gelangen, soll in den folgenden Ausführungen beschrieben werden.

I. Abschnitt.

Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren.

§ 4. Die Unzurechnungsfähigkeit.

Die Zurechnungsfähigkeit in dem oben geschilderten Sinne wird durch Geisteskrankheit ausgeschlossen oder, wie man auch sagen kann, die Unzurechnungsfähigkeit wird durch Geisteskrankheit begründet. Es stehen dem Gesetzgeber bei Regelung der Zurechnungsfähigkeit drei Methoden zur Auswahl, welche sämmtlich in den schweizerischen Kantonalgesetzen ihre Verwirklichung gefunden haben.

1. Die biologische Methode, welche sich mit der taxativen Aufzählung von Zuständen begnügt, deren Vorhandensein die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen soll, ohne dass deren psychologischen Merkmale Erwähnung finden. Dieser Methode sind wenige Strafgesetze gefolgt. Es sind die Strafgesetze von

Schwyz § 31 (Gemüthskrankheit, Verrücktheit, Blödsinn und unverschuldete Sinnesstörung);

Genf Art. 52 (état d'aliénation mentale);

Neuenburg Art. 70 (état de démence ou état d'irresponsabilité intellectuelle).

2. Die psychologische Methode, welche eine Definition der Unzurechnungsfähigkeit durch Angabe der mangelnden psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit versucht. Diese Methode haben die meisten kantonalen Strafgesetze und auch das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft befolgt.

Bundesstrafrecht Art. 27 (Zustand, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren);

Zürich § 44 („wenn die Geistesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass"); Bern Art. 43 („Zustände, in welchen sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren"); Graubünden § 45, 2; Thurgau § 22; Baselstadt § 30; Basellandschaft § 30; Zug § 26; Schaffhausen §§ 34, 37 und Novelle vom 9. November 1891, § 30; St. Gallen Art. 23; Tessin Art. 46, § 1 a; sowie das jüngste Strafgesetz der Schweiz, das St.-G.-B. für den Kanton Appenzell-Innerrhoden vom 30. April 1899, Art. 25.

3. Die gemischte Methode, welche die beiden erstgenannten derart verbindet, dass die Formen der geistigen Erkrankung taxativ aufgezählt werden, welche aber die Zurechnungsfähigkeit nur dann ausschliessen sollen, wenn bestimmte psychologische Merkmale der Zurechnungsfähigkeit fehlen.

Hieher gehören: Freiburg Art. 56 a („ceux qui, au moment de l'action, étaient en état de démence ou atteints d'une maladie ou d'une infirmité qui les mettait hors d'état d'en apprécier les conséquences et la moralité"); Waadt Art. 51, 3; Wallis Art. 85; Obwalden Art. 34, 2; Luzern § 48, Polizeistrafgesetz § 25; Solothurn § 37; Aargau § 45; Glarus § 28 a; Appenzell-Ausserrhoden § 36 („wenn bei ihrer Begehung der Handelnde entweder durch Geisteszerrüttung oder Blödsinn der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderlichen Urtheilskraft beraubt war oder sich ohne sein Verschulden in einem vorübergehenden Zustande der Bewusstlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden hat").

Die Taubstummheit wird besonders hervorgehoben von Wallis Art. 93, Freiburg Art. 65, Tessin

Art. 85 und Neuenburg Art 85. Wallis lässt das Unterscheidungsvermögen feststellen beim Taubstummen von Geburt oder Kindheit an und nur dann, wenn er weder lesen noch schreiben kann. Wird er als zurechnungsfähig erkannt, so trifft ihn die geringere Strafe des 14—18jährigen kann er weder lesen noch schreiben, so wird die Strafe neuerlich um die Hälfte herabgesetzt. Das Freiburger Strafgesetzbuch enthält sinngemäss gleichlautende Bestimmungen. Tessin lässt den Taubstummen bis zum 19. Lebensjahre straflos, der zurechnungsfähige Taubstumme von 14—18 Jahren erhält die Strafe des Kindes unter 14 Jahren, der zurechnungsfähige Taubstumme höheren Alters die Strafe des Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren. Neuenburg hat keine besondere Bestimmung über die Strafzumessung.

Der Zustand der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist auch den schweizerischen Strafgesetzbüchern bekannt; es heben einzelne die Zustände „verminderten Bewusstseins", der „Störung oder Minderung der Vernunftthätigkeit", der „krankhaften Trübung und Schwächung der Geisteskräfte" ausdrücklich hervor und anerkennen somit eine niedrigere Stufe der Zurechnungsfähigkeit, für welche eine Strafmilderung dem Grade oder sogar der Art nach eintreten kann. So Thurgau § 42, Graubünden § 50-2, Luzern § 52, Obwalden Art. 34 und 28-8, Bern Art. 43, Glarus § 29, Tessin Art. 47, Zug § 26, Apenzell-Ausserrhoden § 41, Schwyz § 33, St. Gallen § 23, Neuenburg § 70. Im Uebrigen wird häufig die Zurechnungsfähigkeit mit der Zurechenbarkeit zur Schuld zusammengeworfen.

Unter den ausländischen Gesetzgebungen erwähnt der französische Code pénal im Art. 64 nur den état de démence, das deutsche Strafgesetzbuch § 51 spricht von einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der russische

(Art. 33) und norwegische Strafgesetzentwurf (§ 44) haben die gemischte Methode gewählt.

Es ist theoretisch sehr bestritten, welche der drei genannten Methoden vor den anderen den Vorzug verdient. An dieser Stelle ist die materiell-rechtliche Seite der Frage nicht zu behandeln. Zum Verständniss des Streites sei nur Folgendes betont.

Die Methode der Aufzählung von psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit ist die konsequenteste und einfachste, lässt aber dem subjektiven Ermessen des Psychiaters wie Richters allzufreien Spielraum und lässt die Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen, welcher den pathologischen Geisteszustand allein feststellen soll, nicht hervortreten.

Die Methode der Aufzählung von Zuständen der Unzurechnungsfähigkeit ohne weitere Angabe von Merkmalen der Zurechnungsfähigkeit hat den Vorzug, dass sie unter allgemein bekannten Schlagworten die krankhaften Geisteszustände kurz und bündig aufzuzählen versucht. Sie wurde dem Gesetzgeber vom Vereine Schweizer Irrenärzte in Chur am 22. und 23. Mai 1893 auf Grund eines Referates von Prof. von Speyr empfohlen. Sie gewährt dem Psychiater grössere Sicherheit des Urtheils, da die Fragestellung sich nur auf das Vorhandensein krankhafter Geisteszustände richtet, ihn mit Fragen nach psychologischen Merkmalen verschont und ihn so „auf seinem Gebiete" belässt. Ein weiteres Moment liegt darin, dass die psychologischen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit als rechtliches Unterscheidungsvermögen und Selbstbestimmungsfähigkeit für den Irrenarzt wenig mehr als ein untergeordnetes Symptom der geistigen Erkrankung bedeuten und überdies gerade für den Moment der That, auf welchen es dem Richter allein ankommt, schwer oder gar nicht festzustellen sind. Diese Frage nach der Zurechnungsfähigkeit im Momente der That wird von gewissenhaften Psychiatern in vielen Fällen als eine offene

bezeichnet werden müssen. Daher kommt es auch, dass die Verantwortlichkeit für die Entscheidung der Zurechnungsfähigkeit von den meisten Irrenärzten ganz gerne dem Richter überlassen wird. Die Schlüsse der auf rein empirischer Basis aufgebauten Psychiatrie sind eben viel seltener als die scheinbar auf logischem Wege sich vollziehende Lösung der Frage durch den Juristen.

Mit dieser Charakterisirung der Methode ist aber auch deren empfindlichster Punkt blossgelegt. Sie nennt nur Zustände der geistigen Erkrankung, nicht Zustände der Unzurechnungsfähigkeit. Sie glaubt diese durch jene ersetzen zu können. Darin liegt ein grosser Irrthum. Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit sind nicht nur nicht identische Begriffe, sie fallen auch in ihrer kriminalistischen Tragweite durchaus nicht zusammen.

Zuerst zieht nicht jede Geisteskrankheit Unzurechnungsfähigkeit nach sich. Es giebt einerseits Geisteskrankheiten, welche wie das periodische Irresein, das Irresein der Epileptiker, der Hysteriker und Neurastheniker helle Zwischenräume von oft tage-, monate- und jahrelanger Dauer aufweisen, während deren Unterscheidungsvermögen und Selbstbestimmungsfähigkeit in eben solchem Masse wie beim geistig gesunden Menschen gegeben sind. Andrerseits ist der Uebergang von geistiger Gesundheit zu geistiger Krankheit ein derart fliessender, in unendlich vielen Abstufungen sich vollziehender, dass es sehr fraglich wird, wo die geistige Gesundheit endet und die Erkrankung beginnt. Jene Definitionen der Psychiater, welche die Geisteskrankheit als etwas „anormales“, „charakterologisch abnormes“ bezeichnen, bringen den fliessenden Uebergang damit selbst zum Ausdruck. Was ist normal? Wer will es heute beantworten?

Zweitens wird die Zurechnungsfähigkeit nicht allein durch Geisteskrankheit ausgeschlossen, sondern auch durch eine Reihe anderer Zustände. Solche sind die noch nicht erfüllte Reife der

geistigen Entwicklung, die gehemmte Entwicklung, z. B. bei angeborenem Schwachsinn und insbesondere jede vorübergehende Störung der geistigen Funktionen, wie die Schlafzustände, der Hypnotismus, das Fieber, die Traumzustände (Somnambulismus), die Trunkenheit. Die Incongruenz von Geisteskrankheit und Zurechnungsfähigkeit ist allgemein bekannt und in der Gesetzgebung berücksichtigt worden. Der Psychiater subsumirt auch die geistigen Entwicklungshemmungen, wie Schwachsinn und Blödsinn, und insbesondere auch den chronischen Alkoholismus unter die Geisteskrankheiten im weiteren Sinne, der Gesetzgeber pflegt die Zustände vorübergehender Störung der geistigen Funktionen ungenau unter dem Ausdrucke der Bewusstlosigkeit zusammenzufassen.

Jener Methode der Aufzählung von Zuständen der geistigen Erkrankung wird ferner entgegengehalten, dass sie nie erschöpfend sein könne. Es lässt sich die Probe sofort mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Kommissionalentwurfes anstellen, welchen ich nach seinem Gesammtwerthe als ein gelungenes Werk betrachte, geeignet eine werthvolle Grundlage für die bevorstehende Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts abzugeben.

Art. 11 des von der Expertenkommission überprüften Vorentwurfes von Prof. Stooss bestimmt:

„Wer zur Zeit der That geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar“.

Der Verfasser hat sich somit für die biologische Methode entschieden, und zwar deshalb, weil er Bedenken trug, die freie Willensbestimmung als gesetzliches Merkmal der Zurechnungsfähigkeit hinzustellen und weil er nach dem erwähnten Vorschlage der Schweizer Irrenärzte eine bestimmte und erschöpfende Aufzählung der Zustände, welche Unzurechnungsfähigkeit bedingen, für möglich hielt. (Motive zum Vorentwurfe des Jahres 1893, S. 21 und 22.) In Uebereinstimmung mit der Volkssprache wird im Art. 11 im einzelnen unterschieden zwischen den erworbenen

Zuständen als „Geisteskrankheit", den angeborenen als „Blödsinn" und den pathologischen oder physiologischen Zuständen von zeitlich beschränkter Dauer als „Bewusstlosigkeit". Den Uebergangszuständen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit wird der Entwurf in einem besonderen Absatze gerecht. Art. 11 fährt fort:

„War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Thäters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 40 § 2).

Diese Art der Regelung hat Prof. Gretener bereits in der Expertenkommission und nachher in zwei gelehrten Schriften über die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage (1897 und 1899) angefochten. Er findet, die Aufzählung des Entwurfes umfasse nicht diejenigen Fälle von krankhafter Störung der geistigen Thätigkeit, welche nicht als eigentliche Geisteskrankheiten bezeichnet werden können. Dahin gehörten Schwachsinn, Taubstummheit und Bewusstseinstörungen, bei welchen je nach dem Grade des betreffenden geistigen Zustandes und der Natur der begangenen Handlung die Zurechnungsfähigkeit des Individuums entfallen könne. Ausserdem kämen die allerdings forensisch weniger wichtigen Fälle des isolirten, von jeder Berührung mit der Aussenwelt abgeschlossenen Aufwachsens, der Wildheit und der hypnotischen Suggestion in Betracht. Der Ausdruck „Bewusstlosigkeit" bezeichne ein gänzliches Pausiren aller seelischen Thätigkeit, in welchem eine Handlung im rechtlichen Sinne überhaupt unmöglich sei, und wäre besser durch Bewusstseinsstörung zu ersetzen, die so erheblich ist, dass durch sie die Willensbestimmung des Thäters in Bezug auf die fragliche That ausgeschlossen sei.

Gretener tritt für die Formel des russischen Entwurfes nach der gemischten Methode ein. Art. 33 Abs. 1 desselben lautet: „Zur Schuld wird nicht zugerechnet eine Handlung, welche von einer Person begangen worden,

die wegen Unzulänglichkeit ihrer Verstandeskräfte oder wegen krankhafter Störung ihrer Geistesthätigkeit oder wegen des Zustandes der Bewusstlosigkeit zur Zeit der Begehung der That die Beschaffenheit und die Bedeutung des Verübten nicht zu erkennen oder ihr Thun nicht zu beherrschen vermochte". (Statt „und" glaubt Gretener „oder" lesen zu sollen.)

Demgegenüber könnte man allerdings, wie Stooss in den Verhandlungen der Expertenkommission (I. Bd. S. 71) meinte, diese Zustände bei einer ausdehnenden Interpretation, unter den einen oder anderen der aufgezählten Begriffe subsumiren. Ausschlaggebend gegen die vom Entwurfe befolgte Methode scheint mir im Anschluss an das bereits über die biologische Methode Gesagte folgendes zu sein.

Der Art. 11 enthält seinem Wortlaute nach eine Aufzählung von Zuständen geistiger Erkrankung, geistiger Entwicklungshemmung und Bewusstlosigkeit. Ob diese Zustände immer, und wenn nicht immer, wann sie die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, ist darin nicht gesagt. Wie bereits betont, ist damit das Problem nicht gelöst, sondern erst gestellt. Durch die medizinischen Begriffe der Geisteskrankheit, des Blödsinns und der Bewusstlosigkeit ist über das Vorhandensein der psychologischen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit noch in keiner Weise entschieden. Dass es aber auch dem Entwurfe auf das Vorhandensein jener psychologischen Merkmale für die Frage der Zurechnungsfähigkeit ankommt, hat der Verfasser desselben wiederholt hervorgehoben. Es empfiehlt sich demgemäss, dies auch im Wortlaute des Art. 11 zum Ausdruck zu bringen und, wie Gretener betont, dem Richter eine Anleitung zu geben, worauf er bei der durch ihn allein und unter seiner Verantwortung zu entscheidenden Frage der Zurechnungsfähigkeit sein Augenmerk zu richten hat. Nach dem jetzigen Wortlaute des Art. 11 könnte das Missverständniss entstehen, als ob die Frage der Unzurechnungsfähigkeit, wie die Marginalrubrik zu demselben

hervorhebt, mit der Annahme jener Zustände der Geisteskrankheit, des Blödsinnes oder der Bewusstlosigkeit schon entschieden, also im Grunde eine medizinische sei. Einen solchen Irrthum hintanzuhalten, erscheint mir unbedingt nothwendig und hiefür die gemischte Methode allein geeignet.

Es wäre Art. 11 des Entwurfs meines Erachtens folgendermassen zu fassen:

„Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der That sich in einem Zustande von Geisteskrankheit, Blödsinn oder Bewusstlosigkeit befand, in welchem er die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass oder sein Thun nicht zu beherrschen vermochte.

War die Urtheilskraft oder die Willensenergie nur beeinträchtigt, so mildert der Richter die Strafe nach seinem Ermessen (Art. 40 § 2).“

Die Vorzüge, welche diese Regelung für die prozessuale Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit bieten, werden im Folgenden noch hervorgehoben werden.

§ 5. Die prozessuale Feststellung der Geisteskrankheit und der Unzurechnungsfähigkeit.

Da die Zurechnungsfähigkeit den normalen Zustand des Menschen bildet, wird die geistige Gesundheit des einer strafbaren Handlung Beschuldigten oder Angeklagten stillschweigend angenommen; die psychologischen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit werden nicht besonders festgestellt. Dies, obwohl gerade die Feststellung des subjektiven Deliktsthatbestandes den wichtigsten und schwierigsten Theil der strafgerichtlichen Untersuchung bildet. In einer solchen Praxis, die nur für den Regelfall berechnet ist, darf keineswegs eine Präsumption der Zurechnungsfähigkeit erblickt werden, sondern alle am Straf-

verfahren mitwirkenden Personen sind im Interesse der *materiellen Wahrheit* berechtigt und verpflichtet, eine Untersuchung des Geisteszustandes anzuregen.

Welchen Personen oder Behörden diese Pflicht zukommt, ist den Bestimmungen der kantonalen Gerichtsorganisationen und Prozessordnungen zu entnehmen. Bei der besonders im Prozessrechte herrschenden Ungleichheit können hier nur einige Prinzipien angeführt werden. Wenn wir das Verfahren in Verbrechens- und in Schwurgerichtsfällen ins Auge fassen, so ergiebt sich folgende Uebersicht.

Die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden und -Innerrhoden, Schaffhausen und Wallis haben die *inquisitorische Untersuchung mit der öffentlichen Schlussverhandlung* ohne mündliche Beweisreproduktion beibehalten. Bei denselben wird somit der zweifelhaft gewordene Geisteszustand des Inquisiten, wenn überhaupt, so schon in der Untersuchung festgestellt werden müssen. In St. Gallen, Graubünden, Glarus, Luzern, Freiburg, Zug und Bern wird im sogenannten *reformirten* Verfahren ein Mittelweg zwischen Inquisitions- und Akkusationsverfahren eingeschlagen. Die Beweisführung geschieht *sowohl inquisitorisch* in der *schriftlichen* Untersuchung als auch *mündlich* in der *akkusatorischen* Hauptverhandlung. In der dritten Gruppe, den Kantonen Solothurn, Aargau, Thurgau, Zürich, Baselstadt, Basellandschaft, Waadt, Neuenburg, Genf und Tessin haben wir nur eine *akkusatorische Beweisführung in der öffentlichen Verhandlung* vor dem erkennenden Gericht.

In den beiden Gruppen des reformirten und des akkusatorischen Verfahrens *soll* also die Feststellung des Geisteszustandes schon in der Untersuchung geschehen, sie *kann* jedoch auch erst in der Hauptverhandlung angeordnet werden, wenn sich erst während derselben Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ergeben.

In der Untersuchung liegt die Feststellung des Geisteszustandes dem administrativen Untersuchungsbeamten ob,

dem Staatsanwalte, dem Untersuchungsrichter oder dem Untersuchungsgericht. Die Regel bildet auch hier, dass der Geisteszustand des Beschuldigten zuerst von dem richterlichen oder administrativen Beamten beurtheilt wird und erst ein Sachverständiger dann zugezogen wird, wenn der Fall dem Beamten zu schwierig erscheint. Eine solche Spezialuntersuchung des Geisteszustandes wird in der Praxis regelmässig nur bei Strafsachen schwerster Ordnung und Schwurgerichtssachen erfolgen, für welche eine erschöpfendere und detaillirtere Feststellung der Schuld vorgeschrieben ist. Wenn dem Beschuldigten ein Vertheidiger beigegeben ist, so wird es seine Pflicht sein, auf die Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit aufmerksam zu machen.

Es ist eine bei allen gerichtlichen Irrenärzten wiederkehrende Klage, dass die an der Untersuchung betheiligten Amtspersonen viel zu selten den geistig geschwächten Zustand des Beschuldigten erkennen. Vom Staatsanwalt und den Beamten der gerichtlichen Polizei, welche das für eine Anklage erforderliche Belastungsmaterial aufzusuchen haben, ist es wegen ihrer Parteistellung vielleicht begreiflich, obwohl es auch dem Staatsanwalt in den meisten Prozessordnungen zur Pflicht gemacht wird, die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Momente gleichmässig mit den belastenden zu berücksichtigen; so insbesondere dort, wo die Staatsanwaltschaft nach französischem Muster noch als Wächterin des Gesetzes fungirt. Die bewusste Verfolgung und Bestrafung eines Wahnsinnigen ist mehr als Rechtsbeugung, ist eines der verwerflichsten Verbrechen, welches ebenso sehr von Bosheit als Gefühllosigkeit spricht. Dennoch wird der Vorwurf der zu geringen Beobachtung des Geisteszustandes von Angeschuldigten auch gegen die richterlichen Beamten erhoben. In den kantonalen Gefängnissen sollen nach Schätzung der Irrenärzte 2—5 % aller Häftlinge geisteskrank sein; eine Behauptung, die übrigens nicht so schwerwiegend ist, als sie scheint, da, wie oben gezeigt, der psychiatrische

Begriff der Geisteskrankheit sich keineswegs mit dem juristischen der Unzurechnungsfähigkeit deckt. Darin liegt zu einem Theile die Erklärung dieser Thatsache. Zum anderen grösseren Theile jedoch kann der Klage die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Trägt zwar auch die Gefahr der Simulation des Irreseins bei routinirten Verbrechern etwas bei, so ist dennoch der Hauptgrund der Erscheinung wo anders zu suchen. Die Wurzel ist wieder in dem mangelnden Verständniss des Juristen für die Formen und Erscheinungen des Irreseins gelegen. Unter Hinweis auf praktische Fälle wird von psychiatrischer Seite betont, wie allgemein unter den Laien falsche Vorstellungen von dem Wesen geistiger Abnormität verbreitet sind. Der Richter fühle sich nur dann veranlasst, „von seiner Voreingenommenheit für die Zurechnungsfähigkeit“ abzugehen, wenn ihm aussergewöhnliche Umstände der That oder Besonderheiten des Benehmens den Verdacht einer geistigen Abnormität des Thäters eingeflösst haben. Der gesunde Menschenverstand und die Psychologie des Alltagslebens reichten aber in den Fragen der Gehirnpathologie — und dazu noch in den allersubtilsten, wie sie vor Gericht erscheinen — nicht aus. Es sei insbesondere ein Irrtum, wenn man aus verständigen Reden, aus der Reue nach der That, aus dem Fehlen von Wahnideen und Sinnestäuschungen schon auf geistige Gesundheit schliesse. Insbesondere genüge nicht die blosse Feststellung des Unterscheidungsvermögens. Es bilde eine Erfahrungsthatsache, dass bei der sogenannten Folie raisonnante der Kranke nicht bloss vernünftig rede, sondern sogar mit Scharfsinn sein unsinniges Gebahren mit vernünftigen Gründen zu entschuldigen wisse, dass ferner die geistige Erkrankung ausschliesslich oder doch hauptsächlich in der Willenssphäre liegen könne. „Es verdient betont zu werden, dass auch im Wahnsinn Methode und Logik sich finden. „Diese formalen Leistungen des Denkvermögens, als durch ursprüngliche Veranlagung gegebene,

durch Erziehung und Gewohnheit gefestigte, erlöschen erst mit der tieferen organischen Erkrankung des Seelenorganes (Blödsinn) und gehen selbst in Zustände krankhafter Bewusstlosigkeit nicht verloren." (v. Krafft-Ebing.)

Derartigen Vorwürfen gegenüber kann wohl zugegeben werden, dass der juristische Bildungsgang, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben, eine empfindliche Lücke zeigt und ein obligatorischer Unterricht in gerichtlicher Psychopathologie sehr empfehlenswerth erscheint. Die Lücke im Wissen des Juristen wird sich um so empfindlicher bemerkbar machen, je weiter die Psychiatrie in ihren positiven Resultaten fortschreitet. Ein nur elementarer Unterricht in der Psychiatrie, soweit sie forensich von Belang ist, könnte den auch von Schweizer-Psychiatern, wie Professor von Speyr und Professor Wille betonten Mangel beheben und Richter wie Irrenarzt gegenseitig im Verständnisse etwas näher bringen. Im übrigen muss es natürlich der Gewissenhaftigkeit des einzelnen an der strafrechtlichen Untersuchung betheiligten Organes überlassen werden, auch schon beim geringsten Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit dem Geisteszustande ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und eine irrenärztliche Expertise anzuordnen. Professor Wille in Basel hat in einem verdienstvollen Aufsatze (Schweizer Zeitschrift für Strafrecht III. Bd., S. 12 ff.) als solche Perioden oder Zustände des menschlichen Entwicklungsganges, in welchem das geistige Leben ein irritirtes sein kann, insbesondere genannt:

1. Gewisse Altersperioden, wie die der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit (Jugend) und Greisenalters;
2. Gewisse physiologische Geschlechtsperioden beim Weibe, wie die Zeit der Menses, der Schwangerschaft, Geburt und Abänderung;
3. Zustände des Schwachsinns und der Taubstummheit;
4. Gewisse Nervenkrankheiten, wie Hysterie, Hypochondrie, Epilepsie, Somnambulismus und Hypnotismus;

5. Zustände des Alkoholismus, des Morphinismus und des Traumatismus;
6. Zustände erblicher Belastung nach einer früher überstandenen Geisteskrankheit.

Solche Zustände sind es insbesondere, in welchen man nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen genöthigt ist. Davon soll noch im § 10 gehandelt werden.

Alle bisherigen Ausführungen werden einem weiteren Postulate der Psychiatrie das Wort gesprochen haben: der Untersuchung des Geisteszustandes durch ärztliche Sachverständige. Die Bedeutung und Tragweite jener Einflüsse auf den geistigen Organismus kann nie vom Richter allein entsprechend erkannt und gewürdigt werden und gerade das Gefühl der Verantwortlichkeit sollte denselben bestimmen, die Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft zum Grundsteine seines Urtheils in zweifelhaften Fällen, insbesondere auch bei Trunkenheit, zu machen. In der Erkenntniss dieser Nothwendigkeit verfügt Art. 12 des schweizerischen Strafgesetzentwurfes:

„Giebt der Geisteszustand des Angeschuldigten zu Zweifeln Anlass, so lässt ihn der Beamte, der dies wahrnimmt, durch Sachverständige untersuchen. Dies gilt insbesondere auch für Taubstumme und Epileptische“.

Die Postulate der Irrenärzte gehen noch weiter. Es wird die Zuziehung gerade eines psychiatrisch gebildeten Fachmannes gewünscht. Die Psychiatrie sei, wie keine andere, eine Erfahrungswissenschaft und daher die gewöhnliche theoretische Ausbildung des Arztes an den medizinischen Fakultäten für die Beurtheilung des Geisteszustandes im allgemeinen, insbesondere aber für die Lösung der noch schwierigeren Frage nach dem Geisteszustande im Momente der That, nicht genügend. Professor Forel hat in seinen, vom Verein schweizerischer Irrenärzte angenommenen Grund-

sätzen für ein Bundesgesetz zum Schutze der Geisteskranken als fachmännisch gebildete Irrenärzte nur diejenigen anerkannt, welche mindestens vier Jahre als Sekundar- oder Assistenzärzte in staatlichen oder sonstwie fachmännisch geleiteten Irrenanstalten des Inlandes oder des Auslandes gedient haben.

In schwierigen Fällen wird sogar die Zuziehung zweier Psychiater erforderlich sein.

Es ist natürlich, dass man in jedem einzelnen Falle nicht soweit zu gehen braucht und dass jene Postulate die Möglichkeit der Befragung von so qualifizirten Aerzten, die nicht in allen Theilen der Schweiz zu treffen sind, voraussetzen. Immerhin muss es dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger gestattet sein, die Begutachtung des Geisteszustandes durch klinisch erfahrene Fachmänner auf eigene Kosten zu veranlassen.

Mit diesen Zugeständnissen scheint mir den begründeten Anforderungen der Psychiatrie Rechnung getragen. Zu weit geht v. Krafft-Ebing, wenn er verlangt, dass mit jedem Untersuchungshäftling ein Einlieferungsprotokoll aufgenommen werde, welches über das Gebahren des Verhafteten in den ersten Stunden oder Tagen Auskunft giebt, dass derselbe sogleich vom Gefängnissarzt auf seinen psychischen Zustand untersucht werde, dass beim ersten Verhör ausser der stenographischen Aufzeichnung der Aussage auch ein Geberdenprotokoll aufgenommen werde, dass bei verdächtigem Geisteszustande der Gefängnissarzt ihn täglich beobachte und das Resultat seiner Beobachtungen in einem fortlaufenden Journal niederlege, dass Gefängnisswärter und Mitgefangene über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen einvernommen werden, dass in grossen Untersuchungsgefängnissen Irrenwärter als Aufseher Verwendung finden.

Solche Forderungen vergessen, dass die geistige Gesundheit noch immer die Regel bildet, auch bei den Verbrechern, ja selbt bei den Gewohnheitsverbrechern. Sind

einmal Zweifel an der Gesundheit entstanden, so kann immer noch das Mögliche nachgeholt werden; dies im vorhinein bei jedem Häftling zu thun, scheint praktisch wegen des unverhältnissmässigen Aufwandes an Zeit, Mühe und Kosten unthunlich. Im übrigen verkennen jene Anschauungen auch den verschiedenen Standpunkt des Richters (vergl. § 7).

Ist die Untersuchung des Geisteszustandes eines Beschuldigten durch das Gericht angeordnet worden, so ist es zweckmässig, dass derselbe auf Antrag des Sachverständigen und nach Anhörung des Vertheidigers zur Beobachtung in eine Irrenanstalt gebracht wird; dort allein sind Zeit und Mittel zu einer eingehenden Untersuchung gegeben. So geht bereits die Praxis in einzelnen Kantonen, wie z. B. in Solothurn und Graubünden, vor. Die deutsche Strafprozessordnung § 81 gestattet diese Massregel erst nach Erhebung der öffentlichen Anklage, nicht schon im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren, gewährt dem Beschuldigten gegen einen derartigen Gerichtsbeschluss eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung und begrenzt die Dauer der Untersuchungshaft in der Irrenanstalt auf sechs Wochen.

Erfolgt die Versetzung in den Anklagestand durch einen förmlichen Gerichtsbeschluss, so wird es Pflicht der Anklagekammer sein, die etwa rege gewordenen Zweifel an der geistigen Gesundheit zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Ergänzung der Untersuchung in dieser Richtung anzuordnen. In dem die Hauptverhandlung vorbereitenden Verfahren liegt die Ladung der Sachverständigen meist ausschliesslich in den Händen der Parteien. Der Vertheidiger wird daher die Ladung eines Irrenarztes zur Hauptverhandlung beantragen können. Verweigert sie der Gerichtspräsident, so kann sie der Angeschuldigte auf seine Kosten laden lassen. Bundesstrafrechtspflege Art. 49, Straf-Prozessordnung von Bern Art 295, Zürich § 898, Genf Art. 284, Waadt Art. 318—323, Thurgau § 91, Abs. e und f., Baselstadt § 74, Freiburg Art. 267, 268. Kommt dem

Präsidenten eine diskretionäre Gewalt zu, so kann er nach seinem Ermessen selbst Sachverständige vor und während der Hauptverhandlung laden. Bundesstrafrechtspflege Art. 49, Bern Art. 414 ff., Zürich § 898 (erwähnt nur Zeugen), Genf Art. 248, Waadt Art. 336, Freiburg Art. 417, Thurgau § 117, Solothurn §§ 224, 271, Neuenburg Art. 403, Baselstadt § 92.

Während der Hauptverhandlung wird es im Bestreben des Vertheidigers liegen, die Gründe für eine Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit klarzulegen durch Fragestellung über das Vorleben des Angeklagten, die Gesundheitsverhältnisse desselben und seiner Angehörigen, um so Anhaltspunkte für die Annahme einer erblichen Belastung zu gewinnen. Treten begründete Zweifel zu Tage, so muss eine Vertagung der Verhandlung eintreten, denn „ein wirklicher Sachverständiger," sagt v. Krafft-Ebing, „wird sich auf die sofortige Beurtheilung des Geisteszustandes, zu der er erst in der Hauptverhandlung berufen wurde, niemals einlassen".

Im Verfahren vor Geschworenen ergeben sich einige Besonderheiten durch die Fragestellung und den Wahrspruch. Nach dem französischen Muster des Schwurgerichtsverfahrens kann (Art. 339, Code d'instruction criminelle in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1853) zwar über jedes vom Angeklagten behauptete fait d'excuse eine besondere Frage gestellt werden. Darunter fallen aber nicht die allgemeinen Schuldausschliessungsgründe wie Unzurechnungsfähigkeit, Irrthum, Zwang u. s. w. Das Vorhandensein derartiger Gründe kann nur durch Verneinung der auf die Schuld der Angeklagten gerichteten Hauptfrage, also durch das Verdikt „Nichtschuldig" festgestellt werden. Insbesondere kann ein vom Angeklagten behaupteter état de démence nach der feststehenden Praxis des französischen Kassationshofes nicht zum Gegenstande einer Nebenfrage gemacht werden. (Leloir, Code d'instruction criminelle p. 352.)

Auch die deutsche Strafprozessordnung § 293 hat eine besondere Fragestellung über Schuldausschliessungsgründe nicht erwähnt; ja die Reichstagskommission hatte ausdrücklich hervorgehoben, dass in dem Ausspruche „schuldig“ schon die Erklärung liege, dass ein die Schuld ausschliessender Umstand nicht vorliege. Die konstante Praxis des deutschen Reichsgerichts hat deshalb die Zulässigkeit einer Nebenfrage über die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten vereint und bei zugelassener Nebenfrage das Urtheil wegen nichtigen Verfahrens kassiert. Diese Praxis wird aber von Mittelstädt (Gerichtssaal Bd.37, S. 264 ff.) und Dalke (Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren 1886, S. 96) aus praktischen Gründen angefochten und die entgegengesetzte Meinung mit dem Wortlaute des § 293 für vereinbar erklärt. Die reichsgerichtliche Praxis erscheint mir geradezu inkonsequent, denn beim taubstummen Angeklagten muss sogar (R.-St.-P.-O., § 298) eine Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, und ebenso kann (R.-St.-P.-O., § 295) eine Nebenfrage über mildernde Umstände (also insbesondere über verminderte Zurechnungsfähigkeit) gestellt werden. Warum sollte dasselbe nicht bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit überhaupt zulässig sein?

Unter den Kantonen, welche Schwurgerichte besitzen, haben die meisten wie Bern St.-P.-O.-Art. 429, Waadt Art. 383, Aargau § 345, Solothurn § 282, den Art. 339 der französischen Strafprozessordnung wörtlich übernommen und damit die besondere Fragestellung ausgeschlossen. Das Gesetz, betreffend die zürcherische Rechtspflege, schreibt sogar ausdrücklich vor:

§ 978: „Dagegen ist darüber, ob ein gesetzlicher Grund vorliege, welcher die Strafbarkeit ausschliesse oder aufhebe (§ 44 ff. St.-G.-B.), auch wenn dies behauptet wird, eine Frage an die Geschworenen nicht zu richten, sondern

es sind die Geschworenen anzuweisen, im Bejahungsfalle einfach die Schuldfrage zu verneinen".

Auf einem abweichenden Standpunkte stehen nur das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, die Freiburger, Neuenburger und Genfer Strafprozessordnung. Ersteres verpflichtet im Art. 101 den Schwurgerichtspräsidenten zur Stellung einer besonderen Frage, wenn der Vertheidiger behauptet, dass die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung ausgeschlossen sei, weil der Angeklagte sie in einem Zustande unverschuldeter Bewusstlosigkeit begangen habe.

Die Freiburger Strafprozessordnung theilt im Art 429 die Hauptfrage immer in zwei Theile:

1. Est-il constant, que l'accusé N. N. ait commis tel fait?

2. N. N. est-il coupable de ce fait?

Die Neuenburger Strafprocessordnung Art. 433 gestattet als besondere Fragen zu stellen „toutes celles qui résultent des débats" und insbesondere die Frage: „Est-il coupable?"

Am deutlichsten bestimmt Art. 307 des Code d'instruction pénale de Genève: „Si le ministère public ou l'accusé le requiert et si les débats ont porté sur ce point, le président pose subsidiairement cette question: „L'accusé a-t-il agi en état d'aliénation mentale?"

Diese Methode, welche auch die österreichische Strafprozessordnung im § 319 gewählt hat, scheint mir den unleugbaren Vortheil zu bieten, dass die Geschworenen genöthigt werden, der Frage des Geisteszustandes und der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zudem ist es eine in der österreichischen Praxis erpropte Thatsache, dass die Nebenfrage über Unzurechnungsfähigkeit leichter bejaht als die Hauptfrage über die Schuld und That aus demselben Grunde verneint wird. Dazu kommt noch ein weiteres Argument aus dem Charakter des Wahrspruches als eines Urtheils ohne Gründe. Beim Verdikte „Nicht schuldig" lässt

sich nicht erkennen, aus welchem Grunde die Geschworenen zur Verneinung der Schuld gelangten. Es kann dies zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit aus den Behauptungen des Beschuldigten und dem darüber eingeholten Gutachten der Irrenärzte entnommen werden, aber es liegt keine sichere Basis für das weitere Erkenntniss des Gerichtes über die Verwahrungsbedürftigkeit des freigesprochenen Angeklagten wegen seiner Gemeingefährlichkeit vor (vergl. § 8). Ein solches Erkenntniss hat, wie noch später auszuführen sein wird, einen Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Voraussetzung.

Hier kann auch der Vorschlag des französischen Richters Raoul de la Grasserie (Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre, III. Band S. 223 ff. und IV. Band S. 159 ff.) zurückgewiesen werden, dass in allen Fällen nur Geschworene über den Geisteszustand von Verbrechern zu entscheiden hätten. Abgesehen von der schon im Prinzipe falschen, bei den meist durch das Volk gewählten Richtern der Schweiz auch thatsächlich unzutreffendem Grunde, dass die Geschworenen die Rechte des Einzelnen, insbesondere dessen Freiheit besser schützen als Berufsrichter, sind die Geschworenen, weil noch viel mehr Laien in Sachen des Geisteszustandes als die Berufsrichter, entschieden minder geeignet als diese. Der gesunde Menschenverstand und die Psychologie des Alltaglebens reichen zur Feststellung des Geisteszustandes in keiner Weise aus. Es hiesse sonst an Stelle des Strebens nach erreichbarer Klarheit und Wahrheit eine Art Gottesurtheil setzen und die „conviction intime“ der französischen Revolutionstribunale über die positiven Ergebnisse der Wissenschaft setzen. Der Berufsrichter ist infolge seiner längern Erfahrung über die Psyche der Verbrechernatur noch der Einzige, welcher nach dem Irrenarzt ein annähernd zutreffendes Urtheil abzugeben vermag. Die rechtsgelehrte Bildung freilich nützt und schadet bei dem gegenwärtigen Studienplan ohne psycho-

logischen Unterricht dem Richter nichts. Daher sind die beamteten Laienrichter der Schweiz bei einiger Praxis den gelehrten Richtern in der Frage der Zurechnungsfähigkeit ebenbürtig.

Ist nach der betreffenden Prozessordnung eine Berufung gegen das Erkenntniss über die Schuldfrage zulässig, so kann das Rechtsmittel auch auf den Mangel der Zurechnungsfähigkeit gestützt werden. Immer muss das nachträgliche Hervorkommen neuer Thatsachen oder Beweismittel, welche die Zurechnungsfähigkeit des Verurtheilten zur Zeit der That zweifelhaft erscheinen lassen, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ermöglichen.

Unerörtert blieb bisher der Fall, dass der Beschuldigte während des Strafverfahrens geistig erkrankt. Abgesehen davon, dass dies die Zurechnungsfähigkeit im Momente der That in Frage stellt, wird die mangelnde Verhandlungsfähigkeit zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens führen. So besonders erwähnt im Art. 3 des Tessiner Gesetzes vom 8. Mai 1893 über die verbrecherischen Irren. Wird der Beschuldigte vor Ablauf der Verjährungsfrist gesund, so kann das Strafverfahren wieder aufgenommen werden. Der Genesene erscheint jedoch der Begnadigung in hohem Grade bedürftig, da die neuerliche Verfolgung zu Rückfällen in die geistige Umnachtung Anlass geben kann.

§ 6. Stellung und Aufgabe des Irrenarztes.

Zwei Sachverständige betheiligen sich in zweifelhaften Fällen an der Lösung der Schuldfrage, der Irrenarzt und der Richter; ersterer vom medizinischen, letzterer vom juristischen Gesichtspunkte aus. Diese Verschiedenheit der Ausgangspunkte beider verdient als Quelle häufigen gegenseitigen Missverständnisses näher beleuchtet zu werden.

Vorausgeschickt wird, dass es sich im Strafverfahren nach dem durch Volksanschauung und Rechtswissenschaft überlieferten Schuldbegriff und den geltenden Strafgesetzen um die Feststellung der rechtlichen Schuld des Angeklagten an der von ihm begangenen That handelt. Die verbrecherische That heischt Sühne, wenn sie dem Thäter zur Schuld zurechenbar ist, oder anders ausgedrückt, nur jene Schuld wird bestraft, welche in der That zum Ausdrucke gelangt ist. So spricht der Kriminalist von subjektiven Thatbestandsmerkmalen und subjektiven Strafzumessungsgründen, nie von Charakterabnormitäten Nicht um eine rechtliche Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten dreht es sich. Von der Zurechnungsfähigkeit des gesunden erwachsenen Menschen ausgehend, untersucht der Richter nach analytischer Methode, ob und wie die einzelnen Verbrechensmerkmale in der konkreten That des Angeklagten ihre Verwirklichung fanden.

Dem Irrenarzt ist wie jedem Arzte Beurtheilungsobjekt der Mensch mit allen seinen körperlichen und geistigen Eigenschaften. Die geistige Individualität in ihren spezifischen Aeusserungen will er feststellen und sie mit dem ihm vorschwebenden normalen, d. h. geistesgesunden Durchschnittsmenschen vergleichen. Nach einer synthetischen Untersuchungsmethode, aus einzelnen physischen und psychischen Symptomen wird ein Charakterbild zu entwerfen gesucht. Hiebei ist ihm die konkrete, zur strafrechtlichen Beurtheilung vorliegende That nichts weiter als eine der tausendfältigen Aeusserungen der individuellen Psyche, die ihn nur wegen ihrer Ursache nicht als solche interessirt. Ihm ist es um den Charakter, dem Richter um die schuldhafte That zu thun. Diese so stark divergirenden Richtungen in der Betrachtungsweise bedürfen aber eines Brennpunktes, in welchem sie zusammentreffen, damit das gemeinsame Ziel des Zusammenwirkens der beiden Sachverständigen erreicht werde. Da aber auch der Psychiater, wenn er als gerichtlicher Sachverständiger in Fragen der Zu-

rechnungsfähigkeit verwendet wird, sich der ihm vom Gesetze gestellten Aufgabe zu unterziehen hat, so ergiebt sich als unbestreitbares Postulat, dass der Psychiater sich dem juristischen Zwecke der ganzen Expertise akkommodire. Nicht um seine subjektive Meinung über den verbrecherischen Charakter wird er befragt, sondern eine solche Schilderung des Geisteszustandes wird begehrt, welche den Richter befähigt, die gesetzlichen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit als gegeben oder mangelnd zu erkennen. Die moralische und rechtliche Verantwortung für seine Entscheidung trägt der Richter allein.

Im Einzelnen bedeutet dies folgendes. Die freie Beweiswürdigung des modernen Strafverfahrens hat die Stellung des Sachverständigen geschwächt. Während im Inquisitionsprozesse das Bestreben dahin ging, vom Sachverständigen möglichst objektiv sichere Thatsachen zu erlangen und so die Gründe des richterlichen Urtheils durch das Gutachten der Sachverständigen festlegen zu lassen, ist man heute zur Ueberzeugung gelangt, dass jene objektive Beweiskraft, welche einst dem Spruche der Sachverständigen zugeschrieben wurde, demselben nicht zukommt und dass der Richter denselben nicht kritiklos hinnehmen dürfe. Der Schuldspruch ist nach modernem Prozessrechte ein Urtheil des Richters in allen Fragen der Schuld und das Gutachten der Sachverständigen darf ihm nur eine Auskunft bieten, welche ihm die Lösung seiner schwierigen Aufgabe erleichtert, nicht aber davon befreit. Nicht Gehilfe des Richters, sondern Auskunftsperson ist der Arzt. Eine derartige Auffassung der Stellung gewährt dem Richter die Möglichkeit, sich eine von der des Irrenarztes abweichende Meinung über den Geisteszustand des Angeklagten zu bilden, allerdings auf die Gefahr hin, sich als schlechter Unterrichteter über den besser Unterrichteten zu stellen.

Die Zuziehung von Sachverständigen in Fällen der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit erfolgt, weil dem Richter psychiatrische Kenntnisse fehlen und die Psychologie des Alltagslebens, wie mehrfach betont, nicht ausreichend ist. Daraus ergiebt sich die Aufgabe des Sachverständigen, den Geisteszustand des Angeklagten derart zu charakterisiren, dass ein Schluss auf das rechtliche Unterscheidungsvermögen und die Selbstbestimmungsfähigkeit im Momente der That möglich ist. Dieses Ziel ist naturgemäss ein ideales. Einmal ist die richtige und erschöpfende Charakterisirung des Geisteszustandes eine der schwierigsten, vielleicht unlösbaren Aufgaben, das andere Mal ist es nicht möglich, durch ein Gutachten allein die Kenntnisse des Psychiaters auf den Richter zu übertragen und diesen damit gewissermassen gleichfalls zum Sachverständigen zu machen; schliesslich ist der Schluss von dem Geisteszustande der Untersuchung auf den zur Zeit der That vorhanden gewesenen und insbesondere auf bestimmte psychologische Eigenschaften ein höchst unsicherer. Nichtsdestoweniger müssen wir ein Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit im Momente der That zu gewinnen trachten, wenn wir nicht den überlieferten Schuldbegriff aufgeben oder in der Praxis von einer Fiktion ausgehen wollen. Es soll, soweit als die menschliche Erkenntniss derzeit reicht, ein solcher Einblick in das Seelenleben des Verbrechers gewonnen werden, dass die Einwirkung der Geisteskrankheit auf das Thun sich als wahrscheinlich oder möglich darstellt.

Von einigen Psychiatern wird ein derartiges Urtheil als unmöglich hingestellt und die Beantwortung einer darauf bezüglichen Frage abgelehnt. Genauer betrachtet, stellt sich die Sache nicht so arg dar. Bei denjenigen Personen, welche an einer ausgesprochenen Geisteskrankheit leiden, ist das ganze Seelenleben krankhaft verändert, also die Zurechnungsfähigkeit auch

im Momente der That nicht vorhanden. Es müsste in solchen Fällen gerade das Gegentheil erwiesen sein, dass die konkrete Handlung von krankhaften Einflüssen völlig unberührt blieb. Schwieriger ist die Entscheidung allerdings bei den Formen der mangelhaften geistigen Entwicklung und den Degenerationsformen, insbesondere den Intoxationszuständen. Immerhin ist es eine erwiesene Thatsache, dass es bei einzelnen Formen der geistigen Störung wie beim epileptischen, hysterischen und neurasthenischen Irresein, insbesondere aber bei allen Intoxationszuständen lange Zwischenräume giebt, in welchen die psychischen Fähigkeiten, wenn auch in geringerem Grade, vorhanden sind. In solchen Fällen erscheint es angezeigt, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, wenn nicht das völlig normale Funktioniren der Geisteskräfte festgestellt werden kann. (Vergl. § 10.)

Die Fragestellung an die Sachverständigen sollte stets derart eingerichtet werden, dass dieselben nie nach dem Vorhandensein der rechtlichen Zurechnungsfähigkeit, sondern immer nur nach dem Vorhandensein einer geistigen Störung gefragt werden. Es soll dem Sachverständigen nicht verwehrt sein, und es ist im Gegentheil erwünscht, wenn er seine Meinung über das Unterscheidungsvermögen und die Selbstbestimmungsfähigkeit abgiebt; aber als Bestandtheile des Gutachtens kommen nur seine Aeusserungen über den pathologischen oder normalen Geisteszustand in Betracht.

Das Gutachten selbst zerfällt in einen thatsächlichen Theil, welcher den objektiven „Befund“ darstellt und in einen logischen Theil, das Gutachten im engeren Sinne, welcher die Schlussfolgerungen aus den vorgefundenen körperlichen und psychischen Symptomen auf den Geisteszustand des Angeklagten enthält.

Die Untersuchung des Irrenarztes erstreckt sich in zweifelhaften Fällen zunächst auf die Feststellung der

Anamnese, d. h. des geistigen und körperlichen Vorlebens des Angeklagten, seiner Ascedenz wie Descendenz. Die Anamnese soll ein möglichst getreues Bild von den Anlässen der geistigen Erkrankung und ihrem Verlaufe bis zum Eintritte in die persönliche Beobachtung enthalten. Die Aetiologie der psychischen Erkrankungen bewegt sich bei dem derzeitigen Stande der Wissenschaft allerdings noch vorwiegend in Hypothesen. Neben der Erziehung und den Lebensschicksalen fallen die ererbte oder angeborene physische und psychische Konstitution besonders ins Gewicht. Nicht bloss Geisteskrankheiten, sondern auch schwere Nervenkrankheiten, wie Hysterie, Epilepsie, Hypochondrie und Trunksucht, überhaupt alles, was die Konstitution der Erzeuger schwächt, können nach der herrschenden Lehre bei den Nachkommen eine Anlage zur Geisteskrankheit, die sogenannte psychopathische Konstitution begründen, aus welcher die latente geistige Störung durch einen geringfügigen Anlass zu entspringen vermag.

Neben den hereditären Einflüssen soll eine psychopathische Konstitution auch durch Ereignisse im Lebenslaufe des Individuums, z. B. durch entzündliche Affektionen des Gehirns in jungen Jahren, Kopfverletzungen, unmässige Lebensweise, schwächende körperliche Krankheiten, Onanie, heftige Gemüthsbewegungen, Gefängnisshaft etc. erzeugt werden. Dabei richtet der Irrenarzt sein besonderes Augenmerk auf die oben erwähnten kritischen Altersperioden. Ist auch kein veranlassendes Ereigniss auffindbar, so kann dennoch die Persönlichkeit sich als eine von Kindesbeinen an abnorm angelegte Persönlichkeit darstellen. Es können Zustände psychischer Entartung wie Imbecillität oder originäre Verrücktheit gegeben sein.

Nach den Ursachen wird der Verlauf der Krankheit zu beobachten und mit den von der Psychiatrie empirisch festgestellten Verlaufstypen zu vergleichen sein.

An die Anamnese schliesst sich der Status praesens, der gegenwärtige körperliche und geistige Zustand des

Untersuchten. Gewisse Merkmale gewinnen den Charakter von Symptomen. Dieselben zerfallen in anatomische, physiologische und funktionelle, sind jedoch mit besonderer Vorsicht zu betrachten, da es kein spezifisches Symptom des Irreseins giebt. Noch bei Lebzeiten können als funktionelle Symptome in Betracht gezogen werden

als körperliche: Störungen der Ernährung, des Schlafes, der Verdauung, der Darmfunktion, der Sekretion, krankhafte Abweichungen der Eigenwärme von der Norm u. s. w.;

als physiologische: Pulsanomalien, Anästhesien, Hyperästhesien, Neuralgien, Lähmungen motorischer Hirnnerven, Sprachstörungen, Krämpfe, Lähmungen u. s. w.

Daraus ergiebt sich, wie schwierig und schliesslich wie unsicher die Entscheidung über die geistige Gesundheit oder Krankheit eines Individuums ist und wie sehr sie nur das Resultat einer längeren Beobachtung und einer „Synthese vieler an sich unbedeutender und nicht charakteristischer Einzelsymptome sein kann“. (v. Krafft-Ebing.)

Hiezu ist nicht nur Kombinationsgabe, sondern auch reiche Erfahrung nöthig. Psychiater wie Casper, Liman, Neumann, v. Krafft-Ebing, Leppmann u. a. haben Anleitungen zur Feststellung zweifelhafter Geisteszustände oder gar vollständige Fragebogen zur Benützung durch gerichtliche Sachverständige veröffentlicht.

Den Laien ohne genügende Vorbildung können nur in ganz ausgesprochenen Fällen äussere physiognomische Momente, wie Gesichtsausdruck, insbesondere Blick und Miene, Stimme, Sprache, Geberde und Haltung, plötzliche Veränderung des Charakters und der Lebensweise, Wahnideen und Hallucinationen zur Vermuthung einer geistigen Erkrankung führen. Solche Fälle bieten keine Schwierigkeiten, während gerade die zweifelhaften Uebergangsformen zwischen geistiger

Gesundheit und Krankheit allein durch einen Irrenarzt beurtheilt werden können.

§ 7. Stellung und Aufgabe des Richters.

Der Richter, mag er nun Rechtsgelehrter oder Laienrichter sein, ist zur Lösung der juristischen Frage nach der Zurechnungsfähigkeit allein berufen. Er ist hiezu mit Unterstützung des Sachverständigen befähigt, denn er muss auch sonst bei Feststellung des subjektiven Thatbestandes psychologische Erscheinungen des Intellektes, wie Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrthum u. s. w. beurtheilen, ihm ist daher die psychische Seite des Verbrechens durch seine Erfahrung bekannt.

Hat aber der Richter die Merkmale des Unterscheidungsvermögens und der Selbstbestimmungsfähigkeit festzustellen, und nicht bloss der Irrenarzt die Geisteskrankheit, dann wird diejenige legislative Regelung die beste sein, welche die richterliche Aufgabe klar zum Ausdruck bringt. Dies geschieht aber durch die oben beschriebene biologische Methode nur unvollständig. Sie gestattet das Missverständniss, als ob es sich allein um die medizinischen Begriffe der Geisteskrankheit, des Blödsinnes oder der Bewusstlosigkeit handle. Es ist kein psychologisches Merkmal hervorgehoben. Von jedem Richter, insbesondere aber vom Volksrichter voraussetzen zu wollen, dass er das Verhältniss von Wahnsinn und Zurechnungsfähigkeit klar erkenne, ist unbegründet. Generalanwalt Scherb hat bei der zweiten Lesung des Vorentwurfs die Bedenken gegen die biologische Methode treffend zusammengefasst, wenn er sagte: „Geisteskrankheit ist ein medizinischer Begriff. Wir müssen aber einen juristischen Begriff haben, da der Richter die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden hat. Auch soll gesagt sein, welche Geisteskrankheit den Menschen unzurechnungsfähig macht“.

Somit führt auch die prozessuale Betrachtung der Frage zu dem Ergebnisse, dass allein die gemischte Methode den Bedürfnissen der Praxis entspricht und Art. 11 des schweizerischen Strafgesetzentwurfs in diesem Sinne abzuändern wäre.

Insbesondere zeigen die Taubstummen meist eine mangelhafte Entwickelung des Unterscheidungsvermögens, und es ist wichtig, den Richter auf deren Geisteszustand besonders aufmerksam zu machen. Es ist ein Verdienst von Generalprokurator Perrier, in der Expertenkommission darauf hingewiesen und die besondere Erwähnung dieser Personen im Art. 12 durchgesetzt zu haben. (Verhandlungen, I. Bd, S. 71.) Auch bei den Taubstummen zeigt sich, dass dem Richter die Erklärung des Psychiaters nicht genügen kann, sie seien immer entweder geistig mangelhaft entwickelt oder blödsinnig. Gerade das Unterscheidungsvermögen bezüglich der konkreten That ist festzustellen. (Gretener.) Hiezu kommt, wie Guillaume (Verhandlungen, II. Bd., S. 287) hervorgehoben hat, dass es geistig normal entwickelte Taubstumme giebt, welche erst durch einen Unglücksfall Sprache und Gehör verloren haben.

Neben den Taubstumen erwähnt der Art. 12 des Entwurfes auch Epileptische, wegen der bei ihnen häufig wechselnden Perioden geistiger Erkrankung und Wiedergenesung.

§ 8. Die Verwahrung der verbrecherischen und gemeingefährlichen Irren.

Ist der einer strafbaren Handlung Beschuldigte oder Angeklagte durch den Staatsanwalt, die Untersuchungsorgane oder die Anklagekammer wegen Unzurechnungsfähigkeit ausser Verfolgung gesetzt oder vom erkennenden Gerichte freigesprochen worden, so hat der Staat noch nicht seine Aufgabe erschöpft. In Erfüllung des Wohlfahrtszweckes hat er untersuchen zu lassen, ob der Geisteszustand des Kranken weitere verbrecherische Gefähr-

dungen von Rechtsgütern erwarten lässt, kurzum, ob der verbrecherische Irre gemeingefährlich ist. Dann bedarf der Geisteskranke einer Verwahrung in der Irrenanstalt, welche entweder bis zu seiner Genesung oder dem Wegfall seiner Gemeingefährlichkeit dauern muss. Eine Massregel ausschliesslich administrativer Natur kommt in Frage, denn das Urtheil hat ihn von Schuld und Strafe losgesprochen. Der verbrecherische Geisteskranke kommt nicht als Verbrecher, sondern einzig als Kranker in Betracht. Man hat derartige Individuen zu unterscheiden von jenen bereits verurtheilten Verbrechern, welche nach dem Ausspruche des Gerichts die That in zurechnungsfähigem Zustande begangen haben, aber nach dem Urtheil im Laufe des Strafvollzuges geistig erkrankten

Die übliche Bezeichnung letzterer als „geisteskranker Verbrecher“ und jener als „verbrecherischer Geisteskranker“ ist logisch und sprachlich vollkommen richtig, erfordert aber zu viel Aufmerksamkeit für die Aufeinanderfolge der beiden verwendeten Worte. Es scheint mir vortheilhafter, im Folgenden die Ausdrücke „verbrecherische Geisteskranke“ und „geistig erkrankte Verbrecher“ zu gebrauchen. In der französischen Litteratur spricht man von „aliénés dits criminels“ und von „condamnés reconnus aliénés,“ in der englischen von „criminal lunatics“ und „insane convicts.“

Die Unterscheidung beider Arten ist begrifflich richtig und auch thatsächlich begründet. Die geistige Erkrankung nach der Verurtheilung kann spontan durch die Gemüthsbewegung oder die deprimierende Einzelhaft eingetreten sein. Dem Psychiater kann ein solches Ereigniss den Anstoss zu Zweifeln an der Zurechnungfähigkeit im Momente der That bieten. Eine nähere Untersuchung mag zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens führen und bewirken, dass der nachträglich freigesprochene aus der Kategorie der geistig erkrankten Sträflinge in die der verbrecherischen Geisteskranken übergeht.

Zum Gegenstande zurückkehrend, sei hervorgehoben, dass die Nothwendigkeit der Verwahrung von gemeingefährlichen Irren, welche ein Verbrechen begangen haben, wiederholt von wissenschaftlichen Kongressen ausgesprochen wurde. So zuletzt vom Congrès international pénitentiaire zu Paris im Jahre 1895 und vom Congrès de médecine légale zu Brüssel im Jahre 1897. Unter den ausländischen Gesetzgebungen haben das niederländische St. G. B. Art. 37 Abs. 2, das russische St. G. B. Art. 95, das italienische St. G. B. Art. 46, der russische Strafgesetzentwurf Art. 36, 2 in mehr oder minder energischer Weise schon den Strafrichter nach erfolgter Freisprechung des Angeklagten verpflichtet, für dessen Verwahrung Sorge zu tragen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten scheint.

Um den Stand der bezüglichen Gesetzgebung und Praxis in der Schweiz festzustellen, habe ich mich im Wege eines Fragebogens an sämmtliche kantonale Regierungen um Auskunft gewendet. Das folgende ist eine gedrängte Darstellung des geltenden Rechtszustandes nach den von der Mehrzahl der Kantone in bereitwilligster Weise ertheilten Antworten.*) Als Rechtsquellen kommen ausser den kantonalen Strafgesetzbüchern und Strafprozessordnungen in erster Linie die Irrengesetze in Betracht.

Bloss zwei Kantone besitzen eine die ganze Materie des Irrenrechts erschöpfende Gesetzgebung, Tessin ein Spezialgesetz über verbrecherische Irre.

Neuenburg: Loi sur le placement des aliénés dans les maisons de santé et la surveillance de ces établissements du 23 mai 1879.

Genf: Loi sur le régime des aliénés du 25 mai 1895.

Tessin: Decreto circa variazioni introdotte nel Codice penale relativamente ai deliquenti pazzi di 8 maggio 1893.

*) Keine Antwort erhielt ich von den Kantonen Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Obwalden und Uri; keine bestimmte Praxis besitzen die Kantone Wallis, Waadt, Basellandschaft, Appenzell-Ausserrhoden und Nidwalden.

Die übrigen Kantone, welche eigene Irrenanstalten errichtet haben, regeln die Frage in den Organisationsgesetzen oder Reglementen der betreffenden Irrenanstalt.*)

Die in den Reglementen enthaltenen Bestimmungen sind dem französischen Irrengesetze vom 30. Juni 1838 nachgebildet, das in Frankreich selbst als höchst reformbedürftig bezeichnet wird, ohne dass jedoch die wiederholten Versuche einer Reform die Zustimmung beider Kammern finden konnten. Einzig die Irrengesetze Neuenburgs und Genfs sind selbstständigere Arbeiten und tragen den modernen Reformbestrebungen Rechnung.

Für die hier in Frage stehende Verwahrung von gemeingefährlichen Geisteskranken kommt Nachstehendes in Betracht.

Die Aufnahme in eine Irrenanstalt ist entweder eine freiwillige (placement volontaire) oder eine durch die Behörde verordnete (placement d'office).

Die Aufnahme erfolgt nach Erfüllung gewisser Bedingungen durch die Direktion der betreffenden Anstalt,

---

*) Aargau: Reglement für die Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden vom 27. August 1898; Baselstadt: Gesetz über die Organisation der Irrenanstalt vom 8. Februar 1886 und Grossrathsbeschluss vom 12. Januar 1891, betreffend die Versorgung von Geisteskranken in Irrenanstalten; Bern: Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 22. November 1879; Freiburg: Loi organique du 18 novembre 1871 pour l'établissement d'un Hospice d'aliénés à Marsens. Loi du 20 novembre 1876 modifiant quelques dispositions de la loi organique. Règlement du service intérieur du 15 novembre 1875. Graubünden: Statut für die graubündnerische Irren- und Krankenanstalt Waldhaus bei Chur vom Jahre 1892. Luzern: Reglement für die kantonale Irrenanstalt St. Urban vom 2. Juli 1873. Solothurn: Reglement, betreffend die Anstalt Rosegg vom 30. Mai 1876 und vom 30. Dezember 1893. Thurgau: Gesetz, betreffend die Organisation der kantonalen Krankenanstalten vom 23. März 1898 und Verordnung vom gleichen Datum; Reglement für die kantonale Irrenanstalt in Münsterlingen vom 17. Mai 1895. Verordnung, betreffend die Privat-Krankenanstalten vom 10. Mai 1895. Zürich: Reglement für die kantonale Irrenheilanstalt Burghölzli bei Zürich.

doch ist sie in den Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg, Thurgau und Zürich (bei Kantonsfremden) nur eine provisorische und bedarf der Genehmigung und zwar: in Marsens der administrativen Kommission der Anstalt, in Genf des Justiz- und Polizeidepartements des Staatsrathes, in Neuenburg des Staatsrathes, in Münsterlingen des Sanitätsdepartements des Regierungsrathes, in Burghölzli der Direktion des Sanitäts- und Gefängnisswesens.

Die Initiative ist bei der freiwilligen Aufnahme den Verwandten überlassen. Bei der Aufnahme muss vorgelegt werden:

a) Eine schriftliche Erklärung der nächsten Verwandten, des Vormundes, Kurators oder der Heimathgemeinde, worin die Aufnahme verlangt wird;
b) Ein ärztliches Zeugniss, dass der Aufzunehmende geistesgestört ist und der irrenärztlichen Behandlung bedarf;
c) Eine Sicherstellung der Verpflegungskosten nach den Bedingungen der Reglemente. In den Irrengesetzen von Neuenburg und Genf ist dieses Erforderniss nicht genannt.

Die Aufnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist meist Sache des Amtmannes, des Oberamtmannes, Regierungsstatthalters, Präfekten, oder wie sonst das Organ der inneren Verwaltung genannt wird.

Die Materie der behördlichen Versorgung von gemeingefährlichen Geisteskranken ist nur in wenigen Kantonen geregelt.

Die eidgenössische Militärstrafgerichtsordnung gestattet in Art. 162 dem Richter, den wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen vorläufig in Verwahrung zu behalten und dem Kanton, in welchem er seinen Wohnsitz hat, zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Im Uebrigen kann man je nach der zuständigen Behörde drei Gruppen von Kantonen unterscheiden.

I. Gruppe der Kantone Schwyz, Baselstadt und Tessin. Die Verwahrung wird durch das Gericht ausgesprochen.*)

II. Gruppe der Kantone Bern, Neuenburg, Genf und Waadt.

Das Gericht zeigt den gemeingefährlichen Geisteskranken der Regierung, also dem Regierungsrathe in Bern, dem Staatsrathe in den welschen Kantonen, an, damit diese die Verwahrung anordnen.**)

---

*) Schwyz St.-G.-B. § 32: Wenn wegen Jugend und Seelenkrankheit keine Kriminalstrafe verhängt wird und Leib oder Eigenthum der Mitbürger durch solche Personen gefährdet ist, so steht es dem Gerichte frei, ihre Angehörigen zu entsprechender Versorgung anzuhalten, polizeiliche Aufsicht zu verhängen oder andere zweckmässige Verfügungen zu treffen, wodurch solche Personen unschädlich gemacht werden.

Baselstadt St.-P.-O. § 50: Nach konstatirter Unzurechnungsfähigkeit eines Untersuchungs-Gefangenen kann der Untersuchungsrichter denselben in eine Irrenanstalt verbringen lassen.

Ausserdem hat der Grossrathsbeschluss vom 12. Januar 1891 den Regierungsrath allgemein ermächtigt, die Versorgung geisteskranker Personen in der Irrenanstalt gegen den Willen ihrer Angehörigen zu beschliessen, insofern der Geisteskranke die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdet.

Für den Fall der Freisprechung durch das erkennende Gericht hat also Baselstadt das Verfahren der zweiten Gruppe gewählt.

Tessin (Codice penale Art. 46 in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1893): Se l'imputabilità è esclusa da infermità di mente, *l'autorità giudiziaria*, ove stimi pericolosa la liberazione dell' imputato prosciolto, ne *ordina* a cura dell' autorità amministrativa il recovero in un manicomio.

**) Bern St-G.-B. Art. 47: Dem Regierungsrathe steht die Befugniss zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 u. 45) — — — —, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherheitsmassregeln zu treffen, die nöthigenfalls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können.

Neuenburg Code pénal Art. 47: L'autorité judiciaire peut demander au *Conseil d'Etat* que l'individu atteint de démence ou de faiblesse d'esprit, contre lequel une poursuite pénale a du être abandonnée ou qui a été libéré pour ce motif, soit interné dans une maison de santé ou un hospice d'aliénés. Loi sur le placement des aliénés

III. Gruppe der Kantone Luzern, Obwalden und Freiburg.

Die Verwahrung wird von derjenigen richterlichen oder administrativen Behörde ausgesprochen, welche gerade mit der Sache befasst ist.*)

Art. 10: Toute personne dont l'état d'aliénation compromettrait l'ordre public ou la sûreté des personnes pourra être internée d'office dans un établissement d'aliénés.

Genf, Code d'Instruction pénale Art. 330: La Cour peut toutefois, sur la réquisition du Procureur Général, ou même d'office, ordonner que l'accusé absous soit retenu jusqu'à ce qu'il ait été statué à son égard par l'autorité compétente en conformité de la loi du 25 février 1838 sur le placement et la surveillance des aliénés. Le Procureur général informe immédiatement *le Département de la Justice et Police* de l'ordonnance de la Cour. Loi sur le régime des aliénés, Art. 24: Les placements d'office sont réservés aux cas, qui nécessitent l'urgence, et notamment aux aliénés abandonnés indigents ou dangereux.

Waadt, Code pénal Art. 54: Dans les cas prévus au paragraphe 3 de l'art. 51, le délinquant est acquitté et renvoye au *Conseil d'Etat*, qui prend, à son égard, les mesures de précaution nécessaires, conformément aux lois et aux réglements.

*) Luzern § 51: Die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, wenn sie eine an sich strafbare Handlung begangen haben, sollen nach Massgabe der Umstände und Verhältnisse entweder ihren Familien zu angemessener Besorgung und Verwahrung übergeben oder durch obrigkeitliche Verfügung unschädlich gemacht werden.

Obwalden, Polizeistrafgesetz § 19: Diejenigen, welchen nach Art. 34 des Kriminalstrafgesetzbuches das Verbrechen oder Vergehen nicht angerechnet werden kann, fallen nicht unter richterliche Strafe, jedoch bleibt es der richterlichen oder administrativen Behörde, die mit der Sache zu thun hatte, anheimgestellt, geeignete anderweitige Verfügungen zu treffen, um geistige oder sittliche Hebung des betreffenden Individuums anzubahnen und Drittmannspersonen durch immerhin rechtlich zulässige Schritte vor weiterer Verletzung zu sichern.

Freiburg, Code pénal Art. 65: Si le coupable est sourd-muet de naissance ou dès son enfance, il sera décidé s'il a agi avec ou sans discernement.

S'il a agi sans discernement, il sera acquitté, mais les dispositions de l'article 61 lui seront applicables.

Die Reglemente der Irrenanstalten sehen meist auch den Fall vor, dass Geisteskranke wegen Gemeingefährlichkeit durch die Polizeibehörde, Heimathgemeinde oder Kirchenvorsteherschaft verwahrt werden. Immer ist die Behörde, welche die Aufnahme begehrt, für die Kosten der Verpflegung der Anstalt gegenüber haftbar, wobei es ersterer überlassen bleibt, Regress am Kranken, den alimentationspflichtigen Angehörigen oder der Heimathgemeinde zu nehmen. Im Freiburger Gesetz über Marsens ist die Heimathgemeinde für die Kosten der Verpflegung ausdrücklich haftbar erklärt.

Die Entlassung aus der Irrenanstalt erfolgt durch dieselben Organe, welche über die Aufnahme zu entscheiden haben.

Der natürliche Entlassungsgrund ist die eingetretene Genesung des Geisteskranken. Doch müssen diejenigen Kranken, welche auf Begehren der Verwandten aufgenommen wurden, auch über deren Begehren wieder entlassen werden, selbst wenn sie noch nicht geheilt sind. Bei gemeingefährlichen Geisteskranken ergeben sich auf diese Weise Schwierigkeiten, welche nicht in allen Kantonen in befriedigender Weise beseitigt wurden. Das Interesse der Gesellschaft, vor gemeingefährlichen Geisteskranken geschützt zu werden, müsste den privaten Interessen unbedingt vorgehen.

In Neuenburg und Genf hat es der Staatsrath, respektive das Justiz- und Polizeidepartement in der Hand,

---

Art. 61: Si cependant la sécurité publique l'exige, l'Autorité saisie de l'affaire pourra ordonner qu'il sera détenu pendant le temps que le jugement déterminera.

L'Autorité supérieure de Police désignera l'établissement dans lequel la détention sera subie.

Loi organique du 18 novembre 1871 Art. 1: Sont placés d'office, les aliénés du canton qui prétentent un danger sérieux pour la société. Le Préfet de leur domicile prononce l'admission ensuite d'enquête administrative. En cas de contestation sur l'état mentale du malade, la décision du Préfet peut être infirmée par un jugement des Tribunaux.

die Entlassung gemeingefährlicher Kranken zu verweigern. Ebenso kann der Regierungsrath von Basel nach dem obzitirten Grossrathsbeschlusse derartige Geisteskranke zurückhalten. In Luzern hat die Anstalts-Direktion die Bewilligung des Statthalters, in Zürich die des Bezirksstatthalters, in Freiburg die des Präfekten einzuholen. In Graubünden ist der Heimathgemeinde oder dem kleinen Rathe Anzeige zu machen und deren Weisung abzuwarten. In Bern steht die Entscheidung der Anstalts-Kommission, im Rekursfalle dem Regierungsrath zu. Doch kann die Entlassung eines ungeheilten und gefährlichen Geisteskranken auch dann bewilligt werden, wenn der Kranke „in Verhältnisse versetzt wird, die für seine und seiner Umgebung Sicherheit hinreichende Gewähr geben". Die Reglemente der Anstalten Basel, Rosegg und Waldhaus verpflichten bei Entlassung ungeheilter Geisteskranker den Antragsteller zu einer schriftlichen Erklärung, dass er die volle Verantwortlichkeit für die üblen Folgen der verfrühten Entlassung übernehme.

Ein prinzipiell ungerechtfertigter Grund ist die Entlassung in Folge Wegfalles der Sicherstellung oder Nichtbezahlung der Verpflegungskosten. Da sämmtliche Irrenanstalten auf die Verpflegungsgebühren angewiesen sind, so erfolgt die Entlassung immer dann, wenn bei dürftigen Kranken die Alimentationspflichtigen oder die Heimathgemeinde die Verpflegungskosten weiterhin zu bezahlen sich weigern. Nur in denjenigen Kantonen, welche eine staatliche Versorgung der gemeingefährlichen Geisteskranken kennen, wie Baselstadt, Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin und Zürich ist die Regierung nach dem Gesetze befugt, die Verpflegungskosten der Heimathgemeinde zwangsweise einzuheben. In Bern scheint diese Befugniss trotz des Art. 47 St.-G.-B. nicht zu bestehen.

Nach dem so geschilderten Rechtszustande sollte man meinen, dass in den grösseren Kantonen, wenn die richterlichen und administrativen Behörden ihre Pflicht thun, für

die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker vorgesorgt ist. Nichtsdestoweniger heben die Motive zum Vorentwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom September 1893, S. 24, ausdrücklich hervor, wie sich die öffentliche Meinung darüber beklagt, dass gemeingefährliche Geisteskranke nach ihrer Freisprechung freigelassen werden und ihnen so Gelegenheit gegeben wird, neuerdings die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Der Grund dieses Uebelstandes scheint demnach weniger in Mängeln der Gesetzgebung oder in geringem Eifer der Behörden, als vielmehr in finanziellen Schwierigkeiten zu liegen. Wie Delbrück (Gerichtliche Psychopathologie, S. 24) hervorhebt und wie mir auch von einem Anstaltsdirektor mündlich versichert wurde, will häufig genug weder der Staat noch die Gemeinde die Kosten der Verpflegung von armen Geisteskranken tragen. Da die Gebühren nach den Anstaltsreglementen im voraus bezahlt oder sichergestellt werden müssen, so wird im Falle der Weigerung der gemeingefährliche Geisteskranke entweder nicht aufgenommen oder vor erfolgter Heilung entlassen.

Es ist daher nur ein erster Schritt zur Abhilfe, wenn der Kommissionalentwurf nach dem Vorschlage des Vereins schweizerischer Irrenärzte in Art. 13 dem Gerichte die Befugniss giebt, die Verwahrung Unzurechnungsfähiger (oder vermindert Zurechnungsfähiger) in einer Heil- oder Pflegeanstalt auszusprechen, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert. Dieser Ausweg, welchen, wie oben gezeigt, die Kantone Schwyz und Tessin allgemein, Baselstadt nach dem Wortlaute seiner Strafprozessordnung während der Voruntersuchung befolgen, scheint mir zweckmässig, denn er gestattet der administrativen Behörde keine Weigerung mehr und überlässt ihr nur den Vollzug. Die geplante Kompetenzverschiebung wird aber in der Praxis nur dann einen Erfolg bedeuten, wenn damit die Pflicht zur Tragung der Verpflegungskosten an den Staat übergeht, welcher dann die ihm zustehenden Zwangs-

mittel gebrauchen kann, um die Auslagen von der pflichtigen Gemeinde wieder hereinzubekommen. Davon müsste aber im Entwurfe die Rede sein, um die praktische Wirksamkeit der Massregel zu gewährleisten.

Vom verwaltungspolitischen Standpunkte aus liesse sich sogar die Anschauung vertreten, dass der Staat selbst, also die Regierung, die Kosten der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker zu tragen hat, da es sich bei denselben nicht um einen Akt der Armenpflege der Heimathgemeinde, sondern um einen solchen der öffentlichen Sicherheitspolizei handelt, welche als ein Theil der inneren Verwaltung der Regierung zukommt. Doch lässt sich die Massregel bei der Vielgestaltigkeit der kantonalen Verwaltungen nicht einheitlich gestalten und könnte meines Erachtens in einem eidgenössischen Strafgesetzbuche nur so viel vorgeschrieben werden, dass die kantonalen Regierungen, also in den deutschen Kantonen die Regierungsräthe (in Appenzell-Innerrhoden die Standeskommission, in Graubünden der kleine Rath), in den welschen die Staatsräthe, die Verpflegungskosten sicher zu stellen haben.

Dass das Gericht, welches die Aufnahme des Geisteskranken verfügt hat, auch über die Entlassung zu entscheiden hat, ist nur eine Konsequenz des angenommenen Prinzipes.

Art. 13 des Kommissionalentwurfes bestimmt schliesslich im zweiten Absatze weiter: „Erfordert das Wohl eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pfleganstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in eine solche Anstalt". So zweckmässig und wünschenswerth eine solche Vorschrift erscheinen mag, so gehört sie doch nicht in den Rahmen eines die Interessen der Strafrechtspflege bestimmenden Strafgesetzbuches und wäre der kantonalen Sanitätspflege zu überlassen.

II. Abschnitt.

Die geisteskranken Verbrecher im Strafvollzuge.

§ 9. Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.

Die Merkmale der Zurechnungsfähigkeit, das rechtliche Unterscheidungsvermögen und die Selbstbestimmungsfähigkeit können, wie jede Potenz des menschlichen Geistes in höherem oder geringerem Grade gegeben sein. Beim zurechnungsfähigen Menschen wird dasjenige Mass von geistigen Fähigkeiten vorausgesetzt, welches dem Durchschnittsmenschen, d. h. der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Menschen, eigen ist. Dieses Durchschnittsmass wird aber bei jedem Beschuldigten nicht erreicht oder überschritten werden. Die Skala der menschlichen Fähigkeiten ist eine tausendfältig abgestufte, durch kaum merkliche Uebergänge von einer Stufe zur andern sich entwickelnde. So stellt das Durchschnittsmass eine Linie dar, über und unter der es unendlich viele Grade der psychischen Fähigkeiten giebt. Die Stufen der über das Mittelmass hinausreichenden Fähigkeiten kommen hier nicht weiter in Betracht, sie sind vom Richter bei Ausmessung der Strafe zu würdigen. Uns interessiren nur jene Grade der geistigen Potenzen, welche unter dem Durchschnittsmass liegen, jene Stufenleiter des immer mehr abnehmenden Unterscheidungsvermögens der immer schwächer werdenden Willensenergie, die bei der Unzurechnungsfähigkeit endet. Soweit ist es dort, wo nicht einmal jenes gewisse Minimum von geistigen Fähigkeiten vorhanden ist, welches gerade noch ausreicht, um bei einem Individuum die Beobachtung von Sitte und Gesetz als möglich anzunehmen. Es besagt uns, genau genommen, das Urtheil, welches einen Menschen als zurechnungsfähig erklärt,

eigentlich nur soviel, dass jenes Minimum vorhanden ist, nicht aber in welchem Grade die hiezu erforderlichen geistigen Fähigkeiten entwickelt sind. Die Stufenfolge zwischen dem Durchschnittsmass und dem Minimum ist es gerade, welche bisher im Strafrechte keine oder nur ungenügende Berücksichtigung gefunden hat. Die neueren Ergebnisse der Psychiatrie haben gelehrt, dass die Uebergänge von der geistigen Gesundheit bis zur geistigen Erkrankung unmerkliche sind, dass zwar das Durchschnittsmass nicht erreicht, aber dennoch das Minimum der geistigen Fähigkeiten noch gegeben ist. Solche Zustände charakterisiren sich dadurch, dass die Erkenntnissfähigkeit mehr oder minder verringert, die Widerstandskraft gegen die verbrecherischen Motive mehr oder minder abgeschwächt ist. Der grosse Psychiater Griesinger nannte derartige Menschen „organisch Belastete," Koch hat sie als „psychopathisch Minderwerthige" bezeichnet, Forel spricht von konstitutionellen Psychopathen. Wille sagt (Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, III. Band, S. 8): „Es zeichnen sich dieselben durch gewisse Schwächen, Mängel, Störungen der geistigen Anlagen und Funktionen aus, die entweder angeboren sind, also mit der Entwicklung des Geisteslebens schon sich äussern können, oder durch schädliche Einwirkungen erst im späteren Alter erworben werden. Sie lassen deren Träger zwar nicht als im vollen Sinne als geisteskrank erscheinen und beurtheilen, sie lassen sich aber doch wesentlich von den Geistesgesunden unterscheiden. Der eine zeichnet sich aus durch abnorme, excessive Gemüthsreizbarkeit, durch Zornmüthigkeit, Leidenschaftlichkeit, also durch verminderte bis mangelnde Selbstbeherrschung, der andere durch einen höheren Grad geistiger Stumpfheit und Apathie; der eine durch Gedächtnissschwäche, der andere durch auffällige Zerstreutheit und geistige Unklarheit. Oder es handelt sich um geistig und moralisch schwache oder verschrobene Menschen, um Menschen mit starker Labilität ihres geistigen Gleich-

gewichts, die sofort ungewohnten Reizen gegenüber ihre Ruhe, Ueberlegung und Besonnenheit verlieren, oder um Menschen mit heftigen, abnormen Antrieben oder mit geistigen Zwangszuständen"

Diese Beobachtungen drängen dazu, mit den Graden der geistigen Fähigkeiten auch Grade der Zurechnungsfähigkeit und die Scheidung einer vollen oder Zurechnungsfähigkeit schlechthin von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Festzuhalten ist daran, dass auch bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit noch Zurechnungsfähigkeit vorliegt, da jenes obengeschilderte Minimum von Unterscheidungsvermögen und Selbstbestimmungsfähigkeit noch vorhanden sein muss. Nur hätte es einer besonderen Anspannung der Intelligenz und einer besonderen Willenskraft bedurft, um den verbrecherischen Charakter der That zu erkennen oder den verbrecherischen Antrieben zu widerstehen. Ebenso ist bei den vermindert Zurechnungsfähigen daran festzuhalten, dass eine derartig geschwächte geistige Potenz nicht bloss durch Gehirnerkrankungen entstanden, sondern bei weitem häufiger durch mangelhafte Erziehung, gänzliche Verwahrlosung, schlechtes Beispiel und wiederholten Rückfall in das Verbrechen erzeugt sein kann. Der Hang zum Verbrechen (penchant au crime) des Gewohnheitsverbrechers ist zu scheiden vom impulsiven Drange des Geisteskranken aus pathologischen Ursachen. Die Frage in concreto zu entscheiden, ob der Beschuldigte in die eine oder andere Klasse gehört, wird immer schwierig, in manchen Fällen vielleicht unmöglich sein. Im Zweifel ist die Entscheidung nach dem Prinzipe in dubio mitius zu fällen. Es würde das allgemeine Rechtsbewusstsein empfindlich verletzen, wenn man die durch wiederholte Rückfälle in die Bahn des Verbrechens gesteigerte Schuld plötzlich zur Krankheit und zum Privilegium werden liesse, welche es dem Unverbesserlichen gestatten würde, seine „überreizten Nerven" in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf Kosten seiner Mitbürger zu erholen.

Die Gründe der geschilderten Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit können physiologische oder pathologische sein. Unter den physiologischen Anlässen sind zu nennen die Affektzustände, das getrübte Bewusstsein und die gesteigerte Impulsivität des Berauschten, aber noch nicht Volltrunkenen, die Intoxationszustände in ihren Anfangsstadien. Aus pathologischen Gründen finden wir die verminderte Zurechnungsfähigkeit bei geistigen Schwächezuständen, bei Epileptikern, bei Hysterischen und den Affektzuständen der Nervenkranken u. a. in der Zwischenzeit während der oft lange auseinander liegenden Anfälle.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit fand schon seit der Mitte dieses Jahrhunderts in der Strafgesetzgebung Berücksichtigung und findet sich jetzt in den Strafgesetzbüchern Dänemarks, Spaniens und Italiens. In Deutschland war sie auf Antrag der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin noch im Vorentwurfe zu einem Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund berücksichtigt, von der Bundesrathskommission aber gestrichen worden, da man mit dem Systeme der mildernden Umstände auszukommen glaubte. Dass dem nicht so ist, beweist die Thatsache, dass bei einer grossen Anzahl von Verbrechern die Zuerkennung mildernder Umstände nicht zulässig ist und es nicht gleichgültig sein kann, ob Jemand wegen mildernder Umstände im Allgemeinen oder gerade wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit milder bestraft wird. Der § 51 des deutschen St.-G.-B., welcher nur Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit kennt, wird allgemein als mangelhaft betrachtet. In der Schweiz sprechen die Strafgesetzbücher von Thurgau § 42, Graubünden § 50-$_2$, Luzern § 52, Obwalden Art. 34-$_4$ und 28-$_8$, Bern Art. 43, Glarus § 29, Tessin Art. 47, Zug § 26, Appenzell-Ausserrhoden § 41, Schwyz § 33, St. Gallen § 23, Neuenburg § 76, Tessin Art. 47 und Appenzell-Innerrhoden Art. 26 von „theilweiser Zurechnung,“ von „responsabilité diminuée“ oder „imputabilità scemata“, wegen „Trübung oder Schwächung der Geisteskräfte“, „Beschränkung der

Vernunftsthätigkeit", „Minderung des Bewusstseins oder der Willensfreiheit".

Da die vermindert Zurechnungsfähigen noch als zurechnungsfähig, sonach als schuldbar, wenn auch in geringerem Masse, betrachtet werden, pflegte man sie zwar zu bestrafen, gestattete aber dem Richter die Strafe innerhalb des gewöhnlichen Strafrahmens milder auszumessen oder gar nach Art und Mass zu mildern.

Der Verein schweizerischer Irrenärzte hat in seiner Versammlung zu Chur am 22. und 23. Mai 1893 ebenfalls die Aufnahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das eidgenössische Strafgesetzbuch empfohlen. Nach dem Referate des Prof. v. Speyr wurde beschlossen: „War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Thäters nur beeinträchtigt, oder war der Thäter geistig mangelhaft entwickelt, so ist die Strafe zu mildern oder gänzlich auszuschliessen.

Letzterer Vorschlag, die Strafe gänzlich auszuschliessen, erscheint, abgesehen von formellen Bedenken, deshalb nicht gut durchführbar, weil wir von juristischer Seite auch für die verminderte Zurechnungsfähigkeit ein Minimum von geistigen Fähigkeiten, also rechtliche Schuld, verlangen und dann ein völliges Absehen von der Strafe einer Begnadigung gleichkäme, die unter Umständen wünschenswerth sein kann, aber nicht in die Machtsphäre des Richters fällt.

Neuere Vorschläge gehen dahin, die vermindert Zurechnungsfähigen nicht nur milder als die vollkommen Zurechnungsfähigen, sondern anders zu behandeln. Forel und Delbrück haben besondere Anstalten und Kolonien für die schlimmeren Sorten der konstitutionellen Psychopathen und die Verbrechernaturen unter fachmännisch psychiatrischer Leitung vorgeschlagen. Auch v. Liszt hat in seinem obenerwähnten Vortrage auf dem Genfer Psychologen-Kongress die Verwahrung in einer besonderen Anstalt verlangt.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom September 1893 gestattete im Art. 9 die Strafe bei verminderter Zurechnungsfähigkeit zu mildern oder gänzlich wegfallen zu lassen, wenn der Thäter im Interesse der öffentlichen Sicherheit verwahrt oder im Interesse seines eigenen Wohles versorgt wird. (Art. 10 u. 11.)

Bei der ersten Lesung in der Expertenkommission (Verhandlungen, I. Band, S. 73 ff.) beantragte Prof. Zürcher die Streichung der Strafmilderung, da es sich nur darum handle, ob der Betreffende in eine Irrenanstalt oder ein Zuchthaus gehöre. In letzterem Falle sei nicht einzusehen, weshalb die Strafe gemildert werden solle. Generalanwalt Scherb wollte neben einer milderen Strafe die Verwahrung zulassen, da beim vermindert Zurechnungsfähigen doch ein gewisses Mass strafbaren Verschuldens vorhanden sei. Weber kam zu einem ähnlichen Resultate und wollte klar ausgedrückt wissen, dass beim vermindert Zurechnungsfähigen eine Zurechnung stattfinden und das Erkenntniss ein verurtheilendes, nicht ein freisprechendes sei; bei Gemeingefährlichen habe die Verwahrung Strafcharakter. Nach mehreren Amendements und Annahme des Antrages Perrier, unbeschränkte Strafmilderung zu gestatten, kamen folgende Bestimmungen zu Stande.

Kommissionalentwurf.

Art. 11 (2. Alinea.)

War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Thäters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen. (Art. 40, § 2.)

Art. 13.

Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet sie das Gericht an. Ebenso verfügt das Gericht

die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Erfordert das Wohl eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in eine solche Anstalt.

Ist ein vermindert Zurechnungsfähiger zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden, und ist seine Strafzeit am Tage der Entlassung aus der Heil- oder Pflegeanstalt noch nicht abgelaufen, so hat er den noch übrigen Theil der Strafe zu erstehen".

Diese Bestimmungen gehen von dem richtigen Prinzipe aus, dass der vermindert Zurechnungsfähige Strafe verdient, sie führen jedoch im Falle der Gemeingefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit zu einer Gleichstellung desselben mit dem Unzurechnungsfähigen.

Dies ergiebt sich aus folgenden Erwägungen:

Bei Gemeingefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des vermindert Zurechnungsfähigen wird derselbe immer in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht. Dass er daselbst anders behandelt werden soll wie die übrigen Kranken, ist nicht ausgedrückt und wahrscheinlich auch nicht beabsichtigt. Der Aufenthalt wird aber ihm als Strafvollzug angerechnet. Ein Unterschied zwischen demselben und den Unzurechnungsfähigen tritt erst zu Tage, wenn er vor Ablauf der Strafzeit die Heil- oder Pflegeanstalt verlässt, in welchem Falle er den Rest der Strafe erstehen muss. Dies wird aber praktisch in den seltensten Fällen eintreten, da der Richter unter Anwendung des ihm gewährten unbeschränkten Milderungsrechtes die Strafe sehr gering ausmessen wird. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass die Genesung früher eintritt, denn bei gemeingefährlichen Psychopathen ist eine so rasche Hebung ihrer Intelligenz oder eine baldige Stärkung ihrer Willensenergie nicht zu erwarten.

Im Ergebnisse führt somit das freisprechende Erkenntniss den Unzurechnungsfähigen und das verurtheilende Erkenntniss den vermindert Zurechnungsfähigen gleichmässig in dieselbe Heil- oder Pflegeanstalt. Es ist dann nicht einzusehen, warum sich in zweifelhaften Fällen Psychiater wie Richter mit der so schwierigen Frage der Zurechnungsfähigkeit noch befassen sollen, wenn die Wirkung dennoch die gleiche bleibt. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit hat ihre praktische Bedeutung verloren und die Klasse der Unzurechnungsfähigen eine starke und ungerechtfertigte Vermehrung erfahren.

Zu einem befriedigenden Ergebnisse lässt sich meines Erachtens nur dann gelangen, wenn man die gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen wirklich als das betrachtet, was sie sind, als eine Mittelgruppe zwischen Geistesgesunden und Geisteskranken, als Personen, die einer Schuld noch fähig sind, einerseits Strafe verdienen und andererseits Verwahrung bedürfen. Hieher gehören nicht, wie ich ausdrücklich betone, diejenigen vermindert Zurechnungsfähigen, welche aus physiologischen Gründen nur vorübergehend ihres Bewusstseins und ihrer Willensenergie beraubt waren und nach Ablauf ihres Fieber-, Affekt-, Schlaf- oder Intoxationszustandes wieder geistig normal und vollkommen zurechnungsfähig sind. Bei diesen genügt eine Strafmilderung, wie sie der Entwurf auch vorsieht.

Für die übrigen aus pathologischen Gründen vermindert Zurechnungsfähigen, für die grosse Zahl jener, welche sich in einem Uebergangsstadium zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit befinden, wäre eine besondere Anstalt mit einem Sonderregime allein angezeigt.

Diese Anstalt für vermindert Zurechnungsfähige hätte unter der Leitung eines Gefängnissbeamten und eines Psychiaters zu stehen. Prinzip wäre: Strenge Freiheitsbeschränkung unter Berücksichtigung des Geisteszustandes jedes einzelnen nach den Vorschlägen

des Irrenarztes. Die Anhaltung in der Anstalt ist spezialisirter Strafvollzug und wird vom Richter als Strafe verhängt. Ist die Strafzeit um und der Kranke genesen, so wird er entlassen, andernfalls wenn die Verwahrung im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Pflege geboten ist, wird er der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in eine Heil- oder Pflegeanstalt, welche meist eine Irrenanstalt sein wird, aber auch eine Trinkerheilanstalt sein kann, übergeben. Die Anstalt könnte auf Grund einer interkantonalen Vereinbarung von allen Kantonen gegründet und als Strafanstalt vom Bunde gemäss Art. 64[bis], Z. 4 der Bundesverfassung durch Beiträge unterstützt werden.

Mit einer solchen Institution wäre ein weiteres Hemmniss für die so wünschenswerthe Verständigung zwischen Psychiater und Richter beseitigt, die bisher bestandene schroffe Cäsur zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit, das naturwidrige aut-aut beseitigt und den Lehren der Natur, welche keine Grenzen, sondern nur Uebergänge kennt, durch Schaffung einer intermediären Zone Rechnung getragen.

§ 10. Die Behandlung geistig erkrankter Sträflinge im Strafvollzuge.

Erkrankt der rechtskräftig Verurtheilte geistig, so tritt eine Aufschiebung des Strafvollzuges ein; ein Kranker ist ein ungeeigetes Objekt für Vergeltung wie Besserung. Es ist dies ein Satz, der in den Prozessordnungen aller Länder wiederkehrt, so auch in der Schweiz. Bundesstrafrechtspflege Art. 197, Bern St.-G. Art. 16, St.-P.-O. Art. 538-$_1$, Zürich Rechtspflege § 1118-$_1$, Freiburg St.-P.-O. Art. 536-$_1$, Neuenburg Art. 549-$_1$, Baselstadt St.-P.-O., § 125-$_1$ und die meisten der übrigen Strafprozessgesetze.

Tritt die geistige Erkrankung erst nach Antritt der Strafe ein, so muss aus denselben Gründen eine Unter-

brechung des Strafvollzuges eintreten. Auch das entspricht der Praxis aller Kantonalgerichte, ein Unterschied findet sich nur bezüglich der Einrechnung der Krankheitszeit in die urtheilsmässige Strafdauer. Während die Einrechnung fast allgemeiner Gebrauch ist, hört sie in Freiburg auf, sobald der Staatsrath den Strafvollzug bei längerer Dauer der Geisteskrankheit als unterbrochen erklärt, entscheidet in Glarus und Schwyz der Richter über die Einrechnung, und findet in Solothurn nie eine Einrechnung statt, sondern der Strafvollzug wird immer als unterbrochen betrachtet. Die Einrechnung der Krankheitszeit in die Strafdauer kann nur durch die Billigkeitserwägung gerechtfertigt werden, dass den Verurtheilten ein noch härteres Uebel als die Strafe getroffen und die Geisteskrankheit gewissermassen als das grössere Uebel das geringere absorbirt.

Nach der Praxis aller Kantone wird der geistig erkrankte Sträfling einer Irrenanstalt überwiesen, woselbst er wie die übrigen Irren behandelt und keinem besonderen Regime unterworfen wird. Diese Gemeinschaft mit den übrigen Irren ist keineswegs überall gebräuchlich und wird nicht bloss von Psychiatern angefochten. Mehrere Staaten haben eine Sonderung zwischen unbestraften und bestraften Irren durch Errichtung besonderer Anstalten durchgeführt. Es war die Zweckmässigkeit eines solchen Vorgehens in Deutschland und Frankreich gerade während der letzten Dezennien Gegenstand öffentlicher Debatten auf wissenschaftlichen Kongressen und England hat schon eine Reihe von Erfahrungen über diese Frage aufzuweisen.

Es ist lohnend, einen Ueberblick über die bisherigen Vorschläge und deren Verwirklichungen zu werfen. England errichtete im Jahre 1863 das Criminal Lunatic-Asylum in Broadmoor. Während das englische Gefängnisswesen an Originalität der Ideen und Konsequenz ihrer Durchführung im Allgemeinen unerreicht dasteht, hat gerade diese Anstalt den Anlass zu wiederholtem Tadel und

erneuerten Reformversuchen gegeben. Auf Grund meiner eigenen Beobachtung anlässlich eines Besuches von Broadmoor im Herbste 1892 und der späteren Berichte von Aschrott vermag ich Folgendes mitzutheilen. Zunächst wurden in Broadmoor alle verbrecherischen Irren und die geisteskranken Sträflinge zusammengesperrt, die Behandlung der Internirten war dieselbe wie in anderen Irrenanstalten mit dem einzigen äusserlichen Unterschiede, dass verstärkte Sicherheitsmassregeln gegen Fluchtversuche getroffen waren. Es ergaben sich jedoch bald Uebelstände aus den verschiedenen Interessen, welche die beiden Arten von Häftlingen besassen. Während die freigesprochenen Geisteskranken ein Interesse an ihrer baldigen Genesung und Entlassung wegen behobener Gemeingefährlichkeit hatten, wollten die geisteskranken Sträflinge möglicht lange in der Irrenanstalt bleiben, da sie bei konstatirter Genesung wieder in die Strafanstalt mit ihrer strengen Zucht zurück mussten. Dies zeitigte gegenseitige Vorwürfe von Simulation und fortwährende Angeberei, die ein friedliches Zusammenleben unmöglich machten. Hiezu kamen wiederholte Meutereien und Ausbrüche der Gewohnheitsverbrecher, welche die schwachsinnigen Häftlinge derart organisirten, dass wiederholt Menschenleben dem Wahne der Irren zum Opfer fielen. Man begann deshalb die gefährlichen Elemente wieder auszuscheiden und brachte die geisteskranken Sträflinge in die sogenannten Invalidengefängnisse Woking und Parkhurst. In diesen Gefängnissen, welche geistig oder körperlich invalide Sträflinge beherbergten, wurde für die Irren eine besondere Abtheilung (Lunatic division) errichtet. Die weder in Broadmoor noch in den Invalidengefängnissen Unterzubringenden wurden in eine Irrenanstalt abgegeben. So hat England derzeit alle drei Systeme: Besondere Anstalt, Annex an eine Strafanstalt und Irrenhaus. In Schottland besteht ein Irrenannex an der Strafanstalt Perth, wogegen die geisteskranken Sträflinge in Irland in der Centralirrenanstalt Dundrum bei Dublin untergebracht wurden.

Ueber die kontinentalen Einrichtungen hat eine von der Société générale des prisons im Jahre 1896 veranstaltete Enquête Aufschluss gegeben. (Revue pénitentiaire vol. XXI, p. 237 ff.)

In Deutschland besitzen die Strafanstalt Bruchsal (Baden), Waldheim (Sachsen) und Moabit (Preussen) einen Irren-Annex; ebenso das Gefängniss Gaillon in Frankreich.

In Oesterreich werden die irre gewordenen Verbrecher in die Irrenanstalt gebracht, während in Budapest (Ungarn) ein Asyl zur Beobachtung von Beschuldigten und Angeklagten mit zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit und für geistig erkrankte Sträflinge besteht.

In Belgien nehmen die Irrenanstalten die geisteskranken Sträflinge auf, doch sieht der Entwurf eines Irrengesetzes vom Jahre 1897 Spezialasyle vor.

Italien hat Spezialanstalten, sogenannte „manicony criminali" in Aversa, Montelupo und Reggio.

In Norwegen besteht eine Anstalt für verbrecherische Irre und geisteskranke Sträflinge in Trondhjem, denn § 20 des norwegischen Gesetzes über die Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken bestimmt: „Kein Kranker darf in Gemeinschaft mit irren Verbrechern angehalten werden".

New-York besitzt eine State Lunatic Asylum und internirt dort unzurechnungsfähige Verbrecher wie geisteskranke Sträflinge bis zu ihrer Genesung.

Ueber die Errichtung besonderer Anstalten handelten in Frankreich der letzte Irren-Gesetzentwurf vom Jahre 1882, in Italien der Irrengesetzentwurf vom Jahre 1885, in Belgien der Irrengesetzentwurf vom Jahre 1897.

Alle Entwürfe sehen besondere Asyle vor, der französische spricht von „asiles spéciaux pour les aliénés dits criminels", der italienische von „manicony criminali pei delinquenti pazzi", der belgische will eine öffentliche oder private Irrenanstalt hierfür bestimmen. Nach allen Entwürfen sollen in diese Anstalt aber auch die wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen, also

die sogenannten verbrecherischen Irren kommen. Im Einzelnen weichen die Entwürfe von einander ab.

A. Verbrecherische Irre.

In das Asyl kommen:

nach dem französischen Entwurfe Art. 36 (der zweiten Lesung des Senates): die ausser Verfolgung gesetzten Beschuldigten und freigesprochenen Angeklagten, „dans la cas où leur état mental compromettrait la sécurité, la décence ou la tranquillité publiques, ou sa propre sûreté“,

nach dem italienischen Entwurfe Art. 30: die wegen schwerer Verbrechen Beschuldigten oder Angeklagten, welche wegen geistiger Gebrechen ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wurden, insbesondere Rückfällige, wenn der Gerichtshof auf Grund des übereinstimmenden Gutachtens zweier Irrenärzte erkannt hat, „che presentino reale pericolo per la sicurrezza sociale a cagione del vizio mentale congenito od acquisito e non transitorio“,

nach dem belgischen Entwurfe Art 3: die ausser Verfolgung gesetzten Beschuldigten und freigesprochenen Angeklagten, „lorsque l'aliéné aura manifesté de instincts homicides ou un penchant au viol ou à l'incendie, et lorsque ses moeurs dépravées ou ses habitudes perverses de rendraient dangereux pour les autres malades“.

B. Geisteskranke Sträflinge.

In das Asyl kommen

nach dem französischen Entwurfe Art. 38: diejenigen Kranken einer Irrenanstalt, welche dort ein Verbrechen oder Vergehen wider die Person begangen haben, und diejenigen Sträflinge, welche zu einer Gefängnissstrafe von weniger als einem Jahre verurtheilt, im Gefängnisse geisteskrank wurden, während die zu

längeren Freiheitsstrafen Verurtheilten in besonderen Irrenannexen zu Strafanstalten gehalten werden,

nach dem italienischen Entwurfe Art. 29: alle geistig erkrankten Verbrecher, mit Ausnahme der in den Strafanstalten verbleibenden ruhigen, nichtbelästigenden und paralytischen Irren, sowie auch die zu einer längeren Strafe als einem Jahre Verurtheilten, wenn die Mittel zur Pflege nicht fehlen, noch auch eine Schädlichkeit für die innere Disziplin sich ergiebt,

nach dem belgischen Entwurfe Art. 2: alle zur Zwangsarbeit (travaux forcés), Gefängniss (réclusion) oder Haft (emprisonnement correctionnel) Verurtheilten, welche geistig erkrankten.

Die im Asyl verbrachte Zeit soll nach allen Entwürfen in die Strafzeit eingerechnet werden.

Gegenüber diesen Vorschlägen muss, was die verbrecherischen Irren anlangt, abgesehen von den schlechten Erfahrungen, welche man in England mit dem Broadmoor Asylum gemacht hat, darauf hingewiesen werden, dass der Geisteskranke, welcher in unzurechnungsfähigem Zutande ein Verbrechen begangen hat, als Kranker und nicht als Verbrecher in Betracht kommt; für seine Verwahrung muss die Art seiner Geisteskrankheit und die Gemeingefährlichkeit massgebend sein. Hiefür sind in der Irrenanstalt die nöthigen Einrichtungen getroffen, dorthin gehört derselbe. Es ist in keiner Weise gerechtfertigt, ihn mit Verbrechern, welche erst nach der That geistig erkrankten, zusammenzusperren, was gerade in einem derartigen Spezialasyl für irre Verbrecher und verbrecherische Irre erreicht würde.

Was die Nothwendigkeit von Spezialasylen für geistig erkrankte Sträflinge allein betrifft, so gehen die Bemühungen für eine Ausscheidung derselben aus den Irrenanstalten hauptsächlich von den Direktoren derselben aus. Man hat darüber in Deutschland wiederholt und eingehend diskutirt, ohne zu einem sicheren Ergebnisse gelangen zu können.

Die Gründe für besondere Asyle sind doppelter Art.

Die geisteskranken Verbrecher seien für die übrigen Irren eine schlechte Gesellschaft, sie übten durch ihre schlechten Gewohnheiten, lasterhaften Neigungen, ihre Ränkesucht und Bosheit eine demoralisirende Wirkung auf dieselben aus. Die unbescholtenen Irren, insbesondere aber deren Angehörige, empfänden den Verkehr mit Verbrechern als eine Demüthigung.

Die geisteskranken Verbrecher böten aber zudem auch Schwierigkeiten in der Behandlung dar, welchen die gewöhnliche Irrenanstalt mit ihren Vorkehrungen nicht gewachsen sei. Sie neigten zu Gewaltthätigkeiten hin, begingen wiederholt Fluchtversuche, die Gewohnheitsdiebe insbesondere häufige Verstösse gegen die Hausordnung. Die Disziplin der Anstaltsinsassen würden durch ihren verschlagenen Charakter und die gewandte Ausführung ihrer verbrecherischen Absichten schwer geschädigt. Es sei darauf zu sehen, dass die Irrenanstalt den Charakter einer Heilanstalt behalte und nicht durch derartige Elemente zum Gefängnisse werde.

Die öffentliche Diskussion dieser Uebelstände in den Versammlungen der Strafanstaltsbeamten und der Irrenärzte förderten sehr divergirende Meinungen zu Tage. Die Schrift von Sander und Richter über „die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen" (Berlin 1866) und die von Moeli über „Irre Verbrecher" (Berlin 1888) geben ein anschauliches Bild, wie die Anschauungen der Direktoren selbst untereinander diametral auseinandergehen und wie zuerst Spezialanstalten oder Annexe an Irrenanstalten verlangt wurden. Sander, dirigirender Arzt der Irrensiechenanstalt in Dalldorf bei Berlin, tritt für die Beibehaltung des jetzigen deutschen Systems der Anhaltung in gewöhnlichen Irrenanstalten ein. Man habe nicht überall so schlimme Erfahrungen mit den geisteskranken Verbrechern gemacht; auch unter den unbescholtenen Irren fehle es nicht an Individuen, welche durch ihre Gewandtheit und Rohheit

zeitweilig eine Plage der Anstalt würden. Die störenden Eigenschaften seien nicht Ausfluss des verbrecherischen Charakters, sondern pathologischer Natur. Die Annexe an Strafanstalten seien verfehlt, denn für die geeignete Unterbringung der kleinen Zahl schwer traitabler Kranker böte eine grössere Anstalt ausreichendere und bessere Auskunftsmittel. Bei richtiger Vertheilung der Verbrecher und dem Bestreben, das Vorleben derselben vor den übrigen Kranken geheim zu halten, würden sich die gerügten Anstände beheben. Auch Moeli, dirigirender Arzt in Dalldorf, spricht sich für die Beibehaltung des bestehenden Systems aus, höchstens für sogenannte „Verbrechernaturen“ empfiehlt er eine Irrenabtheilung bei Invalidengefängnissen. Er stimmt in den Ausruf Sander's ein: „Nicht Spezialanstalten, sondern Spezialärzte“. Jeder Strafanstaltsarzt sollte nach Sander eine mehrjährige Ausbildung in einer Irrenanstalt erfahren. Es würden sich dann die von allen Irrenärzten gerügten Fälle vermindern, dass geistige Erkrankung bei Sträflingen gar nicht erkannt und als Trotz und Bosheit ausgelegt werde.

Da in der Schweiz bisher über ähnliche Uebelstände keine Klagen laut wurden, wie sie in Deutschland vorkamen, so könnte man, meines Erachtens, bei dem bisherigen Systeme verbleiben. Die auch von Schweizer Psychiatern, wie Forel und Delbrück aufgestellte Behauptung, dass 2—5 % der Sträflinge jeder Strafanstalt geisteskrank sind, ohne als solche erkannt zu werden, könnte durch die von Sander vorgeschlagene psychiatrische Ausbildung der Anstaltsärzte in grösseren Gefängnissen oder einfacher, wenn auch nicht so verlässlich, durch periodische Visitationen der Gefängnisse durch erfahrene Irrenärzte, beseitigt werden.

§ 11. Thesen.

Wenn wir unter Vermeidung aller Einzelheiten die Resultate unserer Ausführungen in einigen Sätzen zusammenfassen sollen, so ergiebt sich:

I. Um die Erkenntniss geistiger Erkrankungen durch die Organe der Strafverfolgung zu fördern, ist die gerichtliche Psychopathologie, d. h. die Lehre von den Geisteskrankheiten, soweit sie rechtliche Bedeutung haben, zum obligatorischen Unterrichts- und Prüfungsgegenstande im juristischen Studienplane zu machen.

II. Aus Gründen des Strafrechts und des Strafverfahrens empfiehlt es sich, die Unzurechnungsfähigkeit im schweizerischen Strafgesetzbuche derart zu regeln, dass sowohl die medizinischen Begriffe der Geisteskrankheit, des Blödsinns und der Bewusstlosigkeit, wie auch die juristischen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit als rechtliches Unterscheidungsvermögen und Selbstbestimmungsfähigkeit zum Ausdrucke gelangen.

III. Der Geisteszustand des einer strafbaren Handlung Beschuldigten ist beim geringsten Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit im Momente der That schon während der Voruntersuchung durch Sachverständige festzustellen.

Als Sachverständige sollen nur fachmännisch gebildete und klinisch erfahrene Irrenärzte zugezogen werden. Die Fragestellung an dieselben soll nie auf Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit, sondern immer nur auf Vorhandensein und Art der geistigen Erkrankung gerichtet sein. Es empfiehlt sich, den Beschuldigten zur Untersuchung seines Geisteszustandes während einer gesetzlich begrenzten Zeit in eine Irrenanstalt zu verbringen.

IV. Im Verfahren vor Geschworenen ist auf Antrag des Beschuldigten (Vertheidigers) oder von Amtswegen eine besondere Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der That zu stellen, wenn während der Hauptverhandlung Zweifel über die geistige Gesundheit desselben geäussert wurden.

V. Gemeingefährliche Geisteskranke, welche ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wurden, müssen im Interesse der öffentlichen Sicherheit in einer Irrenanstalt verwahrt werden. Die Verwahrung, sowie ihre Dauer wird vom Gerichte auf Antrag der Strafverfolgungsorgane oder

von Amtswegen verhängt und nach erfolgter Genesung oder Ungefährlichkeit des Geisteskranken wieder aufgehoben. Den kantonalen Regierungen obliegt es, die Verwahrung, deren Kosten sie sicherzustellen haben, zu vollziehen.

VI. Die Aufnahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in das schweizerische Strafgesetzbuch erscheint durch die Ergebnisse der psychiatrischen Forschungen geboten.

Der vermindert Zurechnungsfähige ist des Verbrechens schuldig zu erklären und zu einer Strafe zu verurtheilen.

Es erscheint wünschenswerth, für die aus pathologischen Gründen vermindert Zurechnungsfähigen eine besondere Anstalt (Asyl) auf dem Wege einer interkantonalen Vereinbarung zu begründen, in welcher dieselben unter weitgehender Individualisirung der Behandlung nach ihrem Geisteszustande strafweise verwahrt werden.

Nach erstandener Strafe sind die gemeingefährlichen Individuen durch Gerichtsbeschluss in einer Irrenanstalt zu verwahren.

VII. Zur Feststellung der während des Strafvollzugs eintretenden geistigen Erkrankungen sind periodische Visitationen der Strafanstalten durch Irrenärzte nothwendig. Die geistig erkrankten Sträflinge sind in eine Irrenanstalt zu versetzen. Die daselbst verbrachte Zeit ist in die urtheilsmässige Strafdauer einzurechnen.

Der Strafvollzug in der Schweiz

für das Jahr 1900

für den internationalen Pönitentiarkongress in Brüssel.

Zusammengestellt von J. G. Schaffroth, Gefängniss- und Anstalts-Inspektor des Kantons Bern (Schweiz).

Vor zehn Jahren erschien in der Zeitschrift für Schweizerisches Strafrecht (IV. Jahrgang, 6. Heft) eine Zusammenstellung der Berichte der kantonalen Strafanstaltsverwaltungen über den Strafvollzug in den verschiedenen Kantonen, verfasst von dem um das schweizerische Straf- und Gefängnisswesen hochverdienten Strafhausdirektor von Lenzburg-Aargau, J. V. Hürbin. Der Zweck dieser Arbeit war, den Strafvollzug der Schweiz in seiner Bundscheckigkeit darzustellen und für die einheitliche Regelung der Freiheitsstrafe in einem eidgenössischen Strafgesetzbuche eine Lanze einzulegen.

Das Schweizervolk hat inzwischen mit grosser Mehrheit und nicht zum wenigsten in Folge der Bestrebungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, die Vereinheitlichung des Strafrechts grundsätzlich angenommen. Bei der Mannigfaltigkeit des kantonalen Strafvollzugs bildete der genannte Verein das einigende Band, und was in den letzten Jahrzehnten als Fortschritt im Strafvollzuge zu konstatiren ist, darf ihm verdankt werden. Demselben ist auch wesentlich das Verdienst zuzuschreiben, dass sich die Westschweiz dem Gedanken an die Vereinheitlichung des Strafrechts angeschlossen hat.

Die vorliegende Zusammenstellung des Strafvollzugs auf die Jahrhundertswende wurde durch den Sekretär der internationalen Gefängnisskommission, Herrn Dr. Guillaume,

Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus, veranlasst. Sie stützt sich auf die Berichterstattungen der kantonalen Strafanstaltsverwaltungen, welche, mit wenigen Ausnahmen, auf die vom statistischen Bureau erlassenen Fragebogen eingegangen sind. Diese Fragebogen wünschten aber nicht nur Auskunft über die Art und Weise des Strafvollzugs, sondern womöglich auch Notizen über die kantonale Geschichte des Straf- und Gefängnisswesens, über die in den letzten Jahren vollzogenen Reformen und in Aussicht stehenden Reorganisationen, über die Kosten für den Strafvollzug, über die Verpflegung der Sträflinge und auch über die geistige Nahrung, die ihnen geboten wird, über Verdienstantheil und dessen Verwendung, über prophylaktische Bestrebungen und Anstalten u. s. w.

Die Zusammenstellung dieser Berichte wurde dem Gefängniss- und Anstaltsinspektor des Kantons Bern übertragen, welcher eine Geschichte des kantonalen Gefängnisswesens verfasst hatte. Die Eigenart kantonalen Denkens und Lebens spiegelt sich auch im Strafvollzuge wider. Man muss dabei des alten Wortes gedenken: *In dubiis libertas!* wie denn auch der Strafvollzug in der einheitlichen Gesetzgebung den Kantonen verbleiben wird, aber man darf auch der Hoffnung Raum geben, dass das andere geschehen werde: *In necessariis unitas.* Das wird des weiteren die Aufgabe des Vereins für Straf- und Gefängnisswesen bleiben.

Die einzelnen Kantone sind in der Zusammenstellung nach dem chronologischen Eintritt in die Eidgenossenschaft geordnet, wobei für das Ausland bemerkt wird, dass die drei ersten als sogenannte Städtekantone den drei Länderkantonen Uri, Schwyz und Unterwalden vorangestellt sind.

I. Der Kanton Zürich.

1898: 399 441 Einwohner; 1723,5 □km Bodenfläche.

Im Jahre 1639 wurde das erste Zuchthaus mit der Verordnung eröffnet, dass die Sträflinge nur bis zu ihrer

„Züchtigung“, d. i. Besserung, enthalten werden sollten. Die Anstalt war in dem ehemaligen Kloster Ortenbach einlogirt und trug den Charakter der damaligen Spinnhäuser. Eine strikte Sonderung beider Geschlechter fand nicht statt, was aus dem Befehl an die Profossen hervorgeht, „darauf zu achten, dass des Nachts die Männer und Frauen („Buben und Meitli“) von einander gesondert werden“.

1. Die gegenwärtige Strafanstalt in Zürich befindet sich auf dem nämlichen Platze. Sie bildet ein grosses, unregelmässiges Viereck mit 2 Vorsprüngen, enthält 233 Zellen und 1 Schlafsaal mit 20 Betten für die Männer-, 35 Zellen mit 2 Schlafsälen zu 7 Betten für die Frauen-Abtheilung.

Eine neue Strafanstalt wird nächstens zu Regensdorf, zwei Stunden von der Stadt, fertig erstellt sein, zum Bezuge im Jahre 1901. Panoptischer Bau mit 308 Männer- und 50 Frauen-Zellen und freistehendem Krankenhaus. Baukosten nach Voranschlag Fr. 1 860 000.

Der Kanton hat in seiner Strafanstalt das irische System eingeführt: Progression in drei Klassen, nämlich I. Einzelhaft während 3—6 Monaten; die Enthaltenen arbeiten, essen und schlafen isolirt, können aber dem Gottesdienste und dem Unterrichte beiwohnen; II. und III. Klasse arbeiten zusammen, aber mit Schweigegebot, schlafen in den Zellen. I. Klasse erhält 5—8 %, II. 8—12 %, III. 12—16 % Verdienstantheil; ausserdem geniessen die Zugehörigen der II. u. III. Klasse gewisse Vergünstigungen, wie Korrespondenz, Besuchsannahme, freie Wahl der Lektüre aus der Anstaltsbibliothek, die in vier Sprachen ca. 3000 Bände zählt, Kostaufbesserungen, Arbeiten in den Freistunden für sich oder die Familienangehörigen, Zellenschmuck, Stellung von Lehrmeistern für einzelne Nebensträflinge.

Die kantonalen Kosten für den Strafvollzug beliefen sich im Jahre 1898 auf Fr. 185 000, für die Strafanstalt in Zürich auf Fr. 101 341, deren Betriebsdefizit zwischen 77—78 000 Franken schwankt. Kosten per Enthaltenen

und per Tag Fr. 1.— 1893 wurde eine neue Speiseordnung eingeführt mit der Aenderung, dass statt der Suppen einige Male wöchentlich Milchkaffee verabreicht wird, mit gutem Erfolg.

Allsonntäglicher Gottesdienst, auch Vorträge des Anstaltsgeistlichen an Sonntagnachmittagen. Die Unterrichtsfächer sind diejenigen der Primar- und Sekundarschule, wöchentlich 3—8 Stunden, obligatorisch bis zum 35. Altersjahre. Der Schutzaufsichtverein, der über ein Vermögen von ca. Fr. 33000 verfügt, verabfolgte im Jahre 1899 an Unterstützungen Fr. 3551.

An Gewerken werden in Regie betrieben: Buchbinderei, Fabrikation von hölzernen Schachteln, Flechterei, Holzspalterei, Küferei, Malerei, Schneiderei, Schreinerei und Schusterei.

Aufgenommen werden die zu Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnissstrafe Verurtheilten, jedoch letztere nur ausnahmsweise, da sie ihre Strafe in der Regel in den Bezirksgefängnissen abbüssen. Die bedingte Entlassung ist schon seit Jahren eingeführt; das Rechtspflegegesetz soll einer Revision unterworfen werden.

2. Die 11 Bezirksgefängnisse (Affoltern, Andelfingen, Bulach, Dielsdorf, Hinweil, Hangen, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich) sind Eigenthum der politischen Gemeinden der Bezirkshauptorte, ausgenommen die Gefangenschaften von Dielsdorf, Hinweil, Pfäffikon und Uster. Die Gefangenwarte beziehen vom Staate ein tägliches Verpflegungs- und Wartegeld von Fr. 1.— per Gefangenen, sowie 15 Rappen für Heizung, nebst einer kleinen Entschädigung für Reinigung und Wäsche. Dagegen fällt dem Staate der Arbeitsverdienst zu, so dass der Gefangene per Tag auf 80 Rappen bis Fr. 1,20 zu stehen kommt.

Aufnahme finden die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten, Untersuchungsgefangene, Polizeiarrestanten, Bettler und Vaganten.

3. Die Korrektionsanstalt zu Ringweil, auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1879 errichtet, nimmt männliche Minderjährige auf zwischen 12 und 20 Jahren. Bis 1900 zählte die im Jahre 1881 eröffnete Anstalt bereits 385 Zöglinge. Die Zöglinge werden in Gruppen von höchstens 15 eingetheilt, erhalten Schulunterricht im ganzen Umfange der Primarstufe und werden hauptsächlich mit Landwirthschaft beschäftigt. Die Anstalt hat drei eigene Gebäude. Die Disziplinarstrafen bestehen in Verweis, Strafarbeit und Arrest in zwei Graden.

Anstaltskosten im Jahre 1898 Fr. 62000, wovon durch Gewerbebetrieb Fr. 47000 gedeckt wurden, per Enthaltenen und per Tag 32 Rappen. Verdienstantheil tägl. 5 Rappen, beim Austritt ausbezahlt oder dem Patron zugestellt. Unterbringung der Entlassenen hauptsächlich bei Handwerksmeistern und Landwirthen oder bei den Eltern und durch die Gemeindebehörden.

4. Die Korrektionsanstalt Uitikon am Albis, 1874 durch eine Anzahl Gemeinden des Bezirks Zürich gegründet, ist seit 1882 Staatsanstalt. Kostgelder von Fr. 200—500. Es können auch angemessene Beiträge aus dem Alkoholzehntel ausgerichtet werden an das Kostgeld von detinirten Alkoholikern.

Die Anstalt ist im ehemaligen Schlosse Uitikon eingerichtet, hat Raum für ca. 50 Enthaltene, die mit landwirthschaftlicher Arbeit, mit Holzspalterei (zum Verkaufe), und sofern sie Handwerker sind, auch mit bezüglichen Arbeiten für den Hausbedarf beschäftigt werden. Geschlechtertrennung des Nachts in Schlafsälen.

Die Versetzung einer volljährigen Person in diese Korrektions- oder Zwangsarbeitsanstalt geschieht durch den Bezirksrath auf Antrag des Gemeinderathes oder der Armenpfleger nach vorheriger Verwarnung. Bei Minderjährigen entscheidet die Vormundschaftsbehörde.

5. Endlich hat der Kanton noch fünf prophylaktische Erziehungs- oder sog. Rettungs-

anstalten, Freienstein für Knaben und Mädchen, gegründet 1838, Friedheim, gemischt, gegründet 1849, Sonnenbühl, 1863, gemischt, und die Zürcherische Pestalozzistiftung in Schlieren, gegründet 1848 durch die Kantonale gemeinnützige Gesellschaft. Der Kanton beherbergt in Richtersweil die schweizerische Rettungsanstalt für katholische Mädchen, 1881 durch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft gegründet.

II. Der Kanton Bern.*)

1898: 549 387 Einwohner; 6884,4 □km Bodenfläche.

Die Stadt Bern wurde im Jahre 1191 durch die Zähringer gegründet, erhielt unter Adolf von Nassau und Kaiser Karl IV. einen Theil der Gerichtsbarkeit. Erste Gefangenschaften in den Stadtthürmen. 1615 Einrichtung des ersten Zuchthauses (Schollenwerk), eine Enthaltungsanstalt für Verbrecher und Landstreicher ohne jede Klassifizirung oder Trennung der Geschlechter. 1643 Einführung des Gefangenengottesdienstes. 1741 erstes Anstaltsreglement mit Klassifikationsversuch zwischen lebenslänglichen und kürzeren Freiheitsstrafen. 1783 Errichtung der Spinnstube im Bürgerspitale für gefänglich eingezogene Bürger der Stadt. 1783 Aenderung des Namens Schollenwerk in Zuchthaus oder „Zuchtanstalt“ mit 3 Klassen von Verbrechen: 1. Haft von 20 und mehr Jahren; 2. von 6 bis 20 Jahren; 3. unter 6 Jahren. 1799 Einführung des helvetischen Strafgesetzbuches. Bau der neuen Strafanstalt in Bern in den Jahren 1826—1831 (1896 abgebrochen). Drei gleichzeitige Anstalten für den Strafvollzug, Bern, Pruntrut und Thorberg, letzteres als Zwangsarbeitsanstalt 1867 neues Strafgesetzbuch. Umänderung und Neubau von Bezirksgefängnissen. Reorganisation des ganzen Strafvollzugs von den 80er Jahren an. Gründung neuer Strafanstalten in St. Johannsen, Witzwyl und Trachselwald.

*) Schaffroth J. G., Geschichte des Bernischen Gefängnisswesens, 347 Seiten, 1898 bei K. J. Wyss, Bern.

Verlegung von Strafkategorien. Gegenwärtige Anstalten für den Strafvollzug:

1. Die Strafanstalt Thorberg für Kriminelle und Korrektionelle, die mehrfach recidiv sind, für Gefährliche und Lebenslängliche, sowie bei Strafzeit über 3 Jahre;

2. die Strafanstalt Witzwyl für erstmals Bestrafte, sowohl Kriminelle als Korrektionelle, ist seit Mai 1900 zugleich die Zwangsarbeitsanstalt für gerichtlich verurtheilte Männer;

3. die Strafanstalt St. Johannsen für kriminell und korrektionell verurtheilte Frauen, zugleich Zwangsarbeitshaus für gerichtlich Verurtheite weiblichen Geschlechts.

Des ferneren, mit der Kolonie Jns, Arbeitsanstalt für administrativ verurtheilte Männer;

4. die Arbeitsanstalt Hindelbank für administrativ verurtheilte Frauen und

5. die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald für bösgeartete junge Leute männlichen Geschlechts, sowohl für gerichtlich als für administrativ Verurtheilte.

Anmerkung. Diese Anstalt soll, weil die Domäne zu klein und die Einrichtungen ungenügend, auf ein dem Staate gehörendes grösseres Areal bei Müntschweier (Seeland) in den nächsten Jahren verlegt werden. Die Errichtung einer Zwangserziehungs-Anstalt für Mädchen ist in Trachselwald in Aussicht genommen, als die erste der Schweiz.

Ausserdem hat der Kanton noch 31 Bezirksgefängnisse mit 457 Zellen in den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Belp, Bern, Obersimmenthal (Blankenburg), Büren, Burgdorf, Biel, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Langenthal (zu Aarwangen gehörend), Langau (Signau), Laufen, Langen, Meiringen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Pruntrut, Saanen, Saignelégier (Freibergen), Schlosswyl (Konolfingen), Schwarzenburg, Thun, Trachselwald, Wangen und Wimmis.

Die Bezirksgefängnisse gehören, mit Ausnahme derjenigen von Laufen, dem Staate.

Aufnahme finden: Untersuchungsgefangene, Gefängnissssträflinge, deren Strafzeit 2 Monate nicht übersteigt, Transportgefangene, Vaganten und Militärarrestanten, sowie Bussenabverdiener. Die Entschädigung des Gefangenwarts beträgt per Mann und per Tag 70 bis 80 Rappen, Heizung inbegriffen.

Beschäftigung der Gefangenen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Regierungsstatthalter- oder des Richteramtes.

Seit 1891 ist für die Ueberwachung des Strafvollzugs eine Kommission für das Gefängnisswesen aufgestellt, der ein Gefängnissinspektor beigegeben ist. Der letztere hat also 5 Strafanstalten, 31 Bezirksgefängnisse und ausserdem 16 Erziehungsanstalten, sowohl staatliche als staatlich subventionirte, zu inspiziren.

Die einzelnen Strafanstalten des Kantons.

1. Die Strafanstalt Thorberg. Thorberg, drei Stunden von Bern auf einem Sandsteinfelsen gelegen, der das Thal beherrscht, war einst die Stammburg eines schon um das 12. Jahrhundert genannten Rittergeschlechts, gelangte 1386 durch Vertrag in den Besitz Berns und wurde bis zur Reformation den Karthäusern überlassen. Nachher war es eine bernische Schaffnerei und Landvogtei. Schon 1527 wurde daselbst eine Pfründeranstalt eingerichtet, 1807 eine Enthaltungsanstalt für solche, „die nicht eigentliche Zuchthausstrafe verdient hatten“, und 1826 wurde noch eine dritte Anstalt hinzugefügt, ein Arbeitshaus für liederliche Personen.

Im Jahre 1847 gingen alle diese Anstalten ein, um einer neuen Platz zu machen, der durch Dekret des Grossen Rathes vom 25. Mai 1848 geschaffenen Zwangsarbeitsanstalt für Männer und Frauen. Aus Mangel an geeigneten Enthaltungsorten versetzte man auch die

Jugendlichen, welche gerichtlich verurtheilt waren, hierher, die die sogenannte Schülerklasse bildeten und neben der Arbeit Unterricht in den Primarschulfächern erhielten. Vorübergehend wurde in Thorberg auch noch eine Hülfs-Irrenanstalt eingerichtet, bis die neue kantonale Heils- und Pflegeanstalt Waldau eröffnet werden konnte. Später wurden auch korrektionell und administrativ verurtheilte Personen mit einer Strafzeit von 6 bis 36 Monaten, bezw. von 6 bis 12 Monaten und Rückfällige, die 2 Jahre zu verbüssen hatten, aufgenommen. So wohnten also bis zur Reorganisation des Strafvollzugs in Thorberg die zuchtpolizeilich Bestraften, die Arbeitshaussträflinge und die Jugendlichen beisammen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden durch Dekret vom 18. Mai 1888 neue Arbeitsanstalten für Männer und eine solche für Frauen errichtet und für die Rettungsanstalt in Erlach eine besondere Abtheilung von gerichtlich verurtheilten Knaben.

Bis zum Jahre 1900 verblieb das Zwangsarbeitshaus für Männer in Thorberg; nunmehr ist Thorberg, wie schon oben angedeutet wurde, nur noch das Männerzuchthaus für bestimmte Strafkategorien. Zum Betriebe der grossen und beschwerlichen Landwirthschaft werden Maschinen zu Hilfe genommen, und weil nicht mehr so viele Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, wie bis 1900, so werden die Taglohnarbeiten wesentlich eingeschränkt oder völlig fallen gelassen werden, was für die Disziplin nur ein Gewinn sein kann. Nach und nach soll Thorberg mehr eine industrielle Strafanstalt werden, da der Kanton Bern in Witzwyl eine so grosse Domäne für den Strafvollzug besitzt, dass der Landwirthschaftsbetrieb mit grösserem Erfolge hier betrieben wird, wo das ganze Areal eben liegt statt bergig, wie in Thorberg.

Im Jahre 1893 wurde ein fester Neubau erstellt mit 3 Stockwerken und 99 Zellen, im Mittelbau die Websäle, anschliessend das Krankenhaus und die Niederdruckdampfheizung. Im alten Strafhaus, nun für die Korrektionellen verwendet, sind gemeinsame Arbeits-, Schlaf- und Essräume;

auf dem Estrichboden eine geräumige Kapelle, welche für die Gottesdienste der verschiedenen Konfessionen dient. Schmiede und Schlosserei befinden sich in einem Separatbau. Das Aufsichtspersonal besteht aus ca. 40 Angestellten und 4 Polizisten, welchen der Wachtdienst und der Transport von Gefangenen obliegt. Treffliche Sicherheitsvorkehrungen gegen Feuersgefahr. Das zugehörige Landareal hält ungefähr 160 ha (450 Jucharten); dazu bewirthschaftet Thorberg mit Zuhülfenahme der Zöglinge der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald auch die ca. 5 Stunden entlegene Arnialp von 260 Jucharten Halts.

Im Neubau sind fünf Arbeitssäle vorhanden, gutbeleuchtet, im alten Bau sechs Arbeitssäle. An Gewerken sind vertreten ausser der Landwirthschaft die Weberei, Schneiderei, Schusterei, Küferei, Wagnerei, Korbflechterei, Schlosserei und Sattlerei, sowie die Schmiede für die Landwirthschaft. Auf der Weberei wird die grösste Zahl der Enthaltenen beschäftigt; sie arbeitet sowohl für Fabrikanten, als für Private. Durchschnittsbestand wird nunmehr 150 bis 200 Gefangene sein. Ein bestimmtes Strafvollzugssystem ist im Kanton Bern bei den grossen landwirthschaftlichen Betrieben nicht möglich; doch bietet gerade dieser Betrieb auch Anlass zu gewissen Auszeichnungen in der Anvertrauung von Arbeiten und Einzelposten. Zudem arbeitet in den Anstalten mit landwirthschaftlichem Betriebe der Aufseher mit den Sträflingen als Vorarbeiter und gutes Beispiel. Das hier Gesagte gilt auch für die Anstalten Witzwyl und St. Johannsen.

Dem Jahresberichte pro 1899 sind noch folgende Daten zu entnehmen: Auf die Weberei (die grösste in den schweizerischen Strafanstalten) wurden 35 683 Arbeitstage verwendet; der Arbeitsgewinn betrug nur Fr. 15 592 infolge Aufgabe des Dépôts in Bern, das wegen der Entfernung nicht länger beibehalten wurde, per Mann und per Tag 44 Rappen; im Jahre 1898 hatte die Weberei noch Fr. 21 185 Gewinne erzielt. Auf die übrigen Gewerbe fielen 12 316 Arbeitstage (Schmiede, Schusterei, Schneiderei,

Schreinerei und Taglohnarbeiten) mit Fr. 12 588 Reinertrag oder Fr. 1,03 per Mann und Tag. Das beste Ergebniss lieferte wieder die Landwirthschaft, auf die 58 Mann per Tag verwendet wurden, nämlich Fr. 40 140 oder Fr. 1,46 per Mann und Tag. Total Anstaltskosten (für Verwaltung, Gottesdienst, Nahrung, Verpflegung, Pacht- und Miethzinsen) Fr. 114 846, wovon durch Verdienst gedeckt Fr. 60 931, somit Staatszuschuss Fr. 53 915 (weniger die Pacht- und Miethzinse) an den Staat von zusammen Fr. 24 985; auf 240 Sträflinge vertheilt, beläuft sich die Jahresausgabe für den einzelnen Sträfling auf Fr. 224,04 oder täglich auf 75 Rappen.

Nur die auf der Weberei Beschäftigten erhalten ein Pekulium ungefähr 12 % des Arbeitsgewinnes, doch mit einer Rückerstattung von Kostzulagen an die Anstalt.

Allsonntäglich findet ein deutschreformirter Gottesdienst statt mit Einzelseelsorge an einem Wochentage. Die beiden katholischen Konfessionen haben allmonatliche Gottesdienste und am 4. Sonntag findet, zumeist zweisprachig, eine Ansprache durch den Leiter der Temperenzbestrebungen, Herrn Pfarrer Bovet, statt. Die Bibliothek zählt 2500 Bände in drei Sprachen. Am zahlreichsten ist die deutsche Litteratur vertreten.

Die fünf kantonalen Strafanstalten entlassen jährlich zwischen 600 bis 700 Personen. Ein Schutzaufsichtskomitee nimmt sich mit den Anstaltsgeistlichen und Verwaltern der Entlassenen an. Der Gefängnissinspektor besucht jede Anstalt monatlich wenigstens einmal, um mit den Entlasslingen des nächsten Monats sich in Gegenwart der Verwalter zu unterreden. Für anständige Kleidung, Ausweisschriften und wenn immer möglich auch für Placirung wird gesorgt. Landarbeiter, die bei ihrem Austritt keine Stelle haben, finden mit ihrem Einverständniss Unterkunft im Arbeiterheim Tannenhof, welches im Jahre 1889 auf Anregung des Schutzaufsichtsvereins nach dem Muster der deutschen Arbeiterkolonien gegründet wurde. Der Staat unterstützt das Arbeiterheim jährlich mit Fr. 5000

aus dem Alkoholzehntel, das Schutzaufsichtskomitee mit Fr. 3000, sowie die Frauenpatronatskommissionen für Hindelbank und St. Johannsen, ebenfalls aus dem Alkoholzehntel mit Fr. 1600 bezw. Fr. 600, so dass für die Schutzaufsicht jährlich Total Fr. 10200 zur Verfügung stehen, das ist eine so genügende Subvention, dass keine Mitgliederbeiträge bezogen werden müssen.

2. Die Strafanstalt Witzwyl auf dem sogen. Grossen Moose, zwischen der Ortschaft Gampelen und dem Neuenburgersee gelegen, ist eine grosse Domäne von ca. 2400 Jucharten Halts, früher Moosland, nun schon durch Sträflingsarbeit zum grössern Theile in Kulturland umgewandelt. Im Jahre 1891 wurde das Areal mit einigen Oekonomiegebäuden vom Staate Bern um Fr. 742760 von einer Privatgesellschaft käuflich erworben, 1894 ein fester, auf Pfählen ruhender Zellenbau mit 100 Zellen aufgeführt und die Anstalt unter eigener Verwaltung auf 1. Mai 1895 eröffnet. Die Strafanstalt Witzwyl ist eine landwirthschaftliche Anstalt, Gewerbe werden nur für die Anstaltsbedürfnisse betrieben. Hier können Kulturarbeiten in grösserem Masse vorgenommen werden durch Meliorationen aller Art. Der Erfolg der letzten fünf Jahre ist ein ausgezeichneter; Witzwyl ist eine Musteranstalt für den Strafvollzug geworden, wenn der letztere auch dem Strafgesetzbuche nicht entspricht und da eben nicht entsprechen kann, wo der Landwirthschaftbetrieb den Hauptfaktor der Sträflingsarbeit bildet mit Pekulien von angemessenem Betrage.

Der Durchschnittsbestand der Enthaltenen betrug im Jahre 1899 ca. 98 Mann, seit 1. Mai 1895 Gesammtzahl der Sträflinge 611, wovon nach angestellten Nachforschungen nur 7 % unter die Rückfälliggewordenen zu zählen wären. Betriebsergebnisse: Heu und Emd 1343 Klafter, Getreide 56000 Garben, Kartoffeln 6000 ᵍ, Rübli, Runkeln und Zuckerrüben 1230 ᵍ. Nicht weniger als 350 Stück Rindvieh sind auf den verschiedenen Höfen der Domäne eingestellt, dazu ca. 30 Pferde, auch solche kaltblütigen Schlages, ferner bei 350 Schafe.

Die Jahresbilanz pro 1899 erzeigt an Ausgaben Fr. 92 723, an Einnahmen Fr. 61 913 (Landwirthschaft Fr. 52 868), somit Staatszuschuss Fr. 30 809, dem aber wieder eine Inventarvermehrung von Fr. 34 271 gegenübersteht.

Alle 14 Tage deutschreformirter Gottesdienst und wöchentliche Seelsorge. Von Zeit zu Zeit französischer Gottesdienst, so wie auch römisch-katholischer durch die P. P. Kapuziner von Landeron. Bibliothek von einigen hundert Bänden, dreisprachig.

Die Enthaltenen arbeiten gemeinschaftlich; die Kriminellen und Korrektionellen sind im Zellenbau untergebracht, die zu Zwangsarbeitsanstalt Verurtheilten in einem nahegelegenen Oekonomiegebäude.*)

3. Die Anstalt St. Johannsen, mit der 1½ Stunde entfernten Strafkolonie Ins, enthält das Weiberzucht- und Korrektionshaus und das Arbeitshaus für administrativ verurtheilte Männer. Die Hauptgebäulichkeiten zu St. Johannsen waren früher ein Benediktinerkloster, von der Reformation an Sitz des Landvogts, 1883 Umbau zu einer Strafanstalt, 1894 Anbau des Weiberzuchthauses, in das nun noch 40 Einzelzellen eingebaut werden. Die Strafkolonie Ins, wo ebenfalls zu Arbeitshaus Verurtheilte enthalten sind, ist noch immer provisorischer Art; namentlich soll der Einfluss der neuen Bahnlinie Bern-Neuenburg („die direkte"), welche hart an den Anstaltsgebäuden vorbeiführt, noch abgewartet werden bis zu definitiver Entscheidung über die Kolonie, die auch für andere Anstaltszwecke dienen könnte.

Das Aufsichtspersonal der beiden Enthaltungsorte besteht aus 22 Aufsehern und 3 Aufseherinnen, welche letztere das Weiberzuchthaus zu beaufsichtigen haben. Der Durchschnittsbestand der Enthaltenen betrug im Jahre 1899 bei 185 Personen, wovon ¾ Männer, ¼ Frauen. Auf der Kolonie werden etwa 40 Mann beschäftigt. Die Haupt-

* Vergl. Kellerhals Otto, Verwalter. Die Domäne und Strafanstalt Witzwyl 1895. Derselbe: Die bernischen Straf- und Arbeitskolonien im Gebiete der obern Juragewässer-Korrektion, 1895.

beschäftigung besteht auch für diese Strafanstalten in einem grösseren Landwirthschaftsbetriebe, doch nicht von demselben Umfange wie zu Witzwyl. Dagegen werden verschiedene Gewerbe, wie Schusterei, Schreinerei, Wagnerei, Korbflechterei intensiver betrieben für Kundenarbeit, so dass im Jahre 1899 nicht weniger als Fr. 22600 Reingewinn damit erzielt wurden; auch die Taglohnarbeiten — die stattfinden, weil einerseits die Domäne zu wenig Arbeit bietet und anderseits die Nachbarschaft wegen Mangels von Arbeitskräften auf die Anstalt angewiesen ist — brachten über Fr. 10600 ein; die reinen Einnahmen der Landwirthschaft stiegen auf 27899, so dass alle diese Ergebnisse glänzende genannt werden müssen. Freilich bringt die Taglohnarbeit auch den kaum zu vermeidenden Uebelstand mit sich, dass von unverständigen oder habgierigen Arbeitgebern geistige Getränke (Wein) hie und da in einem Masse geboten werden, dass der Strafzweck dabei in die Brüche geht; doch sind die Behörden und die Anstaltsverwaltung ernstlich bestrebt, dem Schaden gänzlich zu wehren, was am ehesten durch Uebernahme der Ernährung der auf Tagelohn Arbeitenden durch die Anstalt selbst wird geschehen können.

Die Ernteergebnisse des Jahres 1899 sind folgende: Heu und Emd 1004 Klafter, Garben 31625, Kartoffeln 4779 ^{q}, Rübli und Runkeln 6355 Körbe. Der Viehstand wies auf Ende des Jahres folgenden Bestand auf: 241 Stück Rindvieh, 11 Pferde, 103 Schweine. Die Jahresbilanz verzeichnet an Ausgaben Total Fr 87246, an Einnahmen Fr. 57629, so dass die Reinausgaben (Staatszuschuss) Fr. 29617 betrugen; Inventarvermehrung Fr. 7754. Sämmtliche 67577 Verpflegungstage auf die Ausgaben vertheilt, kostete der Enthaltene per Tag ca. 44 Rappen.

Alle 14 Tage deutsch-reformirter, allmonatlich einmal römisch-katholischer Gottesdienst, von Zeit zu Zeit französische Predigt. Anstaltsbibliothek von einigen hundert Bänden in 2 Sprachen. Die Disziplinarstrafen bestehen in den bernischen Strafanstalten zumeist in Zellenarrest.

Die Zwangsjacke ist für die Anstalten Hindelbank und Trachselwald (siehe unten) untersagt, in den andern wird sie bei Widersetzlichkeit und Tobsucht angewendet. Körperliche Züchtigung findet nicht statt. Keine Pekulien, weil von den Gemeinden Kostgelder für die Arbeitshausinsassen bezahlt werden müssen.

4. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank gründet sich, wie die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen, auf das Gesetz vom 11. Mai 1884. Diese Anstalten nehmen solche Personen auf, welche ihren Gemeinden durch Müssiggang, Trunksucht, liederlichen Lebenswandel und Familienvernachlässigung lästig fallen. Primitive werden auf dem Verwaltungswege zu einer Enthaltung von 6 bis 12 Monaten, Rückfällige bis auf 2 Jahre verurtheilt, Trunkfällige überdies mit nachherigem Wirthshausverbot auf 2 Jahre.

Die Weiberarbeitsanstalt musste ihren Ort schon dreimal wechseln. Zuerst in der Strafanstalt Thorberg untergebracht, war sie infolge Reorganisation des Strafvollzugs in einen Flügel der Strafanstalt Bern verlegt worden und von hier, wegen Aufhebung der Anstalt, in das Schloss Hindelbank, welches der Staat schon früher von den Erben einer angesehenen Familie käuflich an sich gebracht, und wo er während 30 Jahren eine Armenverpflegungsanstalt eingerichtet hatte. Die Räumlichkeiten des sog. Schlosses sind gross und hell. Die Einrichtungskosten für die Aufnahme der Weiberarbeitsanstalt betrugen ca. Fr. 35 000.

Im Jahre 1899 betrug der Durchschnittsbestand 79 Personen, welche durch 7 Diakonissen beaufsichtigt werden und unter einer eigenen Verwaltung stehen. Die Disziplinarstrafen bestehen in Verweis, Sonntags- und Zellenarrest. Für 28 868 Pflegetage betrugen die Ausgaben Fr. 34 220 oder ca. 76 Rappen per Enthaltene und per Tag für den Staat, welcher einen Zuschuss von Fr. 22 189 (aus dem Alkoholzehntel) leistete. Beschäftigung: Nähen, Stricken, Waschen, Hausgeschäfte, kleine Landwirthschaft,

Gartenarbeiten). Der Arbeitsertrag bezifferte sich auf Fr 9544; die Kostgelder, welche die Gemeinden zu bezahlen haben (laut Gesetz von Fr. 50 bis 150), betrugen Fr. 5228. Kein Pekulium, weil Kostgelderbezug.

Alle 14 Tage reformirter Gottesdienst, allmonatlich römisch-katholischer. Kleine zweisprachige Anstaltsbibliothek. Sonntag Nachmittags Erbauungsstunden durch Mitglieder der Patronatskommission. Ueber den moralischen Erfolg der Arbeitsanstalten lässt sich nur konstatieren, dass die Enthaltung so vieler männlicher und weiblicher Personen, die sich einem liederlichen Lebenswandel ergeben hatten, für die Gemeinden und die ganze Bevölkerung zu Stadt und Land eine grosse Wohlthat ist. Die Besserung der Enthaltenen aber bleibt nach dem Vorleben derselben stets eine fragliche, weil trotz der Fürsorge für die Entlasslinge ein grosser Prozentsatz wieder in diese Anstalten zurückversetzt werden muss. Enthaltungsanstalten auf Lebenszeit sind für solche Individuen, die sich niemals selbst beherrschen können, ein absolutes Erforderniss, dem die eidgenössische Strafgesetzgebung unzweifelhaft entgegenkommen wird

5. Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.*) Diese Anstalt ging aus der Schülerklasse der Strafanstalt Thorberg hervor. Da sich die Verhandlungen über die Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher zerschlugen, wollte der Kanton Bern nicht länger zuwarten, und der Regierungsrath erliess in Ausführung eines Dekrets unterm 3. Dezember 1892 eine Verordnung über die Organisation der Zwangserziehungsanstalt in Trachselwald, im Emmenthal, drei Stunden von Burgdorf, am Fusse des Schlosses gleichen Namens gelegen. Die Domäne, auf welcher früher eine Erziehungsanstalt für arme Knaben eingerichtet war, gehörte dem Staate,

*) Dr. Guillaume, Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Ihr gegenwärtiger Zustand und ihre Zukunft. 1894.

F. Grossen, directeur de l'école correctionelle à Trachselwald, Rapport pour le Congrès de Bruxelles, 1900

so dass die Anstalt „für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher“ schon am 15. Dezember 1892 eröffnet werden konnte, bis auf 31. Dezember 1896 unter der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg stehend, von diesem Zeitpunkte an unter eigener Verwaltung.

Die Zahl der Zöglinge beträgt zwischen 25 und 35; da die Domäne aber nur ca. 40 Jucharten Halts hat, bietet sich nicht das ganze Jahr Arbeit genug, so dass die Verlegung, wie schon erwähnt, auf ein grösseres Areal beschlossen ist.

Die Strafdauer variirt zwischen 6 Monaten und 2 Jahren. Von den 27 im Jahre 1899 Ausgetretenen kamen 12 in Berufslehre, 13 in Stellen und 2 kehrten zu den Eltern zurück. Von 24 Entlassenen seit Eröffnung der Anstalt erhielt die Verwaltung im April 1899 Nachrichten: sehr gute und gute von 47, ziemlich gute von 18, schlechte von 28, keine von 31. Zwei Aufseher sorgen mit den Hauseltern für die Aufsicht. Der Verwalter ertheilt im Winter täglich drei Stunden Unterricht in den Primarschulfächern. Die Nichtadmittirten erhalten den Konfirmanden-Unterricht in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen. Allsonntäglich besuchen die reformirten Zöglinge den öffentlichen Gottesdienst der nahe gelegenen Kirche. Die katholischen Zöglinge werden vom Pfarrgeistlichen dieser Konfession, der seinen Sitz in Burgdorf hat, unterrichtet. Kleinere, zweisprachige Bibliothek.

Disziplinarstrafen: Verweis, Nahrungsentzug, Zellenarrest, Züchtigung über die Hosen, da letztere in einer solchen Anstalt nicht völlig entbehrt werden kann.

Der Kanton Bern hat für die Reorganisation in den drei letzten Jahrzehnten sehr grosse Opfer gebracht, die sich mit Ankauf von Domänen, Erstellung der Neubauten, auch von Bezirksgefangenschaften auf mehrere Millionen Franken belaufen. Der Strafvollzug dieses Kantons ist ein eigenartiger, dem agrikolen Charakter der Bevölkerung entsprechender.

6. Als prophylaktische Anstalten besitzt der Kanton 6 sogenannte Rettungsanstalten, 4 für Knaben, 2 für Mädchen: Aarwangen (1860), Beuttelen Bad (1898), Erlach (1874), Landorf (1849) Kehrsatz (1849) und Sonvillier [Pré-aux-boeufs] (1900 eröffnet). Nur Erlach und Beutteln Bad nehmen auch gerichtlich Verurtheilte auf; Erlach wird sie aber an die neu zu errichtende Zwangserziehungsanstalt bei Muntschweier abgeben.

III. Der Kanton Luzern.

1898: 140 171 Einwohner; 1500,8 □km Bodenfläche.

1. Die Strafantalt in Luzern wurde im Jahre 1839 nach dem Kollektivsystem erstellt; bis zur Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Sedel diente sie auch zu landwirthschaftlichem Betriebe. Sie liegt im westlichen Theile der Stadt an der Baselstrasse. Ein massiver Hauptbau, ursprünglich Kaserne; drei Stockwerke mit der Wohnung des Direktors, Corridors, nebst Bureaux, Schlaf-, Arbeits- und Esszimmer, grosses Krankenzimmer, Kapelle. Der nördlich angebaute Flügel enthält 2 Küchen, das Speisezimmer für die Angestellten, Vorrathskammer, 2 Schlaf- und Esssäle und 1 Stockwerk mit 24 Zellen, doppelreihig. — Das Weiberzuchthaus, freistehend, parallel mit dem Hauptbau, mit Treppenhaus von Holz, enthält Waschhaus, Trockenraum, Glätterei, 1 Esszimmer, 2 Arbeitssäle, 1 Schlafsaal und 1 Badezimmer. Den Sicherheitsdienst besorgen 5 Aufseher, 6 Werkmeister, 2 Nachtwächter, 1 Obermeister, 1 Obermeisterin und 1 Wärterin. In den Schlaf- und Speisesälen findet keine Ueberwachung der Gefangenen statt. Die Klassifikation kann wegen Platzmangels nicht durchgeführt werden; jedoch werden die Jugendlichen einerseits und die Unsittlichen und Gefährlichen anderseits in die Zellen verwiesen, dagegen die Erstmalsbestraften in gemeinsamen Räumen untergebracht, auch die Rückfälligen. Eine Vermehrung der Zellen ist geplant, ebenso eine Zwangserziehungsanstalt für junge Leute.

Die Strafanstalt Luzern hat nur noch industrielle Beschäftigung: Holzrüsterei, Schusterei, Weberei, Korbflechterei, Schneiderei, Papeterie, Wascherei und Nähterei.

Kosten des Strafvollzugs für den Kanton Fr. 150 000, für die Strafanstalt Luzern Fr. 72 000, wovon durch Gewerbetrieb gedeckt Fr. 45 000. Kosten der Enthaltenen und per Tag $64\frac{1}{2}$ Rappen (1897), $67\frac{1}{3}$ Rappen (1898). Der neue Speisezettel von 1893 schreibt täglich (ohne Fleischnahrung) 1 Liter Milch per Sträfling und Magerkäse vor.

Allsonntäglicher Gottesdienst für beide Konfessionen. Bibliothek von 1850 Bänden in 4 Sprachen. Schulunterricht wöchentlich 4 Stunden für Enthaltene bis zum 30. Altersjahr.

Das Pekulium, womöglich nach Stückarbeit berechnet, beträgt 10 % des Arbeitsverdienstes. Ankauf von Genussmitteln ist untersagt. Aushändigung des Betrags an den Entlassling, beziehungsweise an die Vormundschaftsbehörde. Der kantonale Schutzaufsichtsverein zählt über 3000 Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von Fr. 1.— und einem Staatsbeitrag aus dem Alkoholzehntel von Fr. 1000.

Der Kanton wird eine neue Strafanstalt errichten, da die gegenwärtige den Anforderungen nicht entsprechen kann.

2. Die Zwangserziehungsanstalt Sedel wurde 1888 eröffnet, hatte bis Ende März 1900 schon 760 männliche, im Seehofe (Dependenz) 273 weibliche Sträflinge. Speise- und Schlafräume wurden vergrössert, eine neue Hauskapelle erstellt.

Die Verurtheilung geschieht auf administrativem Wege, bei Primitiven gewöhnlich für ein Jahr, bei Rückfälligen meistens für zwei Jahre. Körperliche Züchtigung ist untersagt, nur Arreststrafen; Sicherheitsdienst durch fünf Aufseher. Eine Klassifikation findet nur nach Alter und Rückfälligkeit statt. Für jüngere Detinirte wurden einige Zellen umgebaut, auch eine Infirmerie. Gewerbe: Landwirthschaft, Kiesrüsterei, Schusterei, Schneiderei, Korbflechterei, Gärtnerei, Schmiede; in der weiblichen Abtheilung Wasche und häusliche Arbeiten.

Kosten der Anstalt pro 1899 Fr. 60 000, wovon durch Gewerbe gedeckt Fr. 20 500, per Enthaltenen und per Tag 80 Rappen. Die Brotration wurde von 500 Gramm täglich auf 625 erhöht. Bei verschiedenen Speisen wird mit Zusatz von Magerkäse nachgeholfen. Sonntags Fleischsuppe.

Allsonntäglich Vor- und Nachmittagsgottesdienst und Sonntagsschule. Bibliothek von 200 Bänden, deutscher Unterricht im Lesen, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde, Geschäftsaufsätze in wöchentlich zwei bis drei Stunden für Enthaltene bis zum 30. Altersjahr. — Pekulium fünf bis sieben Rappen per Tag, je nach Arbeitsleistung. Aushändigung an die Entlasslinge bei Wohlverhalten, sonst an die Gemeinde oder Familie.

3. Der Kanton Luzern hat drei Erziehungsanstalten, die Staatsanstalt Rathhausen mit 300 Zöglingen, eine freiwillige Anstalt zu Sursee und die von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründete Rettungsanstalt für katholische Knaben, Sonnenberg bei Luzern mit 54 Zöglingen (1898).

4. Es existiren vier Bezirksgefängnisse (Entlebuch, Hochdorf, Willisau, Sursee) und ein Centralgefängniss in Luzern mit zusammen 80 Zellen.

IV. Der Kanton Uri.

1898: 17 249 Einwohner; 1076 □km Bodenfläche.

1. Die Strafanstalt Altdorf, südlich vom Flecken gelegen, besteht aus zwei Flügeln, mit solider Umfassungsmauer. Die Kriminellen, Korrektionellen und Untersuchungsgefangenen sind flügelweise getrennt. Die Kapelle befindet sich im Querhaus mit Scheidewand für die beiden Geschlechter. Luftheizung, Krankenzimmer mit 2 Betten. Aufsichtspersonal 1 Wärter und 2 Diakonissinnen. In beiden Stockwerken befinden sich 30 Schlafzellen in denen nicht gearbeitet wird. Arbeitssäle sind nicht vorhanden, ausser für Schreinerei und Schusterei. Gewerbe werden nicht betrieben, sondern die Gefangenen werden

im Freien, bei Strassenbau und Strassenreinigung im Flecken Altdorf beschäftigt, auch mit Kiesrüsterei. Höchster Tagesbestand der Gefangenenzahl in den letzten drei Jahren elf.

Der Strafvollzug ist kein systematischer; gemeinsame Arbeit und Einzelhaft bei Nacht. Aufnahme finden zu Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe Verurtheilte, Zwangsarbeiter, Polizei- und Untersuchungsgefangene, Bussenabverdiener und Landstreicher. Die Trennung der Geschlechter ist eine zweckmässige.

Der Staatszuschuss beläuft sich jährlich auf 3—4000 Fr., die durchschnittlichen Verpflegungskosten per Enthaltenen und per Tag auf 70 Rappen.

2. In Altdorf befindet sich auch ein Gefängniss mit sechs Zellen.

V. Der Kanton Schwyz.

1898: 50777 Einwohner; 908,5 □km Bodenfläche.

1. Zwanzig Minuten vom Flecken Schwyz befindet sich mitten auf einem kleinen Landgut ein älteres Bauernhaus, welches bis in die jüngste Zeit als kantonale Strafanstalt benutzt wurde. Die männlichen Gefangenen wurden im 3., die weiblichen im 2. Stock untergebracht, im 1. befanden sich Wohnstube, Esszimmer der männlichen Sträflinge, eine kleine Arbeitszelle, Küche mit Speisezimmer, Werkzeugmagazin und eine Dunkelarrestkammer. Der höchste Tagesbestand betrug 20 Gefangene.

Neben den Hausarbeiten und dem landwirthschaftlichen Betriebe wurden die Enthaltenen zum Unterhalte der Kantonsstrassen bis auf eine Entfernung von zwei Stunden verwendet. Ein System des Strafvollzugs bestand nicht; die Regel war die gemeinsame Arbeit bei Tage und Unterbringung der Gefangenen in den Schlafräumen während der Nacht. Versetzung in die Zellen fand nur bei Renitenten statt.

Der Staatszuschuss betrug Fr. 5650—5900, so dass ein Sträfling durchschnittlich auf Fr. 1,26 per Tag zu stehen kam.

Die ungenügende Anstalt wurde aufgehoben. Der Kanton verlegt seine Sträflinge in die Strafanstalt St. Jakob (St. Gallen).

2. Sechs Bezirksgefängnisse mit zusammen 36 Zellen stehen für kurzzeitige Gefängnissstrafen, Polizeiarreste, Untersuchungsgefangene und Landstreicher zur Verfügung (Einsiedeln, Gersau, Höfe, Küssnacht, March und Schwyz).

VI. Der Kanton Obwalden.

1898: 14698 Einwohner; 474,8 □km Bodenfläche.

1. Die im Jahre 1883 mit einem Kostenaufwand von Fr. 60000 massiv erbaute Strafanstalt liegt in der Nähe des Kantonspitals in Sarnen. Die Zellen sind in den 1. und 2. Stock vertheilt. Ein besonderer Wachtdienst ist nicht organisirt. Die Dependenzen werden gemeinsam mit dem Spitale benutzt. 36 Einzelzellen, 24 für Männer, 12 für Frauen; der höchste Tagesbestand in den letzten Jahren war 13 Enthaltene. Zwei Arbeitsräume für beide Geschlechter. Hauptbeschäftigung bildet die Instandhaltung der öffentlichen Strassen, daneben etwas Berufsarbeit von gelernten Sträflingen. Klassifikation findet nicht statt; gemeinsame Arbeit, Einzelzelle zur Nachtzeit; Schweiggebot bei der Arbeit.

Die Enthaltenen sind Kriminelle, Korrektionelle, Untersuchungsgefangene, Vaganten, Betrunkene.

Defizite der Anstalt, welche durch den Staat zu decken sind, ca. Fr. 2200; per Tag und per Enthaltene reine Kosten ca. 60 Rappen.

Das Aufsichtspersonal besteht aus 2 Aufsehern und 2 Diakonissen.

2. Das Gefängniss mit 3 Zellen befindet sich im obersten Stockwerk des Rathhauses zu Sarnen.

VII. Der Kanton Nidwalden.

1898: 13209 Einwohner; 691,2 □km Bodenfläche.

1. Die Strafanstalt bei Stans, ein hölzernes Gebäude, wurde im Jahre 1835 umgebaut und hat Raum für 16 Gefangene. 3 Stockwerke; im 1. die Zimmer für das Aufsichtspersonal, die Küche, das Esszimmer für die männlichen Gefangenen; im 2. das Krankenzimmer, 6 Zellen für Männer und 1 Weiberzelle; im 3. ein Arbeitszimmer für Weiber, 2 Männerzellen nnd 1 Weiberzelle als Schlafräume. Höchster Tagesbestand 9 Enthaltene. Hauptbeschäftigung der Männer: Steinklopfen, im Sommer auch Landarbeit. Ein Strafvollzugssystem existirt nicht, Nachts Einzelhaft, über Tag gemeinsame Arbeit. Aufnahme von allen Kategorien, auch der Untersuchungsgefangenen, wenn im Gefängniss (Rathhaus zu Stans) kein Platz vorhanden ist.

Aufsichtspersonal 1 Aufseher und 1 Aufseherin. Staatszuschuss ca. Fr. 2300, per Enthaltenen und per Tag ca. Fr. 1,40.

2. Die Untersuchungsgefangenen werden theils im Rathhause, theils im alten Spitale zu Stans untergebracht, mit zusammen sechs Zellen.

Die Beurtheilung der Straffälle geschieht meistens, da der Kanton kein eigenes Strafgesetz hat, nach dem Strafgesetzbuche des Kantons Luzern. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Korrektionellen tragen gewöhnliche Kleidung.

Eine bessere Sonderung der Sträflinge ist durch Verlegung der Zuchthaussträflinge in eine ausserkantonale Strafanstalt beabsichtigt. Anstaltsreglement vom 10. Okt. 1855; Strafprozessordnung vom 29. April 1885.

VIII. Der Kanton Glarus.

1898: 33327 Einwohner; 691,2 □km Bodenfläche.

1. Der Kanton hat keine eigene Strafanstalt. Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in

der Strafanstalt Zürich, die zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten in der Strafanstalt St. Gallen untergebracht zu Fr. 1.— Kost- und Pflegegeld per Tag.

2. Das Gefängniss, mitten im Flecken Glarus gelegen, ein Anbau an das Gerichtsgebäude, enthält 24 Zellen in solidem Steinbau. Im Erdgeschosse dienen kleinere Räume zu Holzarbeiten für die Gefangenen. Aufnahme finden Untersuchungsgefangene, zu Gefängnissstrafe Verurtheilte (Maximum 4 Monate) und Landstreicher. Tagesbestand ça. 12 Personen.

IX. Der Kanton Zug.

1898: 23267 Einwohner; 239,2 ☐ km Bodenfläche.

1. Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurden schwere Delikte im Geiste der Carolina, wenn auch nach Partikularrecht und mit allmählich eintretenden Milderungen, behandelt. Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts fanden verhältnissmässig viele Hinrichtungen statt; in den 60er Jahren verschwanden die körperlichen Strafen, die Zuchthaussträflinge wurden in der Strafanstalt Zürich untergebracht; auch in St. Gallen. 1876 trat ein milderes Strafgesetz in Kraft, und 1883 wurde die neue Strafanstalt in Zug bezogen. Eine zeitgemässe Strafprozessordnung fehlt dem Kanton noch. Einführung der bedingten Entlassung 1871. Ein Schutzaufsichtsverein besteht seit 1885.

Die Strafanstalt Zug nimmt vornehmlich die Arbeitshaus- und Gefängnisssträflinge auf. Der vorspringende Mittelbau dient als Verwaltungsgebäude, die beiden Flügel enthalten die Zellen, die auf zwei Stockwerke vertheilt sind. Die ganze Anlage ist eine übersichtliche, so dass die Ueberwachung keine Schwierigkeiten bietet. Die Ringmauer hat eine Höhe von 3,60 Meter. Gesammtzahl der Zellen 31 (25 für Männer, 6 für Frauen), die sich auch als Arbeitszellen (25—30 cbm) eignen. Höchster Tagesbestand

ca. 30 Gefangene. Für Männer 3 Arbeitsräume. 3—4 Aufseher und Aufseherinnen.

Ein progressives System wird insofern beachtet, als die Einzelhaft die 1. Stufe, die gemeinsame Arbeit die 2. Stufe bildet, die bedingte Entlassung kann als die 3. gelten. Beschäftigung: Holz- und Steinarbeiten, Handwerke; für die Frauen Tucharbeiten, Hausgeschäfte. Eine Hauskapelle wurde erstellt, auch andere bauliche Verbesserungen sind durchgeführt. Eine an die Anstalt angrenzende Domäne wurde vom Staate für die Strafanstalt käuflich erworben.

Die Ausgaben des Kantons für den Strafvollzug betrugen im Jahre 1898 Fr. 9495,55, wovon für die Strafanstalt in Zug Fr. 7315,85, für Kostgelder in den Strafanstalten Zürich und St. Gallen Fr. 2179,70. Reine Kosten in Zug per Enthaltenen und per Tag 78½ Rappen, in St. Gallen Fr. 1.—, in Zürich Fr. 1,20.

Die Disziplinarstrafen bestehen in der Regel in 1 bis 3 Tagen Dunkelarrest; die Taglohnarbeiten sind abgeschafft. Allsonntäglich Vor- und Nachmittags Gottesdienst. Bibliothek von 150 Bänden in den 3 Landessprachen. Sonntäglich auch 1 Stunde Unterricht durch einen Lehrer; die Werktage sind ganz zur Arbeit bestimmt.

Als Pekulium werden 10 % des Arbeitsverdienstes gutgeschrieben. Nach Ermessen der Direktion kann das Guthaben den Austretenden ganz oder theilweise, dem Schutzaufsichtsvereine oder einer Behörde zugestellt werden. Soweit nöthig, werden die Entlasslinge mit Kleidern versehen und ihnen Plätze angewiesen.

Verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher werden in der Rettungsanstalt Sonnenberg (Luzern) und in Richtersweil (für Mädchen) versorgt, wozu Staat und Gemeinden Beiträge leisten.

2 Bezirksgefängnisse existiren nicht, auch keine Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten.

X. Kanton Freiburg.*)

1898: 124,138 Einwohner; 1674,6 □ km Bodenfläche.

Im Jahre 1815 beschloss der Grosse Rath, die kriminell und korrektionell Verurtheilten in getrennten Anstalten unterzubringen, welcher Beschluss 1819 zur Ausführung kam.

1. Das Zuchthaus *(maison de force)* in der Stadt Freiburg, im unteren Theile derselben, hart an der Saone gelegen, ist ein massiver Bau, enthält im nordöstlichen Flügel neben der Wohnung des Direktors die Kapelle, im südwestlichen, bestehend aus Erdgeschoss und zwei Stockwerken, die gemeinsamen Schlaf- und Arbeitsräume, die Küche, die Krankenzimmer und die Cachots. Drei Schlafsäle mit 10 bis 12 Bettstellen für Männer, 1 für Frauen mit 10 Bettstellen; 6 Arbeitsräume, wovon 5 für Männer.

Der Gewerbebetrieb beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Anstaltsbedürfnisse. Hauptbeschäftigung für die Männerabtheilung ist der Strassenunterhalt, wozu die Arbeiter in zwei Baracken (Chartiers), solide Holzbauten mit Ziegelbedachung, verlegt werden, unter Aufsicht eines Angestellten.

Das Zuchthaus und die beiden Baracken können 106 Männer und 14 Weiber (im Zuchthause) aufnehmen. Der höchste Tagesbestand war 110. Das Fehlbetreffniss, welches der Staat für die Anstalt zu übernehmen hat, beträgt ca. Fr. 40000 jährlich; der Gefangene kostet durchschnittlich Fr. 1,10 per Tag.

Das Zuchthaus enthält nur die kriminell Verurtheilten. Ein eigentliches Strafvollzugssystem existirt nicht. Alle Gefangenen werden vom Eintritt bis zum Austritt gleich behandelt: Gemeinsame Arbeit bei Tage und Unterbringung in die gemeinsamen Schlafsäle während der Nacht. Dagegen erhalten Gefangene, die sich durch Fleiss und Wohlverhalten auszeichnen, verschiedene Vergünstig-

*) Th. Corboud, Les maisons pénitentiaires du Canton de Fribourg, 248 pages. 1890.

ungen, welche sowohl in Begnadigung als in Beschaffung von Nahrungs- und Genussmitteln bestehen.

Das Pekulium beträgt $^1/_4$, $^1/_3$ und $^1/_2$ des Arbeitsverdienstes, je nach dem Berufe. Schweigegebot während der Arbeit wird nicht verlangt.

Eine Erweiterung des Zuchthauses ist projektirt. Es sollen in einem Annexbau 56 Zellen errichtet werden mit ca. 27 cbm Raum. Die alten Schlafsäle werden in gemeinsame Arbeitsräume umgewandelt.

2. Das Korrektionshaus in Freiburg, zunächst dem Zuchthause gelegen, ist ein Steinbau mit drei Stockwerken. Im Erdgeschoss ist die Männer-, im zweiten Stock die Frauenabtheilung; der erste Stock enthält die Wohnung des Direktors, die Zimmer für das Aufsichtspersonal und eine Arrestzelle. Sonst sind keine Zellen, sondern nur gemeinsame Schlafräume vorhanden, je drei für beide Abtheilungen zu 4 bis 6 Betten. Jede Abtheilung enthält einen Arbeitssaal, in dem 4 bis 8 Gefangene beschäftigt werden können, und 1 Krankenzimmer. Von den zwei Spazierhöfen ist der eine als Vorhof der Anstalt anzusehen. Elektrische Beleuchtung.

Der gewerbliche Betrieb ist wenig bedeutend, weil auf die Anstaltsbedürfnisse beschränkt; die grössere Zahl der Männer ist in einer Baracke zu Düdingen (Guin) untergebracht, wo sie zu Strassenarbeit verwendet wird.

Das Korrektionshaus ist nach dem System der gemeinsamen Haft organisirt. Progression giebt es nicht; die Gefangenen werden alle gleich gehalten vom Eintritt bis zum Austritt. Die Sträflinge, welche zu Strassenbauten verwendet werden, erhalten mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich eine Ration Fleisch und ein Pekulium von 8 bis 15 Rappen per Tag. Die Gefangenen dürfen während der Arbeit mit einander sprechen.

3. Der Kanton hat ferner in dem ehemaligen, massiv gebauten Augustinerkloster zu Freiburg ein Centralgefängniss. Im Erdgeschoss werden die Militärarrestanten untergebracht, im ersten Stockwerk die Untersuchungs-,

im zweiten die Strafgefangenen (kriminelle und korrektionelle), welche die Strafe ganz oder zum Theil in Einzelhaft abzubüssen haben; die letztere soll sich bis auf ein Jahr erstrecken, ferner alle Gefängnisssträflinge, deren Strafzeit 1 Monat übersteigt. Das Centralgefängniss dient auch als Bezirksgefängniss. Eine Beschäftigung der Gefangenen findet in der Regel nicht statt. Höchster Tagesbestand 45 Gefangene.

Der Staatszuschuss beträgt ca. Fr. 13000; ein Gefangener kostet per Tag Fr. 1,30, nicht inbegriffen die Heizung während des Winters.

4. Die anderen 6 Bezirksgefängnisse des Kantons (Estavayer, Romont, Bulle, Morat, Tafers und Châtel-St. Denis) haben zusammen 44 Zellen, sind Eigenthum des Staates. Der Gefangene kostet täglich Fr. 1,35. Keine Beschäftigung. Aufnahme finden Untersuchungsgefangene, Gefängnisssträflinge, sofern deren Strafzeit 1 Monat nicht übersteigt, Transportgefangene, Bettler und Vaganten.

5. Die Zwangserziehungsanstalt in Drognens ist für 80 Zöglinge eingerichtet; sie zählte im Jahre 1898 nur noch 42 Zöglinge.

XI. Der Kanton Solothurn.

1898: 91918 Einwohner; 791,6 □km Bodenfläche.

Bis in das 14. Jahrhundert wurde die Strafjustiz durch den höheren Adel ausgeübt, sodann durch die solothurnischen Landvögte. 1799 bis 1858 galt das peinliche helvetische Strafgesetz. Die Kriminalgerichtsbarkeit wurde später dem Appellationsgericht übertragen. Untersuchungs- und Strafgefangene wurden in der Stadt Solothurn in einem besonderen Gefängnisse untergebracht; Balsthal, Olten und Dornach hatten Voruntersuchungsgefangenschaften. Die Strafgefangenen befanden sich unter dem sogenannten Bernthor; dieses Gefängniss enthielt: die Bettlerstube, das Stockhaus für geringe Vergehen, das Arbeitshaus für Polizeistrafen für beide Geschlechter und das Schellenhaus für

die Kriminellen. Die baulichen Einrichtungen waren sehr mangelhaft. Geregelte Arbeit wurde erst Ende der 50er Jahre eingeführt. 1859 erstes kantonales Strafgesetzbuch. 1861 Umbau eines Getreidemagazins zur jetzigen Strafanstalt in Solothurn. 1874 Revision des Strafgesetzbuches, Abschaffung der Todesstrafe.

1. Die Strafanstalt am südlichen Ende der Vorstadt Solothurn ist aus solidem Mauerwerk erstellt. Sie enthält die Wohnung des Direktors und in drei Stockwerken die zweireihigen Zellen, die durch Arbeitssäle getrennt sind. Die grosse Küche befindet sich im Erdgeschoss. Die Kapelle ist düster. Der Hofraum hat zwei getrennte Spazierhöfe und eine grosse Scheuer. Das zugehörige Land umfasst 8 Jucharten. 60 Zellen mit ca. 21 cbm Raum, mit Gasbeleuchtung und hölzernen Bettstatten. Ein gemeinsamer Schlafsaal enthält 5 Betten und dient zugleich als Arbeitsraum. Im Männerquartier sind 5 Arbeitssäle, im Weiberquartier 1 Saal und das Waschhaus.

An Gewerben sind vertreten: Weberei, Schusterei, Papeterie, Korb- und Strohflechterei, Schneiderei. Die Gefangenen werden auch auswärts zu landwirthschaftlichen und Erdarbeiten verwendet. Aufnahme finden Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge, deren Strafzeit 8 Tage übersteigt. Durchschnitt ca. 80 Enthaltene. Das Aufsichtspersonal besteht aus 7 Angestellten und 1 Nachtwächter.

Diese Strafanstalt genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr; ein Neubau soll an die Hand genommen werden. Seit 1896 wurden durch die neue Verwaltung mehrere innere Reformen durchgeführt, so eine strengere Hausordnung, Einzelhaft bei Tag und Nacht für den Anfang, rationellere Verpflegung und einheitliche Regelung des Pekuliums in der Weise, dass im Minimum 5 Rappen, im Maximum 40 Rappen per Arbeitstag gewährt werden, je nach Geschicklichkeit und Verhalten und nach Abzug eines täglichen Verpflegungsgeldes. Auf der 2. und 3. Stufe freies Verfügungsrecht über $^1/_3$ des Pekuliums zu den nach

der Hausordnung normirten Anschaffungen; Aushändigung des Restbetrages an die Entlassenen oder an deren Familienangehörige. Die nennenswertheste Reform aber besteht in der Klassifikation der Enthaltenen in 4 Stufen: 1. Einzel-Haft und -Arbeit bis 3 Monate; 2. Einzelhaft bei Nacht, gemeinsame Arbeit; 3. wie 2., mit Vergünstigung der freien Verfügung von $^1/_3$ des Pekuliums; 4. bedingte Entlassung nach der Strafprozessordnung.

Anstaltskosten pro 1898 Fr. 77 827,93; Einnahmen Fr. 62 584,75; Staatszuschuss Fr. 15 243,18. Der Gewinn auf dem Gewerbebetrieb betrug Fr. 25 003,80 oder per Arbeitstag durchschnittlich Fr. 1,28, Kosten per Enthaltenen und per Tag Fr. 1,63 (für Verpflegung 65 Rappen). Jeder Arbeiter erhält um 4 Uhr Nachmittags $^1/_2$ Liter warme Milch, wöchentlich einmal Fleischsuppe mit 80 Gramm gehackten Fleisches per Enthaltenen.

Allsonntäglicher Gottesdienst für beide Konfessionen, nicht obligatorisch. Bibliothek von 500 Bänden, wovon ca. 50 französisch. Kein Unterricht. Schwierige Krankheitsfälle werden im Spital behandelt. Die Schutzaufsicht ist noch nicht geordnet, die Mittel nicht vorhanden. Jugendliche Verbrecher werden in den Zwangserziehungsanstalten Aarburg und Trachselwald untergebracht.

2. Die Filiale der Strafanstalt ist in der Vorstadt Solothurn gelegen, war früher die eigentliche Strafanstalt, jetzt zugleich Naturalverpflegungsstation. Enthält die Wohnung des Gefangenwärters, 4 Landjägerwohnungen und in 2 Stockwerken 13 Zellen mit 1—4 Betten. Gemeinsame Arbeitssäle sind nicht vorhanden, auch nicht Krankenzimmer und Küche. Das Essen wird aus der ca. 5 Minuten entfernten Strafanstalt geholt. Die Anstalt ist für 30 Gefangene berechnet, Tagesbestand 8—10 Personen. Aufgenommen werden Bussenabverdiener, Militärarrestanten und Gefängnissssträflinge. Sie werden nicht beschäftigt. Die Anstalt führt keine gesonderte Rechnung.

3. Die Zwangsarbeitsanstalt Schachen bei Deitingen liegt auf der Grenzscheide der Kantone Solothurn

und Bern. Die Domäne ist ein Bauernhof von ca. 120 Jucharten Acker- und Wiesenland. Wohnhaus und Oekonomiegebäude sind zusammengebaut. Die Zahl der Enthaltenen ist eine geringe (10 bis 15). Im Jahre 1898 kostete die Anstalt Fr. 17 089,75, wovon der Staat zu leisten hatte, was Landwirthschaft und Kostgelder nicht eintrugen. Die Kosten stiegen auf Fr. 2,50 bis 3.— per Enthaltenen und per Tag. Die Anstalt basirt auf dem Gesetze vom 2. Februar 1884, soll aber, der Kostenersparniss wegen, mit der kantonalen Strafanstalt verschmolzen werden.

4. Ausserdem besitzt der Kanton Solothurn in der Stadt 1 Untersuchungsgefängniss und 4 Bezirksgefängnisse (Balsthal, Breitenbach und Dornach, Olten-Gösgen) mit zusammen 25 Zellen. Diese Gefängnisse sind Eigenthum des Staates, der für den Gefangenen täglich 90 Rappen bezahlt, mit Selbstlieferung des Heizmaterials. Aufnahme finden Untersuchungs- und Strafgefangene, letztere bis zu 8, beziehungsweise 14 Tagen Strafhaft, Bettler und Vaganten. Keine Beschäftigung.

XII. Der Kanton Basel-Stadt.*)

1898: 101 256 Einwohner; 35,8 □km Bodenfläche.

Erstes Stadtrecht 1286; Strafgesetz für die Priesterschaft 1339. Ordnung des blauen Buches im XV. Jahrhundert. Helvetisches peinliches Gesetzbuch 1797. Erstes Basler Strafgesetzbuch 1821. Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit 1824; Begnadigungsgesetz 1825. Revisionen des Strafgesetzbuchs 1832, 1846, 1869, 1872, 1893, 1899. Abschaffung der Ketten- und Anwendung der Einzelhaft 1864.

Eröffnung des 1. Zuchthauses (Schellenwerk) 1616, Reorganisation desselben 1768 und 1806. Bau des 2. Zuchthauses 1667. Verlegung desselben 1857. Vollendung der

*) Dr. Brenner (Bundesrath, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements). Die Entwicklung des Straf- und Gefängnisswesens in Basel 1891.

gegenwärtigen Strafanstalt in Basel 1664. Baukosten Fr. 600 000.

1. Die Strafanstalt liegt an der Spitalstrasse und besteht aus 3 Gefängnissflügeln und einem von diesen vollständig getrennten Vorbau für die Verwaltung, alles massiv erstellt. Die beiden Flügel an der Frontseite der Anstalt sind für die Männerabtheilung, der dritte Flügel für die Weiberabtheilung bestimmt; der Bau ist panoptisch. Als Schulzimmer wird eine Arbeitszelle benutzt. Gemeinsame Spazierhöfe in genügender Zahl. Der ganze Bau ist von einer hohen Ringmauer umschlossen. Der Sicherheitsdienst ist gut geordnet; 23 Aufseher und Aufseherinnen.

Die Männerabtheilung enthält 102 Zellen, wovon 42 Arbeits- und 60 Schlafzellen, die Weiberabtheilung 51, wovon 18 Arbeits- und 33 Schlafzellen. Gasbeleuchtung. Also Raum für 153 Gefangene; diese Zahl wird annähernd erreicht, so dass wieder an einen Neubau gedacht wird, dem die Forderungen eines Eidgenössischen Strafgesetzbuches förderlich werden könnten. — Für die Gewerbe ist ausschliesslich Regiebetrieb: Schreinerei, Schusterei, Bürstenbinderei, Korbflechterei, Tapeziererei, Schneiderei, Holzrüsterei, Sesselflechterei, schriftliche Arbeiten. Zu Arbeiten ausser dem Hause werden die Gefangenen nicht verwendet.

Aufnahme finden Zuchthaussträflinge, Gefängniss- und Polizeisträflinge, sofern deren Strafzeit 14 Tage übersteigt, sowie administrativ Verurtheilte (Zwangsarbeiter).

Bezüglich des Strafvollzugs ist zu bemerken, dass jede zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe verurtheilte Person eine dreimonatliche Einzelhaft zu bestehen hat, welche sie in der Arbeitszelle zubringt; nachher gemeinsame Arbeit. Bedingte Entlassung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Anstaltskosten im Jahre 1898 Fr. 82 446, wovon durch Gewerbe gedeckt Fr. 51 126 (Staatszuschuss Fr. 29 330). Reine Kosten per Enthaltenen und per Tag ca. 55 Rappen.

Seit dem neulichen Wechsel der Direktion (1899) sind verschiedene innere Reformen eingeführt worden, welche die Kosten steigern, aber den Strafvollzug bessern. Die neue Speiseordnung verwendet die Milch häufiger als früher, ebenso Magerkäse bei möglichster Abwechselung der Speisen. Die Anstalt liefert auch sämmtliche Kleider. Rückfälligkeitsziffer ca. 70 %.

Gottesdienste und Seelsorge für beide Konfessionen. Wintersonntagsvorträge durch geeignete Persönlichkeiten der Städt. Anstaltsbibliothek von 1179 Bänden, viersprachig. Bis zu ihrem 25. Altersjahre erhalten die Sträflinge wöchentlich 4 Stunden und in 2 Klassen Elementar- und Realunterricht. Für die Krankenpflege ist ein Diakon angestellt; schwierige Fälle werden im Spitale behandelt.

Das Pekulium beträgt bis zu 15 % des Arbeitsverdienstes, nach der gelieferten Arbeit oder nach Taglohn berechnet. Seit dem letzten Jahre ist die Anschaffung von Genussmitteln aus dem Pekulium untersagt, dagegen die Verwendung desselben für Kleidungsstücke oder für arme Familienangehörige gestattet. Aushändigung des Restbetrages an die Entlasslinge, welche ausserdem durch Beiträge der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, der Paravicinistiftung und des Bernhard-Rippenbachfonds mit Reisebillets, Werkzeug, Kleidern u. s. w. unterstützt werden. Ein Schutzaufsichtsverein besteht nicht, sondern eine Kommission, wie im Kanton Bern.

2. Die Gefangenschaften des Lohnhofs sind in dem ehemaligen Kloster zu St. Leonhard eingerichtet. Im Hauptgebäude sind Zellen in allen 3 Stockwerken. Das 1. dient hauptsächlich für Untersuchungsgefangene. Gesammtzahl der Zellen 64, zu 1 bis 3 Betten, und solche mit Pritschen zu 4 bis 5 Personen. Der Durchschnitt der Enthaltenen beträgt ca. 100 Personen.

Aufgenommen werden Untersuchungsgefangene, Gefängniss- und Polizeisträflinge mit Haft bis auf 14 Tage, Bettler und Vaganten. In der Regel keine Beschäftigung. Die weiblichen Zuchthaussträflinge sind provisorisch im

Lohnhof untergebracht. Der Gefangene kostet ca. 94 Rappen per Tag.

3. Als prophylaktische Anstalt, die eine Stunde von Basel gelegene Rettungsanstalt Klosterfiechten laut Gesetz vom 9. März 1893 mit dem Zwecke, verwahrloste Knaben, sowie jugendliche Bestrafte männlichen Geschlechts im Alter von 10—16 Jahren unterzubringen. Raum für 25 Zöglinge.

Der Kanton ist bei der Zwangserziehungsanstalt Aarburg betheiligt; die Zwangsarbeiter versorgt er zu Kalchrain (Thurgau) und in ähnlichen ausserkantonalen Anstalten.

XIII. Der Kanton Basel-Land.

1898: 65257 Einwohner; 424,5 □ km Bodenfläche.

1. Die Strafanstalt in Liestal (Sitz der Regierung) wurde 1875/76 nach dem Zellensystem erstellt, wonach die Zwangsarbeiter, die Gefängniss- und die Zuchthaussträflinge ausgeschieden sind. Eine Klassifikation findet in der Weise statt, dass Enthaltene, welche mehr als 1 Jahr abzubüssen haben, während der 3 ersten Monate isolirt werden; sie arbeiten in den Zellen und kommen nur dem Gangaufseher und Werkmeister zu Gesichte. Nachher Zelle bei Nacht und gemeinsame Arbeit. Bei Wohlverhalten wird nach Verfluss von $^3/_4$ der Strafzeit der Primitive vom Landrathe begnadigt.

Gewerbe: Korbflechterei, Bürstenbinderei, Schusterei, Weberei, Schneiderei, Schreinerei und Landwirthschaft für die Zwangsarbeiter und kurzzeitigen Sräflinge aus der Schweiz; Waschen für die Frauenabtheilung. Da die Taglohnarbeiten gänzlich sistirt wurden, muss der Landwirthschaftsbetrieb erweitert werden, damit alle Zwangsarbeiter Beschäftigung finden. Der Ankauf einer Domäne ist in Aussicht genommen.

Die Strafanstalt ist auf der Kranzmatte unterhalb des Städtchens gelegen. Die beiden Flügel der Hauptfront sind für die männlichen Gefangenen bestimmt, der eine für

die Kriminellen, der andere für die Korrektionellen, an die Zentralhalle schliessen sich die Arbeitssäle und an diese die Frauen-Abtheilung an. Die Wohnung des Verwalters, verbunden mit einem Oekonomiegebäude, liegt ausserhalb der Ringmauer. Im Souterrain befinden sich nebst der Heizungsanlage einige Arbeitsräume und Badezimmer; in den 3 Stockwerken die Zellen mit den Arbeitsräumen; jeder Flügel der Männer-Abtheilung und jedes Stockwerk hat 13 Zellen, Total 78. Ausserdem sind noch 8 Zellen im Estrich eingebaut, so dass die Gesammtzahl derselben 86 beträgt, wovon 24 Arbeitszellen; das Weiberhaus hat 15, wovon 8 Arbeitszellen. Die Zahl der Enthaltenen beträgt durchschnittlich 90.

Anstaltskosten im Jahre 1898 Fr. 70495, wovon durch Gewerbe gedeckt Fr. 49390. Verpflegungskosten per Enthaltenen und per Tag ca. 52 Rappen. Verbesserung der Nahrung durch Zentrifugenmilch im Sommer und Milchkaffee im Winter. Disziplinarstrafen: schmale Kost mit Entzug des Lagers, Arrest mit Nahrungsentzug je den zweiten Tag und halbe Ration.

Sonntäglicher Gottesdienst. Bibliothek von ca. 400 Bänden in 3 Sprachen. Sonntags obligatorischer Schulunterricht für die Enthaltenen unter 30 Jahren. Behandlung schlimmer Krankheitsfälle im Spitale.

Pekulien 10, 12½ und 15 % des Verdienstes; der Enthaltene verfügt über ⅓ zur Kostaufbesserung, für Kleidung u. s. w. Beim Austritt erfolgt Ausbezahlung. Die Schutzaufsichtskommission erhält vom Staate Fr. 300; Vermögen ca. Fr. 800. Bedingte Verurtheilung und bedingte Entlassung kennt das kantonale Strafgesetz nicht.

2. Für verwahrloste Kinder existiren 3 Anstalten; an diejenige von Augst leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 4000.

3. Die vier Bezirksgefängnisse (Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg) haben zusammen 21 Zellen. In demselben werden untergebracht: Untersuchungsgefangene bis zum Abschluss der Untersuchung, ferner in

der Regel die wegen Polizeivergehen mit Gefängniss bestraften Personen, Bettler, Vaganten und Transportgefangene. Es wird nicht gearbeitet. Die Tageskosten für einen Gefangenen stellen sich auf 90 Rappen plus 90 Rappen für die Heizung. Die Bezirksgefängnisse sind Eigenthum des Staates.

XIV. Der Kanton Schaffhausen.

1898: 37 237 Einwohner; 294,2 □km Bodenfläche.

1. Bis zum Jahre 1879 war ein früheres Frauenkloster in der Stadt Schaffhausen zum Strafvollzuge eingerichtet; dasselbe wurde um- und zum grössten Theile neugebaut. Die Strafanstalt liegt an der stark frequentirten Gerbergasse und besteht aus einem massiven dreitheiligen Gebäude. Der schmale Mittelbau enthält im Erdgeschoss die Wachtstube, im 1. Stock Bureaux, im 2. Zellen, der Flügel links die Männer-, diejenige links die Frauenabtheilung mit der Wohnung des Direktors. Gasbeleuchtung, Centraldampfheizung, Hochdruckwasserleitung, Hydranten im Hause und im Hofe, Spazierhöfe und Badezellen; zusammen 69 Einzelzellen, wovon 55 auf der Männer-, 14 auf der Weiberabtheilung. Jede Abtheilung hat einen gemeinschaftlichen Arbeitssaal; im Hofe können ca. 30 Sträflinge mit Holzrüsten beschäftigt werden. Der Männerarbeitssaal dient auch als Gottesdienstlokal.

Strafsystem: Gemeinschaftliche Arbeit, Schweigegebot; ausser der Arbeitszeit Einzelhaft. Keine Klassifikation. Sicherheitsdienst durch das Aufsichtspersonal. Bestand durchschnittlich ca 30–35 Gefangene.

Gewerbe in Regie: Schusterei, Tischlerei, Buchbinderei, Rohrflechterei und Holzspalterei. Aeussere Arbeit wird nicht angenommen.

Anstaltskosten ca. Fr. 32 000, durch Gewerbe gedeckt Fr. 11 000. Keine Kosten per Enthaltenen und per Tag Fr. 1,25. Aufgenommen werden Zuchthaus- und Gefängnissträflinge I. und II. Grades und Inquisiten.

Regelmässiger Gottesdienst. Anstaltsbibliothek von ca. 800 Bänden, zweisprachig. Unterricht für Enthaltene bis zum 35. Altersjahre im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen, sonntäglich 2 Stunden.

Pekulium je nach Fleiss und Betragen 5, 10, 15 Rappen per Tag. Das Verfügungsrecht hängt vom Verhalten des Gefangenen ab, Genussmittel dürfen nicht beschafft werden. Der Entlassling erhält nur einen Theil des Betrags, der andere wird der Gemeinde oder dem Patron zugestellt.

Der Schutzaufsichtsverein erhält Beiträge vom Staate und der Gemeinnützigen Gesellschaft.

Keine Bezirksgefängnisse.

XV. Der Kanton Appenzell (Ausser-Rhoden).

1898: 56696 Einwohner; 206,6 □km Bodenfläche.

1. Der Kanton besass bis zum Jahre 1884 keine eigene Anstalt für den Strafvollzug, und noch heute werden die Zuchthaussträflinge in ausserkantonalen Etablissementen untergebracht, da die kantonale Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Gmünden nur die Zwangsarbeiter (Haft 6 Monate bis 3 Jahre), Gefängnissträflinge (Haft 5 Tage bis 2 Jahre) und Bussenabverdiener aufnimmt.

Der Strafvollzug ist kein systematischer; die gerichtlich und die administrativ Verurtheilten sind nur durch die Kleidung unterschieden, die ersteren mit Arbeit in geschlossenen Räumen, zumeist mit Weberei und Papeterie beschäftigt, die letzteren vorherrschend im Landwirthschaftsbetrieb.

Die Anstalt liegt beim Dorfe Teufen, am rechten Ufer der Sitter vollständig isolirt. Es ist ein Ziegelbau mit 2 Stockwerken, 1884 eröffnet; total 16 Zellen, wovon 13 für Männer; während der Nacht und Sonntags sind die Enthaltenen in ihren Zellen. Ausserdem sind 8 gemeinsame Schlafräume, wovon 7 auf der Männerabtheilung mit 2—6 Betten mit eisernen Bettstellen. Gemeinsame Arbeitsräume sind 8 vorhanden, ausserdem 1 Krankenzimmer für die

Männer. Höchster Tagesbestand ca. 50 Personen; 1 Gefängnisssträfling kommt auf 3 Zwangsarbeiter. Körperliche Züchtigung ist durch das revidirte Anstaltsreglement untersagt.

Der Betrieb der Anstalt geschieht auf Staatskosten; die Gemeinden haben jedoch für die Zwangsarbeiten ein Kostgeld von Fr. 150 im Maximum zu bezahlen; für Nichtkantonsbürger wird Fr. 300 verlangt. Das Betriebsdefizit stellt sich, ohne Verzinsung des Anlagekapitals, auf ca. Fr. 4000 jährlich; per Enthaltenen und per Tag zwischen 50 und 60 Rappen.

Allmonatlicher Gottesdienst und Vorträge belehrender Art. Kleinere Anstaltsbibliothek in deutscher Sprache. Während der Wintermonate wöchentlich 3 Stunden Fortbildungsunterricht für Enthaltene bis zum 30. Altersjahre. Kein Pekulium. Die Entlasslinge werden den Heimathgemeinden zugewiesen, der Schutzaufsicht unterstellt oder freigelassen.

2. Das Untersuchungsgefängniss in Trogen ist im Rathhause, einem massiven Steinbau, untergebracht. 20 Zellen und 1 Dunkelarrest, von denen 8 im 4. Stockwerk und 12 im Estrich eingebaut sind. Dampfheizung. Aufgenommen werden Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, deren Haft 4 Tage nicht übersteigt, Bettler und Vaganten. Keine Beschäftigung. Verpflegung auf Staatskosten, per Tag und per Enthaltenen ca. 55 Rappen betragend. Höchster Tagesbestand ca. 10.

3. Als prophylaktische Anstalt für Knaben besteht seit 50 Jahren die Rettungsanstalt Wiesen bei Herisau, von der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet, staatlich subventionirt. Anstaltskosten ca. Fr. 15 000.

XVI. Der Kanton Appenzell (Inner-Rhoden).

1898: 12 907 Einwohner; 159 □km Bodenfläche.

1. Die Zuchthaussträflinge werden in der Strafanstalt zu St. Gallen, die Korrektionellen in der Zwangsarbeits-

anstalt Gmünden-Ausserrhoden untergebracht. Der Kanton hat nur die Arbeits- und Armenanstalt „im Spital" bei Appenzell, aus Stein und Ringwerk erstellt, für arbeitsfähige, aber liederliche Personen und für solche, die zu Bussen verurtheilt sind, aber solche nicht bezahlen können. Acht gemeinsame Schlafräume mit 3—10 Betten, 6 Zellen. Höchster Tagesbestand 44 Personen. Ein System des Strafvollzugs existirt nicht.

Anstaltskosten ca. Fr. 4500, wovon durch Gewerbe (Landwirthschaft, Handarbeiten) ca. Fr. 1500 gedeckt werden. Kosten per Enthaltenen und per Tag 70—80 Rappen. Geistige Getränke werden nur bei anstrengenden Feldarbeiten dargereicht. Jeder Entlassling erhält Fr. 2.

2. Das Gefängniss in Appenzell ist im Rathhause eingebaut, 3 Zellen, sogenannte Blockhäuser, für Untersuchungsgefangene, Polizeisträflinge, Bettler und Vaganten.

XVII. Der Kanton St. Gallen.

1898: 250 283 Einwohner; 2,019 □km Bodenfläche.

1. Im Jahre 1882 beschloss der Grosse Rath, es sei die Strafanstalt in St. Jakob (auf der Ostseite der Stadt), die bisher nur Kriminelle aufnahm, auf 220 Zellen zu erweitern, mit Kostenvoranschlag von Fr. 712 000. Bezug der erweiterten Anstalt im Jahre 1885 unter Aufhebung der Strafanstalt für Korrektionelle zu St Leonhard. Die Zuchthaus-, Arbeitshaus- und die 1 Monat überdauernde Gefängnissstrafen werden seitdem zu St. Jakob vollzogen.

Im Mittelbau der Anstalt befinden sich die Wachtstube, das Gewerbebureau, die Küche, die Wohnung des Direktors und die Kapelle. Die 2 alten Flügel mit 3 Stockwerken enthalten Zellen und an diese schliessen sich je 3 Arbeitssäle an. Im Ostflügel sind die weiblichen Gefangenen untergebracht. Der Verbindungsbau enthält die Badezellen, die Bureaux und Zellen in 2 Stockwerken.

Der panoptisch erstellte Neubau hat 2 Flügel mit Untergeschoss und 3 Stockwerken, enthält ausschliesslich Arbeits- und Isolirzellen, die Arbeitssäle und die Krankenzimmer. Die Zahl der Zellen, in welchen Gefangene untergebracht werden können, beträgt 230, nämlich 191 in der Männer-, 39 in der Weiberabtheilung. Der Sicherheitsdienst wird durch 8 Landjäger besorgt, beständig 2 Wachtposten aufgestellt. Der höchste Tagesbestand war 157 Gefangene. Der Kanton steht in einem Vertragsverhältniss mit den Kantonen Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Schwyz und Glarus betreffend Aufnahme dortseitig verurtheilter Verbrecher.

In der Anstalt findet das Progressivsystem Anwendung, sofern die Strafe mindestens 1 Jahr beträgt. Es sind 4 Strafstufen vorgesehen: 1. Einzelhaft bei Tag und Nacht während 6 Monaten, kein Pekulium; 2. Nachts Einzelhaft, gemeinsame Arbeit, Korrespondenz und Besuche als Vergünstigungen allmonatlich; Dauer 6 Monate und $^1/_3$ der Strafzeit, Pekulium $^1/_6$ des Arbeitsverdienstes; 3. wie 2., aber Pekulium von $^1/_4$; 4. bedingte Entlassung nach Abbüssung von mindestens $^2/_3$ der Strafzeit und mindestens 18 monatlicher Detention in der Anstalt.

Beschäftigung auf der Männerabtheilung; Schneiderei, Schusterei, Polsterei, Sessel- und Korbflechterei, Stickerei, Buchbinderei, Schreinerei, Holzspalterei und Federnwinderei; auf der Weiberabtheilung: Waschen, Nähen, Plätten. Alle Gewerbe ausser der Federwinderei für Polster auf Kosten und Gefahr der Anstalt.

Gesetze: Vom 8. Januar 1883, betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt; vom 4. Januar 1886 das Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen; vom 21. Januar 1885 die Hausordnung für die Strafanstalt.

Anstaltskosten pro 1899 Fr. 161 938,06, wovon durch Gewerbe gedeckt Fr. 130 478,05, Staatszuschuss Fr. 31 460,01. Reine Kosten per Enthaltenen und per Tag 53,8 Rappen. Die Hausordnung regelt die Beköstigung, Bekleidung,

Wohnung, sowie die Beschäftigung und die Disziplinarverfügungen.

An Sonntagen zweimaliger Gottesdienst für beide Konfessionen. Die dreisprachige Bibliothek zählt ca. 900 Bände. Sträflinge unter 35 Jahren erhalten durch den Anstaltslehrer Unterricht, sofern sie ungenügende Primarschulbildung hatten und nicht wiederholt Rückfällige sind. Für die Schulpflichtigen sind wöchentlich 3 Unterrichtsstunden angesetzt, Aufgaben sind am Sonntag zu lösen. Der Anstaltsarzt besucht die Kranken täglich.

Das Pekulium wird je nach Arbeitsleistung und Strafstufe gewährt; mit Zustimmung der Verwaltung darf der Enthaltene über die Hälfte, sei es zur Unterstützung seiner Familie, sei es zur Anschaffung von Büchern, Kleidern u. s. w. verfügen. Entlasslingen, die unter Schutzaufsicht gestellt sind, wird das Pekulium nicht ausgehändigt, sondern dem Vereine, bei polizeilich Abgeschobenen der Polizei übergeben. Die Schutzaufsicht ist gesetzlich geregelt und für Zuchthaussträflinge und bedingt Entlassene obligatorisch. Der Verein besitzt ein Vermögen von Fr. 100 000. Für Ausländer hat die Strafanstalt eine Unterstützungskasse. Die bedingte Verurtheilung oder den bedingten Strafvollzug kennt das Gesetz nicht.

2. Das Kriminalgefängniss in St. Gallen, hinter dem Regierungsgebäude gelegen, enthält in massivem Bau in 3 Stockwerken 22 Zellen; auf der Südseite des Gebäudes 1 Spazierhof. Aufgenommen werden Untersuchungsgefangene, deren Beurtheilung dem Kantonsgerichte zusteht, und Polizeiarrestanten.

3. Die 15 Bezirksgefängnisse (Goster, Gossau, Altstätten, Rheineck, Rorschach, St. Gallen, Sargans, Uznach, Tablat, Kirchberg, Lichtensteig und Wattwyl, Krummenau, Flawyl, Buchs und Wyl) haben zusammen 106 Zellen. Die Gefängnisse sind Eigenthum der politischen Gemeinden und von diesen auch auszustatten und zu unterhalten. Der Staat bezahlt für die Beköstigung eines

Gefangenen täglich Fr. 1, für die Heizung 40 Rappen. Keine Arbeit.

Aufnahme finden Untersuchungsgefangene, Gefängnissträflinge, deren Strafzeit 1 Monat nicht übersteigt, Polizeisträflinge, Bussenabverdiener, Transportgefangene, Bettler und Vaganten.

4. Ausserdem hat der Kanton 6 Rettungsanstalten (Feldli, Hochsteig, Wyden für Knaben und Mädchen, Oberuzwyl, Stauden und Thurhof für Knaben), theilweise kantonale, theilweise Bezirks-Anstalten mit staatlicher Subvention.

XVIII. Der Kanton Graubünden.

1898: 95941 Einwohner; 7184,1 □km Bodenfläche.

1. Die kantonale Strafanstalt „Sennhof", oder im Volksmunde „Schellenwerk" genannt, liegt auf der östlichen Seite der Stadt Chur, ist aus Stein erbaut und besteht aus dem Erdgeschoss und 4 Stockwerken. Total 50 Zellen, wovon 35 für Männer und 15 für Weiber, ausserdem noch 3 für Vaganten. Jede Zelle enthält nur ein Bett. Der höchste Tagesbestand beziffert sich auf 25 Sträflinge. Zwei gemeinsame Arbeitsräume für Männer, in welchen zusammen ca. 30 Enthaltene beschäftigt werden können; der Weiberarbeitssaal ist bedeutend kleiner.

Bis zum Jahre 1865 trugen die Sträflinge Ketten und wurden zu öffentlichen Arbeiten verwendet. Durch Kantonsrathsbeschluss wurden beide, Ketten und öffentliche Arbeiten, abgeschafft. Kein besonderes Strafsystem: Einzelhaft mit gemeinsamer Arbeit. Die Zuchthaussträflinge tragen die vorgeschriebene Kleidung und sind zur Arbeit verpflichtet; die Gefängnissträflinge dürfen ihre eigene Civilkleider tragen und können gegen ihren eigenen Willen nicht zur Arbeit angehalten werden. Im Uebrigen ist die Behandlung und Beköstigung dieselbe. Sicherheitsdienst durch kantonale Landjäger. Gewerbe: Holzscheiterei,

Weberei und Holzwollfabrikation, so dass ein eigentlicher industrieller Betrieb nicht eingeführt ist.

Anstaltskosten pro 1899 ca. Fr. 12 089. Die Arbeitserträge fliessen in die Staatskasse, wogegen diese sämmtliche Auslagen bestreitet. Die Alimentation des Gefangenen kostet per Tag ca. 60 Rappen, reine Kosten (Verwaltung inbegriffen) Fr. 1,35. Die frühere Einförmigkeit der Nahrung ist durch eine neue Speiseordnung im Sinne der Abwechslung ersetzt worden.

Sonntäglicher Gottesdienst für beide Konfessionen und allwöchentlich 1 Religionsstunde. Kleinere Anstaltsbibliothek in den 4 Landessprachen (deutsch, französisch, italienisch, romanisch). Wöchentlich 2—3 Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen für Enthaltene bis zu ihrem 40. Lebensjahre.

Das Pekulium wird nach folgendem Modus gewährt: 1. für gute Arbeit bei gutem Verhalten, 2. für gute Arbeit bei nicht befriedigendem Verhalten, 3. geringe Arbeit bei gutem Verhalten und 4. geringe Arbeit bei schlechtem Verhalten. Darnach beträgt der Verdienstantheil 0,5, 10, 15, 20 und 25 Rappen täglich. Den 4. Theil erhält Jeder monatlich baar ausbezahlt, wofür Esswaaren und Kautabak beschafft werden dürfen. Dreiviertel des Pekuliums werden zinstragend angelegt, den Restbetrag erhält der Entlassling. Der Unterstützungsfond der Schutzaufsichtskommission beträgt Fr. 2500. Eine gesetzliche Regelung der Schutzaufsicht besteht nicht.

2. Die kantonale Korrektionsanstalt in Realta wurde 1840 unter dem Namen Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau eröffnet; sie diente damals nur einer Anzahl Gemeinden, welche sie auf ihre Kosten eingerichtet hatten. 1854 Verlegung auf die Staatsdomäne Realta als kantonale Anstalt.

Das Gebäude enthält 2 Abtheilungen für die beiden Geschlechter, Einzelzellen. Gewerbe: Landwirthschaft für die Männer, Gemüsebau für die Weiber.

Kosten für die Anstalt ca. Fr. 6000, wovon durch Gewerbe gedeckt ca. Fr. 2000, per Enthaltenen und per Tag 70 Rappen (Verpflegung allein 55 Rappen für Männer, 48 Rappen für Weiber). Wöchentlich sechsmalige Fleischnahrung. Körperliche Züchtigung wird nicht mehr angewendet. Keine Klassifikation. Monatlich einmal Gottesdienst, für die Katholiken auch an den Festtagen. Von Zeit zu Zeit Vorträge über den Missbrauch geistiger Getränke. Kleine Anstaltsbibliothek in drei Sprachen. Verpflegung Schwerkranker im Spital.

Bei Wohlverhalten erfolgt auf Antrag der Anstaltsdirektion Entlassung durch Regierungsrathsbeschluss, bei schlechtem Betragen kann die Haft auf gleichem Wege verlängert werden.

3. Das kantonale Inquisitionshaus in Chur, an das Verwaltungsgebäude der Strafanstalt angebaut, ist ein massiver Bau mit 17 Zellen im 1. und 2. Stockwerk; im Erdgeschoss 3 Vagantenzellen. Gemeinsame Verwaltung mit der Strafanstalt, welcher 70 Rappen per Gefangenen vergütet werden. Keine Arbeit. Höchster Tagesbestand 13 Gefangene.

4. Der Kanton hat keine Bezirksgefängnisse, welche für den Strafvollzug geeignet wären, sondern nur Unterkunftsräumlichkeiten für Vaganten und vorübergehend für Angeklagte.

5. Seit dem Jahre 1836 existirt die Rettungsanstalt Foral bei Chur, die Raum hat für 38 Zöglinge beider Geschlechter.

XIX. Der Kanton Aargau.

1898: 187 858 Einwohner; 1404 □km Bodenfläche.

1. Die Gründung des Kantons fällt in das Jahr 1803. Vor dem Bezuge der Strafanstalt in Lenzburg wurden die Sträflinge auf der Festung Aarburg und im Zuchthause an der Limmat zu Baden untergebracht, an letzterem Orte ausschliesslich männliche Kettensträflinge, in Aarburg

männliche und weibliche Kriminelle und Korrektionelle. Zeitweise wurden die Männer zu Strassenarbeiten, die Gefangenen zu allerlei Hausindustrie verwendet. 1855 verbrannte das Zuchthaus zu Baden, und der Kanton sah sich genöthigt, eine neue Strafanstalt zu bauen, die in der Nähe der Stadt Lenzburg steht und im Jahre 1864 bezogen wurde. Die Verwalterwohnung ist freistehend, die Anstalt selbst, ein massiver Bau, panoptisch, aus 5 Flügeln bestehend, wovon 4 für die männlichen Gefangenen, 1 für die weiblichen. Im Untergeschoss und am Ende von 3 Flügeln sind die Arbeitssäle, die Zellen auf beiden Seiten der Gänge eingebaut. Die Kapelle liegt über der Zentralhalle. Dampfheizung. Krankenzimmer auf beiden Abtheilungen. Der Wachtdienst wird durch Landjäger besorgt. Hohe Umfassungsmauer.

Das Männerquartier enthält 186 Zellen, davon 14 mit je 2 Betten; von diesen sind 42 Arbeitszellen. Jede Zelle hat Gasbeleuchtung. Der Weiberflügel hat 44 Zellen, so dass total 230 Zellen zur Verfügung stehen; die Anstalt ist für 196 männliche und 44 weibliche Gefangene berechnet, total 240; diese höchste Zahl wird aber nicht erreicht. 10 Arbeitsräume für die Männer, wovon 1 auch als Schulzimmer dient, 2 für die Weiber nebst Glätterei und Waschküche.

Die Anstalt hat ausschliesslich Regiebetrieb mit folgenden Gewerben: Weberei, Schreinerei, Schusterei, Korbflechterei, Schlosserei, Küferei, Schneiderei, Nähterei, Papeterie, Land- und Hausarbeit. Ausserdem werden Korrektionelle und Zwangsarbeiter in Gruppen von 10 bis 12 Mann ausserhalb der Anstalt zu Ernte-, Feld- und Waldarbeiten abgegeben. Die Sommerarbeiten im Rebberge besorgen die Weiber der Anstalt.

Aufgenommen werden kriminell und korrektionell Verurtheilte und Zwangsarbeiter, ausnahmsweise auch gefährliche Untersuchungsgefangene. Der Strafvollzug geschieht nach dem Progressivsystem. Klasse I: Einzelhaft bei Tag und Nacht im Maximum von 12 Monaten;

Klasse II und III: gemeinsame Arbeit bei Tage, Einzelhaft bei Nacht; Klasse IV: bedingte Entlassung nach Erstehung von $^2/_3$ der Strafzeit. Im Jahre 1897 erliess der Grosse Rath eine Verordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts und die Bewilligung zur bedingten Freilassung, welche an den Regierungsrath delegirt wurde.

Die Ausgaben für den Strafvollzug beliefen sich im Jahre 1898 für den Kanton auf Fr. 221 608,63, davon für die Strafanstalt Lenzburg Fr. 110 224,60, welche mit Fr. 83 025,60 durch Gewerbe gedeckt wurden, somit Staatsbeitrag Fr. 27 199,54. Reine Kosten per Enthaltenen und per Tag, für die Anstalt Fr. 1,54, für den Staat 38 Rappen. Für die Beköstigung der Enthaltenen wurde eine nach den Prinzipien der Physiologie berechnete Speiseordnung eingeführt (Eiweiss 130 gr, Fett 54 gr, Kohlenhydrate 543 gr täglich und per Gefangenen). Es ist den Gefangenen untersagt, sich unter sich zu dutzen. Der 10jährige Durchschnitt der Rückfälligen unter den Kriminellen betrug (1889—1898) 21 %, durchschnittlich bei allen Strafkategorien 31 %.

Allsonntäglich finden für die drei Konfessionen Gottesdienste statt, während der Woche die seelsorgerischen Besuche. Die Anstaltsbibliothek zählt 1643 Bände, wovon jährlich ca. 3900 gelesen werden, dreisprachig. Die Handwerker erhalten Unterricht in den Primarschulfächern, auch im Zeichnen, bis zum 22. Altersjahr wöchentlich 7 Stunden, vom 22. bis zum 35. Jahre $3^1/_2$ Stunden. Ueber 35 Jahre ist der Unterricht fakultativ. Konstatirten Gewichtsabnahmen wird durch kräftigere Ernährung entgegengetreten. Alle 6 Wochen erhalten die Gefangenen ein warmes Sturzbad.

Der Verdienstantheil beträgt durchschnittlich 12—13 Rappen per Arbeitstag nach folgender Skala: Bis 30 Rappen Taglohn 0, 30—70 Rappen: 5 Rappen, 70—110 Rappen: 10 Rappen, 110—160 Rappen: 15 Rappen, über 160: 20. Jeder Gefangene kann über die Hälfte seines Spargutḥabens zur Unterstützung der Angehörigen, zur Anschaffung

von Kleidern und Werkzeug beim Austritt, sowie zu kleineren Vergünstigungen verfügen. Beim Austritt wird das Sparguthaben nach Abzug des Reisegelds dem bestellten Patron oder einem vertrauenswerthen Verwandten ausgehändigt oder in einer Kasse deponirt.

Die bedingt Entlassenen werden nach Gesetz unter Aufsicht gestellt, auch Diejenigen, welche die Schutzaufsicht anbegehren. Die Gemeindekirchbehörden bezeichnen die Patrone. Der Unterstützungsfond beträgt zur Zeit Fr. 8000.

2. Die interkantonale Zwangserziehungsanstalt für junge Leute männlichen Geschlechts ist auf der Festung Aarburg eingerichtet und wurde im Jahre 1893 eröffnet. Altersgrenze für die Aufnahme das 20. Jahr. Der Anstalt steht ein Direktor vor, dem 2 Lehrer und die nöthige Zahl von Aufsehern beigegeben sind, die zugleich auch als Handwerksmeister funktioniren. Gewerbe: Schreinerei, Schneiderei, Schusterei, Wagnerei, Buchbinderei, Korbflechterei und Landwirthschaft.

Die gerichtlich Verurtheilten haben eine dreimonatliche Einzelhaft durchzumachen, die administrativ Verurtheilten nehmen sofort an der gemeinsamen Arbeit theil. Alle Detinirten haben den Unterricht zu besuchen, welcher für deutsch und französisch sprechende Zöglinge eingerichtet ist; jede Abtheilung besteht aus 2 Klassen, die unteren haben 15, die obern 10 wöchentliche Stunden. An Sonntagen finden regelmässige Gottesdienste statt, auch wird Religions- und Konfirmandenunterricht für die verschiedenen Konfessionen ertheilt. Die Anstaltsbibliothek hat ca. 800 Bände, deutsch und französisch.

Die Zöglinge erhalten ein Pekulium von 4—10 % des Arbeitsverdienstes; bei der Entlassung verfügen sie über ihr Guthaben. Die Mehrzahl der Austretenden wird durch die Anstaltsdirektion plazirt, wenn nöthig auch mit Hülfe des Schutzaufsichtsvereins.

Anstaltskosten im Jahre 1898 Fr. 87 345,47, wovon durch Gewerbe gedeckt (und Kostgelder) Fr. 66 162,91, somit Staatszuschuss Fr. 21 321,75. Kosten per Tag und

per Zögling für die Anstalt Fr. 4,34, für den Staat Fr. 1,05. Raum für 55 Zöglinge, angefüllt.

Man denkt auch an die Errichtung einer Zwangserziehungsanstalt für Mädchen.

3. Die Bezirksgefängnisse, 11 an der Zahl (Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach) sind Eigenthum der Bezirkshauptorte. Die Kosten der Gefangenhaltung (Fr. 1,20 per Tag und 30 Rappen für Heizung) trägt der Staat. Aufgenommen werden Untersuchungsgefangene, deren Strafdauer 1 Monat nicht übersteigt, Bussenabverdiener, Bettler, Vaganten und Militärarrestanten. Die 11 Bezirksgefangenschaften haben zusammen 113 Zellen.

4. Der Kanton hat 4 Rettungsanstalten, Hermetschwyl, eine katholische Privatanstalt für Knaben und Mädchen, die Meyer'sche Rettungsanstalt in Effingen, 1866 gegründet für evangelisch-reformirte Knaben, die aargauische Rettungsanstalt Olsberg (Pestalozzistiftung) für verwahrloste Knaben, gegründet 1846 als schweizerische Pestalozzistiftung und seit 1860 aargauische Staatsanstalt, und die Däster'sche Rettungsanstalt für Knaben auf dem Sennhofe bei Brittnau, 1893 gestiftet für sittlich Verwahrloste, und die Erziehungsanstalt Kastelen.

XX. Der Kanton Thurgau.

1898: 111 204 Einwohner; 1004,7 □km Bodenfläche.

1. Die Strafanstalt Tobel, Bezirk Münchweiler, war ehemals ein Johanniterkloster, wurde in neuerer Zeit umgebaut und wesentlich erweitert. An das Verwaltungsgebäude, das den Mittelbau bildet, schliessen rechtwinklig 2 Flügel an, von denen der eine für die Zuchthaus-, der andere für die Arbeitshaussträflinge bestimmt ist. In einem Querbau sind die gemeinsamen Arbeitsräume und die Krankenabtheilung für Männer untergebracht. Nördlich vom Verwaltungsgebäude ist die vollständig abgeschlossene Weiberabtheilung. Der neue Männerflügel enthält nebst

Arbeitssälen theils in 3, theils in 2 Stockwerken 28 Schlaf- und 17 Arbeitszellen, mit Dampfheizung. Der alte Bau enthält 39 Schlafzellen. Die Weiberabtheilung hat in 3 Stockwerken 20 Zellen, total 104 Zellen, nämlich 84 für Männer und 20 für Weiber. Höchster Tagesbestand ca. 60 Gefangene.

Von Gewerben werden auf eigene Rechnung betrieben: Weberei, Schreinerei, Schusterei und Landwirthschaft, da die Anstalt 36 ha Land besitzt. Aufgenommen werden Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge; in der Anstalt wird das Auburnische Schweigsystem angewendet: Gemeinschaftliche Arbeit, bei Nacht Zellenhaft. Einzelhaft bei Tag und Nacht wird nur als Strafe angeordnet bei Gefangenen, die sich störrisch betragen oder auf die anderen einen verderblichen Einfluss ausüben.

Nach dem Gesetze, betreffend Strafverwandlung, kann bei den Sträflingen beider Kategorien mit nicht mehr als drei Jahren Strafzeit, bei Wohlverhalten und wirklicher Besserung, von demjenigen Gerichte, das das Strafurtheil gesprochen, ein Theil der Strafzeit in Aktivbürgerrechts-Einstellung oder in Eingrenzung in die Heimathgemeinde verwandelt werden.

Anstaltskosten ca. Fr. 30 000 per Enthaltenen und per Tag durchschnittlich 79 Rappen. Alkohol wird nicht verabreicht, sondern Milch. Allsonntäglicher Gottesdienst, Bibliothek von ca. 800 Bänden. Pekulium wird gewährt, der Entlassene verfügt frei darüber. Der Schutzaufsichtsverein hat eigene Hilfsmittel.

2. Das kantonale Untersuchungs- und Strafgefängniss in Frauenfeld ist massiv von Stein und enthält im Erdgeschoss die Wohnung des Gefangenwartes, im 1. Stock die Bureaux des kantonalen Verhöramtes. Die Zellen vertheilen sich auf das Erdgeschoss und drei Stockwerke, total 21. Im 2. Stockwerk sind ausserdem noch 6 grosse Zellen (Zimmer), die hauptsächlich für Strafgefangene bestimmt sind. Aufgenommen werden die Untersuchungsgefangenen des kantonalen

Verhöramtes in Kriminalsachen und die wegen Verbrechen oder Vergehen zu einer Gefängnissstrafe von über 14 Tage Verurtheilten, auch Transportgefangene.

Raum für 31 Gefangene, höchster Tagesbestand 26. Für Verköstigung bezieht der Gefangenwart 90 Rappen Tagesentschädigung per Gefangenen.

3. Die 14 Bezirksgefängnisse (Arbon mit Hatsweil und Romanshorn, Bischofzell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen (mit Herrenhof), Münchweiler mit Rickenbach, Steckborn und Weinfelden) haben zusammen 42 Zellen. Sie nehmen Untersuchungsgefangene, Gefängnissträflinge, deren Strafdauer 14 Tage nicht übersteigt, Polizeigefangene, Vaganten und Bussenabverdiener auf. Der Gefangene kostet per Tag Fr. 1,35. Keine Beschäftigung. Eigenthümer der Gefangenschaftsgebäude sind theils die Ortsgemeinden, theils der Staat.

Ein Gesetz für die Fürsorge verwahrloster Kinder liegt im Entwurfe.

4. Die kantonale Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain gründet sich auf das Gesetz vom 13. Dezember 1849 und hat zum Zwecke: a) Personen, welche bei anerkannter Arbeitsfähigkeit einem liederlichen Leben sich ergeben und dadurch ihren Gemeinden zur Last fallen, zu strenger Arbeit anzuhalten und womöglich wieder an ein thätiges Leben zu gewöhnen, b) Personen, welche Geldbussen schulden, aber dieselben nicht bezahlen können, zur Abverdienung anzuhalten, soweit nicht eine Umwandlung derselben in Gefängnissstrafe erkannt ist.

Die Anstalt wurde in dem ehemaligen Frauenkloster Kalchrain, 1848 aufgehoben, eingerichtet und 1851 eröffnet. System der gemeinsamen Haft bei Nachtzeit und zur Arbeit, je in grösseren und kleineren Abtheilungen mit strenger Geschlechtertrennung. Eine sonstige Klassifikation findet nicht statt. Statt der körperlichen Züchtigung wird sowohl für Entweichungen als für schwerere Vergehen gegen die Anstaltsordnung Haftverlängerung bis auf 3 Monate auf dem Administrativwege verfügt. Auch sind 5 Isolirzellen

errichtet worden; die geräumige Klosterkirche wird zu Anstaltszwecken verwendet und umgebaut.

Gewerbe: Landwirthschaftsbetrieb; die Domäne hält 331 Jucharten. Die kantonalen Ausgaben für den Strafvollzug betrugen im Jahre 1897 Fr. 220949, für Kalchrain pro 1898 Fr. 67 759,76, wovon bis auf Fr. 2800 die Anstalt selbst aufgekommen ist durch Erträgnisse der Landwirthschaft und des Kostgelderbezugs, welche für Kantonsangehörige Fr. 50—100, für Kantonsfremde Fr. 240—360 betragen. Für die Domäne hat die Anstalt keinen Pachtzins zu bezahlen; die Hälfte des Areals wurde aus eigenen Mitteln angekauft.

Die Nahrung ist in den letzten Jahren eine wesentlich bessere geworden durch öftere Darreichung von Fleisch, Mehlspeisen, Suppenartikeln und grössere Abwechslung in der Kost, durch regelmässige Verabfolgung von Milch mit Beschränkung des Mostkonsums während der strengen Sommerarbeiten. Für die moralische Besserung sucht die Verwaltung in freundlich-seelsorgerischer Weise zu wirken. Allsonntäglicher Gottesdienst für beide Konfessionen. Bibliothek von ca. 250 Bänden und Zeitschriften in deutscher Sprache. Unterricht wird nicht ertheilt. Kein Pekulium, weil Kostgelderbezug.

Für die Entlassenen hat auf rechtzeitige Meldung der Verwaltung die Heimathgemeinde zu sorgen, oder der Entlassling wendet sich an den Schutzaufsichtsverein, welcher die nöthigen Mittel zur Verfügung hat. Die bedingte Entlassung kommt bei Primitiven, bei Familienvätern mit grosser Kinderzahl nach der Hälfte der Strafzeit und gutem Verhalten seit den letzten 10 Jahren zur Anwendung.

5. Seit dem Jahre 1895 besitzt der Kanton eine Arbeiterkolonie in Verbindung mit anderen Kantonen zu Herdern, in der Nähe von Kalchrain, als die zweite Arbeiterkolonie der Schweiz. Sie ist, wie das Arbeiterheim Tannenhof im Kanton Bern, eine Uebergangsstation für Anstaltsentlasslinge und vorübergehend Arbeitslose.

Das Strafgesetz datirt vom 15. Juni 1884.

XXI. Der Kanton Tessin.

1898: 128 792 Einwohner; 2818,4 □km Bodenfläche.

Die alte Strafanstalt in Bellinzona war im Jahre 1804 eröffnet worden. Das erste Strafgesetz datirt vom 1. Juli 1816, während früher jeder Bezirk seine eigene Rechtsprechung hatte. Das neue Strafgesetz wurde am 25. Januar 1813 sanktionirt, unter Aufhebung der Strafanstalt Bellinzona.

1. Die Strafanstalt in Lugano liegt im nordöstlichen Theile der Stadt, massiv erbaut in der Form eines lateinischen Kreuzes. Bauzeit 1869/1871. Im Untergeschoss befinden sich die Arrestzellen, die Küche, das Bad und 1 Polizeisaal für Vaganten, im Erdgeschoss Portier- und Aufseherzimmer, die Bureaux der Direktion, Wartezimmer, Arbeitssäle, im 1. Stockwerk die Wohnung des Verwalters, der Aufseherinnen (barmherzige Schwestern), die Schule, das Krankenzimmer, im 2. nur Zellen. Die Weiberabtheilung ist vollständig abgeschlossen. Während des Gottesdienstes werden die Männer in der Zentralhalle aufgestellt, die Weiber in ihrem Flügel auf dem Gange, zu welchem die Thüre geöffnet wird; sie können den funktionirenden Geistlichen nicht sehen.

Die 49 Zellen, wovon 45 für Männer und 4 für Weiber, sind des milden Klimas wegen nicht heizbar. Gegen Feuersgefahr sind keine Vorkehrungen getroffen. Aufgenommen werden Zuchthaussträflinge über 4 Jahre Strafzeit und Lebenslängliche, sowie Korrektionelle von 3 Monaten bis zu 4 Jahren. Beide Kategorien sind demselben Régime unterstellt. Auch die Untersuchungs- und Polizeigefangenen des Bezirks Lugano werden der Strafanstalt überwiesen, da kein besonderes Bezirksgefängniss existirt. Der Sicherheitsdienst ist gut geordnet; 2 Mauern umgeben die Anstaltsgebäude, im 4½ m breiten Zwischenraume besorgen starke Hunde die Wacht.

Gewerbe: Schusterei, Schreinerei, Korbflechterei, Weberei, Schneiderei. Nicht für alle Enthaltenen ist Arbeit vorhanden; die Unbeschäftigten, meistens Bösgeartete und

Fluchtgefährliche, werden in Einzelhaft gehalten, ebenso die Alten, die chronisch Kranken und diejenigen mit kurzer Haft.

Anstaltskosten ca. Fr. 30000, wovon $^1/_{10}$ durch Arbeit gedeckt wird. Reine Kosten per Enthaltenen und per Tag Fr. 1,34. Die Nahrung wurde quantitativ verringert, aber qualitativ verbessert. Klassifikation in 3 Abtheilungen: 1. Neueingetretene und Bösgeartete; 2. gemeinsame Arbeit; 3. Hausgeschäfte und bedingt zu Entlassende, welche etwas mehr Freiheit geniessen.

Allsonntäglicher Gottesdienst, wöchentlich einmal Vorträge moralischen und religiösen Inhalts durch den Anstaltsgeistlichen. Bibliothek von 200 Bänden. Bis zum 35. Altersjahre wöchentlich 2 Stunden Unterricht.

Pekulium für Kriminelle 20%, für Korrektionelle 30% vom Arbeitsgewinn, wobei das Verhalten berücksichtigt wird. Freie Verwendung für Bücher und Milch, nicht für geistige Getränke. Die Hälfte des Pekuliums wird für den Entlassling aufbewahrt, bei Kantonsangehörigen dem Patron oder der Gemeinde zugestellt. Die Schutzaufsicht, obschon reglementarisch vorgesehen, ist noch nicht organisirt. Das Patronat erhält einen Staatszuschuss. Die bedingte Verurtheilung ist noch nicht gesetzlich geordnet.

2. Die 6 Bezirksgefängnisse (Bellinzona, Blenio (Lottigna), Leventina (Faido), Locarno, Mendrisio und Valle Maggia (Cevio) mit zusammen 37 Zellen sind zum grössten Theil Eigenthum des Staates, dienen zur Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen, sofern bei letzteren die Strafdauer 3 Monate nicht übersteigt, von Bettlern und Vaganten. Die Kosten zu Lasten des Staates belaufen sich per Tag und per Gefangenen auf ca. Fr 1.—. Die Arbeit in den Bezirksgefängnissen ist gestattet. Von dieser Erlaubniss machen zumeist die weiblichen Gefangenen Gebrauch.

XXII. Der Kanton Waadt.

1898: 266970 Einwohner; 3232,2 □ km Bodenfläche.

Das helvetische Strafgesetzbuch hatte vom 4. Mai 1799, mit Ergänzungen vom 30. Mai 1800 und nachherigen

kantonalen Ergänzungen, Geltung bis zum Erlass des Strafgesetzes vom 18. Februar 1843, das noch heute zu Kraft besteht. Dieses Gesetz unterscheidet zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe *(réclusion et emprisonnement)*. Sowohl im *(Code pénal helvétique)* als in diesem Gesetze war die Todesstrafe aufgenommen.

1. Die kantonale Strafanstalt in Lausanne, in den Jahren 1822—26 auf einer Anhöhe ausserhalb der Stadt erbaut, ist ein Massivbau aus Bruch- und Hausteinen. Der Verwaltungsbau liegt in der Axe des Gebäudes. Rechts und links an denselben schliesst sich je ein Flügel für die männlichen Sträflinge. Das Weiberquartier bildet die Fortsetzung des Verwaltungsbaues nach rückwärts. Im Mittelbau befinden sich die Bureaux, die Wohnung des Direktors, Schule und Bibliothek, die Küche, die Bäckerei und die Kapelle. Im Erdgeschoss zwei Arbeitssäle, einer mit Isolirarbeitszellen. Auch in beiden Stockwerken ist je ein Arbeitssaal mit Zellen eingerichtet mit dazu gehörenden Krankenzimmern. Den Sicherheitsdienst während der Nacht besorgen sieben Landjäger.

Gesammtzahl der Zellen 188, wovon für Männer 146, für Weiber 42; 6 Arbeitssäle für Männer, 1 für Weiber nebst Waschhaus. Der höchste Tagesbestand war 167 Sträflinge.

Klassifikation: I. Isolirhaft bei Tag und Nacht, welche bei allen Sträflingen für 2—6 Monate zur Anwendung kommt; II. Gemeinsame Arbeit bei Tage, wobei Stillschweigen vorgeschrieben ist, Einzelhaft bei Nacht; III. Arbeit in kleinen Werkstätten in den verschiedenen Theilen des Gebäudes, und ausserhalb desselben in seinen Dependenzen. Stillschweigegebot aufgehoben, Tragen des Bartes, Vorarbeiter für die Lehrlinge. Nach Abbüssung von $^2/_3$ Strafzeit kann bedingte Entlassung erfolgen. Strafaufschub seit 1898 eingeführt.

Die durchschnittlichen Kosten von 1889—1898 betrugen für die Anstalt Fr. 199 635, wovon durch Arbeit gedeckt wurden Fr. 119 790, so dass der Staatszuschuss auf

Fr. 79 844 anstieg, per Enthaltenen und per Tag Fr. 1,13. Seit 1893 ist eine Kostaufbesserung eingetreten und auch die Wohnräume wurden besser eingerichtet. Ketten werden als Disziplinarmittel seit 1894 nicht mehr gebraucht. Allsonntäglicher Gottesdienst für beide Konfessionen; Vorträge. Bibliothek von 2000 Bänden in drei Sprachen. Täglich eine Stunde Unterricht für die Jungen und Ungeschulten.

Die Strafanstalt in Lausanne genügt den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen nicht mehr. Der Kanton hat deshalb den Bau einer neuen Strafanstalt in Payerne beschlossen, zugleich mit der Reorganisation des Strafvollzugs.

2. Die 19 Bezirksgefängnisse (Aigle, Aubonne, Avenches, Cottonay, Echallens, Grandson, Lausanne, La Vallée (le Chénit), Lavaux (Cully), Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Oron, Payerne, Pays d'Enhaut (Château d'Oex), Rolle, Vevey und Yverdon) haben zusammen 210 Zellen und 4 Schlafsäle (Lausanne), gehören den Bezirkshauptorten, welchen auch der Unterhalt zufällt. Ausserdem hat der Eigenthümer das Zellenmobiliar, die Wäsche und das erforderliche Heizmaterial zu übernehmen; der Staat dagegen übernimmt die Verköstigung der Gefangenen (Fr. 1,30 per Tag) und die ärztliche Behandlung. In der Regel werden die Gefangenen nicht beschäftigt.

Aufnahme finden Untersuchungsgefangene, kriminell Verurtheilte, deren Strafdauer nicht mehr als 3 Monate beträgt, Gefängnisssträflinge bis auf eine Strafzeit von 15 Tagen, Bussenabverdiener bis zum Maximum von Fr. 45 Busse, Bettler, Vaganten und Militärarrestanten.

Die Gefängnissstrafe wurde früher auch im Spitale de la Mercerie in Lausanne, dann in Chillon vollzogen, nunmehr in dem neuerbauten Zentralgefängniss zu Orbe mit einem besonderen Zellenbau für Männer.

3. Der Kanton hat ferner zwei Arbeitsanstalten *(établissements cantonales de correction et de travail)*, für Männer in Payerne mit Raum für ca. 80 Enthaltene.

Die Gebäulichkeiten wurden in den Jahren 1873—77 von den Sträflingen selbst erstellt. Drei grosse Schlafsäle mit ca. 80 Lagerstätten, 3 Strafzellen und Werkstätten. Durchschnitt 50 Enthaltene. Die Domäne umfasst ca. 40 ha Land und 4 ha Wald.

Staatszuschuss ca. Fr. 20000.

Die Arbeitsanstalt für Frauen, neueren Datums, befindet sich in Orbe, hat Raum für ca. 50 Enthaltene. Zellensystem.

Der im Jahre 1896 gegründete Schutzaufsichtsverein für die Entlasslinge aller vorgenannten Anstalten zählt über 4000 Mitglieder, welche jährlich Fr. 6000 an Beiträgen leisten, auch der Staat subventionirt den Verein, welcher einen besoldeten Agenten hat.

4. Für die verwahrloste Jugend bestehen 3 staatliche Rettungsanstalten, Les Croisettes en Vermes sur Lausanne für Knaben, 1846 gegründet, mit Raum für 50 Zöglinge, und Moudon für Mädchen, früher in Lausanne, 1847 gegründet, Raum für 35 Zöglinge. Ausserdem hat der Kanton Waadt die landwirthschaftliche Kolonie der romanischen Schweiz, eine im Jahre 1863 gegründete Anstalt mit dem Zwecke, die religiöse und sittliche Besserung von Knaben anzustreben, die durch Haus und Schule nicht erfolgreich erzogen werden konnten. Raum für 60 Zöglinge. Die Anstaltsgebäude, 7 Firsten zählend, sind zu Serix bei Oron. Ferner noch die Privatanstalten Châteland bei Lutry, gegründet 1884, und Begnins, gegründet 1890, beide für Mädchen.

XXIII. Der Kanton Wallis.

1898: 104132 Einwohner; 5271,1 □km Bodenfläche.

Das Strafgesetz des Kantons datirt vom 1. Januar 1859, das Reglement für die Strafanstalten vom 19. Juli 1877.

1. Die Strafanstalt in Sitten liegt im Osten der Stadt, von Privatwohnungen umgeben, wurde 1799 massiv erstellt und vorerst als Staatsarchiv benutzt.

1850 erfolgte der Umbau zur Strafanstalt. In der Mitte liegt ein hoher Arbeitssaal, auf beiden Seiten ziehen sich 2 Reihen Zellen übereinander hin, deren Thüren gegen den Saal gehen. Im 1. und 2. Stock sind gemeinsame Arbeitsräume mit Männerzellen; im Dachraum 1 Arbeitsraum mit Zellen für die Weiber-Abtheilung, im Keller die Weberei und 2 Cachots. Die Kapelle hat einen gemeinschaftlichen Zugang. Starke Umfassungsmauer um die Anstaltsgebäude; elektrische Beleuchtung. Die Gesammtzahl der Zellen beträgt 42, wovon für Männer 33, für Weiber 9. Höchster Tagesbestand 45, Raum für 60 Gefangene (47 Männer, 13 Weiber).

Als Gewerbe werden hauptsächlich betrieben: Schusterei, Schneiderei, Weberei, Korb- und Strohflechterei; ausserdem werden die Sträflinge zu Erdarbeiten, zum Holzspalten für die Staatsgebäude, zur Magazinirung des Salzes und für den Dienst in der Kaserne verwendet.

Die Einrichtung der Strafanstalt gestattet keinen systematischen Strafvollzug. Die Vorschriften sind für alle Gefangenen dieselben, die kriminellen unterscheiden sich nur durch die Kleidung von den Korrektionellen. Ausnahmsweise werden gefährliche und unverbesserliche Individuen in Einzelhaft versetzt, sonst gemeinsame Arbeit. Das Pekulium beträgt für die Primitiven $^1/_5$ des Ertrags, für Rückfällige $^1/_6$ beim zweiten, und darüber $^1/_7$. Freies Verfügungsrecht. Keine Schutzaufsicht. Während der Arbeit ist Stillschweigen geboten.

Aufgenommen werden kriminell und korrektionell Verurtheilte, Polizeigefangene und die Mehrzahl der Untersuchungsgefangenen des Kantons, für welche letztere eine besondere Abtheilung vorgesehen ist. Kantonale Kosten für den Strafvollzug durchschnittlich Fr. 24 000, für die Strafanstalt Fr. 13 000, wovon ein Theil durch Arbeit gedeckt wird. Kosten per Gefangenen und per Tag, nur Nahrung, durchschnittlich 63 Rappen, mit Verwaltung Fr. 1,60.

Täglicher Gottesdienst (Messe), Vorträge an Sonn- und Festtagen. Bibliothek von 450 Bänden, zweisprachig.

Das Personal besteht ausser dem Direktor aus 5 Aufsehern mit einem Gehalt von Fr. 800 und freier Wohnung, und 3 Schwestern, die nebst Wohnung und Verköstigung zusammen Fr. 500 Entschädigung beziehen.

2. Die acht Bezirksgefängnisse (Brieg, Leuk, Martigny, Monthey, Raron, St. Maurice, Siders und Visp) zählen zusammen 26 Zellen. Brieg und Martigny beherbergen auch Untersuchungsgefangene. Die Bezirksgefangenschaften sind theils Eigenthum des Staates, theils der Gemeinden und werden zur provisorischen Unterbringung von Untersuchungsgefangenen, Bettlern und Vaganten, theilweise auch von kurzzeitigen Strafgefangenen benutzt. Der Gefangene kostet per Tag Fr. 1.— bis Fr. 1,50. Es wird nicht gearbeitet.

Um den bestehenden Uebelständen in den Bezirksgefängnissen abzuhelfen, sind zwei grössere Gefangenschaften mit je 20 Zellen für den obern und untern Kanton errichtet worden (zu Brieg und Martigny), so dass die Zellenzahl um 40 grösser geworden ist.

Prophylaktische Erziehungsanstalten hat der Kanton nicht.

XXIV. Der Kanton Neuenburg.

1898: 121 047 Einwohner; 807,8 □km Bodenfläche.

Vor 1870 wurden Kriminelle und Korrektionelle in den Gefangenschaften des Schlosses Valangin und in den Bezirksgefängnissen enthalten, vermischt mit den Untersuchungsgefangenen, Polizeigefangenen und jungen Delinquenten. Besonders gefährliche Kriminelle wurden in der Strafanstalt Lenzburg—Aargau untergebracht.

1. Das neue Männerzuchthaus in Neuenberg, ca. 20 Minuten von der Stadt auf prächtiger Anhöhe gelegen, ein vollständig massiver Bau, wurde im Jahre 1870 bezogen. Der Verwaltungsbau mit der Wohnung des Direktors steht frei; diesem schliesst sich ein

zweites Gebäude an, welches die Bureaux, Sprechzimmer Apotheke, Bibliothek, Magazine für die Kleider und Wäsche, die Zimmer für die Angestellten, das Schulzimmer und die mit ganz geschlossenen Nischen eingerichtete Kapelle enthält.

Die beiden vollständig abgeschlossenen dreistöckigen Flügel mit den Zellen sind panoptisch gebaut; es sind 120 Isolirzellen; der höchste Tagesbestand war 93 Gefangene. Je am Ende eines Zellenflügels ist ein Isolirspazierhof mit einem offenen Balkon für den Aufseher. Tag und Nacht ständige Doppelwachen, hohe Ringmauer. Gute Wasserversorgung, keine Hydranten.

Für besonders Gefährliche sind 6 starke Zellen eingerichtet mit Doppelgittern und Doppelthüren, die man als ausbruchssicher bezeichnen kann. Gemeinsame Arbeitsräume: 10, für 4—7 Gefangene.

Die Anstalt hat Kriminelle und Korrektionelle aufzunehmen, deren Strafdauer 1 Monat übersteigt.

Gewerbe: Schreinerei, Schusterei, Schneiderei, Küferei, Lithographie, Buchbinderei, Strohflechterei, Holzspalterei, Uhrmacherei, Schmiede, Hausarbeiten. Ausserhalb der Ringmauer sind Gemüsegärten angelegt.

Progressivsystem, Beginn mit Einzelhaft, die je nach der Strafdauer 6—10 Monate beträgt; in der II. und III. Klasse gemeinsame Arbeit und Isolirung des Nachts. Jede Klasse ist wieder in verschiedene Kategorien eingetheilt mit progressiver Vermehrung des Gewinnantheils.

Pekulium: 5 % für die I., 5, 8, 10 und 12 % für die II., 15, 18 und 20 % für die III. Klasse. Während der Strafzeit können die Enthaltenen über ihr Pekulium nicht verfügen, ausgenommen zur Unterstützung von Familienangehörigen oder für Arbeitsstoff zu Privatbeschäftigungen in den Ruhestunden. Beim Austritt erhält der Entlassling, welcher den Kanton verlässt, den Restbetrag, für die anderen nimmt ihn der Schutzaufsichtsverein in Verwahrung. Auf das Pekulium darf nicht Beschlag genommen werden. Die Schutzaufsicht hat jährlich ca. Fr. 3000 zur Verfügung,

wozu die Strafanstalt und die Vereinsmitglieder beitragen, nebst einer Quote des Staates von Fr. 1000 aus dem Alkoholzehntel.

Allsonntäglicher Gottesdienst in beiden Sprachen und für beide Konfessionen. Die Bibliothek zählt 2419 Bände in drei Sprachen, zumeist französisch. Schlecht Geschulte erhalten wöchentlich drei Stunden Unterricht ohne Altersgrenze.

Die kantonalen Kosten für den Strafvollzug betrugen im Jahre 1898 Fr. 134,143, für die Strafanstalt Neuenburg Fr. 83,318, wovon durch Arbeitsverdienst gedeckt wurden Fr. 21,218, mithin ein Staatszuschuss von Fr. 62,089 nöthig war. Kosten per Tag und per Gefangenen Fr. 2,29 (schwache Besetzung der Anstalt). Für die Nahrung werden auch die Leguminosen Maggi und Magerkäse verwendet.

2. Das Weiberzuchthaus zu Môtiers im Traversthale ist ein zweistöckiges, von einer Ringmauer umgebenes Gebäude, das von einem Gefangenwart verwaltet wird. Raum für 20—25 Gefangene, die mit Waschen, Glätten, Nähen und Stricken beschäftigt werden. Aufnahme finden Kriminelle und Korrektionelle, ausserdem die weiblichen Untersuchungsgefangenen aus dem Bezirke Valde-Travers und weibliche Vaganten und Polizeigefangene. Höchster Tagesbestand 20 Gefangene.

Die Behandlung ist für alle Enthaltene dieselbe: gemeinsame Arbeit, Zelle während des Essens und zur Nachtzeit. Zwei Aufseherinnen. Der Gefangenwart erhält Fr. 1.— per Kopf und Tag Entschädigung.

Diese Anstalt soll aufgehoben und die Enthaltenen sollen in einer ausserkantonalen Strafanstalt untergebracht werden.

1891 wurde das neue Strafgesetzbuch eingeführt, welches folgende Aenderungen enthält: Erhöhtes Strafmass für Rückfällige, bedingte Verurtheilung, Strafaufschub für junge Leute unter 25 Jahren, wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes unter Fr. 100 beträgt, Beibehaltung

der bedingten Entlassung, aber in Verbindung mit dem Patronat.

3. Das Korrektionshaus au Devens ist die Zwangsarbeitsanstalt für beide Geschlechter. Es liegt am Fusse des Creux du Van, am Eingange des Traversthales. Die Gebäulichkeiten wurden alle neu erstellt, Kosten Fr. 300 000. Die Domäne hat 38 ha, wurde um Fr. 72 000 angekauft. Aufnahme finden beide Geschlechter mit wenigstens 1 Jahr Strafzeit, Maximum 3 Jahre. Die Anstalt hat keine Umfassungsmauern, die Fenster keine Vergitterung. Einzelzellen für die Nacht- und Ruhestunden. Keine Klassifikation. Sicherheitsdienst durch nicht bewaffnete Aufseher. Gröbere Verstösse gegen die Hausordnung werden mit Arrest bestraft.

Neben der Landwirthschaft betreibt die Anstalt auch den Holzhandel, verbunden mit Holzspalterei, welche Arbeit hauptsächlich auf Regentage verspart wird. Zahl der Enthaltenen ca. 100, wovon $^3/_4$ Männer.

Anstaltskosten pro 1899 Fr. 44 608,80, wovon durch Arbeit gedeckt Fr. 6620,60. Reine Kosten per Enthaltenen und per Tag Fr. 2,15. Geistige Getränke werden nicht mehr verabfolgt. Gegen Entweichung wird mit Erfolg eine Kleidung von weiss und blau gestreiftem Zwilch angewendet. Als letztes Strafmittel wird die Ueberführung in die Strafanstalt Neuenburg angewendet.

Allsonntäglicher Gottesdienst. Kein Unterricht. Bibliothek in französischer Sprache.

Das Pekulium wird von der Direktion je nach Fleiss und Verhalten bestimmt und dient zur Anschaffung von Kleidern. Der Betrag ist übrigens infolge der kurzen Haft ein geringer. Der Schutzaufsichtverein nimmt sich auch der Entlasslinge dieser Anstalt an.

4. Die 6 Bezirksgefängnisse (Boudry, Chaux-de-Fonds, Locle, Neuenburg, Val-de-Ruz (Cernier) und Val-de-Travers (Môtiers) mit zusammen 62 Zellen und 2 Arbeitsräumen gehören bis auf diejenigen von Cernier und Môtiers dem Staate, letztere den Gemeinden. Der

Staat bezahlt für den Unterhalt eines Gefangenen per Tag Fr. 1.— Es finden Aufnahme Gefängnisssträflinge, deren Strafzeit einen Monat nicht übersteigt, polizeilich Verurtheilte, Untersuchungsgefangene und Vaganten.

Theilweise Beschäftigung der Gefangenen. Gemeinsam mit anderen Kantonen erhält der Kanton die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, versorgt die verwahrloste Jugend in den Anstalten aux Croisettes und Moudon (Waadt) und in Droguens (Freiburg) zur Erziehung.

XXV. Der Kanton Genf.

1898: 122473 Einwohner; 277 □km Bodenfläche.

Der gegenwärtige Strafvollzug basirt auf dem Gesetze vom 28. Februar 1840, sowie auf einem vom Staatsrathe erlassenen Reglement vom 1. November 1867. Das Strafgesetz sanktionirt das Auburnsche System: gemeinschaftliche Arbeit, Einzelschlafzellen. Der Kanton hat 2 Anstalten für den Strafvollzug.

1. Die Strafanstalt de l'Evêché wurde in den Jahren von 1840 bis 1842 erstellt und war anfänglich für Untersuchungsgefangene bestimmt; seit einer Reihe von Jahren wird sie als eigentliche Strafanstalt benutzt. Sie steht auf dem höchsten Punkte der Stadt Genf, neben der Hauptkirche St. Pierre, und ist von Privathäusern eingeschlossen. Der massive Bau, 5 Stockwerke hoch, ist in 3 von einander vollständig unabhängige Quartiere abgetheilt. Total im Erdgeschoss, 1. und 2. Flügel und im Mittelbau 108 Zellen, wovon 8 von Aufsehern bewohnt werden. Von 5 gemeisamen Arbeitsräumen werden zur Zeit nur 3 benutzt. Ausserhalb der Anstalt werden die Gefangenen nicht beschäftigt. Die Arbeit geht auf Rechnung des Staates. Gewerbe: Schusterei und Fabrikation von sogenannten Endschuhen *(babouches en lisière)*. Die Kapelle dient auch als Schullokal. Krankenzimmer fehlt.

Aufnahme finden nur männliche Sträflinge und zwar sowohl Kriminelle als Korrektionelle, sofern die

Strafzeit 6 Monate übersteigt. Der höchste Bestand war 60 Enthaltene. Ein besonderes System des Strafvollzugs ist nicht durchführbar. Alle Gefangenen werden vom Eintritt bis zum Austritt gleich behandelt: gemeinsame Arbeit bei Tage und Isolirung während der Nacht, da für jeden Sträfling eine Zelle bereit steht. Morgens und Abends werden die Mahlzeiten in den Arbeitssälen eingenommen.

Im Jahre 1899 betrugen die Anstaltskosten Fr. 85 000, wovon durch Gewerbe gedeckt 38 000, oder Fr. 2,25 per Enthaltenen und per Tag. Die Rezidiven erhalten nur das halbe Pekulium, die Primitiven das ganze, meistens per Stück berechnet. Die Sträflinge erhalten per Woche zweimal 300 g Fleisch und täglich 2 dl Rothwein.

Wöchentlich 6 Stunden Unterricht, Sonntags je 2 Gottesdienste für die verschiedenen Konfessionen. Die Anstaltsbibliothek zählt 1900 Bände in 4 Sprachen, zumeist in Französisch. Bedingte Entlassung bei Wohlverhalten. Die theilweise freie Verfügung über das Pekulium ist gestattet; Primitiven wird der Betrag beim Austritt ausbezahlt, wenn die Schutzaufsicht denselben nicht behändigt.

2. Das Gefängniss St. Antoine, ein grosses, massives Gebäude neben dem Justizpalaste in Genf, aus dem letzten Jahrhundert stammend, wurde früher als Spital und Irrenanstalt benutzt, sodann zu einem Gefängniss für Untersuchungs- und Strafgefangene umgebaut. Weitere Umbauten stehen bevor. Der Bau enthält im Ganzen 41 Zellen in beiden Quartieren; jede Zelle hat elektrische Beleuchtung und 1 Glocke. Drei Arbeitssäle; Beschäftigung: Bürstenbinderei, Strohflechterei, Wäscherei (für die Frauen). Die Arbeit wird in Regie betrieben. Eine Kapelle ist nicht vorhanden; der Gottesdienst wird in Zimmern abgehalten. Krankenzimmer fehlt. Zwei Spazierhöfe, Baderäume für Männer und Weiber. Da mehrere Schlafräume ausser den Zellen vorhanden sind, kann die Anstalt 153 Gefangene aufnehmen, dieses Maximum wurde aber noch nie erreicht, höchster Tagesbestand 108.

St. Antoine ist bestimmt für alle Kategorien von Gefangenen: Untersuchungsgefangene, kriminell oder korrektionell verurtheilte Männer, sofern deren Strafzeit 6 Monate nicht übersteigt; kriminell oder korrektionell verurtheilte Weiber für die ganze Strafdauer, Bussenabverdiener, Polizeigefangene, Vaganten und Militärarrestanten. Ein Strafvollzugssystem besteht nicht. Am Tage werden die Gefangenen gemeinsam beschäftigt, wobei Stillschweigen vorgeschrieben ist; die Nacht und die Sonntage verbringen sie in den Zellen oder gemeinsamen Schlafräumen.

Die Anstaltskosten betrugen pro 1899 ca. Fr. 25 000, per Enthaltenen täglich ca. 84 Rappen für Verköstigung, Gesammtkosten durchschnittlich Fr. 1,86 per Tag.

Sonntagsgottesdienste. Bibliothek von 500 Bänden, viersprachig. Das Pekulium wird beim Austritt ausgehändigt. Bedingte Entlassung, verbunden mit Schutzaufsicht.

3. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend ist an die Hand genommen. Einstweilen werden die Zöglinge noch in anderen Kantonen untergebracht, auch in der vom Kanton unterstützten Zwangserziehungsanstalt Aarburg.

Statistik

der Bewegung der Gefängnissbevölkerung während des Jahres 1899.*)

(10. Bericht.)

Die Statistik über die Bewegung der Bevölkerung in sämmtlichen schweizerischen Strafanstalten und Gefängnissen verdankt ihr Entstehen dem schweizerischen Juristenverein,

*) Ausgegeben den 12 März 1900 vom Statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern.

dem schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnisswesen, sowie der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Auf Initiative des Bundesrathes hin haben die Kantonsregierungen seit 11 Jahren dem eidgenössischen statistischen Bureau regelmässige monatliche Mittheilungen über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung in den Gefängnissen zustellen lassen. Die Resultate dieser Zusammenstellungen wurden bis jetzt monatlich veröffentlicht, und es enthält die nachfolgende Statistik diese Kompilationen kantonsweise zusammengefasst für das ganze Jahr 1899.

Die I. Tabelle umfasst die verurtheilten Personen, die II. dagegen die nicht verurtheilten Gefangenen, die III. fasst die Gesammtergebnisse der beiden ersten zusammen.

Die Unterscheidungen bezüglich der verschiedenen Sträflingskategorien sind von Kanton zu Kanton nicht immer vergleichbar, weil die in den verschiedenen Kantonen zur Anwendung gebrachten Strafgesetze und die damit zusammenhängenden Einrichtungen der Strafanstalten eben auch verschieden sind. Im Besonderen machen die Zahlen der Rubrik Tabelle II, Rubrik „Polizeigefangene", sowie die meisten der Rubriken der „Nichtverurtheilten" in Tabelle III darauf aufmerksam, dass die Unterbringung in die einzelnen Gruppen nicht überall nach den gleichen Gesichtspunkten vollzogen wird.

Jahr	Verurtheilte			Nicht Verurtheilte		
	Zuchthaus-Sträflinge	Gefängniss-Sträflinge	Zwangsarbeiter	Untersuch.-Gefangene	Transport-Gefangene	Bettler und Vaganten
1898	1458	810	740	566	67	97
1899	1484	813	758	555	98	127

I. Bestand der Verurtheilten auf 1. Januar und 31. Dezember 1899.

Kantone	Verurtheilte										Total		Kantone	
	Kriminelle		Korrektionelle		Zwangsarbeiter		Polizeigefangene		Bussenabverdiener					
	1. Jan.	1. Dez.	1. Jan.	1. Dez.	1. Jan.	1. Dez.	1. Jan.	1. Dez.	1. Jan.	1. Dez.	1. Jan.	1. Dez.		
1. Zürich	256	276	88	88	56	60	—	3	5	16	405	443	Zürich	1.
2. Bern	163	171	254	220	178	207	86	53	86	86	767	737	Bern	2.
3. Luzern	65	71	18	40	107	99	—	—	—	1	190	211	Luzern	3.
4. Uri	4	4	4	—	—	3	—	—	—	—	8	7	Uri	4.
5. Schwyz	16	21	4	1	—	—	—	—	—	2	20	24	Schwyz	5.
6. Obwalden	11	4	—	6	—	—	—	—	—	—	11	10	Obwalden	6.
7. Nidwalden	1	2	—	1	—	1	—	—	—		1	4	Nidwalden	7.
8. Glarus	6	8	1	1	15	19	—	—	—	—	22	28	Glarus	8.
9. Zug	7	6	4	4	10	10	16	11	—	—	21	20	Zug	9.
10. Freiburg	90	90	63	89	—	—	—	—	—	3	169	193	Freiburg	10.
11. Solothurn	48	37	33	34	10	13	34	40	—	—	91	84	Solothurn	11.
12. Basel-Stadt	76	65	69	83	6	8	—	3	2	—	187	196	Basel-Stadt	12.
13. Basel-Land	17	25	26	27	19	24	—	—	—	—	62	79	Basel-Land	13.
14. Schaffhausen	19	23	12	10	9	14	—	—	—	—	40	47	Schaffhausen	14.
15. Appenzell A.Rh.	8	11	12	15	17	15	—	—	—	—	37	41	Appenzell A.Rh.	15.
16. Appenzell J.Rh.	1	2	—	—	7	9	—	—	—	—	8	11	Appenzell J.Rh.	16.
17. St. Gallen	150	148	23	24	36	40	—	—	2	3	211	215	St. Gallen	17.
18. Graubünden	37	42	—	—	37	40	—	—	—	—	74	82	Graubünden	18.
19. Aargau	103	101	90	70	35	32	—	—	2	5	230	208	Aargau	19.
20. Thurgau	51	50	9	7	43	30	—	—	1	—	104	87	Thurgau	20.
21. Tessin	28	30	28	23	2	2	—	—	—	—	58	55	Tessin	21.
22. Waadt	177	157	8	9	95	76	39	38	9	3	328	283	Waadt	22.
23. Wallis	32	34	8	10	—	—	—	—	—	—	40	44	Wallis	23.
24. Neuenburg	53	60	31	25	58	44	2	7	3	2	147	138	Neuenburg	24.
25. Genf	39	46	25	26	—	12	—	—	—	1	64	85	Genf	25.
Schweiz	1458	1484	810	813	740	758	177	155	110	122	3295	3332	Schweiz	
Männer	1313	1341	707	710	546	565	128	111	90	103	2784	2830	Männer	
Weiber	145	143	103	103	194	193	49	44	20	19	511	502	Weiber	

Anmerkungen: Die auf die Militärs bezüglichen Angaben sind, weil unvollständig, weggelassen.
Die Bevölkerung der Schweiz betrug im Juni 1900: 3 144 741 Seelen.

11. Bestand der Nichtverurtheilten auf 1. Januar und 31. Dezember 1899.

Kantone	Nicht Verurtheilte: Untersuch.-Gef. 1. Jan.	Untersuch.-Gef. 1. Dez.	Transport-Gef. 1. Jan.	Transport-Gef. 1. Dez.	Bettler u. Vagant. 1. Jan.	Bettler u. Vagant. 1. Dez.	and. Polizeiarrestant. 1. Jan.	and. Polizeiarrestant. 1. Dez.	Total 1. Jan.	Total 1. Dez.	Kantone
1. Zürich	83	65	6	9	7	11	6	5	102	90	Zürich 1.
2. Bern	111	93	34	55	21	16	12	19	178	183	Bern 2.
3. Luzern	15	15	1	—	6	8	5	3	27	26	Luzern 3.
4. Uri	—	1	—	—	1	4	—	—	1	5	Uri 4.
5. Schwyz	5	10	—	—	—	1	—	—	5	11	Schwyz 5.
6. Obwalden	5	4	—	—	—	—	1	—	6	4	Obwalden 6.
7. Nidwalden	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	Nidwalden 7.
8. Glarus	1	2	—	1	—	—	—	—	1	3	Glarus 8.
9. Zug	6	3	—	—	—	1	—	—	6	4	Zug 9.
10. Freiburg	19	34	4	5	15	11	4	5	42	55	Freiburg 10.
11. Solothurn	4	15	3	2	—	4	—	—	7	21	Solothurn 11.
12. Basel-Stadt	25	24	—	—	23	18	5	5	53	47	Basel-Stadt 12.
13. Basel-Land	9	10	1	5	—	5	—	1	10	21	Basel-Land 13.
14. Schaffhausen	14	14	—	—	2	4	—	1	16	19	Schaffhausen 14.
15. Appenzell A.Rh.	1	3	—	—	—	—	—	—	1	3	Appenzell A. Rh. 15.
16. Appenzell J.Rh.	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	Appenzell J. Rh. 16.
17. St. Gallen	24	23	—	—	—	—	1	2	25	25	St. Gallen 17.
18. Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Graubünden 18.
19. Aargau	45	40	5	1	—	2	1	1	51	54	Aargau 19.
20. Thurgau	36	19	2	7	4	7	2	3	44	36	Thurgau 20.
21. Tessin	—	29	3	6	—	1	2	4	5	40	Tessin 21.
22. Waadt	77	73	—	—	2	1	1	1	80	75	Waadt 22.
23. Wallis	21	20	—	—	—	1	—	—	21	21	Wallis 23.
24. Neuenburg	32	28	—	—	4	7	—	3	36	38	Neuenburg 24.
25. Genf	31	29	8	7	12	24	4	14	55	74	Genf 25.
Schweiz	566	555	67	98	97	127	44	67	774	847	Schweiz
Männer	484	485	51	69	75	107	33	52	643	713	Männer
Weiber	82	70	16	29	22	20	11	15	131	134	Weiber

Anmerkung: Unter den Transportgefangenen befinden sich zweifelsohne auch Bettler und Vaganten.

III. Bestand der gesammten Gefängnissbevölkerung auf 1. Januar und 31. Dezember und Bewegung derselben während des Jahres 1899 nebst den Beständen auf 1. Januar der vier vorangehenden Jahre.

Kantone	auf 1. Jan. 1899	Zuwachs	Abgang	auf 31. Dez. 1899	auf 31. Dez. 1898	auf 31. Dez. 1897	auf 31. Dez. 1896	auf 31. Dez. 1895
1. Zürich	507	16608	16582	533	500	469	415	418
2. Bern	945	12857	12882	920	910	936	931	949
3. Luzern	217	3503	3483	237	220	222	228	246
4. Uri	9	32	29	12	8	7	9	6
5. Schwyz	25	798	788	35	31	38	31	33
6. Obwalden	17	139	142	14	12	10	20	18
7. Nidwalden	2	89	85	6	5	8	4	9
8. Glarus	23	288	280	31	20	22	31	20
9. Zug	27	786	789	24	28	30	22	30
10. Freiburg	211	2520	2483	248	201	205	238	205
11. Solothurn	98	2638	2631	105	112	127	120	119
12. Basel-Stadt	240	6856	6853	243	204	197	171	205
13. Basel-Land	72	2020	1992	100	83	88	69	64
14. Schaffhausen	56	1508	1498	66	57	56	50	43
15. Appenzell A. Rh.	38	818	812	44	43	29	51	40
16. Appenzell J. Rh.	9	88	86	11	10	10	14	14
17. St. Gallen	236	9701	9697	240	232	225	194	212
18. Graubünden	74	81	73	82	56	66	57	61
19. Aargau	281	4754	4783	252	242	245	222	211
20. Thurgau	148	2999	3024	123	126	105	134	141
21. Tessin	63	2780	2748	95	210	187	177	201
22. Waadt	408	5978	6028	358	387	398	432	408
23. Wallis	61	394	390	65	37	47	55	42
24. Neuenburg	183	3686	3693	176	200	188	194	212
25. Genf	119	4686	4646	159	114	138	114	143
Schweiz	4069	86607	86497	4179	4078	4053	3983	4050
Männer	3127	76847	76731	3443	3441	3403	3342	3423
Weiber	642	9760	9766	636	637	650	641	627

Der VI. internationale Gefängniss-Kongress in Brüssel.

Von Staatsanwalt Dr. August Nemanitsch in Marburg a. D.

Wir leben im Zeitalter der Ausstellungen und Kongresse. Während sich die ersteren überlebt haben, gehen diese ihrer frohesten Zukunft entgegen.

Hie Aerzte - Versammlung, hie Zusammenkunft der Techniker, hie Tagung der Juristen und *last not least* internationaler Gefängniss-Kongress.

Wie leicht ist die Verständigung der Mediziner und Ingenieure, da ihre Wissenschaft eine kosmopolitische, wie schwierig die Einigung der Juristen im Allgemeinen und gar der Kriminalisten im Besonderen.

Wenn auch die Delinquirungen in aller Herren Länder dieselben sind und sich nur an Zahl und Intensität nach Massgabe des Klimas und Volkscharakters verschieden gestalten, so sind doch die Strafgesetze und Strafsysteme in den einzelnen Staaten auf von einander abweichende Prinzipien gegründet und auf das Wechselvollste ausgebaut.

Hier muss Wandel geschaffen werden, damit die Uebelthat überall auf Erden gleich gesühnt, dem Beschädigten überall in gleicher Weise sein Recht zu Theil und das verletzte Rechtsgefühl überall voll befriedigt werde.

Dadurch wird die allgemeine Rechtssicherheit von Land zu Land erstarken und das künstliche Mittel der im rechten Augenblick oft versagenden Staatsverträge überflüssig werden.

Hier zeigt sich die hohe Bedeutung der internationalen Gefängniss-Kongresse Ist auch das, was sie schaffen, nicht *instar legis,* hat sich auch nach ihren Tendenzen ihre Thätigkeit in erster Linie auf die Gefängnisswissenschaft als solche zu erstrecken, so wirkt das hier Begründete doch fördernd auf die Strafgesetzgebung zurück und beeinflusst deren massgebende Faktoren.

Wenn die Gelehrten und Praktiker hier gegenseitig ihre Ideen umtauschen, das unter den verschiedensten Einflüssen Erprobte gegen einander abwägen, die in sorgfältig ausgearbeiteten und wohldurchdachten Rapporten über die

einschlägigen Materien niedergelegten Gedanken einer allgemeinen Prüfung unterziehen, mit einander vergleichen und den Succus des Besten in grundlegenden Resolutionen den Delegirten in ihre Heimath mitgeben, so muss behauptet werden, dass der Kongress seinen Zweck erfüllte und dass dem so der Fall sei, gilt vom Kongresse in Brüssel im vollsten Masse.

Derselbe war in seiner Reihe der sechste.

Vorausgegangen sind ihm die Kongresse zu London (1872), Stockholm (1878), Rom (1885), St. Petersburg (1890) und Paris (1895).

Der nächste soll im Jahre 1905 in Budapest stattfinden.

Aehnliche Versammlungen hatten zwar schon viele Jahre zuvor in Frankfurt und in Brüssel auf Anregung hervorragender Strafrechtslehrer getagt, allein sie hatten mehr privaten Charakter, und erst im Jahre 1871 beschloss die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika einen internationalen Gefängnisskongress *(Congrès pénitentiaire international)* ins Leben zu rufen.

Zu diesem Behufe sandte sie ihren Vertreter Dr. Wines nach Europa, unter dessen Vorsitze im Jahre 1872 der erste Kongress in London stattfand. Sein Gepräge war ein vornehmlich praktisches und massgebend für alle künftigen Kongresse, die sich nach dem vorgesteckten Ziele weniger mit theoretischen Diskussionen, als mit dem Sammeln zuverlässiger statistischer Gefängnissdaten, der Vergleichung der Erfahrungen über die verschiedenen Strafgesetze und Gefängnisssysteme, der Prüfung der Wirkungen der Anwendungsarten der Strafen und der zur Unterdrückung und Verhütung von Verbrechen angewendeten Methoden befassen sollten.

In der internationalen Gefängnisskommission *(commission pénitentiaire internationale)*, welche die Vorbereitungen für den heurigen Kongress zu treffen hatte, fungirten Herr von Latour, Generalsekretär des Justizministeriums in Brüssel, als Präsident, Herr Dr. Guillaume, Direktor des statistischen Bundesbureau in Bern als Sekretär und Herr Woxen, Vorstand der Gefängnissverwaltung in Christiania, als Schatzmeister.

Unter den weiteren 12 Mitgliedern derselben waren Deutschland und Oesterreich nicht vertreten, es gab jedoch am Schlusse des Kongresses Herr Dr. Robert Ritter

knecht von Hort, k. k. Ministerialrath im Justizministerium in Wien folgende Aeusserung ab:

„Infolge Entschliessung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers von Oesterreich ddo. 25. Juli 1900, bin ich ermächtigt folgende Erklärung abzugeben:

Für diesmal wird Oesterreich nicht in die internationale Gefängniss-Kommission eintreten; es hält sich jedoch Oesterreich mit Rücksicht auf die vorbereitenden Arbeiten für die Redigierung eines neuen Strafgesetzes und die daraus für den Vollzug der Freiheitsstrafen hervorgehenden Reformen seine Erklärung zum Eintritte in diese Kommission für einen späteren Zeitpunkt bevor."

Die durchzuführenden Arbeiten waren auf vier Sektionen vertheilt, welche die Strafgesetzgebung, das Gefängnisswesen, die Präventivmassregeln und die Fragen betreffs Jugendlicher zu behandeln hatten *(Législation pénale — Institutions pénitentiaires — Institutions préventives — Questions relativs aux enfants et aux mineurs)*.

Die feierliche Eröffnung des Kongresses fand am 6. August in dem grossen Saale des „Palais des Académies" statt.

Van den Heuvel, Justizminister von Belgien, hielt dabei folgende mit stürmischem Beifall aufgenommene Ansprache:

„Meine Herren! Es war Ihr Wunsch, dass in diesem Jahre Ihre grossen Sitzungen in der Hauptstadt von Belgien abgehalten werden.

Es ist dies eine Ehre, für welche das Land und die Regierung ausserordentlich dankbar sind.

Ihnen Allen, die Sie aus nahen und fernen Landen kommen, tönt unser herzlichstes Willkommen entgegen! Sie kommen, um die Früchte Ihrer Erfahrungen auszutauschen, um dem sittlichen Fortschritt der Gesellschaft eine neue Anregung zu geben.

Nehmen Sie die Versicherung unserer brüderlichen Sympathie entgegen und seien Sie überzeugt, dass Ihr zahlreiches Erscheinen uns mit Stolz erfüllt.

Ich danke den Vertretern der verschiedenen Mächte, den Behörden und den hervorragenden Männern, welche durch ihre Anwesenheit bei dieser feierlichen Eröffnung zum Ausdrucke bringen wollten, dass sie in wohlwollender Weise an dem Werke, das der Kongress vollführen soll, Antheil zu nehmen gesonnen sind.

Die Gefängnisskunde, der Sie sich, meine Herren, widmen, ist keine neue Wissenschaft, allein niemals noch ist sie so rasch vorwärts geschritten, als im 19. Jahrhundert.

Geleitet auf der einen Seite von der Gerechtigkeit, auf der anderen von der Humanität, trat sie dann als Siegerin auf dem Welttheater auf. Sie lenkte die Aufmerksamkeit der Gelehrten und der Philanthropen auf sich, eroberte sich im Sturme die Sympathieen des Publizisten und der öffentlichen Meinung; sie imponirte den Gesetzgebern.

Die Reform des Gefängnisswesens wurde auf die Tagesordnung des Jahrhunderts gesetzt; alle Staaten machten sich an die Arbeit, die einen früher, die anderen später, allein keiner, dem es am Herzen liegt, Schritt für Schritt der aufsteigenden Bewegung der Civilisation zu folgen, wollte hinter seinem Nachbar zurückbleiben.

Belgien, begeistert und geleitet von zwei uns theueren Männern, von Vilain XIV. und Ducpétiaux, hat sich bemüht, sich seinen hervorragenden Platz auf dieser Vorwärtsbewegung der Völker zu bewahren.

Sie werden, meine Herren, unsere Gefängnisse besuchen. Es steht mir nicht zu, sie vor Ihnen zu loben; Sie werden mit eigenen Augen urtheilen und Sie werden sie in voller Gerechtigkeit mit berufenem Scharfsinn würdigen.

Die Organisation unseres Zellensystems wird bald vollendet sein. Ich will nicht behaupten, dass sie abgeschlossen sei, auch nicht, dass sie den Markstein des Unveränderlichen bilden wird. Das hiesse behaupten, das Ideal erreicht zu haben, das wäre die Negation der unbegrenzten Vervollkommungsfähigkeit der irdischen Dinge und die Verkennung der ewigen Nothwendigkeit, die Staatseinrichtungen mit den unaufhörlichen Fluctuationen des sozialen Staates in Einklang zu bringen.

Allein es hat den Anschein, dass nach Erreichung grosser Fortschritte ein Augenblick der Ruhe geboten sei; es mag sein, dass nach dem rapiden Ersteigen der Stufen des neuen Systems Belgien nahe daran ist, auf einem Absatze inne zu halten, auf dem es die Lehren der Praxis und die Resultate der Erfahrung abwarten kann.

Es lauern jedoch hier zwei gleich schreckliche Gefahren — das gleichgiltige Festhalten an dem Althergebrachten, das fieberhafte Hasten in Reformen.

Nur oberflächliche Geister könnten glauben, dass die Gefängnisswissenschaft von einem übertriebenen Sentimentalismus durchtränkt sei. Sie wissen sehr wohl, meine Herren, dass die Willensstärke bei der Leitung der einzelnen Menschen und der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich ist, Sie wissen, wie sehr die Geister besonders in bewegten Zeiten nur durch deren Einfluss beherrscht werden, daher denken Sie wohl auch nicht daran, die Vertheidigungswaffen der Behörden zu schwächen, sondern sie scharfsinniger anzuwenden und wirksamer zu gebrauchen.

Das Gefängniss ist, gestatten Sie mir diesen Vergleich, eine grosse Reinigungswerkstätte. Es handelt sich darum, die einströmenden Wässer zu reinigen, die darin enthaltenen krankhaften Keime zu tödten, von deren Strömung die unlöslichen Stoffe ferne zu halten. Allein ebenso nöthig ist es, diesen grossen sozialen Filter zu vervollkommnen, seine Wirksamkeit zu verbessern und seine günstigen Erträgnisse zu vergrössern; ebenso ist es vernünftig, darüber zu wachen, dass die zufliessenden Wässer möglichst wenig verunreinigt anlangen und dass die abfliessenden klar und rein ablaufen können!

Seine Majestät der König der Belgier, der sich für alle humanitären Einrichtungen interessirt, hat sehr gerne das hohe Protektorat über den Kongress übernommen.

In seinem Namen erkläre ich den VI. Gefängnisskongress für eröffnet.

Ich wünsche, dass er ebenso fruchtbringend sei, wie es seine Vorgänger waren; er möge die Verbindungen, welche die Freude und Stärke jener Männer sind, die sich der gleichen Wissenschaft weihen, neu knüpfen und festigen und fruchtbringende Ideen und praktische Initiativen fördern!"

Herr Dr. Goos, Justizminister von Dänemark, dankt im Namen der internationalen Gefängnisskommission für das herzliche Willkommen, bespricht in längerer Ausführung Zweck und Nothwendigkeit der Gefängnissreform, kommt auf die vom gegenwärtigen Kongresse in den einzelnen Sektionen zu bewältigenden Arbeiten, die gleichsam der *„compte rendu"* des abgelaufenen Jahrhunderts sein werden und gedenkt der vielen Verdienste der Herren von Latour und Dr. Guillaume. Ueber Vorschlag des Herrn Dr. Karl Goos, Direktor der dänischen Gefängnisse in Kopenhagen, wird unter lebhafter Akklamation Herr von Latour zum Präsidenten des Kongresses erwählt.

Derselbe gibt in vollendeter Weise einen historischen Ueberblick der Entwicklung des Gefängnisswesens in Belgien und bittet mit warmen Worten, das Hauptaugenmerk auf die verwahrloste Jugend zu richten, da durch deren Besserung dem Verbrechen eine wichtige Quelle entzogen wird.

Herr von Latour spricht hierauf im Namen der internationalen Gefängnisskommission seine tiefste Entrüstung über die Ermordung des Königs Humbert aus und ergeht sich in tadelnden Worten über die Attentate, die gegen den Prinzen von Wales und den Schah von Persien verübt wurden.

Der Kongress schliesst sich diesen Empfindungen an.

Die Liste der von Herrn von Latour vorgeschlagenen Sektionspräsidenten wurde einstimmig angenommen.

Die Verhandlungen in den Sektionen, deren Beschlüsse der Ueberprüfung der Generalversammlungen unterworfen wurden, lieferten ein so reiches Material und boten eine so unendliche Fülle des Interessanten, dass in dem begrenzten Rahmen dieser Schilderung in knappen Zügen unter besonderer Berücksichtigung des Gefängnisswesens nur das Wichtigste gebracht werden konnte, aus dem sich der Leser ein Gesammtbild über den Kongress entwickeln kann.

Die Detaillirung unter Heranziehung der vielen ausgezeichneten Rapporte muss Separatartikeln vorbehalten bleiben, die in den nächsten Blättern folgen sollen.

I. Sektion.

Strafgesetzgebung.

Präsident: Felix Voisin, Rath am Kassationshofe von Frankreich.

Vize-Präsidenten: Siméon Baldwin, Don Cedrun de la Pedraja, Cossy, Engelen, Fojnitzky, Granier, Junghanns, Don Jésus Zénil und Madmoiselle Dr. Lydie Poët.

Sekretäre: Maus, Kimon, Meyer.

I. Frage.

Welches wären im Sinne der vom Kongress in Paris angedeuteten Gesichtspunkte die zweckmässigsten Mittel, dem Opfer einer Uebelthat die vom Uebelthäter zu leistende Entschädigung zu sichern?

Nach umfassenden Debatten wurde in der Generalversammlung folgende Resolution angenommen:

Der Kongress stimmt von Neuem dem Wunsche des Kongresses von Paris bei, durch Prozessreformen die Stellung des Privatbetheiligten günstiger zu gestalten.

Die Vorschläge, entweder die Ueberverdienste der Sträflinge zur Befriedigung der Beschädigten heranzuziehen oder hiefür allgemeine Geldbussenkassen zu schaffen oder für die Entschädigung die bedingte Verurtheilung oder die vorläufige Entlassung als lockende Prämien hinzustellen, wurden als vollkommen unannehmbar abgelehnt.

II. Frage.

Ist die Auslieferung von Inländern zuzugestehen?

Resolution.

Zwischen Ländern, deren Strafgesetzgebung auf analogen Grundlagen beruht und welche in ihre gegenseitigen Strafprozess-Institutionen Vertrauen haben, könnte die Auslieferung der Inländer ein Mittel zur Sicherung einer guten Strafrechtspflege bilden, weil es als wissenschaftliches Postulat gilt, dass das Territorialitätsprinzip soviel als möglich zur Geltung komme.

Herr Dr. Brusa, Professor an der Universität zu Turin, machte zu dieser Resolution die treffende Bemerkung, dass sie bei flüchtiger Betrachtung etwas zu unbestimmt erscheine, dass aber eine genauere Präzisirung derselben eine Menge heikler und zweifelhafter Fragen aufrollen würde.

III. Frage.

Welche Grundsätze sind bei Bestimmung der Kompetenzgrenzen der Strafjustiz zu beobachten, insoweit es sich um die Verfolgung von Delikten handelt, welche im Auslande oder in Verbindung mit einheimischen oder fremden im Auslande wohnenden Individuen begangen werden?

Resolutionen:

1. Jeder Staat kann in Gemässheit seiner Gesetze die ausserhalb seines Territoriums von Einheimischen oder Fremden, sei es als unmittelbaren Thätern, sei es als Mitschuldigen gegen die Sicherheit, das Vermögen oder den öffentlichen Kredit dieses Staates begangenen Verbrechen und Vergehen strafen.

Die Verfolgung hängt nicht von der Anwesenheit des Beschuldigten auf dem Territorium des verletzten Staates ab.

2. Jeder Staat kann in Gemässheit seiner Gesetze alle anderen Gesetzesverletzungen von einer gewissen Schwere, deren sich die Inländer ausserhalb seines Territoriums, sei es als unmittelbare Thäter, sei es als Mitschuldige schuldig gemacht haben, selbst dann strafen, wenn die angeschuldete That in dem Staate, auf dessen Territorium sie begangen wurde, nicht strafbar wäre.

Unter diesen Gesetzesverletzungen müssen alle jene begriffen werden, welche den Gegenstand einer Auslieferung bilden können.

Die Verfolgung hat nur dann statt, wenn der Beschuldigte in seinem Heimathlande betreten wird.

Wenn die Gesetzesverletzung gegenüber einem Fremden begangen wurde, kann die Verfolgung von einer Klage der verletzten Partei oder ihrer Familie oder von einer amtlichen Anzeige jener Behörde des Staates, auf dessen Territorium die That vollbracht werde, abhängig gemacht werden.

3. Die vorhergehenden Bestimmungen können nicht mehr zur Anwendung kommen, wenn der Beschuldigte im fremden Lande wegen der nämlichen Gesetzesverletzung zur Rechenschaft gezogen, freigesprochen worden ist; oder auch, wenn er nach erfolgter Verurtheilung die Strafe ausgestanden hat oder wenn sie verjährt oder wenn er begnadigt worden ist.

4. Das Strafgesetz jenes Landes, in welchem eine Gesetzesverletzung begangen wurde, ist nicht nur auf diese selbst anwendbar, sondern auch auf alle Thathandlungen der Mitwirkung, seien dieselben im Auslande oder durch Ausländer verübt worden.

In diesem Falle führte das Referat in der Generalversammlung Fräulein Lydie Poët, Doktor der Rechte in Pignerol.

IV. Frage.

Giebt es Arten von Uebelthätern, auf welche das Urtheil mit unbestimmter Strafdauer *(sentence indéterminée)* Anwendung finden könnte und wie muss diese Massregel durchgeführt werden?

Resolutionen:

Bei Anwendung der Urtheile mit unbestimmter Strafdauer *(sentences indéterminées)* muss man unterscheiden: Die Strafen — die Massnahmen der Erziehung, der Beschützung und der Sicherung — die Behandlung pathalogischer Uebelthäter:

a) Für die Strafen ist das System der Urtheile mit unbestimmter Strafdauer unzulässig. Es würde vortheilhafterweise ersetzt durch das Institut der vorläufigen Entlassung, womit für die Rückfälligen eine progressive Verlängerung der Strafen verbunden werden könnte;

b) hinsichtlich der Massnahmen der Erziehung, der Beschützung und der Sicherung ist das System der Urtheile mit unbestimmter Strafdauer nur zulässig mit Einschränkungen, welche das Aufgeben des Principes selbst in sich enthalten. Es wäre logischer, einfacher und praktischer, sich an das System der längeren Strafen mit dem Korrektiv der vorläufigen Entlassung zu halten;

c) die Unbestimmtheit der Zeitdauer empfiehlt sich für die Behandlung der unverantwortlichen Uebelthäter, die Geistesstörungen verfallen sind. Allein die hinsichtlich derselben ergriffenen Massregeln haben nicht mehr den Charakter von Strafen.

V. Frage.

Welche Massnahmen sind zur Unterdrückung solcher Deliktshandlungen zu empfehlen, welche gemeiniglich unter den Begriff von Erpressung *(chantage)* fallen?

Ist vor allem Anderen nöthig, ein besonderes Verfahren für diese Art von Delikten einzuführen?

Resolutionen:

1. Man muss in die Strafgesetzbücher unter der Bezeichnung Erpressung vor Allem die durch die Presse oder durch die Bedrohung mit einem rein chikanösen Prozesse bewirkte oder versuchte Erpressung von Geld oder anderen Vortheilen aufnehmen.

2. Die Erpressung muss als ein Vergehen erklärt und als solches den Zuchtpolizeigerichten *(tribunaux*

correctionnels) zugewiesen werden, welche eine Gefängniss- oder Geldstrafe auszusprechen haben.

3. Es muss den Richtern die Befugniss eingeräumt werden, auf Antrag der verletzten Partei bei verschlossenen Thüren zu verhandeln, wenn die Erörterungen der Ehre derselben Eintrag thun könnten.

4. Jede Veröffentlichung geheimer Verhandlungen ist untersagt.

II. Sektion.

Gefängnisswesen.

Präsident: Simon van der Aa, Gefängniss-Inspektor der Niederlande.
Vize-Präsidenten: Drill, von Engelberg, From, Gibbons, Hürbin, Minkoff, Ogawa, Palm, M[me] Dupuy.
Sekretäre: Bertrand, Belym, Borgerhoff.

I. Frage.

a) Nach welchen Grundsätzen soll in den Strafanstalten der sanitäre und ärztliche Dienst eingerichtet werden?
b) Wie soll die regelmässige ärztliche Ueberwachung der physischen und geistigen Gesundheit der Sträflinge geregelt werden?
c) Wie weit kann sich der Wirkungskreis des Arztes bei der Lösung von Fragen erstrecken, die sich auf die Ernährung, Arbeit, Disziplinirung der Sträflinge u. s. w. beziehen?

Der Corapporteur, Herr Delmarcel, Strafanstaltsarzt in Löwen beantragt nach Darstellung des Inhaltes der dem Kongresse vorgelegten Rapporte nachfolgende

Konklusionen.

1. Der Sanitätsdienst in den Gefängnissen muss alle Hilfsmittel in Anwendung bringen, welche die Hygiene uns zur Verfügung stellt, um den Sträflingen die ihrer Gesundheit am wenigsten schädlichen Existenzbedingungen zu sichern.

Bei der Erbauung von Gefängnissen und bei Allem, was auf den Gesundheitszustand der Gefängnisse (Raum-

zutheilung, Lüftung, Heizung, Beleuchtung) von Einfluss ist, wird man die Fachkenntnisse des Arztes zu Rathe ziehen müssen.

2. Den kranken Sträflingen sollen alle Fortschritte der Therapie zu Gute kommen. Man muss vom Gefängnissarzte genügende praktische Kentnisse fordern, die zur Wichtigkeit seines Dienstes im Verhältnisse stehen.

Er hat die Oberleitung des Spitales.

3. Die Ernennung eines Hausarztes zur ausschliesslichen Dienstleistung ohne jede auswärtige Praxis kann für die grossen Strafanstalten in gewissen Ländern von Vortheil sein, allein die Anwendung dieser Massregel ist im Allgemeinen nicht zwingender Natur.

4. Der Gefängnissarzt darf sich nicht darauf beschränken seine Sorgfalt den kranken Sträflingen zuzuwenden; er muss seine ganze Aufmerksamkeit auf die Prophylaxis der ansteckenden und epidemischen Krankheiten, besonders auf die Tuberkulose richten.

5. Ebenso ist es von Nöthen, dass er allen Sträflingen ohne Unterschied und in periodischen Abschnitten Besuche mache, bei welchen er ihre physische und geistige Gesundheit prüft.

Diese Besuche sind auch aus dem Gesichtspunkte der moralischen Emporrichtung der Verurtheilten empfehlenswerth.

6. Es ist unbedingt nothwendig, dass man über jeden Verurtheilten mit langer Strafdauer ein individuelles Verzeichniss anlegt, in welches die Berichte aufgenommen werden, die sich auf seine geistige und körperliche Gesundheit seit dem Momente seines Eintrittes in die Strafanstalt und während der ganzen Dauer seiner Inhaltung beziehen.

7. Die Gefängnissärzte müssen genügende psychiatrische Kenntnisse besitzen, um eine genaue Beobachtung über jene Sträflinge anstellen zu können, welche einer Geisteskrankheit verdächtig erscheinen.

Sie müssen in zweifelhaften und schwierigen Fällen der Verwaltung genehme Fach-Irrenärzte zu Rathe ziehen.

8. Alle hygienischen Massregeln gehören in das Ressort des Arztes.

Der Gefängnissarzt muss in allen Fragen, welche die Gesundheit der Sträflinge betreffen, zu Rathe gezogen werden.

Auf Begehren der Verwaltung muss er ein Gutachten über die Regelung dessen abgeben, was sich auf die Ernährung, Bekleidung, Arbeit und Disziplinirung des Sträflings bezieht.

Gleichwohl werden sich die in diesen verschiedenen Punkten der Spezialhygiene platzgreifenden Modifikationen nach dem physiologischen und psychischen Zustande des Sträflings, ebenso wie nach Klima und Sitten des Landes richten.

9. Die Machtvollkommenheit des Gefängnissarztes, selbst auf der hygienischen Seite seiner Obliegenheiten, darf von jener des Direktors nicht unabhängig sein. Im allgemeinen Interesse ist es geboten, dass zwischen der Anstaltsleitung und dem ärztlichen Dienste vollkommenes Einverständniss herrsche.

Die Diskussion über diese Thesen, an welcher Hofrath v. Holzknecht, Delegirter von Oesterreich, Voller, Advokat in Löwen, Struebens, Gefängnissarzt in St. Gilles, Vausse, Gefängnissarzt in Bordeaux und Andere theilnahmen, wurde überaus lebhaft geführt.

Nachdem die massgebenden Faktoren, als Gefängnissärzte, Gefängnissdirektoren und Inspektoren in höchst temperamentvoller und fesselnder Weise aus dem reichen Schatze ihrer Erfahrungen die mit dieser Frage zusammenhängenden Ansichten auseinandergelegt hatten, wurden die Gegenanträge des Herrn Rivière, Generalsekretärs der Gefängnissgesellschaft von Frankreich angenommen als nachstehende

Resolutionen:

I. Prinzipien. Der sanitäre und ärztliche Dienst in den Strafanstalten wird von Doktoren der Medizin, seien sie Civil- oder Militär, aktive oder pensionirte Aerzte, versehen, welche besondere Kenntnisse in der Psychiatrie besitzen.

Sie müssen in zweifelhaften Fällen Irrenärzte zu Rathe ziehen, welche der Anstaltsverwaltung genehm sind.

Die Ernennung eines Hausarztes *(médecin interne)*, der ausschliesslich an die Strafanstalt gebunden ist, kann für die grossen Strafanstalten in gewissen Ländern Vortheile bieten, allein die Anwendung dieser Massregel ist im Allgemeinen nicht zwingender Natur.

Man muss eine Spezialbehandlung *(régime des valétudinaires)* für solche Kranke und Sieche einrichten, die

zur Arbeit tauglich sind. Verurtheilte Greise und sieche Leute, die zu keiner Arbeit fähig sind, können entweder in einer besonderen Abtheilung untergebracht oder einer besonderen Behandlung unterworfen werden.

II. Kontrolle. Für die Verurtheilten mit längerer Strafdauer werden individuelle Aufzeichnungen geführt, welche sich mit allen auf deren physische und geistige Gesundheit Bezug habenden Nachrichten befassen. Aus diesem Grunde müssen allen Sträflingen ohne Unterschied periodische Besuche gemacht werden, welche gleichzeitig den Zweck der moralischen Emporrichtung verfolgen (Rücksprachen, Abhandlungen, antialkoholische Bilder etc).

Der Arzt muss seine ganze Aufmerksamkeit der Prophylaxis der ansteckenden und epidemischen Krankheiten, besonders der Tuberkulose zuwenden.

Es ist wünschenswerth, dass er den Konferenzen der Strafanstaltsbeamten beiwohne.

III. Kompetenz. In Allem, was sich auf die ärztliche Behandlung der Kranken und die daraus entspringenden Vorkehrungen bezieht, ist der Arzt unabhängig.

Man muss, jedoch nur zum Zwecke der Berathung, sein Gutachten einholen, wenn die Errichtung von Gebäuden oder Gegenstände der Hygiene (Ernährung, Bekleidung, Arbeit, Disziplinirung etc.) in Frage kommen.

Vor Annahme dieser im Wesen mit den Konklusionen des Herrn Delmarcel übereinstimmenden Resolutionen hatten einestheils Herr Thiry, Universitätsprofessor in Lüttich, anderentheils Herr Deknatel, Gefangenhausarzt in Breda Zusatzanträge gestellt, die nicht die nöthige Unterstützung fanden.

Ersterer meinte, dass jeder Sträfling, wenn er von der Tuberkulose befallen würde, sofort aus der Strafanstalt herauszunehmen und in einem eigens hierfür errichteten Asyle unterzubringen wäre.

Letzterer proponirte dieses Amendement:

„Jedes Individuum, das in ein Gefängniss aufgenommen werde (Untersuchungshäftling etc.), müsse sofort einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden; das Ergebniss derselben müsse in einem speziellen Register eingetragen werden. Das Gleiche müsse beim Austritte der Fall sein".

In seiner von anderen Gefängnissärzten unterstützten Begründung wies Deknatel darauf hin, dass durch eine solche ärztliche Exploration nicht nur viele beklagens-

werthe Fehlurtheile (Condamnirung von Irrsinnigen) verhütet, sondern auch Simulanten entlarvt würden.

Diese bei Untersuchungshäftlingen *(Prévenus)* unabweisliche ärztliche Untersuchung hätte sich auch mit einer Befragung über deren Vergangenheit, Familie u. dergl. zu befassen, sei daher eine delikate Sache, die vielen Takt und verlässliche Verschwiegenheit erheische, allein aus humanitären Gründen sei sie unbedingt im Interesse des Prévenu gelegen.

Für die Bedeutung dieser Frage spreche auch der Umstand, dass nach einem Werke Dr. Leppmanns geplant sei, in Preussen in jeder Provinz eine Beobachtungsanstalt, eine psychiatrische Klinik, mit 50—60 Betten im Anschlusse an ein Gefängniss zu errichten.

Herr Vollen und Andere geben zu bedenken, dass der Untersuchungshäftling noch dem Gerichte und nicht der Gefängnissverwaltung gehöre und mit der Zulassung einer derartigen Ingerenz des Arztes die Untersuchung illusorisch würde.

Das Zuweitgehende des Antrages hat der würdige Senator und Mitglied des Institutes von Frankreich, Herr Bérenger, an sich selbst in drastischer Weise mit einem kleinen Beigeschmacke von Humor demonstrirt.

Er erzählte, dass er 1870 zur Zeit der Revolution, als er Generaladvokat in Lyon war, von Solchen, die er in früherer Zeit zur Aburtheilung gebracht hatte, in Haft gesetzt worden sei — gewiss nicht, wie er mit feinem Lächeln bemerkte, wegen Diebstahls oder gar wegen eines Sittlichkeitsdeliktes.

Er sei über seine Verhaftung nicht besonders beunruhigt gewesen. Allein wenn da der Gefangenhausarzt herbeigekommen wäre, seinen Kopf nach allen Seiten untersucht, ihn gar über sein Vorleben, seine Eltern und Verwandten ausgeholt und dies Alles ein Schreiber zu Papier gebracht hätte, so würde er dagegen mit aller Energie protestirt haben.

II. Frage.

Ist für die jugendlichen Delinquenten das in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführte System der „Reformatories“ zu empfehlen?

Ueber die „Reformatories“ bringt Herr Passez, Advokat im Staatsrathe und am Kassationshofe in Paris in seinem

für den Kongress bestimmten Rapporte nachfolgende Ausführungen:

Das Institut der „Reformatories" oder „Reformgefängnisse" in den Vereinigten Staaten von Nordamerika datirt seit zirka 20 Jahren. Die älteste dieser Anstalten ist jene von Elmira, im Staate New-York, welche als Typus und Modell für alle der gleichen Art gedient hat, die seither in den anderen Staaten der amerikanischen Union errichtet worden sind.

Der grosse Strom der Auswanderer, welcher seit einem halben Jahrhundert gegen den neuen Kontinent geflossen ist, hat eine von Jahr zu Jahr zunehmende Menge von Fremden auf den amerikanischen Boden geworfen.

Unter diesen Auswanderern haben nicht alle in den Vereinigten Staaten Anstellung und Arbeit gefunden; diese wurden zu Vagabunden, oft zu Verbrechern.

Da sich deren Zahl in beunruhigendem Verhältnisse vermehrte, so hat man, um sie zu sammeln, besondere Gefängnisse gegründet, und das sind eben die „Reformatories". Allein man unterbringt in diesem Etablissements nur Individuen im Alter von mindestens 16 und höchstens 30 Jahren und zwar nur Verurtheilte, deren Strafen 5 Jahre Gefängniss nicht übersteigen.

Die Einweisung in die „Reformatories" erfolgt durch die Richter und zwar bezüglich solcher Individuen, welche sie einer Besserung und sittlichen Hebung für fähig halten. Sie sprechen gegen dieselben eine Strafe aus, welche im Wege der vorläufigen Entlassung, die vom Verwaltungsrathe des „Reformatory" über Vorschlag des Anstaltsdirektors nach den dem Sträflinge gegebenen Noten eingeräumt wird, vermindert werden kann.

Das System der „Noten" und „Klassen" der Sträflinge ist die Grundlage der moralischen Ordnung, welches die Verurtheilten in den „Reformatories" der Vereinigten Staaten unterworfen werden.

Das in ein „Reformatory" übergegebene Individuum wird nach seiner Ankunft in einer Uebergangs-Klasse untergebracht, wo es der Beobachtung unterworfen wird. Es erhält jeden Tag 5 Punkte. Allein jede Disziplinarübertretung, jedes Gebrechen in der Aufführung giebt Anlass zur Ausstreichung eines dieser 5 Punkte. Am Ende jeden Monates addirt man die von jedem Sträflinge erhaltenen Punkte und jener, welcher nicht 125 Punkte pro Monat während zweier aufeinanderfolgender Monate

erhalten hat, kommt in eine niedere Klasse, aus welcher er aus dem „Reformatory“ ausgeschlossen und in ein gewöhnliches Gefängniss überstellt werden kann. Diese Ausschliessung wird gegen den Sträfling der letzten Klasse ausgesprochen, welches nicht das Minimum der auf 100 Punkte per Monat festgesetzten Norm erreicht hat.

Andererseits wird der Sträfling der Beobachtungsklasse in die höhere Klasse zugelassen, wenn er am Ende von 6 Monaten das Totale von 850 Punkten erlangt hat. Er kann selbst in 5 statt 6 Monaten in die erste Klasse aufsteigen, wenn die Noten während 4 aufeinanderfolgender Monate ausgezeichnete sind; man giebt ihm dann eine Gratifikation von 150 Punkten, was ihm gestattet in die höhere Klasse vorzurücken.

Den Sträflingen dieser Kategorie werden 65 Punkte zugestanden, welche sie verlieren können, ohne in die niederere Klasse herabzusteigen und ohne eine andere Strafe zu verwirken, als einen Monat mehr im „Reformatory“ verbleiben zu müssen.

Wenn endlich ein Sträfling in die niedere Klasse versetzt wurde, so kann er wieder in die höhere Klasse aufsteigen, wenn er in einem Monate 150 Punkte gewinnt. Dadurch erleichtert man das Aufsteigen aus der niederen Klasse gegenüber dem Fallen in die letzte Kategorie. Man will die Sträflinge aufmuntern, sich gut aufzuführen, und man ist der Anschauung, dass dies das beste Mittel ist, ihre Besserung zu erzielen.

Dieses System der Noten und der Klassen hat zum Endzwecke, den Sträflingen das Mittel an die Hand zu geben, die vorläufige Entlassung *(la libération conditionelle)* zu verwirken. Derjenige, welcher in der höheren Klasse ausgezeichnete Noten erlangt hat, kann nach drei Monaten vorläufig entlassen werden, wenn er nur ein Vergehen begangen hat, und nach fünf Monaten, wenn er wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist.

Da durch das condamnirende Urtheil nur das Maximum der Strafe bestimmt ist *(déterminé)*, das Minimum aber unbestimmt ist *(indéterminé)*, kann die Entlassung zu einem Zeitpunkte zugestanden werden, der sich nach dem Grade der Besserung des Häftlings *(prévenu)* richtet.

Man findet in den „Reformatories“ Sträflinge *(détenus)*, welche in der Uebergangs-Klasse verbleiben, ohne in die höhere Klasse vorzurücken oder in die niederere herab-

zusteigen; sie verbüssen auf diese Art ihre Strafe bis zu ihrer gänzlichen Beendigung.

Das trifft öfter bei den wegen Vergehens, als bei den wegen Verbrechens Verurtheilten zu, denn je länger die Dauer der auferlegten Strafe ist, desto grössere Anstrengungen werden vom Sträflinge gemacht, sie abzukürzen.

Die bedingte Entlassung wird vom Verwaltungsrathe des „Reformatory“ über Vorschlag des Direktors ausgesprochen, welcher den Grad der Besserung des Sträflinges nach den Noten und nach den Berichten beurtheilt, welche das Anstaltspersonal über seine Aufführung und seinen Charakter erstattet. Die Stellung auf freien Fuss wird nur jenem Sträflinge gewährt, welcher nach seinem Austritte eine Anstellung zu erwarten hat; mit der Unterbringung der Entlassenen befasst sich der Direktor.

In dieser Beziehung muss darauf hingewiesen werden, dass die Voreingenommenheit, die bei vielen Nationen gegen die Anstellung der Entlassenen besteht, in den Vereinigten Staaten sozusagen ganz unbekannt ist, besonders wenn es sich um Sträflinge handelt, die aus den „Reformatories“ kommen.

Der Grund liegt darin, dass man weiss, dass die Entlassenen, welche aus diesen Reformgefängnissen kommen, verlässliche Beweise ihrer Besserung und des Strebens gegeben haben, den rechten Weg zu betreten. Es fehlen daher auch den Direktoren niemals Angebote von Anstellungen für die aus ihren Anstalten Entlassenen.

Es ist klar, dass das auf pädagogischer Grundlage aufgebaute System der „Reformatories“ bei den Angestellten dieser Reformgefängnisse besondere Qualitäten erfordert. Daher werden dieselben in den Vereinigten Staaten mit besonderer Sorgfalt ausgelesen; sind sind zahlreich und gut besoldet und derart behandelt, dass sie sich mit Hingebung ihren Obliegenheiten widmen. Darin liegt das Geheimniss der vorzüglichen Resulte der „Reformatories“, wo der Rückfall der Entlassenen kaum 20 von 100 erreicht.

Beigefügt muss noch werden, dass der vorläufig Entlassene *(le libéré conditionnel)* einer strengen Ueberwachung unterworfen wird. Wenn derselbe enthaftet wurde, muss er sich in jene Stadt begeben, die ihm als Aufenthaltsort zugewiesen wurde und in der er seine Anstellung findet. Er wird der Aufsicht eines Beamten *(temporary guardian)* unterworfen, welcher über seine Aufführung Monatsrapporte

an den Direktor des „Reformatorie" erstattet. Wenn darnach seine Aufführung eine schlechte ist, wird er wieder in das „Reformatory" eingezogen, wo er den Rest der Strafe abbüst, ohne dass ihm die in provisorischer Freiheit verbrachte Zeit angerechnet würde.

In der Sektionssitzung und bei der Generalversammlung des Kongresses wurde von den Herren Barrows (offizieller Deligirter der Vereinigten Staaten) und Heymann (Delegirter des Staates Lonisiana) über das Wesen und den Werth der „Reformatories" umfassende Berichte erstattet und besonders statistische Daten über Rückfällige gebracht, welche jedoch nicht derart befriedigender Natur waren, ein abschliessendes Urtheil zu ermöglichen, so dass folgende Resolution beschlossen wurde:

Obwohl der Kongress die Organisation der „Reformatories" der Vereinigten Staaten von Nordamerika einer sehr ernsten Würdigung unterzieht, hält er dennoch dafür, dass die bis zum heutigen Tage bekannt gewordenen Resultate nicht genügen können, ohne gründliches Studium die Einführung dieser Organisationen in den europäischen Staaten zu rechtfertigen.

Der Kongress spricht den Wunsch aus, es möge die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika der internationalen Gefängniss-Kommission fortdauernd alle Beweisstücke zukommen lassen, welche geeignet sind, einen künftigen Kongress in den Stand zu setzen, ein wohlbegründetes Votum abzugeben.

III. Frage.

Bei dieser soll die parlamentarische Behandlung des zu diskutirenden Stoffes in den Sektionssitzungen und bei der Generalversammlung demonstrirt werden.

Die Frage, welche den Kongressmitgliedern nach dem ihnen zugekommenem „*Programme et liste des rapporteurs, qui ont traité les questions inscrites au programme*" bekannt war, hatte diesen Wortlaut:

Haben die Erfahrungen, die bis zum heutigen Tage über das System der Einzelhaft (*régime de l'emprisonnement cellulaire*) gemacht wurden, sei es, dass dieselbe als alleinige Art des Vollzugs aller Freiheitsstrafen oder nur hinsichtlich gewisser Arten derselben, sei es während ihres ganzen Laufes oder während einer bestimmten Dauer

derselben angewendet wurde, derartige Resultate ergeben, dass daraus insbesondere in nachstehenden Richtungen der Werth dieses Systems und jeder einzelnen Anwendungsart abgeschätzt werden kann

a) betreffs des Einflusses auf den Stand der Kriminalität und des Rückfalles in jenen Ländern, wo es vollständig oder theilweise angewendet wurde;
b) betreffs seines Einflusses auf die physische und geistige Gesundheit der Sträflinge, welche in derselben durch eine mehr oder weniger lange Zeitdauer angehalten wurden.

Nach einer Diskussion in der Sektionssitzung, an welcher die Herren Veillier, de Rode, Struebens, Verhaegen, Dausse Theil genommen hatten, wurden die Konklusionen des Corrapporteurs Herrn Bertrand (Subdirektor des Zellengefängnisses St. Gilles in Brüssel) einhellig in dieser Fassung als Resolution aufgenommen:

„Die zweite Sektion hält dafür, dass die Resultate des Systems der Einzelhaft sowohl in Bezug auf die Kriminalität als auf die Rückfälligkeit, soweit dieselben nachweisbar sind, den Erwartungen der Schöpfer dieser Haftart insoferne entsprechen, als eben Strafvollzugsmassregeln als solche nach diesen beiden Richtungen von Einfluss sein können.

Aus den in Belgien gemachten Erfahrungen folgt, dass die Einzelhaft selbst durch 10 Jahre oder darüber hinaus angewendet, nach vorläufiger und allmählicher Eliminirung gewisser Elemente, auf die physische und geistige Gesundheit des Sträflings keinen ungünstigeren Einfluss übt, als irgend eine andere Art".

Herr Bertrand wurde zum Berichterstatter in der Generalversammlung erwählt

In dieser führte derselbe aus:

„Elf Berichte wurden über die dritte Frage des Programms eingereicht.

Alle empfehlen das Zellensystem und, mit Ausnahme eines einzigen und zwar jenes des Herrn Barthès, welcher in demselben nur eine moralische Schutzmassregel erblickt, empfehlen sie es auch wegen seines positiven Einflusses auf die Besserung der Sträflinge. Die Rapporteure kon-

statiren jedoch, indem sie zur Bestärkung ihrer Schlussfolgerung statistische Daten bringen, dass es schwierig sei, über diesen Gesichtspunkt vollständige und sichere Resultate in Ziffern auszuprägen, da sich sozusagen die Wirkung der Strafe inmitten der vielfachen unergründlichen Ursachen verliert, welche auf die Kriminalität einen Einfluss üben.

Im Allgemeinen sprachen sich die Rapporteure über den wesentlichen Punkt, wie lange nämlich die Einzelhaft zu dauern habe, nicht aus. Es ist dies ein Beweis ihrer grossen Aufrichtigkeit; jeder erklärt sich als Anhänger des Systems in jenem Ausmasse, als er es selbst angewendet sah, und auf diese Art entwickelt sich eine Stufenleiter der günstigen Beurtheilung, welche in dem Massstabe steigt, als das Land, aus welchem der Rapport stammt, sich vollständiger der Erprobung dieser Art des Strafvollzuges widmet.

Einige Rapporteure haben sich mehr auf die Lösung des zweiten Theiles dieser Frage verlegt, das heisst auf die Erforschung der Folgen der Einzelhaft im Hinblicke auf die körperliche und geistige Gesundheit der Sträflinge.

Einhellig stellen sie fest, dass Wahnsinn oder Selbstmord durch die Einzelhaft nicht veranlasst werden; dass im Allgemeinen durch die Thatsache der Einzelhaft Krankheiten weder erzeugt noch verschlimmert werden; dass es nur gewisse Individuen giebt, welche für die Zellen unbrauchbar sind, oder sich nur schwer an sie gewöhnen und zwar aus pathologischen oder physologischen Gründen, woraus sich für jedes Zellensystem die Nothwendigkeit ergiebt, für diese aus der Zelle ausgeschiedenen anormalen Leute Gemeinschaftsgefängnisse oder gemeinschaftliche Abtheilungen zu schaffen.

Dies ist so in Belgien der Fall.

Das Facit der Rapporte ist, dass das Zellensystem ein Gewinn sei."

Nach diesen Ausführungen wurde die Diskussion eingeleitet, an welcher sich auch solche Kongressisten betheiligen konnten, welche an den Sektionsberathungen nicht theilgenommen hatten.

Dieselbe war bei dieser Frage nur eine ganz unbedeutende und wurde nach Abschluss derselben die Proposition des Herrn Bertrand in obiger Fassung von der Generalversammlung ebenfalls zur Resolution erhoben.

Diese Behandlungsart weist grosse Uebelstände auf.

Es kann nämlich naturgemäss die Generalversammlung nie jene Gründlichkeit bieten, wie die minutiösen Besprechungen in den Sektionsverhandlungen, in denen sich die Mitglieder, die sich den Spezialstoff an der Hand der Rapporte gründlich zu eigen gemacht haben, näher rücken.

Auf diese Art kann in der Generalversammlung ein feuriger Redner aus einer fremden Sektion durch glückliche Wendungen und frappirende Aperçus einen wohldurchdachten und vollbegründeten Beschluss einer Sektion zum Falle bringen und eine Ansicht als Beschluss fixiren lassen, die dem Wesen der Sache nicht entspricht. Ein Beispiel dafür ist die nächste Frage.

IV. Frage.

Sollen die Rückfälligen einer strengeren disziplinären Behandlung unterworfen werden, als die Verurtheilten, welche eine erste Abstrafung erleiden und worin soll diese Verschärfung bestehen?

Bei der Sektionssitzung, an deren Debatten sich die Herren von Engelberg, Veillier, Rivière, Schmidt, Skousès, Batardy, Bertrand und Mme Dupuy betheiligten, hat der Korraporteur Herr Cornez, Direktor des Gefängnisses zu Verviers, seine Konklusionen in dieser Art zur Annahme gestellt:

Der Kongress ist der Anschauung, dass die Rückfälligen einer strengeren disziplinären Behandlung unterworfen werden müssen, als die das erstemal Verurtheilten, allein mit der Beschränkung, dass das strengere System nicht alle jene, welche sich im faktischen Zustande des Rückfalles befinden in seiner vollen Stärke und ohne Unterscheidung treffen dürfe; dass die Anwendung dieses Systems nur dann begründet ist, wenn sie für jeden einzelnen Fall von einer eingehenden Erkenntniss und Abwägung der Umstände desselben abhängig gemacht wird, und dass das Recht, diesen strengeren Strafvollzug anzuordnen der richterlichen Gewalt zugewiesen werde.

Derselbe ist der Ansicht, dass die Verschärfungen nach diesem System in folgenden Verfügungen bestehen müssen:

A) In sittlicher Beziehung.

1. Wenn es die Umstände gestatten, sollen die Rückfälligen ihre Strafen in den Zellenabtheilungen verbüssen;

im gegentheiligen Falle werden sie besondere Abtheilungen in den gemeinschaftlichen Gefängnissen bilden.

2. Die Besuche, welche sie empfangen können, sollen der allgemeinen Regel nach nur auf die nächsten Verwandten beschränkt werden; man wird deren Zahl soweit einschränken als man kann, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, gegen Gefangene oder deren Verwandten inhuman zu sein.

3. Die Korrespondenz der Rückfälligen soll nach den für die Besuche aufgestellten Grundsätzen geordnet werden.

4. Der Gebrauch der Bibliothek soll auf Bücher religiösen, moralischen und wissenschaftlichen Inhaltes eingeschränkt werden.

5. Bei der Unterdrückung der Disziplinarübertretungen soll man nur die durch die Hausordnungen (*règlements*) vorgeschriebenen Strafen anwenden, allein mit einer Strenge, welche ebenso den Anforderungen einer unbeugsamen Disziplin, als der Schuldbarkeit des Uebertreters angepasst ist, welch' letztere durch deren genaue Kenntniss ihrer disziplinären Obliegenheiten noch erhöht wird.

6. Die der verschärften Behandlung unterworfenen Sträflinge sollen nach Thunlichkeit von Verwendungen ferne gehalten werden, welche Begünstigungen sind oder als solche gelten.

B) In materieller Beziehung.

1. Da die Ernährungsweise für alle Sträflinge ohne Unterschied nach der strikten Nothwendigkeit den täglichen Abfall auszugleichen geordnet ist, soll den Rückfälligen gestattet sein, sich in der Kantine mit gewissen Nahrungsmitteln, die sich mit jenen der vorgeschriebenen Ration decken, zu versorgen, jedoch mit Ausschluss aller anderen. Die Kantine ist also für sie nur als ein Mittel anzusehen, das eventuell für einen Mangel Ersatz bietet, der aus der gleichmässig geordneten Ernährungsart entspringt.

2. Die Liegestätten sollen nur mit dem unbedingt Nothwendigen ausgestattet werden und nur zum Ausruhen zu verwenden sein.

3. Unter Rücksichtsnahme auf die professionellen Kenntnisse und auf die Nothwendigkeit diese zu erhalten oder zu entwickeln und auf das ausschliessliche Recht der Strafanstaltsverwaltung die Art der Arbeit, mit welcher

die Rückfälligen beschäftigt werden, zu bestimmen, soll man dieselben zwingen, bis zur äussersten Anspannung ihrer Kräfte zu arbeiten.

Man soll ihnen ein Tages- oder Wochen-Pensum auferlegen, dessen unbegründete Nichtausführung mit einer Disziplinarstrafe belegt wird.

4. Der Arbeitsüberverdienst, der den Rückfälligen zufallen soll, wird zu Gunsten des Staates in einem von der kompetenten Strafanstaltsverwaltung zu bestimmenden Prozentsatz gekürzt.

5. Den Rückfälligen soll es verboten sein, Aushilfen in Geld oder Natur zu bekommen.

In den Sektionsverhandlungen wurden sehr divergirende Anschauungen vertreten und schliesslich nur die Konklusionen sub A 1, 5 und 6 und sämmtliche sub B angenommen.

Herr Cornez hob in der Generalversammlung bei Erörterung der Rapporte hervor, dass die Herren Batardy, Rivière und Bertrand sich gegen jede Verschärfung überhaupt aussprachen, dass von Engelberg und Schmidt die Zuerkennung der Verschärfungen der Strafanstalt, Andere wieder dem Richter vindicirte und empfahl die Sektionsbeschlüsse zur Annahme

Herr Batardy, Sektionschef im Justizministerium in Brüssel, sprach sich gegen dieselben aus, indem er hervorhob, dass der Rückfall nur durch lange Strafdauer bekämpft werden könne, die Anwendungsart aber die gleiche sein müsse und erwirkte die Annahme nachstehender

Resolution.

1. Der Kongress ist der Anschauung, dass die Hausordnung in den Gefängnissen schon bei der ersten Internirung so strenge als möglich sein muss und keine anderen Erleichterungen zulassen darf, als jene, welche von der physischen und moralischen Hygiene erfordert werden und dass es in Folge dessen nicht nöthig sei, die Rückfälligen einer strengeren Strafe zu unterwerfen.

2. Wenn schon die Klassifikation — in Ländern, wo konkurrirend mit dem Zellensystem die Gemeinschaftshaft besteht —, die Festsetzung des Verdienstantheiles und dessen Ausfolgung bei der Enthaftung, die Wahl der Arbeit, die Entziehung der Begünstigungen als verwerthbar zu empfehlen sind, so muss doch die Dauer der Strafhaft

besonders beim Rückfall als die einzige wirksame Präventivmassregel betrachtet werden.

III. Sektion.

Präventiv-Einrichtungen.

Präsident: Julius Rickl de Bellye, Sektionsrath im Justizministerium zu Budapest.
Vize-Präsidenten: Avellaneda, Dr. Marcos, Dr. Antonio Bezerra da Rocha Moraes, Bing, Jacob Martin, Dr. Curti, Follett, Martin Dewey, Rahtivan, Michel, Smedal, Harald, Szilagyi, de Yakowlew.
Sekretäre: Ch. de Lannoy, Braeken, Lebrun.

I. Frage.

Soll man unter die Präventivmittel gegen das Verbrechen in gewissen Fällen der Minderjährigen, die dem Erziehungssystem der Reformanstalten oder ähnlicher Institute unterworfen waren, auch die Auswanderung oder die Unterbringung in einer Kolonialbesitzung einreihen?
Wie wäre im Bejahungsfalle dafür Vorsorge zu treffen?

Resolutionen.

I. Besondere Fälle ausgenommen, wäre die Auswanderung in fremdes Land nicht zu empfehlen.

II. Man kann die Unterbringung von Kindern in den Kolonialbesitzungen als ein Präventivmittel ansehen, jedoch nur unter der Bedingung

1. dass auf das Sorgfältigste die kräftigsten und sittlichsten, mit einem Worte tauglichsten Individuen für die Kolonisation im erwählten Lande auserlesen werden;
2. dass sie nicht gruppenweise untergebracht werden;
3. dass sie in gesunde Verhältnisse hinein kommen;
4. dass sie in einem Gebiete plazirt werden, wo sie einer einträglicheren Arbeit, als in dem Hauptorte sicher sind;
5. dass mit ihnen andauernde und wohlwollende Beziehungen unterhalten werden.

Die statistischen Daten, welche Herr Wilhelm zu dieser Frage gab, waren für dieselbe von bestimmender Wirkung.

II. Frage.

Welches ist in den verschiedenen Ländern der nachgewiesene Einfluss des Alkoholismus auf die Kriminalität?

Welche besondere Mittel wären im Hinblick auf die Verurtheilten im Allgemeinen in Anwendung zu bringen, um den Alkoholismus zu bekämpfen?

Resolutionen.

I. In den statistischen Ausweisen über Alkoholismus und Kriminalität muss man jeden Fall individualisiren und sich genaue Rechenschaft über die Einwirkung anderer, als alkoholischer Einflüsse ablegen.

II. der Genuss alkoholischer Getränke muss in den Gefängnissen absolut untersagt werden, ausgenommen besondere Fälle ärztlicher Verordnung, wo sogar Branntweine nutzbar gemacht werden können; die Neigung zum Missbrauche, selbst die Neigung zu mässigem Genusse der alkoholischen Getränke muss bei den Sträflingen bekämpft werden.

Im Allgemeinen geschieht dies durch die Mittel der moralischen Emporrichtung des Individuums.

Im Besonderen wird dies bewirkt:

Durch passende Lektüre.

Durch entsprechende Unterhaltungen, eindringliche Vorstellungen und Vorträge unter vier Augen.

Durch Besprechungen vor einzelnen Gruppen oder der Gesammtheit der Gefangenen.

Durch Bilder, die in den Zellen selbst oder in den Versammlungssälen aufgehängt werden.

Durch gewisse ärztliche Behandlungsarten.

Durch eine vernünftige Anwendung der vorläufigen Entlassung.

Der Kongress spricht sich dafür aus:

1. Dass Uebergangsanstalten errichtet werden, in welchen der verurtheilte Alkoholiker vor seiner gänzlichen Entlassung unterzubringen wäre,
2. dass Asyle oder besondere Abtheilungen für die ärztliche Behandlung verurtheilter Alkoholiker geschaffen werden.

Derselbe spricht sich weiter dafür aus:

Es solle in den verschiedenen Ländern unter Berücksichtigung der geographischen Lage, des Klimas, des Volkstemperaments etc. die Maximalgrenze des Beisatzes von Alkohol in den gegohrenen Getränken ermittelt werden, damit die Grenzlinie zwischen alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken festgestellt, die Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität entwickelt und Vergleichsstatistiken zwischen ihnen begründet werden.

III. Frage.

In welchem Masse und unter welchen Bedingungen soll die Wirksamkeit der Patronage-Vereine durch Bureaux gefördert werden, welche sich damit befassen, unentgeltlich Auskünfte zu ertheilen und Anstellungen zu verschaffen?

Resolutionen.

I. Um wirksam ihr Wohlthätigkeitswerk zu erfüllen, um den Erfolg ihrer sozialen Mission — die Verhütung des Verbrechens — zu sichern, müssen die Patronage-Komitee's für enthaftete Verurtheilte sich mit solchen Arbeitsnachweisbureaux in Verbindung setzen, welche sich damit befassen, unentgeltlich Auskünfte zu ertheilen und Anstellungen zu verschaffen.

II. Die Einrichtung dieser Bureaux regelt sich nach den örtlichen Verhältnissen, allein es ist unabweisbar, dass die verschiedenen Anstalten als: Arbeitsbörsen, Plazirungsbureaux u. dergl. untereinander in beständiger und wohlgeordneter Verbindung stehen.

III. Die Patronage-Komitees müssen so genau als möglich die Arbeitsnachweisanstalten über die Anlagen und Antecedentien ihrer Schützlinge unterrichten. Die Mittheilung dieser Antecedentien an den eventuellen Dienstherrn bleibt der Wohlmeinung des Bureaux überlassen.

IV. Die Patronage-Komitees, welche nicht spezielle Arbeitsnachweisanstalten gründen, müssten zu den Geldausgaben der unabhängigen Anstalten, die sie in Anspruch nehmen, Beiträge leisten, da die Unentgeltlichkeit der geleisteten Dienste das charakteristische Merkmal derartiger Institutionen sein muss.

V. Arbeitsstätten zur vorübergehenden Beschäftigung *(institutions d'assistance pour le travail)* sind, wenigstens in den grossen Centren, die nöthige Ergänzung der Plaeirnngsbureaux; die Komitees haben daher das grösste Interesse, deren Bildung hervorzurufen oder zu begünstigen.

IV. Sektion.

Fragen betreffend Kinder- und Minderjährige.

Präsident: Emilio Brusa, Rechtslehrer an der Universität Turin.

Vize-Präsidenten: Cadalzo y Manzano, Didier, Fekete de Naggivani, Ferreira Cabral Paes do Amaral, de Marehant d'Ausenbourg, Nazim Bey, Tallack, Woulfert, Mademoiselle Lydie de Wolfring.

Sekretäre: Loix, Lentz, Poll.

I. Frage.

Welche Voraussetzungen müssen zutreffen, damit die Minderjährigen als Rückfällige betrachtet werden können, und welche Folgen muss der Rückfall bei ihnen nach sich ziehen?

Resolution.

Der Begriff des Rückfalles ist sowohl in gesetzlicher als theoretischer Beziehung der Kriminalität der Minderjährigen fremd.

Daraus folgt: Solange das Individuum sich im Stande der Strafmündigkeit befindet, kann man es nicht für rückfällig erklären, allein wenn das Kind seine Fehler wiederholt oder eine neue Gesetzesverletzung begeht, muss der Staat darin das formelle Anzeichen finden, dass das bisher auf dasselbe angewendete Verfahren zu ändern sei.

II. Frage.

Soll die Intervention der Patronage-Komitees obligatorisch gemacht und in welcher Form soll sie eingerichtet werden im Hinblick auf jene jugendlichen Delinquenten, über welche eine bedingte Verurtheilung *(sentence provisoire)* oder ein bedingter Strafnachlass (*condamnation avec sursis*) ausgesprochen wurde?

Resolution.

Der Begriff des bedingten Strafnachlasses (*condamnation avec sursis*) oder der bedingten Verurtheilung (*sentence provisoire*) ist der Kriminalität der Minderjährigen fremd.

Allein es kann geboten sein, im administrativen Wege den Vollzug des Urtheils, welches das Kind zur Verfügung des Staates stellt, aufzuschieben. In diesem Falle stellt sich die Intervention der Patronage-Komitees unter der Aegide des Staates als Nothwendigkeit dar.

In allen Fällen der bedingten Verurtheilung eines jugendlichen Delinquenten, welcher die Strafmündigkeit erreicht hat, ist es dann, wenn dessen Familie ungeeignet ist, ihm die nöthige Erziehung angedeihen zu lassen, wünschenswerth, dass der Verurtheilte unter die Ueberwachung einer Patronageanstalt gestellt werde.

III. Frage.

Nach welchen Grundsätzen soll der Handwerksunterricht in den Reformanstalten oder ähnlichen für Kinder bestimmten Instituten organisirt werden?

Resolution.

Der Handwerksunterricht, der in den Reformanstalten oder andern ähnlichen für Kinder bestimmten Instituten ertheilt wird, muss dahin zielen, dieselben in den Stand zu setzen, dass sie beim Austritte ihren Unterhalt selbst erwerben können oder dass sie doch wenigstens die Lehrzeit, die sie nach ihrem Austritte zur Erreichung des gleichen Grades der Befähigung brauchen, abkürzen können.

Es empfiehlt sich bei dieser Art der Erziehung die Anwendung des „*Manual training*“ (Handfertigkeitsunterricht) oder irgend eines anderen analogen Systems.

Bei der Wahl des Handwerkes für den Schüler muss man unbekümmert um seine persönlichen Neigungen, auf seine physische Tauglichkeit, auf seine Herkunft vom Lande, aus der Stadt, aus Seegegenden, auf die Umgebung, in welchen er aufgewachsen und in welche er zurückzukehren bestimmt ist und auf die Profession seiner Eltern Rücksicht nehmen. Die zu erlernenden Professionen werden ausserhalb solcher gewählt werden, die eine zu vielseitige Arbeit erfordern und vielmehr in die Kategorie der nothwendigen Hand-

werke gehören, die zudem leicht und rasch zu erlernen sind. Gleichwohl ist es nöthig, sich vorzüglich mit den Aussichten, die jedes erlernte oder zu erlernende Handwerk in der Zukunft hat, zu befassen und ebenso sich über die ökonomischen Bedingungen, unter welchen das Handwerk ausgeübt wird, Rechenschaft zu geben.

Man muss auch ein Verzeichniss der physiologischen Mängel anlegen, die mit der Ausübung der verschiedenen Handwerke unvereinbar sind.

Der theoretische Unterricht muss darauf gerichtet sein, alle für die rationelle Ausübung des Handwerks nöthigen Kenntnisse zu verschaffen; der praktische Unterricht muss vor Allem ein Anwendungs- und nicht ein Ausbeutungsunterricht sein; man muss ihn derart einrichten, dass dessen Ausübung sich von der in einer wirklichen Werkstätte möglichst wenig unterscheidet.

IV. Frage.

Wäre es nicht am Platze, zum Zwecke der Sicherung einer rationellen Erziehung jugendlicher Delinquenten oder auch nur verderbter oder blos moralisch herabgekommener Kinder das System der Unterbringung in einer Anstalt (*placement dans un établissement*) mit jenem der Hingabe in die Lehre (*mise en apprentissage*) oder der Unterbringung in Familien (*mise en pension dans des familles*) zu verbinden?

Resolution.

In Anbetracht dessen, dass die Familienerziehung und Anstaltserziehung verschiedene Endzwecke verfolgen, in Anbetracht dessen, dass, wenn der ersteren dieser Methoden der Vorzug als dem normalen Erziehungssysteme gebührt, die letztere einzig und allein als System der Reformation und der moralischen Emporrichtung brauchbar ist — ist der Kongress der Meinung, dass diese beiden Methoden vereinigt werden müssen, um eine rationelle Erziehung jugendlicher Delinquenten, moralisch verkommener oder verderbter Kinder zu sichern.

Es wäre empfehlenswerth, dass eine Periode vorheriger Beobachtung vorausginge, bevor ein Beschluss über die Unterbringung eines Kindes gefasst werde.

In der Schlusssitzung brachte Herr A. Salomon, Staatsrath in Petersburg, Mittheilungen über die Aufhebung der Deportation in Russland, welche wegen des grossen Interesses, das sie erregten, *per extensum* folgen. Derselbe führte aus:

„Durch einen Ukas Sr. Majestät des Kaisers von Russland dto. 12./25. Juni 1900 wurde ein Gesetz kundgemacht, welches eine einschneidende Reform im russischen Strafsysteme einführt.

Ich hätte mir nicht gestattet, die Aufmerksamkeit dieser internationalen Versammlung auch nur für eine gedrängte Ausführung der Grundsätze dieser Reform in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um ein Gesetz von rein lokalem Interesse gehandelt hätte. Allein der legislative Akt, dessen ich Erwähnung machte, hat eine viel grössere Bedeutung und kann mit voller Berechtigung als ein neuer Erfolg der Thätigkeit der Gefängnisskongresse betrachtet werden.

Das Gesetz vom 12./25. Juni hebt die Deportation nach Sibirien, Transkaukasien und in andere entlegene Provinzen von Russland auf. An deren Stelle setzt sie Freiheitsstrafen, die nach modernen Gefängnissprinzipien organisirt sind. Dasselbe führt endlich neue Prozessvorschriften für jene Fälle ein, in welchen bisher die Deportation als öffentliche Sicherheitsmassregel in Anwendung gebracht worden war.

Der Ursprung der Deportation reicht bis ins Ende des XVI. Jahrhunderts hinauf, allein schon die moskovitischen Czars waren sich darüber klar, welche Schäden der Strafkolonisation anhaften. Die Nothwendigkeit jedoch, das kürzlich eroberte Sibirien zu bevölkern, war so gross, dass man sich gezwungen sah, alle Uebelstände des Systems mit in den Kauf zu nehmen, und die Zahl der Deportirten wuchs von Jahr zu Jahr.

Zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts hätte Peter der Grosse und gegen das Ende des Jahrhunderts Katharina II. die Deportation beinahe abgeschafft.

Allein die Gedanken, die diesen Versuchen zugrunde lagen und welche ich ohne Zagen penitentiäre nennen möchte, entsprachen wohl dem Genie dieser grossen Monarchen, blieben aber ihren Staatsmännern noch unverständlich.

Das Mittel, sich mit Hilfe der Deportation verbrecherischer und lasterhafter Elemente des Staates zu

entledigen, schien zu einfach, zu bequem, als dass man demselben so leicht entsagt hätte.

Anderseits hatte man die Hoffnung noch nicht aufgegeben, mit Hilfe der Sträflinge Kolonien zu gründen und man mühte sich ab, Massnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Kolonisten zu sichern. Von 1733 bis 1829 kann man eine Reihe von Versuchen dieser Art verzeichnen, die aber einer nach dem andern ohne Unterschied scheiterten.

Es ist unmöglich die Kosten dieser Versuche an Menschenleben und baarem Gelde abzuschätzen, allein sie haben unbestreitbar den Werth einer langen, ausdauernden und überzeugenden Erprobung, deren Resultat für die Deportation vollkommen ungünstig ausfiel. Daher hat auch im Jahre 1835 Kaiser Nikolaus I. angeordnet, dass zuerst in einem Spezialkomitee und dann im Staatsrath geprüft werde, ob es nicht nöthig wäre, die Deportation abzuschaffen und blos die Transportation für die Zwangsarbeit aufrecht zu erhalten.

Entgegen dem Gutachten der Minister des Innern und der Justiz wurde die Frage in negativem Sinne gelöst.

Es ist interessant festzustellen, dass unter den zahlreichen Argumenten, zu Gunsten der Deportation, auf welches das meiste Gewicht gelegt wurde, jenes war, dass es unmöglich sei, die Einkerkerung mit einer fruchtbringenden Arbeit des Sträflings zu verbinden. Die Deportation wurde aufrecht erhalten und sie figurirt auch im Strafgesetze vom Jahre 1845, dessen System mit einigen nachträglichen Modifikationen bis jetzt in Kraft geblieben ist. Während der zweiten Hälfte des laufenden Jahrhunderts wurde die Frage der Deportation von Zeit zu Zeit auf die Tagesordnung gesetzt. Die Gouverneure und Generalgouverneure der Provinzen von Sibirien hörten nicht auf, darauf hinzuweisen, welchen Schaden die Deportation für diese Gegenden mit sich bringe, und besondere Enqueten rechtfertigten und bestätigten diese Behauptungen.

Allein die praktischen Erfolge liessen auf sich warten.

Im Jahre 1879 erklärte sich der Staatsrath im Prinzipe gegen die Deportation, allein es handelte sich dabei nur darum, die Grundlagen für ein neues Strafgesetz festzustellen.

Im Jahre 1888 legten der Minister des Innern und der Justizminister dem Staatsrathe ein Projekt vor, das darauf hinzielte, die Anwendung der Deportation einzu-

schränken, allein finanzielle Rücksichten verhinderten die Annahme desselben.

Inzwischen kamen neue Momente dazu, welche die Frage verwickelten und mehr als je dringend machten.

Die transsibirische Eisenbahn hob die Schranken zwischen dem europäischen Russland und Sibirien auf, und eine Reihe von Reformen in administrativer, gerichtlicher und ökonomischer Beziehung öffneten diesem Lande die Wege des Fortschrittes und der Kultur.

Der edelmüthigen Fürsorge und der hochherzigen Initiative seines erhabenen Monarchen Nikolaus II. hat Russland die Lösung des so oft aufgestellten, so oft durchstudirten und immer und immer wieder auf unbestimmte Zeit verschobenen Problems zu verdanken!

Im Jahre 1898 verfügte der Kaiser, dass der Chef der Generalverwaltung der Gefängnisse,*) begleitet von einigen Gefängnissbeamten, die den Deportirten und zu Zwangsarbeit Verurtheilten angewiesenen Bezirke aufsuche und über den Vollzug dieser Strafen, die Lage der Deportirten in moralischer und ökonomischer Beziehung und über den Einfluss, den sie auf die sibirische Bevölkerung ausüben, Nachforschungen anstelle.

Die Resultate dieser Enquete in Verbindung mit jenen vorausgegangenen ähnlichen Enqueten und die Auszüge aus den Archiven bildeten den Gegenstand eines vom Justizminister Muravieff dem Kaiser erstatteten Berichtes.

Auf Grund dieses Berichtes hat dann der Kaiser, nachdem die Frage der Deportation unter seinem Vorsitze von einem speziell hierzu eingesetzten Rathe durchgeprüft worden war, die Verordnung vom 6./18. Mai 1899 erlassen, welche verfügte, dass eine zu diesem Behufe eingesetzte Kommission unter dem Vorsitze des Justizministers einem detaillirten Studium jene Massnahmen unterziehe, die auf Grund der vom Kaiser gegebenen Direktiven zu ergreifen seien.

Das Programm dieses Studiums berührte folgende Punkte:

1. die Deportation, sei es als Strafe, sei es als politische Sicherheitsmassregel;
2. die Zwangsarbeit;
3. das weitere Schicksal der bereits in Sibirien befindlichen Deportirten;

*) Alexander Salomon.

4. Präventivmassregeln und Einrichtungen, wie z. B. Arbeitshäuser;
5. die finanzielle Seite der Frage.

Der erste Theil dieser Arbeit, die Deportation im engeren Sinne umfassend, wurde im Laufe des vergangenen Winters derart beendet, dass gegen Ende der legislativen Session der Justizminister den Gesetzentwurf dem Staatsrathe vorlegen konnte; ich schreite jetzt zur Erörterung desselben.

Um sich einen richtigen Begriff von der Tragweite dieses Gesetzes zu machen, erscheint es vortheilhaft, einen Blick darauf zu werfen, was ich die „Gesammtheit der Deportation" nennen möchte.

Vor allem müssen die Begriffe definirt werden.

Zuvörderst muss man unterscheiden die Deportation und die Transportation zur Zwangsarbeit. Dann muss man die Deportation als Strafe von der Deportation als öffentliche Sicherheitsmassregel scheiden. Endlich muss man die verschiedenen Unterabtheilungen der Deportation als Strafe auseinanderhalten. Die Erörterung dieser Unterabtheilungen würde uns zu weit führen; es genügt, darauf hinzuweisen, dass sich die eine von der anderen durch eine mehr oder weniger grosse Einschränkung der Rechte oder durch eine mehr oder weniger grosse Entfernung der Gegend, wohin der Verurtheilte deportirt wird, unterscheidet. Was man nicht aus den Augen verlieren darf, ist Folgendes:

1. Das Gesetz vom 12./25. Juni bezieht sich nur auf die Deportation und nicht auf die Transportation zur Zwangsarbeit, da die Reform dieser letzteren Strafe späteren Studien überlassen bleibt.

2. Die Deportirten theilen sich in zwei Gruppen:

a) Jene, welche die Deportation als Strafe, auferlegt von den Gerichten auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, erleiden;

b) jene, welche sie als Massregel der öffentlichen Sicherheit, verfügt im Administrativwege, erdulden.

3. Die administrative Deportation ist eine der Folgen der Autorität, welche die bürgerlichen und die ländlichen Gemeinden über ihre Mitglieder ausüben. Es steht den Gemeinden das Recht zu, innerhalb der Grenzen eines vom Gesetze festgestellten Verfahrens die Rückkunft in ihren

Sprengel jenen ihrer Mitglieder zu verweigern, welche eine Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Schmälerung ihrer bürgerlichen Rechte erlitten haben.

Es steht ihnen gleichfalls innerhalb der Grenzen dieses Verfahrens das Recht zu, den Behörden jene ihrer Mitglieder auszuliefern, welche sie als gefährlich für das Wohlsein und die öffentliche Sicherheit der Gemeinde betrachten. Die in die Gemeinden nicht wieder zugelassenen oder aus denselben ausgewiesenen Individuen werden nach Sibirien deportirt.

4. Die Deportation, sei es als Strafe, sei es als Administrativmassregel, involvirt keine Verpflichtung zur Arbeit, wohl aber eine ganze Reihe von Beschränkungen quoad Aufenthalt, Ausübung von Handwerken etc.

5. Das Gesetz gestattet den Familien der Deportirten, diesen auf Kosten des Staates zu folgen.

Ich vermeide absichtlich alle Details, allein nach dem was ich sagte oder vielmehr nur andeutete, sehen Sie, dass das System komplizirt ist. Die herrschende Idee geht dahin, die Entbehrungen des Lebens im Exile mit der Schwere der zuerkannten Strafe in Verhältniss zu bringen. Eine besondere Vorschrift behandelt alle Momente dieses Lebens vom Augenblicke der Verurtheilung bis zu dem Tage, an welchem das Wort „Deportirter“ aus dem Passe dieses Individuums gestrichen ist. Diese Vorschrift bildet für die Zukunft ein Stückchen Geschichte, welche bald in Vergessenheit gerathen sein wird. Könnte doch ebenso bald wie dieselbe, auch das Bild der Deportation, das ich jetzt entwerfen will, vergessen sein.

Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit vor Allem auf einige Zahlen.

Seit 1807—1899 kamen aus dem europäischen Russland nach Sibirien 864,549 Deportirte, die Familien inbegriffen. Das ist ungefähr der 6. Theil der jetzigen Bevölkerung von Sibirien.

Wenn man sich auf die letzten 12 Jahre beschränkt, so findet man, dass Sibirien in diesem Zeitraum 100,582 Deportirte aufgenommen hat, von denen 95,876 Männer und 4706 Frauen waren; die Deportirten waren von ihren Familien begleitet, unter denen es 155 Männer, 17,556 Weiber und 40,900 Kinder gab.

Sibirien hatte also im Laufe dieser 12 Jahre 159,191 Individuen erhalten, sagen wir den 36. Theil des Totales

der Bevölkerung. Wenn man die Zahl der Deportirten allein, ohne ihre Familien in Betracht zieht, so wird man finden, dass während dieser Periode Sibirien auf je 57 Bewohner einen Verbrecher erhielt oder zum mindesten einen Menschen, der in seinem Heimathslande als gefährlich erkannt worden war.

Diese Zahlen allein gestatten uns zwei wichtige Schlussfolgerungen zu ziehen:

1. Die Deportation kann zur Kolonisation eines Landes schon mit Rücksicht auf die grosse Anzahl der Ledigen nichts beitragen.

2. Die Menge der lasterhaften Elemente, welche in dieses Land eingeführt werden, übersteigt die zulässige Proportion.

Unter der Zahl der männlichen Deportirten gab es nur 17,556 Verheirathete, die anderen 78,322, also 81,33 %, waren Ledige.

Diese Schlussfolgerungen sind unzweifelhaft durch ein detaillirtes Studium der Bedingungen, unter welchen sich die Deportirten befinden, festgestellt.

Hier folgen die summarsichen Resultate dieses Studiums:

Die Zahl der in Sibirien lebenden Deportirten bezifferte sich im Jahre 1898 auf 298 574, sagen wir ungefähr 300 000 Individuen beider Geschlechter. Die eine Hälfte waren Verbrecher, die auf Grund des Strafgesetzes zur Deportation verurtheilt worden waren, die andere Hälfte administrativ Verschickte. Allein es wäre schwierig gewesen, die Einen von den Andern zu unterscheiden. Das Schimpfliche ihrer Lage, das Elend ihrer Existenz machte aus ihnen eine ganz gleichförmige Masse. Das Drittel dieer Masse, sagen wir 100 000 Menschen, entzieht sich jeder Ueberwachung. Ihr Aufenthalt ist der Polizei unbekannt. Man kennt sie zwar, denn sie sind es ja, welche auf den Hauptstrassen und in den Ortschaften herumschwärmen, welche betteln und auf alle mögliche Art den Eingebornen Geld erpressen. Im Sommer schlafen sie unter freiem Himmel, verbergen sich in den Wäldern Sibiriens. Im Winter lenken sie ihre Schritte nach der Stadt und wenden Alles auf, um in den Ortsgefängnissen Unterkunft zu finden.

Die anderen 100 000 Menschen befinden sich ebenfalls im Zustande der Vagabondage, allein sie wechseln ihren

Aufenthalt, um Arbeit zu finden. Wenn sie die Lust zur Arbeit noch nicht verloren und sich noch einen Rest von Anstandsgefühl bewahrt haben, so bringen sie es dahin, sich zu etabliren, wenn nicht, so tragen sie dazu bei, die Zahl der verbrecherischen Vagabunden zu vermehren.

Von den 100 000 Menschen, welche übrig bleiben, sind ungefähr 30 000 Landarbeiter, also ein ruhiges Element. Es ist bemerkenswerth, dass diese Zahl, der Zahl der verheiratheten Deportirten entspricht. Die übrigen 70 000 sind Handwerker. So lange dieselben jung und gesund sind, verdienen sie sich ihren täglichen Unterhalt, allein wenn das Siechthum eintritt, verlegen sich viele unter ihnen darauf, zu betteln und beschliessen sehr häufig ihre traurige Existenz in dem Gefängnisse, dem sie bisher ausgewichen waren.

Diese Zahlen sprechen, allein ich hätte noch andere, viel beredtere vorführen können; ich hätte dieselben durch meine Erzählungen als Augenzeuge illustriren können, denn ich habe dieses Schauspiel wirthschaftlichen Elends und moralischer Vernichtung gesehen; ich habe dasselbe vor mir vom Uralgebirge bis zu den Fluthen des Oceans sich entfalten gesehen. Ich werde nur ein einziges vorführen.

Während die Deportirten 5% der freien Bevölkerung von Sibirien ausmachen, repräsentiren sie 58% der Gefängnissbevölkerung dieses Landes. *Sapienti sat!*

Ich gehe zu den wichtigsten Punkten des Gesetzes vom 12./25. Juni über.

Die Verbrechen und Vergehen des allgemeinen Rechtes, welche nach dem bestehenden Strafgesetzbuche die Deportation unter ihren verschiedenen Formen nach sich ziehen, werden künftighin mit Gefängniss (*emprisonnement*) von 8 Monaten bis zu 2 Jahren oder mit Zuchthaus (*réclusion dans une maison de correction*) von $1\frac{1}{2}$ Jahren bis zu 6 Jahren bestraft.

2. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, betreffend die Deportation für politische Verbrechen oder für strafbare Handlungen gegen die Gesetze und Einrichtungen der orthodoxen Kirche werden aufrecht erhalten, allein Sibirien wird nicht mehr der ausschliessliche Ort der Deportation sein.

3. Die Vagabunden, welche sich weigern, sich zu identifiziren (zum grössten Theile entsprungene Zwangsarbeitssträflinge), werden nach Verbüssung ihrer Zuchthausstrafe in der Dauer von 4 Jahren auf die Insel Sachalin transportirt.

4. Das Recht der bürgerlichen und Land-Gemeinden, die Wiederaufnahme ihrer Mitglieder, welche eine Freiheitsstrafe erlitten haben, in ihren Sprengel zu verweigern, wird aufgehoben.

5. Die Land-Gemeinden (aber nicht mehr die bürgerlichen Gemeinden) behalten das Recht, ihre für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Mitglieder den Behörden auszuliefern. Deren Aufenthaltsort wird durch die Administrativbehörden bestimmt, allein sie können mit Zustimmung der Ortspolizei sich entfernen, nur dürfen sie nicht mehr in die Provinz zurückkehren, aus der sie verwiesen sind. Nach 5 Jahren guter Aufführung können sie beim Minister des Innern um die Aufhebung dieser Einschränkung einkommen.

Die Wirkung des Gesetzes vom 12./25. Juni lässt sich folgendermassen ausdrücken:

1. Die Deportation wird sich auf die politischen und religiösen Verbrechen beschränken, deren jährliche Durchschnittszahl 100 Individuen nicht überschreitet und auf die Vagabunden, die nicht identifizirt werden, deren jährliche Durchschnittszahl ungefähr 430 beträgt.

2. Die jährliche Durchschnittszahl derjenigen, welche an Stelle der Deportation zu Gefängnissstrafen oder zu Zuchthausstrafen verurtheilt werden, wird ungefähr 3370 sein.

Zieht man nun in Betracht die Durchschnittsziffern der Gefängniss- und der Zuchthausstrafe, den Coëffizienten der Sterblichkeit nach der Formel von Engel berechnet = 2,36 % und die Herabsetzung der Ziffer, an der die Zuchthaussträflinge der Reformklasse betheiligt sind, so wird der Zuwachs der Gefängnissbevölkerung in 5 Jahren die Zahl von 14 100 Individuen erreichen.

Die Gefängnisse und die Zuchthäuser verfügen gegenwärtig über 6000 freie Plätze; man würde daher ungefähr 8000 neuer Plätze bedürfen. Ein Credit von 6 600 000 Rubeln gleich 17 600 000 Fcs. ist bestimmt, die Baukosten zu decken.

Es erübrigt mir noch beizufügen, dass das Gesetz vom 12./25. Juni die seit lange ersehnte Gelegenheit bietet, in unseren Zuchthäusern das System einzuführen, das durch den Entwurf des neuen Strafgesetzes angenommen wurde.

Der Staatsrath hat sich, als er dem Kaiser den Entwurf über die Aufhebung der Deportation vorlegte, folgendermassen ausgedrückt:

Das Mittelalter hinterliess Russland drei Vermächtnisse: „die Folter, die Knute, die Deportation; das XVIII.

Jahrhundert hat die Tortur abgeschafft, das XIX. sah die Knute verschwinden und der erste Tag des XX. Jahrhunderts wird der letzte eines Strafsystems sein, das auf der Deportation beruhte".

Die Gesammtsumme der Kongresstheilnehmer betrug 395, wovon 234 aus fremden Ländern in die gastliche Metropole von Belgien, das herrliche Brüssel gekommen waren, und zwar aus Argentinien, Baden, Bosnien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, England, Frankreich, Griechenland, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Nicaragua, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, der Schweiz, Siam, Spanien, der Türkei, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die 16 Fragen aller 4 Sektionen waren in 173 schriftlichen Abhandlungen (Rapports), die eine ganz ansehnliche Litteratur bilden, eingehend erörtert worden und hatten daran auch Frauen ihr redlich Theil.

Es mag daher nicht auf das blosse Konto der Galanterie zu setzen sein, wenn Herr Silverunys bei seiner Opposition gegen die Ausführungen der Mme Vloeberghs bange versicherte: *„Je ne me dissimule pas le caractère difficultueux de ma tâche: je me heurte á un gracieux adversaire!"*

Als alleinige Verhandlungssprache diente die französische, und die Leichtigkeit und Gewandtheit, mit der auch Nichtfranzosen sie handhabten, lieferte neuerlich den Beweis, dass sie von ihrem Range als Weltsprache noch nichts eingebüsst habe.

Der bestrickend liebenswürdige Präsident, Herr von Latour, der sich als geschickter Parlamentarier bewährte, hat sich in der Erinnerung aller Kongressisten durch sein Wirken einen Denkstein *aere perennius* gesetzt.

Die belgische Regierung, dessen Justizminister in unbegründeter Bescheidenheit in seiner Rede es den Kongressmitgliedern überliess, sich durch Autopsie von dem geradezu unübertrefflichen Zustande und der mustergiltigen Verwaltung sämmtlicher Straf- und Wohlfahrtsanstalten Belgiens zu überzeugen, machte in herzlichster Weise den Hausherrn: die Empfänge beim Justizminister und im Hôtel de Ville und der Ausflug zu den Jugendanstalten in Ruysselede-Beernem in der Nähe von Ostende werden allen Theilnehmern unvergesslich bleiben!

Litteratur.

Ein Kalender für Gefangene. Es war an einem nebeligen Maimorgen des Jahres 1898, als ich mit einem verehrten und werthen Herrn von der „Gefängnissbranche" auf dem Schlossberg zu Freiburg spazieren ging. Nachdem wir von Diesem und Jenem geredet, stellte mein Begleiter die Frage an mich: „Was halten Sie von der Herausgabe eines Kalenders für Gefangene?" Und an diese Frage, die mich anfänglich frappirte, knüpfte der Herr eine Darlegung seines Planes und der Ziele, die er damit erreichen wollte. Selbstverständlich konnte ich seinem Vorhaben nur vollauf zustimmen, und ich versprach ihm sogar, sein Mitarbeiter werden zu wollen. Leider muss ich gestehen, dass ich nachher dieses Versprechen weder erfüllen konnte noch erfüllen wollte, ersteres nicht, weil inzwischen meine Pensionirung erfolgte und ich meine Verhältnisse neu regeln musste und also keine Zeit hatte, letzteres nicht, weil eine Stimmung voll des Ueberdrusses und des Widerwillens gegen Alles, was nach Gefängniss- und Zuchthaus riecht, über mich gekommen war, eine Stimmung, die ich heute noch nicht gänzlich zu bemeistern vermag. Wie dies entstanden ist, kann ich hier nicht näher erklären; allein das weiss ich und kann es versichern, dass schon manche andere, aktive und inaktive Gefängnissbeamte, Männer von umfassender Bildung und hoher Berufsauffassung, nach langjähriger Wirksamkeit von einem ähnlichen Pessimismus angewandelt wurden. Sagte mir doch einmal ein vortrefflicher Anstaltsdirektor mit bitterem Spott: „Wir können füglich auf unser Schaffen und Mühen das Wort des Kirchenliedes anwenden:" „„Ich hab' mein' Sach' auf nichts gestellt."" So weit geht nun allerdings mein Pessimismus nicht. So ganz wirkungslos ist denn doch die Gefängnisssache nicht, so gering auch die wirklichen Erfolge im Vergleich zu den gewaltigen, auf die Hebung und Verbesserung des Strafvollzugswesens verwendeten Opfer an Kraft und Geld erscheinen mögen. Was mich am meisten verstimmte, waren vielmehr betrübende und entmuthigende Wahrnehmungen, Erfahrungen und Erlebnisse, die ich vorderhand in *petto* behalte. Indessen, wenn ich jetzt als Pfarrer des kleinsten Dörfleins im badischen Land manch' einsame Stunde

mit Erinnerungen an die 21 im Gefängnissdienst verbrachten Jahre verträume, so verspüre ich doch bisweilen auch an mir die Wahrheit des bekannten Spruches: *On revient toujours à ses premières amours*, auf Deutsch: Alte Liebe stirbt nicht. Und so ist es nicht unmöglich, dass ich über kurz oder lang wieder als „Gefängnisslitterat" — s. v. v. — auf dem Plan erscheinen dürfte, wenn ich nicht vorher mich dazu entschliesse, mein gesammeltes massenhaftes Material und viele Manuskripte der besten und zuverlässigsten aller Registraturen, dem Feuerofen zu überliefern. Aber Eines habe ich mir fest vorgenommen: das oben erwähnte Versprechen thunlichst zu halten, um so mehr, da ich mit Freude die Energie begrüssen darf, mit welcher Herr Oberjustizrath Eggert, Zuchthausdirektor in Stuttgart — dies ist jener Herr, der mich 1898 in Freiburg besucht und mir seinen Plan zu erkennen gegeben hatte — das Unternehmen glücklich auszuführen wusste, indem er nunmehr den ersten Gefängnisskalender für das Jahr 1901 unter dem anziehenden, aber nicht anzüglichen Namen:

„Der gute Freund"

der Oeffentlichkeit übergeben hat.*)

Es ist in unsern Strafanstalten für die geistige Nahrung der Gefangenen durch die reichlich und mannigfaltig ausgestatteten Hausbibliotheken wahrlich hinreichend Sorge getragen, und ich billige durchaus das in unseren „Blättern" schon wiederholt ausgesprochene und begründete Verdikt gegen die Einführung einer förmlichen Gefängnisszeitung. So Etwas mögen sich die Franzosen, Spanier und Amerikaner leisten: Die deutsche Humanitätsduselei verstieg sich bis jetzt noch nicht zu einer derartigen Forderung! Gegen einen Kalender für Gefangene dagegen, in der hier gebotenen Form, kann wohl von keiner Seite ein stichhaltiger Grund geltend gemacht werden.

Der vorliegende Kalender entspricht den Aufgaben, die man vom Standpunkt des Erziehungszweckes der Strafe an einen Gefängnisskalender stellen kann und muss. Es ist ein erster Versuch, eine Probe, welche recht befriedigend ausgefallen ist. Immerhin wird der Herr Verfasser selbst auf Verbesserungsvorschläge für die folgenden Jahrgänge gefasst sein.

Dahin gehört nun meines Erachtens schon die äussere Einrichtung des eigentlichen Kalendariums. Der beträchtliche darin für Notizen freigelassene Raum sollte ähnlich wie bei Hauskalendern mit belehrendem oder unterhaltendem Inhalt ausgefüllt werden. Muster hierfür sind genug vorhanden und an Stoff fehlt es gewiss

*) Der gute Freund. Kalender für das Jahr 1901. Stuttgart, Druck des Süddeutschen Verlags-Instituts. Gr. 4. S. 62. — Preis nicht angegeben. —

auch nicht. Hier wäre z. B. der Platz für die jetzt im Unterhaltungstheil angebrachten „Bauernregeln“, für kurze Mittheilungen aus den technischen Gebieten, sinnreiche Anekdoten, Weisheitssprüche u. dgl. m. Der Kalender wird wohl nicht jedem einzelnen Gefangenen, wie das Gebet- oder ein anderes Buch, eingehändigt, vielmehr in jeder Zelle ein und in Gemeinschaftsräumen mehrere Exemplare aufgehängt werden. Da darf doch der Einzelne nicht das Recht haben, eigenhändige Notizen hineinzuschreiben, sofern man nicht allerlei Missbräuche gewärtig sein will.

Sehr ansprechend, würdig gehalten und voll ernster Gedanken ist der „Antrittsbesuch“ des „guten Freundes“, der dem Gefangenen sofort auf den ersten Seiten die schönen Bilder „des guten Hirten“ und des „barmherzigen Samariters“ vor Augen hält, um ihm von vornherein zu veranschaulichen, von welchem Geiste der „gute Freund“ beseelt ist und was er für die Gefangenen sein will.

Grosse Mühe mag es dem Herrn Verfasser gekostet haben, die einzelnen Beiträge für den unterhaltenden und belehrenden Theil seines Kalenders zusammenzubringen, Mitarbeiter und Lieferanten dafür ausfindig zu machen. Sämmtliche Piecen sind gute, zum Theil sehr gute Lieferungen, und verdienen die Herren Einsender den besten Dank. Möchten doch namentlich die Herren Gefängnissgeistlichen und Lehrer und zwar von beiden Konfessionen das nützliche Werk fortan durch Beiträge kräftig unterstützen! Sie sind die geborenen Mitarbeiter für einen Gefängnisskalender. Wie vielen Stoff bietet ihre Thätigkeit und ihre Erfahrung zum Abfassen kurzer, packender, frischer Erzählungen aus dem Leben! Wie klar können sie die tausendfachen Wege, die zum allmählichen Fall, zum Verbrechen und ins Gefängniss oder Zuchthaus führen, dem Leser aufdecken und zugleich die Mittel zu ihrer rechtzeitigen Vermeidung oder zur Umkehr angeben!

Um aber den Kalender nicht einseitig und langweilig zu machen, muss auch der Humor, der mitunter recht bittere und heilsame Wahrheiten enthalten kann, seine Vertretung finden. Die Illustrationen des vorliegenden Kalenders sind durchweg recht schön, sollten aber künftig in vermehrter Zahl vorkommen.

Schliesslich dürfte auch ein Ueberblick über die wichtigsten Weltbegebenheiten (Naturereignisse, Erfindungen und Entdeckungen, politische Vorgänge, Kriege u. dgl. m.) aus dem verflossenen Jahre insbesondere für Gefangene mit langjährigen Strafen einen unbedenklichen und mit Dank aufgenommenen kleinen Ersatz bieten für die völlige Abgeschlossenheit von der Aussenwelt.

Mit diesen Wünschen und Andeutungen, die mir der hochverehrte Herr Verfasser wohl nicht verübeln wird, verbinde ich den nochmaligen Ausdruck des grossen Wohlgefallens, das ich an diesem

Kalender gefunden habe. Herr Eggert, dessen Name seit Jahren in der litterarischen Welt, mit dem Lorbeer des edlen, schwungvollen und herzensfrommen Dichters und Sängers geschmückt, ruhmvoll genannt wird, ist auch ganz der rechte Kalendermann, der es versteht, zum Herzen zu sprechen, und wir Alle sind ihm zum wärmsten Dank verpflichtet für die Opfer, die dieser geistvolle, ideal veranlagte Herr neben seinen schweren Berufsgeschäften einem so gemeinnützigen Zwecke zu bringen sich entschlossen hat. Wir verhehlen uns und verkennen auch die Schwierigkeiten nicht, welche die Rücksichten auf den konfessionell verschiedenartigen Leserkreis mit sich bringen und die er in diesen seinem ersten Kalender in sehr anerkennenswerther Weise zu überwinden verstanden hat.

Möge „Der gute Freund" überall auch freundlich aufgenommen und Seitens der obersten Behörden allen Gefängniss- und Strafanstaltsvorstehern in allen deutschen Staaten zu massenhafter Anschaffung empfohlen werden!

Scherzingen. *Pfarrer Krauss.*

Deutsche Juristenzeitung. Nachdem unser erster Bericht die im Jahre 1899 bis in den Mai erschienenen Nummern behandelt hat, wollen wir uns heut mit dem beschäftigen, was die späteren Hefte im vergangenen Jahre gebracht haben. Es tritt hierbei dem Leser sofort die sehr erklärliche Erscheinung entgegen, dass die Zeit, die dem Inkrafttreten des B.-G.-B. unmittelbar vorausgegangen ist, das Interesse der Juristen fast ausschliesslich auf dieses grosse Werk konzentrirt hat. Es ist daher die Ausbeute nicht-civilrechtlichen Jnhalts in den vorliegenden Nummern eine sehr geringe. Von besonderem Interesse für unsern Leserkreis dürfte ein längerer Aufsatz (in No. 11 u. 12) eines anonymen „Strafrechtspraktikers": „Bedingte Strafaussetzung und bedingte Verurtheilung" sein, den wir denn auch etwas eingehender behandeln möchten.

Der Verfasser tritt als ein sehr entschiedener Gegner der bedingten Verurtheilung auf, die er allerdings vorwiegend in der Gestalt bekämpft, wie sie nur von ihren allerextremsten Anhängern begehrt wird, die durch das Uebermaass der Wünsche, die sie für dieses Institut hatten, und der Hoffnungen, die sie an dasselbe knüpften, ihm in der That mehr geschadet als genützt haben. Wer dagegen, wie z. B. der Erstatter dieses Berichts, die Anwendung der bedingten Verurtheilung nur in besonders geeigneten Fällen, insbesondere für Jugendliche, welche noch keine Freiheitsstrafe erlitten haben, erwünscht, wird mit dem anonymen Strafrechtspraktiker manche Berührungspunkte haben. Das durch den Allerhöchsten Erlass vom 23. Oktober 1895

(J. M. Lt. S. 348) für Preussen eingeführte Institut der bedingten Strafaussetzung verfolgt im Verwaltungswege dieselben Zwecke, die die durch das Gericht auszusprechende bedingte Verurtheilung, wie sie ihre gemässigten Anhänger verlangen, erreichen soll. Bietet das administrative Verfahren dieselbe Gewähr oder, wie der Verfasser des Aufsatzes meint, eine noch erheblich grössere für die Erreichung dieses Zwecks, so liegt allerdings kein Grund vor, diesem Verfahren die Möglichkeit seiner Bewährung zu entziehen. Niemand wird leugnen können, dass der Strafrichter unter dem frischen Eindruck der Verhandlung an sich die geeignetste Instanz sein müsste für die Beurtheilung, ob dem Verurtheilten die Vortheile der Strafaussetzung zu Gute kommen sollen. Aber grade die moderne Strafrechtswissenschaft betont ja stets, dass man nicht nur die That, sondern auch den Thäter ansehen, ihn aus seinem Milieu heraus beurtheilen soll, und dieses Verlangen verdient entschieden noch mehr Berücksichtigung, wenn es sich um die Frage der Strafaussetzung handelt. Die Unterlagen für die Prüfung der Frage, ob, auch abgesehen von den Umständen der That, mit Rücksicht auf die gesammten Verhältnisse des Thäters die Strafaussetzung zweckdienlich erscheint, werden aber, wie der Verfasser zutreffend ausführt, durch ausserhalb der mündlichen Verhandlung stattfindende Recherchen zu gewinnen sein, die zweckmässig erst nach ausgesprochener Verurtheilung zu erfolgen haben werden. Wird die Entscheidung, wie dies jetzt geschieht, von der Centralstelle der Justizverwaltung getroffen, so ist, wie ebenfalls in dem Aufsatz zutreffend hervorgehoben wird, jedenfalls die grösst denkbare Garantie dafür vorhanden, dass die Handhabung des Instituts nach einheitlichen Grundsätzen geschieht, was bei einem allein für Preussen in Betracht kommenden Personal von ca. 2000 Strafrichtern kaum in annähernd gleicher Weise wird erwartet werden können. Man wird daher zugeben müssen, dass bei der jetzigen administrativen Einrichtung die grössere Gleichmässigkeit gesichert ist, und es ist auch sonst nicht abzusehen, dass irgendwelche Zwecke der bedingten Verurtheilung unter dem jetzigen System, wenn dasselbe sachgemäss gehandhabt wird, gefährdet sein möchten. Gewiss, in der Theorie, im Prinzip, ist der richterlichen Entscheidung der Vorzug zu geben. Wenn man aber bedenkt, dass es sich vorwiegend um Jugendliche und nicht um Strafthaten handeln wird, denen gegenüber die Regierung als Partei und daher nicht unbefangen gegenüberstehen möchte, so wird man dieses Bedenken dann getrost fallen lassen können, wenn ein mehrjähriger Versuch Uebelstände nicht hervortreten lassen sollte. Vielleicht wird sich dann eine Verständigung dahin empfehlen, dass die Justizverwaltung nur in denjenigen Fällen Strafaussetzung aussprechen darf, welche das erkennende Gericht im Urtheil der Justizverwaltung dafür empfohlen hat.

In No. 11 bricht Amtsrichter Dr. Schellhas in einem sehr lebendig geschriebenen Aufsatz „Spezialismus im Recht“ u. A. eine Lanze für das Strafrichterthum als Spezialfach. Der dieser Idee bisher in den letzten 20 Jahren — mit Recht — entgegengehaltenen Gefahr der Einseitigkeit und Verknöcherung will er durch möglichste Ausdehnung dieses Spezialfachs begegnen. Der Strafrichter soll zu diesem Zweck alle Wissenschaften kultiviren, die mit dem Strafrecht in Verbindung stehen, Gefängnisswesen, Polizeiverwaltung, Psychologie, gerichtliche Medizin. Gewiss wäre zu wünschen, dass der Strafrichter einen gewissen Ueberblick über diese und manche andere Gebiete besitzt, aber der Hauptgefahr des Strafrichterthums als Lebensberuf wird man damit doch nicht gerecht. Wer stets mit Verbrechern zu thun hat, verfällt erfahrungsgemäss zu leicht der Neigung, den Angeklagten von vornherein für schuldig zu erachten, was um so gefährlicher ist, je unzulänglicher die Garantien für eine sorgsame Prüfung der Frage sind, ob der Beschuldigte in Anklagezustand zu versetzen ist oder nicht.

Zu der Lex Salisch bringt No. 11 eine vermuthlich nicht besonders aussichtsvolle Anregung, die, von der wohl richtigen Auffassung ausgehend, dass zwischen Vor- und Nacheid ein recht wirksamer Unterschied nicht bestehe, vorschlägt, eine „Vorversicherung auf Ehre und Pflicht“, die reine Wahrheit zu sagen und dann, nach Abgabe der Aussage, den Nacheid zu fordern. Wissentliches Zuwiderhandeln gegen die Vorversicherung soll dann unter die in Art. III des Entwurfs angedrohten Strafen fallen.

In No. 12 behandelt Reichsgerichtsrath Stenglein nochmals die Frage, ob Diebstahl am elektrischen Strom begangen werden kann, die das Reichsgericht in zwei Entscheidungen verneint hat. Da inzwischen der Anregung Stenglein's, diese Lücke durch einen Akt der Reichsgesetzgebung auszufüllen, Folge gegeben worden ist — der Entwurf liegt z. Z. dem Reichstage vor —, so gehen wir heut auf diese Frage nicht weiter ein.

In No. 13 giebt der Erste Staatsanwalt Benedix in Guben eine Einführung in die neue Militärstrafgerichtsordnung unter vergleichender Gegenüberstellung der entsprechenden Gebilde des bürgerlichen Rechts.

In No. 14 macht Landgerichtsrath Kolligs-Osnabrück den Vorschlag (zur Lex Salisch), eine Bestimmung in die St.-Pr.-O. aufzunehmen, welche gestattet, unter Zustimmung von Staatsanwaltschaft und Vertheidigung die Beeidigung zu unterlassen, wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, dass mit Rücksicht auf die Sachlage und die Persönlichkeit des Aussagenden anzunehmen ist, dass derselbe keinerlei Interesse am Ausgang des Strafverfahrens hat. Vorausgesetzt, dass nicht der geringste Zweifel an der Uninteressirtheit des Vernommenen besteht,

wird sich gegen diesen zur Verminderung unnöthiger Eide sehr zweckdienlichen Vorschlag nichts einwenden lassen.

Der „fliegende“ Gerichtsstand der Presse bildet den Gegenstand eines Aufsatzes des Münchener, durch seine Kritik des Reichsgerichts bekannt gewordenen Professors Birkmeyer in No. 15.

In derselben Nummer macht Landgerichtsrath Oppler-Metz darauf aufmerksam, dass mit Rücksicht auf die Auslegung, welche das R.-G. dem § 51 Str.-G.-B. giebt, im Gegensatz zu § 55 der einem geisteskranken Mörder Beihülfe Leistende freizusprechen sein würde. Bei dem klaren Wortlaut der beiden Paragraphen (§ 51 „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden“, wenn u. s. w., § 55 „Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden“) ist nicht recht verständlich, wie der Verfasser eine „Aenderung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung“ erwarten kann oder auf welche Weise eine „authentische Gesetzauslegung“ erfolgen soll.

In No. 17 tritt Rechtspraktikant Weber-München für die Bestrafung des Selbstmordes ein, in No. 19 bekämpft Landgerichtsrath Cornelius-Danzig, jetzt Oberlandesgerichtsrath in Breslau, diese Auffassung mit unseres Erachtens zutreffenden Gründen.

In No. 19 berichtet Landgerichts-Direktor Felisch über die im September 1899 in Budapest stattgehabte Generalversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Wenn wir endlich erwähnen, dass der Dreyfuss-Prozess in Rennes in verschiedenen Nummern Veranlassung zu Erörterungen geboten hat, in denen französisches und deutsches Strafprozessrecht mit einander verglichen werden und dass ebenso der bekannte Strafprozess betr. den Klub der Harmlosen zwei Besprechungen hervorgerufen hat, darunter eine sehr eingehende vom Kammergerichtsrath Kronecker, in welcher derselbe an der Hand dieses Prozesses die Mängel unseres Vorverfahrens nachweist, so glauben wir im Wesentlichen Alles für den Kriminalisten Wichtige mitgetheilt zu haben.

Breslau, April 1900.

Simonson, Oberlandesgerichtsrath.



Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Bitzel, Landgerichtssekretär aus dem Staatsdienste ausgetreten und als Rechtsanwalt in Offenburg niedergelassen.

Bayern.

Ernannt wurde:

Huber, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg, zum Königlichen Regierungsrath.

Reich, rechtsk. Funktionär am Zuchthause in Ebrach, zum Strafanstaltsassessor in Sulzbach.

Röser, Strafanstaltsassessor in Sulzbach, zum Inspektor der Gerichtsgefängnisse in Nürnberg.

Verliehen wurde:

Heldmann, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Sulzbach, der Titel Königl. Geistlicher Rath.

Braunschweig.

Ernannt wurde:

Praun, von, Ministerialsekretär unter Belassung in seiner derzeitigen Stellung zum Landrichter, beim Landgerichte Braunschweig.

Preussen.

Versetzt wurde:

Kurnatowski, von, Strafanstaltsinspektor, von Ratibor nach Hameln a. W.

Königreich Sachsen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Reich, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Zwickau, das Ritterkreuz I. Klasse des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens.

Ernannt wurden:

Bach, Dr., Assessor, Inspektionsassistent der Landesstrafanstalt Zwickau, zum Anstaltsinspektor und an die Strafanstalt Waldheim versetzt.

Neubert, Strafanstaltsinspektor in Zwickau, zum Gefängnissdirektor daselbst.

Vogel, Direktor der Landesstrafanstalt in Hohnstein, zum Regierungsrath ernannt und in gleicher Eigenschaft an die Landesanstalten zu Hubertusburg versetzt.

Versetzt wurden:

Freund, Abtheilungsinspektor an der Strafanstalt Hoheneck, als Anstaltsinspektor an die Landesstrafanstalt Zwickau.

Hartmann, Katechet an der Landesanstalt Hoheneck, in gleicher Eigenschaft au die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein.

Rühlemann, Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt zu Hubertusburg, in gleicher Eigenschaft an die Landesstrafanstalt Sachsenburg.

Schink, Oberinspektor in Sachsenburg, als Oberinspektor und Vorstand an die Korrektionsanstalt Hohnstein.

Tränkner, Leutnant a. D., Anstaltsinspektor in Zwickau, in gleicher Eigenschaft nach Sachsenburg.

Eingetreten.

Baden.

Benckiser, Dr., Oberamtsrichter in Karlsruhe.

Breisach, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.

Bruchsal, Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt.

Bayern.

Drassbach, Dr. med., Hausarzt an der Gefangenenanstalt Laufen a. Salzach.

Hessen.

Fischer, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.

Krauss, Strafanstaltslehrer am Gefängniss in Mainz.

Königreich Sachsen.

Dresden, Festungsgefängniss.

Oesterreich.

Lemberg, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Ungarn.

Pejnovic, Milan, Strafanstaltslehrer in Mitrowitz.

Ausgetreten.

Königreich Sachsen.

Bernewitz, Dr, Freiherr von, Geheimrath und Ministerialdirektor in Dresden.

Oesterreich.

Woroniecki, k k. Oberstaatsanwalt in Lemberg.

Das Gefängniswesen in Hessen.

Seine geschichtliche Entwicklung und jetzige Lage.

Inaugural-Dissertation

von

Ernst Emil Hoffmann,
Gerichts-Accessist in Darmstadt.

Sonderabdruck aus den „Blättern für Gefängnisskunde“.

Heidelberg.
Verlag von G. Weiss
1899.



Inhalt.

I. Geschichtlicher Teil.

Erster Abschnitt: Die Entwicklung im Allgemeinen.

A. Das Gefängniswesen bis zur Zeit der Aufklärung.

B. Von der Zeit der Aufklärung bis zur Gegenwart.

Zweiter Abschnitt: Die einzelnen Strafanstalten.

II. Dogmatischer Teil.

Abkürzungen.

„Verhandlungen der Landstände des Grossherzogtums Hessen", citiert z. B.: „II. K. 51/55 Beil. (Prot.) Bd. II Nr. 266 S. 2" = Verhandlungen der Zweiten Kammer in der Session 1851—1855 Beilagen (Protokolle) Band II, Nr. 266 Seite 2.

Minist.-Akt. = Akten des Grossh. hessischen Ministeriums der Justiz, bezw. „des Innern und der Justiz".

Vorwort.

Das hessische Gefängniswesen ist ein wissenschaftlich noch vollständig unbebautes Feld. Die Sammlung des zerstreuten Materials wurde dem Verfasser jedoch durch liebenswürdige Unterstützung von allen Seiten erleichtert. Ergebenster Dank sei vor allem Sr. Exc. dem Herrn Justizminister Dr. Dittmar gesagt, der mir nicht nur die eingehende persönliche Besichtigung aller hessischen Strafanstalten, sondern auch die Einsicht in die Akten des Grossh. Ministeriums gütigst gestattete. Nicht minder bin ich dem Herrn Generalstaatsanwalt Geheimerat Schlippe, den Herren Vorstehern der hessischen Strafanstalten, sowie den Beamten des Grossh. Haus- und Staatsarchives, der Grossh. Hofbibliothek und der Registratur des Grossh. Ministeriums der Justiz in Darmstadt zu Dank verpflichtet. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Frank in Giessen, danke ich auch an dieser Stelle für die reiche Anregung und Förderung, die er mir bei der vorliegenden Arbeit zu Teil werden liess.

Da die Geschichte des Gefängniswesens der Kultur- und der politischen Geschichte folgt und nur im Zusammenhang mit ihnen zu verstehen ist, erschienen Ausblicke auch auf diese Gebiete mehrfach geboten.

Darmstadt, im Oktober 1899.

Ernst Emil Hoffmann.

I. Geschichtlicher Teil.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung im Allgemeinen.

A. Das Gefängniswesen bis zur Zeit der Aufklärung.

1. Die Anfänge des Gefängniswesens.

Die Freiheitstrafe ist das jüngste Glied in dem Strafensystem der Gegenwart. Da das Strafrecht aller Völker sich bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts auf den Grundsätzen der Rache, der Schadloshaltung und der Abschreckung aufbaute, hatte das Gefängnis als Strafanstalt nur geringe Bedeutung. Es dient vor allem als Bewahrungsort für säumige Schuldner, Übertreter polizeilicher Anordnungen und Untersuchungsgefangene. Daneben sind die Gefängnisse der Ort, an dem man politische Gegner und Ketzer ohne Urteil und Recht verschwinden lässt, an dem man Kriegsgefangene zur Erpressung eines hohen Lösegeldes festhält, an dem man endlich Verurteilte, die die auferlegte Geldbusse nicht zahlen können, unterbringt. Die festen Schlösser der Landesherren, die Mauertürme der Städte, die Keller der Rathäuser und Klöster dienten hierzu.[1]

Doch oft waren diese Kerker für den Gefangenen schlimmer als die grausamen Leibes- und Lebensstrafen. Schmutz, Feuchtigkeit, Dunkelheit, Kälte und Hunger liessen

[1]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, §§ 1, 3. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, IX. Aufl., § 61.

ihn langsam dahinsiechen, so dass an die Stelle der sofortigen Hinrichtung eine durch ihre Dauer verschärfte Todesstrafe trat.

Schon im 17. Jahrhundert erregten diese Zustände vielfach Anstoss. In der Strafpraxis wie in den Statutarrechten suchte man daher die Leibes- und Kerkerstrafen durch Verurteilung zur Zwangsarbeit im öffentlichen Nutzen, zum *opus publicum*, zu ersetzen, und die in Genua, Venedig, Frankreich und Spanien eingeführte Galeerenstrafe wurde zu einer europäischen Strafart.[1])

Auch für Hessen wurde die öffentliche Zwangsarbeit eingeführt, und in zahlreichen Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts findet man sie als Strafe angedroht. Allgemein bestimmte eine Verordnung vom 27. Januar 1696:

„Wir verordnen und befehlen hiermit gnädigst, dass Unsere Peinliche Gerichte hinkünfftig, so oft sie über Delinquenten zu urtheilen, welche bishero üblichen Rechten und Verordnungen nach nicht höher als mit Gefängnis zu strafen, solche, wann anderst die Personen nicht gebrechlich oder kränklich seyn, bis auf anderweite gnädigste Verordnung *ad operas publicas* condemniren sollen“.

2. Die Zucht- und Arbeitshäuser.

Eine neue Erscheinung in dem Gefängniswesen wurde durch das Überhandnehmen des fahrenden Volkes hervorgerufen. Seit den Kreuzzügen zogen grosse Horden bettelnd und stehlend, plündernd und brandschatzend durch Europa, so dass der Kampf des Staates gegen die fahrenden Leute zu einem charakteristischen Zeichen für das ganze Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert wird.[2])

[1]) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, I S. 82.

[2]) Wie schwer auch in Hessen der Kampf gegen das Landstreichertum war, ergibt sich aus der Fülle der hierüber erlassenen Verordnungen. Ich nenne nur folgende: die Verordnung vom 29. April 1692, wonach die arbeitskräftigen, ausländischen Bettler auszuweisen

Da die grausamsten Leibes- und Lebensstrafen diesem Unwesen keinen Einhalt thaten, kam der Gedanke auf, Arbeits- und Zuchthäuser zu errichten und hier das liederliche Volk an die Arbeit zu gewöhnen und zu bessern. Das Londoner *house of correction* 1550, das Hamburger Werk- und Zuchthaus 1615, später die Zucht- und Besserungsanstalt San Michele für jugendliche Übelthäter in Rom und die Genter *maison de force* bilden Marksteine dieser praktischen sozialen Thätigkeit früherer Jahrhunderte.

Auch in den grösseren Städten Hessens wurden Zucht-, Arbeits- und Spinnhäuser errichtet. Einen interessanten Einblick in den Betrieb dieser Anstalten geben uns die über

sind; die Bettelordnung vom 15. Juli 1692; die Verordnung des Landgrafen Ernst Ludwig gegen „die vagierenden Zigeuner und anderes loses Gesindel" vom 18. Dezember 1708. Die ausführliche Armen-Ordnung vom 15. Dezember 1716. Veranlasst durch „Gewaltthätigkeiten und mörderische Einfälle" von 50 Zigeunern bei Gelnhausen, befahl Landgraf Ernst Ludwig am 20. April 1718 wiederholt scharfes Vorgehen gegen die fahrenden Leute; sie sollten ins Gefängnis geworfen, und die tüchtigen Mannspersonen zu *opus publicum* nach Darmstadt gebracht werden. Zu schweren Strafen griff die Chur- und Ober-Rheinische Poenal-Sanction vom 4. September 1748: Wenn bewaffnete Vagabunden in einer Zahl von drei oder mehr zusammen angetroffen werden und auf Zuruf nicht die Waffen wegwerfen und sich ergeben, sollen die Sicherheitsmannschaften sofort scharf schiessen; werden die Vagabunden dann noch lebend festgenommen, so sollen sie nach summarischem Prozess mit dem Strange hingerichtet werden. Ein wegen Bettelns vorbestrafter Landstreicher wird ebenfalls zum Tode am Galgen verurteilt. Hat er sich ausserdem noch eines besonderen Verbrechens wie Diebstahls oder Mordes schuldig gemacht, so soll er „nach vorhergegangener Zwickung mit glühenden Zangen geköpfft oder auch wohl lebendig geradbrecht und auf das Rad geflochten werden". — Ähnlich der Ober-Rheinische Creyss-Schluss vom 9. März 1763, der u. A. Galeeren-Strafe androht. Als Vorläufer der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz lassen sich die Verordnungen vom 25. Juli 1776 und 9. September 1777 bezeichnen: jede Stadt soll ihre Armen nach Notdurft selbst verpflegen. Das Bettelwesen in Darmstadt regelte eine Bekanntmachung der Armen-Deputation vom 24. September 1790. (Vgl. die Verordnung-Sammlungen des Grossh. Haus- und Staats-Archives und der Grossh. Hofbibliothek in Darmstadt.)

das Mainzer Zucht- und Arbeitshaus vorhandenen Akten.[1]) In einem Patent vom 28. Juni 1742 verfügte Philipp Carl, von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, dass das Hospital zum Flooss in Mainz zu einem Zucht- und Arbeitshaus eingerichtet werde. Von allen Kanzeln des Mainzer Erzstiftes wurde dieser Plan verkündet und zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert.

Bald machten sich jedoch auch Bedenken gegen die neue Anstalt geltend. Das freie Handwerk fürchtete einen schädigenden Wettbewerb, und den braven Bürgern schauderte vor den grausamen Martern, denen die Züchtlinge in der Anstalt ausgesetzt sein könnten. Als Zweck der Anstalt wurde daher in der Hausordnung des Zucht- und Arbeitshauses[2]) ausdrücklich angegeben, dass es ein Ort sein soll, „wo die Bosheit anfänglich mit glimpflicher Correction, die verbooste Halsstärrigkeit aber mit der Schärfe bezwungen, die Laster ausgerottet, der Müssiggang als der Lehrmeister aller Untugenden und Ursprung der Armuth ausgetrieben, hirgegen die Tugend eingepflanzet, die Frommigkeit eingedrückt, das gemeine Wesen von allem schlimmen Gesindel befreyt, die Nahrung befördert und geheegt, auch der gantzen Statt und Land je länger je mehr ein sicherer Nutzen und Vorteil zugelegt wird“.

In einem Patent vom 15. Februar 1743, das an den Stadtthoren von Mainz angeschlagen, unter Trommelschlag verkündet und in allen Zünften verlesen wurde, bestimmte der Erzbischof und Churfürst, wer in das Zucht- und Arbeitshaus aufgenommen werden sollte. In dieser rechts- und kulturgeschichtlich interessanten Urkunde wurde verfügt, dass

„1. Alle Vagabunden und herum streichende frembde Bursch und Weiber, die nicht im Lande angesessen, oder ein Gewerb treiben, sich innerhalb drey Wochen aus dem

[1]) Nach Akten des Grossh. Haus- und Staats-Archives in Darmstadt.

[2]) Verordnung vom 9. May 1743, nur geschrieben vorhanden.

Lande machen, oder gewärtig seyn sollen, dass sie, zumahlen wann es starcke und gesunde Leute seynd, das erste mahl nebst wohl abgemessener Abprügelung ein Viertel Jahr lang zu schwerer Arbeit im Zuchthaus angehalten, und hernach durch den Stadt-Knecht gegen Abschwörung einer Urpfed aus der Stadt und Land verwiesen, das zweytemahl, da sie sich wieder betretten lassen, als Freveler und Meineydige entweder mit Ruthen ausgestrichen und gebrandmarcket, oder doch sonsten nach gestallten Sachen auf das schärffste gestrafft werden.

2. Dass jeder Bettler in seinem Heimath zu bleiben, allermassen die von einem zum andern Ort einschleichende Bettler auf Betrettungs-Fall empfindlich gezüchtiget und nach Befindung der Sachen solche Züchtigung etliche Täge nach einander geschärffet, und wann sie sich nicht bessern wollten, zu schwerer Arbeit im Zuchthaus mit Reichung Wasser und Brodts verurtheilet werden.

3. Eben dasjenige soll auch von denen Stadt- und allen Bettlern insgemein verstanden seyn, und also gehalten werden, zumahlen ohnedem alle Bettler, welche keine besondere Obrigkeitliche Erlaubnuss vorzeigen können, vor denen Thüren abzuweisen seynd, und jeder seine Barmhertzigkeit verspühren lassen kan, wann er sich gegen die Allmosen-Cassa freygebig zeiget, sonsten aber ohnmöglich und nimmermehr der vorgesetzte Zweck erreichet wird. Dahero, weilen hiemit nochmahl das Bettlen an Häusern, in Kirchen und auf denen Gassen, sowohl bey Tage als bey Nacht verbotten wird; so seynd diejenige, so im Bettlen attrappiret werden, durch die bestellte Spiessenträger auch allenfalls durch die Soldaten-Wacht in das Zuchthaus zu bringen, auch wird

4. Denen Examinatoribus an denen Thoren anbefohlen, denen in die Stadt kommenden Handwercks-Burschen die ernsthaffte Anweisung zu geben, dass sie sich bey ihrer Ankunfft alsobald in die Herberge zu ihrem Stuben-Vatter verfügen, sich alles Bettlens und Fechtens enthalten, und nach dem dritten Tag, wann sie zu keinem Meister in

Arbeit angenommen würden, nach gereichten 6. Kreutzern sich aus der Stadt wieder hinweg begeben, widrigen falls sie in das Zuchthaus geführet, und daselbst einige Zeit zur Arbeit angehalten und gezüchtiget werden sollen: Und weilen

5. Die Erfahrung gegeben, dass gegen die offt ergangene Verordnungen dannoch ein und anderer Burger oder Beysass sich unterstehe, allerhand müssiges und liederliches Volck auffzunehmen, demselben Obtach zu geben, solches zu verhehlen und zu hegen; Als wird hiemit allen Burgern, Beysassen und wer es sonst seyn möchte, ein für allemahl verbotten, kein Herrnloses, frembdes und anderes Bettel-Gesinde, oder sonst liederlich und müssiges Volck in ihr Haus und Wohnung auffzunehmen, und demselben einigen Unterschleiff und Unterhalt zu gestatten, widrigen Falls und weil von Zeit zu Zeit die dissfalls verdächtige Häuser gantz ohnversehens visitiret werden, die Uebertretter dieses Gebotts der Burgerschafft und respective Schutzes verlustiget, oder mit ohnausbleiblicher schärffster Straffe der Gebühr nach angesehen werden sollen; Indeme nun

6. Nicht allein oben beschriebene Personen, sondern auch die verschwenderische Burger; die ihren Eltern und Vormündern widerspenstige Kinder, aufftrutzende Dienstbotten und ärgerliche Weibsbilder etc. zu diesem Zuchthaus qualificiret seynd, als wären dergleichen sich befindende Personen von dem Churfürstl. Cammer-Ambt und Stadt-Gericht, auch von hiesigem Vicedom-Ambt, oder sonsten bei Churfürstlicher Regierung behörend anzuzeigen; wie dann weniger nicht die fernere Vorsehung und Bestellung einiger rechtschaffenen Männern geschehen wird, welche auf der liederlichen verschwenderischen Burger Thun und Lassen, auch auf die in der Stadt vorgehende Unordnungen gutes Auffmercken haben, und solche zu Bestraff- und Hemmung, auch zu Abwendung grössern Schadens des Publici gehöriger Orten offenbahren werden".

Das Zucht- und Arbeitshaus wurde von einem Verwalter geleitet, der einer Churfürstlichen Kommission

unterstand. Von dieser Kommission erhielt er wöchentlich das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche bare Geld, und ihr hatte er auch wöchentlich Rechnung abzulegen. Als Unterbeamte waren der Gegenschreiber, die Zuchtknechte und die Haushälterin, deren Amt meist von der Frau des Verwalters versehen wurde, angestellt.

Die „attrapirten Bettler" und die „deprehendirten prostituirlichen scandaleusen weibspersonen", die von den Spiessenträgern und Patronillen ergriffen wurden, wurden ohne weiteres in das Zuchthaus aufgenommen, ihre Einlieferung jedoch alsbald der Churfürstlichen Kommission von dem Verwalter schriftlich angezeigt. Sonstige Personen durften ohne Wissen der Kommission oder ohne besonderen Regierungsbefehl nicht aufgenommen werden. Bei der Aufnahme wurden die Züchtlinge gemeiniglich mit sechs Schlägen bewillkommnet.

Im Sommer wurde um ½5 Uhr, im Winter um 5 Uhr aufgestanden und um ½10, bezw. 9 Uhr zu Bett gegangen. Morgens und Abends um 6 Uhr verrichteten die Züchtlinge ein Gebet in der Kapelle. Die Mahlzeiten wurden um 11 Uhr und um 7 Uhr eingenommen, wobei aus dem geistlichen Buche vorgelesen wurde, und keine Unterhaltung geführt werden durfte. Von diesen kurzen Pausen abgesehen, wurden die Züchtlinge streng zur Arbeit angehalten. Als Arbeitsbetriebe waren eingeführt: 1) in der grossen Krahnenmühl gehen, 2) Pudermühl, 3) Pfeffermühl, 4) weisse Stärck in Wasser austretten, 5) dieselbe aus Wasser waschen und reinigen, 6) im Mörsel stossen für die Apotheker und sonsten, 7) Zwirn machen, 8) Spinnen von allerhand Sorten, 9) Hanff schlagen, 10) Flachs zubereiten, 11) Brandenwein brennen, 12) die Mastung und Schwein erhalten. — Die im Zuchthaus gefertigten Waren wurden, damit „den Bürgern ihre Nahrung nicht gestöhrt" werde, nicht mass-, pfund- oder ellenweise, sondern nur im Grossen verkauft, und zwar nicht unter ¼ Centner oder ¼ Ohm.

Die Kosten ihres Unterhalts mussten die Züchtlinge aus ihrem Vermögen bezahlen, oder, wenn sie vermögenslos

waren, durch Arbeit abverdienen. Die Sonn- und Feiertage wurden religiösen Übungen gewidmet,[1] wie auch auf die persönliche Seelsorge an den einzelnen Züchtlingen hohes Gewicht gelegt wurde.

Bei den verschiedenartigen und liederlichen Elementen, die sich im Zuchthause zusammenfanden, war eine strenge Disziplin unerlässlich. Schlechte Führung, Faulheit und sonstige Disciplinarvergehen wurden mit Verweis, Fasten, offensichtlichen Busswerken, Streichen, Schlägen, harter Arbeit und Kerker bestraft. Den verwegenen Züchtlingen wurde ein Block angehängt, den sie so lang mit sich herumschleppen mussten, bis sie Besserung zeigten.

Einige Tage vor Ablauf der Strafzeit berichtete der Verwalter an die Churfürstliche Kommission, wie sich der Züchtling geführt hatte, und ob er Spuren der Besserung zeigte. Nach Anweisung der Kommission entliess sodann der Verwalter den Züchtling mit einer christlichen Ermahnung und der Warnung, dass er, wenn er aufs Neue in Laster fallen würde, ein weit härteres Tractement im Zuchthaus zu gewärtigen habe. Auch musste der Züchtling einen „würcklichen Eydt“ abschwören, „dass er wegen der ausgestandenen straff weder an der Obrigkeit noch an denen jenigen, so es veranlasset, noch an denen Zuchthausbedienten sich jemahlen rächen, noch es in einigem unguten vergelten wolle“.

Das Mainzer Zucht- und Arbeitshaus scheint in befriedigendem Zustande gehalten worden zu sein. Howard, der in seinem Werke „The State of the Prisons

[1] Die Hausordnung für das Mainzer Zucht- und Arbeitshaus bestimmte: „An Sonn- und Feyertägen soll Morgends um 8 Uhr der Gottesdienst, nehmlich die Heil. Mess, und darauf die Predig, Nachmittags um 1 Uhr die Christliche Lehr gehalten, darauf zu Ehren der Allerseeligsten Jungfrau und Gottes-Gebährerin Mariae ein Lied gesungen, hernach das Vatter Unser und Englische Gruss 5 mahl für alle lebendige und abgestorbene Gutthäter gebettet werden, und alle Monath, oder so offt der ihnen zugeordnete Priester für gut finden, und es ihnen aufferlegen wird, sollen sie reumüthig beichten und mit Andacht communiciren“.

in England and Wales" auch über die Mainzer Anstalt eine kurze Notiz bringt, bezeichnet die dort herrschende Reinlichkeit und Sauberkeit als Zeichen einer guten Verwaltung und Aufsicht.[1])

Dass trotzdem das Zusammensperren der verschiedenartigsten Elemente in den Zucht- und Arbeitshäusern zu grossen Missständen führen musste, ist klar. Zudem bildete augenscheinlich gerade das Mainzer Zuchthaus gegenüber den anderen Anstalten eine bevorzugte Ausnahme. Denn allgemein und mit Recht wird im 17. und 18. Jahrhundert über die Gefängnisse und Zuchthäuser als die Brutstätten des Kerkerfiebers, des Hungers, des Müssigganges und schlimmer Laster geklagt.

B. Von der Zeit der Aufklärung bis zur Gegenwart.

Einleitung.

Den Beginn der Reform des Gefängniswesens brachte die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Wie der Begriff und das Wesen des Rechtes überhaupt auf dem Boden philosophischer Erkenntnis sich aufbauen, so folgt auch das Strafrecht und mit ihm die Gefängniskunde den Entwicklungstufen der Philosophie. Geweckt durch die vollständige Zerrüttung des von zügellosem Despotismus geleiteten Staates und der von einem sittenlosen Klerus beherrschten Kirche, richteten die französischen Philosophen der Aufklärung ihre Waffen gegen das ganze Reich der bestehenden Vorstellungen, des Überlieferten, des Positiven. Mit mächtigen Keulenschlägen stürmten sie gegen das wankende Gebäude des auf den moraltheologischen Satz einer vergeltenden Gerechtigkeit gegründeten Strafrechtes an. Von der Warte einer freien philosophischen Gelehrsamkeit bekämpfte

[1]) G. L. W. Köster, Über Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William Howard, Leipzig 1780, § 140.

Montesquieu mit feinem Spotte die Grundlagen der französischen Strafrechtspflege. Ihm folgten Jean Jaques Rousseau, der gefühlvoll-idealistische Poet, und Voltaire, der Siedler von Ferney und Les Delices, der in der Form des weltmännisch gewandten Pamphletisten die Masse des Volkes mit sich fortriss. Hier kämpfte der ernstgestimmte Diderot noch als Deist Seite an Seite mit La Mettrie und Holbach, den rücksichtslosen Predigern des Atheismus und Materialismus.[1])

In Deutschland hatte, fussend auf Pufendorf, Christian Thomasius das Vergeltungsprinzip angegriffen, und dem von Christian Wolff nur wenig behandelten Strafrecht widmete sein Schüler, der hochfürstlich hessische Kriegsrat Regnerus Engelhard, eine systematische Darstellung.[2])

So war der Boden schon vorbereitet, als der Italiener Cesare Bonesano de Beccaria seine glänzende Schrift „Dei delitti e delle pene“ in den Geisterkampf Europa's warf und in zündender Rede Reform des Strafrechtes an Haupt und Gliedern forderte.

Gleichzeitig unternahm von England aus John Howard, der Londoner Krämersohn, seinen Feldzug gegen die Grausamkeit des Strafrechtes und des Strafvollzuges. Frei von schwächlicher Sentimentalität und Romantik, festhaltend an dem sittlichen Ernst und der gerechten Strenge der Strafe, fussend auf dem sicheren Boden der Realität, wünschte er von der Strafe alles fern gehalten, was der Menschenwürde des Strafenden und des Bestraften widerspricht, verlangte vor allem Verbesserung

[1]) Vgl. das interessante Werk von E. Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart, 1887.

[2]) Regnerus Engelhard, Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonderst des Rechtes der Natur; Frankfurt und Leipzig 1756. — Eingehend dargestellt bei: Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Aufklärung im XVIII. Jahrhundert. 1887.

der Gefängnisse und widmete der Untersuchung der Strafanstalten Europa's die Kraft seines Lebens.[1])

Alle diese Mächte vereinigen sich, um die Strafrechtspflege auf eine neue Grundlage zu stellen. Indem man das nackte Vergeltungs- und Abschreckungsprinzip aufgiebt, das Recht des Verurteilten auf eine menschliche Behandlung anerkennt und in der sittlichen Hebung des Sträflings einen wesentlichen Strafzweck erblickt, bricht sich eine doppelte Reform Bahn: die Freiheitstrafe tritt in den Vordergrund unter den Strafmitteln, und zugleich sucht man, die zu ihrer Verbüssung bestimmten Anstalten ihrem Zwecke entsprechend einzurichten und zu verwalten.

1. Erste Reform-Versuche.

Für Hessen fällt der Beginn der praktischen Reformbestrebungen im Gefängniswesen zusammen mit der Geburt der modernen Verfassung. Wohl hatte schon im vorigen Jahrhundert der Erzbischof von Mainz ein dortiges Hospital zu einem gut geführten Zucht- und Arbeitshause umgewandelt, wohl hatte Landgraf Ludwig X. 1804 die Einrichtung der Abtei Marienschloss zu einem „Zuchthaus für das ganze Land und einem Besserungshaus für das Oberfürstentum Hessen" verfügt und die Zuchthäuser in Darmstadt und Giessen zu den peinlichen Aufbewahrungsgefängnissen geschlagen[2]) — es waren dies doch immer nur kleine Massregeln, die nur einzelne Anstalten betrafen und nicht den Blick auf das Ganze richteten. Dies geschah erst, als Hessen eine Volksvertretung im modernen Sinne erhielt, und bezeichnend für die damaligen Missstände des Gefängniswesens ist es, dass schon der erste Landtag, der nach der verfassungslosen Zeit des Rheinbundes zusammentrat, nach Reform rief.

[1]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, §§ 7, 1.

[2]) Schreiben des Landgrafen Ludwig X. an das Geheime Ministerium vom 13. November 1804. (Minist.-Akten).



Im August 1820 brachte der Abgeordnete Heyer den Antrag ein, der Landtag möge das Geheime Staatsministerium veranlassen, eine Untersuchung der Gefängnisse im Grossherzogtum Hessen, „dieser zum Teil schauerlichen Höhlen des Unglückes", zu verfügen.[1]) Fast gleichzeitig lenkte der Abgeordnete v. Buseck den Blick auf den Zustand der für die Untersuchungsgefangenen bestimmten Detentionsanstalten und verlangte auch hier eine gründliche Reform.[2])

Das Bild, das man aus den damaligen Verhandlungen im Landtage von dem Zustande der hessischen Strafanstalten gewinnt, ist allerdings sehr trüb. Das Stockhaus in Darmstadt machte, wenn wir einer Beschreibung des Abgeordneten v. Buseck folgen dürfen, schon von aussen durch seine schlechte Beschaffenheit einen traurigen Eindruck. Dieser Eindruck wurde bei Besichtigung der inneren Einrichtung noch verstärkt. Nur die wenigen Zimmer im obersten Teile des neuen Stockhauses, welche für Kranke bestimmt waren, konnte man erträglich nennen. Die übrigen Räume waren meist finster und keinem Sonnenstrahl zugänglich; in vielen herrschte ein pestartiger Geruch, der namentlich im Winter überaus lästig war. Zahlreiche Zimmer, zumal im alten Stockhaus, waren feucht und nicht zu erwärmen. Von einer Beschäftigung der Inquisiten war nicht die Rede; die Dunkelheit der Kerker hätte auch jede Arbeit unmöglich gemacht. Lebhafte Klagen wurden ferner über das Gefängnis in Offenbach, damals einer Stadt von 8—9000 Seelen, laut: es gewährte keine Sicherheit gegen das Ausbrechen, war ungesund, feucht und zu eng gebaut. Der Gefängniswärter war ein Hirt, der entfernt von dem Gefängnis wohnte, so dass, als im Jahre 1819 durch Unvorsichtigkeit einiger Häftlinge Feuer in der Anstalt ausbrach, wegen Abwesen-

[1]) II. K. 20/21, Bd. I, Heft III, S. 82 und Bd. III, Heft IX, Beil. Nr. 152.

[2]) II. K. 20/21, Bd. II, Heft VI, S. 105 und Bd. III, Heft IX, Beil. Nr. 153.

heit des Wärters die Thüren nicht geöffnet werden konnten, und drei der Gefangenen ihr Leben einbüssten. In dem Stockhause zu Giessen war die innere Einrichtung zwar besser als in Darmstadt; doch war die Lage dicht an dem durch die Stadt fliessenden Kanal ungünstig und gesundheitsgefährlich; auch fehlte den Gefangenen ein Hof zur Bewegung in freier Luft. Die Zucht- und Besserungsanstalt Marienschloss zeichnete sich durch eine auffallend hohe Sterblichkeit aus, wenn auch die Einrichtung der 1811 eröffneten Anstalt den damaligen Anforderungen entsprach. Die Ortsgefängnisse wurden in den Landtagsverhandlungen als „wahre Hundelöcher“ bezeichnet, in denen die Gefangenen unter den Misshandlungen der Schultheisse litten.

Einmütig war die Zweite Kammer des Landtages von der Notwendigkeit einer gründlichen Reform überzeugt und beschloss, die Staatsregierung zu ersuchen, zur Verbesserung der Gefängnisse sowohl in den Städten als auf dem platten Lande das noch Nötige schleunigst anzuordnen, mit Rücksicht auf die hierüber in der Kammer vorgekommenen Anträge und Bemerkungen.[1]) Am 7. Februar 1821 schloss sich die Erste Kammer diesem Beschlusse an. Ein von der Ersten Kammer angeregter Zusatz über die Beschaffung der Geldmittel zur Reform wurde später — einem Wunsche der Zweiten Kammer entsprechend — wieder fallen gelassen[2]) und der Beschluss in der von der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung am 11. Mai 1821 in der üblichen landständischen Adresse dem Grossherzoge Ludwig I. vorgetragen.

Das Ministerium hatte schon vor dem Eingreifen der Landstände Erhebungen über die Lage der Gefängnisse angestellt. Die Ausführung der Verbesserungen wurde jedoch aufgeschoben, bis die neue Einteilung und Organisation des Landes durchgeführt war; denn hierdurch wurde

[1]) II. K. 20/21, Bd. III, Heft IX, Beil. 151 und Bd. III, Heft IX, S. 100 u. f.

[2]) I. K. 20/21, Heft II, S. 103 und Heft III, S. 61.

ein Teil der bestehenden Gefängnisse entbehrlich, während andererseits in mehreren Orten Gefängnisse neu anzulegen waren. Der Grossherzog liess daher dem Landtage antworten, „dass er die nötigen Befehle erlassen würde, nach vollzogener neuer Organisation überall, wo es der Zustand der Gefängnisse erfordere, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der neu gebildeten Bezirke die geeigneten Verbesserungen eintreten zu lassen".

Nachdem die neue Landeinteilung in den Domanialanden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen erfolgt war, forderte am 24. Oktober 1821 das Ministerium des Innern und der Justiz die Regierungen in Darmstadt und Giessen zur gutächtlichen Äusserung auf, welche Anordnungen hinsichtlich der Gefängnisse zu treffen seien. Der Bericht der Regierung zu Darmstadt bestätigte die Klagen des Landtages: „Die meisten Ortsgefängnisse bestehen in Löchern, halb und ganz unter der Erde, ohne Fenster und Öfen; man sollte fast glauben, dass vormals entweder zur Zeit der Kälte keine Strafen in Gefängnissen verbüsst worden wären, oder dass unsere Vorfahren die Kälte besser zu ertragen vermocht hätten. In den Landstädten sind die Gefängnisse meist in Türmen und Mauern angebracht; sie tragen aber fast durchaus ebenfalls jene Gebrechen an sich. Ehrliche Bürger, die sich geringer Vergehen schuldig gemacht haben, werden in den sogenannten Betzenkammern eingekerkert und dem Mutwillen und der Schadenfreude böser Buben blosgestellt".[1]) Der Bericht der Regierung in Giessen fiel nicht günstiger aus. Von den neu erbauten Gefängnissen in Grünberg und Romrod abgesehen, waren an den Gefängnissen sämtlicher Landrat- und Landgerichtsitze Oberhessens Mängel in gesundheitlicher Beziehung oder hinsichtlich der Sicherheit oder des Raumes zu rügen.[2])

---

[1]) Aus dem Referat des Geh. Regierungsrates Siebert vom August 1822 im Bericht der Grossh. Hess. Regierung zu Darmstadt (Minist.-Akten).

[2]) Bericht der Grossh. Hess. Regierung in Giessen vom 16. Februar 1822. (Minist.-Akten).

Das Ministerium liess daraufhin durch die Oberbaudirektion eine Besichtigung der Gefängnisse vornehmen, deren Ergebnis die früheren Beschwerden bestätigte. Die Kosten einer durchgreifenden Reform wurden von den Landbaumeistern unter Ausschluss der standesherrlichen Bezirke für Starkenburg auf 40650 Gulden und für Oberhessen auf 77210 Gulden veranschlagt; für Rheinhessen stellte die Regierung in Mainz einen Reformplan auf, dessen Durchführung rund 11000 Gulden beanspruchte. Im Ganzen war also ein Kostenaufwand von 128860 Gulden erforderlich, wovon 59145 Gulden auf die dringendsten und unaufschiebbaren Bedürfnisse entfielen. Die Höhe dieser Summen beweist, wie schwer die Missstände gewesen sein müssen! An zahlreichen Orten wurden in der nächsten Zeit Verbesserungen und Neubauten zu Gefängniszwecken vorgenommen, wenn auch die planmässige Durchführung des ganzen Reformplanes schon an dem Kostenpunkt scheiterte.

2. Entlastung durch Deportation.

Zur Entlastung der hessischen Strafanstalten wurde wenige Jahre später durch einen Antrag des Abgeordneten v. Bibra die Einführung der Deportation im Landtag angeregt. Nach der Ansicht v. Bibra's sollten diejenigen Verbrecher, die sich des vorsätzlichen Mordes, des vorsätzlichen Kindesmordes, des Strassenraubes, der vorsätzlichen Brandstiftung und des wiederholten vorsätzlichen Meineides schuldig gemacht haben, des Landes verwiesen werden; ausserdem sollte den Verbrechern, die zu einer 10—20jährigen Gefängnisstrafe verurteilt waren, die Deportation freigestellt werden. Zu diesem Zwecke regte v. Bibra an, dass sich die hessische Regierung mit mehreren benachbarten Staaten ins Benehmen setzen und solche „Hauptverbrecher" gemeinsam mit diesen Staaten alle zwei bis drei Jahre unter der erforderlichen Eskorte an ihren Bestimmungsort abführen lassen sollte. Australien

und besonders das Van-Diemens-Land erschienen dem Antragsteller hierzu am geeignetsten.[1])

Der Antrag erregte in ganz Europa Aufsehen und wurde von der Tagespresse lebhaft erörtert. Aber hier so wenig wie bei den Verhandlungen der Ständekammern am 30. April und 10. Mai 1827 konnte man sich den Bedenken verschliessen, die der praktischen Ausführung entgegenstanden. Welches aussereuropäische Land vor allem wollte diese Verbrecher freiwillig aufnehmen? Doch beschlossen beide Kammern des Landtages, „der möglicher Weise heilsamen Folgen wegen" die Motion der Regierung „mit dem Wunsche zu versuchender Einleitungen zur Realisierung des Vorschlages vorzulegen".[2])

Von einem praktischen Erfolge dieser Anregung ist mir nichts bekannt geworden.

3. Eine neue Anregung der Volksvertretung.

Der Gedanke der Reform der Strafanstalten lag um die Mitte des Jahrhunderts in der geistigen Luft und wurde in allen Ländern erörtert. So wurden auch in Hessen von verschiedenen Seiten Anregungen zur Verbesserung und Umgestaltung des Gefängniswesens gegeben. Im Jahre 1845 brachte der Abgeordnete Hofgerichtsrat K ö s t e r aus Giessen die Frage im Landtage wieder einmal zur Sprache. Als der von der Regierung für den Umbau des Korrektionshauses in Mainz in den Staatshaushalt für 1845—47 eingestellte Posten von 9950 Gulden am 17. März 1845 in der Zweiten Kammer zur Beratung kam, vertrat K ö s t e r die Ansicht, dass man demnächst zur Einführung eines neuen Systems der Strafanstalten und einer vollständigen Umwandlung der bisherigen Lokale schreiten müsse und deshalb alle aufschiebbaren Umbauten vorläufig unterlassen

---

[1]) II. K. 26/27 Bd. IV, Heft XII, Beil. Nr. 348.

[2]) II. K. 26/27 Bd. IV, Heft XII, Beil. Nr. 349 und Bd. IV, Heft XII, Prot. Nr. 121 S. 91—97. Ferner I. K. 26/27 Bd. II Heft IV, Beil. Nr. 122 und Bd. II Heft IV, Prot. Nr. 56, S. 143 und Nr. 58, S. 157.

solle. Er beantragte daher, die Kammer möge den Wunsch aussprechen, dass die Staatsregierung der so dringend nötigen Reform des Gefängniswesens ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und baldmöglichst den Ständen auf Verbesserung des dermaligen Zustandes der Strafanstalten bezügliche Vorlagen machen möge.

Diesem Antrage trat die Zweite Kammer ohne längere Erörterung bei, und ihr folgte am 29. April 1845 auch die Erste Kammer mit vierzehn gegen zwei Stimmen.[1]

Die Regierung war dagegen nicht geneigt, dem Wunsche alsbald zu entsprechen. Sie erklärte zwar in dem Landtagsabschiede vom 28. Juni 1847, dass sie Entwürfe über die Umgestaltung des Gefängniswesens dem Landtage zugehen lassen werde, sobald man genügende Erfahrungen über die verschiedenen Systeme gesammelt habe, und die Systemfrage geklärt sei.[2] In einer Vorlage, die sie bezüglich kleiner, baulicher Veränderungen in Marienschloss am 4. Dezember 1848 dem Landtage zugehen liess, führte sie jedoch aus, dass man im dermaligen Zeitpunkt schon wegen des Kostenaufwandes nicht an Unternehmungen zur Änderung des Gefängniswesens nach neuerem System denken könne.

Eine kurzsichtige Politik, die mit kleinen Mitteln grosse Schäden vergeblich zu heilen sucht!

4. Friedrich Nöllner.

Jetzt tritt der Mann in die Geschichte des hessischen Gefängniswesens ein, dem wir die eingehendsten und gründlichsten Untersuchungen auf diesem Gebiete verdanken: Friedrich Nöllner.[3]

---

[1] II. K. 44/47 Prot. I. Nr. 31 S. 42—44, Nr. 32 S. 8. — I. K. 44/47 Prot. I. Nr. 31 S. 333. — II. K. 44/47 Beil. III, Nr. 223 S. 27.

[2] II. K. 44/47 Prot. Bd. XI am Ende, S. 19.

[3] Die folgenden Ausführungen beruhen teils auf Ministerial-Akten, teils auf Akten aus dem Nachlasse Nöllners, die mir von seiner Familie gütigst zur Verfügung gestellt worden sind.

Nöllner ist am 16. Juni 1806 als Sohn des Archivrates N. in Darmstadt geboren. Nachdem er in Göttingen und Giessen Jurisprudenz studiert, war er am Stadtgericht in Darmstadt, dann als Kriminalrichter und später als Hofgerichtsrat in Giessen und endlich als Ober-Appellations- und Kassationsgerichtsrat in Darmstadt thätig. In dieser Stellung starb er am 7. August 1870 infolge eines Schlaganfalles. Als Untersuchungsrichter in die politischen Prozesse der 48er Jahre verwickelt und von den Liberalen heftig angegriffen, schwankt sein politisches Charakterbild noch in der Geschichte.

Um das hessische Gefängniswesen hat Nöllner sich hohe, bisher kaum gewürdigte Verdienste erworben.

In einem an das Ministerium des Innern und der Justiz gerichteten Schreiben vom 26. Juni 1847 legte er dar, dass man sich in den anderen deutschen Staaten schon lebhaft mit der Verbesserung des Gefängniswesens beschäftige, und dass nunmehr auch für Hessen der Augenblick gekommen sei, die Bahn der Reform zu betreten. Er beabsichtige daher, die bedeutendsten deutschen Strafanstalten zu besuchen, und bitte um einen fünfwöchigen Urlaub und einen Beitrag zu den Kosten seiner Studienreise. Das Ministerium erklärte sein Einverständnis hiermit. Nachdem Nöllner sich mit den hessischen Verhältnissen genau vertraut gemacht, trat er bald darauf die Reise an. Er besuchte die Strafanstalten in Baden, Bayern, Württemberg, Österreich, Sachsen, Preussen, Hamburg, Hannover und Braunschweig, überall von den Direktoren und Ministerialreferenten freundlich aufgenommen, überall scharf beobachtend und reiche Erfahrungen sammelnd.

Die Früchte dieser Reise legte er in einem klar ausgearbeiteten, 427 geschriebene Seiten umfassenden Gutachten nieder, das er am 1. Dezember 1847 dem Ministerium überreichte. Nachdem er die Unzweckmässigkeit des bestehenden Straf- und Gefängniswesens beleuchtet hat, zeigt er in dieser Schrift in systematischer Übersicht

den Weg zur Besserung: Einrichtung einer einheitlichen Leitung des Gefängniswesens, Trennung der Sträflinge nach den Geschlechtern und Einführung der Einzelhaft sind die Hauptetappen auf diesem Weg. Nach Nöllners Plan soll in Darmstadt oder Offenbach eine Strafanstalt von 400—500 Zellen errichtet werden; Marienschloss wird in ein Arbeitshaus umgewandelt, in den Anstalten zu Darmstadt und Giessen werden die weiblichen Sträflinge untergebracht, und die Räumlichkeiten in Mainz sollen für die Gefängnissträflinge verwandt werden.

Die bedeutende Arbeit Nöllners schien zunächst erfolglos zu sein. Denn sein Gutachten wurde von dem Ministerium „vorderhand ad acta" gelegt.

Die harten Pritschen in Marienschloss raubten jedoch nicht nur den dortigen Sträflingen, sondern auch dem Darmstädter Ministerium den Schlummer. Fortgesetzt liefen Beschwerden der Züchtlinge, namentlich aus Marienschloss, ein und zwangen das Ministerium, Abhülfe zu schaffen. Im Mai 1848 erhielt daher Nöllner den Auftrag, den Zustand des Zuchthauses und die Dienstführung der dortigen Beamten zu untersuchen. Zu diesem Zwecke nahm er für einige Zeit in Marienschloss Wohnung und ging mit grösster Gründlichkeit zu Werke. Seine Beobachtungen legte er in mehreren Spezialberichten und einem umfangreichen Gutachten nieder, welch' letzteres in zwei Teile zerfällt. Der erste Teil enthält „Die Ergebnisse der Untersuchung der Strafanstalt nebst deren Prüfung", umfasst 297 geschriebene Seiten und ist am 20. September 1848 abgeschlossen. Nachdem Nöllner einleitend die strafrechtlichen und administrativen Gesichtspunkte dargelegt hat, von denen er bei seiner Untersuchung ausgeht, schildert er ausführlich die Räumlichkeiten der Anstalt und das Leben der Gefangenen. Die Behandlung der Sträflinge, Unterricht, Disziplin, Bewachung, Arbeitsbetrieb — alles wird in seinen Einzelheiten lichtvoll dargelegt, dabei jedoch an vielen Missständen scharfe

Kritik geübt. In seiner Schlussbetrachtung kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse:[1])

„Die bisherige Betrachtung der von mir untersuchten Anstalt im Ganzen und im Einzelnen gewährt ein niederschlagendes Bild von allen Standpunkten, von welchen der von dem wichtigen Zwecke derselben durchdrungene Forscher sie betrachtet. Die bedeutungsvollsten Rücksichten des Rechtes, der Humanität und der Gegenwart überhaupt sind dort nicht bloss ausser acht gelassen; nein, man findet dort häufig das Gegenteil von dem, was sein sollte.

Und jener Schein, welcher nun geschwunden sein wird, jenes nur den Uneingeweihten täuschende Blendwerk, mit welchem jenes Institut vor der höchsten Staatsbehörde erhalten wurde, dauert Dezennien, ohne dass man nur daran denkt, die Wahrheit kennen zu lernen; willig opfert der Staat jährlich enorme Summen, er vergeudet sie, um das Verbrechen zu erzeugen, zu unterhalten, zu kräftigen! . . . Es ist die höchste Zeit, dass etwas Durchgreifendes geschehe, mit Palliativen wird nichts verbessert, und es ist vor Allem notwendig, dass die Reform bald geschehe".

In dem zweiten Teile seines Gutachtens über Marienschloss, das 187 Seiten umfasst und am 8. Oktober 1848 abgeschlossen ist, behandelt Nöllner die Beamten des Zuchthauses und ihre Wirksamkeit. Ausgehend von dem Gedanken, dass die besten Einrichtungen durch schlechte Beamten unwirksam gemacht werden, während andrerseits die mangelhaftesten Einrichtungen durch tüchtige Beamten gehoben werden können, behauptet Nöllner, dass sich in Marienschloss schlechte Einrichtungen mit schlechten Beamten vereinigen, mit Beamten, die entweder ihre Aufgabe nicht erfassten oder moralisch unwürdig seien; aus dieser Verbindung müsse dann selbstverständlich die verderblichste Saat keimen. Die Schuld hierfür trifft nach Nöllners Ansicht in erster Linie die Regierung, die nicht bloss

[1]) Die gesperrten Worte sind bei Nöllner unterstrichen.

Missgriffe in der Wahl der Personen sich habe zu schulden kommen lassen, sondern auch jene verkehrten Zustände geduldet habe, obgleich man sie bei einiger Aufmerksamkeit sofort hätte entdecken müssen. Die Zahl der Beamten sei für das, was sie leiste, sehr gross, für das jedoch, was sie leisten sollte, zu gering. Die schärfste Kritik übt Nöllner — vielleicht zum Teil unberechtigter Weise — an der Person des damaligen Direktors, dessen Entfernung er für die erste Bedingung der Besserung erklärt.

Im folgenden Jahre erstattete auch das Hofgericht in Giessen Bericht über die schwebende Gefängnisfrage.[1])

Im Hinblick auf die seit langen Jahren beobachtete demoralisierende Wirkung der Strafanstalten erklärte es ebenfalls eine Reform für erforderlich und verlangte vor allem eine einheitliche Leitung des Gefängniswesens für ganz Hessen durch eine sachkundige Behörde. Dieselbe Ansicht teilte das Hofgericht in Darmstadt.

Nun erhielt Nöllner von dem Ministerium den Auftrag, nach näheren Ermittelungen des Zustandes in den Detentions- und Strafanstalten die Vorschläge zu bearbeiten und vorzulegen, durch welche bei der bestehenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Mängeln hinsichtlich der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges in den Gefängnissen des Grossherzogtums abgeholfen werden könne.[2])

In Berichten vom 24. Juni und 25. Oktober 1850 betonte Nöllner hierauf nochmals an erster Stelle die Notwendigkeit der Bestellung einer Centralbehörde für das Gefängniswesen, die gleichzeitig mit der damals bevorstehenden Umgestaltung der Verwaltungsbehörden hätte eingesetzt werden können. Das Ministerium erkannte die Wichtigkeit einer solchen Behörde zwar an, beauftragte Nöllner jedoch, unabhängig von dieser Frage in seinem Gutachten die wesentlichen Mängel in der Behandlung der

---

[1]) Bericht des Grossh. Hofgerichts vom 27. Oktober 1849 (Minist.-Akten).

[2]) Ministerial-Reskript vom 22. Februar 1850 (Minist.-Akten).



Gefangenen darzulegen.[1]) Die Einrichtung einer Centralstelle unterblieb vorläufig.

Da *Nöllner* die Verhältnisse in Marienschloss in seiner früheren Denkschrift gründlich untersucht hatte, da ferner bei den hessischen Korrektionsanstalten bereits Disziplinarstatuten für die Sträflinge und Instruktionen für die Beamten bestanden und Neubauten wegen Mangels an Mitteln doch nicht genügend ausgeführt werden konnten, so wandte er nun seine Aufmerksamkeit den kleinen Bezirksgefängnissen, die den jetzigen Haftlokalen entsprechen, zu. Mit rastlosem Eifer widmete er sich der Untersuchung dieser Anstalten, er versandte Fragebogen an sämtliche Vorsteher, er reiste selbst von Ort zu Ort, und nur wenige Bezirksgefängnisse sind zu finden, die er nicht persönlich eingehend besichtigt hätte.

Die Fülle seiner Beobachtungen vereinigte er zu einem am 18. Februar 1853 vollendeten Gutachten von 493 geschriebenen Seiten. Nachdem er den Zweck und die Bedeutung der Bezirksgefängnisse im allgemeinen beleuchtet hat, schildert er die damaligen Verhältnisse in Hessen. Jede einzelne von den über 50 Anstalten wird bis ins Kleinste untersucht. Keine Unreinlichkeit, kein schlecht brennender Ofen, kein mangelhafter Thürverschluss, kein nachlässiger Gefangenwärter entgeht dem scharfen Auge des Verfassers, und überall wird zugleich der Weg zur Besserung gezeigt.

Eine gründliche Reform thut allerdings dringend not. „Denn seit Jahren — so führt *Nöllner* zum Schlusse aus — sieht man bald diese, bald jene Behörde nach der Verbesserung *ihres* Bezirkes ringen und daran wieder ermüden, weil dieses kleine Ziel nicht oder nicht befriedigend erreicht wird. Hier und dort sieht man alsdann ein Gefängnis entstehen, mit wesentlichen Gebrechen behaftet, den beabsichtigten Zweck nicht vollständig erfüllend. Das Aufsichtspersonal sich selbst überlassen!

[1]) Ministerial-Reskript vom 1. November 1850 (Minist.-Akten).



Fast nirgends eine einsichtsvolle, anhaltende Kontrolle, das Ziel unverrückt im Auge behaltend . . . In dem einen Gefängnis ist der Aufenthalt leidlich, in dem anderen durch Schmutz, Unrat, Ungeziefer eine empörende Härte! Also dieselbe Strafart ist durchaus verschieden, jenachdem sie in dieser oder jener Anstalt verbüsst wird, und daneben die stets gerühmte Gleichheit in der Rechtsanwendung. Welch' ausserordentliches Kapital verwendet der Staat auf jene Gefängnisse! Welchen Nutzen wirft es ab? Oder wird damit vielleicht geschadet? Die einstimmigen Berichte der Untergerichte geben darüber Aufschluss. Und wie könnte es sein mit denselben Mitteln? Einheitliche, sachkundige Leitung des Gefängniswesens führt allein zum Ziele. — Vergegenwärtigt man sich das gelieferte Bild in seinen wesentlichen, treffenden Zügen, so kann es nur von drückender, niederschlagender Wirkung sein, wenn man weiss, was der Staat durch solche Anstalten will und soll, und welche Früchte er erntet! . . . Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich durch dieses vierte Gutachten für die erreichbare Reform der Gefängnisse des Landes endlich den Anlass gegeben haben könnte".

Der Wunsch Nöllners sollte sich nur langsam verwirklichen. In Marienschloss wurden 1849 nur einige kleinere Verbesserungen vorgenommen, und auch für die Bezirksgefängnisse sah die Finanzperiode von 1854—56 keine wesentlichen Reformen vor. Dass für die Erbauung eines Bezirksgefängnisses in Battenberg 8055 Gulden gefordert wurden, war nicht eine Folge der Nöllner'schen Untersuchungen; der Neubau war vielmehr schon vor etwa acht Jahren bewilligt worden, jedoch vor seiner Fertigstellung abgebrannt. Die Beratung dieser Regierungsvorlage in der Zweiten Kammer des Landtages am 19. Mai 1854 gab den Abgeordneten Anlass, heftige Beschwerden über den Zustand der Bezirksgefängnisse, namentlich über die Verhältnisse in Bingen und Biedenkopf, vorzubringen. Die Regierung musste die Berechtigung dieser Beschwerden anerkennen, suchte sie aber mit dem Hinweis auf die

schlechte Finanzlage zu entschuldigen. Erneute Klagen wurden bei der Beratung des Polizeistrafgesetzbuches 1855 laut. Vor allem wünschte der Landtag, dass die Regierung die Gerichte anweise, die wegen Polizeivergehen primär zu Gefängnisstrafen Verurteilten nicht zusammen mit Verbrechern, Bettlern und Vaganten einzusperren, und dass überall besondere Räume zur Aufnahme der Schüblinge beschafft würden.

Erst der Hauptvoranschlag von 1857—59 wird zu dem Baume, der einige bescheidene Früchte der Nöllner'schen Thätigkeit trägt. Die Regierung beantragte die Errichtung neuer Bezirksgefängnisse in Beerfelden, Biedenkopf, Waldmichelbach und Worms; die drei ersten wurden von dem Landtage bewilligt, die Erbauung des letztgenannten vorläufig aufgeschoben. Die nächste Finanzperiode 1860—62 brachte neue Bezirksgefängnisse nach Bingen, Laubach und Lich; gegenüber der von der Regierung geplanten Erbauung eines Bezirksgefängnisses in Osthofen und Vergrösserung des Gefängnisses in Alzey verhielt sich der Landtag jedoch ablehnend.

5. Nachwirkungen der 48er Jahre.

Unabhängig von der Thätigkeit Nöllners sind aus dem Jahre 1851 zwei Anregungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens zu verzeichnen, die sich als eine Frucht der politischen Prozesse der 48er Jahre darstellen und als Reaktion auf die Grausamkeiten, die in den damaligen Strafverfahren gegen Untersuchungsgefangene mehrfach vorgekommen sind, nun ihrerseits teilweise über das Ziel hinausschiessen.

Der Abgeordnete Wittmann beantragte am 30. April 1851 im Landtage, dass sämtliche Hausordnungen und Disziplinarstatuten der Strafanstalten durch Gesetz festgestellt, dass auf Reinlichkeit, Gesundheit und sittliche Hebung der Gefangenen mehr Gewicht gelegt, dass namentlich den Untersuchungsgefangenen weitgehende

Freiheiten gewährt, dass bessere Revisionen angeordnet werden sollten u. a. m. Einen beachtenswerten Gedanken enthielt der Vorschlag Wittmanns, dass man statt körperlicher Arbeit den hierzu befähigten Gefangenen geistige Beschäftigung gestatte. In der Einzelhaft sah Wittmann ein Mittel des „Mürbe-Machungssystems“ und der Erpressung von Geständnissen, weshalb er ihre Beschränkung auf die notwendigsten Fälle wünschte.[1])

Der gleichen liberalen Gesinnung entsprang ein Antrag, den der Abgeordnete Bogen an demselben Tage im Landtag einbrachte. Nachdem der Abgeordnete Matty früher schon mehrfach Aufhebung der die Prügelstrafe gestattenden Disziplinarordnung vom 18. August 1843 verlangt hatte, forderte Bogen jetzt Aufhebung aller alten Disziplinarstatuten und Beseitigung der düsteren Zellen, da sich beide mit dem Geiste der neuen Kriminalprozess-Gesetzgebung nicht mehr vertrügen.[2])

Einen praktischen Erfolg hatten diese Anträge jedoch nicht.

6. Klerikale Wünsche.

Die Geschichte des Gefängniswesens folgt den Bahnen der politischen Geschichte.

Der gewaltige Sturm der Jahre 1848/49 war niedergeschlagen; in Hessen nahm Freiherr von Dalwigk, ein dienstfertiges Werkzeug des Ultramontanismus und Bonapartismus, den Ministersessel ein.[3]) Am 23. August 1854 hatte Herr von Dalwigk mit Wilhelm Emanuel Freiherrn von Kettler, Bischof in Mainz, die Mainz-Darmstädter Konvention abgeschlossen, welche, ausgehend von dem unrichtigen Grundsatze der Stellung von Staat und Kirche als zweier gleichberechtigten Kontrahenten, dem

---

[1]) II. K. 51/55 Beil. Bd. II Nr. 266.

[2]) II. K 51/55 Beil. Bd. II, Nr. 267.

[3]) Vgl. Bismarcks Briefe an General L. v. Gerlach. S. 83. Brief vom 8./9. Juli 1853. (Berlin, 1896.)

Mainzer Bischof einen weitgehenden Einfluss auf das Staatsleben sicherte. Darmstadt und Mainz führten gemeinsam die Zügel der Regierung in den hessischen Landen.

In solcher Zeit kann der Reformplan nicht überraschen, mit dem Bischof Kettler im Jahre 1858 an die hessische Regierung herantrat. In einer Eingabe an Grossherzog Ludwig III. führte Bischof Kettler Beschwerde darüber, dass das hessische Gefängniswesen an mancherlei Mängeln und Gebrechen leide. Seine Ausstellungen bezogen sich namentlich auf folgende Punkte: 1) die Einrichtung der Gefängnislokale; 2) die Ausübung der Seelsorge in den Strafanstalten, die eine so beschränkte sei, dass die Sträflinge nicht einmal Gelegenheit hätten, an jedem Sonntag einem Gottesdienst ihrer Konfession beizuwohnen; 3) die Art der Beschäftigung; 4) die Tages- und Arbeitsordnung der Sträflinge, die teilweise nicht zweckmässig sei, wobei unter anderem gerügt wird, dass die Gefangenen während des Winters oft zwölf Stunden in gemeinschaftlichen Schlafstuben zubringen müssten. Insbesondere wünschte der Bischof jedoch die Trennung der Strafanstalten nach Konfessionen und die Übergabe der katholischen Strafanstalten an geistliche Korporationen, zunächst wenigstens die Übergabe der weiblichen Sträflinge an einen weiblichen Orden.

Der Kardinalpunkt dieser Wünsche tritt klar hervor: Auslieferung der Strafanstalten an die geistlichen Korporationen, ihr Zweck: die Erweiterung der weltlichen Herrschaft des Klerus. Alle übrigen Beschwerden sind nur die verhüllende Schale dieses Kernes.

Grossherzog Ludwig teilte dem Ministerpräsidenten von Dalwigk die Wünsche des Bischofs mit und ersuchte ihn, den Gegenstand einer näheren Prüfung zu unterziehen und eventuell zu veranlassen, dass ihm, dem Grossherzog, von dem Ministerium des Innern über die Zustände der Strafanstalten des Grossherzogtums Bericht erstattet, und

Vorschläge unterbreitet würden, wie die vorhandenen Mängel zu beseitigen seien.[1])

Mehrere Kreisämter, die von dem Ministerium zum Berichte hierüber aufgefordert wurden, wiesen die Beschwerden des Bischofs im Wesentlichen als unbegründet zurück und sprachen sich übereinstimmend gegen die konfessionelle Trennung der Strafanstalten und ihre Auslieferung in die Hände des Klerus aus. Das Kreisamt zu Giessen wies darauf hin, dass ein Bedürfnis für eine Änderung der Seelsorge nicht vorliege; die diesbezüglichen Einrichtungen seien in Übereinstimmung mit dem erzbischöflich Regensburgischen Generalvikariat getroffen und ihr guter Erfolg auch von den katholischen Geistlichen mehrfach bestätigt worden. Die konfessionelle Trennung der Strafanstalten erachtete das Kreisamt weder für geboten noch für wünschenswert. „Denn, so führte es in seinem Bericht aus, der Geist der Gerechtigkeit erfordert eine gleiche Behandlung aller Unterthanen; es erscheint aber offenbar damit nicht vereinbarlich, dass der Strafvollzug bezüglich einzelner Konfessionsgenossen der Willkür der betreffenden Hierarchie anheim gegeben werde. Die Kirche duldet bezüglich ihrer Angelegenheiten keine Einmischung der Staatsbehörden; es weise deshalb auch der Staat die Einmischung der Klerus in sein Rechtsgebiet, den weltlichen Strafvollzug, zurück!“ [2]) Das Kreisamt in Dieburg fürchtete, dass nach Übergabe der Strafanstalten an geistliche Korporationen dem Beten zu viel und dem Arbeiten zu wenig Zeit gewidmet würde, und erklärte sich im Interesse des religiösen Friedens gegen eine konfessionelle Trennung.[3]) Denselben Standpunkt nahm das Kreisamt in Darmstadt ein und wies den Bischof auf

---

[1]) Schreiben des Grossherzogs Ludwig III. an Dalwigk vom 5. Dezember 1858 (Minist.-Akten).

[2]) Bericht des Kreisamtes Giessen vom 28. Januar 1859 (Minist.-Akten).

[3]) Bericht des Kreisamtes Dieburg vom 28. Februar 1859 (Minist.-Akten).

eine sorgsame Seelsorge bei jugendlichen Sträflingen als geeignetes Feld für seine Thätigkeit hin.[1]) In scharfer Weise beleuchtete endlich das Kreisamt zu Mainz die Eingabe Kettler's. Das Kreisamt würde es kaum begreifen, wie der Mainzer Bischof sich veranlasst finden möchte, mit so vagen Ausstellungen gegen die hessischen Strafanstalten aufzutreten, deren wesentliche Einrichtungen vom Grossherzoglichen Ministerium genehmigt seien, und die der Bischof selbst gar nicht gründlich kennen könne, — wenn nicht zum Schlusse das besondere konfessionelle Desiderium vorgebracht wäre, dem jene allgemein gehaltenen Ausstellungen offenbar nur zur Stütze dienen sollten. Durch die Auslieferung der Strafanstalten an den Klerus würde jedoch eine wesentliche Ungleichheit im Strafvollzuge herbeigeführt werden und keine Sicherheit mehr dafür geboten sein, dass die Strafe nach der Absicht des Gesetzes vollzogen wird.[2])

Dagegen äusserte sich die Direktion des Zuchthauses Marienschloss im Sinne des Bischofs, kam aber zu dem Ergebnis, dass zur Durchführung der bischöflichen Wünsche zwei neue Zuchthäuser, das eine für die evangelischen Sträflinge in Darmstadt, das andere für die katholischen in Mainz, zu erbauen seien, während Marienschloss für andere Zwecke frei werde, — ein gänzlich unpraktischer Vorschlag. Im Gegensatz zu der Ansicht der Kreisämter trat auch Justizminister v. Lindelof auf die Seite des Bischofs. Er erachtete die Trennung der Strafanstalten nach Konfessionen „nur für zweckmässig, da in einem solchen Fall den Geistlichen der betreffenden Konfession eine grössere Einwirkung auf die Sträflinge möglich würde, konfessionelle Streitigkeiten vermieden und überhaupt den Bedürfnissen jeder Konfession mehr Rechnung getragen werden könnte". Jedoch konnte sich Herr v. Lindelof

[1]) Bericht des Kreisamtes Darmstadt vom 14. März 1859 (Minist.-Akten).

[2]) Bericht des Kreisamtes Mainz vom 8. August 1859 (Minist.-Akten).

dem Bedenken nicht verschliessen, dass die Ausführung dieses Vorschlages wegen der hohen Kosten schwer möglich sein werde. Über die Frage der Übergabe der katholischen Strafanstalten an geistliche Korporationen hielt Herr v. Lindelof seine Ansicht zurück, da die Zweckmässigkeit einer solchen Massregel erst in Betracht gezogen werden könne, wenn die konfessionelle Trennung durchgeführt sei.[1])

Auf Grund dieser verschiedenen Meinungsäusserungen erstattete Ministerialrat Freiherr v. Rodenstein im Ministerium unterm 10. November 1859 ein schriftliches Referat über die Eingabe des Bischofs Kettler. Ohne zu dem Kardinalpunkte grundsätzlich Stellung zu nehmen, erklärte der Referent den zur konfessionellen Trennung der Strafanstalten erforderlichen Kostenaufwand für „ein gegenwärtig wohl unübersteigliches Hindernis gegen die Ausführung einer solchen Massregel, zu der ohnehin — möge man auch sonst über die Frage dieser oder jener Ansicht beitreten — jedenfalls kein dringendes Bedürfnis vorliege". Da die konfessionelle Trennung der Strafanstalten für die Übergabe der katholischen Gefängnisse an geistliche Korporationen präjudiziell war, ging der Referent auf den letzteren Punkt überhaupt nicht ein. Die übrigen Mitglieder des Ministeriums v. Dalwigk, Starck, v. Bechtold und v. Lehmann schlossen sich der Ansicht Rodenstein's an. Einige unbedeutende Missstände, die in den Berichten der Kreisämter erwähnt waren, wurden in der nächsten Zeit vom Ministerium abgestellt und namentlich gesucht, in einzelnen Anstalten häufigeren Gottesdienst einzuführen. Im übrigen wurde die Eingabe des Bischofs als erledigt angesehen.

In seinem Kernpunkte war hiermit der Vorstoss der Hierarchie zurückgeschlagen, und — wie man von dem objektiven Standpunkte der Gefängniskunde betonen muss — zum Glücke einer gesunden Entwickelung des hessischen

[1]) Schreiben des Justizministers v. Lindelof an das Grossh. Ministerium des Innern vom 13. Oktober 1859 (Minist.-Akten).

Gefängniswesens. Durch die Auslieferung der Strafanstalten an den katholischen und evangelischen Klerus wäre ein gerechter, gleichmässiger Strafvollzug unmöglich geworden und die Kirche in das Herrschaftsgebiet des Staates in verhängnisvoller Weise eingedrungen.

7. Der Kampf für die Einzelhaft.

Die wichtigste Stufe in der Entwicklung der Freiheitstrafe in unserem Jahrhundert ist der Übergang von der gemeinschaftlichen Haft zur Einzelhaft. Am 10. Oktober 1848 war in Bruchsal die erste Zellenstrafanstalt auf deutschem Boden eröffnet worden, und hoch schlugen die Wogen des Kampfes zwischen den verschiedenen Systemen um die Mitte des Jahrhunderts.

Der Mann, der in Hessen die Fahne im Kampfe der Einzelhaft gegen die Missstände des alten Systems vorantrug, war Carl, Graf von Schlitz, genannt von Görtz.[1]) Am 14. Dezember 1859 brachte er in der Ersten Kammer einen Antrag auf Einführung der Einzelhaft ein. Er ging hierbei von dem Gedanken aus, dass es eine traurige, aber unbestrittene Wahrnehmung sei, dass die meisten

[1]) Carl, Graf von Schlitz, genannt v. Görtz ist am 15. Februar 1822 geboren. Nach Besuch der Erziehungsanstalt Schnepfenthal studierte er 1840—44 in Bonn und Göttingen Jurisprudenz. Eine dreijährige Reise, die ihn durch Amerika, China, Indien und Egypten führte, weitete seinen Blick. Nach Vermählung mit einer Prinzessin zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg 1848 hielt er sich teils als hessischer Gesandter in Berlin, teils auf Reisen in Italien auf, bis er 1856 dauernden Aufenthalt in Schlitz, einem freundlichen Dorfe Oberhessens, nahm. 1866 und 1870—71 war Graf Görtz in der Krankenpflege im Felde thätig. Als Mitglied der Ersten Kammer in Hessen, führte er seit 1874 deren Vorsitz. Graf Görtz starb infolge eines Nierenleidens am 7. Dezember 1885. — Besonderes Interesse widmete er dem Gefängniswesen, durch seine juristischen Studien und seine eingehenden Beobachtungen in Deutschland und Amerika hierzu vorzüglich befähigt. Dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten gehörte er seit 1867 als Ehrenmitglied an. (Vgl. „Blätter für Gefängniskunde“ XXI, S. 307 u. f.).

Sträflinge die Anstalten mit Gemeinschaftshaft schlechter verlassen, als sie sie betreten haben, dass der noch besserungsfähige Häftling in eine verderbliche Intimität mit den abgefeimten Verbrechern kommt, und dass endlich eine solche Anstalt aufhört, für den verhärteten Bösewicht ein abschreckender Aufenthalt zu sein, während sie für den unverdorbenen Gefangenen eine unerträgliche Strafe bildet. Die Notwendigkeit dränge deshalb dazu, die völlige Absonderung der Sträflinge ins Auge zu fassen, wie sie in dem Pennsylvanischen System zur Durchführung gelangt sei. Graf Görtz beantragte daher: Grossherzogliche Regierung wolle die Einführung der Einzelhaft in den Strafanstalten des Grossherzogtums in Erwägung ziehen und eventuell die erforderlichen Vorlagen an die Stände gelangen lassen.[1])

Die Hofgerichte in Darmstadt und Giessen sowie das Obergericht in Mainz gaben, von der Regierung zur gutächtlichen Äusserung über den Antrag aufgefordert, die Unzulänglichkeit der Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft unbedingt zu und empfahlen einmütig die Einführung der Einzelhaft.[2]) Jedoch schlugen die Justizbehörden statt der ursprünglichen Form von Philadelphia das „kombinierte

[1]) I. K. 59/62 Prot. Nr. 6, S. 30 und Beil. Nr. 8.

[2]) Von Interesse sind einige Einzelheiten, die das Hofgericht in Giessen aus dem Zuchthaus Marienschloss mitteilt: „Es ist dem Referenten aus seiner untergerichtlichen Amtsthätigkeit bekannt, dass ein Wilderer, der im Zuchthaus das Schlosserhandwerk erlernte, nach seiner Freilassung die Fertigkeit dazu angewandt hat, die Gewehre seiner Komplizen zu reparieren, dass diese ferner früher in der Regel nur ortschaftenweise sich zur Ausübung der Wilderei vereinigt hatten, nach ihrer ersten Bestrafung mit Zucht- und Korrektionshausstrafen die in den Anstalten vermittelte Bekanntschaft aber zu einer wahrhaft gemeingefährlichen Verbindung, zu bandenmässigem Betrieb der Wilderei und anderer Verbrechen geführt hat. — Ferner hat der wegen Meineids zu Zuchthaus verurteilte Conrad Häuser zu Langgöns in der Strafanstalt von dem Züchtling Henrici aus Grünberg Unterweisung in der Falschmünzerei erhalten, seine hier erworbenen theoretischen Kenntnisse sofort nach seiner Entlassung praktisch angewandt und hierfür eine achtjährige Zuchthausstrafe erhalten“.

System" vor: von dem Philadelphia-System sollte der Grundsatz der faktischen Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht in besonderen Zellen beibehalten, jedoch durch häufigen Besuch von Seiten der Gefängnisbeamten, durch zeitweilige Gestattung des Besuches von Verwandten und durch Gemeinsamkeit bei Gottesdienst und Unterricht gemildert werden. Der Grundsatz der unthätigen Beschauung sollte durch denjenigen der Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten, auch mit landwirtschaftlichen Arbeiten im Freien ersetzt werden; endlich sollten nach Ansicht der Justizbehörde überhaupt den Gefangenen unter Berücksichtigung von Individualität, Gesundheit, Charakter und Betragen Erleichterungen der Strafe, auch gemeinsame Arbeit, gestattet werden.

Das Ministerium des Innern erklärte sich mit dem Justizministerium darin einverstanden, dass die Einzelhaft der gemeinschaftlichen Haft jedenfalls vorzuziehen sei. Über die Frage, wann und wie das neue System in Hessen einzuführen sei, behielt es sich die Entscheidung vor.[1]

Der den Antrag des Grafen Görtz behandelnde, umfangreiche Bericht des Zweiten Ausschusses der Ersten Kammer ist von Dr. v. Hesse verfasst und bekundet warmes Interesse und gründliche Sachkenntnis. Der Ausschuss beleuchtete zunächst den damaligen Zustand der hessischen Strafanstalten, schilderte sodann die verschiedenen Systeme sowie die Vorzüge und rechtlichen Grundlagen der Einzelhaft und entwarf zum Schlusse einen summarischen Kostenvoranschlag für die Einführung des neuen Systems in Hessen. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Einführung der Einzelhaft eine Änderung des hessischen Strafgesetzbuches nach verschiedenen Richtungen vorangehen müsse. So werde überall auf einen mässigeren Gebrauch der Gefängnisstrafe Bedacht genommen werden müssen, da sonst die Gefängnisräume nicht aus-

[1]) Schreiben des Ministeriums des Innern an den Zweiten Ausschuss Erster Kammer vom 23. Juni 1860

reichten. Die Strafarten müssten einer wesentlichen Änderung unterzogen und das Strafmass im speziellen Teile des hessischen Strafgesetzbuches ermässigt werden, da eine grosse Zahl von Strafgesetzen nicht passen werde, wenn das höchste Mass der Einzelhaft aus gesundheitlichen Gründen wie in Baden auf sechs Jahre festgesetzt werde. Da bei dem Systeme der Einzelhaft nicht das Bestreben auf Peinigung und Abschreckung, sondern das Bestreben auf Besserung vorherrsche, seien die Strafverschärfungen, zumal wenn sie am Ende der Strafzeit infligiert würden, und die Stellung unter Polizeiaufsicht hiermit unvereinbar; letztere lähme Thatkraft und Arbeitslust des Gefangenen. Aus diesen Gründen war der Ausschuss der Ersten Kammer der Ansicht, dass die Einzelhaft, die im übrigen gleichmässig für Zucht- und Korrektionshaussträflinge eingeführt werden müsse, ohne eine vorhergehende Revision des Strafgesetzbuches den grössten Teil ihres Wertes verlieren und mehr den Charakter eines theoretischen Experimentes annehmen würde. Der Ausschuss beantragte daher: die Kammer wolle der Staatsregierung den Wunsch aussprechen, dass statt der bisherigen Gesamthaft in Zucht- und Korrektionshäusern die Einzelhaft — und zwar nach vorher zu diesem Zweck erfolgter Revision des Strafgesetzbuches — zur Anwendung komme, der Staatsregierung vorerst wegen des Kostenaufwandes den Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems zur Erwägung überlassend.[1]

Da in Hessen damals durchschnittlich über 1000 Zucht- und Korrektionshaussträflinge unterzubringen waren, wurden die Baukosten für die neue Zellenstrafanstalt von dem Ausschuss auf 1 400 000 Gulden geschätzt, eine Summe, von der jedoch der Wert der dann entbehrlichen Gefängnisräume noch in Abzug kommt.

Am 3. Juli 1860 kam der Antrag des Grafen Görtz in der Ersten Kammer zur Beratung. Es war dies wohl der bedeutendste Tag landständischer Verhandlung, den

[1]) I. K. 59/62 Beil. Nr. 39.

uns der Kampf um das hessische Gefängniswesen gebracht hat. Graf Görtz begründete zunächst seinen Antrag und legte in glänzender Rede die Vorzüge der Einzelhaft dar, seine theoretischen Ausführungen durch Beispiele aus dem Leben unterstützend und begeistert in dem Satze gipfelnd: „Ich halte jeden Fall, wo ein Sträfling zur Einzelhaft gelangt, für einen positiven Gewinnposten für den Staat!“ Die Rede machte einen tiefen Eindruck auf das Haus. Weitere Redner, unter ihnen der Kanzler der Universität Giessen, Dr. Birnbaum, folgten und sprachen sich einmütig für eine Reform des Gefängniswesens im Sinne des Grafen Görtz aus. Alle waren von lebhaftem Interesse erfüllt, mehrere hatten schon selbst Studien über diese Fragen gemacht und bewiesen eine erfreuliche Sachkenntnis. Die Regierung stellte sich ebenfalls der Einzelhaft sympathisch gegenüber und hielt eine vorausgehende Revision des Strafgesetzbuches nicht für erforderlich, da sich der Übergang durch Spezialgesetze regeln liesse. Dieser Auffassung schloss sich die Kammer an und stimmte dem Antrage in der Form, die ihm Graf Görtz ursprünglich gegeben hatte, einmütig zu.[1]) Die ganze Sitzung stand unter dem Eindrucke der mächtigen Persönlichkeit des Grafen Görtz, eines Mannes, der, von reinen und edlen Beweggründen erfüllt, sich mit unermüdlichem Eifer der Umgestaltung des hessischen Gefängniswesens widmete und diese Sitzung in der Ersten Kammer wegen der allseitigen Zustimmung, die seine Anregung hier fand, zu den schönsten Stunden seines Lebens zählte. Es war eine Beratung, die auf jener geistigen Höhe stand, die man von einer Volksvertretung ebenso sehr verlangen sollte, wie man sie selten findet.

Zwei Wochen später, am 19. Juli 1860, beriet sodann die Zweite Kammer über den Antrag. Sowohl der Ausschussbericht als die Verhandlungen selbst hielten sich in engerem Rahmen und brachten wenig Neues. Die Notwendigkeit einer Reform wurde von keiner Seite verkannt

---

[1]) I. K. 59/62 Prot. 12, S. 154—206.

und dem Beschlusse der Ersten Kammer einstimmig beigetreten.[1])

In dem Landtagsabschied vom 17. Juli 1862 erklärte hierauf Grossherzog Ludwig, dass er dem Wunsche der Stände gemäss die Einführung der Einzelhaft in Erwägung ziehen und eventuell die erforderlichen Vorlagen an die Stände gelangen lassen werde.[2])

Unterdessen hatte das Ministerium des Innern im Januar 1862 einen Ausschuss bestellt, der über alle einschlägigen Fragen ein Gutachten abgeben und über die weitere Behandlung dieses Gegenstandes im Sinne des Landtagbeschlusses Vorschläge machen sollte. Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden Graf Görtz, der Präsident Dr. v. Hesse und die Räte Dr. Nöllner und Dr. Zentgraf von dem Oberappelations- und Kassationsgericht, sowie Provinzialdirektor v. Willich ernannt, unter denen v. Hesse den Vorsitz führte. Der Ausschuss nahm seine Arbeit sofort auf und trat zu mehreren Sitzungen zusammen. Das Ergebnis seiner Beratungen legte er am 10. Juli 1862 dem Ministerium in einem Berichte vor, der in folgenden Leitsätzen gipfelte: 1) dass für die Einzelhaft im Ganzen eine Bevölkerungszahl von 600 männlichen Sträflingen anzunehmen sei; 2) dass weibliche Sträflinge nicht in derselben Anstalt mit den männlichen zusammen aufgenommen werden dürfen, so dass für sie eine besondere Anstalt, wenn auch nicht neu zu erbauen, so doch in einer der frei werdenden Strafanstalten einzurichten sei; 3) dass die Zahl von 300, höchstens von 350 Zellen für ein Haus und dessen Verwaltung die bewährteste sei, und darum mit einer Strafanstalt für Männer in dieser Weise begonnen werden solle; und zwar so, dass jede Militärwache innerhalb der Anstalt, sowie alle gemeinsamen Arbeitsäle ausgeschlossen bleiben, und im übrigen die bauliche Einrichtung von Pentonville und Moabit derjenigen von Bruchsal vorzuziehen sei; 4) dass nach dieser Anleitung

[1]) II. K. 59/62 Beil. Bd. III, Nr. 198 und Prot. Bd. II. Nr. 39 S. 40—51.
[2]) II. K. 59/62 Beil. Bd. VI. Nr. 386 § 64.

ein Wettausschreiben zur Erlangung von Plänen für den Neubau eines Strafgefängnisses an in- und ausländische Techniker mit einem Preise für den besten Entwurf zu erlassen und alsdann ein aus Technikern und erprobten Sachverständigen zusammengesetzter Ausschuss zur Prüfung zu bestellen, die endgültige Entscheidung aber dem ersten Ausschusse zu überlassen sei.

Mit den drei ersten Punkten erklärte sich das Ministerium einverstanden. Von der Erlassung eines Wettausschreibens sah es dagegen ab, beauftragte vielmehr den Oberbaurat Dr. Müller, gemeinsam mit dem Grafen Görtz die wichtigsten auswärtigen Strafanstalten zu besichtigen und einen Plan für die neue Zellenstrafanstalt mit Kostenvoranschlag auszuarbeiten.[1])

Im Frühjahr 1863 wurden zu diesem Zweck die Strafanstalten in Bruchsal und Moabit und im Oktober 1865 die Gefängnisse in Belgien von dem Grafen Görtz und Dr. Müller eingesehen. Die Arbeit Müllers schritt jedoch sehr langsam vorwärts. Im Juli 1867 war der Entwurf endlich bis auf die Wohngebäude fertig gestellt, die Vorlage wurde den Landständen von der Regierung angekündigt und von dem Grafen Görtz in einer kleinen Denkschrift dem Landtage zur Annahme empfohlen,[2]) die Sache verzögerte sich jedoch, und der Anlauf, der so günstigen Erfolg in Aussicht stellte, verlief zunächst im Sande. Denn wenn man auch bei der späteren Ausarbeitung der Entwürfe für die Zellenanstalt in Butzbach auf diese Vorarbeiten zurückgriff, so hatte doch die Gefängnisbaukunst unterdessen so bedeutende Fortschritte gemacht, dass man für die neue Anstalt im Wesentlichen neue Pläne ausarbeiten musste.

8. Nach der Gründung des Deutschen Reiches.

In den Jahren 1870/71 trat vor den gewaltigen kriegerischen und politischen Ereignissen die fried-

[1]) Nach Minist.-Akten.

[2]) Carl, Graf von Görtz, die Erbauung eines Zellengefängnisses betreffend. Darmstadt, 1866.

liche Kulturaufgabe der Gefängnisreform in den Hintergrund. Zugleich ebbte die Flut des Verbrechens zurück, um nach dem grossen Kriege auf ihrem niedrigsten Stand anzukommen, so dass für die Gefängnisverwaltungen kein äusserlich zwingender Grund vorlag, die günstige Finanzlage für die Ausgestaltung des Gefängniswesens zu benützen.[1]) Auch wollte man das damals geplante Reichsgesetz über den Strafvollzug abwarten, bevor man in Hessen zu eingreifenden Umgestaltungen schritt. Der Gesetzentwurf über den Strafvollzug von 1879 wurde jedoch infolge des bayrischen Antrages, dass jeder Staat in der Systemfrage freie Hand behalten solle, bedeutungslos und zu den Akten gelegt. Ein Zwang, zur Einzelhaft überzugehen, lag nun für Hessen nicht vor, und von Jahr zu Jahr half man sich mit kümmerlicher Flickarbeit an dem alten, unmodischen Gewande der Gemeinschaftshaft durch. Nur in den kleinen Haftlokalen bei den Amtsgerichten suchte die Regierung allmählich die Einzelhaft durchzuführen.

Die Missstände in den überfüllten Strafanstalten zwangen endlich im Jahre 1884 das Ministerium, die Frage der Erbauung einer grossen Zellenstrafanstalt wieder aufzunehmen, und nach verschiedenen Vorarbeiten ging am 21. Mai 1886 dem Landtage eine Vorlage der Regierung zu, die für die Errichtung einer Centralanstalt von 500 Zellen die Bewilligung von 1½ Millionen Mark forderte. Im Juli 1894 wurde die Zellenstrafanstalt in Butzbach dem Gebrauche übergeben, gegründet auf das System der Einzelhaft und allen Anforderungen der neuzeitlichen Gefängniskunde entsprechend.

Mit der Eröffnung dieser Anstalt hat die Entwicklung des hessischen Gefängniswesens einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan, wenn auch ihr Endziel noch lange nicht erreicht ist und wohl nie vollständig erreicht wird, da neue Zeiten stets neue Aufgaben bringen werden!

[1]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, § 25.



Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Strafanstalten.

A. Das Landeszuchthaus Marienschloss.

Hessen besitzt zwei Centralstrafanstalten, in die Sträflinge aus dem ganzen Grossherzogtume kommen, ohne Unterschied des verurteilenden Gerichtes: Marienschloss und Butzbach.

Hervorgegangen aus einer Klause, deren Bewohner sich der Krankenpflege in der Umgegend widmeten, wurde in dem Marienschlosse bei Rockenberg, einem kleinen Dorfe in der oberhessischen Wetterau, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Nonnenkloster eingerichtet und im Jahre 1342 dem Cisterzienserorden inkorporiert. Das Kloster, dessen Bewohnerinnen im 15. Jahrhundert durch ihr üppiges, ausschweifendes Leben Ärgernis erregten, dann aber unter den Stürmen des dreissigjährigen Krieges schwer zu leiden hatten, wurde 1803 aufgehoben und durch den Reichsdeputationshauptschluss Hessen-Darmstadt zugesprochen.[1])

Es blieb jedoch nicht lange unbenutzt, denn schon im folgenden Jahre bestimmte Landgraf Ludwig X., dass die Abtei Marienschloss bei Rockenberg zu einem „allgemeinen Zuchthaus für das ganze Land und zu einem Besserungshaus für das Oberfürstentum Hessen“ eingerichtet werde.[2])

Die Einrichtung des Gefängnisses in dem Klostergebäude wurde Kriegsrat Scriba und Oberamtsverwalter Lehr übertragen. Freiwillige Beiträge sollten gesammelt und von den Kirchenkasten Zuschüsse zu den Kosten geleistet werden. Die bauliche Ausführung, die von dem

---

[1]) Nach einer von Kreisarzt Müller 1853 verfassten, ungedruckten Beschreibung von Marienschloss, die sich in den Minist.-Akten und im Archiv von Marienschloss befindet.

[2]) Schreiben des Landgrafen Ludwig X. an das Geheime Ministerium vom 13. November 1804. Minist.-Akten.)

Landbaumeister Sonnemann mit geringem Eifer betrieben wurde, schritt nur langsam vorwärts. Auf eine Beschleunigung der Arbeiten wurde von der Regierung gedrungen, als wiederholt lebhafte Klagen aus Giessen über die dortigen unzureichenden Gefängnisräume beim Ministerium einliefen. Hatte sich doch in Giessen die Zahl der Gefangenen so vermehrt, dass in der grössten Stube 32 Mann und in einer anderen 17 Mann schlafen mussten; selbst die Krankenstube war mit Gefangenen belegt. Von jenen 32 Sträflingen in der grösseren Stube hatte jeder nur 1½ Fuss Raum für seine Lagerstätte, so dass keiner auf dem Rücken, sondern alle nur auf der Seite liegen konnten![1]) — Nachdem endlich im Frühjahr 1811 die Einrichtung des Zuchthauses vollendet war, wurden alsdann aus Giessen und Darmstadt, sowie von der Fürstlich Isenburgischen Regierung Gefangene nach Marienschloss gebracht.

Man hatte gedacht, dass die für 150 Züchtlinge berechneten Gefängnisräume dem Bedürfnisse genügen würden. Die Zahl der Gefangenen stieg jedoch bald so stark, dass die Anstalt schon in den Jahren 1819/20 zur Aufnahme von 230 Personen erweitert werden musste. Weitere Vergrösserungen folgten; wir erwähnen nur den Anbau des westlichen Flügels 1828/29, die Erweiterung der Kaserne 1831/32, die Erbauung des östlichen und nördlichen Flügels 1835/37, Errichtung von Wirtschaftsgebäuden 1838/42, Einrichtung von Einzelzellen 1872, Erbauung des Lazaretts und weiterer Strafzellen 1880, Anlage einer Quellwasserleitung und Kanalisation 1889.

Das Zuchthaus Marienschloss besteht gegenwärtig aus folgenden Räumen: Das alte eigentliche Klostergebäude enthält zunächst im Vorderflügel die Kirche und in dem gegenüber liegenden Bau die Kochküche. Von den beiden anderen alten Flügeln umfasst der eine die Arbeitsäle und Schlafräume der Weiber in Gemeinschaftshaft, der andere die Waschküche und die Einzelzellen für

[1]) Bericht des Hofgerichts Giessen vom März 1809. (Minist.-Akten).

Weiber. Die drei Flügel des an das ehemalige Klostergebäude angebauten, neuen Teiles des Zuchthauses enthalten die Arbeits- und Schlafräume für die männlichen Sträflinge. Zur Verbüssung der Einzelhaft dient für die Männer der getrennt hiervon liegende Kerkerbau, in dem sich auch die, zum Teile im Kellergeschosse gelegenen Arrestzellen befinden. Ein besonderes Lazarettgebäude enthält die luftigen Krankenräume, für die Unterbringung der Militärwache dient eine bescheidene Kaserne.

Die Anstalt, welche rund 350 Gefangene aufnehmen kann, beruht auf dem System der Gemeinschaftshaft. Sie enthält nur 27 Einzelzellen (17 für Männer und 10 für Weiber), welche für solche Gefangene bestimmt sind, die sich aus besonderen Gründen (Unverträglichkeit, Besserungsfähigkeit u. a.) für die Gemeinschaftshaft nicht eignen. — In den gemeinschaftlichen Schlafsälen sind in letzter Zeit aus Eisenblech und Drahtgeflechten einige Verschläge, sog. Kojen, errichtet worden, die je ein Bett enthalten und zur Absonderung derjenigen Sträflinge dienen, die zu nächtlichen Ausschreitungen neigen.

Durch strenge Zucht sucht man die Schäden, die mit jeder Gemeinschaftshaft untrennbar verbunden sind, möglichst zu verringern.

B. Die Zellenstrafanstalt in Butzbach.

Nur zwei Wegstunden von Marienschloss entfernt liegt die Zellenstrafanstalt Butzbach. Bietet Marienschloss den Typus für die veraltete Gemeinschaftshaft, so sehen wir in Butzbach die auf dem Grundsatze der Einzelhaft erbaute, moderne Strafanstalt.

Die mannigfachen Bestrebungen auf Einführung der Einzelhaft, die sich vor allem an die Namen Nöllners und des Grafen Görtz knüpfen, sollten erst nach dem Tode dieser Männer in Erfüllung gehen. Nachdem in der Thronrede, mit der Grossherzog Ludwig IV. im Jahre 1884 den 25. Landtag eröffnete, die Errichtung einer Zentral-

strafanstalt in Aussicht gestellt war, brachte die Regierung, durch die Überlastung der hessischen Strafanstalten gezwungen, am 21. Mai 1886 eine Vorlage ein, in der für die Erbauung eines Zellengefängnisses die Bewilligung von 1½ Million Mark gefordert wurde. Der Plan umfasste ausser den Wirtschaftsgebäuden und Beamtenwohnungen einen Hauptbau von vier Flügeln, von denen drei zur Aufnahme von 501 Strafzellen und ein Flügel für die Verwaltungsräume bestimmt waren.[1])

Im Mai des folgenden Jahres kam die Vorlage im Landtage zur Verhandlung. Dass verschiedene Abgeordnete der Zweiten Kammer, nachdem ein Vierteljahrhundert zuvor der Landtag die dringende Notwendigkeit der Reform einstimmig anerkannt hatte, jetzt noch einen Aufschub wünschten, soll hier, da diese Vorgänge der neuesten Geschichte angehören, nur erwähnt, nicht kritisch erörtert werden. Schliesslich bewilligte die Zweite Kammer mit allen gegen acht Stimmen (!) die Summe von 1 100 000 Mark und erklärte die Errichtung eines dreiflügeligen Gebäudes für vorläufig ausreichend.[2]) Die Erste Kammer trat wenige Wochen später diesem Beschlusse ohne Debatte bei. Als ein schöner Akt der Pietät kann es bezeichnet werden, dass vor der Abstimmung über die Vorlage Staatsminister Finger des Grafen Görtz als des Vorkämpfers der Einzelhaft in Hessen gedachte, für dessen humane Bestrebungen die neue Strafanstalt ein ehrendes Denkmal sein werde.[3]) Der Verwaltungsbau und zwei Zellenflügel wurden im Juli 1894, der dritte Zellenflügel, zu dessen Errichtung der Landtag nachträglich seine Zustimmung gab, am 1. Oktober 1896 eröffnet. Die gesamten Baukosten beliefen sich auf 1 800 000 Mark.

Hat man unweit des Bahnhofes der Stadt Butzbach, einer Station der Linie Frankfurt a. M.—Cassel, das Eisenbahngeleise überschritten, so gelangt man in wenigen

[1]) II. K. 85/88 Beil. Bd. III Nr. 269, Bd. IV Nr. 366.
[2]) II. K. 85/88 Prot. Bd. VI Nr. 71 S. 2—25.
[3]) I. K. 85/88 Beil. 99 und Prot. 16 S. 118 u. f.

Minuten auf sanft ansteigender Strasse an acht freundlichen Beamtenhäusern vorüber zu dem Thorgebäude der Strafanstalt, das den einzigen Eingang zu dem von einer hohen Mauer umgebenen Zellengefängnis bildet. Eine doppelt verschliessbare Thorhalle und ein Vorhof führen zu dem Hauptgebäude der Anstalt. Es ist in Kreuzform errichtet und besteht aus drei Zellenflügeln und dem Verwaltungsflügel, die, panoptisch gebaut, um eine Centrale gruppiert sind.

Zuerst betreten wir den Verwaltungsflügel. Er enthält im unteren Stockwerk sechs Aufnahmezellen, Besuchzimmer, Baderäume, sechs Strafzellen und einige Wirtschaftsräume. Im oberen Geschoss befinden sich Bureauräume und hierüber die Anstaltskirche mit den Sakristeien. Die Kirche, welche die beiden obersten Stockwerke einnimmt, enthält 298 bis zur Schulterhöhe getrennte Einzelsitze und ist freundlich und würdig eingerichtet.

Durch den Verwaltungsflügel gelangt man in die Centralhalle, in der sich die vier Flügel der Anstalt treffen. In den oberen Stockwerken sind Gallerien um die durch Seitenfenster und Oberlicht erhellte Halle geführt. Auf der Höhe des zweiten Geschosses springt die Gallerie an der Seite des Verwaltungsflügels altanartig vor. Von hier aus lässt sich das ganze Gebäude überschauen; hier ist der Sitz des Oberaufsehers, hier befinden sich die Signalglocke, die Telephonanlage und die Druckknöpfe für das elektrische Läutewerk nach den Beamten- und Aufseher-Wohnungen.

Die drei Zellenflügel, die in diese Centralhalle einmünden, sind im wesentlichen gleich eingerichtet. Der dem Verwaltungsbau gegenüberliegende Zellenflügel beherbergt die Zuchthaussträflinge, während die beiden Seitenflügel für die Gefängnissträflinge bestimmt sind. Jeder Flügel enthält 167 Zellen und ist in seiner ganzen Höhe von einem Gange mit Oberlicht durchschnitten, auf dessen beiden Seiten die Zellen in vier, mit Gallerien versehenen Geschossen verteilt sind; nur die Endpavillons erheben sich zu einem fünften Stockwerk. Die Korridore sind

4,50 m breit und ebenso wie die Gallerien mit gebrannten Thonplättchen belegt.

Die Einzelzellen haben eine durchschnittliche Länge von 3,90 m, eine Breite von 2,24 m und eine Höhe von 3,20 m; ihr Rauminhalt beträgt im Durchschnitt 28 cbm. Die Zellenfenster sind 1 qm gross und in ihrer unteren Hälfte feststehend, in der oberen beweglich und bis zu 90° zu öffnen. Durch Abzugkanäle, die über dem Dache ausmünden, wird die verbrauchte Luft aus den Zellen entfernt, während durch eine weitere Ventilationsöffnung frische Luft eingeführt wird. Jede Zelle enthält eine eiserne, an der Wand befestigte Klappbettstelle; Essgeschirr und Waschschüssel sind emailliert.

Die Anstalt wird durch Warmwasser-Niederdruckheizung und zwei Luftheizungen erwärmt. Das Wasser liefert ein eigener Brunnen. Zu den täglichen Spaziergängen der Gefangenen werden die zwei Höfe zwischen den Zellenflügeln benützt, welche so geräumig sind, dass die Gefangenen mit einem Abstand von sieben Schritt marschieren können. Vor dem Hauptgebäude liegen das für 5,2 % der Belegungstärke eingerichtete Krankenhaus und mehrere Wirtschaftsgebäude.[1])

Die Zellenstrafanstalt in Butzbach wird allen Anforderungen, die man vom Standpunkte der modernen Gefängniskunde stellen muss, im höchsten Masse gerecht und zeichnet sich durch zahlreiche Vorzüge vor den anderen deutschen Strafanstalten aus.

C. Die Strafanstalten in Darmstadt.

Das älteste Gefängnis in Darmstadt, von dem uns die Akten Kunde geben, lag an einem Zwinger an der Stadtmauer; Geldmittel zu seiner Errichtung wurden 1633

[1]) Eine ausführliche und übersichtliche Beschreibung der Zellenstrafanstalt giebt Direktor Clement in den „Blättern für Gefängniskunde“, Bd. 31, Heft 5 und 6, S. 414 u. f., der auch vorstehende Daten zum Teil entnommen sind.



durch eine Sammlung aufgebracht. Im Jahre 1717 wurde dann das Haus des Assessors E. W. Walther, das augenscheinlich an der Stadtmauer unfern des Weissen Turmes lag, erworben und als Gefängnis eingerichtet und ausserdem in den nächsten Jahren ein Neubau aufgeführt. Die Kosten des Neubaues betrugen rund 3000 Gulden und wurden teils durch eine Anleihe zur Verfügung gestellt, teils auf die einzelnen Ämbter in der Umgegend nach dem jeweiligen effektiven Zustande der Centh-Mannschaft repartiert und eingetrieben. Zur Bekämpfung des Bettels war im Hospital ein Arbeitsaal als Spinnstube eingerichtet.[1]) Das vormalige bürgerliche Gefängnis am Bessunger Thor wurde in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts für Verbrecher aller Art, Gaukler, Vagabunden und liederliche Weibsleute benutzt. Das Polizeigefängnis war in einem dunklen Winkel des Rathauses untergebracht.[2])

Von grösserer Wichtigkeit als die genannten Anstalten ist das Stock- und Zuchthaus, welches auf dem Gelände des jetzigen Provinzialarresthauses in der Rundeturmstrasse stand. Es diente vor allem für solche Angeklagten, die wegen schwerer Verbrechen der Untersuchung des peinlichen Richters übergeben waren; doch wurden ursprünglich auch Strafen hier verbüsst. Nach der Eröffnung des

[1]) In einer Bekanntmachung der Fürstl. hess. Armendeputation in Darmstadt vom 24. September 1790, in der das Armen- und Bettelwesen geregelt wird, heisst es: „So ist auch verordnet: dass der zum Arbeiten, Spinnen, Stricken u. d. g. im hiesigen Hospital schon errichtete Arbeitssaal wieder hergestellt, zu dem Ende ein besonderer Arbeitsmeister und Werkaufseher, welcher das rohe Materiale verschaffen, auf die Arbeit Acht haben und jedem Armen den verdienten Lohn austheilen wird, angenommen, die erforderlichen Spinn- und dergleichen Geräthschaften wieder angeschaft und erhalten, auch das für die Arbeitsstube benöthigte Holz und Licht aus dem Armenfond bezahlt, wie nicht weniger die Armen nicht nur im Spinnen, sondern auch, insonderheit die Kinder weiblichen Geschlechts, im Nähen, Stricken etc. Unterricht erhalten".

[2]) Nach Akten des Gr. Minist. und des Gr. Haus- und Staats-Archives in Darmstadt.

Zuchthauses Marienschloss 1811 wurde es nur noch zur Aufnahme von Detenten benutzt. Da durch die Bezeichnung als „Stock- und Zuchthaus“ an den hier inhaftierten Personen ein jetzt unberechtigter Makel haften blieb, erhielt es durch Verfügung vom 25. April 1825 den Namen „Arresthaus“.[1]) Im Jahre 1831 beschloss die Regierung, den alten Stockhausturm und das damalige „alte Arresthaus“ abzureissen und zu dem damaligen „neuen Arresthaus“, welches später bis 1894 als Weibergefängnis benutzt wurde, noch ein weiteres grosses Gebäude zu errichten, das sich in Arresthaus (für 60 Untersuchungsgefangene), Verwaltungsgebäude und Bezirksgefängnis (für 72 leichtere Sträflinge) gliedert. Dieser Bau, der in den Jahren 1832/34 ausgeführt wurde, ist das jetzige Provinzialarresthaus. 1879 wurde das Verwaltungsgebäude, da die neue Justizorganisation eine Erweiterung nötig machte, um ein drittes Stockwerk erhöht. Das jetzige Provinzialarresthaus, das im Mittelbau die Verwaltungsräume, im nördlichen Flügel die Untersuchungsgefangenen und im Südbau das Haftlokal für leichte Sträflinge birgt, enthält (einschliesslich Weiberbau) im Ganzen 51 Gemeinschaftsräume für 113 Köpfe und 32 Einzelzellen, welch' letztere wesentlich für die Untersuchungsgefangenen benutzt werden. Da die Mauern solid gebaut sind, sind Kollusionen schwer möglich. Auch die sonstigen Einrichtungen sind genügend. Einige besser ausgestattete Zellen dienen zur Verbüssung der Festungshaft in Hessen.

Das wenige Schritte von dem Arresthaus entfernte Weibergefängnis wurde mit der Zeit so baufällig, dass der Landtag 1894 seinen Abbruch und die Errichtung eines neuen Weibergefängnisses auf demselben Gelände beschloss. Der neue Weiberbau, der im November 1897 bezogen wurde, umfasst ausser einer Kirche 19 „Einzelzellen“ und 4 Räume für je drei Gefangene und dient zur Aufnahme der weiblichen Untersuchungsgefangenen und der weiblichen

[1]) Hess. Reg.-Blatt vom 16. Mai 1825, Nr. 24.

jugendlichen Gefängnissträflinge aus dem ganzen Grossherzogtum.[1])

Zu dem Stock- und Zuchthause kam, wahrscheinlich zu Anfang dieses Jahrhunderts, als Strafanstalt für Korrigenden das Korrektionshaus in der Grafenstrasse, das jetzige „Gefängnis".[2]) 1846 wurde angeregt, das Korrektionshaus in Darmstadt aufzugeben und nach Dieburg zu verlegen, da die Stadt Darmstadt das Gebäude in der Grafenstrasse zur Vergrösserung des Spitales ankaufen wollte; die Regierung erklärte jedoch, in die Veräusserung des Korrektionshauses vorläufig nicht einwilligen zu können. Nach dem Erscheinen des hessischen Strafgesetzbuches vom 18. Oktober 1841, das zahlreichere und längere Korrektionshausstrafen androhte als die frühere Gesetzgebung, trat in den Strafanstalten der Provinz Starkenburg eine starke Überfüllung ein. Man suchte sich damit auszuhelfen, dass man die Strafvollstreckung vielfach hinausschob und auch die Bezirksgefängnisse zur Verbüssung der Korrektionshausstrafe benützte. Um diesen Missstand zu beseitigen, wurde das Korrektionshaus 1855 durch einen Anbau bis an die Bleichstrasse und durch Errichtung eines dritten Stockwerkes erweitert. Die Einrichtung von Strafzellen wurde 1875 in Anregung gebracht, jedoch wieder aufgegeben, da der Erlass eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug in Aussicht stand, und anzunehmen war, dass hierdurch die Erbauung einer grossen Zellenstrafanstalt erforderlich würde; eine Annahme, die sich bekanntlich damals nicht erfüllt hat.

Das Gefängnis liegt an der Ecke der Grafen- und Bleichstrasse im neueren Teile der Stadt. Das Haupt-

[1]) Das unbebaute, staatliche Gelände östlich des Provinzial-Arresthauses ist für eine Zellenstrafanstalt für männliche Jugendliche bestimmt; doch wurde die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel in den letzten Jahren bereits zweimal vom Landtag abgelehnt.

[2]) Das älteste Aktenstück im Gefängnis-Archiv ist ein interessantes Gefangenenbuch für 1818/21.



gebäude enthält im unteren Stockwerk ausser der Verwalter-Wohnung mit Bureauräumen je einen Arbeitsaal für Schreinerei und Korbmacherei, einen Schlafsaal, fünf Arrestzellen und eine Gemeinschaftzelle; im zweiten Stock befinden sich das Lehrerzimmer, fünf Schlafsäle und Arbeitsäle für Korbmacherei, Schneiderei und Schusterei, im dritten Stocke solche für Korbmöbelfabrik, Korbmacherei, Bürstenfabrik, eine mechanische Werkstätte und sechs Schlafsäle, im Dachgeschosse endlich die Schule und der Speicher. Getrennt hiervon steht an der Bleichstrasse der Zellenbau, der unten Wirtschafts- und Verwaltungsräume, oben sechs Einzelzellen für Gefangene aus höheren Kreisen, die mit Schreibarbeiten beschäftigt werden, enthält. Im Westen wird der Gefängnishof durch einen zweistöckigen Krankenbau abgeschlossen, in dem sich ausser den Krankenräumen die Kirche, das Besuchzimmer und einige Wirtschaftsräume befinden. In der Mitte des Gefängnishofes ist ein massiver Arbeitschuppen für Fusstafelschreiner, Schlosser und Spengler errichtet.

In dem ganzen Gefängnis herrscht also nahezu uneingeschränkte Gemeinschaftshaft.

D. Die Strafanstalten in Mainz.

Am ungünstigsten sind die Gefängnisverhältnisse in Mainz. Das 1742 begonnene Zucht- und Arbeitshaus ist oben bereits geschildert.[1]) Neben ihm wurden vermutlich zunächst Fischturm und Holzturm als Gefängnisse benutzt.[2]) In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts boten die Mainzer Strafanstalten ein buntes Bild. Hatte man doch damals folgende Räumlichkeiten im Gebrauch:

1. Das Zuchthaus oder männliche Arrest- und Korrektionshaus, das mit dem jetzigen „Gefängnis“ identisch

[1]) Siehe oben S. 3 u. f.

[2]) G. L. W. Köster, Über Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William Howard. Leipzig. 1780. § 140.

ist und damals in folgende Gebäude zerfiel: a) in dem eigentlichen „Arresthaus“ (wohl dem jetzigen Kapellenbau) waren die eines korrektionellen Delikts Beschuldigten und die Kriminalinquisiten, im Ganzen etwa 80 Köpfe, untergebracht; ausser den Gefängnisräumen befand sich hier eine Kapelle; b) das Mühlgebäude, der Zwergbau und das Galeerengebäude enthielten die zu Korrektionshausstrafe und zu Zwangsarbeit Verurteilten; c) das Hospital diente zur Aufnahme von Kranken, von Knaben und von leichten Sträflingen; d) in dem Bettelhaus oder dem Schub (so genannt, weil ursprünglich die Schüblinge hier verwahrt wurden) waren diejenigen Sträflinge untergebracht, die vermöge richterlichen Urteils unter Polizeiaufsicht gestellt waren und auf Verfügung der Provinzialdirektion in Haft bleiben sollten.

2. Als Weibergefängnis diente das Vicariat, ein überaus ungesundes, meist überfülltes Gebäude; im unteren Stockwerk waren die in Untersuchungshaft stehenden Weiber und das „Betteldepot“ für Landstreicherinnen, oben die verurteilten Weiber untergebracht. Die Verhältnisse in dem Vicariat sprachen jedem vernünftigen Strafvollzuge Hohn.[1])

3. Der unweit des Rheines stehende, stattliche Holzturm enthielt in vier Geschossen Gefängnisräume für Sträflinge verschiedener Art.

[1]) Ein anmutiges Stimmungsbild giebt eine Assisenverhandlung in Mainz gegen die Dienstmagd Katharina Götz vom 20. August 1832, in der die damals im Vicariat inhaftierte Dienstmagd Marg. Jungkind als Zeugin erzählte: „Ich kenne die Götz aus dem Arresthaus (d. i. Vicariat) her. Sie hat sich nie so betragen wie ein anderes Frauenzimmer. Sie hat öfters allerhand närrisches Zeug gemacht und immer von ihren Liebhabern gesprochen. Wenn sie ein Mannsbild sieht, steht sie oft ganz starr und thut nichts als lachen, springen und singen. Sie ist auch manchmal des Nachts in ein anderes Zimmer gegangen und hat die darin befindlichen Personen erschreckt. Einmal hat sie sich sogar das Gesicht geschwärzt und ist des Nachts mit einem Licht ins Zimmer gekommen“. Eine andere Gefangene erzählte, dass die Götz sich öfters ans Fenster gestellt, den preussischen Soldaten zugewunken und mit ihnen gesprochen hat. — Ein fideles Gefängnis!

4. Der Fischturm diente ausschliesslich als Schuldgefängnis.[1])

Da sich diese Anstalten als nicht ausreichend erwiesen, wurde 1830 mit der Erbauung eines neuen Arresthauses begonnen, das am 20. November 1834 bezogen wurde. Die Schuldgefangenen konnten nun in dem „Arrest- und Korrektionshaus“ (oben 1 a) untergebracht werden, so dass der Fischturm später als Gefängnis entbehrlich und der Stadt Mainz überlassen wurde. Durch weitere bauliche Veränderungen wurde auch das Vicariat als Gefängnis frei, so dass es an einen Privaten versteigert werden konnte. In dieser Weise hat man bis heute mit kleinen Mitteln an dem Mainzer Gefängnis herumgeflickt und -gebessert, ohne jedoch eine Strafanstalt schaffen zu können, die den modernen Anforderungen entspräche.

Ausser erwachsenen männlichen Gefängnissträflingen der Provinz Rheinhessen enthält das Mainzer Gefängnis gegenwärtig besondere Abteilungen für jugendliche männliche und erwachsene weibliche Gefängnissträflinge aus dem ganzen Grossherzogtum. Die Gebäude des Gefängnisses gliedern sich um drei verschiedene Höfe.

Betritt man von der Weinthorstrasse die Anstalt, so gelangt man zunächst in den Männerhof. Zur Linken liegt der dreistöckige Mühlbau, der die Arbeit- und Schlafsäle für 38 erwachsene männliche Sträflinge in Gemeinschaftshaft enthält. Gegenüber sehen wir den zweistöckigen Hospitalbau, in dem sich ausser gemeinschaftlichen Arbeit- und Schlafzimmern der Krankensaal für erwachsene männliche Gefangene mit den zugehörigen Räumen befindet.

Durch den Querbau, der unten Verwaltungsräume und oben die Wohnung des Verwalters enthält, gelangt man in den Vorderhof, den auf der Nordwestseite der Kapellenbau begrenzt. Der Kapellenbau, vermutlich das frühere „Arresthaus“, umfasst im unteren Stockwerk Kirche, Schule, Geschäftsräume und Magazine, im oberen Geschoss

[1]) Nach Minist.-Akten.

die Arbeit- und Schlafsäle für die Abteilung der männlichen Jugendlichen in Gemeinschaftshaft.

Gegenüber dem Kapellenbau schliesst sich an den Vorderhof, durch eine Mauer getrennt, der Weiberhof mit dem Weiberbau, der Wasch- und der Kochküche an. Auch in den drei Geschossen des an die Kappelhofgasse grenzenden Weiberbaues herrscht im wesentlichen Gemeinschaftshaft.

Wie sich aus dieser Schilderung ergiebt, sind die Gebäude des Mainzer Gefängnisses so verschachtelt und zweckwidrig angelegt, dass sie zu Vergehen gegen die Hausordnung geradezu anreizen, und die Beamten sich aufreiben im Kampfe gegen die stetigen Disziplinarvergehen. Namentlich giebt die Unterbringung von Sträflingen beider Geschlechter in derselben Anstalt, die immer wieder zu Annäherungsversuchen zwischen den männlichen und weiblichen Gefangenen verführt, zur Verhängung von Disziplinarstrafen Anlass.[1]) Die Lage des Gefängnisses in den ältesten und verrufensten Strassen von Mainz ist die denkbar ungünstigste. Nur durch eine militärisch strenge Zucht lassen sich diese Missstände weniger fühlbar machen.

Dagegen entspricht das oben erwähnte, 1834 eröffnete Arrest- und Justizhaus, das seit 1883 den Namen „Provinzial-Arresthaus“ führt,[2]) in höherem Masse den jetzigen Anforderungen. Es liegt unmittelbar hinter dem Justizgebäude und enthält 19 Gemeinschaftsräume und 38 Einzelzellen.

E. Die Strafanstalten in Giessen.

Nach den Mitteilungen, die H. B. Wagnitz[3]) über die Strafanstalten in Giessen giebt, befanden sich gegen

[1]) Einen besonders schweren Missstand bildet die Benutzung gemeinsamer Kirchen-, Schul- und Baderäume für männliche und weibliche Gefangene.

[2]) Hess. Reg.-Blatt vom 20. Dez. 1883, No. 28.

[3]) H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Bd. II, 1 S. 92 u. f. Halle 1792.

Ende des vorigen Jahrhunderts dort ein Zucht- und ein Stockhaus, beide nebeneinander unweit des Walles und des Stadtflutgrabens gelegen. Während die Zimmer in dem Stockhause dunkel waren, enthielt das damals neuerbaute Zuchthaus ausser der Wohnung des Verwalters fünf grosse, helle Gefängnisräume, in denen die Züchtlinge, nach dem Geschlechte getrennt, arbeiteten und schliefen. Die *in opere publico* stehenden Gefangenen mussten herrschaftliche Arbeit verrichten, während die zu Zuchthaus Verurteilten stricken und Flachs und Wolle spinnen mussten. Ferner wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts als Strafanstalten benutzt: das Gefängnis auf der Neustädter Pforte, das zur Einsperrung von Forstfrevlern und Verbüssung von Polizeistrafen diente, das Gefängnis auf der Wache des Selterser Thores, welches wesentlich für Vagabunden bestimmt war, jedoch auch als Gefängnis für das Stadtgericht benutzt wurde,[1]) und das Gefängnis auf der Wache des Neustädter Thores als Gefängnis für das Landgericht.

Das alte Stock- und Zuchthaus — seit 1825 „Arresthaus" genannt [2]) — entsprach in den 20er Jahren den Anforderungen nicht mehr. Obwohl etwa seit 1820 die schweren Verbrecher in dem Zuchthause Marienschloss und die leichten Sträflinge in dem Korrektionshaus in Darmstadt untergebracht wurden, war das Arresthaus in Giessen stets überfüllt, Entweichungen und Kollusionen kamen wiederholt vor, die Militärwache vermittelte den unerlaubten Verkehr mit der Aussenwelt. In den Jahren 1830—35 wurde daher auf dem Selterser Berg neben dem Universitätsgebäude ein neues Arresthaus errichtet. Das alte Gebäude wurde als „Bezirksgefängnis" dem Stadt-

[1]) Aus einem Bericht des Stadtgerichts Giessen vom 15. Juli 1835: Hier sind „in einer einzigen Stube die Sträflinge und die bloss Detinierten zusammengedrängt, und durch sie hat sich das Ungeziefer so sehr vermehrt und eingenistet, dass eine Reinigung darin unmöglich ist". (Minist.-Akten).

[2]) Hess. Reg.-Blatt vom 16. Mai 1825. Nr. 24.

gericht, dem Landgericht und dem Kreisamt zugewiesen und ausserdem zur Unterbringung der Schüblinge und der nicht fluchtverdächtigen Honoratioren benutzt.

Nachdem die beiden Anstalten im Laufe der Jahre mehrfach kleine Veränderungen erfahren hatten, brachte die Justizorganisation von 1879 ausser einem Gerichtsgebäude auch ein neues Arresthaus nach Giessen, das unmittelbar hinter ersterem liegt und am 25. Februar 1880 bezogen wurde. Während das alte Arresthaus auf dem Selterser Berg seitdem als Hauptsteueramt und Lagerhaus benutzt wird, that das Bezirksgefängnis noch einige Jahre als Haftlokal seine Dienste. Doch bald erwies es sich auch hierfür als unzureichend und nicht mehr verbesserungsfähig. Es wurde daher 1882 die Vergrösserung des neuen Provinzialarresthauses durch dreistöckige Anbauten auf beiden Seiten beschlossen, und die Gefangenen wurden aus dem Haftlokal dorthin verlegt. Letzteres ist jetzt der Polizei überlassen, nachdem es im Laufe eines Jahrhunderts als „Stock- und Zuchthaus“, als „Arresthaus“, als „Bezirksgefängnis“ und als „Haftlokal“ gedient hat, in diesen Namen die Entwicklung des hessischen Gefängniswesens wiederspiegelnd.

In dem Provinzial-Arresthaus sind nunmehr die Straf- und Untersuchungsgefangenen von Giessen vereinigt, teils in Einzel-, teils in Gemeinschaftshaft. Die Anstalt genügt dem gegenwärtigen Bedürfnisse.

F. Die Haftlokale.

An jedem hessischen Amtsgerichte befindet sich ein Haftlokal; in den Provinzial-Hauptstädten sind die Haftlokale mit den Provinzial-Arresthäusern vereinigt. Es bestehen hiernach in Starkenburg 16, in Oberhessen 19 und in Rheinhessen 10 selbständige Haftlokale.

Die Haftlokale entsprechen den früheren „Bezirksgefängnissen“, vielfach sind die Gebäude noch dieselben.

Die Zustände in diesen Bezirksgefängnissen spotteten zum Teile jeder Beschreibung. Oft waren sie im „Turm“ eingerichtet, in verschiedenen Stockwerken übereinander, nur durch Stellleitern und Fallthüren zu erklettern, ungesunde, dunkle Räume, schlimmste Gemeinschaftshaft, Entweichungen und Kollusionen leicht möglich.[1]) Zudem liess die Aufsicht über die Haftlokale, so lange sie noch dem Ministerum des Innern, also speziell den Kreisämtern, unterstanden, öfters zu wünschen übrig.

Erst seitdem seit dem Jahre 1885 das Gefängniswesen dem Ressort der Justiz zugeteilt ist,[2]) wird eine gründliche und regelmässige Oberaufsicht über die Haftlokale geführt. In den letzten zwei bis drei Jahrzehnten wird die Verbesserung der Haftlokale von der Regierung planvoll betrieben. Namentlich ist man mit Erfolg bestrebt, die Gemeinschaftshaft immer mehr durch die Einzelhaft zu ersetzen, so dass der gegenwärtige Zustand der hessischen Haftlokale — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — ein erfreuliches Bild bietet.

Wir geben im Folgenden eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und jetzige Lage sämtlicher Haftlokale.[3]) Falls nichts Besonderes bemerkt ist, entspricht das Haftlokal den jetzigen Anforderungen.

Provinz Starkenburg.

1. Beerfelden. Nachdem das alte Amtsgefängnis 1812 bei dem grossen Stadtbrande ein Raub der Flammen

[1]) Siehe oben S. 22 u. f.

[2]) Ausschreiben vom 22. Mai 1885 im Amtsblatt des Minist. des Inn. u. der Just., Sektion für Justizverw., 1885, Nr. 20.

[3]) Die Übersicht beruht zum Teile auf Mitteilungen, die mir auf eine Rundfrage von den Vorstehern der Haftlokale gemacht wurden; ergänzt durch die Akten des Grossh. Ministeriums, die Landtagsverhandlungen und persönliche Besichtigung.



geworden war, wurden für die männlichen Gefangenen zwei dunkle Zimmer im Rathause für jährlich 50 Gulden von der Stadt gemietet, während man für die weiblichen Gefangenen im Nebenbau des Gasthauses zur Sonne einen Raum mietete. 1857/59 wurde das jetzige Haftlokal erbaut.

2. Fürth. Zu Anfang des Jahrhunderts befand sich nur eine Betzenkammer im Schulhause. Das 1826 errichtete Gefängnis genügte dem Befürfnis so wenig, dass 1844 ein Neubau nötig wurde. Seither wurden verschiedene Verbesserungen vorgenommen; Erhöhung der Umfassungsmauer ist wünschenswert.

3. Gernsheim. Das jetzige Haftlokal ist in den 40er Jahren erbaut, während die Gefangenen früher vermutlich im Turm untergebracht waren. Verbesserungen sind mehrfach erforderlich.

4. Gross-Gerau. Das 1824 errichtete Haftlokal, über dessen Baufälligkeit und Überfüllung schon um die Mitte des Jahrhunderts von Friedrich Nöllner geklagt wurde, ist seit 1871 durch einen Neubau auf demselben Gelände ersetzt.

5. Gross-Umstadt. Ausser Räumen im Rathause und neben der Wachtstube des Ortsdieners diente der Centturm, durch dessen Bogen die Strasse vom Marktplatz nach dem östlichen Teile der Stadt zog, als Bezirksgefängnis. Wegen Überfüllung und Baufälligkeit des Turmes wurde 1838/39 im Burggarten ein neues, seither wiederholt verbessertes Haftlokal erbaut und der Centturm 1841/42 abgerissen.

6. Hirschhorn. Das Gefängnis befand sich früher entfernt vom Gericht im Bergschlosse, einer hoch über dem Orte gelegenen Ruine. Der jämmerliche Zustand wurde 1869/70 durch einen selbständigen Gefängnisbau beseitigt.

7. Höchst. Ursprünglich waren die Gefangenen auf dem Breuberg untergebracht, bis 1842 das jetzige, den Anforderungen entsprechende Haftlokal erbaut wurde.

8. L a n g e n. Das Hauptgefängnis befand sich im unteren Geschosse des 1820—25 erbauten Rathauses, ein kleineres in dem Centturm, bestehend aus drei übereinander gelegenen Räumen, so dass man von dem einen zum anderen nur auf Stellleitern und durch Fallthüren kommen konnte. 1890 durch ein geräumiges, neues Gebäude ersetzt.

9. L o r s c h. Als Gefängnis diente ursprünglich eine Stube im Rathaus und eine Betzenkammer. Das jetzige Haftlokal wurde vermutlich 1830 errichtet und 1886 durch ein drittes Geschoss vergrössert. Die Anstalt entspricht den Anforderungen nicht vollständig.

10. M i c h e l s t a d t. 1842 erbaut; Verbesserungen wurden im Laufe der Zeit mehrfach vorgenommen.

11. O f f e n b a c h. Weder das ursprüngliche Gefängnis im Schlosshofe, noch das 1830 an seine Stelle tretende Bezirksgefängnis in der französischen Gasse, über dessen Unreinlichkeit, Unordnung und mangelnde Aufsicht N ö l l n e r klagt, genügten dem Bedürfniss, so dass 1882 ein stattlicher Neubau unweit des Amtsgerichtes errichtet wurde.

12. R e i n h e i m. Das Haftlokal wurde bei Verlegung des Gerichtes von Lichtenberg nach Reinheim 1848 erbaut; die Fürsorge des dortigen Landrichters K l e i n s c h m i d t für das Bezirksgefängnis wird von N ö l l n e r mit Recht gerühmt. Früher befanden sich in einem Turme der Stadtmauer drei Gefängnisräume übereinander, die weder Öfen noch ordentliche Fenster hatten.

13. S e l i g e n s t a d t. Zu Anfang des Jahrhunderts hatte man drei Turmgefängnisse: am Aschaffenburger, am Main- und am Steinheimer Thor. An Stelle der beiden ersteren richtete man im Rathause vier dunkle, feuchte Zimmer für Schüblinge, Forstfrevler und weibliche Gefangene ein und erbaute im Klosterhof ein Bezirksgefängnis, das jedoch eng und ungesund war. Seit 1891 besitzt Seligenstadt einen schönen Neubau.

14. W a l d m i c h e l b a c h. Nach Errichtung des Landgerichtes 1853 waren die Gefangenen zunächst im Rathaus

untergebracht. Da dies nicht genügte, wurde 1858 das Haftlokal erbaut.

15. Wimpfen. Nachdem die Gefangenen längere Zeit im Thorturm am Eingang zur ehemaligen Kaiserpfalz detiniert waren, wurde 1839/40 das gegenwärtig noch benutzte Haftlokal am Roteturmplatz errichtet.

16. Zwingenberg. Das Haftlokal stammt aus den 30er Jahren und wurde 1879 wesentlich vergrössert.

Provinz Oberhessen.

1. Alsfeld. Während ursprünglich die Gefangenen in den Thortürmen der Festung Alsfeld untergebracht waren, wurde später das 1565 erbaute Hochzeitshaus am Markt, das über der Eingangsthüre die in Sandstein gemeisselten Worte „*Poenis et praemiis respublica conservatur*“ trägt, als Gefängnis benutzt, bis 1829/30 das jetzige Haftlokal in der Steinbornsgasse errichtet wurde.

2. Altenstadt. Das Haftlokal wurde 1853 bei Verlegung des Landgerichts von Gross-Karben nach Altenstadt erbaut. Bedeutende Verbesserungen wurden seitdem nicht vorgenommen und sollen auch nicht erforderlich sein.

3. Büdingen. Das neuerdings durch Waschküche und Badeeinrichtung vergrösserte Haftlokal ist um 1850 erbaut. Vorher wurden die Gefangenen in vier Räumen des fürstlichen Schlosses untergebracht und von fürstlichen Bedienten bewacht; Haftstrafen für leichte Übertretungen wurden in der Wachtstube, in der die fürstlichen Diener ein- und ausgingen, verbüsst.

4. Butzbach. Während die Gefangenen früher im Dachstocke des Rathauses beim Landgericht detiniert waren, besteht seit 1875 ein staatliches Haftlokal, das seit kurzem mit elektrischer Beleuchtung ausgestattet ist.

5. Friedberg. Als Gefängnis diente früher der Adolf-Turm in der Burg, bis um 1830 das gegenwärtige, im Laufe der Zeit mehrfach vergrösserte Haftlokal in der Haagstrasse erbaut wurde.

6. Grünberg. Das 1813 erbaute, ungesunde und unzureichende Gefängnis, das aus einer Wachtstube und drei „kleinen Behältern“ bestand, wurde 1843 durch das gesund gelegene jetzige Haftlokal ersetzt, das im Allgemeinen seinem Zwecke entspricht.

7. Herbstein. Das Haftlokal am Eberthor wurde 1855, gleichzeitig mit der Verlegung des Landgerichtes von Altenschlirf nach Herbstein, erbaut. Grössere Verbesserungen sind nicht erforderlich.

8. Homberg. An die Stelle des 1826/27 errichteten städtischen und vom Staate gemieteten Gefängnisses trat 1884 ein staatliches, hinter dem Amtsgerichte gelegenes Haftlokal.

9. Hungen. Das Haftlokal soll, obwohl schon 1847 erbaut, den jetzigen Anforderungen entsprechen. Zuvor wurden die Strafen in ungesunden und unzureichenden Räumen des Braunfels'schen Schlosses verbüsst.

10. Laubach. Während früher drei Zellen im fünften Stockwerke eines Turmes, der „Oberpforte“, als Gefängnis dienten, aus denen Entweichungen leicht möglich waren, besteht seit 1863/64 in der Nähe des Amtsgerichtes ein selbständiges, staatliches Haftlokal.

11. Lauterbach. Nach einem Ministerial-Bericht von 1823 befanden sich damals in Lauterbach zwar mehrere Gefängnisse; sie waren aber so inhuman und verbesserungsbedürftig, dass man sich lieber mit einer Art Hühnerstall in einem Wirtshause behalf. Da jedoch die Nachbarschaft hiergegen protestierte, wurde 1838/39 das jetzige, am Abhange eines Berges gelegene Haftlokal erbaut. Verbesserungen wurden seitdem wiederholt vorgenommen.

12. Lich. Nach Abbruch des Turmes über der Röderthorpforte mietete der Staat drei erbärmliche Zimmer in einem baufälligen Wirtshause für jährlich 100 Gulden einschliesslich der Kost für die Gefangenen. Diesem unhaltbaren Zustande wurde Anfangs der sechziger Jahre

durch Erbauung eines staatlichen Haftlokales ein Ende gemacht.

13. Nauheim. Das alte Haftlokal im Amtsgerichtsgebäude wurde 1891 durch eine neue, hoch und gesund gelegene Anstalt im Südwesten der Stadt ersetzt.

14. Nidda. Zu Anfang des Jahrhunderts besass Nidda zwei Gefängnisse, das eine in der Wohnung, das andere im Hofe des Amtsdieners. Als über ihren schlechten Zustand geklagt wurde, berichtete Landbaumeister Sonnemann unterm 6. April 1804: „Die Gefängnisse in Nidda so einzurichten, dass die Gefangenen mehrere Wochen darinnen sitzen könnten, ohne krank zu werden, sei nicht wohl thunlich; dies sei auch gar nicht nötig, da sie doch nur zu vorübergehendem Aufenthalte dienten". Trotz dieses, mindestens eigenartigen Berichtes wurde 1829 ein staatliches Haftlokal erbaut, das heute noch in Benutzung ist, obwohl es dem Bedürfnisse nicht mehr völlig genügt.

15. Ortenberg. Als Landgerichtsgefängnis wurde früher die dem Fürsten Stolberg-Rossla-Ortenberg gehörige Schlosswache am Eingang zur Burg benutzt, bis 1843 ein dreistöckiges Haftlokel neben dem Oberthor hoch am Berg errichtet wurde.

16. Schlitz. Während der Staat früher zur Unterbringung der Gefangenen mehrere ungeeignete Räume in einem städtischen Gebäude für jährlich 100 Gulden gemietet hatte, besteht seit 1883 ein staatliches Haftlokal neben dem Amtsgerichte.

17. Schotten. Im Anfang des Jahrhunderts waren die Gefangenen in einem ganz unzulänglichen Gefängnis und in einigen „feuchten Löchern" in einem am Wasser stehenden Turme des Schlosses untergebracht, bis 1827 das jetzige Bezirksgefängnis errichtet wurde, das kürzlich einer gründlichen Ausbesserung unterzogen wurde.

18. Ulrichstein. Straf- und Untersuchungshaft werden in einem um 1840 erbauten Haftlokale verbüsst, das einen befriedigenden Eindruck macht.

19. Vilbel. Da das frühere, der Gemeinde gehörige Gefängnis oft überfüllt war und hinsichtlich der Reinigung und Beschäftigung der Gefangenen viel zu wünschen liess, wurde 1892 ein staatlicher Neubau errichtet.

Provinz Rheinhessen.

1. Alzey. Als Haftlokal ist seit 1836 ein 1780/90 erbautes städtisches Gebäude unmittelbar hinter dem Amtsgericht im Gebrauch. Vor dieser Zeit sollen die Freiheitstrafen im alten Schloss vollstreckt worden sein, wo auch später noch Feld- und Forststräflinge inhaftiert waren. Da das jetzige Gebäude in keiner Weise den Anforderungen entspricht, bewilligte der Landtag 1898 für einen Neubau 51 300 Mark.

2. Bingen Während das Gefängnis früher in einem mangelhaften, städtischen Hause untergebracht war, befindet sich das Haftlokal jetzt in einem dem Bedürfnis genügenden, staatlichen Gebäude.

3. Nieder-Olm. Das frühere Haftlokal im alten Amtsgerichtsgebäude wurde 1892/93 durch einen Neubau ersetzt.

4. Ober-Ingelheim. Das zweistöckige Haftlokal ist 1840 erbaut und soll dem Bedürfnisse genügen. Vorher waren die Häftlinge in einem provisorischen Raume in Nieder-Ingelheim untergebracht.

5. Oppenheim. Die Straf- und Untersuchungshaft wurde früher in verschiedenen Geschossen des Turmes über dem Gauthor, dem jetzigen Polizeigewahrsam, vollstreckt, bis 1891 ein staatlicher Neubau errichtet wurde.

6. Osthofen. Schon 1853 klagte Nöllner über den jämmerlichen Zustand des Gefängnisses, das aus zwei Stuben im Gemeindehaus bestand; die Disziplinarstrafen wurden willkürlich verhängt; der Bürgermeister erzählte Nöllner, dass er schon wiederholt Ruhestörer mit seinem Stocke eigenhändig durchgeprügelt habe. Ein Neubau wurde jedoch erst 1883 fertig gestellt und bezogen.

7. Pfeddersheim. Untersuchungs- und Strafhaft wurden früher in zwei Zellen im Dachstocke des Gemeindehauses verbüsst. Seit 1886 besteht ein neues, selbständiges Haftlokal.

8. Wöllstein. Das Haftlokal befindet sich im Erdgeschoss des um 1840 erbauten Amtsgerichtes. Früher dürfte sich das Gefängnis in dem nicht mehr bestehenden Friedensgerichtsgebäude befunden haben. Dass die Inhaftierung der Sträflinge in dem stark besuchten Gerichtsgebäude unthunlich ist, braucht nicht betont zu werden.

9. Wörrstadt. Wie in Wöllstein ist auch hier über die ungeeignete Vereinigung von Amtsgericht und Haftlokal in einem 1842 errichteten Gebäude, das zu $^7/_{10}$ dem Staat und zu $^3/_{10}$ der Gemeinde gehört, zu klagen. Früher waren die Gefangenen in dem sogenannten Polizeigefängnis detiniert.

10. Worms. An die Stelle des ungesunden Kantonalgefängnisses, das aus zwei Nebengebäuden des Stadthauses bestand, trat 1875 nach nahezu dreissigjähriger Vorarbeit ein neues Gefängnisgebäude. Jedoch auch dieses entsprach schon bald dem gesteigerten Bedürfnisse nicht mehr und wurde 1895 durch ein grösseres Haftlokal ersetzt.

II. Dogmatischer Teil.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Strafanstalten.

Die Strafanstalten des Grossherzogtums unterstehen dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz. Die obere Leitung steht dem Generalstaatsanwalt zu, der die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung erlässt und bei Missständen von Amtswegen oder auf Beschwerde Abhilfe trifft.

Die unmittelbare Aufsicht über die Zellenstrafanstalt in Butzbach und das Landeszuchthaus Marienschloss wird in jeder Anstalt von einem Direktor geführt.

Für die Gefängnisse in Darmstadt und Mainz sind die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen mit dem Amte des Vorstehers betraut. Ihnen ist die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Verwaltung und das Personal übertragen.

Vorsteher der Provinzial-Arresthäuser und der mit ihnen zu gemeinschaftlicher Verwaltung vereinigten Haftlokale sind ebenfalls die Oberstaatsanwälte, die hierbei die Mitwirkung der Staatsanwälte in Anspruch nehmen können. Sie führen die Aufsicht über die Beamten und Bediensteten und leiten die Verwaltung. Zu diesem Zwecke nehmen sie täglich den Bericht des Verwalters oder eines von ihm beauftragten Aufsehers oder Wärters entgegen und besichtigen die Arresthäuser mindestens einmal in der Woche, die Haftlokale mindestens zweimal im Monat zu unver-

mmteter Stunde; mehrmals im Jahre müssen nächtliche Besichtigungen stattfinden.

Vorsteher der nicht in den Provinzialhauptstädten gelegenen Haftlokale sind in der Regel die dienstaufsichtführenden Amtsrichter; in dieser Stellung stehen sie als Justizverwaltungsbehörde unter dem Generalstaatsanwalt, dem die Revision dieser Haftlokale obliegt. Ihre Befugnisse und Pflichten sind im wesentlichen die nämlichen wie die der Oberstaatsanwälte bei den Provinzial-Arresthäusern.

Zweiter Abschnitt.

Verteilung der Sträflinge in den hessischen Anstalten.

Bei der Zuweisung der Sträflinge an die einzelnen hessischen Anstalten ist man namentlich in neuester Zeit von der Absicht geleitet, die noch unverdorbenen Verurteilten von den Schäden der Gemeinschaftshaft möglichst zu bewahren und ihre Strafe in der Zellenstrafanstalt in Butzbach verbüssen zu lassen. Da es jedoch bei geringen Freiheitstrafen mit unverhältnismässig hohen Kosten verknüpft wäre, wenn die Sträflinge aus den entferntesten Teilen des Landes nach Butzbach kommen sollten, und da der Raum hierzu auch nicht ausreichen würde, so werden alle Freiheitstrafen unter einem Monat in den bei den Amtsgerichten gelegenen Haftlokalen verbüsst, wobei leider in den mit den Provinzial-Arresthäusern verbundenen Haftlokalen die Gemeinschaftshaft noch in ausgedehntem Masse besteht. Im Einzelnen wird die Verteilung nach folgenden Grundsätzen geregelt:

I. Gefängnissträflinge.

Von den männlichen, erwachsenen Gefängnissträflingen verbüssen folgende Gruppen ihre Strafe in der Zellenstrafanstalt in Butzbach: 1. wer mehr als einen

Monat, aber nicht über drei Monate zu verbüssen hat; 2. wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; 3. wer Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafen noch nicht verbüsst hat; 4. im übrigen nur die Besserungsfähigen und diese nur so weit, als in der Zellenstrafanstalt Platz vorhanden ist. — Alle anderen erwachsenen, männlichen Gefängnissträflinge werden in den Gefängnissen in Darmstadt (für Starkenburg und Oberhessen) und Mainz (für Rheinhessen) untergebracht.[1])

Die gegen jugendliche, männliche Personen aus ganz Hessen erkannten Gefängnisstrafen werden im Gefängnisse zu Mainz vollstreckt.[2])

Von den weiblichen Gefängnissträflingen verbüssen die Erwachsenen ihre Strafe in dem Gefängnisse zu Mainz, die Jugendlichen in dem Weiberzellenbau bei dem Provinzial-Arresthaus in Darmstadt.[3])

Ausgenommen von diesem System sind alle Strafen unter einem Monat: sie werden in den Haftlokalen (beziehungsweise Provinzial-Arresthäusern) verbüsst.[4])

II. Zuchthaussträflinge.

Von den männlichen Zuchthaussträflingen werden der Zellenstrafanstalt in Butzbach folgende Gruppen zugewiesen: 1. wer das Alter von 25 Jahren noch nicht vollendet hat; 2. wer noch keine Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe verbüsst hat, oder 3. wer nach Ansicht der Strafvollstreckungsbehörde besserungsfähig ist

[1]) Lithogr. Ausschreiben des Justiz.-Minist. vom 28. März 1899 zu Nr. J. M. 3321.

[2]) Verfügung des Justiz-Minist. vom 20. August 1877.

[3]) Ausschreiben des Justiz-Minist. vom 30. Oktober 1896 zu Nr. J. M. 2572 und vom 11. Januar 1898 zu Nr. J. M. 438.

[4]) Diese Ausnahme besteht jedoch teilweise nicht für Jugendliche, die man auch bei Strafen unter einem Monat möglichst in den jugendlichen Abteilungen in Mainz und Darmstadt unterzubringen sucht. (Vgl. Verfügung des Justiz-Minist. vom 20. August 1877 und vom 11. Januar 1898).

und eine Zuchthausstrafe von nicht mehr als zehn Jahren zu verbüssen hat.

Die übrigen männlichen, sowie alle weiblichen Zuchthaussträflinge werden in dem Landeszuchthaus Marienschloss untergebracht.[1])

III. Die Haftstrafen

werden ohne Ausnahme in den Haftlokalen verbüsst. — Für die Festungshaft sind besondere Räume in dem Provinzial-Arresthaus in Darmstadt eingerichtet.

Dritter Abschnitt.

Die Durchführung der Einzelhaft.

Gegenwärtig ist die Einzelhaft in Hessen nur in der Zellenstrafanstalt in Butzbach unbedingt durchgeführt, während man in den übrigen Anstalten die Gemeinschaftshaft vielfach noch stark vertreten findet. Doch sucht die Regierung namentlich in den Haftlokalen die Durchführung der Einzelhaft möglichst zu fördern. Es ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass die Gefangenen, so weit die Zahl der Zellen es gestattet, bei Tag und Nacht getrennt zu halten sind. Die Trennung kann auch für die Zeit des Gottesdienstes, des Spazierganges und sonstiger, ausserhalb der Zellen vorzunehmender Verrichtungen angeordnet werden.

Ausgeschlossen ist die Einzelhaft, wenn sie eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen in sich birgt. Hierüber ist der Arzt gutachtlich zu hören, bei den Gefängnissen, Arresthäusern und Haftlokalen jedoch nur dann, wenn die Einzelhaft über drei Monate ausgedehnt werden soll.[2])

[1]) Lithogr. Ausschreiben des Justiz-Minist. vom 28. März 1899 zu Nr. J. M. 3321.

[2]) Reglement für die Prov.-Arresthäuser und Haftlokale vom 15. Juni 1883, § 35 u. f. (Amtsblatt des Minist. des Innern und der Justiz, Sektion für Justizverw., 1883 Nr. 13).



Die folgenden Zahlen geben eine Übersicht darüber, wie weit diese Grundsätze gegenwärtig in der hessischen Praxis durchgeführt sind:

Strafanstalt	Bei normaler Belegung ist Raum vorhanden: 1. in Gemeinschaftshaft: Zahl d. Zellen	Für wie viele Köpfe?	2. in Einzelhaft	Im Ganzen für Personen	Tagesbelegung: Niedrigste	Höchste	An wie vielen Tagen wurde die Einzelhaft nicht durchgeführt?
Zellenstrafanstalt in Butzbach	—	—	501	501	458	491	—
Landeszuchthaus Marienschloss	16	323	24	347	208	222	365
Gefängnis in Darmstadt	11	118	6	124	96	137	365
Gefängnis in Mainz	12	176	—	176	137	172	365
Provinzial-Arresthaus und Haftlokale in Starkenburg:							
Darmstadt	51	113	32	145	47	101	365
Beerfelden	5	16	2	18	—	6	—
Fürth	6	14	—	14	1	14	125
Gernsheim	5	10	2	12	—	5	—
Gross-Gerau	12	18	3	21	2	15	113
Gross-Umstadt	4	13	2	15	—	11	116
Hirschhorn	7	13	—	13	—	6	—
Höchst	4	9	1	10	—	10	40
Langen	4	15	10	25	1	14	—
Lorsch	10	30	—	30	4	29	208
Michelstadt	9	27	1	28	—	8	2
Offenbach	9	56	20	76	17	45	365
Reinheim	8	20	1	21	—	9	1
Seligenstadt	4	12	8	20	—	10	—
Waldmichelbach	5	14	2	16	—	10	26
Wimpfen	2	6	3	9	—	3	—
Zwingenberg	7	14	1	15	1	15	86
Provinzial-Arresthaus und Haftlokale in Oberhessen:							
Giessen	52	120	4	124	30	72	295
Alsfeld	7	30	—	30	2	17	154
Altenstadt	2	6	2	8	—	5	—
Büdingen	2	10	3	13	—	6	2
Butzbach	3	9	4	13	—	12	86
Übertrag	287	1192	632	1824	1004	1445	

Strafanstalt	Bei normaler Belegung ist Raum vorhanden: 1. in Gemeinschaftshaft – Zahl d. Zellen	1. in Gemeinschaftshaft – Für wie viele Köpfe?	2. in Einzelhaft	Im Ganzen für Personen	Tagesbelegung: Niedrigste	Tagesbelegung: Höchste	An wie vielen Tagen wurde die Einzelhaft nicht durchgeführt?
Übertrag	287	1192	632	1824	1004	1445	
Friedberg	9	18	1	19	—	18	87
Grünberg	—	—	5	5	—	7	14
Herbstein	6	18	1	19	—	8	5
Homberg	3	9	6	15	—	8	—
Hungen	6	12	1	13	—	4	—
Laubach	6	15	1	16	—	6	—
Lauterbach	4	12	3	15	—	8	—
Lich	3	8	4	12	—	4	—
Bad Nauheim . .	3	9	5	14	—	8	—
Nidda	3	9	2	11	—	9	—
Ortenberg	—	—	10	10	—	6	—
Schlitz	1	2	4	6	—	3	—
Schotten	5	20	—	20	—	6	3
Ulrichstein	1	3	4	7	—	4	—
Vilbel	4	12	9	21	2	15	16
Provinzial-Arresthaus und Haftlokale in Rheinhessen:							
Mainz	19	108	38	146	89	157	365
Alzey	3	16	7	23	4	22	288
Bingen	9	32	—	32	1	10	50
Nieder-Olm	4	12	4	16	—	5	—
Ober-Ingelheim . .	4	12	1	13	—	7	40
Oppenheim	4	12	4	16	1	12	62
Osthofen	8	23	—	23	1	9	1
Pfeddersheim . . .	4	12	2	14	—	8	2
Wöllstein	4	16	1	17	—	13	64
Wörrstadt	1	3	3	6	—	5	4
Worms	8	32	26	58	15	51	136
Im Grossherzogtum Hessen	409	1617	774	2391	1117	1858	—

Wie sich aus dieser Übersicht [1]) ergiebt, ist es oft unvermeidlich, mehrere Personen in einer Zelle unterzu-

[1]) Die Übersicht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 und ist den in den Akten des Justiz-Ministeriums befindlichen Jahres-Berichten entnommen.



bringen. Ist dies der Fall, so wird die Zelle möglichst mit mindestens drei Sträflingen belegt, und hierzu werden vorzugsweise die mit kurzer Haft Bestraften ausgewählt. Niemals darf eine Zelle mit zwei jugendlichen Gefangenen oder einem jugendlichen und einem erwachsenen belegt werden. Bei Belegung der Zellen soll darauf Rücksicht genommen werden, dass die in derselben Zelle untergebrachten Gefangenen sich in Alter, Stand und Bildung nahe stehen.[1])

Vierter Abschnitt.

Beschäftigung der Gefangenen.

Der erziehende Zweck der Strafe verlangt die Beschäftigung des Gefangenen; zudem wäre eine langzeitige Einsperrung ohne Arbeit eine nicht zu rechtfertigende Grausamkeit gegen den Gefangenen. Auch die hessische Regierung sucht dieser Forderung so weit, als möglich, gerecht zu werden. In jeder Strafanstalt soll ein angemessener Arbeitsbetrieb stattfinden, dessen Leitung nach innen wie nach aussen dem Vorsteher der Anstalt obliegt. Die zu Zuchthaus, Gefängnis oder qualifizierter Haft verurteilten Sträflinge sind zur Arbeit anzuhalten, während die übrigen nur zu freiwilliger Beteiligung aufgefordert werden. Die jugendlichen Gefangenen werden getrennt von den erwachsenen beschäftigt, die Untersuchungsgefangenen getrennt von den Strafgefangenen.[2])

An den Sonntagen, den allgemeinen christlichen Feiertagen, an den Geburtstagen des Kaisers und des Gross-

[1]) Vgl. Reglement für die Prov.-Arresthäuser und Haftlokale vom 15. Juni 1883, § 38.

[2]) Vgl. Reglement für die Prov.-Arresthäuser und Haftlokale vom 15. Juni 1883, § 76 u. f.

herzogs ruht die Arbeit gänzlich, während am Namenstag des Grossherzogs bis zwölf Uhr Mittags gearbeitet wird. Für die evangelischen Gefangenen gilt ferner der Charfreitag, für die katholischen Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen als Feiertage.[1]) Die Tage, die an den einzelnen Orten, an denen sich Strafanstalten befinden, verordnungsmässig zu allgemeinen Feiertagen im Sinne der Gewerbeordnung bestimmt sind, sind auch in den Strafanstalten als solche zu betrachten, so dass der Arbeitsbetrieb für sämtliche Gefangene ruht.[2])

Wie weit die Beschäftigung der Gefangenen in den hessischen Anstalten durchgeführt ist, ergiebt sich aus folgender Tabelle,[3]) in der ich zugleich den von den einzelnen Anstalten erzielten reinen Jahres-Arbeitsverdienst mitteile:

Strafanstalt	Tägliche Durchschnittszahl der beschäftigten Gefangenen	Tägliche Durchschnittszahl der nicht beschäftigten Gefangenen	Reiner Arbeitsverdienst Mk.	Reiner Arbeitsverdienst Pf.
Zellenstrafanstalt in Butzbach	473,32	1,75	84 853	92
Landeszuchthaus Marienschloss	199,50	14,60	40 396	75
Gefängnis in Darmstadt . . .	108,85	4,79	19 852	88
Gefängnis in Mainz	145,44	15,68	20 268	39
Arresthaus und Haftlokale in Starkenburg	116,48	47,67	15 044	46
Arresthaus und Haftlokale in Oberhessen	52,94	46,73	11 397	93
Arresthaus und Haftlokale in Rheinhessen	122,18	62,71	7 587	71
Im Grossherzogtum Hessen . .	1218,71	193,93	199 402	04

[1]) Vgl. Ausschreiben des Grossh. Minist. des Innern und der Justiz vom 4. Januar 1888 (Amtsblatt Nr. 4 von 1888).

[2]) Ausschreiben vom 14. September 1896 zu Nr. G.-St.-A. 2532.

[3]) Vgl. „Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen", Bd. 43 Heft 3; 1899; die Tabelle bezieht sich auf die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898.

Art der Arbeit. Zunächst nehmen die Gefangenen die für ihre eigene Person erforderlichen Arbeiten vor, wie Wäsche reinigen, Kleider ausbessern, Gerätschaften herstellen u. dgl. Sodann haben sie Hilfeleistungen für den Hauswärterdienst zu verrichten. Bei weitem die meisten Erzeugnisse der Gefangenenarbeit wandern jedoch aus der Anstalt, um in staatlichen oder privaten Betrieben verwandt zu werden. Die Preise für die Arbeitsleistung und Arbeitserzeugnisse werden von dem Vorsteher festgesetzt, wobei die freie Arbeit nicht unterboten werden soll; ein Grundsatz, der in der Praxis grossen Schwierigkeiten begegnet. Nach der Art des Betriebes kann man zwei Gruppen der Arbeit unterscheiden:

1. Bei dem Unternehmer-Betrieb vermietet der Staat die Arbeitskraft der Gefangenen an Unternehmer für bestimmte Arbeitszwecke, während der Unternehmer für das Arbeitsmaterial sorgt. Es seien einige Beispiele genannt: im Zuchthaus Marienschloss Kofferfabrikation für eine Firma in Offenbach a. M., die ständig etwa 40 Züchtlinge beschäftigt, Dütenmacherei für eine Firma in Butzbach mit 20 Mann, Klavierfabrikation für eine Firma in Friedberg mit 6 Züchtlingen, Militärschneiderei etc.; in der Zellenstrafanstalt in Butzbach: Dütenkleberei, Schlösser-Fabrikation, Portefeuille-Arbeiten für auswärtige Firmen; im Gefängnis in Darmstadt: Militärschneiderei, Fusstafelschreinerei; im Gefängnis in Mainz: Flaschenhülsen- und Stahlwarenfabrikation, bei den Weibern Nähen und Stricken für staatliche Anstalten; in den Provinzial-Arresthäusern und Haftlokalen: sehr häufig Holzmachen, ferner Tabak entrippen, Portefeuille-Arbeiten, Rosshaar zupfen, bei den Weibern Nähen und Stricken. — Hierher gehört auch die Aussenarbeit, die sich bei fast allen Anstalten findet, wenn auch nur in beschränktem Umfange; der Taglohn schwankt je nach dem Orte der Anstalt von 80 Pf. (an einem ländlichen Haftlokal) bis 2.20 Mk. mit Verpflegung (Gefängnis in Darmstadt).

2. Seltener findet sich der Regiebetrieb, bei dem die Strafanstalt die Rohstoffe und Arbeitsgeräte beschafft, die

Herstellung leitet und die Erzeugnisse für eigene Rechnung verkauft, bei dem also die Anstalt Fabrikant und Kaufmann in einer Person ist. Ein gut eingerichteter Regiebetrieb findet sich im Gefängnis in Darmstadt, wo er Bürsten- und Korbmacherei, Stuhlflechten, Korbmöbelfabrik und Metallarbeiten umfasst; ferner in der Zellenstrafanstalt Butzbach (Weberei, Möbelfabrik, Korb- und Kokosmattenflechterei), im Zuchthaus Marienschloss etc.

Arbeitsverdienst. „Um auf die moralische Besserung der Züchtlinge hinzuwirken und namentlich den Trieb zur Sparsamkeit bei ihnen zu erwecken", ist seit dem 1. Januar 1839 die Einrichtung getroffen, dass für die Züchtlinge zu Marienschloss ein Teilbetrag des durch ihre Arbeit der Zuchthauskasse erworbenen Verdienstes zurückgelegt und bei ihrer Entlassung für sie an den Bürgermeister ihres Wohnortes gesandt wird.[1]) Hieraus haben sich nach mancherlei Versuchen folgende, herrschenden Grundsätze[2]) entwickelt: Den Gefangenen wird für jedes volle Tagewerk, dessen Höhe der Vorsteher festsetzt, eine mässige, nach dem Grade ihres Fleisses und ihrer Leistung zu bemessende Arbeitsbelohnung zu teil. Leistet ein Gefangener mehr als ein volles Tagewerk, so wird sein Verdienst entsprechend erhöht.[3]) Diese Arbeitsbelohnung wird dem Gefangenen bei seiner Entlassung ausgehändigt. Ist jedoch anzunehmen, dass der Gefangene die Belohnung missbräuchlich verwendet, so erhält er bei seiner Ent-

[1]) Ausschreiben des Minist. des Innern und der Justiz vom 22. August 1838.

[2]) Vergl. Reglement für die Prov.-Arresthäuser und Haftlokale vom 15. Juni 1883, § 85.

[3]) Als Tagewerk gilt z. B. im Darmstädter Gefängnis das durchschnittliche Arbeitsergebnis von 10 Stunden. Hierfür erhält der Gefangene 6 Pf. Für jedes Über-Tagewerk erhält er 18 Pf. oder einen entsprechenden Teil hiervon. Beträgt also die Arbeitsleistung eines Gefangenen an einem Tage $1^1/_2$ Tagewerke, so beläuft sich sein Verdienst auf $6 + 9 = 15$ Pf. — Mehr als 20 Pf. darf jedoch die Arbeitsbelohnung für einen Tag nicht betragen. Rückfällige erhalten für ein Über-Tagewerk nur 12 Pf.

lassung nur das erforderliche Reisegeld, während der übrige Teil des Arbeitsverdienstes der Polizeibehörde, dem Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene oder sonst einer geeigneten Persönlichkeit übersandt wird, die dem Entlassenen die Summe je nach den Umständen sofort oder nach und nach ausbezahlt; eine Einrichtung, durch die dem Entlassenen das Fortkommen für die erste, arbeitslose Zeit nach Verbüssung seiner Strafe ermöglicht und namentlich bei Eigentumsdelikten ein baldiger Rückfall aus Not verhütet wird.

